4237.43-57

...kopieren aus konservatorisch...
...nicht erlaubt

27. 08. 89

Digitized by Google

<36604548880010

<36604548880010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

4237.43

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Königsberg

für das Jahr

1867.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Sieben und funfzigster Jahrgang.

Bayerische Staatsbibliothek München

Königsberg,

gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten Januar, Februar und März 1867 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	No. d. Verfügung.	Inhalt.	No. des Stücks.	Seite.
		Mittheilungen über allgemeine Staatsangelegenheiten.		
—	—	Das 60jährige Militair-Dienst-Jubiläum Sr. Majestät des Königs	2	7—10
—	—	Recht und Pflicht bei den Wahlen zum Reichstage	3	21—23
—	—	Festes Zusammenhalten bei den Wahlen	4	33—35
—	—	Die Erleichterung der Dienstpflicht durch den Norddeutschen Bund	5	43—44
—	—	Zu den Wahlen	6	57—58
—	—	Die Thronrede Sr. Majestät des Königs zum Schluß der Landtagssitzung	7	65—66
		Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.		
—	—	Die Pinnauer Schiffsschleuse	2 3 4	15—16 23—24 35—36
—	—	Der Verlauf der vorjährigen Choleraepidemie im Königsberger Regierungsbezirk	5 6 7	43—46 58—60 66—69
		Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.		
22. Dez. 1866	12	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: eine Abänderung des Reglements vom 21sten Dezember 1860 zum Gesetze über das Postwesen betr.	2	16
30. „ „	—	Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes	2	10—15
7. Jan. 1867.	—	Der Minister des Innern: Die Wahl für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betr.	2	7
18. Febr. „	100	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: die Einberufung zur diesjährigen ordentlichen General-Versammlung der Preuß Bank betr.	10	85
		Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.		
24. Sept. 1866.	1	Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. XV. zu den Preuß. Staatsschuldscheinen betr.	1	1—2
1. März 1867.	109	Die Einlösung der am 1sten April c. fälligen Zinscoupons betr.	11	89
1. „ „	110	Die Einlösung der zum 1sten April c. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betr.	11	89
9. „ „	132	Die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 betr.	13	106-107

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Bekanntmachung	Inhalt.	Nr. des Blatts	Seite.
		Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.		
9. Jan. 1867.	54	Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooseten und aus früheren Ziehungen unerhoben gebliebenen Kreisobligationen	5	47 51
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
19. Novbr. 1866.	92	Polizeiverordnung wegen Ausübung der Fischerei auf den zur Begüterung Rehtall, Kreises Rastenburg, gehörigen Seen betr.	9	80
18. Dez. "	2	Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr.	1	2
21. " "	3	Die Besetzung der erledigten Kreisthierarztstelle im Kreise Osterode	1	2
21. "	17	Die Quittungen über die im III. Quartal d. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder betr.	2	17
22. " "	6	Durchschnitts-Martinis-Marktpreis des Roggens im Jahre 1866 betr.	1	2
28. " "	4	Die in Passenheim im Januar 1867 stattfindenden Märkte betr.	1	2
28. " "	25	Den freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungen-Abtheilung betr.	3	24–26
29. " "	5	Betreffend den Umtausch der Fürstl. Schwarzburg-Sonderhausenschen Kassenanweisungen à 1 Rthlr.	1	2
29. " "	15	Die Erhebung des Chausseegeldes bei den Hebestellen Motterau und Perkuiken betr.	2	16
31. " "	27	Die Begleitung der Leichen in der Diözese Rastenburg Seitens der Schullehrer betr.	3	28—29
2. Jan. 1867	14	Die im Januar c. in Mehrungen stattfindenden Märkte betr.	2	16
2. " "	55	Die Pflege der Volksschulen betr.	5	52
4. " "	16	Die Königl. Preuß. Arznei-Taxe pro 1867 betr.	2	16
4. " "	37	Die Bildung einer neuen Ministerialabtheilung behufs Verwaltung der direkten Steuern betr.	4	36
7. " "	12	Die im Januar c. in Liebemühl stattfindenden Märkte betr.	2	16
8. " "	26	Die neue Stollgebührentaxe für die evangelische Kirchengemeinde Osterode betreffend.	3	27—28
8. " "	28	Die Etablirung der Ortschaft Gardienen, Kreises Neidenburg, zu einem selbstständigen Gutsbezirke	3	29
9. " "	29	Die Einholung neuer Zins-Coupons von abgelieferten Talons von Staatsschuldverschreibungen betr.	3	29
9. " "	39	Betrifft die Besetzung der erledigten Kreisthierarztstelle des Kreises Labiau	4	37
11. " "	38	Die Vereinigung einer Parzelle des Bärtingsees mit dem Gutsbezirke des adl. Guts Bärting betr.	4	36
11. " "	40	Das Verheirathen und Anfässigmachen von Militairpflichtigen betr.	4	37
11. " "	11	Die Schädlichkeit der Farben in den Tuschkästen betr.	4	37
11. " "	42	Die Vereinigung einer Parzelle des Bärtingsees mit dem Güterverbande von Venedien betr.	4	37

Digitized by Google

Datum.	M. d. Verfügung.	Inhalt.	M. des Blatts.	Seite.
11. Jan. 1867	43	Die Vereinigung zweier Parzellen des Röthloff- und Bärtingsees mit dem selbstständigen Verbande des Gutes Gr. Simnau betr.	4	37
12. " "	44	Die Wiederholungsprüfung im Schullehrerseminar zu Pr. Eylau betr.	4	37
12. " "	45	Die Besetzung der vakanten Kreiswundarztstelle in Mohrungen betr.	4	38
12. " "	57	Die Vorschriften über die Ausfertigung und Gültigkeit von Gewerbe-Legitimationskarten betr.	5	53
15. " "	46	Den Verkauf von Leinwand betr.	4	38—39
15. " "	47	Die Wiederbesetzung der Kreiswundarztstelle zu Allenstein betr.	4	39
16. " "	48	Die Vereinigung mehrerer Domainenfiskalischen Seeflächen mit dem Gutsverbande Jäskendorf betr.	4	39
18. " "	49	Die Einzahlung von Ablösungs-, Kauf- und Inventarien-Kapitalien betr.	4	39
19. " "	56	Die Ausstellung ärztlicher Atteste betr.	5	52—53
20. " "	58	Die Wahlkommissare behufs der Wahl zum Norddeutschen Reichstage betr.	5	53—54
24. " "	61	Die Militairdienstpflicht der Seeschiffer betr.	6	60
25. " "	62	Die Königsberg-Ponarther Staats-Chaussee betr.	6	61
26. " "	63	Den Schluß der niedern Jagd betr.	6	61
28. " "	59	Die Einholung neuer Zins-Coupons von abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen betr.	5	54
28. " "	64	Die Vereinigung zweier Ränder des Samrodt- und Röthloffsees mit dem adl. Gute Maldeuten betr.	6	61
29. " "	65	Betrifft den, den gewerblichen Unterstützungskassen von den Apothekern zu bewilligenden Rabatt für verabfolgte Arzneien	6	61
30. " "	67	Die Ergänzung des Bahn-Polizei-Reglements für die Königl. Ostbahn betreffend	6	61
31. " "	66	Die Hafflenchte bei Holstein betr.	6	61
1. Feb. "	75	Die Vereinigung einer Parzelle des Eyling-Sees mit dem Gemeindeverbande des Dorfes Winkenhagen betr.	7	72
4. " "	76	Die Wiederbesetzung des Kreisphysikats Allenstein betr.	7	72
9. " "	77	Die Einholung neuer Zinscoupons von abgelieferten Talons von Staatsschuldverschreibungen betr.	7	72
20. " "	86	Den Ehrensold für die Inhaber des eisernen Kreuzes II. Klasse betr.	8	77
23. " "	111	Betrifft die Strafbarkeit des Debits des sogenannten Daubitzschen-Kräuter-Liqueurs	11	89
25. " "	93	Die Einholung neuer Zins-Coupons von abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen betr.	9	80
27. " "	101	Betrifft die Prüfung von weiblichen Personen, welche im diesseitigen Bezirke als Lehrerinnen an öffentlichen oder Privatschulen wirksam zu werden wünschen	10	85—86
27. " "	114	Tarif für die Benutzung der Kgl. Dampfschiffe in Pillau zum Bugsiren von Schiffen zwischen Königsberg und Pillau	11	90
28. " "	115	Die Vereinigung des sogenannten Wolfsgartens mit dem Gemeindeverbande Goyden, Kreises Mohrungen, betr.	11	90
1. März "	120	Extrakt aus der Kaiserlich Russischen Verordnung vom 19/31sten Dezember v. J., die Gouvernements- und Kreisverwaltung im Königreich Polen betr.	12	93—94

Digitized by Google

Datum.	M. d. Verfügung.	Inhalt.	M. des Blatts.	Seite.
4. März 1867	112	Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste im Kreise Rössel beauftragten Personen	11	89
7 . .	117	Die Vereinigung einer Parzelle des Pinnauer Sees mit dem Gutsverbande des Rittergutes Sassen betr.	11	
8. . .	113	Den letzten diesjährigen Krammarkt in der Stadt Gilgenburg betr.	11	
8. . .	116	Die Erklärung der Colonie Kl. Lemkendorf, im Kreise Allenstein, zu einem besondern Gemeindebezirke betr.	11	90
8. . .	118	Den Markt für edle Pferde in Rastenburg betr.	11	91
11. . .	121	Betrifft das Impfungs-Reglement vom 6ten November v. J.	12	94
21. . .	133	Die Einholung neuer Zins-Coupons von abgelieferten Talons von Staatsschuldverschreibungen betr.	13	107
		Bekanntmachungen des Königl. Provinzial Schul-Collegiums.		
16. Novbr. 1866	123	Reglement für das Königl. Waisenhaus zu Königsberg	12	95—97
18. Jan. 1867.	68	Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königl. Seminar Pr. Eylau betr.	6	62
18. . .	78	Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Seminar zu Braunsberg betr.	7	73
18. . .	79	Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Waisenhaus-Seminar zu Königsberg betr.	7	73
5. Feb. .	87	Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das evangelische Schullehrerseminar zu Karalene betr.	8	77
5. . .	88	Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das katholische Schullehrerseminar zu Braunsberg betr.	8	77
— —	80	Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Kgl. evangelische Schullehrerseminar zu Pr Eylau betr.	7	73—74
— —	122	Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das evangelische Waisenhausseminar zu Königsberg i. Pr. betr.	12	94
		Bekanntmachungen des Kgl. Ostpreuß. Tribunals.		
4. März 1867	124	Bekanntmachung über die Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts im Departement des Kgl. Ostpr. Tribunals für das Jahr 1866	12	98—99
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
12. Juni 1866	138	Verschiedene Eisenbahn-Direktionen: Die Beförderung von Passagier-Gepäck ohne Lösung von Billets betr.	13	109
7. Juli 1866	136	Kgl. Telegraphen-Direktion in Berlin: Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.	13	107 8
27. Aug. 1866	9	Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen Ser. III. betr.	1	3—6
26. Okt. 1866	10	Der Ober-Post-Direktor Letz: Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen	1	6
26. . .	97		9	82—83
20. Nov. 1866	7	Kgl. Regierung in Stettin: Das neue Leuchtfeuer bei Gr. Horst betr.	1	3
6. Dez. 1866	19	Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige: Die Prüfungstermine pro 1867 betr.	2	17—18
6. . .	82		7	74—75

Digitized by Google

Datum.	M. d. Verfügung.	Inhalt.	M. des Blatts.	Seite.
17. Dez. 1866.	8	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Bestellung der für die Stadt Rastenburg eingehenden Packete betr.	1	3
19. „ „	23	Kgl. Oberbergamt in Breslau: Die als Sachverständige bei den Revisionen der Dampfkessel des Breslauer Oberbergamts-Distrikts fungirenden Beamten betr.	2	19
21. „ „	18	Kgl. Regierung in Gumbinnen: Die Besetzung der erledigten Kreisthierarztstelle des Kreises Ragnit betr.	2	17
23. „ „	24	Das Curatorium der Ackerbauschule in Ragnit: Die Ackerbauschule in Lehrhof-Ragnit betr.	2	19 - 20
27. „ „	20	General-Postamt: Die Post-Dampfschiffverbindung zwischen Korsör-Kiel betr.	2	18
28. „ „	30	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Haltepunkte bei den Personenposten zwischen Labiau und Wulfshöfen betr.	3	29
29. „ „	11	Derselbe: Die Einrichtung einer Botenpost zwischen Seeburg und Stegfriedswalde betr.	1	6
30. „ „	31	Derselbe: Den Geschäftsverkehr bei den in Königsberg bestehenden vier Stadtpost-Expeditionen betr.	3	29—30
	53		4	41—42
31. „ „	21	Derselbe: Einen beim Postamte in Wehlau aufgelieferten, jedoch abhanden gekommenen Geldbrief betr.	2	18
	32		3	30
— „ „	22	Der Landstallmeister v. Dassel: Die diesjährige Deckzeit im Hauptgestüt Trakehnen betr.	2	18
— „ „	35		3	31
— „ „	52		4	41
4. Jan. 1867.	34	Kgl. Direktion der Ostbahn: Den internationalen Güterverkehr betr.	3	30—1
7. „ „	33	Der Ober-Post-Direktor Letz: Den Cours der Güldenboden-Alt Dollstädter Personenpost betr.	3	30
10. „ „	50	Magistrat in Königsberg: Die Vernichtung der im Jahre 1866 eingelösten Königsberger Stadt-Obligationen betr.	4	40
11. „ „	36	Ostpreuß. Feuer-Sozietäts-Direktion: Die Direktion der Immobiliar-Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen mit Ausnahme von Königsberg und Memel betr.	3	31
11. „ „	51	Der Provinzial-Steuer-Direktor, hier: Die Verwendung von Stempelmarken betr.	4	40—1
16. „ „	69	Königl. Controlle der Staatspapiere: Liste der aufgerufenen und der Kgl. Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1866 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind	6	62
17. „ „	60	Kgl. Regierung in Marienwerder: Die Besetzung der erledigten Kreiswundarztstelle des Flatower Kreises betr.	5	54
21. „ „	70	Kgl. Regierung zu Bromberg: Die Sperrung des Bromberger Kanals betr.	6	62
	103		10	86
21. „ „	71	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Haltepläze bei den Personenposten zwischen Güldenboden und Pr. Holland betr.	6	62
22. „ „	74	Kgl. Direktion der Ostbahn: Die Ausstellung von Schaafen in Breslau am 12ten und 13ten März betr.	6	63
24. „ „	73	Dieselbe: Die Ueberführung der auf der Ostbahn in Königsberg eingehenden zollpflichtigen Waaren über die Eisenbahn-Pregelbrücke betr.	6	63

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blatts.	Seite.
30. Jan. 1867.	72	Kgl. Eisenbahn-Kommissarius für die Provinz Preußen: Die Beschwerden in Betriebs-Angelegenheiten, bezüglich der Ostpreuß. Südbahn und	6	62—63
	81		7	74
	90	der Tilsit-Insterburger Eisenbahn betr.	8	78
1. Feb. "	85	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Besetzung von Land-Briefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen betr.	7	75—76
8. " "	83	Kgl. Direktion der Ostbahn: Die Beförderung von Flachs, Hanf, Heede und Werg in Wagenladungen von den Ostbahn-Stationen via Frankfurt a. O. nach der Schlesischen Gebirgsbahn betr.	7	75
8. " "	91	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die neu errichtete Post-Exped. Schrombehnen betr.	8	78
9. " "	84	Derselbe: Die Erhebung des Personengeldes bei der Löbau-Osteroder Personenpost betr.	7	75
11. " "	89	Kgl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium: Die Errichtung einer Bank-Commandite in Altona betr.	8	78
15. " "	94	Dasselbe: Bekanntmachung, betr. 1. die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den alten Bankantheilsscheinen, 2. den Umtausch der Interimsscheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bankantheilsscheine nebst Dividendenscheinen	9	81
15. " "	119	Der Landstallmeister v. Dassel: Bekanntmachung bezügl. einiger Landgestüt-Angelegenheiten	11	91
19. " "	96	Kgl. Direktion der Ostbahn: Die Einführung eines direkten Verband-Güter-Verkehrs zwischen den Stationen Danzig und Dirschau betr.	9	82
19. " "	98	Der Ober-Post-Direktor Letz: Den Cours der Bartenstein-Heilsberger Personenpost betr.	9	83
20. " "	108	Derselbe: Die Postverbindung zwischen Labiau und Memelen betr.	10	87—88
21. " "	99	Derselbe: Die neue Post-Exped. in Heil. Creutz betr.	9	83
21. " "	105	Derselbe: Die Postverbindung zwischen Neidenburg und Mlawa betr.	10	86
22. " "	125	Der kommandirende General v. Falkenstein in Königsberg: Die Gewährung von Invaliden-Benefizien betr	12	99
25. " "	102	Der Direktor der Kgl. Bau-Akademie in Berlin: Die Kgl. Bau-Akademie daselbst betr.	10	86
26. " "	104	Der Ober-Post-Direktor Letz: Das Personengeld bei der Bartenstein-Schippenbeiler Personenpost betr.	10	86
27. " "	106	Derselbe: Den Cours der Memelen-Seckenburger Personenpost betr.	10	86
— " "	95	Direktor Dr. Hartstein: Kgl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf betr.	9	81—82
— " "	107	Direktor Dr. Baumstark: Kgl. staats- und landwirthschaftl. Akademie zu Eldena betr.	10	87
— " "	128	Direktor Settegast: Kgl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien betr.	12	100-102
— " "	129	Direktor Dr. Kühn: Kgl. landwirthschaftliches Institut der Universität Halle betr.	12	102—3
4 " "	127	Kgl. akademischer Senat in Königsberg: Die Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden bei der hiesigen Universität betr.	12	100

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
7. März 1867.	126	Der Magistrat in Königsberg: Die Amortisation der 4½ prozentigen städtischen Anleihe von 225000 Rthlrn. betr.	12	99—100
14. „ „	130	Der Ober-Post-Direktor Letz: Den Cours der Personenposten zwischen Friedrichshoff und Ortelsburg und zwischen Friedrichsfelde und Wiegrinnen betr.	12	103
15. „ „	131	Derselbe: Die Einrichtung von Post-Expeditionen in Nidden u. Schwarzort betr.	12	103—4
15. „ „	135	Kgl. Telegraphen-Direktion in Berlin: Wiedereincoursesetzung der von der Kgl. Telegraphen-Direktion außer Cours gesetzten Staats- u. anderen courshabenden Papieren durch die Ober-Telegraphen-Inspektion betr.	13	107
15. „ „	137	Verschiedene Eisenbahn-Direktionen: Direkter Deutsch-Polnischer Güterverkehr	13	108
16. „ „	134	Kgl. Controlle der Staatspapiere: Die den Herren J. C. Bittrich u. Söhne in Königsberg abhanden gekommenen beiden Staatsschuldscheine über 100 resp. 25 Rthlr.	13	107
16. „ „	139	Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der Zinscoupons Ser. III. betr.	13	109
18. „ „	140	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Verlegung der Post-Expedition von Hanswalde nach dem Kirchdorfe Dt. Thierau betr.	13	109

Außerordentliche Beilagen.

1. Außerordentliche Beilage № 1. zum Amtsblatt № 1., enthaltend: die Durchschnitts-Marktpreise pro 1843/66.
2. Außerordentliche Beilage № 2. zum Amtsblatt № 11., enthaltend: die ministerielle Anweisung vom 13ten Februar 1867 für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung der Grundsteuersummen innerhalb der Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungsbezirke, behufs Ausführung des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats ꝛc. vom 8ten Februar 1867.
3. Beilage zum Amtsblatt № 13., enthaltend: Verzeichniß der am 9ten März 1867 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1sten Oktober 1867 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1855A., 1857 und der zweiten (4½pCt.) Anleihe von 1859.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir Königsberg, gedruckt in der Bömerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

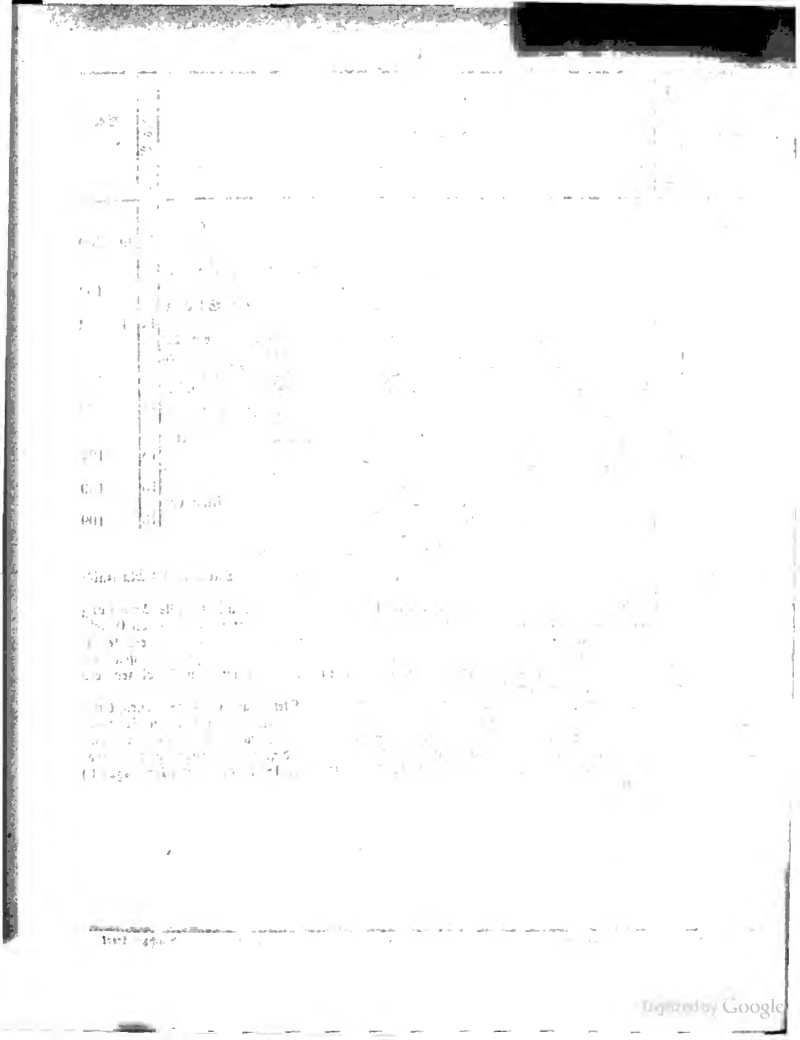

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten April, Mai und Juni 1867 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	Amtsblatt No.	Inhalt.	No. des Stücks	Seite.
	155	**Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.**		
4. März 1867	171	Kriegsministerium: Den Ankauf von Remonten pro 1867 betr.	15	119
	200		17	129
25. „ „	141	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: Den Torpreis eines Blutegels betr.	20	150
20. April „	170	Der Minister des Innern: Die am 29sten April c. stattfindende Eröffnung beider Häuser des Landtages betr.	14	111
12. Mai „	271	Der Minister für Handel ꝛc.: Die Abänderung einiger, den innern Verkehr auf den Preußischen Telegraphen-Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen betr.	17	129
17. „ „	235	Der Minister für Handel ꝛc. und der Minister des Innern: Die Aufgabe des Geschäftsbetriebes der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nederland“ in Preußen betr.	26	195
4. Juni „	270	Der Minister des Innern: Die Aufhebung des Verbots der in Bern erscheinenden Zeitung „Der Bund“ betr.	23	172
5. „ „	256	Der Finanz Minister: Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine betr.	26	195
15. „ „	272	Derselbe: Die Besteuerung des Branntweins in den neuen Bundestheilen betr.	25	188
			26	195-196
		Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.		
21. April „	273	Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.	26	196
8. Mai „	210	Die Auereichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preuß. fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 betr.	21	159
21. „ „	236	Die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen betr.	23	172-173
1. Juni „	258	Die Zahlung der am 1sten Juli c. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine ꝛc. und der am 3ten Dezember v. J. verloosten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 betr.	25	188-189
6. „ „	257	Die 9te Verloosung der fünfprozent. Staatsanleihe v. J. 1859 betr.	25	188
		Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.		
17. April „	187	Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooseten und aus früheren Ziehungen unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen	19	138-144

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Sammlung.	Inhalt.	Nr. des Blatts.	Seite.
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
25. März 1867.	156	Die Sammlung von Ameiseneier und die Zerstörung oder Zerstreuung von Ameisenhaufen betr.	15	119
27. „ „	142	Die Bezeichnung der Laichzeit und der Laichstellen der vorzüglicheren Fischgattungen betr.	14	111
4. April „	159	Die Wochenmärkte in Prökuls betr.	16	123
5. „ „	160	Den Leinwandmarkt in der Stadt Pr. Eylau am 6. u. 7. Juni c. betr.	16	123
8. „ „	211		21	158
8. „ „	161	Die Vereinigung von 3 Bauerhöfen mit dem Gutsverbande Schwesternhof betr.	16	123
8. „ „	162	Die Vereinigung mehrerer trocken gelegter Parzellen des Röthleff-See's mit dem Gemeindeverbande von Nickelshagen, resp. Kl. Simnau und Benehlen betr.	16	123
9. „ „	158	Die Gewährung von Militair-Wittwen-Unterstützungen und Erziehungs-Beihülfen für Kinder betr.	16	121-123
9. „ „	163	Die Lehrerinnen-Prüfung in Memel betr.	16	123-124
15. „ „	164	Die Erhebung der Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge pro 1867 betr.	16	124
16. „ „	172	Die Vereinigung mehrerer Parzellen vom sogenannten Gabelwalde, Forstreviers Föderdorf, mit dem Gemeindeverbande des Dorfes Lindmannsdorf, Kreises Braunsberg, betr.	17	130
17. „ „	189	Die Legitimation der nach Frankreich Reisenden während der Dauer der in Paris veranstalteten Weltausstellung betr.	19	144
18. „ „	188	Die Mitglieder der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine betr.	19	144
23. „ „	173	Die Einholung neuer Zinscoupons von abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen betr.	17	130
25. „ „	190	Die Erhöhung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulagen betr.	19	144
27. „ „	206	Die Ergänzung der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte des Regierungsbezirks Königsberg betr.	20	155
29. „ „	180	Plan für die Vermessungs-Arbeiten des Generalstabes der Armee in Ost- und Westpreußen pro 1867	18	133-134
30. „ „	191	Die Kölner Dombau-Lotterie betr.	19	145
2. Mai „	192	Die Vereinigung der Kolonie Neu-Wuttrienen mit dem Gemeindeverbande des Dorfes Wuttrienen, Kreises Allenstein, betr.	19	145
6. „ „	193	Die Einholung neuer Zinscoupons von abgelieferten Talons von Staats-Schuldscheinen betr.	19	145
6. „ „	203	Den Druck der Pillauer Schiffsliste betr.	20	154
6. „ „	215	Den Transport der in die Detentions-Anstalt in Tapiau einzuliefernden Individuen betr.	21	159
7. „ „	194	Den Umtausch der Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Kassen-Anweisungen à 1 Rthlr. betr.	19	145
7. „ „	201	Die Aufnahme in das evang. Lehrerinnen-Seminar zu Dreyßig betr.	20	150-151
7. „ „	202	Die diesjährige Aufnahme in das evang. Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Dreyßig betr.	20	151-154

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
7. Mai 1867.	204	Die Vereinigung eines früher zu Gr. Hubnicken gehörig gewesenen Abbaues mit dem Gemeinde-Bezirke Bieskobnicken, Kreises Fischhausen, betr.	20	154
7. „ „	225	Uebereinkunft zwischen Baden und Preußen in Bezug auf die steuerpflichtigen Hausir-Gewerbe betr.	22	165
8. „ „	205	Den am 20. u. 21sten Mai zu Gilgenburg stattfindenden Jahrmarkt betr.	20	155
10. „ „	212	Die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste im Kreise Rössel beauftragten Personen betr.	21	158
14. „ „	214	Die Erbebung der Besitzung Ludwigshöhe zu einem selbstständigen Gutsbezirke betr.	21	159
14. „ „	238	Warnung vor dem Verkauf von Promessen zu einzelnen Ziehungen von auswärtigen Prämien-Lotterien betr.	23	174
16. „ „	213	Die Erbebung der Ortschaft Grallau, Kreises Neidenburg, zu einem besonderen Gemeindebezirk betr.	21	159
16. „ „	226	Die Vereinigung verschiedener trocken gelegter Parzellen des Bärting-See's mit dem Gemeinde-Verbande von Bärting resp. Sonnenborn und Winkenhagen betr.	22	166
17. „ „	227	Die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung betr.	22	166-167
18. „ „	228	Den Eingang der Quittungen über die im IV. Quartal v. J. zur Ablösung von Domainen-Gefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder betr.	22	167
20. „ „	229	Die in Havre im Jahre 1868 stattfindende internationale maritime Ausstellung betr.	22	167-168
20. „ „	240	Die mit Ausstellung von Pferde-Legitimations-Atteften im Kreise Heilsberg beauftragten Personen betr.	23	174
22. „ „	239	Die Vereinigung einer Forstwiesenfläche mit dem Gemeindeverbande der Ortschaft Wystemy, Kreises Ortelsburg, betr.	23	174
23. „ „	230	Den Königsberger Leinwandmarkt pro 1867 betr.	22	168
25. „ „	231	Die Einhebung neuer Zinscoupons Ser. XV. von abgelieferten Talons von Staats-Schuldscheinen vom Jahre 1842 betr.	22	168
31. „ „	237	Den Umtausch der von der Bank in Polen in den Jahren 1841 bis 1846 in Umlauf gesetzten weißen und rothfarbigen Drei-Rubel-Scheine betr.	23	173
3. Juni „	249	Die Vereinigung einer trocken gelegten Fläche des Samrodt-See's mit dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Freywalde, Kreises Mohrungen, betr.	24	183
3. „ „	250	Die Vereinigung verschiedener Parzellen der trocken gelegten Ränder des Samrodt-See's mit dem Gemeinde-Verbande von Freywalde und Samrodt betr.	24	183
4. „ „	247	Die allgemeine Landesstiftung „Nationaldank“ zur Unterstützung hülfsbedürftiger Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 betr.	24	179-181
5. „ „	251	Die Aufhebung der Ausnahme-Bestimmungen für den Kreis Memel bezüglich der Rinderpest in Polen und Rußland betr.	24	183
6. „ „	248	Die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 zugesicherten Pensionen betr.	24	181-182
12. „ „	259	Die Einhebung neuer Zinscoupons von abgelieferten Talons von Staatsschuldverschreibungen betr.	25	189

Datum.	M. d. Verfügung.	Inhalt.	M. des Blatts.	Seite.
12. Juni 1867.	274	Die Erhöhung des Gebührensatzes zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten betr.	26	196
13. " "	281	Die verfeuerten Geschosse bei den alljährlichen Artillerie-Schießübungen betr.	26	200
14. " "	276	Die revidirten Normalpreise Behufs Ablösung der Reallasten im Kreise Memel betr.	26	196-197
14. " "	278	Den Geschäftsbetrieb der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden — in Preußen betr.	26	197-198
14. " "	283	Das Aufhören der Schifferklasse bei der Navigationsschule in Pillau betr.	26	200
16. " "	279	Den Geschäftsbetrieb der Hannoverschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Preußen betr.	26	198
18. " "	282	Den Krammarkt in Gilgenburg betr.	26	200
20. " "	277	Die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger betr.	26	197
20. " "	280	Verordnung, betreffend die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Fruchtmesser in Memel	26	198-200
24. " "	275	Die Einholung neuer Zinscoupons von abgelieferten Talons von Staatsschuld-Verschreibungen betr.	26	196
		Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.		
22. Mai "	224	Die Prüfung der Candidaten der Theologie betr.	22	165
		Bekanntmachung des Königl. Consistoriums und der Königl. Regierung.		
3. " "	284	Umpfarrungs-Urkunde des Guts Preylowen von der evangelischen Kirche Allenstein nach Wartenburg betr.	26	200-201
		Bekanntmachungen des Kgl. Ostpreuß. Tribunals.		
19. Juni "	285	Die diesjährigen Gerichtsferien betr.	26	201
		Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.		
12. Feb. "	260	Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das evang. Schullehrer-Seminar zu Angerburg betr.	25	189
30. März "	143	Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das hiesige Kgl. Waisenhaus-Seminar betr.	14	112
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
12. Juni 1866.	146	Kgl. Direktion der Ostbahn und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn: Die Beförderung von Passagier-Gepäck ohne Lösung von Billets betreffend	14	114
	175	Der Ober-Post Direktor Lotz: Die undeklarirte Verpackung von Geld	17	130-131
26. Okt. "	266	in Briefen ꝛc. betr.	25	191-192
6. Dez. "	179	Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige: Die	17	131-132
	286	Prüfungs-Termine für letztere pro 1867 betr.	26	201

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
— —	144	Kuratorium des mit der Universität in Beziehung stehenden Kgl. landwirthschaftlichen Lehrinstituts zu Berlin: Verzeichniß der Vorlesungen im Sommer-Semester 1867	14	112
15 März 1867.	167	Die Landarmen-Direktion für Ostpreußen: Extrakt aus der Rechnung der Ostpreuß. Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau für das Jahr 1866 betr.	16	125-127
16. „ „	154	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Aufhebung resp. neue Einrichtung verschiedener Personenposten betr.	14	116-117
19. „ „	147	Königl. Direktion der Ostbahn: Die am 27sten bis 29sten Mai c. in Königsberg stattfindende Schafschau betr.	14	114
19. „ „	148	Verschiedene Eisenbahn-Direktionen: Den direkten Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr betr.	14	114
19. „ „	149	Die Direktionen verschiedener Eisenbahnen: Den Ostdeutsch-Westlichen Güterverkehr betr.	14	115
19. „ „	150	Verschiedene Eisenbahn-Direktionen: Den Verband-Güterverkehr zwischen der Ostpreußischen Südbahn und der Ostbahn und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betr.	14	115
19. „ „	151	Wie vor: Den Hamburg-Preußischen Güterverkehr betr.	14	115
19. „ „	152	Wie vor: Den Verband-Güterverkehr zwischen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn u. der Ostbahn u. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betr.	14	115
19. „ „	153	Kgl. Direktion der Ostbahn: Den Transport von Hopfen betr.	14	115
27. „ „	145	Der Ober-Telegraphen-Inspektor Schrötter: Die Benutzung des für Postzwecke eingerichteten Telegraphen in Tilsit während des jedesmaligen gestörten Memel-Trajekts — Seitens des Publikums betr.	14	113-114
30. „ „	169	General-Post-Amt: Die Post-Dampfschifffahrten zwischen Norwegen einerseits und Kiel resp. Kopenhagen andererseits betr.	16	127-128
31. „ „	157	Der Ober-Post-Direktor Letz: Verschiedene Postcours-Veränderungen betr.	15	120
6. April „	165	Direktion der Ostbahn: Die Abänderung des Betriebs-Reglements für die Staats- ꝛc. Eisenbahnen betr.	16	127
9. „ „	166	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Einrichtung einer Post-Expedition in Gr. Schirrau betr.	6	124
10. „ „	165	Derselbe: Den Cours der Dt. Thierau-Wolitnicker Cariolpost betr.	16	124
15. „ „	177	Derselbe: Den Cours der Granz-Königsberger Personen-Post betr.	17	131
15. „ „	178	Der Landrath des Rastenburger Kreises: Die Warnung vor der Benutzung des neuen Chaussee-Planums zwischen Rastenburg, Wenden und Barten betr.	17	131
16. „ „	176	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Einrichtung einer neuen Post-Expedition in Heinrichsdorf betr.	17	131
16. „ „	185	Bank-Comtoir in Königsberg: Die Uebertragung der Bank-Agentur in Pillau an den dortigen Bürgermeister Giebler betr.	18	135
16. „ „	197	Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Versicherung rentenpflichtiger Grundstücke bei der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft für Deutschland „Adler“ zu Berlin betr.	19	146
17. „ „	174	Ober-Bergamt in Breslau: Die Instruktion für die Revier-Bergbeamten des Breslauer Ober-Bergamtsbezirks betr.	17	130

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blatts.	Seite.
20. April 1867	183	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Einrichtung der neuen Post-Expeditionen Grünhayn betr.	18	134
20. „ „	196	Regierung zu Gumbinnen: Die Besetzung des erledigten Kreisphysikats des Kreises Angerburg betr.	19	146
21. „ „	186	General-Post-Amt: Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden betr.	18	135
24. „ „	181	Der Ober-Post-Direktor Letz: Den Cours der Personenposten zwischen Friedrichshof und Ortelsburg und zwischen Friedrichsfelde und Wigrinnen betr.	18	134
24. „ „	182	Derselbe: Den Cours der Neidenburg-Willenberger Personenpost betr.	18	134
24. „ „	184	Derselbe: Die Verbindung zwischen Ludwigsort und Zinten betr.	18	134
24. „ „	195	Regierung zu Danzig: Die Besetzung der erledigten Kreisthierarztstelle des Neustädter Kreises betr.	19	146
29. „ „	209	Der Ober-Telegraphen-Inspektor in Königsberg: Die Telegraphen-Station zu Rastenburg betr.	20	156
1. Mai „	198	Ostpreußische Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion: Die Justitiarats-Geschäfte bei derselben betr.	19	146
2. „ „	199	Der Ober-Post-Direktor Letz: Das Personengeld bei der Memel-Polangener Personenpost betr.	19	146
4. „ „	207) 223)	Direktion der Ostbahn: Die Extrazüge von Berlin nach Paris und zurück während der Pariser Ausstellung betr.	20 21	155-156 163-164
9. „ „	20	Bank-Comtoir in Königsberg: Die Errichtung einer Bank-Agentur in Bartenstein betr.	20	156
10. „ „	219	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Besetzung von Landbriefträger-Stellen betr.	21	161
10. „ „	220	General-Post-Amt: Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden betr.	21	162
13. „ „	218	Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor v. d Brincken in Königsberg: Die Submission auf Salz zum Fabrikgebrauche betr.	21	161
14. „ „	221	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Einrichtung einer Personenpost zwischen Mehlsack und Zinten betr.	21	163
16. „ „	216	Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betr.	21	159-160
16. „ „	217 232 241	Dieselbe: Die am 16. Mai c. stattgefundene Verlosung von Rentenbriefen betr.	21 22 23	160 168-169 174-175
17. „ „	222	Der Ober-Post-Direktor Letz: Den Cours der Heinrichsdorf-Usdauer Botenpost betr.	21	163
18. „ „	252	Regierung zu Stettin: Die Eröffnung eines neuen Lehrkursus bei der Königl. Schiffsbauschule zu Grabow a. d Oder betr.	21	183-184
20. „ „	242	Der Geh. Ober-Finanzrath u. Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken in Königsberg: Die Anmeldung von Tabackpflanzungen betr.	23	175-176
23. „ „	233	Der Ober-Post-Direktor Letz: Den Cours der Gr. Rautenberg-Mühlhausener Botenpost betr.	22	169

Datum.	№ d. Verfügung.	Inhalt	№ des Stücks.	Seite.
23. Mai 1867.	234	Derselbe: Den Cours der Personenpost nach Cunehmen betr.	22	169
23. " "	243	Hafen-Polizei-Commission zu Pillau: Die Hülfeleistung der Strandbewohner bei Strandungen betr.	23	176
	254		24	184
	265		25	191
24. " "	253	Direktion der Ostbahn und der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft: Den Transport von Hopfen im direkten Russisch-Rheinischen und Ostdeutsch-Rheinischen Güterverkehr betr.	24	184
28. " "	244	Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Ostbahn: Die Versendung von Flachs, Hanf ꝛc. betr.	23	176
31. " "	245	Dieselben: Den Extra-Vergnügungszug nach Berlin betr.	23	176-177
1. Juni "	246	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Einrichtung einer neuen Post-Expedition in Gallingen betr.	23	177
5. " "	255	Derselbe: Die Einrichtung einer Post-Expedition in Neukuhren betr.	24	184-185
6. " "	263	Kommando des 4ten Feldbataillons Ostpr. Füsilier-Regiments № 33. zu Braunsberg: Die Rückzahlung des abgezogenen Löhnungsantheils betr.	25	190-191
11. " "	269	Der Ober-Post-Direktor Letz: Den Cours der Mehlsack-Zintener Personenpost betr.	25	192
12. " "	264	Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Ausreichung der Coupons Ser III. zu den Rentenbriefen betr.	25	191
12. " "	268	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Postverbindung zwischen Cranz und Königsberg betr.	25	192
13. " "	261	Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 2ten Infanterie-Brigade: Das Departements-Ersatz-Geschäft im letztern Bezirk betr.	25	189
13. " "	262	Der General-Major und Brigade-Kommandeur v. Gayl in Königsberg: Geschäftsplan zur Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts im Bezirk der 1sten Infanterie-Brigade pro 1867 betr.	25	190
13. " "	287	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Aufhebung der Personenposten zwischen Domnau und Königsberg und zwischen Königsberg und Schippenbeil betr.	26	202
17. " "	267	Derselbe: Die Einrichtung einer Landbriefträger-Station in Neuhäuser während der diesjährigen Badesaison betr.	25	192
20. " "	288	Derselbe: Die Haltepunkte bei den Personenposten zwischen Domnau und Pr. Eylau betr.	26	202

Digitized by Google

Außerordentliche Beilagen.

1. Beilage zum Amtsblatt № 17., enthaltend Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel.
2. Beilage zum Amtsblatt № 25, enthaltend Verzeichniß der am 6ten Juni 1867 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 2ten Januar 1868 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 (5 pCt.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten Juli, August und September 1867 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	Nr. d. Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
		Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.		
5. Juni 1867.	252	Der Finanz-Minister: Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine betr.	32	262
20. „ „	289	Derselbe: Die Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten bei der Ueberführung aus Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen nach den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel betreffend	27	204
25. „ „	301	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Die Einrichtung von Preußischen Ober-Post-Direktionen in Frankfurt a. M., Darmstadt und Kassel betr.	28	216
2. Juli „	300	Der Finanz-Minister: Die Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabacks in den neuen Landestheilen betr.	28	215-216
3. „ „	321	Derselbe: Die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betr.	30	235-240
18. „ „	351	Derselbe: Das Verzeichniß der Straßen und Abfertigungsstellen bezüglich des Verkehrs mit den einer Uebergangs- resp. einer indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, sowie des Verkehrs mit Branntwein betr.	32	255-261
19. „ „	363	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Die Entziehung der Konzession für die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam betr.	33	269
3. Aug. „	387	Der Finanz-Minister: Die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betr.	35	285-289
8. „ „	388	Derselbe: Die Festsetzung von Mittelwerthen fremder Währungen Behufs Berechnung der Stempelabgaben betr.	35	290
16. „ „	380	Der Minister des Innern: Die Wahl für die erste Legislatur-Periode des Reichstags betr.	34	282
29. „ „	406	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: Das Preußische Medizinal-Gewicht betr.	37	309-312
		Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.		
8. Mai „	290	Die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 betr.	27	204-205
21. „ „	364		33	269-270
	312	Die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen	29	219-220
	389	Schuldverschreibungen betr.	35	290-291

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
31. Juli 1867.	365	Die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen		
	429	Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 betr.	33 39	270 327
26. Aug. "	396	Die der Union-Gießerei in Königsberg angeblich abhanden gekommenen Schuldverschreibungen betr.	36	295
29. " "	408	Die Einlösung der am 1sten Oktober d. J. fälligen Zinscoupons und der am 1ten März c. verloosten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848 betr.	37	313
1. Sept. "	407	Die Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen betr.	37	312-313
16. " "	430	Die 28ste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betr.	39	328
16. " "	431	Die Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.	39	328
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
19. Juni "	291	Die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Kornmesser und der Kornwäger in Königsberg betr.	27	205-209
25. " "	292	Die Zulassung der Aerzte ꝛc. in den neuen Landestheilen betr.	27	209
26. " "	293	Die Erklärung von Kaltfließ Mühle, Kreises Allenstein, zu einem selbstständigen Gutsbezirke betr.	27	209
26. " "	294	Die Vereinigung einer Wiesenfläche mit dem Kommunal-Verbande der Dorfschaft Wartenburg betr.	27	209
27. " "	295	Die Errichtung einer Schifferklasse bei der Navigationsschule in Barth, Regierungsbezirk Stralsund, betr.	27	209
1. Juli "	316	Die legalisirten Quittungen über die im 1sten Quartal d. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder betr.	29	226
2. " "	317	Die Getreide-Durchschnitts-Marktpreise der letzt verflossenen 30 Jahre betr.	29	226
4. " "	302	Die Besetzung der erledigten Kreis-Thierarzt-Stelle in Osterode betr.	28	216
5. " "	315	Die Einziehung der Grundrentenscheine Seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung betr.	29	226
6. " "	303	Die Einholung neuer Zinscoupons von abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen betr.	28	216
10. " "	330	Die Ausweise der Militairpflichtigen beim Verziehen aus den neuerworbenen Landestheilen nach anderen Provinzen betr.	30	240
11. " "	313	Die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen für die erste Legislaturperiode des Reichstages betr.	29	220-221
12. " "	314	Das Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betr.	29	221-225
13. " "	333	Die Wiederholungsprüfung im hiesigen Waisenhause betr.	30	241
15. " "	334	Den Krammarkt in Mensguth, Kreises Ortelsburg, betr.	30	241
19. " "	343	Die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste im Kreise Rössel beauftragten Personen betr.	31	248
19. " "	344	Die Vereinigung des Etablissements Kirche Caymen mit der Gemeinde Bothenen, Kreises Labiau, betr.	31	248

Digitized by Google

Datum.	№ d. Sammlung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
22. Juli 1867.	331	Die Ernennung eines anderweiten Wahl-Kommissarius für die Kreise Heiligenbeil und Pr. Eylau Behufs Abhaltung der Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betr.	30	240-241
22. " "	334	Die Einholung neuer Zinscoupons von abgelieferten Talons von Staatsschuld-Verschreibungen betr.	30	241
26. " "	353	Die Besetzung der erledigten Kreiswundarztstelle des Kreises Mohrungen betr.	32	262
27. " "	356	Die Aenderung der Vorschriften für die Aufbewahrung des Chloroform betr.	32	262-263
27. " "	357	Die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg betr.	32	263
August "	355	Die Polizei-Verordnung, den Fischerei-Betrieb auf den im Kreise Rastenburg gelegenen und zur Begüterung Rehstall gehörigen sechs Seen betr.	32	262
" "	400	Die Besetzung des erledigten Kreis-Physikats in Braunsberg betr.	36	299
1. " "	358	Die Einholung neuer Zinscoupons von abgelieferten Talons von Staatsschuld-Verschreibungen betr.	32	263
3. " "	354	Den Umtausch der Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Kassen-Anweisungen à 1 Rthlr. betr.	32	262
3. " "	367	Die Vereinigung des Etablissements Rittelwelde mit dem Gemeinde-Bezirke Wieps betr.	33	271
3. " "	368	Die Erhebung der Ortschaft Neu-Borowen zu einem selbstständigen Gemeinde-Bezirke betr.	33	271
3. " "	369	Die Vereinigung mehrerer Grundstücke des Forstreviers Napiwoda mit dem Gemeindebezirke Borchersdorf betr.	33	271
5. " "	366	Die Vereinigung des Mühlen-Etablissements Soldau mit der Stadt Soldau betr.	33	271
7. " "	370	Den Eröffnungstermin der niederen Jagd betr.	33	271
9. " "	371	Die Einholung neuer Zinscoupons von abgelieferten Talons von Staatsschuld-Verschreibungen betr.	33	271
12. " "	381	Den Feuer-Assekuranz-Verein in Altona betr.	34	282
19. " "	422	Die Strafbarkeit des Debits des sogenannten Daubitz-Liqueurs betr.	38	319
20. " "	390	Die Vereinigung einer trocken gelegten Parzelle des Röthloff-Sees mit dem Gemeindeverbande des Dorfes Nickelshagen betr.	35	290
20. " "	391	Die Vereinigung einer trocken gelegten Parzelle des Samrodt-Sees mit dem Gemeindeverbande des Dorfes Kl. Samrodt betr.	35	291
20. " "	402	Dienstpflicht der Seeschiffer betr.	36	299
22. " "	397	Die Verpachtung der fiskalischen Jagden betr.	36	295-298
26. " "	399	Den Geschäftsbetrieb der Renten- und Kapital-Versicherung in Hannover betr.	36	299
27. " "	401	Die Wiederholungsprüfung im Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betr.	36	299
28. " "	398	Den Wochenmarkt in Döbern betr.	36	299
2. Sept. "	415	Die Veränderungen in den Guts-Polizei-Bezirken Neuken und Beisleiden, Kreis Pr. Eylau, betr.	37	315
2. " "	420	Die Reiselegitimation zum Eintritt nach Polen betr.	38	319

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blatts.	Seite.
3. Sept. 1867.	409	Die Vereinigung mehrerer trocken gelegter Parzellen des Samrodt-, Röthloff- und Bärting-Sees mit dem Gemeinde-Verbande von Freywalde resp. Winkenhagen betr.	37	313-314
3. „ „	413	Den Austausch verschiedener Parzellen zwischen dem fiskalischen Gutsverbande des Königl. Forstreviers Liebemühl und dem Gemeindebezirke des Dorfes Biberswalde betr.	37	314-315
4. „ „	410	Die Allgemeine Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Cassel betr.	37	314
6. „ „	412	Die Prüfung der weiblichen Personen, welche im diesseitigen Bezirke als Lehrerinnen an öffentlichen oder Privatschulen beschäftigt zu werden wünschen, betr.	37	314
6. „ „	414	Die Entwässerung des Kegumneck-Sees betr.	37	315
6. „ „	416	Die Einholung neuer Zinscoupons von abgelieferten Talons von Staatsschuld-Verschreibungen betr.	37	315
7. „ „	411	Den Wahlkommissarius zu der Ersatzwahl eines Vertreters der Kreise Labiau und Wehlau im Hause der Abgeordneten betr.	37	314
7. „ „	421	Die Aufhebung der Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest durch aus England und den Niederlanden kommende Schiffe und Dampfer betr.	38	319
11. „ „	433	Die Trockenlegung des westlichen Bancliu-Sees betr.	39	329
14. „ „	435	Die Vereinigung mehrerer trocken gelegter Parzellen des Pinnau-Sees mit dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Awecken, Kr. Pr. Holland, betr.	39	329
19. „ „	432	Die Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger betr.	39	328-329
24. „ „	434	Die Einholung neuer Zinscoupons von abgelieferten Talons von Staatsschuld-Verschreibungen betr.	39	329
		Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.		
18. Jan. „	318	Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im hiesigen Kgl. Waisenhaus-Seminare betr.	28	226-227
18. „ „	319	Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Seminar zu Preuß. Eylau betr.	29	227
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
26. Okt. 1866.	379	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen, betr.	13	279
6. Dez. „	375	Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige: Die Prüfungs-Termine für letztere pro 1867 betr.	33	275
26. April 1867	428	Verwaltung des Seewesens in Stockholm: Die Rettungs-Anstalten für Schiffbrüchige an den Küsten von Schweden betr.	36	323-324
17/18. Mai „	297	Die Departements-Ersatz-Kommission: Plan zum Departements-Ersatzgeschäft im Bezirk der 3ten Infanterie-Brigade pro 1867.	27	210

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blatts.	Seite.
8. Juni 1867	296	Regierung zu Gumbinnen: Die Salzburger Hospitals-Anstalt betr.	27	209
14. „ „	347	Den Zustand der Fonds der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1866 betr.	31	249-251
18. „ „	308	Direktion der Ostbahn: Die Beförderung von künstlichen Düngungsmitteln auf der Ostbahn betr.	28	218
9. „ „	320	Direktionen der Ostbahn und Köln-Mindener Eisenbahn: Den Ostdeutsch-Westlichen Güterverkehr betr.	29	227
20. „ „	299	Der Ober-Post-Direktor Letz: Verschiedene Personenposten betr.	27	211
24. „ „	298	Direktion der Ostbahn: Die Extrazüge von Berlin nach Paris betreffend	27 28	210-211 217
24. „ „	305	Regierung zu Danzig: Die Besetzung des erledigten Kreis-Physikats des Pr. Stargardter Kreises betr.	28	216-217
24. „ „	306	Dieselbe: Die Abhaltung eines Jahrmarkts in der Stadt Berendt am 23sten Juli c. betr.	28	217
25. „ „	304	Dieselbe: Die Besetzung der erledigten Kreis-Thierarzt-Stelle des Neustädter Kreises betr.	28	216
27. „ „	322	Ostpr. ländliche Feuer-Societäts-Direktion: Den Zustand der Fonds der Ostpr. ländlichen Feuer-Sozietät für das Jahr 1866 betr.	29	228-231
30. „ „	309	Die theologische Fakultät der Albertus-Universität, Dr. H. Voigt: Die Prüfung derjenigen Theologie-Studirenden, welche sich dem Examen pro licentia concionandi im nächsten Termin unterziehen wollen, betr.	28	218
Juli „	374	Professor Dr Julius Kühn: Die Vorlesungen im landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle im Winter-Semester 1867/68 betr.	33	274-275
„ „	376	Geh. Reg.-Rath, Direktor Dr. C. Baumstark: Den Vorlesungsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena im Winter-Semester 1867/68 betr.	33	276
„ „	378	Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast: Das Verzeichniß der Vorlesungen rc. bei der Königl. landwirthschaftl. Akademie Proskau in Schlesien im Winter-Semester 1867/68 betr.	33	277-278
1. „ „	310	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Einrichtung einer neuen Post-Expedition in Lipowitz betr.	28	218
1. „ „	321	Der Ober-Telegraphen-Inspektor: Die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Heiligenbeil betr.	29	227
2. „ „	311	Der Oberförster zu Pr. Eylau: Den Holzeinschlag in der dortigen Königl. Forst betr.	28	218
2. „ „	326	General-Post-Amt, v. Philipsborn: Die Rückgabe der von den vormaligen Thurn und Taxisschen Post-Anstalten verkauften Freimarken und Franco-Couverts betr.	29	232
2. „ „	327	Direktion der Ostbahn: Den Transport leerer Säcke und ähnlicher Emballagen betr.	29	232
3. „ „	338	Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Versicherung der Gebäude auf rentenpflichtigen Grundstücken bei der Preuß. Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin betr.	30	245

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blatts	Seite.
8. Juli 1867.	324	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Verlegung der Post-Expedition Wallendorf nach Zimnawodda betr.	29	231-232
8. " "	349	Der Landstallmeister v. Dassel: Die Termine zum Brennen der	31	252-253
	360	1867 geborenen Fohlen mit dem Königl. Gestütbrand und zum	31	
	373	Consigniren der im Jahre 1868 durch Königl. Landbeschäler zu bedeckenden Stuten im Bezirk des Kgl. Litth. Landgestüts betr.	32	264-265
			33	272-273
10. " "	323	Der Direktor der Königl. Zwangs-Anstalten zu Graudenz, v. Grumbkow: Den am 6/8ten Juli c. in der Kasse der Königl. Zwangs-Anstalten zu Graudenz verübten Diebstahl an Papiergeld und Zinscoupons betr.	29	231
	335		30	241-242
11. " "	325	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Haltepunkte bei der Personenpost zwischen Neidenburg und Zimnawodda betr.	29	232
11. " "	328	Direktion der Ostbahn: Die Beförderung nicht eisenbahndienstlicher Depeschen auf der Ostbahn betr.	29	232-233
12. " "	337	Die General-Lotterie-Direktion: Die Warnung vor den Lotterie-Antheilscheinen des Loosehändlers M. Meyer betr.	30	245
15. " "	346	Der Ober-Telegraphen-Inspektor: Die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Neukuhren betr.	31	248
16. " "	342	Der Ober-Post-Direktor Letz: Den Cours der Fischhausen-Germauer Personen-Post betr.	30	246
17. " "	345	General-Post-Amt: Den neuen Fahrplan auf der Preußisch-Dänischen Seepost-Route Kiel-Korsoer betr.	31	248
18. " "	340	Der Ober-Post-Direktor Letz: Den Cours der Mensguth-Passenheimer Personen-Post betr.	30	245
18. " "	341	Derselbe: Die Haltepunkte bei der Personenpost zwischen Jedwabno und Ortelsburg betr.	30	245
19. " "	339	Derselbe: Die Postverbindung zwischen Königsberg und Neukuhren betr.	30	245
20. " "	336	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier betr.	30	242-244
20. " "	348	Der Ober-Post-Direktor Letz: Den anderweiten Cours der Botenposten zwischen Ortelsburg und Willenberg und zwischen Willenberg und Opaleniec betr.	31	251
22. " "	361	Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt: Die Vernichtung der im Jahre 1867 eingelösten 3½prozentigen Königsberger Stadt-Obligationen betr.	32	263
22. " "	362	Regierung zu Danzig: Die Besetzung der erledigten Kreis-Physikatsstelle des Carthauser Kreises betr.	32	263
26. " "	350	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Haltepunkte bei der Personenpost zwischen Gilgenburg und Neidenburg betr.	31	253-254
29. " "	359	Derselbe: Die Haltepunkte bei der Schnell- und der Personen-Post auf der Strecke zwischen Prökuls und Memel betr.	32	263
August "	383	Direktor, Geh. Regierungsrath Dr. Hartstein: Den Lektionsplan bei der Königl. Preußischen landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf im Winter-Semester 1667/68 betr.	34	283

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blatts.	Seite.
August 1867	395	Das Kuratorium des landwirthschaftlichen Lehrinstituts zu Berlin: Das Verzeichniß der Vorlesungen bei letzterem betr.	35	292-293
1. „ „	377	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Besetzung von Landbriefträger- ꝛc. Stellen betr.	33	277
2. „ „	372	Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Versicherung rentepflichtiger Grundstücke bei der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank zu Essen betr.	33	271
9. „ „	384	Der Ober-Telegraphen-Inspektor Schrötter: Die Ermäßigung des	34	283
	393	Gebühren-Tarifs für die interne telegraphische Correspondenz	35	291
	404	betreffend	36	306
12. „ „	382	Regierung zu Danzig: Die Auslegung einer Boje bei Zoppot betr.	34	283
14. „ „	385	Der Ober-Post-Direktor Letz: Den Cours der Personenposten zwischen Domnau und Friedland und zwischen Domnau und Schippenbeil betr.	34	284
14. „ „	386	Derselbe: Den Cours der Botenpost zwischen Opaleniec und Willenberg betreffend.	34	284
19. „ „	394	Derselbe: Die Haltepunkte bei der Willenberg-Zimnawodaer Personenpost betr.	35	292
19. „ „	403	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9ten d M. betr.	36	299-306
20. „ „	392	Der Direktor der Königl. Bau-Akademie: Die Aufnahme in dieselbe betr.	35	291
27. „ „	405	Der Ober-Post-Direktor: Den Cours der Bartenstein-Ortelsburger Personen-Post betr.	36	306
29. „ „	427	Der Landrath Kreises Wehlau: Die Chausseegeld-Erhebung in Montenau betr.	38	323
1. Sept. „	417	Akademischer Senat: Die Immatrikulation der Studirenden bei der hiesigen Universität betr.	37	315
3. „ „	418	Regierung zu Bromberg: Die Sperrung des Bromberger Schifffahrts-Kanals betr.	37	315
4. „ „	419	Der Ober-Post-Direktor: Die Einlieferung der mit der Post zu versendenden Gegenstände bei den Post-Anstalten betr.	37	316
5. „ „	426	Der Ober-Post-Direktor: Die Einrichtung einer neuen Post-Expedition in Löwenstein betr.	38	323
6. „ „	425	Derselbe: Die Postverbindung mit Cranz betr.	38	323
10. „ „	437	Königl. Preuß Haupt-Bank-Direktorium: Die Errichtung einer Bank-Kommandite in Emden betr.	39	329-330
13. „ „	424	Direktion der Ostbahn: Den neuen Fahrplan der Ostbahn betr.	38	319-323
	440		39	330-334
16. „ „	441	Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium: Die Beschreibung der neuen Noten der Preuß. Bank à 10 Thlr vom 18ten Juli 1867 betr.	39	334
19. „ „	438	Direktion der Ostbahn: Die Ermäßigung der Fracht für Kartoffel-Transporte betr.	39	330
19. „ „	439	Dieselbe: Die Einführung eines neuen Tarifs auf der Ostbahn betr.	39	330

Digitized by Google

Außerordentliche Beilagen.

1. Extra-Blatt zum Amtsblatt № 28.: Den Diebstahl von 15804 Rthlrn. aus der Kasse der Königlichen Zwangs-Anstalten zu Graudenz betr.
2. Außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt № 32.: Das Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 14ten Oktober 1867 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten betr.
3. Extra-Blatt zum Amtsblatt № 39.: Das Verzeichniß der am 16ten September 1867 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1sten April 1868 gekündigten Schuldverschreibungen der „Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848“ und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859 betr.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1867 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	№ d. Verfügung.	Inhalt.	№ des Stücks.	Seite.
		Mittheilungen über allgemeine Staats-Angelegenheiten.		
— —	—	Die Landtagswahlen	42	347-49
		Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.		
5. Juni 1867.	450	Der Finanz-Minister: Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine betr.	41	341
28. Sept. "	463	Der Präsident des Staats-Ministeriums: Den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an denselben betreffend . .	42	350
28. " "	464	Der Minister des Innern: Die Aufhebung des Verbots der New-Yorker Staats-Zeitung betreffend	42	351
10. Oktbr. "	476	Der Finanz-Minister: Das Verzeichniß der im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins resp. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, betr.	43	362-63
14. " "	475 529 570	Der Finanz-, Kriegs- und der Minister des Innern: Die Anmeldung der Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen betreffend	43 47 51	362 401 424
19. " "	490	Der Finanz-Minister: Aenderungen des Verzeichnisses der Uebergangsstraßen, Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen betr.	44	378
9. Novbr. "	514	Der Minister des Innern: Die Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie betr.	46	393
		Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.		
21. April 1863.	580	Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine betr.	52	427
31. Juli 1867.	500	Die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preuß. Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 betr.	45	382
1. Sept. "	477 550	Die Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen betr.	43 49	363 413
6. Novbr. "	530	Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preuß. Staats-Anleihe von 1856 betr.	47	401-2

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
2. Dez. 1867.	560	Die Zahlung der am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine ꝛc. und der am 6. Juni d. J. verloosten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859 betreffend	50	419
7. " "	571	Die 10te Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 betreffend	51	424
		Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.		
14. " "	581	Das Aufgebot der den kirchlichen Kassen in Borchersdorf gehörigen, angeblich verbrannten Staatsschuldscheine betreffend	52	428
		Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.		
3. Okt. "	478	Das Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooseten und aus früheren Ziehungen unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen betreffend	43	364-70
		Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.		
22. Novbr. "	551	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend	49	413
		Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.		
18. März "	480	Die Nachtrags-Urkunde zu der Umpfarrungs-Urkunde vom 16. Juli 1858, die Regulirung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde-Verhältnisse der Parochie Memel betreffend	43	371
5. Juli "	585	Die Einziehung der Grundrentenscheine Seitens der Großherzoglich-Hessischen Regierung betreffend	52	428-29
15. " "	516	Den in Mensguth alljährlich stattfindenden Krammarkt betreffend	46	393
21. Sept. "	447	Die Vereinigung verschiedener, Seitens des Forst-Fiskus abgetretenen Flächen mit dem Gemeindebezirke von Dzierzunken Mühle und Sombien betreffend	40	337
23. " "	444	Die Stollgebühren-Taxe für das Kirchspiel Gr. Carpowen, Kreis Darkehmen, betreffend	40	335-36
26. " "	442	Die Wahl-Kommissare Behufs Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend	40	335
27. " "	443	Die Versetzung verschiedener Städte aus der 4. in die 3. Gewerbesteuer-Abtheilung betreffend	40	335
27. " "	445	Den Preis der Blutegel betreffend	40	337
27. " "	446	Die Neuwahl eines Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Wahlkreise Allenstein und Rössel betreffend	40	337
— —	469	Den Krammarkt in der Stadt Gilgenburg betreffend	42	359
1. Oktbr. "	452	Verordnung, die Abänderung der Börsenordnung für die Stadt Memel betreffend	41	341-42
2. " "	453	Die Abänderung der mit der Mäkler-Ordnung für Königsberg vom 12. Juni 1865 erlassenen Gebühren-Taxe betreffend	41	342

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
3. Okt. 1867.	454	Den Umtausch der 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. gegen neue betreffend	41	343
	483		43	373
	505		45	384
4. " "	451	Die Tarif-Ermäßigung für den Eisenbahn-Transport von Kartoffeln betr.	41	341
4. " "	470	Den neu errichteten Abbau Angelika betreffend	42	359
5. " "	472	Die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen im Kreise Heilsberg betreffend	42	359
5. " "	481	Die Benutzung von Spielwaaren und Genußmitteln, welche schädliche Farben an sich tragen, betr.	43	371-73
6. " "	471	Die Eröffnung der Eisenbahnstrecke von Bartenstein nach Rastenburg betreffend	42	359
7. " "	455	Den Aufruf zur Sammlung milder Beiträge für die Einwohner der abgebrannten Stadt Johann-Georgenstadt betreffend	41	343
9. " "	466	Die Zulassung des Verkaufs von Lotterie-Loosen Behufs Beschaffung der Geldmittel für den Bau einer katholischen Kirche in dem Dorfe Lechhausen bei Augsburg betreffend	42	358
9. " "	467	Die Vereinigung der Grundfläche des Mühlenteiches bei Schwanis mit dem Gemeinde-Verbande dieses Dorfes betreffend	42	358
9. " "	468	Die Errichtung der Chausseegeld-Hebestelle in Gr. Bestendorf betreffend	42	358-59
10. " "	465	Die Neuwahl des Hauses der Abgeordneten betreffend	42	351-58
11. " "	482	Die dem Rittergute Wommen zustehende Grundsteuer-Entschädigung betr.	43	373
15. " "	484	Die Polizei-Verordnung, den Transport und die Aufbewahrung des Sprengöls „Nitroglycerins" betreffend	43	373-74
21. " "	479	Die Wahl der Abgeordneten im Ortelsburg-Sensburger Wahlbezirk betr.	43	371
21. " "	485	Die Einholung neuer Zins-Coupons von abgelieferten Talons von Staatsschuld-Verschreibungen betreffend	43	374
21. " "	493	Die Vereinigung einer Parzelle der Fritzenschen Forst mit dem Gemeinde-Verbande Cranz, Kreises Fischhausen, betreffend	44	379
21. " "	503	Polizei-Verordnung, das Feuerhalten und Tabackrauchen auf den Segelschiffen innerhalb der Stadt Königsberg betreffend	45	383
23. " "	521	Die pro 1867 geprüften Seeschiffer und Steuermänner betreffend	46	39497
24. " "	492	Den Eisenbahn-Transport von Kartoffeln betreffend	44	379
25. " "	491	Polizei-Verordnung, die Abfuhr von Holz aus fremden Waldungen betr.	44	378-79
28. " "	504	Die Vereinigung einer Parzelle des trocken gelegten Rötbloff-See's mit dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Nickelshagen, Kreises Mohrungen, betreffend	45	383
29. " "	494	Die Errichtung einer Hebestelle in Schmeckenkrug betreffend	44	379
29. " "	501	Wahlfähige Schulamts-Kandidaten betreffend	45	382-83
29. " "	502	Wie vor	45	383
31. " "	515	Die Beiträge zum Besten der Abgebrannten von Johann-Georgenstadt betreffend	46	393
2. Novbr. "	506	Die Volkszählung am 3. Dezember 1867 betreffend	45	384-88
4. " "	517	Die Ertheilung von Gewerbe-Legitimationskarten betreffend	46	393
5. " "	518	Die portofreie Beförderung der Beiträge zum Besten der Abgebrannten in Johann-Georgenstadt betreffend	46	394

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blatts.	Seite.
5. Nov. 1867.	520	Die Besetzung der Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Mohrungen betr.	46	394
6. " "	538	Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr.	48	405
7. " "	519	Die Vereinigung einer Parzelle des trocken gelegten Röthloff-See's mit dem selbstständigen Gemeinde-Verbande des Dorfes Klein Simnau, Kreises Mohrungen, betr.	46	394
7. " "	532	Den Schluß der Rebhühnerjagd betreffend	47	402
13. " "	533	Die Empfehlung eines statistisch-topographischen Handbuchs für den Regierungsbezirk Marienwerder betreffend	47	402-3
15. " "	531	Die Neuwahl eines Vertreters des hiesigen Stadt- und Landkreises und des Kreises Fischhausen zum Hause der Abgeordneten betr.	47	402
16. " "	534	Die Verlegung des Wohnsitzes des Brasilianischen Konsuls für Preußen von Berlin nach Frankfurt a. M. betr.	47	403
16. " "	539	Die Besetzung der vakanten Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Pr. Eylau betreffend	48	405
25. " "	540	Die Einlösung neuer Zins-Coupons von abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen betreffend	48	405
25. " "	562	Die Besetzung des Kreis-Physikats des Kreises Ortelsburg betr.	50	419
25. " "	573	Die abgebrannte Stadt Johann-Georgenstadt betr.	51	425
26. " "	541	Den am 6. und 10. Dezember in Liebemühl stattfindenden Jahrmarkt betreffend	48	405
26. " "	552	Die Verleitung zur strafbaren Betheiligung am Spiel in auswärtigen Lotterien betreffend	49	414
27. " "	553	Den Eingang der legalisirten Quittungen über die im 3ten Quartal d. J. zur Ablösung von Domainen-Gefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder betr.	49	414
5. Dez. "	561	Die Staats-Archive betreffend	50	419
5. " "	563	Tableau zum Transport von Verbrechern aus dem Regierungs-Bezirk Königsberg nach der Straf-Anstalt Insterburg in Folge des neuen Fahrplans der Königl. Ostbahn vom 1. Oktober 1867 ab betr.	50	420
8. " "	572	Die Sammlung von Beiträgen zur Gründung einer Köthe-Stiftung betreffend	51	425
16. " "	583	Die Niederlassung eines Thierarztes 1. Klasse im Kreise Fischhausen während der Beurlaubung des Kreisthierarztes Schütz betr.	52	428
17. " "	582	Die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" betr.	52	428
23. " "	584	Die Königl. Preuß. Arznei-Taxe für 1868 betr.	52	428
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
26. Okt. 1866	462	) Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Aufforderung an die Versender, von		
	557	) der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen, betreffend	41 / 49	345 / 416-17
7. Juli 1867	448	Königl. Telegraphen-Direktion in Berlin: Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.	40	337-38
Sept. "	458	Verschiedene Eisenbahn-Direktionen: Die Einführung eines neuen Tarifs für den Verband-Güterverkehr zwischen den Eisenbahnstationen		

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
		Berlin u. s. w einerseits und St. Petersburg u. s. w. andererseits betreffend	41	344
8. Sept. 1867.	449	Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin: Den Vertrieb des Bundes-Gesetzblatts betr.	40	338
18. „ „	459	Die Direktionen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft und der Königl. Ostbahn: Die Aenderung des Verband-Güter-Tarifs nebst Reglement für den Verkehr zwischen Hamburg und den Stationen Bromberg, Danzig, Elbing und Königsberg betr.	41	344
18. „ „	460	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Anstellung der Weichensteller ꝛc. betreffend	41	344
26. „ „	456	Kgl. Regierung in Marienwerder: Besetzung der Rosenberger Kreisthierarztstelle betreffend	41	343
27. „ „	461	)Königl. Direktion der Ostbahn: Die Extrazüge zwischen Berlin und (	41	340-45
	473	) Paris betreffend (	42	359
2. Okt. „	457	Der Verwaltungsrath der Tilsit-Insterburger Eisenbahn und Königl. Direktion der Ostbahn: Die Einführung eines Verband-Gütertarifs zwischen der Station Tilsit und verschiedenen Ostbahn-Stationen betr.	41	343
5 „ „	474	Der Landrath des Kreises Osterode: Die Aufhebung der Märkte in Liebemühl im Oktober d. J. betreffend	42	359
5. „ „	486	Königl. Regierung zu Gumbinnen: Die Besetzung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Darkehmen betreffend	43	374
10. „ „	489	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Postverbindung zwischen Schönfeld und Zinten betreffend	43	374
11. „ „	496	Königl. Regierung zu Danzig: Die Besetzung der Kreis-Wundarztstelle des Neustädter Kreises betreffend	44	379
14. „ „	487	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Annahme und Weitergabe von telegraphischen Depeschen betreffend	43	374
14 „ „	488	Dieselbe: Die Frachtermäßigung für den Eisenbahn-Transport von Getreide und Hülsenfrüchten betreffend	43	374
18. „ „	495	Königl. Regierung zu Marienwerder: Die Besetzung des Kreisphysikats des Konitzer Kreises betreffend	44	379
19. „ „	513	Königl. Regierung zu Danzig: Die Besetzung der Kreisphysikats-Stelle des Neustädter Kreises betreffend	45	390
23. „ „	499	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Tarif-Ermäßigung für Kartoffelsendungen ꝛc. betreffend	44	380
26. „ „	498	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Postverbindung zwischen Maldeuten und Mohrungen betreffend	44	380
28. „ „	497	)Der Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft: Die(	44	379
	508	) Eröffnung der Bahnstrecke Bartenstein-Rastenburg betreffend (	45	389
30. „ „	507	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Haltepläze bei den Personen-Posten zwischen Röffel und dem Bahnhofe Korschen betreffend	45	388
30. „ „	509	Derselbe: Die Haltepunkte bei den Personen-Posten zwischen Rastenburg und Barten betreffend	45	389
30. „ „	510	Derselbe: Die Haltepläze bei der Personen-Post zwischen Schippenbeil und Wöterkeim betreffend	45	389

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
1. Nov. 1867.	511	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Die Chausseegeld-Erhebung zu Althof auf der neuen Kunststraße zwischen Allenstein und Hohenstein betreffend	45	389
1. „ „	524	Königl. General-Post-Amt: Die Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung der Privat-Briefsendungen an Personen der Preuß. Schiffsbesatzungen im Auslande betreffend	46	397-98
2. „ „	512	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Frachtermäßigung für Graupen ꝛc. betreffend	45	389
4. „ „	523	Königl. General-Post-Amt: Die Beförderung von gefährlichen Gegenständen durch die Post betreffend	46	397
6. „ „	527	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen betr.	46	399
7. „ „	546	Königl. Ober-Berg-Amt in Breslau: Eine Bergpolizei-Verordnung (	48	408
	556	) betreffend (	49	416
8. „ „	525	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier betreffend	46	398
8. „ „	428	Derselbe: Die Erhebung der Braumalzsteuer in Königsberg betr.	46	399-400
8. „ „	535	Derselbe: Den Anschluß der Provinz Schleswig-Holstein an den Zoll-Verein betreffend	47	403-4
9. „ „	522	Der Ober-Post-Direktor Letz: Den Cours der Alt-Ukta-Friedrichsfelder Personen-Post betreffend	46	397
9. „ „	526	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d Brincken: Die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend	46	398
14. „ „	536	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Einrichtung einer 2ten Personen-Post zwischen Schippenbeil und Wöterkeim betreffend	47	404
14. „ „	547	Derselbe: Den Cours der Allenstein-Neidenburger Personenpost betr.	48	408
15. „ „	537	Derselbe: Den Cours der Bartenstein-Heilsberger Personenpost betr.	47	404
15. „ „	543	Königl. General-Post-Amt: Die Privat-Briefsendungen an Personen der Preuß. Schiffsbesatzungen im Auslande betreffend	48	406
19. „ „	542	Der Ober-Post-Direktor Letz: Den anderweiten Cours verschiedener Posten betreffend	48	405-6
19. „ „	544	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die am	48	406-7
	553	19. November c. stattgefundene Verloosung von Rentenbriefen be-	49	415-16
	564	treffend	50	421
19. „ „	545	Wie vor: Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend	48	407
19. „ „	548	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Haltepläze bei den Personenposten zwischen Mohrungen und Maldeuten betreffend	48	409
21. „ „	549	Königl. Polizei-Präsidium zu Königsberg: Die Wiedereinführung von Bredtoren in hiesiger Stadt betreffend	48	409-10
26. „ „	558	Die Frachtermäßigung für Gemüsearten betreffend	49	417
27. „ „	554	Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige: Die Prüfungstermine für letztere pro 1868 betreffend	49	414-15
28. „ „	559	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Die Chausseegeld-Erhebung in Amerika betreffend	49	417

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
28. Nov. 1867.	567	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Beförderung von Fischen auf der Ostbahn betreffend	50	422
30. „ „	576	Der Ober-Telegraphen-Inspektor Schrötter: Die Eröffnung von mehreren Telegraphen-Stationen betreffend	51	425
1. Dez. „	566	Königl. Haupt-Zoll-Amt in Memel: Den Salzverkauf in Memel, Prökuls und Paaßkenkrug betreffend	50	421
	577		51	425
	589		52	430
2. „ „	575	Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin: Den Bezug des Bundes-Gesetzblattes betreffend	51	425
3. „ „	565	Der Ober-Post-Direktor Letz: Den Cours der Liska-Schaaken-Neuhausener Cariolpost betreffend	50	421
3. „ „	568	Derselbe: Die frühzeitige Aufgabe der Weihnachts-Packetsendungen betreffend	50	422
	579		51	426
4. „ „	569	Der Königl. Ober-Staatsanwalt Nessel: Denselben betreffend	50	422
7. „ „	574	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Haltepunkte bei der Personenpost zwischen Bischofstein und Seeburg betreffend	51	425
10. „ „	578	Derselbe: Den Cours der Bartenstein-Schippenbeiler Personenpost betreffend	51	426
13. „ „	587	Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität: Die Theologie-Studirenden betreffend	52	429
14. „ „	586	Königl. Direktion der Ostbahn: Den Transport von Salz auf der Ostbahn betreffend	52	429
14. „ „	590	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Einrichtung einer Packetbestellung für Pillau betreffend	52	430
20. „ „	591	Derselbe: Den Cours der I. Braunsberg-Frauenburger Personenpost betreffend	52	430
21. „ „	588	Derselbe: Die Postverbindung zwischen Königsberg-Cumehnen-Pobethen betreffend	52	429

Digitized by Google

Außerordentliche Beilagen.

1. Außerordentliche Beilage № 5. zum Amtsblatt № 44., enthaltend Reglement für die Prüfung der Aerzte und Apotheker.
2. Beilage zum Amtsblatt № 50., enthaltend Concessions-Urkunde und Statuten der Baseler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
3. Beilage zu № 51. des Amtsblatts, enthaltend Verzeichniß der am 7. Dezember 1867 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1868 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859, und Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 (5 pCt.)
4. Beilage zu № 51. des Amtsblatts, betreffend die Concession und Statuten für die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
5. Extra-Beilage zu № 52. des Amtsblatts, enthaltend Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 1. Königsberg, Donnerstag den 3ten Januar 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 24sten November 1866 zu Berlin ausgegebene № 60. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6454. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank. Vom 1sten Oktober 1866.

„ 6455. Statut für den Salmorther Deichverband. Vom 22sten Oktober 1866.

„ 6456. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 5ten November 1866.

„ 6457. Allerhöchster Erlaß vom 10ten November 1866, betreffend die Legitimationen, Adoptionen und Dispensationen in den vormals Kurhessischen Landestheilen.

„ 6458. Allerhöchster Erlaß vom 12ten November 1866, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten des Justizressorts in Sachen der Justiz-Aufsicht und Verwaltung in den durch das Gesetz vom 20sten September 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen.

Die am 1sten Dezember 1866 zu Berlin ausgegebene № 61. der Gesetz-Sammlung enthält:

„ 6459. Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten Oktober 1866 in den Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20sten September 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 14ten November 1866.

„ 6460. Verordnung, die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten Oktober 1866 in dem Jahdegebiete betreffend. Vom 19ten November 1866.

„ 6461. Verordnung, betreffend die Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 5ten November 1866.

„ 6462. Allerhöchster Erlaß vom 17ten November 1866, betreffend die Erweiterung des Statuts vom 20sten September 1866. (Gesetz-Sammlung für 1866. S. 556.) wegen Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 1.) Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons Ser. XV. № 1. bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15ten Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12ten Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. — Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Digitized by Google

— Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. — Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen, den Königl. Kreis-Steuer-Kassen und Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons: Werth . . . . . Rthlr.“ — Mit dem 1sten August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24sten September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 2.) Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr.

Unter Bezugnahme auf den §. 6. der von uns unterm 22sten Januar 1851 (Amtsblatt pro 1851) veröffentlichten Ministerial-Verordnung vom 31sten Dezember 1850, die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das **Jahr 1867 Paßkarten von blauer Farbe** zur Anwendung kommen werden.

Königsberg, den 18ten Dezember 1866.

(№ 3.) **Die Besetzung der erledigten Kreisthierarztstelle im Kreise Osterode.**

Die Thierärzte 1ster Klasse, welche die kreisthierärztliche Prüfung bestanden haben und bei der Wiederbesetzung der erledigten Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Approbationen und ihres Lebenslaufs bei uns zu melden. Mit der Stelle ist ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. aus Königl. Kasse verbunden. Der Wohnort des Kreisthierarztes ist die Stadt Osterode.

Königsberg, den 21sten Dezember 1866.

(№ 4.) Die in Passenheim im Januar 1867 stattfindenden Märkte betr.

An Stelle der früher der Cholera halber ausgefallenen Märkte wird **Dienstag den 15ten Januar 1867** ein Viehmarkt und **Donnerstag den 17ten Januar 1867** ein Krammarkt in der Stadt Passenheim abgehalten werden, was hiermit wiederholt bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 28sten Dezember 1866.

(№ 5.) Betreffend den Umtausch der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen a 1 Thlr.

Die auf Grund des Gesetzes vom 25sten Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12ten November d. J. als präklusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1sten Dezember d. J. bis zum 30sten November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt finden.

Königsberg, den 29sten Dezember 1866.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(№ 6.) Durchschnitts-Martinis-Marktpreis des Roggens im Jahre 1866 betr.

In Folge des Gesetzes vom 15ten April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850, bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Reallasten, wird nach §. 3. der in den

tuten

folgenden Marktorten im Jahre 1866 ermittelte Durchschnitts-Martins-Preis **für den Scheffel Roggen** bekannt gemacht:

1.	Allenstein	. . .	1	Thlr.	15	Sgr.	—	Pf.	9.	Saalfeld für Kreis Mohrungen	1	Thlr.	22	Sgr.	—	Pf.
2.	Braunsberg	. .	1	„	22	„	11	„	10.	Neidenburg	. .	1	„	15	„	—	„
3.	Gerdauen	. .	1	„	22	„	6	„	11.	Ortelsburg	. . .	1	„	10	„	11	„
4.	Nordenburg	. .	1	„	20	„	—	„	12.	Osterode	. . .	1	„	22	„	6	„
5.	Elbing für Kreis Pr. Holland	. .	1	„	24	„	6	„	13.	Rastenburg	. . .	1	„	19	„	7	„
6.	Königsberg	. . .	1	„	25	„	3	„	14.	Rössel	. . . .	1	„	17	„	6	„
7.	Labiau	. . . .	1	„	21	„	4	„	15.	Wehlau	. . . .	1	„	23	„	9	„
8.	Memel	. . .	1	„	25	„	—	„									

Königsberg, den 22sten Dezember 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 7.) Das neue Leuchtfeuer bei Gr.-Horst betr.

Vom 1sten Dezember 1866 ab wird an der Pommerschen Küste **beim Dorfe Groß-Horst** 7½ Meilen östlich von Swinemünde und nahezu in der Mitte zwischen Diewenow und Treptow-Deep, **ein neues Leuchtfeuer** angezündet werden und das ganze Jahr hindurch von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang brennen.

Der neue Leuchtthurm, welcher auf einem freien, 69 Fuß hohem steilen Ufer erbaut ist, liegt 54° 5' 47" Nordbreite und 15° 4' 56" Ostlänge von Greenwich, das Feuer ist ein Fresnelsches Drehfeuer erster Ordnung, welches von 20 zu 20 Sekunden einen hellen Schein von 5½ Sekunden Dauer, in einer Höhe von 200 Fuß über dem Meeresspiegel zeigt und von dem Verdeck eines mittlern Schiffes 20 Seemeilen sichtbar sein wird.

Der Unterbau des Thurms mit den anstoßenden Wohngebäuden und dem die Umgangsgallerie tragenden Consolgesims besteht aus dunkelrothen Ziegeln; der eigentliche Thurmkörper ist mit gelbweißen Ziegeln verblendet und an den Ecken mit vertikalen Streifen von in abwechselnden Schichten rothen und schwarzen Ziegeln eingefaßt.

Stettin, den 20sten November 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 8.) Die Bestellung der für die Stadt Rastenburg eingehenden Packete betr.

Vom 1sten Januar k. J. ab wird versuchsweise die Einrichtung getroffen, daß die für die Stadt Rastenburg mit den Posten eingehenden Packete **ohne** Werthsdeclaration nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen durch einen Packetbesteller den Adressaten ins Haus gesendet werden und zwar an den Wochentagen **dreimal**: Vormittags 8 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr und um 6 Uhr und **am** Sonntage **einmal**: Vormittags um 8 Uhr.

Die dafür zu zahlende Gebühr beträgt:

für Packete über 15 Loth bis zum Gewichte von 30 Pfund einschließlich 1 Sgr. pro Stück,
für Packete im Gewichte von über 30 Pfund . . . . . 2 „ „

Bei mehreren zu einem Begleitbriefe gehörigen Packeten wird die Bestellgebühr nach dem Gesammtgewichte der Packete berechnet.

Packete bis incl. 15 Loth werden wie bisher bestellgeldfrei durch den Ortsbriefträger bestellt.

Das betheiligte Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Packet-Bestellungs-Anstalt darauf berechnet ist, die Packete ohne Werthsdeclaration nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen denjenigen Adressaten ins Haus zu bringen, welche sonst nur die Begleitbriefe durch die Briefträger empfangen hatten.

Königsberg i. Pr., den 17ten Dezember 1866.

Der Ober-Post-Direktor, Letz.

(№ 9.) **Bekanntmachung,**

betreffend die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen Ser. III.

Am 1sten Oktober 1866 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Preußen ausgegebenen Zins-Coupons Serie II. fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 die Zinskoupons Ser. III. № 1. bis 16. zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind. Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Preußen werden daher aufgefordert, solche vom 18ten Oktober 1866 ab zur Beifügung der neuen Zins-Coupons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

a*

1. Die

Digitized by Google

1. Die **Einlieferung** der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons muß in dem Zeitraume **vom 18ten Oktober 1866 bis 30sten März 1867** erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieses Zeitraumes nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons nur erst wieder in der Zeit vom 15ten bis 30sten Oktober 1867 und dann in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober jeden Jahres erfolgen.

2. Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Ser. II. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3. Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons ist nicht erforderlich.

4. Bereits ausgelooste Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken.

5. Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:

a. wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter Adresse der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen in Königsberg mit der Deklaration:

„Hierin ..... Rthlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zins-Coupons," und der portofreien Rubrik: „Rentenbank-Angelegenheit."

b. wenn sie in Königsberg selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank, Poststraße № 15., an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr.

6. Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speziellen Nachweisung genau je nach dem untenstehenden Schema begleitet sein, und muß die Nachweisung selbst auf einem ganzen Bogen geschrieben werden.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen.

Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbank-Kasse und sämmtlichen Kreis-Kassen in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder vom 10ten Oktober c. ab auf mündliches Nachsuchen unentgeldlich verabreicht.

7. Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt [5a.], so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung, vor dem Datum und seiner Namensunterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:

„der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe, im Gesammtbetrage von ..... Rthlr.
[mit Buchstaben] mit den Coupons Ser. III. № 1 bis 16. wird hierdurch bescheinigt,

beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direktion zugehen wird.

Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons nicht zugegangen sein sollten, und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direktion wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direktion mittels eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8. Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben [§. 5b.], so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, Rendant Reyländer und Buchhalter Grode, zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist, und zwar gegen Rückgabe der Letzteren zu bewirken.

9. Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, oder in einer anderen, als in der zu 1. festgesetzten Zeit geschieht, erfolgt die Rückgabe ebenso wie die Wiedereinsendung portopflichtig.

10. Mit Ablauf der zur Ausreichung der neuen Coupons bestimmten Frist, 30sten März 1867, hört die Portofreiheit überhaupt auf und haben die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Versendung derselben und der dazu gehörigen Coupons zu tragen.

Königsberg, den 27sten August 1866.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

A. Schema

Digitized by Google

A. Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden

Nachweisung

über . . . . Stück Rentenbriefe der Provinz Preußen zur Beifügung der Zins-Coupons Ser. III.

Eingereicht von . . . . . zu . . . . . .

[in Städten mit Angabe der Straße und Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation.]

Laufende №	Der Rentenbriefe			
	Nummer.	Litr.	Betrag. Rthlr.	Summa für jede Klasse. Rthlr.
1	533	A.	1000	
2	748	A.	1000	
3	1659	A.	1000	3000
4	147	B.	500	
5	698	B.	500	
6	801	B.	500	1500
7	617	C.	100	100
8	187	D.	25	
9	1296	D.	25	50
10	35	E.	10	
11	2642	E.	10	
12	3872	E.	10	30
			Summa	4680

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Viertausend Sechshundert und Achtzig Thalern mit den Coupons Ser. III. № 1. bis 16. wird hierdurch bescheinigt.

. 18

[Vollständiger Vor- und Zuname und Stand des Quittungs-Ausstellers.]

B. Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben werden.

Nachweisung

über . . . . Stück Rentenbriefe der Provinz Preußen zur Beifügung der Zins-Coupons Ser. III.

Eingereicht von . . . . . .

Straße . . . . . № . . . . . hierselbst [oder zu N. N.]

Laufende №	Der Rentenbriefe.			
	Nummer.	Litr.	Betrag. Rthlr.	Summa für jede Klasse. Rthlr.
1	270	A.	1000	
2	540	A.	1000	2000
3	7875	B.	500	
4	9647	B.	500	1000
5	749	C.	—	100
6	17	E.	—	10
			Summa	3110

. . . . . den 18

[Vollständiger Vor- und Zuname und Stand der Einreichenden.]

Die

Digitized by Google

Die Einlieferung der vorstehend verzeichneten sechs Stück Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Dreitausend Einhundert Zehn Thalern von dem . . . . . Straße . . . . . № . . . hierselbst, Behufs Beifügung der neuen Zins-Coupons Serie III. wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der untenstehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom . . . . . ab erfolgen wird.

Königsberg, den 18

Den Rückempfang der oben quittirten 3110 Rthlr. mit Buchstaben: Dreitausend Einhundert Zehn Thaler in Rentenbriefen nebst den Zins-Coupons Serie III. № 1 bis 16 bescheinigt.

. . . . . den 18

(№ 10.) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den deklarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Rthlr.	über 50 bis 100 Rthlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Rthlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Königsberg, den 26sten Oktober 1866. Der Ober-Post-Direktor, Letz.

(№ 11.) Die Einrichtung einer Botenpost zwischen Seeburg und Siegfriedswalde betr.

Vom 1sten Januar k. J. ab wird zwischen Seeburg und Siegfriedswalde eine Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Seeburg 11 Uhr Vormittags, in Siegfriedswalde 12 Uhr 30 Minuten Mittags. Zum Anschlusse an die Botenpost nach Heilsberg aus Siegfriedswalde (nach Ankunft der Botenpost aus Heilsberg) um 9 Uhr früh, in Seeburg um 10 Uhr 30 Minuten Vormittags.

Königsberg, den 29sten Dezember 1866. Der Ober-Post-Direktor Letz.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 1
und 1 Beilage, enthaltend die Durchschnitts-Martinis-Marktpreise pro 1843/66.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage Nro. 1.

zu № 1. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Durchschnitts-Martinis-Marktpreise pro 1843/66 betreffend.

Die nach Vorschrift des Gesetzes vom 2ten März 1850 berechneten Durchschnitts-Martinis-Marktpreise aus den Jahren 1843/66 werden nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben bei Ablösungen von Reallasten und bei gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen, in Betreff welcher die Provokation in dem Zeitraume von Martinis 1866 bis dahin 1867 erfolgt, zur Anwendung zu bringen sind.

Königsberg, den 20sten Dezember 1866.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung. Regis.

Nachweisung

der

bei der Ablösung von Reallasten und bei gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen und zwar bei Provokationen aus dem Zeitraum von Martini 1866 bis dahin 1867 im Regierungsbezirk Königsberg anzunehmenden Durchschnitts-Martinis-Marktpreise.

Digitized by Google

№	Namen der Kreise und Normal-Markt-Oerter.	Jahr	Die Durchschnitts-Martinis-Marktpreise betragen pro 1843/66 mit Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre. pro Scheffel. 1. Weizen.	2. Roggen.	3. Erbsen. weiße.	3. Erbsen. graue.	4. Gerste.	5. Hafer.	6. Heu pro Centner.	7. Stroh pro Schock.	8. Butter pro Pfund.	9 Eier pro Schock.	№
			Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	
1	Kreis Allenstein.	1866	2 6 7	1 12 10	1 14 6	1 18 11	1 1 4	2 — 23 8	— — —	— — —	— — —	— — —	1
	Normal-Marktort Allenstein.	67											
2	Kreis Braunsberg.	„	2 19 2	1 19 3	1 22 10	1 27 8	1 8 1	— 24 8	— — —	— — —	— — —	— — —	2
	Normal-Marktort Braunsberg												
3	Kreis Pr. Eylau												3
	Normal-Marktort Königsberg mit einem Rückschlag von 3 pCt. für alle Getreidesorten.	„	2 12 4	1 19 10	1 24 2	2 — 2	1 10 3	— 26 1	— — —	— — —	— — —	— — —	
4	Kreis Fischhausen.												4
	Normal-Marktort Königsberg.	„	2 14 7	1 21 5	1 25 10	2 2 —	1 11 6	— 26 11	— — —	— — —	— — —	— — —	
5	Kreis Friedland.												5
	Normal-Marktort Königsberg mit einem Rückschlag von 5½ pCt für alle Getreidesorten.	„	2 10 6	1 18 7	1 22 9	1 28 7	1 9 3	— 25 5	— — —	— — —	— — —	— — —	
6	Kreis Gerdauen.												6
	A. Normal-Marktort Gerdauen. Hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausschluß der hier unter B. aufgeführten	„	2 13 —	1 19 10	1 23 9	1 29 10	1 9 3	— 24 6	— — —	— — —	— — —	— — —	
	B. Normal-Marktort Nordenburg. Hierzu gehören:												
	1. die Stadt und das Kirchspiel Nordenburg;												
	2. die Ortschaften: Klonoffken, Damerau, Wickerau, Groß u. Klein Sobrost, Charlottenburg, Popowken und Preik, sämmtlich aus dem Kirchspiel Assaunen.	„	2 15 5	1 20 1	1 20 2	1 29 2	1 8 7	— 22 3	— — —	— — —	— — —	— — —	
7	Kreis Heiligenbeil.												7
	Normal-Marktort Königsberg mit einem Rückschlag von 7 pCt. für alle Getreidesorten	„	2 9 4	1 17 10	1 21 11	1 27 8	1 8 7	— 25 —	— — —	— — —	— — —	— — —	
8	Kreis Heilsberg.												8
	Normal-Marktort Königsberg mit einem Rückschlag von 9 pCt. für alle Getreidesorten.	„	2 7 10	1 16 9	1 20 10	1 26 5	1 7 —	— 24 6	— — —	— — —	— — —	— — —	
9	Kreis Pr. Holland.	„	2 14 3	1 20 3	1 25 1	2 4 7	1 10 8	— 24 9	— — —	— — —	— — —	— — —	9
	Normal-Marktort Elbing.									pro Ctr.			
10	Landkreis Königsberg.	„	2 14 7	1 21 5	1 25 10	2 2 —	1 11 6	— 26 11	— 20 8	— 13 7	— 7 9	— 22 4	10
	Normal-Marktort Königsberg.												

Digitized by Google

№	Namen der Kreise und Normal-Markt-Oerter.	Jahr	Die Durchschnitts-Martinis-Marktpreise betragen pro 1843/66 mit Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre																									
			pro Scheffel.																6. Heu pro Centner			7. Stroh pro Schock.			8. Butter pro Pfund.			9. Eier pro Schock.		
			1. Weizen.			2. Roggen.			3. Erbsen. weiße.			3. Erbsen. graue.			4. Gerste.			5. Hafer.											
			Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
11	Kreis Labiau.																											
	A. Normal-Marktort Labiau.																											
	Hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausschluß der hier unter B u. C. aufgeführten	18 66/67	2	18	11	1	23	4	1	27	3	2	6	5	1	10	6	—	27	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	B. Normal-Marktort Wehlau																											
	Hierzu gehören sämmtliche in den Kirchspielen Popelken und Mehlauken belegenen Ortschaften.	„	2	15	9	1	22	—	1	28	10	2	5	7	1	10	10	—	25	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	C. Normal-Marktort Königsberg.																											
	Hierzu gehören sämmtliche im Kirchspiel Gaymen belegenen Ortschaften.	„	2	14	7	1	21	5	1	25	10	2	2	—	1	11	6	—	26	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Kreis Memel.																											
	Normal-Marktort Memel.	„	2	19	10	1	23	9	2	4	8	2	15	6	1	10	6	—	27	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Kreis Mohrungen.																											
	Normal-Marktort Saalfeld.	„	2	13	8	1	16	3	1	19	11	2	1	1	1	6	6	—	25	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Kreis Neidenburg.																											
	Normal-Marktort Neidenburg.	„	2	17	11	1	10	9	1	24	9	—	—	—	1	4	7	—	22	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Kreis Ortelsburg.																											
	Normal-Marktort Ortelsburg.	„	2	12	3	1	13	—	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—	25	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Kreis Osterode.																											
	A. Normal-Marktort Osterode.																											
	Hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausnahme der unter B aufgeführten.	„	2	14	11	1	15	10	2	2	—	1	23	1	1	7	4	—	26	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	B. Normal-Marktort Osterode, jedoch mit einem Rückschlag von 6 pCt. für alle in den Kirchspielen: Hohenstein, Wartlip, Seeliesen, Kurken, Gilgenburg, Rauschken, Marswalde und Dobbau belegenen Ortschaften.	„	2	10	5	1	13	1	1	28	4	1	19	11	1	5	1	—	24	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Kreis Rastenburg.																											
	Normal-Marktort Rastenburg.	„	2	11	1	1	17	5	1	15	3	2	—	1	1	8	5	—	27	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Kreis Rössel.																											
	Normal-Marktort Rössel.	„	2	11	11	1	18	1	1	22	1	2	1	2	1	8	9	—	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Kreis Wehlau.																											
	Normal-Marktort Wehlau.	„	2	15	9	1	22	—	1	28	10	2	5	7	1	10	10	—	25	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zu № 1. Die Werthe der in den Colonnen 6. 7. und 9. bezeichneten Gegenstände sind durch Normalpreise festgestellt worden.

Zu № 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. A. B. und C. 13. 14. 15. 16. A. und B 17. 18. und 19.: Die Werthe der in den Colonnen 6. 7. 8. und 9. bezeichneten Gegenstände sind durch Normalpreise festgestellt worden.

Zu № 10.: Bei Krumm- und Sommerstroh findet ein Rückschlag von 25 pCt. statt.

Zu № 12.: Krummstroh (Futterstroh) ist durch Normalpreise bestimmt.

Königsberg, den 20sten Dezember 1866.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung. Regis.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 2. Königsberg, Donnerstag den 10ten Januar 1867.

Auf Grund der §. §. 10, 14 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten Oktober 1866 und gemäß der § §. 2 und 9. des dazu ergangenen Reglements vom 30sten Dezember 1866 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 15ten Januar,

und den Tag der Wahl

auf den 12ten Februar d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 7ten Januar 1867.

Der Minister des Innern (gez.) Gr. zu Eulenburg.

Das sechszigjährige Militair-Dienst-Jubiläum Sr. Majestät des Königs.

Der Neujahrstag war ein doppelter militairischer Festtag für Preußen.

Es waren am 1sten Januar 1867 sechzig Jahre, seitdem König Wilhelm in die Armee eingetreten ist.

Am 1sten Januar 1807, in den Tagen der tiefsten Demüthigung Preußens, hatte König Friedrich Wilhelm III. (nach dem Herummen in unserm Königshause) den beinahe zehnjährigen Prinzen Wilhelm in die Armee aufgenommen.

Die Königin Louise sprach in jenen trüben Tagen zu ihren beiden ältesten Söhnen (dem hochseligen und dem jetzigen Könige): „Handelt, entwickelt Eure Kräfte — vielleicht läßt Preußens Schutzgeist sich auf Euch nieder . . . Werdet Männer und geizet nach dem Ruhme großer Feldherrn und Helden. Wenn Euch dieser Ehrgeiz fehlte, so würdet Ihr des Namens von Prinzen und Enkeln des großen Friedrich unwürdig sein."

Heute nach 60 Jahren ist die Ahnung der edlen Königin erfüllt: Preußens Schutzgeist hat sich auf ihren Sohn niedergelassen, — er hat sich als ein Enkel des großen Friedrich bewährt und den Ruhm eines großen Feldherrn und Helden errungen.

Mit der Erinnerung an den vor 60 Jahren erfolgten Eintritt des Königs in die Armee sollte nach Seiner Bestimmung die feierliche Weihe der den einzelnen Truppentheilen zur bleibenden Erinnerung an den vorjährigen Feldzug verliehenen Fahnen- und Standartenbänder verbunden werden.

Auch wurden in der Garnisonkirche in Potsdam die in dem vorjährigen Feldzuge erbeuteten feindlichen Fahnen und Standarten aufgehängt, um dort für ewige Zeiten als ein Denkmal des Ruhms unseres siegreichen Heeres aufbewahrt zu werden. Zu dieser Feier waren die höchsten Würdenträger der Armee, besonders alle Feldherren des letzten Krieges, sowie die Ritter des höchsten militairischen Ordens (pour le mérite) aus den Jahren 1864 und 1866 und sämmtliche Inhaber des Militair-Verdienstkreuzes auf Allerhöchsten Befehl eingeladen worden, und noch einmal vereinigte die Hauptstadt die verdientesten Männer der Armee.

Se. Majestät der König empfing am Morgen die Glückwünsche des Königlichen Hauses und begab Sich sodann um 9 Uhr mit Seiner erlauchten Gemahlin, den Prinzen und Prinzessinnen und einem glänzenden Gefolge nach Potsdam.

Vor der Garnisonkirche wurde Se. Majestät von den Generalen empfangen. Nach kurzem Verweilen unter denselben trat Er in das Gotteshaus ein.

Digitized by Google

Die Festpredigt wurde über Matthäus 1. Vers 23 gehalten: Und es wird sein Name genannt: Immanuel, Gott mit uns!

Gott mit uns war unser Wahlspruch schon seit dem Siege des großen Kurfürsten bei Warschau, der Wahlspruch, welcher Preußens tapfere Söhne von Sieg zu Sieg leitete, welcher nach den Unglücksjahren von 1806 uns aufrichtete, welcher den ehernen Kern, die unüberwindliche Mannszucht des Heeres unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. begründete, welcher Friedrichs kleine Armee sieben Jahre lang unbesiegbar machte, welcher unsere Väter beseelte, als sie zum heiligen Kampfe auszogen. Er ist auch der sittliche Kern unserer heutigen Macht. Darum auch das Gelingen unseres Strebens: Vom Fels zum Meer, vom Meer zum Fels. Die Mauern der Kirche, in welcher die Feier vollzogen wird, mit all ihren Siegeszeichen reden laut und vernehmlich von Thaten der Väter, und doch soll die Kirche nicht sein die Ruhmeshalle, nein, sie ist der Ort, wo wir in Demuth dem Herrn danken; denn er war mit uns! Die neuen Siegeszeichen aber aus den letzten Feldzügen verkündigen, daß der Ruhm der Väter auch in den Söhnen fortlebt.

Nach dieser Predigt ging der Feldprobst Thielen an den Altar, um die Fahnen und Standarten einzusegnen. Er sprach:

„Immanuel, Gott mit uns! Mit dieser heiligen Losung haben wir heute die Grenze der Zeit überschritten und mit dieser Losung, die in alter, wie in neuer Zeit, stets Preußens mächtige Waffe, sein fester Hort und Schirm gewesen ist, die sich in allen Kämpfen und Nöthen stets treu bewährt hat, treten wir in das neubegonnene Jahr ein in der gewissen Zuversicht, daß es unter dem Beistande des Herrn ein Jahr des Heils und des Segens sein wird. Immanuel, Gott mit uns! So bekennen wir, indem wir auf die reichen Erfahrungen der Gnade unseres Gottes, auf die Kämpfe und Siege des letzten Jahres heute dankend und preisend zurückschauen: Ja, der Herr war mit uns, wie er mit unsern Vätern gewesen ist! Ihm gebührt die Ehre, nicht uns, die wir nur Werkzeuge in seiner allmächtigen Hand waren.

Immanuel, Gott mit uns! So geloben wir an diesem ersten Jahrestage in Treue und Wahrhaftigkeit. Dem Herrn, unsern Gott und seinem eingebornen Sohne, unserm Heilande Jesus Christus, übergeben wir uns auf's Neue, weihen wir unser Land und Volk, das Heer und alle seine Glieder zum Eigenthum, ihm, der Alle mit seinem theuern Blut erworben und gewonnen hat, dem wir angehören mit Leib und Seele, Gut und Blut. In seinen Dienst stellen wir uns auf's Neue, Kriegsherr und Kriegsheer, und des zum Zeichen und Zeugniß segnen wir diese ruhmgekrönten Fahnen und Standarten, die unser König und Herr zum dauernden Gedächtniß der Treue bis in den Tod, mit neuen Zeichen der Ehre am Tage seiner 60jährigen Dienstjubelfeier geschmückt hat, und geloben es, in Gottesfurcht, in Gehorsam und Selbstverleugnung, in gleicher Treue bis in den Tod immer und unwandelbar uns um diese geweihten Heerzeichen zu schaaren, mit Gott für König und Vaterland sie stets hoch empor zu halten und sie nie zu lassen. Ja, Immanuel! Gott mit uns! Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein! Nachdem die Fahnen gesenkt worden, fuhr der Geistliche segnend fort: Der Segen des allmächtigen Gottes geleite euch auf allen Wegen und heilige euch zur Schutzwehr und zum Unterpfande eines dauernden Friedens für das gesammte große deutsche Volk und Land, also, daß kein Feind ihn wieder anzutasten wage! Der Herr sei mit euch in allen Kämpfen und Schlachten, wenn sein heiliger verborgener Rath euch aufs Neue auf die blutige Wahlstatt stellt; seine Gnade weihe euch zu steten Zeichen unvergänglicher Ehre und führe euch von Sieg zu Sieg! Der Herr sei mit euch und begleite euch und lasse Alle, die euch folgen, es inne werden und erfahren: Er, dem ihr geweiht seid, ist Gott der Herr, der Herr Zebaoth, Immanuel, Gott mit uns jetzt und immerdar! Amen."

Nach Beendigung des Festgottesdienstes begab Se. Majestät Sich in das Stadtschloß in Potsdam.

Hier nahm der Königliche Kriegsherr die Glückwünsche seiner ganzen glorreichen Armee aus dem Munde Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen entgegen, welcher folgende Anrede hielt:

„Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König! Allergnädigster König und Kriegsherr!

Ew. Königlichen Majestät getreues Heer begrüßt Sie heute als an dem Tage, an welchem König Friedrich Wilhelm III. unvergeßlichen Andenkens vor 60 Jahren Sie aufnahm in die Reihen der Preußischen Armee, indem er Ihnen das Kleid des Soldaten verlieh. Jenem Kleide, dem Knaben damals ein kindlicher, altem üblichem Hausgebrauche gemäß verliehener Schmuck, gab die verhängnißvolle Zeit der Noth unseres Vaterlandes gar bald eine ernstere Bedeutung.

Denn es war eine schwere und harte Zeit, in welcher Ew. Majestät Ihre militairische Laufbahn begannen, und schwer und hart war die Schule, welche unserer vaterländischen Armee durchzumachen beschieden war. Aber

Digitized by Google

Aber an der Größe des Gegners wuchs die eigene Kraft, Preußens Volk ward Preußens Heer; und als Ew. Königliche Majestät mit dem Beginne Ihrer Jünglingsjahre mit hinauszogen in jenen großen Kampf mit Gott für König und Vaterland, da lernten Sie die hohe Bedeutung unserer neuen militairischen Institutionen und die volle Kraft eines treuen begeisterten Volkes in Waffen kennen und erproben. Ew. Majestät selbst war es vergönnt, das eiserne Kreuz, jenen Ehrenschmuck des Soldaten zu erwerben, der leider mehr und mehr verschwindet und auf den das Geschlecht dieser Tage mit bewundernder Scheu und ehrfurchtsvoller Liebe blickt.

In der Zeit des Friedens, welcher jenem großen Kriege folgte, arbeiteten Ew. Majestät rastlos mit an der soldatischen Erziehung der neuen Geschlechter, an der Entwickelung unserer Streitkräfte.

Als dann nach langer Waffenruhe zum ersten Male der Krieg forderND an uns herantrat, führten Sie selbst die Truppen, welche Ihr Königl. Kriegsherr zur Herstellung der wankenden Rechtsordnung deutscher Lande marschiren ließ. Mit schnellen und scharfen Streichen gelang es Ihrer persönlichen Führung in kürzester Frist die erschütterte Ordnung wieder herzustellen.

Wohl hatten Ew. Majestät in den großen Kämpfen zu Anfang unseres Jahrhunderts die siegende Kraft unserer Heereseinrichtungen die Probe glänzend bestehen sehen Doch konnte es Ihrer eingehenden Sorgfalt und Ihrer unausgesetzten Beschäftigung mit der Armee nicht entgehen, daß auch jene Institutionen, wie alle menschlichen Dinge, der Fortbildung und des Ausbaues bedurften.

So verdanken wir es denn vor Allem Ew. Majeeät, daß unsere Armee—treu festhaltend an dem erprobten Alten, in preußischer Schule und scharfer Disziplin—doch das Neue, sofern es anders sich erprobt hatte, mit aufnahm in seine Bewaffnung, Ausbildung und Organisation.

Als Ew. Königliche Majestät dann den Thron Ihrer Väter bestiegen, ist der Armee und in ihr dem gesammten Vaterlande die volle Wohlthat Ihrer Königlichen Macht zu Theil geworden.

Alle kampffähigen Söhne des Landes wurden dem Heere wieder zugeführt, die besten Waffen Europas gaben Ew. Majestät ihnen in die Hand und ließen den in Formen erzogenen und geschulten Soldaten durch treffliche Anleitung zu einem tellsthätigen Menschen sich entwickeln, der schon vor drei Jahren im Kampfe mit dem Klima und einem tapferen, wohlverschanzten Feinde glänzende Proben seiner Tüchtigkeit ablegen durfte, der aber nicht erfolgreicher, nicht begeisterter und todesfreudiger seinem Herrn und Meister den Lohn seines Strebens und Schaffens darbringen konnte, als in dem großen und denkwürdigen Kriege des eben verflossenen Jahres.

Nach einem kaum unterbrochenen funfzigjährigen Frieden haben Ew. Majestät die Armee gegen einen tapferen, kriegsgewohnten, von bewährten Generalen geleiteten Feind geführt und Siege über Siege in schneller, nie geahnter Folge erfochten. Und dieser Krieg war es, in welchem, mit dem Heere und durch das Heer Ihr ganzes Volk Ihnen seinen Dank abstattete für die von Ew. Majestät geleitete zeitgemäße Fortbildung unserer kriegerischen Institutionen.

Denn das ist ja das Schöne und uns Preußen vor andern Nationen Auszeichnende, daß es bei uns keinen Unterschied giebt zwischen Volk und Heer, sondern daß Beide Eins sind: so danke Ihnen Ihr getreues Volk, indem das Heer unter den Augen und unter dem Kommando seines Königs tapfer zu kämpfen, mannhaft zu bluten, gottergeben zu sterben und überall, wo es focht, zu siegen verstand.

Wo solch ein Dank gezollt worden, da mag man billig Scheu tragen, noch auf ein dürftig Werk von Menschenhand hinzuweisen, das ein Symbol dieses Dankes des Heeres gegen seinen Führer darstellen soll. Doch als ein Symbol mag Ew. Majestät nachsichtsvolle Gnade dasselbe annehmen. Denn der Nachsicht sind wir bedürftig, daß wir als Soldaten es gewagt, dem Könige eine Gabe zu Füßen zu legen. Wir thun es, indem wir vor Ew. Majestät einen Wunsch laut aussprechen, der im Munde der siegesfreudigen Armee vor ihrem Könige einer Mißdeutung nicht unterliegen kann.

Es ist der Wunsch, daß Gott, nachdem er Sie sieggekrönt aus schwerem Kampfe zurückgeführt, Ew. Majestät noch lange, lange Jahre friedlicher Regierung verleihen möge!"

Se. Majestät der König dankte mit bewegter Stimme für die Ihm dargebrachte Huldigung und erwähnte hierbei, daß Er sich glücklich fühle, das große von Seinem hochseligen Königlichen Vater begonnene Werk der Organisation der preußischen Armee fortgeführt zu haben, wodurch es möglich wurde, in dem jüngsten glorreichen Kriege, den er nur mit schwerem Herzen und in Demuth gegen Gott unternommen habe, so überaus glänzende Erfolge zu erzielen. Er danke zugleich Allen, in welcher Stellung sie sich auch während dieses großen Kampfes befunden haben möchten, für ihre pflichtgetreue Mitwirkung und ihre treue Ergebenheit.

Demnächst ging Se. Majestät der König auf den Feldmarschall Graf Wrangel zu und reichte ihm

 als

Digitized by Google

als ersten kommandirenden General die Hand. Als Se. Majestät darauf an den in Generals-Uniform anwesenden Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck kam, drückte Er demselben die Hand, dankte ihm mit bewegter Stimme, und hob laut hervor, daß er Ihm ein treuer Rathgeber und Helfer gewesen sei. Ebenso drückte Se. Majestät den Generalen von Roon und von Moltke die Hand und äußerte zu Beiden: „Sie sind mir viel gewesen."

Darauf wurde Sr. Majestät dem Könige ein von Preußens alten Kriegern dargebrachter goldener Lorbeerkranz überreicht. Der alte General, der dabei Namens der Veteranen das Wort führte, erwähnte des Sr. Majestät dem Könige vor 10 Jahren seitens der alten Krieger dargebrachten Helmes, wie derselbe Frucht, Segen und Sieg bringend gewesen sei, so daß demselben nunmehr ein würdiges Kleinod, „der goldene Lorbeerkranz" hinzugefügt werden könne.

Der König nahm den Kranz und äußerte, die ganze militairische Versammlung überblickend mit fester Stimme:

„Ich möchte einem Jeden von Ihnen ein Blatt dieses Kranzes verehren, denn Sie Alle haben mir denselben verdient!"

Nach 2 Uhr kehrte Se. Majestät nach Berlin zurück, nahm hier die Glückwünsche der fremden Fürsten, der Botschafter von Frankreich und England, der Minister, sowie mehrerer Deputationen entgegen.

Nach 5 Uhr fand im Königlichen Schlosse ein großes militairisches Fest statt, wobei 400 Personen.

Se. Majestät der König brachte dabei einen Trinkspruch auf sein Volk und Heer in folgenden Worten aus:

„Mit Ihnen Allen begrüße Ich den neuen Zeitabschnitt, der uns von einem Jahre trennt, das in Preußens Geschichte hinfort einen denkwürdigen Platz einnimmt. Das neue Jahr und die ihm folgenden müssen die Früchte der blutigen Saat bringen, die ausgestreut ward. Alle Kräfte im Vaterlande müssen dazu angespannt werden, dann wird der Segen von Oben nicht fehlen, der uns so über alles Erwarten im abgelaufenen Jahre sichtlich zu Theil ward.

Nochmals sehe Ich Mich am heutigen Tage umgeben von einem Theile der Männer Meiner herrlichen Armee, die Ich versammelte, um Zeugen eines hohen Aktes an feierlicher Stätte zu sein,—einer Armee, in die Ich heute vor 60 Jahren eintrat durch die Gnade Meines in Gott ruhenden Königs und Vaters. Seinen Wegen folgend, ist es Mir beschieden worden, das von Ihm und Meinem Königlichen Bruder gepflegte Heer zu Siegen zu führen, die Sie, Meine Kameraden, mit Hingabe von Gut und Blut durchgefochten haben.

Ihnen Allen nochmals Meinen Königlichen Dank!

Und nun erheben Sie mit Mir das Glas auf das Wohl Meines Volkes, aus dem ein solches Heer hervorging!"

Den Königlichen Trinkspruch durfte der Feldmarschall Graf Wrangel mit einem Hoch auf Se. Majestät erwiedern, welches mit folgenden Worten schloß:

„Es lebe der König"
der Schöpfer der Reorganisation des Heeres und der Marine,
der Vater der Armee,
der Mehrer des Reiches,
der Hort von Deutschland,
Wilhelm der 1. lebe Hoch, Hoch, Hoch!"

Das preußische Volk aber verbindet seine heißen Segenswünsche mit denen, welche dem allverehrten Fürsten Namens Seines Heeres, des Volkes in Waffen, dargebracht worden sind.

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten Oktober 1866.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten Oktober 1866 werden auf Grund des §. 15. desselben für den ganzen Umfang des Staats die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. In

Digitized by Google

§. 1. In jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke ꝛc.) ist gemäß §. 10. des Gesetzes und nach Anleitung des Formulars von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2. bis 4. und 9. des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden. — In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7. des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen. — Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 10. des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf §. 3. des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. — Die Wählerliste ist Seitens des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8. des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2. des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen. — Die Entscheidung darüber steht zu:

1. in den **alten Provinzen** und in dem **vormaligen Kurfürstenthum Hessen**:
   auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern),
   in den Städten den Gemeinde-Vorständen (Orts-Vorständen, Magistraten u. s. w.);
2. in den **bisher Bayerischen Gebietstheilen**:
   den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3. in **Nassau**: den Aemtern,
   in **Homburg** und **Meisenheim**: den Landräthen,
   in den übrigen **bisher Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen**: den Kreisämtern, gleichmäßig für Stadt und Land;
4. in **Frankfurt a. M. nebst Gebiet**:
   dem Senate;
5. im **vormaligen Königreich Hannover**:
   auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern,
   in den selbstständigen Städten den Magistraten;
6. in den **Herzogthümern Holstein und Schleswig**:
   auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Distrikten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur,
   in den Städten den Magistraten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3. des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizulegen. — Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magi-

Digitized by Google

Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare. — Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Haupt-Exemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen. — Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7. des Reglements), bilden die Wahl-Vorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 8. des Gesetzes) werden von den im §. 3. des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von

Hannover, wo den Landdrosteien beziehungsweise der Berghauptmannschaft zu Clausthal, und **Holstein** und **Schleswig**, wo auf dem Lande den Wahl-Kommissarien (§. 26. des Reglements) die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich. — Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahl-Vorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden. — Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die im §. 3. — auf dem Lande in **Holstein** und **Schleswig** die im §. 6. — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen. — Alles dies sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9. des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahl-Termin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen. — Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahl-Vorsteher (§. 8. des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen. — Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11. des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist. — Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist. — Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Lokale auszulegen.

§. 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11. des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufü

§. 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand konstituirt. — Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein. — Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Lokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. — Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10. des Gesetzes). — Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl.

Digitized by Google

Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an. — Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§. 14. des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt. Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Namen verdeckt ist. — Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden. — Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18. des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. — Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt. — Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18. des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 21. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Erwählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand. — Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist. — Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22. des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29. des Reglements).

§. 24. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem Formular aufzunehmen.

§. 25. Die Wahlkreise (§. 7. des Gesetzes) weist das Verzeichniß nach. — In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Die Wahl-Protokolle (§. 24) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahl-Kommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen. — Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28. Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Kommissar auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus den Wahlkreisen zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt. — Außerdem ist ein Protokoll-Führer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten. — Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 29. In

Digitized by Google

§. 29. In dieser Versammlung (§. 28.) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt — Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht. — Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben. — Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Kommissar befugt, die von den Wahl-Vorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23. des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt. — Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12. des Gesetzes).

§. 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28. 29. des Reglements).

§. 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12. des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird. — In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8. des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste. — Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahl-Lokale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letztern oder eine Verlegung der Wahl-Lokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6. und 8. des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint. — Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8. des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8. und 32. des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht. — Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistraten u. s. w.) den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen. Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach § 5. des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern. — Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen. – Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33. des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8. des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist. — In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatz-Wahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wähler-Listen erneuert werden.

§. 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Kommissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 38. An die Stelle der Regierungen (§§. 26 36. und 37. des Reglements) treten für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Han-

Digitized by Google

Hannover, die Civil-Administratoren in Cassel und Frankfurt a. M. und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein. Berlin, den 30sten Dezember 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf von Bismarck. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Die Pinnauer Schiffsschleuse.

I.

Die Mühlenwerke zu Pinnau, unweit Wehlau an der Mündung der Alle in den Pregel belegen, zu den bedeutendsten Fabriketablissements unserer Provinz gehörig — verdanken ihre Entstehung der unterm 3ten Juli 1766 von Friedrich d. Gr. zu Gunsten des Königsberger Negotianten Joh. Caspar Diettrich, einem geborenen Holländer, konfirmirten Erbverschreibung, deren hauptsächlicher Inhalt folgender war:

ꝛc. Diettrich verpflichtete sich, auf der sogen. Pinnau eine doppelte Oelmühle zum Pressen von Lein- und Rüböl, ferner, da die Wehlauer Bäcker wegen des Wassermangels bei der Wehlauer Mühle oft genöthigt waren, auswärts mahlen zu lassen — eine Mahlmühle mit 4 Mahl- und 2 Perlgraupengängen anzulegen, ferner eine doppelte Schneidemühle nach holländischer Art, um darauf dergleichen Hölzer zu schneiden, wie von Holland nach Spanien und Italien verschifft wurden — endlich auch einen Kupferhammer, Walk- und Lohmühlen zu errichten.

Zur Begünstigung dieser Fabrikwerke wurden Schutzzölle für ihre Fabrikate in Aussicht gestellt, — Abgabenfreiheit auf 12 Jahre — Militairfreiheit für die in den Werken engagirten geschickten Arbeiter (mit der Maßgabe jedoch, daß „Negotiant sich zu hüten habe, daß er keine außerordentlich großen Leute engagire“) und andere Vortheile gewährt. Um das Wasser der Alle höher aufzustauen, und durch einen Kanal auf die Mühlen zu leiten, wurde ein Ueberfallswehr für nöthig erkannt, und solches zu bauen dem ꝛc. Diettrich nachgegeben, desgleichen ihm gestattet, „das ordinaire Wasser etwas höher, als es gegenwärtig steht, aufzustauen; doch daß hierdurch den Angrenzenden an ihren Ländereien und Wiesen keine schädliche Inundation verursacht werde.“ Damit nun durch den gedachten Ueberfall der Schifffahrt kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, so übernahm ꝛc. Diettrich auch die Anlage eines Schleusengartens bei der Mahlmühle, durch welchen die Schiffsgefäße und nöthigenfalls auch Holztriften allerzeit durchpassiren könnten. Nach Vorschrift dieser Erbverschreibung, welche beiläufig beweist, daß die Alle bereits damals schifffbar war, es also nicht erst durch die Pinnauer Stauwerke wurde, baute ꝛc. Diettrich die verschiedenen Mühlenwerke und eine Schifffahrtsschleuse auf seine Kosten. Diese Schleuse wurde nach den Maßen der Bubainer Pregelschleuse, 85 Fuß in der Kammer lang, 18 Fuß in den Thoren breit — erbaut. Nach 26 Jahren bereits aber war sie ganz zerfallen, die oberen Thore waren nicht mehr zu schließen, vielmehr an Stelle derselben Schütze angebracht, welche vermittelst einer quer über die Schleuse gelegten Welle gehoben wurden. Da die schleunige Wiederherstellung der Schleuse im allgemeinen Interesse nothwendig, ꝛc. Diettrich aber inzwischen in Vermögensverfall gerathen war, so wurde zu diesem Zwecke eine Staats-Beihülfe von 17000 Rthlr. gegeben und hiermit vom Fiskus eine neue Schleuse gebaut. Damit indessen aus diesem Geschenke nicht dermaleinst exemplifizirt und eine Verpflichtung des Staats, die Schleuse zu unterhalten, hergeleitet werden könne, so wurde bei Uebergabe der neuen Schleuse an die inzwischen eingetretenen 5 Besitzer der Pinnauer Mühlenwerke Gottfried Zeihe — David Barkley — Heinrich Barkley — Christ. Friedr. Diettrich und Ludwig Elias Collin unterm 12ten November 1795 noch ein besonderer Kontrakt geschlossen, Inhalts dessen Fiskus den genannnten 5 Besitzern, ihren Erben und Nachfolgern die neue Schiffsschleuse auf der Pinnau zum wahren Eigenthum überließ, jedoch dergestalt, daß selbige ein annexum ihrer Fabrikwerke sein und bleiben und ohne letztere nicht veräußert werden solle, dagegen jederzeit in baulichem Zustande unterhalten werden müsse. Um nun die Besitzer für die ihnen auferlegte Unterhaltung der Schleuse „wie sie ihnen übergeben“ und wegen der zu haltenden Schleusenmänner „einigermaßen“ zu entschädigen, wurde ihnen erlaubt, von den durch die Schleuse gehenden Gefäßen einen Schiffsschleusenzoll nach einem gleichzeitig festgesetzten Tarife, welcher in keinem Falle zu erhöhen“ zu erheben. Für diese Befugniß zur Zollerhebung machten die qu. Besitzer sich verbindlich „diese Schiffsschleuse so wie ihnen solche übergeben und in der Anlage beschrieben

des Truppen-Commandos unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde.

Königsberg, den 6ten Dezember 1866.

Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Stamm, Oberstlieutenant. Müllner, Geh. Reg.-Rath.

(№ 20.) Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Korsör-Kiel betr.

Nach einer Verständigung mit der Königl. Dänischen Post-Verwaltung werden die zwischen Korsör und Lübeck coursirenden Staats-Post-Dampfschiffe vom 1sten Januar k. J. auf die Linie Korsör-Kiel übergehen. Die Schiffe werden aus beiden Häfen täglich des Abends abgehen.

Die erste Abfertigung findet sowohl aus Korsör, als auch aus Kiel, am 1sten Januar Abends statt. Die Passagegeld- und Fracht-Tarife werden an beiden Orten bei den Post-Anstalten, wie bei den Dampfschiffs-Expeditionen ausliegen. Abdrücke der Tarife werden außerdem besonders verbreitet werden.

Berlin, den 27sten Dezember 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(№ 21.) Einen beim Post-Amte in Wehlau aufgelieferten, jedoch abhanden gekommenen Geldbrief betr.

In einem bei dem Post-Amte in Wehlau aufgelieferten, jedoch abhanden gekommenen Geldbriefe haben sich befunden:

1.	1	Preuß. Banknote	Littr. a.	№ 178,973 à 100	Rthlr.
2.	1	desgl.	"	" 178,972 à 100	"
3.	1	desgl.	"	" 178,977 à 100	"
4.	1	desgl.	Littr. c.	" 139,985 à 100	"
5.	1	desgl.	Littr. D.	" 137,804 à 100	"
6.	1	desgl.	Littr. A.	" 009,481 à 50	"
7.	1	Privat-Banknote	Ser. II.	" 24,922 à 20	"
8.	1	Darlehns-Kassen-Schein	Littr. G.	№ 095,006 à 1	"
9.	1	desgl.	" E.	" 052,236 à 1	"
10.	1	desgl.	" H.	" 046,246 à 1	"

Es wird ersucht, auf das Vorkommen der bezeichneten Werthpapiere zu achten und, wenn eines derselben zum Vorschein kommt, davon der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Königsberg, den 31sten Dezember 1866. Der Ober-Post-Direktor, Letz.

(№ 22.) Die diesjährige Deckzeit im Hauptgestüt Trakehnen betr.

Im **Hauptgestüt Trakehnen** decken vom 1sten Februar bis ult. Juni 1867.

1.	Lello Orig.	Engl. Vollblut,	Hellbraun,	5 Fuß 5 Zoll	zu 36 Rthlr.
2.	Rustic	desgl.,	Goldfuchs,	5 Fuß 6 Zoll	zu 36 Rthlr.
3.	Ethelred	desgl.,	dito,	5 Fuß 6 Zoll	zu 12 Rthlr.
4.	Sahama,	desgl.,	Rappe,	5 Fuß 6 Zoll	zu 6 Rthlr.
5.	Labire,	Engl. Vollblut,	Hellbraun,	5 Fuß 5 Zoll	zu 6 Rthlr.
6.	Dschingis-Khan,	Arab. Vollblut,	Schimmel,	5 Fuß	zu 6 Rthlr.
7.	Inspektor,	gemischt Vollblut,	Rappe	5 Fuß 6 Zoll	zu 6 Rthlr.
8.	Duplikat,	Halbblut,	Hellbraun,	5 Fuß 6 Zoll	zu 6 Rthlr.
9.	Fritter,	desgl.	Rappe,	5 Fuß 8 Zoll	zu 6 Rthlr.
10.	Collino,	desgl.	Schimmel,	5 Fuß 4 Zoll	zu 6 Rthlr.
11.	Hadji,	arabisch Vollblut,	Fuchs,	5 Fuß	zu 3 Rthlr.
12.	Gloire,	normännisch Halbblut,	Rappe,	5 Fuß 7 Zoll	zu 3 Rthlr.
13.	Gusman,	desgl.	Braun,	5 Fuß 6 Zoll	zu 3 Rthlr.
14.	Goutte d'or,	desgl.	Fuchs,	5 Fuß 8 Zoll	zu 3 Rthlr.

Für jede gedeckte Stute ist außerdem in den Stall 1 Rthlr. zu zahlen.

Bei Aufnahme von Stuten wird pro Stute und Tag 7 Sgr.
pro Stute mit Füllen 8½ Sgr.
eventl. für Wartung 2 Sgr.
berechnet. Die Anmeldungen zur Aufnahme werden mindestens 3 Tage vor Ankunft der Stuten erbeten. Zu № 1., 2., 7. und 9. können nur noch wenige Stuten angenommen werden.

Trakehnen im Dezember 1866. Der Landstallmeister v. Dassel.

№

(№ 23.) Die als Sachverständige bei den Revisionen der Dampfkessel des Breslauer Oberbergamts-Distrikts fungirenden Revierbeamten betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18ten September 1861, betreffend die neue Eintheilung unseres Bezirks in Bergreviere, (Reg.-Amtsblatt 1861 № 39.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in der letzteren bezeichneten Revierbeamten in den ihnen daselbst überwiesenen Bezirken die den Sachverständigen nach Vorschrift des Regulativs vom 23sten August 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 7ten Mai 1856 den Betrieb der Dampfkessel betreffenden (Gesetz-Samml. 1856 S. 295.) obliegenden Funktionen auszuüben haben.—An die Stelle des unter IX. a. a. O. bezeichneten Revierbeamten ist der Berggeschworne Rudolph Wiester in Waldenburg getreten.

Breslau, den 19ten Dezember 1866. Königl. Oberbergamt.

(№ 24) Die Ackerbauschule zu Lehrhof-Ragnit betr.

Die seit 16 Jahren bestehende **Ackerbauschule zu Lehrhof-Ragnit** hat durch den Tod ihres Vorstehers, Gutsbesitzer Settegast einen schweren Verlust erlitten.

Das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten ist darauf bedacht gewesen, dieselbe zu erhalten.

Es ist deshalb der Pächter des Gutes Lehrhof-Ragnit, Herr Lieutenant Nördang mit der Leitung der Anstalt unter denselben Bedingungen betraut worden.

Diejenigen, welche sich zur Ausbildung in die Anstalt aufnehmen lassen wollen, haben sich mit ihren Anträgen an Herrn Nördang zu wenden.

Wir lassen hier die Bestimmungen für die Ackerbauschule folgen:

§. 1. Die Ackerbauschule hat den Zweck, junge Männer, vorzugsweise aus dem Stande der köllmischen und bäuerlichen Besitzer, für ihren künftigen Beruf durch gründlichen Unterricht vorzubereiten, und tüchtige Wirthschafter auszubilden.

§ 2. Der vom Vorsteher, Instituts-Lehrer, Wirthschafts-Inspektor und Thierarzt zu ertheilende Unterricht umfaßt die Lehre der Landwirthschaft, die Fortbildung in den Schulkenntnissen, die Anfertigung schriftlicher Aufsätze und das Rechnungswesen der Landwirthschaft. Ebenso gehört dazu die Ausführung aller praktischen Wirthschaftsarbeiten, die die Bewirthschaftung des circa 300 Morgen umfassenden Gutes Lehrhof erfordert.

§. 3. Die Anstalt ist für Vierundzwanzig Zöglinge mit einjähriger Lehrzeit eingerichtet.

§. 4. Die Bedingungen der Aufnahme sind:

1. Ein Lebensalter nicht unter 17 Jahr,
2. Vollkommene Gesundheit und körperliche Stärke, um die Wirthschaftsarbeiten ausführen zu können.
3. Die Schulkenntnisse wie sie eine gute Dorfschule zu gewähren vermag.
4. Wünschenswerth ist die Bekanntschaft mit allen landwirthschaftlichen Arbeiten.

§. 5. Jeder Bewerber muß sich zur Prüfung dem Vorsteher in Lehrhof persönlich vorstellen. Wenn die Vorstellung wegen zu großer Entfernung von Lehrhof erlassen werden soll, muß eine selbstgeschriebene Anmeldung und Zeugnisse über gute Aufführung, sowie die Zustimmung des Vaters oder Vormundes beigebracht werden.

§. 6. Für den Unterricht wird von jedem Schüler 60 Rthlr. gezahlt und zwar bei dem Eintritt 30 Rthlr., am 1sten Juli 15 Rthlr. und am 1sten Oktober 15 Rthlr.

Die Freistellen sind aufgehoben.

§. 7. Die Annahme erfolgt mit Zustimmung des Curatoriums vom Vorsteher der Anstalt und ist nach erfolgter Benachrichtigung hievon eine Einschreibegebühr von 1 Rthlr. zu entrichten.

§. 8. Die Zöglinge erhalten gemeinschaftliche Wohnung, und eine Beköstigung wie sie eine ländliche Wirthschaft zu gewähren vermag, nach einer bestimmten Speiseordnung; bei vorübergehenden Krankheiten freie ärztliche Behandlung.

§. 9. Ein Bett, Handtücher u. s. w. hat jeder Schüler mitzubringen und für deren Reinigung wie für die seiner Wäsche selbst zu sorgen.

§. 10. Mit dem Eintritt in die Anstalt übernehmen die Zöglinge die Verbindlichkeit, in derselben die festgesetzte Lehrzeit von einem Jahr zu verbleiben, die vorgeschriebene Hausordnung zu befolgen und die ihnen übertragenen Dienste zu leisten. Ein Austritt vor dem Ende der Lehrzeit kann nur unter besonderen Umständen, auf den Vorschlag des Vorstehers, vom Curatorium gestattet werden. Dasselbe findet Statt, wenn grobe Vergehen eine Ausweisung aus der Anstalt nothwendig machen sollten.

§. 11. Zu

Digitized by Google

§. 11. Zu Johanni und am Schluß des Unterrichtsjahres finden öffentliche Prüfungen Statt und erhalten hiernach die Zöglinge vom Curatorium, Vorsteher und Lehrer ausgestellte Zeugnisse über sittliche Aufführung, Fleiß und Befähigung.

§. 12. Jedem Schüler, der sich in der Anstalt ausgezeichnet hat und mit gutem Zeugniß entlassen ist, soll von dem Vorsteher ein Unterkommen als Wirthschafter mit anständlichem Gehalt angewiesen werden. Ragnit, den 23sten Dezember 1866. Das Curatorium der Ackerbauschule.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 304., de dato Berlin, den 17ten Dezember 1866.)

Dem Bandfabrikanten C. und A. **Heüveldop** zu Freckenhorst ist unter dem 14ten Dezember 1866 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Nachlassen der Kette an Bandmühlenstühlen,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Den Herren Emile **Cajar** und Charles **Sichel** ist unter dem 14ten Dezember 1866 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopfloch-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 309., de dato Berlin, den 22sten Dezember 1866.)

Dem Fabrik-Direktor Vital **Dälen** in Bochum ist unter dem 18ten Dezember 1866 ein Patent:

auf ein Walzwerk zum Auswalzen der Radbandagen für Eisenbahn-Fahrzeuge, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Staats-Anzeiger № 315, de dato Berlin, den 31sten Dezember 1866.)

Dem Cartonage-Fabrikanten M. **Meyer** zu Ehrenbreitstein ist unter dem 24sten Dezember 1866 ein Patent:

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Patronenhülsen für Hinterladungsgewehre,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Bureau-Assistent **Neumann** in Allenburg ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Osterode ernannt.

Die Ausübung der Polizeianwaltschaft für den Bezirk des hiesigen Königl. Stadtgerichts ist dem interimistischen Criminal-Polizei-Inspektor, Regierungs-Supernumerarius **Tausch** hierselbst übertragen worden.

Die Königl. Gymnasial-Direktor-Stelle in Rössel ist dem bisherigen Oberlehrer Dr. **Frey** aus Culm verliehen.

Der seitherige Predigt-Amts-Kandidat und Rektor in Mohrungen, Christian Friedrich Wilhelm **Günther** ist zum zweiten Prediger der evangelischen Kirche zu Liebstadt und zum Pfarrer in Reichwalde von dem Königl. Konsistorium bestätigt, resp. berufen worden.

Der Lehrer Gustav **Waschke** ist zum 2ten Lehrer bei einer der hiesigen städtischen Armenschulen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Johann **Kretschmann** zu Mehlsack ist ebendaselbst in gleicher Eigenschaft auf anderweite 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des Kaufmanns S. Wolffheim in Braunsberg ist der Apotheker **Sinagowitz** daselbst zum stellvertretenden Mitgliede der Handelskammer in Braunsberg gewählt worden.

In Pillau sind die bisher nur interimistisch beschäftigten Seelootsen **Riemann, Kristandt, Behrens** und **Raabe** nunmehr als Königl. Seelootsen definitiv angestellt worden.

Der Förster **Mücklisch** von Dzierguncken, Oberförsterei Ramuck, ist vom 1sten Januar 1867 ab auf die neu eingerichtete Försterstelle zu Lanskes-Ofen in derselben Oberförsterei versetzt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 2.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 3. Königsberg, Donnerstag den 17ten Januar 1867.

Recht und Pflicht bei den Wahlen zum Reichstage.

Am 12ten Februar sollen in ganz Preußen, ebenso wie in allen Staaten des Norddeutschen Bundes, die Wahlen zum Reichstage stattfinden.

Noch niemals war das Volk zu einer so wichtigen Aufgabe berufen: möge daher jeder sein Recht und seine Pflicht in der Sache recht ernst bedenken und wahrnehmen!

Es handelt sich darum, mit unserer Regierung dahin zusammen zu wirken, daß der alte Wunsch, der bisher meist nur als ein Traum erschien, der Wunsch und das Verlangen des deutschen Volkes nach Einheit endlich in Erfüllung gehe, daß ein festes und sicheres Band zunächst dreißig Millionen Norddeutsche unter Preußens Führung vereinige, daß aber dieser Norddeutsche Bund auch den Anhalt biete, um demnächst ein weiteres Band um alle deutschen Staaten zu schlingen.

Zum ersten Male seit Jahrhunderten ist für eine so herrliche Aussicht und Hoffnung durch Preußens Siege und Erfolge ein fester Grund gewonnen: jedes preußische Herz muß höher schlagen bei dem Gedanken, daß es ihm vergönnt sein soll, zum Gelingen so großer Aufgaben mit Hand anzulegen.

Jeder unbescholtene Preuße hat das Recht, an den Wahlen zum Reichstage Theil zu nehmen und soll deshalb in die Wählerlisten verzeichnet werden. Wer es mit seinem Recht ernst meint, der versäume zuvörderst nicht, in den Tagen vom 15ten bis zum 22sten Januar, wo die Listen auf Grund öffentlicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht ausliegen, nachzusehen, ob sein Name richtig darin steht; sollte er etwa vergessen sein, so ist deshalb beim Gemeindevorstande vor dem 22sten Januar Beschwerde zu führen.

Jeder Einzelne hat bei den diesmaligen Wahlen weit mehr Grund, sein Recht hochzuhalten, als in früheren Fällen, nicht blos weil es sich dabei um so Großes und Wichtiges handelt, sondern auch darum, weil die Stimme jedes Einzelnen diesmal viel mehr gilt, als sonst.

Die Wahlen zum Reichstage sind direkte, unmittelbare Wahlen, weil verschieden von den bisherigen indirekten Wahlen.

Während bisher der Urwähler nur einen Wahlmann wählte, das heißt einen Vertrauensmann, dem er sein Recht für die Wahl des Abgeordneten gänzlich übertrug, — ist jetzt jeder Urwähler berufen, unmittelbar dem Manne seine Stimme zu geben, den er als Abgeordneten des Wahlkreises erkoren wissen will. Bei den bisherigen Wahlen lag alle Entscheidung nur bei den Wahlmännern, und es ist gewiß viel tausendmal vorgekommen, daß der Wahlmann hinterher eine ganz andere Wahl getroffen hat, als im Sinne vieler seiner Urwähler gelegen hatte; — jetzt soll die Entscheidung in die Hand der Urwähler selber gelegt werden, jeder Einzelne soll gleiches unmittelbares Recht bei der Wahl haben, und ohne allen Unterschied der Klassen sich gradezu (direct) darüber aussprechen, welchen Mann er für besonders geeignet und tüchtig hält, in Gemeinschaft mit der Regierung des Königs das Wohl Preußens und Deutschlands auf dem Reichstage zu berathen. So hat denn die Stimme jedes Einzelnen diesmal eine weit höhere Wichtigkeit und Bedeutung: ein Jeder kann durch seine Entschließung gradezu mit entscheiden, ob ein Mann gewählt werden soll, der die Absichten des Königs aufrichtig fördern hilft, oder ein Mann, der den großen Plänen unserer Regierung Hindernisse bereitet. — Jeder muß sich sagen, daß es vielleicht grade von seiner Stimme abhängt, ob die Wahl für oder wider die Politik des Königs, für oder wider die Durchführung des so glorreich begonnenen deutschen Werks ausfällt.

Digitized by Google

Je größer und bedeutsamer hiernach das Recht jedes Wählers ist, desto höher und ernster wird er auch von seiner Pflicht denken.

Der König hat ein so großes, bisher noch niemals geübtes Recht mit vollem Vertrauen in die Hand seines Volkes gelegt, — nicht etwa in der Stunde der Noth und Bedrängniß, sondern auf der Höhe seiner Macht und seines Ruhmes: er will sein ganzes Volk betheiligen an der großartigen Schöpfung deutscher Einigkeit, indem er sich von Herzen einig weiß mit seinem Volke und in dem Bewußtsein, daß die Einheit zwischen Fürst und Volk Preußen von Stufe zu Stufe erhoben und groß gemacht hat.

Das volle Vertrauen des Königs zu seinem Volke bekundet sich auch darin, daß die Abstimmung des Einzelnen nicht laut und öffentlich, sondern durch stille Abgabe eines verdeckten Stimmzettels geschehen soll. Das Geheimniß soll die völlig freie Entschließung des Einzelnen schützen, keine Menschenfurcht dieselbe beeinträchtigen: Jeder soll nur Gott und seinem Gewissen für seine Abstimmung verantwortlich sein.

Diesem unbegrenzten Vertrauen des Königs wird die Hingebung seines Volkes entsprechen: das ehrenvolle Recht, welches dem Kleinsten wie dem Höchsten, dem Aermsten wie dem Reichsten ganz gleichmäßig zugetheilt ist, wird in Allen das Bewußtsein beleben, was Preußen seinem Fürstenhause, was es neuerdings seinem Könige zu danken hat, und daß es seinen Dank nur durch die herzliche Erwiederung des Königlichen Vertrauens, durch die volle Unterstützung der Königlichen Bestrebungen bewähren kann.

Es kann ja in der That kein Zweifel darüber obwalten, daß das gesammte preußische Volk den König und seinen ersten Minister Graf Bismarck wirklich zu unterstützen gesonnen ist, damit die Früchte dessen, was mit dem Blute unserer Brüder und Söhne und durch die thatkräftige und geschickte Politik der Regierung errungen ist, auch vollauf gesichert werde. Der Wille und die Absicht der Wähler werden gewiß überall darauf gerichtet sein, solche Männer in den Reichstag zu wählen, von denen eine Förderung des Königs und seiner Räthe zu erwarten ist. Aber je bestimmter die Wähler dies beabsichtigen, destomehr mögen sie auf ihrer Hut sein, daß sie nicht vielleicht wider ihren Willen Leute wählen, die der Regierung des Königs auf dem Reichstage neue Schwierigkeiten bereiten.

Niemand von denen, die sich um eine Wahl bewerben, wird es freilich wagen, grade heraus zu erklären, daß er dem Könige und dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck entgegentreten wolle, denn Personen, die solche Absichten äußerten, würden bei der jetzigen Stimmung des Volkes gar keine Aussicht haben, gewählt zu werden.

Aber schon jetzt treten einzelne der früheren Gegner der Königlichen Politik mit der Versicherung hervor, daß sie zwar die Regierung in ihren Plänen für Deutschland unterstützen, aber ihrerseits noch weit mehr erreichen wollen, als die Regierung. Die Einen sagen: sie wollten dafür sorgen, daß von vorn herein nicht blos ganz Norddeutschland, sondern alsbald auch die süddeutschen Staaten mit Preußen geeinigt würden, — Andere wieder versichern, sie würden nicht blos für die Einheit, sondern zugleich auch für die Freiheit sorgen.

Das preußische Volk aber wird sich erinnern, daß eben solche Reden schon seit Jahren erklangen sind, daß aber Alles, was Preußen bereits errungen hat, nur erreicht werden konnte, indem der König zum Heile Preußens auf die Rathschläge jener Männer nicht hörte. Hätte unsere Regierung ausgeführt, was diese dringend verlangten, so hätte Preußen weder Schleswig-Holstein noch die anderen neuen Provinzen gewonnen und in Frankfurt säßen heute sicher noch der Bundestag unter Oesterreichs Leitung, statt daß jetzt in Folge der kräftigen Thaten unserer Regierung ein neuer deutscher Bund unter dem König von Preußen hoffnungsvoll erstehen soll. Was aber die Freiheit betrifft, so wird unser Volk der jüngsten Wochen gedenken, wo unser König, als er siegreich und ruhmgekrönt heimkehrte, seine eiligere Sorge hatte, als vollen Frieden mit seinem Volke zu machen und die Rechte und Freiheiten desselben von Neuem sicherzustellen.

Der König und seine Räthe bedürfen keines Antriebes von außen, weder um die Macht, noch um die Freiheit des Volkes zu wahren: die Wahlen selber in ihrer völlig schrankenlosen Freiheit sind der beste Beweis, daß unsere Regierung die Mitwirkung eines freien Volkes für die Ziele Preußens und Deutschlands zu würdigen weiß.

So möge denn Keiner, der unsern König auf seinen Wegen fördern will, sich durch trügerische Vorspiegelungen beirren lassen.

Das große Werk, das unsere Regierung durchzuführen im Begriffe steht, kann nur ge-

Digitized by Google

gelingen, wenn die Vertreter des preußischen Volks im Reichstage entschieden und rückhaltlos für die Pläne des Königs einstehen.

Bei den Wählern wird es stehen, nur solche Vertreter in den Reichstag zu senden, die hierzu fest entschlossen sind.

Während die unbedingt freie Wahl des Volkes gesichert ist, wird dafür zu sorgen sein, daß diejenigen, welche eine Wahl im Sinne des Königs zu treffen beabsichtigen, nirgends darüber in Zweifel gelassen werden, von welchen unter den Männern, die sich um die Wahl bewerben, in Wahrheit eine Unterstützung der Königlichen Absichten zu hoffen ist.

Mit Zuversicht darf die Regierung des Königs erwarten, daß das Volk, seine Liebe und sein Vertrauen zu Sr. Majestät bei den Wahlen von Neuem kräftig bethätigen werde.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Die Pinnauer Schiffsschleuse.

II.

Zu Ende der fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts war die Schleuse wieder so baufällig geworden, daß ein erheblicher Reparatur- oder Neubau vorgenommen werden mußte. Bei dieser Gelegenheit wurde die Vergrößerung der Schleuse, als für die in starkem Aufschwunge begriffene Alle-Schifffahrt von größter Wichtigkeit, ins Auge gefaßt, und wurden behufs Bewirkung derselben von Seiten der Regierung mit den jetzigen Besitzern der Pinnauer Fabriken, den Gebrüdern Laue, Verhandlungen angeknüpft. Hierbei wurde von dem Grundsatze ausgegangen, daß die Bauverpflichteten aus polizeilichen Rücksichten zwar zu einem Neubau der Schleuse in größeren Dimensionen angehalten werden könnten, in diesem Falle aber ihnen wegen der hierdurch entstehenden Mehrkosten des Neubaus und der künftigen Unterhaltung, sowie für den den Mühlenwerken nachtheiligen größeren Wasserverbrauch volle Entschädigung gewährt werden müsse. Die Verhandlungen über die Höhe der letzteren sowie über die eventuelle gänzliche Rückgabe der Schleuse an den Staat kamen jedoch nicht zum Abschlusse, da letztere im Jahre 1865 so baufällig wurde, daß ihre Wiederherstellung nicht länger ausgesetzt werden konnte. Unter diesen Umständen blieb der Aufsichtsbehörde nichts Anderes übrig, als, wenn auch mit Widerstreben, den Neubau der Schleuse nach den alten Dimensionen zu gestatten, was die Besitzer derselben als ihr unbestreitbares Recht in Anspruch nahmen. Aus Rücksichten für die Schifffahrt jedoch wurde festgesetzt, daß der Bau im Winter begonnen und im Frühjahr 1866 vollendet werden sollte. Die Bauherren sahen sich genöthigt, diesem Verlangen sich zu fügen, engagirten mit Genehmigung der Regierung den Kreisbaumeister Alsen aus Bartenstein für die Zeit des Baus und gingen mit großem Eifer und unter Bereithaltung großer Mittel ans Werk.

In den ersten Tagen des Oktober 1865 wurde die Schifffahrt durch Anlegung der erforderlichen Fangdämme gesperrt. Der das Oberwasser abschließende 15′ hohe Fangdamm wurde bis über den höchsten bekannten Wasserstand geführt, um den Strom der Alle jeden Falls von der Baugrube abzuhalten. Der untere Fangdamm dagegen wurde nur bis über den Sommerhochwasserstand ausgeführt, da er die Höhe von 22′ hätte erhalten müssen, um das höchste Frühjahrswasser von der Baugrube abzuhalten, und die hierdurch entstehenden Kosten nicht im Verhältniß mit den Nachtheilen standen, die eine etwa 8 bis 14tägige Unterwassersetzung verursacht haben würde. Diese Fangdämme waren Mitte November fertig, und wurde nun mit dem Aufgraben und Abbruche der alten Schleuse, sowie mit dem Ausziehen der dem Einrammen der neuen Spundwände hinderlichen alten Pfähle begonnen. Beim Ausziehen eines der letzteren am 12ten Januar 1866 fand sich in der bis dahin sehr trockenen Baugrube eine Quelle, die bald so stark wurde, daß die durch einen Pferdegöpel in Betrieb gesetzte Wasserschnecke die hervordringende Wassermenge nicht mehr bewältigen konnte. Da gleichzeitig das Unterwasser bis über die Krone des untern Fangdammes stieg, so wurde am 9ten Februar die Baugrube voll Wasser gelassen und der Bau bis zur Beschaffung einer größeren Schnecke und einer Lokomobile ausgesetzt. Am 5ten März wurde letztere aufgestellt, welche, indem sie den Wasserandrang leicht bewältigte, die Baugrube wieder trocken legte, so daß der Bau fortgesetzt werden konnte. Hierbei verursachte jedoch oben erwähnte Quelle, abgesehen von mehreren kleineren außerdem noch zu Tage getretenen, erhebliche Schwierigkeiten, da ihre Stopfung in keiner Weise gelingen wollte, und endlich nur durch Schüttung einer 3 Fuß starken, sehr kostspieligen Betonschicht herbeigeführt werden konnte.

Gleich-

Digitized by Google

Gleichzeitig traf die Bauherren das Unglück, daß in der Nacht zum 18ten April ihre große Mahlmühle und 2 Speicher mit sämmtlichen Vorräthen und Fabrikaten abbrannten, und kam hierdurch der Schleusenbau in Gefahr ins Stocken zu gerathen. Eine den öffentlichen Interessen nachtheilige Sistirung des Baus wurde jedoch unter Aufbietung großer Arbeitskräfte glücklicher Weise vermieden, und auch nach Beginn des Krieges wurde derselbe mit anerkennenswerther Energie fortgesetzt, so daß am 26sten Juli die Eröffnung und Einweihung der neuen Schleuse erfolgen konnte.

Das hundertjährige Bestehen der Pinnauer Fabrikwerke konnte nicht schöner als durch diese Einweihung begangen werden. In Gegenwart einer zahlreichen Volksmenge wurde das erste der oberhalb angesammelten 30 Fahrzeuge, mit Blumenguirlanden und Flaggen geschmückt, unter den Klängen eines Chorals durch die Schleuse gelassen. Während ringsum Blumen in die Kammer der Schleuse gestreut wurden, ertönte das erste jubelnde Hoch auf Se. Majestät den König, das zweite auf die Bauherren, und dann zogen die Hunderte von Bauhandwerkern und Arbeitern, welche bei dem Werke thätig gewesen waren, mit Musik zum fröhlichen Banquette in die Stadt Wehlau.

Der Umfang und die Bedeutung dieses Schleusenbaues geht schon daraus hervor, daß derselbe ungeachtet niedriger Holzpreise und des niedrigen Tagelohns während des Winters circa 20000 Rthlr. gekostet hat. Bei der Vorzüglichkeit des verwandten Materials und der trefflichen Ausführung des Baus ist die Garantie vorhanden, daß die neue Schleuse für eine lange Reihe von Jahren, ohne erhebliche Aufwendungen zu erfordern, ihre Dienste thun wird. Es ist oben bemerkt worden, daß die Besitzer der Pinnauer Mühlenwerke lediglich zur Wiederherstellung der Schleuse in denjenigen Dimensionen verpflichtet waren, welche dieselbe zur Zeit des Kontraktabschlusses von 1795 hatte, daß andererseits im Interesse der Schifffahrt eine Erweiterung der Schleuse bei Gelegenheit dieses Baufalles außerordentlich wünschenswerth war, die über diese Erweiterung bis zu einer lichten Weite von 24 Fuß zwischen den Thoren angeknüpften Verhandlungen aber nicht zum Abschlusse kamen. Dessenungeachtet ist von den qu. Besitzern unter Hintenansetzung ihrer Privatinteressen und ohne Aussicht auf eine ihnen für die wirklichen Mehrkosten des Baus zu gewährende Entschädigung eine nicht unwesentliche Vergrößerung der Schleuse vorgenommen. Die Schleusenthore wurden nämlich so weit gemacht, als es der alte liegenbleibende Kammerboden gestattete, und der alte Abfallboden wurde verkürzt, so daß jetzt die lichte Weite zwischen den Thoren 20½ Fuß, die Länge zwischen dem Abfallboden und der unteren Thorkammer 86 Fuß beträgt, und hierdurch Kähnen bis zu 60 Last Tragfähigkeit das Passiren der Schleuse möglich geworden ist. Die Tiefe der Schleuse hat gleichzeitig dadurch gewonnen, daß der Unterdrempel in der Höhe des Kammerbodens gelegt ist, während er früher 4 bis 6 Zoll höher lag. Durch diese vergrößerten Dimensionen wird das bei jeder Durchschleusung konsumirte Wasserquantum um 2129 Cubikfuß vermehrt und in diesem Wasserverlust besteht das Hauptopfer, welches die Besitzer der Fabrikwerke dem öffentlichen Interesse gebracht haben. (Schluß folgt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 23.) Den freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungen-Abtheilung betr.

Nachstehend bringen wir die Nachrichten in Betreff des freiwilligen Eintritts in die **Schiffsjungen-Abtheilung** mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß dagegen die von dem Königlichen Kriegs- und Marine-Ministerium unterm 21en Mai 1862 über den nämlichen Gegenstand ergangenen Bestimmungen außer Kraft treten.

Königsberg, den 28sten Dezember 1866.

Nachrichten

in Betreff des freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

A. Im Allgemeinen.

1. Die Schiffsjungen-Abtheilung hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Königliche Marine auszubilden.

2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert 3 Jahre. — Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3. Nach Ablauf von 3 Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Aus-

Digitized by Google

Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Compagnieen eingestellt. — Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosen-Klassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4. Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

B. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung haben die Verpflichtung, nach Ablauf von 3 Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in der Schiffsjungen-Abtheilung ausgebildet worden ist, hat im Ganzen 12 Jahre zu dienen. — Wer ausnahmsweise (siehe A. 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 12 Jahre zu dienen.

2. Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird vom 17ten Lebensjahre ab gerechnet, bei in Folge des Dienstes eingetretener Invalidität vom Zeitpunkt der ersten Einschiffung ab

3. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Königlichen Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Ebenso wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4. Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung (B. 1) behalten bei Versetzung derselben zu einem anderen Marinetheil die volle Geltung.

C. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division zu Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1. Taufschein,

2. Confirmationsschein. — Ist die Confirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Confirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Confirmationsschein dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

3. Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

4. Ein Attest der Ortsobrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.

5. Einen von der Ortspolizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transportes von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls derselbe bei der Ankunft am Einstellungsort die Einstellung verweigern sollte. — Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

D. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahr und nicht über 17 Jahr alt sein. — Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre eingestellt wird. — Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1ste Juli desjenigen Jahres maßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2. Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben. — Hierüber hat sich der Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3. Er

Digitized by Google

3. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
4. Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsort erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Rthlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum Gestellungsorte dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.
5. Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Königlichen Marine verpflichten.
6. Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (A. 2), wieder entlassen werden (siehe G. 1.), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

E. Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Abtheilung.

1. Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.
2. Die Landwehr-Bataillone haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung geeignet erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 23. möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen" und nebst den sämmtlichen unter C. und D. vorgeschriebenen Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben. — Das Kommando der Marine-Station der Ostsee hat, nach Maßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen. — Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal, und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marine-Stations-Kommando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bataillonen rechtzeitig mitgetheilt. Sobald das Landwehr-Bataillon Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung resp. die Gestellungs-Ordre zugehen. — Die Landwehr-Bataillone haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung ꝛc.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.
3. Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungs-Terminen sind unberücksichtigt zu lassen.
4. Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vakanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

F. Benachrichtigung des Landraths über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc. sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 28., 2. der Militair-Ersatz-Instruktion gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat. — Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Landrath des Domizils zu benachrichtigen.

G. Vorschriften über die Entlassungen aus der Schiffsjungen-Abtheilung.

1. Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Kommando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.
2. Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichtsbehörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Abtheilung entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.
3. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen: a. Wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Königlichen Marine; b. wegen Reklamation, welche von den zuständigen Regierungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist; c. wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.
4. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Kommandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden, in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Berlin, den 1sten Dezember 1866. Marine-Ministerium, von Riehen.

N.

Digitized by Google

(№ 26.) Die nachstehende neue **Stolgebühren-Taxe** für die evang. Kirchengemeinde **Osterode.**

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths wird für das Kirchspiel Osterode folgende neue Stolgebührentaxe erlassen.

Die unter die beiden Geistlichen zu Osterode örtlich getheilten Parochianen werden nach Stand und Vermögen in vier Klassen unterschieden. Von denselben gehören: 1. zur ersten Klasse: Gutsbesitzer, Domainen- und andere größere Gutspächter, Landbesitzer von mindestens 5 Hufen kullmisch, Kaufleute Litt. A., Fabrikanten, Aerzte, Apotheker, höhere Beamte und alle in ähnlichen Verhältnissen lebende Gemeindeglieder; 2. zur zweiten Klasse: Acker- oder Großbürger, Landwirthe, die wenigstens eine und bis 4 Hufen kullm. besitzen, Gastwirthe, Krüger, Müller, Händler Litt. B, Kahnschiffer, Handwerksmeister, die mit Gehülfen arbeiten, Förster, Rendanten, Kreis- und Kreisgerichts-Sekretaire und dergleichen Beamte; 3. zur dritten Klasse: Halbhüfner, Käthner, Büdner, Lohnmüller, kleine Handwerker und Gewerbtreibende, Exekutoren, Schreiber und andere niedere Beamte und Unterbeamte; 4. zur vierten Klasse: Inst- und Arbeitsleute, Einwohner und Dienstboten.

A. In der Stadtgemeinde

№	ist zu entrichten	an	von Gemeindegliedern IV. Klasse tlr.	sg.	III. Klasse tlr	sg.	II. Klasse. tlr	sg.	I. Klasse tlr.	sg.	Bemerkungen.
1	für eine Taufe in der Kirche nebst Eintragung und Danksagung für die Entbindung	den Pfarrer	—	16	—	18	—	24	1	—	außer dem Pathenopfer.
		„ Glöckner	—	2	—	2	—	2	—	3	
2	desgleichen im Privathause	„ Pfarrer	durchweg				2	—	3	—	
		„ Glöckner					—	5	—	10	
3	für dreimaliges Aufgebot	„ Pfarrer	1	—	1		1	—	2	—	
	für ein Aufgebots-Attest	„ „	—	10	—	12	—	15	—	20	
4	für eine Trauung in der Kirche nebst Eintragung	„ „	1	—	1	—	1	15	2	—	
		„ Kantor	—	15	—	15	—	15	—	15	Bei besonders bestellten Liedern das Doppelte
		„ Kalkanten	—	2	—	2	—	2½	—	2½	
		die Kirchenkasse	—	3½	—	3½	—	3½	—	3½	
		den Glöckner	—	5	—	5	—	5	—	5	
5	desgleichen im Privathause	„ Pfarrer							5	—	
		„ Kantor							1	—	dem jetzigen Kantor
		„ Kalkanten	durchweg						—	2½	nach seiner Kollation
		die Kirchenkasse							—	3½	1 Thlr. 10 Sgr.
		den Glöckner							—	12	
6	von jedem Konfirmanden a. bei der Annahme	„ Pfarrer	—	6	—	7½	—	10	—	20	
	b. bei der Einsegnung	„ „	1	—	1	—	1	10	2	—	
		„ Glöckner	—	1	—	1	—	1	—	2	
7	a. für Beerdigung einer Leiche nebst Eintragung und Dankfagung	„ Pfarrer	—	12	—	12	—	15	—	20	
		„ 2. Predigt							—	10	
		„ Rektor							—	10	
		„ Kantor	durchweg						—	10	
		die Kirchenkasse							—	3½	
		den Glöckner							—	5	
	b. wenn der Mitgang vom Sterbehause verlangt wird	„ Pfarrer	—	20	—	20	1	—	1	10	außer allen sub 7a. angegebenen Sätzen.
	c. für eine Leichen- oder Grabrede	„ „	2	—	2	—	3	—	5	—	Der jetzige Rektor erhält bei einer Beerdigung mit Mitgang 20 Sgr. für eine Beerdigung mit Leichenpredigt und Gepränge
8	von jedem Kommunikanten a. in der Kirche	„ „	das übliche Beichtgeld nach freiem Ermessen und Vermögen etwa 10 Sgr. bis 1 Thlr.								
	b. auf dem Krankenbette	„ „									
9	für jede besonders begehrte Fürbitte oder Dankfagung	„ Glöckner	2 bis 5 Sgr.								
		den Pfarrer	—	2	—	2½	—	5	—	10	oder von ehemaligen
10	für ein einfaches Tauf-, Trauungs- oder Todten-Attest	„ „	—	10	—	10	—	10	—	15	erimirten Personen erhalten der jetzige Rektor u. Kantor je 1 Thlr.
	für jeden Fall mehr in demselben Atteste noch die halben Gebühren.										

B. In

B. In der Landgemeinde.

№	ist zu entrichten	an	von Gemeindegliedern IV Klasse. tlr. sg.	III. Klasse. tlr. sg.	II Klasse. tlr. sg.	I Klasse tlr. sg.	Bemerkungen.
1	für eine Taufe in der Kirche nebst Dank-sagung für die Entbindung	den 2ten Prediger	— 14	— 16	— 20	— 28	außer dem Pathen-opfer
		„ Glöckner	— 1	— 1	— 1	— 2	
	für die Eintragung ins Kirchenbuch	„ Pfarrer	— 2	— 2	— 3	— 5	
2	desgleichen im Privathause	„ 2ten Prediger			2 —	3 —	
		„ Glöckner	durchweg		— 5	— 10	
		„ Pfarrer			— 5	5	
3	für dreimaliges Aufgebot	„ „	— 20	— 20	1	2 —	
	für ein Aufgebots-Attest	„ „	— 10	— 12	— 15	— 20	
4	für eine Trauung in der Kirche	„ 2ten Prediger	1 10	1 10	1 15	2 —	
		„ Organisten	— 10	— 10	— 10	— 10	
		„ Kalkanten	— 2	— 2	— 2	— 2	
		die Kirchenkasse	— 3½	— 3½	— 3½	— 3½	
		den Glöckner	— 5	— 5	— 5	— 5	
	für die Eintragung	„ Pfarrer	— 2½	— 2½	— 2½	— 5	
5	desgleichen im Privathause	„ 2ten Prediger				5 —	
		„ Organisten				— 15	
		„ Kalkanten				— 2½	
		die Kirchenkasse	durchweg			— 3½	
		den Glöckner				— 12	
	für die Eintragung	„ Pfarrer				— 5	
6	von jedem Konfirmanden						
	a. bei der Annahme	„ „	— 4	— 4	— 4	— 5	
		„ 2ten Prediger	— 2½	— 3	— 6	— 10	
	b. bei der Einsegnung	„ „	1 2½	1 2½	1 5	2 —	
		„ Glöckner	— 1	— 1	— 1	— 2	
7	a. für Beerdigung einer Leiche nebst Dank-sagung	„ 2ten Prediger	— 14	— 14	— 18	— 20	
		„ Organisten und Lehrer	— 6⅔	— 6⅔	— 6⅔	— 6⅔	
		die Kirchenkasse	— 1½	— 1½	— 1½	— 1½	an Arnau 1⅓ Sgr.
	für die Eintragung	den Pfarrer	— 2	— 2	3	— 5	
	b. wenn eine Rede dabei gehalten wird	„ 2ten Prediger				3 —	der fungirende Lehrer wird besond. honorirt.
		„ Organisten	durchweg			— 10	
		„ Pfarrer				— 5	
		die Kirchenkasse	wie vor ad a.				
8							
9	wie in der Stadtgemeinde 5A festgesetzt ist.						
10							

Anmerkungen: 1. Zu allen auswärtigen Amtshandlungen müssen die Fuhren gestellt werden; 2. Die bestimmten Beiträge zum Ostpreußischen Hebammen-Institut und zur Kirchspiels-Schulkasse von Taufen, Trauungen und Konfirmanden, von letzteren auch die Inspektionsgebühr, sind in vorstehenden Taxsätzen nicht mit enthalten, also besonders zu entrichten; 3. das Erdgeld, das Grabmacherlohn, die Zahlungen für Grabdenkmäler, Erbbegräbnisse ꝛc. sind im Kirchhofs-Tarif festgesetzt.

Königsberg, den 8ten Dezember 1866.

L. S.

Königl. Konsistorium
gez. Eichmann.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen gez. Kroffa,

wird hierdurch mit Hinweisung auf den §. 425 Tit. II. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 8ten Januar 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, (gez.) Kroffa.

(№ 27.) Die Begleitung der Leichen in der Tilsiter Kostenkurg Seitens der Schullehrer betr.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist im Einverständniß mit dem evangelischen Oberkirchenrath genehmigt worden, daß die Schullehrer in der Tilsiter

Digitized by Google

Diöcese Rastenburg für die Begleitung der Leichen die außerhalb des Kirchhofs im Kirchorte auf den sogenannten Megillen beerdigt werden, in Zukunft nach folgender Taxe liquidiren dürfen:

	a. mit der Schule:		b. ohne Schule:	
1.	Von Wirthen über 2 Hufen	15 Sgr.		10 Sgr.,
2.	" " " 1 bis 2 Hufen	10 "		7½ "
3.	" bis zu 1 Hufe	7½ "		5 "
4.	" Handwerkern, Eigenkäthnern, Instleuten	5 "		3½ "

Königsberg, den 31sten Dezember 1866.

(№ 28.) Die Etablirung der Ortschaft Gardienen, Kreises Neidenburg, zu einem selbstständigen Gutsbezirke betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 15ten Dezember pr. die im Kreise Neidenburg belegene Ortschaft Gardienen unter Abtrennung von dem selbstständigen Gutsbezirke des Rittergutes gleichen Namens, zu einem besonderen selbstständigen Gemeindebezirke zu erklären geruht.

Königsberg, den 8ten Januar 1867.

(№ 29.) Die Einholung neuer Zins-Coupons von abgelieferten Talons betr.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen können wir und zwar:

von der Staatsanleihe vom Jahre 1850 bis zur № 45. incl.
" " " " 1852 " " " 44. "
" " " " 1854 " " " 81. "
" den Staatsschuldscheinen v. J. 1842 " " " 278. "

einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons und Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen.

Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt.

Königsberg, den 9ten Januar 1867. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 30.) Die Haltepunkte bei den Personenposten zwischen Labiau und Wulfshöfen betr.

Die Haltepunkte zur Aufnahme von Personen bei den Personen-Posten auf der Strecke zwischen Labiau und Wulfshöfen sind anderweit und zwar wie folgt festgestellt worden:

von Labiau nach Viehof (vor dem Wohnhause des Domainen-Pächters)		¼ Meile,
" Viehof " Theut (Gutshaus)		¼ "
" Theut " Gr. Legitten (Gasthaus des Herrn Presch)		¼ "
" Gr. Legitten nach Löbertshof (Wohnhaus des Besitzers)		¼ "
" Löbertshof nach Seith (Kleinschen Gasthaus)		¼ "
" Seith nach Neu-Drosden (Kämmerer-Wohnung		¼ "
" Neu-Drosden nach Nauken (Gasthaus)		¼ "
" Naukken nach Wulfshöfen		¼ "
	zusammen	2½ Meilen.

Königsberg, den 28sten Dezember 1866. Der Ober-Post-Direktor Lex.

(№ 31.) Den Geschäftsverkehr bei den in Königsberg bestehenden 4 Stadtpost-Expeditionen betr.

Bei den am hiesigen Orte bestehenden vier Stadtpost-Expeditionen, und zwar:

der Stadtpost-Expedition № 1. in dem Hause Königsstraße № 61.
der Stadtpost-Expedition № 2. in dem Hause Sackheimer Hinterstraße № 24.
der Stadtpost-Expedition № 3. in dem Hause am kleinen Domplatz № 1.
der Stadtpost-Expedition № 4. im Bahnhofs-Gebäude

findet statt:

Die Annahme von Postsendungen jeder Art mit Ausnahme der Geld- und Werthsendungen von mehr als 500 Rthlr., welche nur bei der Stadtpost-Expedition 4. aufgeliefert werden können;

Die Annahme von baaren Einzahlungen auf Post-Anweisungen für Adressaten im Orte und im Preußischen Postbezirke und auf Briefe nach dem Postvereinsgebiete;

Die Entgegennahme von Abonnements auf Zeitungen, auf die Gesetzsammlung und auf Amtsblätter und, wenn die Abonnenten bei Einzahlung der Pränumeration ein desfallsiges Verlangen zu erkennen geben, auch die Ausgabe der Blätter bei derjenigen Stadt-Expedition, bei welcher das Abonnement erfolgt ist;

Digitized by Google

Die Annahme von telegraphischen Depeschen und die Beförderung derselben mit der nächsten Transport-Gelegenheit zur hiesigen Telegraphen-Station;

Der Verkauf von Freimarken und Franko-Couverts;

Die Auszahlung der im Orte und im Preußischen Postbezirke auf Postanweisungen, im Post-Vereinsgebiete auf Briefe eingezahlte Beträge an die Adressaten auf Grund der von diesen vollzogenen Quittungen;

Eine Ausgabe von Post-Sendungen, Briefen und Packeten, an abholende Empfänger findet bei der Stadtpost-Expedition № 1., 2. und 3. gar nicht, bei der Stadtpost-Expedition № 4. nur hinsichtlich der nach Königsberg i. Pr., Bahnhof, poste restante adressirten gewöhnlichen Briefe statt.

Sämmtliche Stadtpost-Expeditionen sind für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet:

a. an Wochentagen:
im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends ohne Unterbrechung;

b. an Sonntagen:
von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags:

c. an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs:
von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 bis 8 Uhr Nachmittags.

Königsberg i. Pr., den 30sten Dezember 1866.

Der Ober-Post-Direktor Letz.

(№ 32.) Einen beim Post-Amte in Wehlau aufgelieferten, jedoch abhanden gekommenen Geldbrief betr.

In einem bei dem Post-Amte in Wehlau aufgelieferten, jedoch abhanden gekommenen Geldbriefe haben sich befunden:

1.	1	Preuß. Banknote	Littr. a.	№ 178,973 à 100	Rthlr.
2.	1	desgl.	"	" 178,972 à 100	"
3.	1	desgl.	"	" 178,977 à 100	"
4.	1	desgl.	Littr. c.	" 139,985 à 100	"
5.	1	desgl.	Littr. D.	" 137,804 à 100	"
6.	1	desgl.	Littr. A.	" 009,481 à 50	"
7.	1	Privat-Banknote	Ser. II.	" 24,922 à 20	"
8.	1	Darlehns-Kassen-Schein	Littr. G.	№ 095,006 à 1	"
9.	1	desgl.	" E.	" 052,236 à 1	"
10.	1	desgl.	" H.	" 046,246 à 1	"

Es wird ersucht, auf das Vorkommen der bezeichneten Werthpapiere zu achten und, wenn eines derselben zum Vorschein kommt, davon der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Königsberg, den 31sten Dezember 1866.

Der Ober-Post-Direktor, Letz.

(№ 33.) Den Cours der Güldenboden-Alt-Dollstädter Personenpost betr.

Vom 10ten d. M. ab wird die Güldenboden-Alt-Dollstädter Personenpost in der Richtung von Alt-Dollstädt nach Güldenboden wie folgt coursiren:

aus Alt-Dollstädt 1 Uhr Nachm., in Reichenbach 2 Uhr 20 Min. Nachm.,

zum Anschluß an die Personenpost nach Saalfeld:

aus Reichenbach wie bisher 4 Uhr 9 Minuten Nachm., in Güldenboden 5 Uhr 54. Min. Nachm.

Königsberg, den 7ten Januar 1867.

Der Ober-Post-Direktor, Letz.

Königliche Ostbahn.

(№ 34.) **Internationaler Güterverkehr.**

Die Stationen Polotzk und Witebsk der Dünaburg-Witebsker Eisenbahn treten mit dem 15ten Februar d. J. in

1. den direkten Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr;
2. den direkten Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen Güterverkehr;
3. den direkten Russisch-Deutsch-Niederländischen Güterverkehr;

4. den

Digitized by Google

4. den direkten Hamburg-Russischen Güterverkehr

als Verband-Stationen ein.

Die Tarifsätze für die Russischen Bahnstrecken und die Lieferfristen können auf den Verband-Stationen Amsterdam, Rotterdam, Deutz (Cöln), Ruhrort, Dortmund, Emden, Leer, Bremerhafen, Geestemünde, Bremen, Harburg, Hamburg, Breslau, Waldenburg (für Flachs), Stettin, Nelbnitz (für Flachs), Görlitz, Berlin, Frankfurt a O., Kreuz, Danzig, Elbing, Königsberg, Pillau und Insterburg eingesehen werden.

Bromberg, den 4ten Januar 1867. Königl. Direktion der Ostbahn.

(*M.* 35.) Die vierjährige Deckzeit im Hauptgestüt Trakehnen betr.

Im **Hauptgestüt Trakehnen** decken vom 1sten Februar bis ult. Juni 1867.

1.	Lello Origl. Engl. Vollblut,	Hellbraun,	5 Fuß 5 Zoll	zu 36	Rthlr.
2.	Rustic	desgl.,	Goldfuchs,	5 Fuß 6 Zoll	zu 36	Rthlr.
3.	Ethelred	desgl.,	dito,	5 Fuß 6 Zoll	zu 12	Rthlr.
4.	Sahama,	desgl.,	Rappe,	5 Fuß 6 Zoll	zu 6	Rthlr.
5.	Labire, Engl. Vollblut,	Hellbraun,	5 Fuß 5 Zoll	zu 6	Rthlr.
6.	Dschingis-Khan, Arab. Vollblut,	Schimmel,	5 Fuß	zu 6	Rthlr.
7.	Inspektor, gemischt Vollblut,	Rappe	5 Fuß 6 Zoll	zu 6	Rthlr.
8.	Duplikat, Halbblut,	Hellbraun,	5 Fuß 6 Zoll	zu 6	Rthlr.
9.	Fritter,	desgl.	Rappe,	5 Fuß 8 Zoll	zu 6	Rthlr.
10.	Collino,	desgl.	Schimmel,	5 Fuß 4 Zoll	zu 6	Rthlr.
11.	Hadji, arabisch Vollblut,	Fuchs,	5 Fuß	zu 3	Rthlr.
12.	Gloire, normännisch Halbblut,	Rappe,	5 Fuß 7 Zoll	zu 3	Rthlr.
13.	Gusman,	desgl.	Braun,	5 Fuß 6 Zoll	zu 3	Rthlr.
14.	Goutte d'or,	desgl.	Fuchs,	5 Fuß 8 Zoll	zu 3	Rthlr.

Für jede gedeckte Stute ist außerdem in den Stall 1 Rthlr. zu zahlen.

Bei Aufnahme von Stuten wird pro Stute und Tag 7 Sgr.

pro Stute mit Füllen 8½ Sgr.

eventl. für Wartung 2 Sgr.

berechnet. Die Anmeldungen zur Aufnahme werden mindestens 3 Tage vor Ankunft der Stuten erbeten. Zu *M.* 1., 2., 7. und 9. können nur noch wenige Stuten angenommen werden.

Trakehnen im Dezember 1866. Der Landstallmeister v. Dassel.

(*M.* 36.) Die Direktion der Immobiliar-Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen mit Ausnahme von Königsberg und Memel betr.

Die Direktion der Immobiliar-Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen mit Ausnahme von Königsberg und Memel ist in Gemäßheit der Zusatzbestimmung zu §. 70. des Reglements vom 18ten November 1860 durch die Herren Minister der Finanzen und des Innern dem Ober-Regierungsrath **Köhn von Jaski** zu Königsberg übertragen worden.

Königsberg, den 11ten Januar 1867. Ostpreuß. Feuersozietäts-Direktion.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Während des letzten Quartals vorigen Jahres sind im Ressort der hiesigen Ober-Post-Direktion folgende Personal-Veränderungen vorgekommen: Es sind:

1. angestellt resp. bestätigt: die Post-Assistenten **Rothe** und **Bartsch** als Post-Sekretaire bei dem hiesigen Hof-Post-Amte, die Post-Expedienten-Anwärter **Klinkert** in Mohrungen, **Breitfeld** in Fischhausen, **Lindenau** in Königsberg i. Pr., **Lehmann**, **Zwanziger**, **Rohde** bei dem Hof-Post-Amte in Königsberg i. Pr., **Falkenberg** in Friedland als Post-Expedienten; der Eisenbahn-Stations-Vorsteher **Seeger** als Post-Expediteur in Powayen, der invalide Feldwebel **v. Groß** als Post-Expediteur in Dietrichswalde, die Post-Expeditions-Gehilfen **Löffler** als Post-Expediteur in Tettinnen, **Steinhardt** als Post-Expediteur in Arnsdorf und **Tolkien** als Post-Expediteur in Tharau, ferner der invalide Hautboist **Bieber**, der invalide Sergeant **Conrad** und der invalide Unteroffizier **Tappe** als Bureaudiener bei dem Hof-Post-Amte in Königsberg i. Pr. und der invalide Hautboist **Voigt** als Briefträger in Königsberg, ferner die invaliden Sergeanten **Wittrin** als Post-Kondukteur in Nordenburg und **Rosengarth** als Post-Kondukteur in Gutstadt;

2. pensionirt: der Briefträger **Beilschmidt** in Königsberg i. Pr.

3. ent-

Digitized by Google

3. entlassen: der Post-Expeditionsgehilfe **Kiesler** in Pröfulk, der Post-Kondukteur **Grau** in Nordenburg und die Post-Expediteure **Schmidt** in Arnsdorf und **Jamrowski** in Liebstadt O.-Pr.

4. ausgeschieden: der Post-Expediteur **Günther** in Wittenberg O.-Pr.

5. gestorben: der Post-Kondukteur **Lewandowski** in Guttstadt, der Post-Expedient **Rohde** in Allenburg und der Briefträger **Krisell** in Osterode O.-Pr.

6. versetzt: der Post-Sekretair **Geffers** von Neidenburg nach Bromberg, die Post-Expedienten **Karp** von Königsberg i. Pr. nach Berlin, **Gröning** von Berlin nach Neidenburg, **Lipke** von Bischofsburg nach Pr. Eylau, **Jaschinski** von Graz nach Bartenstein, **Ehrlich** von Wormditt nach Nordenburg und **Diesezi** von Rastenburg nach Königsberg i. Pr., ferner die Post-Kondukteure **Rohde, Sudekeit, Pillau, Dosteck** und **Kratzky** von Königsberg i. Pr. nach Bartenstein, die Post-Expediteure **Brumbey** von Teutimmen nach Jedwabno und **Jamrowski** von Schwölmen nach Göttchendorf, ferner der Briefträger **Breitschopp** von Wehlau als Briefaudiener nach Königsberg i. Pr.

Personalveränderungen im Distrikt des Königl. Oberbergamts zu Breslau.

Ernannt: Der Hüttenwerksdirektor Bergrath **Ulrich** zu Königshütte zum Oberbergrath und Mitglied des Oberbergamts zu Breslau unter vorläufiger Belassung in seinem bisherigen Wirkungskreise zu Königshütte; der Bergrath **Schnackenberg** zum Hypothekenrichter bei der Berghypotheken-Commission zu Breslau; der Bergreferendarius **Foipick** zum Bergassessor; der Kanzleidiatarius **Müller** zum Oberbergamtskanzlisten; der Hilfsbote **Olbrich** zum Oberbergamtsbureaudiener.

Ferner bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken: der Bergassessor **Broja** zum Berginspektor und Dirigenten der Königin Louise Grube bei Zabrze; der Civilanwärter **Wilking** zum Schichtmeister-Assistenten bei der Berginspektion zu Zabrze; der Hüttenmeister **Liebemeiner** in Friedrichshütte zum Hütteninspektor; der Baumeister **Krah** zum Königl. Bauinspektor unter Beiordnung der Baubeamtenstelle in Königshütte; der Hüttenassistent **Riedel** zum Sekretär und der Hüttenlehrer **Jüttner** zum Hüttenmeister bei dem Hüttenamte zu Königshütte.

Ertheilt: Den Hüttenwerks-Direktoren **Stentz** zu Gleiwitz und **Teichmann** zu Friedrichshütte, so wie dem Oberhütteninspektor **Paul** zu Malapane und dem Berginspektor **Nehler** zu Tarnowitz der Charakter als Bergrath; dem Hüttenfaktor **Bannerth** und Hüttenmeister **Brucauff** zu Königshütte der Charakter als Hütteninspektor.

Gestorben: Der Hütteninspektor **Wittwer** zu Königshütte.

Entlassen: auf seinen Antrag der Bergreferendar von **Schmid** behufs Uebernahme einer Stellung bei der Königl. Geschützgießerei zu Spandau.

In das Kuratorium der Sparkasse des Kreises **Gerdauen** sind für das Jahr 1867 gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden:

1. als Direktor: der Bürgermeister Schwill in Gerdauen;
2. als Besitzer: a) der Rittergutsbesitzer **Loreck** auf Arnsdorf, b) der Gutsbesitzer **Gutzeit** auf Carolinenhof;
3. als Stellvertreter: a) der Gutsbesitzer **Kellner** in Klein Gerdauen; b) der Apotheker **Hempel** und c) der Kaufmann **Retschke**, beide in Gerdauen.

Des Königs Majestät haben dem Medizinalrath, Professor Dr. Carl Ernst Albrecht **Wagner** den Charakter als Geheimer Medizinal-Rath beigelegen geruht.

Die Verwaltung des Domainen-Amtes Bartenstein ist vom 2ten d. Mts. ab dem Bürgermeister **Reese** in Domnau übertragen worden.

Der Gerichts Assessor **Horn** zu Königsberg ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Labiau und zugleich zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals mit Anweisung seines Wohnsitzes in Labiau, ernannt.

Das Fräulein Marie **Genski** ist die Genehmigung ertheilt worden, die Leitung der Privat-Töchterschule des Fräulein Mathilde Warnack hierselbst zu übernehmen.

Die Fräulein Martha **Neumann** und Franziska **Hassenstein**, evangelischer Confession, haben die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger **№** 3.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 4. Königsberg, Donnerstag den 24sten Januar 1867.

Festes Zusammenhalten bei den Wahlen!

Die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes haben jetzt in allen Kreisen unseres Vaterlandes eine lebhafte Bewegung hervorgerufen: überall rüsten sich die Parteien zu dem ernsten Wahlkampfe und suchen möglichst viele der Wähler an sich heranzuziehen. Jedermann fühlt, daß es sich hier um die wichtigste Entscheidung für Preußen und für ganz Deutschland handelt, um die Erfüllung des alten Sehnens und Hoffens aller Patrioten.

Unser König hat mit thatkräftiger und weiser Politik die langersehnte Erfüllung angebahnt; das gesammte Volk aber soll nunmehr befunden, ob es den König auf seinem Wege kräftig unterstützen und dadurch Deutschlands Einheit gründen helfen will oder ob es den Gegnern der Regierung zu folgen gedenkt, die unter dem Vorwande, Höheres und Besseres zu erreichen, das schon Erreichte unwiederbringlich aufs Spiel setzen und preisgeben würden.

Alle, die aufrichtig mit Hand anlegen wollen, um in Gemeinschaft mit dem Könige die Früchte der blutigen Saat des letzten Jahres bergen helfen, dürfen jetzt bei den Vorbereitungen zu den Wahlen vor Allem nicht säumen, sich zur rechten Zeit unter einander zu vereinigen und zu verständigen; denn jedes Schwanken, jede Spaltung oder Zersplitterung würde der gemeinsamen guten Sache schweren Schaden bringen.

Bei den Wahlen, wie sie diesmal stattfinden, kommt es weit mehr noch, als bei der bisherigen Art und Weise des Wählens darauf an, daß sich Alle, die dem Könige sein schweres Werk erleichtern wollen, sich bei Zeiten zusammenfinden und mit rechter Hingebung und Gewissenhaftigkeit eine Einigung erstreben; denn bei den allgemeinen und unmittelbaren Wahlen ist es an und für sich viel schwerer, eine solche Einigung ins Werk zu setzen.

Bei den bisherigen Wahlen hatten die Urwähler in jedem kleinen Bezirk nur einen oder einige Wahlmänner aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen, denen sodann die eigentliche Wahl des Abgeordneten überlassen war. Da brauchten sich denn die Urwähler nur unter sich am Orte, höchstens noch mit einigen Nachbargemeinden darüber zu verständigen, welchen unter ihren Mitwählern sie zum Wahlmann machen wollten.

Die Wahlmänner, einige Hundert an der Zahl, versammelten sich sodann kurz vor der Wahl am Wahlorte und beriethen sich über die zu wählende Persönlichkeit. Meist konnten die zur Wahl vorgeschlagenen Männer, wenn sie nicht schon durch allgemeinen Ruf bekannt waren, sich den Wahlmännern selbst vorstellen und ihre Ansichten in einer Wahlrede darlegen, und so war die Erwägung und Entschließung gewöhnlich ziemlich einfach und leicht.

Wenn aber bei der ersten Abstimmung die Stimmen der Gleichgesinnten auf verschiedene Personen auseinandergingen, so konnten sie sich doch für die unmittelbar darauf stattfindende zweite Abstimmung gleich an Ort und Stelle weiter verständigen, um ihre Stimmen nunmehr auf einen ihrer Gesinnungsgenossen zu vereinigen.

So war denn bei der bisherigen Art des Wählens die Gefahr der Zersplitterung unter Gleichgesinnten nicht so entscheidend, — wenigstens bei Weitem so groß nicht, wie bei den jetzigen unmittelbaren Wahlen.

Jetzt hängt der ganze Erfolg von der vorherigen, rechtzeitigen Verständigung ab. Statt daß sich sonst einige Hundert Urwähler, die nahe bei einander wohnen, nur über einen Wahlmann aus ihrer Mitte zu vereinigen brauchten, sollen jetzt etwa zwanzigtausend Wähler, die

Digitized by Google

über zwei oder drei landräthliche Kreise vertheilt wohnen, unmittelbar und gradezu die Wahl des Abgeordneten selbst vornehmen. Jene große Zahl muß, um die Wahl ausüben zu können, in 50 oder mehr kleinere Wahlbezirke vertheilt werden, — aber die Stimmen aus allen diesen Bezirken sollen sich gleich auf diejenigen Männer richten, welche von den Wählern zu Abgeordneten für den ganzen großen Wahlkreis erkoren werden sollen.

Wie schwer ist es nun, daß die Tausende von gleichgesinnten Wählern, die durch viele Meilen von einander getrennt sind, sich überall auf einen und denselben Namen für ihre Abstimmung vereinigen.

Die rechtzeitige Verständigung ist aber um so dringender nöthig, weil eine Spaltung und Zersplitterung beim ersten Stimmgeben nicht so leicht wieder gut zu machen ist, wie bei den bisherigen Wahlen, wo in solchem Falle alsbald eine zweite Abstimmung stattfand.

Bei dem jetzigen Wahlverfahren kann man im einzelnen kleineren Wahlbezirk gar nicht gleich wissen, ob einer der zur Wahl Vorgeschlagenen (Wahlkandidaten) wirklich die Mehrheit der Stimmen erlangt hat; denn er muß ja die Mehrheit der Stimmen aus dem ganzen großen Wahlkreise, also aus allen 50 oder 60 kleinen Wahlbezirken zusammen für sich haben. Es muß deshalb zunächst aus allen diesen einzelnen Bezirken an den Wahl-Kommissarius im Hauptwahlort gemeldet werden, wie viele Stimmen auf die verschiedenen Kandidaten gefallen sind, und erst am vierten Tage werden dort im Mittelpunkte die Stimmen zusammengezählt, welche jeder der Kandidaten in allen Bezirken zusammen bekommen hat. Beträgt die Zahl für einen derselben die absolute Mehrheit (die größere Hälfte aller überhaupt abgegebenen Stimmen), so gilt er sogleich als gewählter Abgeordneter und muß sich über die Annahme der Wahl binnen 8 Tagen erklären.

Wenn aber bei der ersten Stimmzählung keiner der Wahlkandidaten die Mehrheit aller Stimmen für sich hat, so muß nach 14 Tagen in allen einzelnen kleinen Wahlbezirken nochmals abgestimmt werden.

Man sieht hieraus, wie wichtig es ist, daß die Gleichgesinnten alle ihre Stimmen von vorn herein auf denselben Namen richten, um den Sieg zu erringen.

Um ein Beispiel anzuführen: wenn unter 20000 Wählern 11000 sind, die mit der Regierung des Königs gehen wollen und 9000 die den Oppositionsleuten folgen, so haben jene, falls sie alle ihre Stimmen gleich einem und demselben Manne geben, ohne Weiteres den Sieg. Wenn die 11000 aber sich über den zu wählenden Mann ihrer Gesinnung nicht einigen können, und 6000 von ihnen für einen, 5000 für einen andern Mann von derselben Denkweise und Partei stimmen, die 9000 Gegner aber stehen fest zusammen, so erlangt Keiner die absolute Mehrheit. (die größere Hälfte von 20000, also 1 mehr als 10000.) Es muß dann in 14 Tagen noch einmal abgestimmt werden, ein Theil der Wähler ist dann schon lässig geworden, von den 20000 bleiben vielleicht 3 bis 4000 fort, und die Gegner, die von Hause aus in der Minderheit waren, erlangen mit ihren 9000 die Mehrheit.

Es kommt aber noch etwas Anderes dazu, um die Zersplitterung bei der ersten Wahl noch gefährlicher zu machen.

Bei der zweiten (engeren) Wahl dürfen nämlich blos diejenigen beiden Wahlkandidaten in Betracht kommen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

In Folge dieser Bestimmung kann es leicht kommen, daß diejenige Partei, welche von vorn herein eigentlich die Mehrheit der Stimmen hatte, durch eine Zersplitterung ihrer Stimmen bei der ersten Wahl in die Unmöglichkeit kommt, bei der zweiten Abstimmung überhaupt noch für irgend einen ihrer Kandidaten zu stimmen.

Um bei obigem Beispiele zu bleiben: wenn jene 11000 gleichgesinnte Wähler, statt durch Einigkeit alsbald den Sieg für ihre Sache zu gewinnen, sich auf drei Namen zersplittern, so daß der eine ihrer Kandidaten etwa 4000, der zweite und der dritte jeder 3500 Stimmen erhalten, die Gegner aber mit ihren 9000 Stimmen sich nur auf zwei Namen vertheilen, von denen jeder 4500 Stimmen erhält, — so kommen bei der engeren Wahl nur diese beiden Kandidaten der Gegner in Betracht, weil sie für sich allein mehr Stimmen hatten, als jeder einzelne von jenen dreien; — dann ist die Mehrheit der 11000 im voraus schon besiegt, blos weil sie sich nicht geeinigt hat; von ihren Leuten darf dann bei der zweiten Wahl gar nicht mehr die Rede sein, auch wenn sich jetzt alle 11000 gern auf einen Namen vereinigen möchten.

Darum ist es bei diesen Wahlen von der allergrößten Wichtigkeit, daß die Gesinnungsgenossen von vorn herein fest entschlossen seien, unbedingt zusammenzuhalten und in geschlossener Einigkeit zur Wahl zu gehen. Mehr als je kommt es darauf an, daß diejenigen, welche dasselbe Ziel verfolgen

Digitized by Google

folgen, sich über gemeinsames Handeln verständigen und daß der Einzelne seinen Willen den Beschlüssen der Gemeinschaft, mit der er in der Hauptsache gleichen Sinnes ist, unterordne.

Den treuen Anhängern des Königs und seiner Regierung kann es nicht zu schwer werden, jetzt in der Sache selbst einig zu sein; denn das gemeinsame Ziel ist vom Könige selbst mit so fester Hand und in so klaren Zügen hingestellt, daß es für jeden wirklichen Patrioten nur die Aufgabe geben kann, unter der Führung der bewährten Räthe des Königs dieses Ziel erreichen zu helfen.

Um so gewissenhafter werden aber Alle, die hierzu Willens sind, von vorn herein ihr Bemühen darauf richten müssen, daß solches Streben durch feste Einigkeit bei den Wahlen zur Geltung gelange.

In jedem Kreise müssen Männer von Einsicht und von Ansehen zusammentreten, um sich über eine bestimmte Person als Wahlkandidat für die Königliche Sache zu vereinigen. Bei diesen Vorbesprechungen wird die Einigung oft schwer sein, denn es werden vielfach Männer von gleicher Würde und von gleicher Tüchtigkeit theils aus dem Kreise selbst, theils von außerhalb in Vorschlag kommen. Aber in solchem Falle muß jede persönliche Vorliebe, jeder persönliche, wenn auch berechtigte Ehrgeiz der Hingebung für die gemeinsame Sache weichen und das ganze Streben nur darauf gerichtet sein, einen einigen Beschluß zu Stande zu bringen. Wer bei der Vorbesprechung seine Meinung und seinen Willen nicht durchsetzen kann, darf sich weder von der gemeinsamen Sache abwenden, noch seine eigenen Wege für dieselben gehen wollen: der Patriotismus erfordert in solchem Falle unbedingte Selbstverleugnung und volle Hingebung.

Die einzelnen Wähler aber, die den König unterstützen wollen, müssen sich bei Zeiten an Männer des Vertrauens wenden, von denen sie wissen, daß sie treu und fest zum Throne halten, um von ihnen zu erfahren, wer der Wahlkandidat für die Königliche Sache ist.

Es werden sich freilich diesmal alle Parteien mehr oder weniger den Schein zu geben suchen, als wollten sie das deutsche Werk des Königs fördern, darum mögen sich die Wähler vorsehen, daß sie nicht falschen Vorspiegelungen verfallen, sondern sich an glaubwürdiger und zuverlässiger Stelle versichern, auf welchen Namen sich die Wähler, die es mit der Unterstützung des Königs ernst meinen, verständigt haben. An diesem Namen aber müssen sie ohne Schwanken festhalten, gleichviel ob ihnen ein anderer Kandidat und Name mehr zusagte.

Nur durch feste Einigkeit ist der Sieg zu erringen, — mögen denn die Anhänger unseres Königs in fest geschlossenen Reihen Seiner Fahne folgen.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Die Pinnauer Schiffsschleuse.

III. (Schluß.)

Die Pinnauer Schleuse bildet das Thor, durch welches die Alle in die große Wasserstraße des Pregels eintritt, und die Bedeutung, welche die Alle als Handelsstraße für unsere Provinz haben kann, und mit der Zeit unzweifelhaft erlangen wird, ist Jedem ersichtlich, der einen Blick auf die Landkarte wirft. Die Alle entspringt nördlich von Neidenburg, berührt die Städte Allenstein, Guttstadt, Heilsberg, Bartenstein, Schippenbeil, Friedland, Allenburg und mündet nach vielfach gekrümmtem etwa 35 Meilen langem Laufe bei Wehlau in den Pregel. Von ihrem Austritte aus dem Lanker See ab ist die Alle flößbar und wird seit unvordenklicher Zeit zum Holzflößen benutzt, obgleich dies bei niedrigem Wasserstande seine Schwierigkeiten hat und der Transport des Holzes durch die an die Besitzer der verschiedenen Mühlen zu entrichtenden Flößabgaben nicht unwesentlich vertheuert wird. Nachdem die Flößerei trotzdem einen bedeutenden Umfang gewonnen, sind in neuerer Zeit die betreffenden Tarife mehrfach herabgesetzt worden, indem hierbei von dem Grundsatze ausgegangen wurde, daß den Besitzern der zu Triebwerke durch die Gewährung von Schleusengeld lediglich eine Entschädigung für die ihnen verlorengehende Wasserkraft geleistet werden solle, nicht aber ihnen ein den Holzhandel belastender außerordentlicher Gewinn zugestanden werden könne.

Von Heilsberg bis zur Mündung mißt die Alle 19 Meilen und hat auf dieser Strecke 185 Fuß Gefälle, pro Meile also etwa 10 Fuß, oder pro 100 Ruthen 6 Zoll. Dieses Gefälle gleichmäßig vertheilt, würde an sich der Schifffahrt nicht hinderlich sein, da es sich aber an einigen Stellen auf kurze Strecken konzentrirt und dadurch Stromschnellen — Braßten genannt — erzeugt, wie z. B. bei Bartenstein

Digitized by Google

stein und Schippenbeil, wo sich 2½, 3½ und 3½ Fuß Gefälle auf 100 Ruthen vorfinden, so wird hierdurch die Schifffahrt in hohem Grade beeinträchtigt, wenn nicht unmöglich gemacht und kann nur durch Stauwerke und andere Anlagen gefördert werden. Schon im vorigen Jahrhunderte wurden an vielen Stellen Buhnen zur Verbesserung der Schiffbarkeit errichtet, eine umfassende und gründliche Regulirung hat jedoch noch nicht Statt gefunden. Erst in neuester Zeit sind die umfangreichen Vorarbeiten zu diesem Zwecke ausgeführt worden und vollständige Anschläge zur Regulirung der Alle von ihrer Mündung aufwärts bis Schippenbeil angefertigt, welche nunmehr successive zur Ausführung gelangen werden. Zunächst sollen im Jahre 1867 die auf der Strecke von Wehlau bis Allenburg noch erforderlichen Arbeiten, auf 16—17000 Rthlr. veranschlagt, hergestellt werden, im Jahre 1868 die auf der Strecke von Allenburg bis Friedland, dann die zwischen Friedland und Schippenbeil, welche letzteren beiden Strecken einen erheblich größeren Kostenaufwand erfordern. Nach Vollendung dieser Regulirungsarbeiten wird ohne Zweifel auch die Schiffbarmachung des oberen Flußlaufs in Angriff genommen werden, welche für den Absatz der land- und forstwirthschaftlichen Produkte weiter und fruchtbarer Landstriche von der größten Wichtigkeit ist. Schon die Erreichung des zunächst in Aussicht genommenen Ziels, die Herstellung der unbedingten Schiffbarkeit bis Schippenbeil wird den unteren Alle-Lauf zu einer äußerst frequenten Handelsstraße machen, und die Ausführung des bereits in allgemeinen Umrissen behandelten Projekts der Verbindung der Masurischen Seen mit der Alle, würde diese Frequenz zu einer außerordentlichen steigern. Grade mit Rücksicht auf diesen zu erwartenden stärkeren Schiffsverkehr erschien die Vergrößerung der Pinnauer Schleuse besonders wünschenswerth; indessen einer Seits der Umstand, daß die Fahrzeuge, welche den dereinstigen Kanal und die Masurischen Seen befahren würden, ähnlich wie dies beim oberländischen Kanal der Fall ist, der Dimensionen des Kanals selbst wegen weit kleiner sein dürften als diejenigen, welche die Pinnauer Schleusen passiren können — anderer Seits das Vorhandensein der Möglichkeit, neben der den Gebrüdern Laue gehörigen Schleuse noch eine größere Schleuse an der Alle-Mündung für größere Fahrzeuge anlegen zu können, wobei erstere ihres geringeren Wasserkonsums halber immer noch für die Fahrzeuge bis zu 20 Fuß Breite zu benutzen wäre, ließen die bei dem jüngsten Neubau gegen die bisherigen Dimensionen gehabten Bedenken in den Hintergrund treten.

Um von der bisherigen Bedeutung des Schiffsverkehrs an der Pinnauer Schleuse ein Bild zu geben, sei hier schließlich erwähnt, daß im Jahre 1864 251 Schiffe unter 10 Last, 1476 von 10—40 Last Tragfähigkeit, und 305 Gellen Flößholz, ungerechnet die den Eigenthümern der Schleuse gehörigen, und die mit fiskalischem Gute beladenen Fahrzeuge und Holztriften, welche keine Schleusenabgaben entrichteten, die Schleuse passirten. Dieselben hatten u. A. 2413 Last Getreide, 2½ Millionen Ziegel, ein Hauptfabrikations-Artikel der an der untern Alle belegenen Güter — 1175 Ctr. Rippkuchen, 348 Achtel Brennholz, ferner Stückgüter, Kohlen und vielfache andere Artikel in nicht genau ermittelten Quantitäten geladen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 37.) Die Bildung einer neuen Ministerialabtheilung behufs Verwaltung der direkten Steuern betr.

Die auf Grund Allerhöchster Bestimmung vom 31sten Mai 1861 zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21sten Mai 1861 für die Dauer der Ausführungsarbeiten bei dem Finanzministerium gebildete besondere Centralstelle: „Die Centraldirektion zur Regelung der Grundsteuer“ ist zufolge Allerhöchster Anordnung vom 5ten November 1866 mit dem 1sten Januar d. J. außer Wirksamkeit getreten, und sind die von derselben ressortirenden Geschäfte auf die bei dem Finanz-Ministerium unter der Bezeichnung „**Finanz-Ministerium, Verwaltung der direkten Steuern**“ neu eingerichtete Ministerialabtheilung (IV.) übergegangen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 4ten Januar 1867.

(№ 38.) Die Vereinigung einer Parzelle des Bärting-Sees mit dem Gutsbezirke des Adelichen Guts Bärting betreffend.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist die an den Rittergutsbesitzer Ströhmer auf Bärting verkaufte Parzelle des Bärting-Sees von 45 Morgen 31 □Ruthen mit dem selbstständigen Gutsbezirke des Adelichen Guts Bärting, Kreises Mehrungen, vereinigt worden.

Königsberg, den 11ten Januar 1867.

№

(№ 39.) Betrifft die Besetzung der erledigten Kreisthierarztstelle des Kreises Lablau.

Die erledigte **Kreisthierarztstelle** des Kreises Lablau mit dem Wohnsitz in der Stadt **Lablau**, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. aus Staatsfonds, ein von den Kreisständen bewilligter jährlicher Zuschuß von 100 Rthlr. und ein nur noch für sieben Vierteljahre bewilligter Zuschuß von 100 Rthlr. jährlich verbunden ist, soll besetzt werden. Thierärzte 1ster Klasse, welche zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle approbirt sind und bei der Besetzung der Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden hiemit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und der Zeugnisse über ihre sittliche Führung innerhalb sechs Wochen bei uns zu melden. Königsberg, den 9ten Januar 1867.

(№ 40.) **Das Verheirathen und Ansäßigmachen von Militairpflichtigen betr.**

Nach §. 56. ad 2. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 darf die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen niemals seine Zurückstellung vom Militairdienste begründen. Da erfahrungsmäßig die Fälle nicht selten sind, daß Militairpflichtige sich vor der Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen, so finden wir uns veranlaßt, jene Vorschrift noch besonders zu veröffentlichen und zugleich auf die hiermit im Zusammenhange stehende Anordnung im § 174. l. c hinzuweisen, wonach bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Haushalts der Nachweis der erfüllten Militairpflicht zu führen ist und Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht genügt haben, von den resp. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- resp. Verwaltungsbehörden auf die Bestimmungen des §. 56. ad 2. aufmerksam zu machen sind. Wir empfehlen hiernach nicht nur die pünktlichste Beachtung dieser Vorschriften, sondern auch die Aufnahme besonderer Verhandlungen mit den betreffenden Militairpflichtigen, um jede Entschuldigung der Unkenntniß ihrer Verbindlichkeiten bezüglich der Ableistung des Militairdienstes gänzlich auszuschließen und zugleich die Behauptung der nicht erfolgten Verweisung auf dieselben im kürzesten Wege zu erledigen.

Königsberg, den 11ten Januar 1867.

(№ 41.) Die Schädlichkeit der Farben in den Tuschkästen betr.

In **Allenstein** ist ein Knabe in Folge des Verschluckens eines Stückchens Tuschfarbe, welches nach der angestellten Untersuchung einen ansehnlichen Theil Kupferarsen enthielt, erkrankt. Dieser Fall veranlaßt uns zu der Bekanntmachung, daß die **Farben** in den **Tuschkasten** größtentheils aus **giftigen** und **gesundheitsgefährlichen Farbenstoffen** bestehen und vor dem Verschlucken von Stückchen dieser Farben und dem Aussaugen der mit diesen Farben getränkten Pinsel zu warnen.

Königsberg, den 11ten Januar 1867.

(№ 42.) Die Vereinigung einer Parzelle des Bärting-Sees mit dem Güterverbande von Venedien betr.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist die an den Rittergutsbesitzer v Lücken auf Venedien, Kreises Mohrungen, verkaufte Parzelle des Bärting-Sees von 27 Morgen 108 □Ruthen mit dem Gutsverbande von Venedien vereinigt worden. Königsberg, den 11ten Januar 1867.

(№ 43.) Die Vereinigung zweier Parzellen des Röthloff- und Bärting-Sees mit dem selbstständigen Verbande des Gutes Gr. Simnau.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind die an die Frau Gräfin Agnes v. Finkenstein verkauften Parzellen des Röthloff- und Bärting-Sees von resp. 55 Morgen 119 □Ruthen und 15 Morgen 165 □Ruthen mit dem selbstständigen Verbande des Gutes Gr. Simnau, Kreises Mohrungen, vereinigt worden. Königsberg, den 11ten Januar 1867.

(№ 44.) Die Wiederholungsprüfung im Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betr.

Die diesjährige **Wiederholungsprüfung** im Königl. Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau ist von uns auf Mittwoch, Donnerstag und Freitag, den **3ten 4ten und 5ten April** c. anberaumt worden. Die schriftliche Meldung zu dieser Prüfung hat bei dem Herrn Direktor **Schorn** bis zum 19ten März c. unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen.

1. Des Zeugnisses über die erste Prüfung im Originale;
2. eines Zeugnisses, sowohl des Lokal-Schul-Inspektors, wie des Superintendenten über die Erfolge des bisherigen amtlichen Wirkens und über das sonstige amtliche und außeramtliche Verhalten;
3. eines von dem Examinanden selbstverfaßten Berichts über seine Amtsthätigkeit seit der ersten Prüfung.

Auf dem Titelblatte des Berichtes sind Name, Alter, Wohnort und Kreis des Examinanden, Stand der Eltern, ob, wo und wie oft die Wiederholungs-Prüfung etwa schon gemacht ist, anzugeben.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt den 2ten April c. Abends 6 Uhr. Königsberg, den 12ten Januar 1867.

№

Digitized by Google

(№ 45.) Die Besetzung der vakanten Kreiswundarzt-Stelle in Mohrungen betr.

Die **Kreiswundarzt-Stelle** des Kreises **Mohrungen** mit dem Wohnsitze in Liebstadt, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden, ist erledigt. Promovirte Aerzte und Wundärzte erster Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben, fordern wir hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und Führungszeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns um die bezeichnete Stelle zu bewerben. Königsberg, den 12ten Januar 1867.

(№ 46.) **Den Verkauf von Leinwand betreffend.**

Nachstehende Verordnungen: Die Bestimmungen des Allerhöchsten Reglements vom 28sten Mai 1804, die Garn- und Leinwand-Fabrikation im Königreiche Preußen betreffend, werden öfters unbefolgt gelassen und es sind dadurch Klagen über die Unrichtigkeit des Maaßes der auf den Leinwandmärkten zum Verkauf kommenden Leinwand veranlaßt. Um dagegen Abhilfe zu treffen und die Ausführung der Bestimmungen des Reglements zu sichern, wird hierdurch nachstehendes verordnet.

§. 1. Auf jedem zum Verkauf auf den Markt gebrachten Stücke Leinwand ist die Länge desselben, der Name und der Wohnort des Feilhabenden leserlich zu verzeichnen.

§. 2. Ist die Angabe überhaupt nicht, oder unleserlich, oder nicht vollständig gemacht, so verfällt der Feilhabende in eine Geldstrafe von Einem Thaler für das Stück. Hat sich derselbe zur Bezeichnung der Waare eines fremden oder erdichteten Namens bedient, oder seinen Wohnort nicht richtig angegeben, so trifft ihn, wenn nicht die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze eintreten, eine Geldstrafe von Fünf Thalern. Wird bei der Revision (§. 4) das Stück kürzer befunden, als es nach der Angabe sein soll, so verfällt der Feilhabende in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern. Im Fall des Unvermögens treten verhältnißmäßige Gefängnißstrafen ein.

Gegen denjenigen, welcher bereits wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung bestraft ist, wird diese Strafe verdoppelt.

Abweichungen der Angabe von dem Resultat der Messung bleiben, wenn sie das Maaß einer halben Elle nicht übersteigen, unberücksichtigt.

§. 3. Diejenigen Stücke Leinwand, welche während der Marktzeit im Marktorte auf denjenigen öffentlichen Räumen, welche dem Marktverkehr geöffnet sind, oder in Verkaufslokalen angetroffen werden, werden als zu Markt gebracht und deren Inhaber als Feilhabende angesehen.

§. 4. Die Polizeibehörde des Marktorts ist verpflichtet, während jeder Leinwandsmarktzeit wenigstens fünfundzwanzig Leinwandstücke verschiedener Verkäufer nachzumessen, um festzustellen, ob die Länge der Stücke mit den auf ihnen befindlichen Angaben übereinstimmen. Der Königl. Regierung bleibt jedoch überlassen, die Zahl dieser Messungen nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu beschränken oder zu vermehren.

Die Messung erfolgt im Geschäftslokale der Polizeibehörde. Die Feilhabenden sind aufzufordern, der Messung beizuwohnen, erscheinen sie nicht, so ist die Letztere in ihrer Abwesenheit mit der Folge vorzunehmen, daß die Strafe für die Zuwiderhandlung (§. 1.) sofort festgestellt wird. Wird bei der Vermessung eine Contravention gegen diese Verordnung ermittelt, so hat der Inhaber des Stückes 5 Sgr. Metzgebühren für dasselbe zu erlegen.

§. 5. Die Polizeibehörde ist verpflichtet, über die, auf den Leinwand-Märkten amtlich erfolgten Messungen fortlaufende Register zu führen. Die von ihr vermessenen Stücke Leinwand sind, wenn sich dazu Veranlassung findet (§ 1.), den Inhabern nur nach ergänzter oder berichtigter Angabe zurückzugeben.

§. 6. Die Vorschriften dieser Verordnung treten vom 1sten Januar k. J. ab in Gültigkeit.

Berlin, den 16ten August 1846.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Flottwell.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage (gez.) Manteuffel.

VI. 11,405. F.-M. 5607. II a. M. d. J.

Einrollen und Täfeln der Leinwand.

Der §. 6. des in der Provinz Preußen noch geltenden Reglements d. d. Stargardt den 28sten Mai 1804 schreibt vor, daß jedes Stück Leinwand bei Einem Thaler Strafe nicht eingerollt, sondern dergestalt getäfelt sein soll, daß jede Tafel zwei kleine oder eine und dreiviertel Berliner Ellen in sich halte und bloß mit einem Bande zwei- bis dreimal zusammen gebunden auf den Markt gebracht oder zum Verkauf ausgeboten, kein Käufer aber behindert werden soll, das Stück vor der Behandlung aufeinander zu legen und zu besichtigen. Es

Digitized by Google

Es ist bekannt, daß diese Vorschriften in mehreren Gegenden unsers Departements nicht immer beachtet werden. Wir nehmen daher Veranlassung, unsere Amtsblatts-Verfügungen vom 3ten Mai 1834 und 2ten Januar 1837 dem Publikum, wie den Kreis- und Ortsbehörden zur genauesten Befolgung wiederholt in Erinnerung zu bringen, die Letztern aber anzuweisen, bei eigener Verantwortung und bei der in der gedachten Verfügung vom 2ten Januar 1837 angedrohten eigenen Bestrafung die Vorschriften derselben mit Sorgfalt zu überwachen. Königsberg, den 9ten Januar 1847.

№ 6471. I. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

welche durch unser Amtsblatt resp. de 1846. № 38. Seite 169 und 170 und de 1847 № 3. Seite 12. pub'izirt worden sind, werden hiermit wiederholentlich Behufs genauer Beachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 15ten Januar 1867.

(№ 47.) Die Wiederbesetzung der Kreiswundarztstelle zu Allenstein betr.

Die **Kreiswundarzt-Stelle** zu **Allenstein**, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden, ist erledigt. Promovirte Aerzte und Wundärzte I. Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben, werden hiemit aufgefordert, sich unter Einreichens ihrer Approbationen um die ꝛc. Stelle, innerhalb 6 Wochen bei uns zu bewerben. Königsberg, den 15ten Januar 1867.

(№ 48.) Die Vereinigung mehrerer domainenfiskalischer Seeflächen mit dem Gutsverbande von Jäskendorf betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind die an den Grafen Carl von Finckenstein auf Jäskendorf, Kreises Mohrungen, verkauften Flächen und zwar:

1. vom Röthloff-See 1 Morgen
2. „ Bärting-See 32 Morgen 19 □Ruthen
3. „ Epling-See 20 Morgen 108 □Ruthen

von den domainenfiskalischen Gutsverbänden der gedachten Seen abgetrennt und mit dem Gutsverbande von Jäskendorf vereinigt worden. Königsberg, den 16ten Januar 1867.

(№ 49.) Die Einzahlung von Ablösungs-, Kauf- und Inventarien-Kapitalien betr.

Höherer Anordnung gemäß wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einzahlung der Kapitalien für Ablösung von Domainen-Prästationen oder andern Verpflichtungen und Leistungen, ferner die Kaufgelder für erkaufte Domainen und Forstgrundstücke oder Berichtigungen, nach Allerhöchster Bestimmung ohne Unterschied des Betrages unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse zu bewirken ist, und nur dann ausnahmsweise an die Special-Kassen erfolgen darf, wenn dieses auf besondere nur begründete Anträge von der Königl. Regierung ausdrücklich genehmigt worden ist.

Daß die Einzahlung an die Regierungs-Haupt-Kasse auf Kosten der Einzahler geschieht, folgt von selbst.

Es wird dabei noch darauf hingewiesen, daß bei Geldsendungen an die Regierungs-Haupt-Kasse, auch falls solche durch Postanweisungen erfolgen, Folgendes erforderlich ist:

1. ein an die Kasse gerichtetes Schreiben, welches enthalten muß:
   a. Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Einzahlers;
   b. den Betrag des Kapitals mit Angabe des Betrages an Zins oder Rente, welcher dadurch abgelöset wird. — Bei der Rente auch den Ablösungstermin, zu welchem die Einzahlung erfolgt und die Amortisationsperiode, welcher die Rente angehört.
   c. Angabe, ob der Zins oder die Rente in Folge einer Dismembration und in welcher, oder freiwillig abgelöset wird;
   d. Angabe der Qualität des Grundstücks (als köllmisch, chatoulköllmisch, Erbpachts- oder Eigenkäthner-Grundstück ꝛc.);
   e. Namen des Amtes und Kreises, zu welchem das zins- oder rentenpflichtige Grundstück gehört.

Sodann muß jeder Einzahler gleichzeitig

2. eine Anzeige, worin genau dieselben Angaben enthalten sein müssen, der Königl. Regierung einsenden.

Auch diejenigen, welche etwa persönlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse dergleiche Zahlungen machen, haben die gedachten Schreiben an die Kasse und die Königl. Regierung abzugeben.

Nur die bei der Regierungs-Haupt-Kasse persönlich sich einfindenden Einzahler erhalten die Kassen-Quittung sogleich unmittelbar, wogegen auf anderweit erfolgte Zahlung der Absender die Quittung durch die betreffende Kreis- oder Amtskasse ausgehändigt erhält.

Vorstehende Bestimmungen, sind auf's Genauste zu beachten, damit Verzögerungen und mit porto-pflichtigem Schriftwechsel verbundene Weiterungen vermieden werden.

Königsberg, den 18ten Januar 1867. Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 50.) Die Vernichtung der im Jahre 1866 eingelösten Königsberger Stadt-Obligationen betr.

Die im Laufe des Jahres 1866 eingelösten 3½prozentigen **Königsberger Stadtobligationen** als:

№	7.	über	500 Thlr.	№	3451.	über	50 Thlr.
„	204.	„	1000 „	„	5859.	„	100 „
„	248.	„	1000 „	„	6117.	„	1000 „
„	316.	„	500 „	„	6751.	„	50 „
„	483.	„	300 „	„	6879.	„	1000 „
„	789.	„	500 „	„	7551.	„	100 „
„	1345.	„	1000 „	„	8432.	„	500 „
„	1427.	„	1000 „	„	8636.	„	200 „
„	1699.	„	1000 „	„	9938.	„	300 „
„	1772.	„	1000 „	„	11553.	„	300 „
„	1791.	„	1000 „	„	13730.	„	50 „
„	1941.	„	1000 „	„	13976.	„	1000 „
„	2354.	„	1000 „				15500 Thlr.
„	2745.	„	50 „				

nebst Coupons № 43. 46.

№	73.	über	50 Thlr.	№	5026.	über	50 Thlr.
„	476.	„	50 „	„	5057.	„	50 „
„	772.	„	50 „	„	5097.	„	50 „
„	1022.	„	50 „	„	5200.	„	50 „
„	1866.	„	50 „	„	5705.	„	50 „
„	3121.	„	1000 „	„	5708.	„	50 „
„	3456.	„	50 „	„	5829.	„	50 „
„	3457.	„	50 „	„	5866.	„	50 „
„	3703.	„	50 „	„	5915.	„	50 „
„	4007.	„	50 „	„	6153.	„	50 „
„	4088.	„	50 „	„	6221.	„	50 „
„	4156.	„	50 „	„	8176.	„	500 „
„	4221.	„	50 „	„	9076.	„	500 „
„	4728.	„	50 „				3250 Thlr.
„	4729	„	50 „				

nebst Coupons № 44. bis 46 im Gesammtbetrage von 18,750 Thlr. (Achtzehntausend siebenhundert fünfzig Thaler) sind heute auf dem Kneiphöfschen Rathhause durch Feuer vernichtet.

Königsberg, den 10ten Januar 1867.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

(№ 51.) Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln betr.

Nach Absatz 2. §. 7. der unterm 20sten Februar 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bestimmungen über die **Verwendung von Stempelmarken** zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, vom 14ten Februar 1865 (Centralblatt Seite 33) ist der Gebrauch von Stempelmarken auf Urkunden beschränkt, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen und es soll zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterworfen sind, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Rthlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Anzahl kassirt werden können.

Diese Vorschriften sind durch das Finanz-Ministerial-Rescript vom 30sten Dezember v. J. in Beziehung auf Wechsel, da bei diesen überhaupt kein Stempelpapier zur Verwendung kommt, und da die Verwendung einer größeren Anzahl von Marken bei dem beschränkten Raume auf Wechseln zu Unzuträglichkeiten führen kann, dahin modifizirt, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Verbrauch von mehr als drei Stempelmarken zu einem Wechsel nothwendig sein würde, von der Verwendung von Stempelmarken ganz abgesehen, dagegen von solchen Steuerbehörden, welche mit mehr als einem Beamten besetzt sind

Digitized by Google

sind, die Entrichtung der erhobenen Steuer auf dem Wechsel amtlich vermerkt werden kann. Der Vermerk muß den Betrag der erhobenen Steuer, die Nummer, unter welcher dieselbe gebucht ist, das Datum, die Firma der Steuerbehörde mit mindestens zwei Unterschriften enthalten und mit einem Schwarzstempel-Abdruck versehen sein. Die Verwendung von Marken für einen Theil der erforderlichen Steuer ist in den Fällen der vorgedachten Art zu vermeiden. Von dieser Aenderung der früher ergangenen Bestimmung erhält das betheiligte Publikum hierdurch Kenntniß. Königsberg, den 11ten Januar 1867.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, gez. von den Brincken.

(№ 52.) Die diesjährige Deckzeit im Hauptgestüt Trakehnen betr.

Im **Hauptgestüt Trakehnen** decken vom 1sten Februar bis ult. Juni 1867.

1.	Lello Orig. Engl.	Vollblut,	Hellbraun,	5 Fuß 5 Zoll	zu 36 Rthlr.
2.	Rustic	desgl.,	Goldfuchs,	5 Fuß 6 Zoll	zu 36 Rthlr.
3.	Ethelred	desgl.,	dito,	5 Fuß 6 Zoll	zu 12 Rthlr.
4.	Sahama,	desgl.,	Rappe,	5 Fuß 6 Zoll	zu 6 Rthlr.
5.	Lahire, Engl.	Vollblut,	Hellbraun,	5 Fuß 5 Zoll	zu 6 Rthlr.
6.	Dschingis-Khan, Arab.	Vollblut,	Schimmel,	5 Fuß	zu 6 Rthlr.
7.	Inspektor, gemischt	Vollblut,	Rappe	5 Fuß 6 Zoll	zu 6 Rthlr.
8.	Duplikat,	Halbblut,	Hellbraun,	5½ Fuß 6 Zoll	zu 6 Rthlr.
9.	Fritter,	desgl.	Rappe,	5 Fuß 8 Zoll	zu 6 Rthlr.
10.	Collino,	desgl.	Schimmel,	5 Fuß 4 Zoll	zu 6 Rthlr.
11.	Hadji, arabisch	Vollblut,	Fuchs,	5 Fuß	zu 3 Rthlr.
12.	Gloire, normännisch	Halbblut,	Rappe,	5 Fuß 7 Zoll	zu 3 Rthlr.
13.	Gusman,	desgl.	Braun,	5 Fuß 6 Zoll	zu 3 Rthlr.
14.	Goutte d'or,	desgl.	Fuchs,	5 Fuß 8 Zoll	zu 3 Rthlr.

Für jede gedeckte Stute ist außerdem in den Stall 1 Rthlr. zu zahlen.

Bei Aufnahme von Stuten wird pro Stute und Tag 7 Sgr.
pro Stute mit Füllen 8½ Sgr.
eventl. für Wartung ½ Sgr.

berechnet. Die Anmeldungen zur Aufnahme werden mindestens 3 Tage vor Ankunft der Stuten erbeten Zu № 1., 2., 7. und 9. können nur noch wenige Stuten angenommen werden.

Trakehnen im Dezember 1866. Der Landstallmeister v. Dassel.

(№ 53.) Den Geschäftsverkehr bei den in Königsberg bestehenden 4 Stadtpost-Expeditionen betr.

Bei den am hiesigen Orte bestehenden vier Stadtpost-Expeditionen, und zwar:
der Stadtpost-Expedition № 1. in dem Hause Königsstraße № 61
der Stadtpost-Expedition № 2. in dem Hause Sackheimer Hinterstraße № 24.
der Stadtpost-Expedition № 3. in dem Hause am kleinen Domplatz № 1.
der Stadtpost-Expedition № 4. im Bahnhofs-Gebäude

findet statt:

Die Annahme von Postsendungen jeder Art mit Ausnahme der Geld- und Werthsendungen von mehr als 500 Rthlr., welche nur bei der Stadtpost-Expedition 4. aufgeliefert werden können;

Die Annahme von baaren Einzahlungen auf Post-Anweisungen für Adressaten im Orte und im Preußischen Postbezirke und auf Briefe nach dem Postvereinsgebiete;

Die Entgegennahme von Abonnements auf Zeitungen, auf die Gesetzsammlung und auf Amtsblätter und, wenn die Abonnenten bei Einzahlung der Pränumeration ein desfallsiges Verlangen zu erkennen geben, auch die Ausgabe der Blätter bei derjenigen Stadt-Expedition, bei welcher das Abonnement erfolgt ist;

Die Annahme von telegraphischen Depeschen und die Beförderung derselben mit der nächsten Transport-Gelegenheit zur hiesigen Telegraphen-Station;

Der Verkauf von Freimarken und Franko-Couverts;

Die Auszahlung der im Orte und im Preußischen Postbezirke auf Postanweisungen, im Post-Vereinsgebiete auf Briefe eingezahlte Beträge an die Adressaten auf Grund der von diesen vollzogenen Quittungen;

Eine Ausgabe von Post-Sendungen, Briefen und Packeten, an abholende Empfänger findet bei der Stadtpost-Expedition № 1., 2. und 3. gar nicht, bei der Stadtpost-Expedition № 4 nur hinsichtlich der nach Königsberg i. Pr., Bahnhof, poste restante adressirten gewöhnlichen Briefe statt.

Sämmtliche Stadtpost-Expeditionen sind für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet:

a. an Wochentagen:

Digitized by Google

im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends ohne Unterbrechung;

b. an Sonntagen:

von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags:

c. an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs:

von resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 bis 8 Uhr Nachmittags. Königsberg i. Pr., den 30sten Dezember 1866.

Der Ober-Post-Direktor Leß.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die **Kirchengemeinde Deutsch Thierau**, Kreises Heiligenbeil, hat im verflossenen Jahre durch freiwillige Beiträge folgende Gegenstände für die Kirche daselbst angeschafft: Bezüge von rothem Tuche für den neuen Altar, die neue Kanzel und den Taufstein; weiße battistene Decken mit Borte für Altar und Taufstein; ein gußeisernes Kreuz mit vergoldeter Heilandsfigur; vier weiße porzellanene Vasen mit Goldverzierung und Blumensträußen; eine roth sammetne Pultdecke mit Goldfranzen und einem Kreuze von Goldborten für den Altar; 2 Formen für die Altarlichte. — Dies bringen wir in Anerkennung des dadurch bestätigten kirchlichen Sinnes gern zur öffentlichen Kenntniß.

Personal-Chronik.

Für das Jahr 1867 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission hieselbst Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt.

1. Provinzial-Schulrath Dr. **Schrader** als Dirigent.
2. Professor Dr. **Richelot**,
3. „ „ **Werther**,
4. „ „ **Nitzsch**,
5. „ „ **Jaddach**,
6. Professor Dr. **Schade**,
7. „ „ **Cosack**,
8. „ „ **Ueberweg**,
9. „ „ **Herbst**,
10. „ „ **Thiel** in Braunsberg,

als Mitglieder.

Der bisherige Gerichts-Assessor **v. Krainicki** in Königsberg ist zum Rechts-Anwalte bei dem Kreisgerichte zu Mohrungen und zugleich zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pr. Holland, ernannt worden.

Der bisherige Tribunals-Referendarius August Wilhelm Rudolph **Heubach** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Des Königs Majestät haben den bisherigen außerordentlichen Professor Dr. Friedrich **Ueberweg** zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Königl. Albertus-Universität zu befördern geruht.

Dem seitherigen Pfarrer an der Tragheimschen Kirche zu Königsberg, Konsistorialrath Dr. Georg Bernhard **Weiß** ist die erledigte 2te Hof-Prediger-Stelle an der Königl. Schloßkirche zu Königsberg mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs verliehen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Robert Alexander **Rummel** in Bladiau ist als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Lehrer Hermann Theodor Otto **Reuber** ist als 4ter Lehrer bei der Stadtschule in Liebemühl berufen, und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Organisten-Substituten Julius **Straub** in Hermsdorf, Kreises Heiligenbeil, ist die Organisten- und Kirchschullehrerstelle dortselbst nunmehr definitiv von der Königl. Regierung verliehen worden.

Die durch den Tod des Fischerschulzen Nagait in Feilenhoff erledigte Fischerschulzenstelle des kurischen Haffs ist dem Fischerwirth Hans **Beith** in Nidden vorläufig auf 6 Monate interimistisch übertragen worden.

Die Fräulein Anna **Urban** und Anna **Gardeicke**, evangelischer Confession, haben die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg anzunehmen zu dürfen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 4.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Büreau. Königsberg gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 5. Königsberg, Donnerstag den 31sten Januar 1867.

Die Erleichterung der Dienstpflicht durch den Norddeutschen Bund.

Als unser König von seiner neuesten Siegeslaufbahn heimkehrte, sprach er in der denkwürdigen Thronrede vom 5ten August die Zuversicht aus, daß der langjährige Streit über die Militairfrage und über den Staatshaushalt um so sicherer werde zum Abschlusse gebracht werden, als erwartet werden dürfe, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Die Landesvertretung hat des Königs Zuversicht erfüllt: durch die Ertheilung der Indemnität und durch die Vereinbarung des Staatshaushalts ist dem bedauerlichen Streit ein Ende gemacht.

Die neuen Verhältnisse aber, auf welche der König als auf die Grundlagen unserer künftigen Heereseinrichtungen hinwies, sind inzwischen theilweise schon verwirklicht, theilweise der Verwirklichung nahe: die Grenzen des Staates sind erheblich erweitert, die beiden vormals getrennten und auseinander gerissenen Theile der Monarchie sind fest und sicher verbunden, — außerdem aber ist der Grund zu dem mächtigen Norddeutschen Bunde gelegt, in welchem ein einheitliches Bundesheer unter Preußens Führung erstehen soll.

Während Preußens kriegerische Macht und Bedeutung hierdurch aufs erheblichste erhöht werden, **soll zugleich die Militairlast des preußischen Volkes verringert werden**, weil eben die Lasten des einheitlichen Bundesheeres fortan von allen Genossen des Bundes gleichmäßig getragen werden müssen.

Das preußische Volk hat bisher mit seinen 19 Millionen sich stets dazu gerüstet halten müssen, ganz Norddeutschland gegen alle Angriffe zu vertheidigen, von jetzt an werden 30 Millionen Norddeutsche das festgeschlossene und klar umgrenzte Bundesgebiet mit gemeinsamer Militairkraft und mit gleichen Pflichten schützen und vertheidigen.

Durch die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes wird denn zunächst ein Wunsch erfüllt werden können, der in unserer Landesvertretung oftmals ausgesprochen worden ist: die Zahl der Truppen, welche Preußen und jeder Staat des Norddeutschen Bundes im Frieden bei den Fahnen haben sollen, kann nunmehr durch eine feste Bestimmung nach dem Verhältnisse der Bevölkerung geregelt werden.

Bei den Verhandlungen über die Heereseinrichtungen wurde von Solchen, welche denselben im Allgemeinen zustimmten, vielfach das Verlangen gestellt, die Regierung möge sich dazu verstehen, eine bestimmte Zahl der Friedensstärke des Heeres zu vereinbaren, damit nicht eine Vermehrung des stehenden Heeres und der Ausgaben für dasselbe ins Unbegrenzte stattfinden könne, damit vielmehr durch eine feste Bestimmung über die Zahl der Truppen auch eine Begrenzung der jährlichen Kosten des Heerwesens gesichert werde.

Die Erörterungen über die Festsetzung (Kontingentirung) der Friedensarmee konnten jedoch unter den damaligen Verhältnissen zu keiner Verständigung führen.

Jetzt, wo unsere Heereseinrichtungen für das erweiterte Gebiet Preußens und des Norddeutschen Bundes geregelt werden sollen, wird auch jener Wunsch in Erfüllung gehen.

Digitized by Google

Indem die allgemeine Wehrpflicht auf alle Norddeutschen ausgedehnt wird, kann die Friedensstärke des gemeinsamen Norddeutschen Heeres von vorn herein auf einen bestimmten und mäßigen Satz der Bevölkerung beschränkt werden.

Alle Bundesstaaten müssen die Lasten des Bundesheeres fortan eben gemeinschaftlich tragen, und zwar nicht blos die Wehrpflicht, sondern ebenso die Kosten des Heeres: deshalb wird durch die Bundesverfassung außer der Verhältnißzahl der Truppen auch im voraus genau festzustellen sein, wie viel jeder Einzelstaat an seinem Antheile zur Ausrüstung und Unterhaltung der Truppen an die gemeinsame Bundeskasse zu entrichten hat. Die Festsetzung der Truppenzahl hätte keinen Werth, wenn nicht auch die Beitragspflicht der Staaten für deren Unterhalt feststände; sonst gäbe es in Zukunft möglicherweise in jedem Jahre neuen Streit mit den zwei und zwanzig Regierungen und Landesvertretungen über ihre Beiträge zu den Kosten des Norddeutschen Heeres.

Die Erleichterung aber, die dem preußischen Staate durch die Zusammenfassung der militairischen Kräfte von ganz Norddeutschland zu Theil werden soll, wird in anderer Beziehung jedem einzelnen Wehrpflichtigen noch viel unmittelbaren Vortheil gewähren: bei der naturgemäßen Vergrößerung des Heeres wird es möglich sein, **die Wehrpflicht für den Einzelnen um eine Reihe von Jahren abzukürzen.** Während schon durch die von der Regierung früher gemachten Vorschläge zur Reorganisation des preußischen Heeres eine Abkürzung der Wehrpflicht um 3 Jahre eintreten sollte, so daß dieselbe mit dem 36., nicht mehr, wie früher, mit dem 39. Lebensjahre aufhören sollte, wird jetzt eine verdoppelte Erleichterung möglich werden: **die gesammte Dienstpflicht wird vermuthlich mit dem vollendeten 32. Jahre abgeschlossen sein.**

Damit wird das Streben des Königs vollends erreicht: die älteren Jahrgänge der Wehrpflichtigen, also vorzugsweise die Familien-Väter und -Ernährer sollen theils von der Wehrpflicht gänzlich befreit, theils bedeutend erleichtert werden; die Männer über 32 Jahre werden aller Dienstpflicht enthoben, die Männer von 30 bis 32 Jahren nur sehr selten zu ernstem Dienste herangezogen werden.

Das sind die Erleichterungen, welche der Norddeutsche Bund nach den Absichten des Königs dem preußischen Volke in Bezug auf die Dienstpflicht bringen soll. Wer dazu mitwirken will, daß das Volk solcher Vortheile wirklich theilhaftig werde, der helfe Männer wählen, die treu und fest zur Regierung des Königs halten und ihr aufrichtig beistehen, das begonnene Werk sicher durchzuführen.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Der Verlauf der diesjährigen Choleraepidemie im Königsberger Regierungs-Bezirk.

I.

Nach der Zusammenstellung der über den Verlauf der vorjährigen Choleraepidemie **im Regierungsbezirk Königsberg** eingegangenen amtlichen Berichte nahm diese Epidemie am **22. Juni** in Königsberg (durch die Choleraerkrankung eines sich hier aufhaltenden polnischen Juden) und sodann am 28sten und 29sten Juni in Bommels-Vitte bei Memel und resp. in der Stadt Memel selbst ihren Anfang. Sie erfaßte sodann in der ersten Hälfte des Monats **Juli** auch die Kreise Fischhausen, Labiau und Wehlau, in der zweiten Hälfte desselben Monats die ländlichen Ortschaften des Kreises Memel, den Landkreis Königsberg und die Kreise Heiligenbeil und Pr. Eylau und dehnte sich nun weiter strahlenförmig der Art aus, daß sie im Monat **August** in den Kreisen Braunsberg, Pr. Holland, Heilsberg, Rösel, Allenstein und Neidenburg, sowie auch in den Kreisen Friedland und Gerdauen zum Ausbruch kam, im **September** im Rastenburger

Digitized by Google

ger Kreise und endlich in den Monaten **Oktober** und **November** noch die Kreise Mohrungen, Osterode und Ortelsburg heimsuchte, so daß schließlich kein einziger Kreis des Bezirks von der Epidemie verschont geblieben ist.

Was genauer die territoriale Ausdehnung derselben in den einzelnen Abschnitten des in Rede stehenden Zeitraumes betrifft, so herrschte die Cholera:

in der ersten Hälfte des Monats Juli in 2 Kreisen und 4 Städten
„ zweiten „ „ „ Juli in 7 „ „ 7 „
„ ersten „ „ „ August in 11 „ „ 14 „
„ zweiten „ „ „ August in 10 „ „ 19 „

erreichte darauf ihre weiteste Ausdehnung, als sie

in der ersten Hälfte des September in 15 Kreisen und 30 Städten
„ zweiten „ „ „ September in 16 „ „ 28 „
„ ersten „ „ „ Oktober in 17 „ „ 29 „

wüthete, und verringerte dann ihr Gebiet der Art, daß sie zwar in der zweiten Hälfte des Oktober noch in 16 Kreisen und 20 Städten herrschte, in der ersten und resp. zweiten Hälfte des November aber nur noch resp. 5 Kreise und 6 Städte und resp. 6 Kreise und 5 Städte berührte.

Mit dem Ende dieses Monats war sie denn — abgesehen von Cholerafällen, die noch im Dezember in einzelnen ländlichen Ortschaften des Ortelsburger Kreises vorkamen — im ganzen Regierungs-Bezirk als erloschen anzusehen.

Im Ganzen hat sie im diesem Zeitraum (Juni bis November) ein Opfer von 9055 Personen gefordert, während die Zahl der registrirten Erkrankungsfälle beinahe doppelt so groß war, nämlich auf 17290 sich belief.

Und jene Todesfälle vertheilten sich nun auf den in Rede stehenden Zeitraum der Art, daß:

im Juni 4,
in der ersten und zweiten Hälfte des Juli resp. 140 und 501,
„ „ „ „ „ „ August resp. 855 und 1056,
„ „ „ „ „ „ September resp. 2133 und 1488,
„ „ „ „ „ „ Oktober resp. 1671 und 1001,
endlich „ „ „ „ „ „ November resp. 105 und 101 Personen an der Cholera starben.

Stellt man aber endlich die Summe aller dieser 9055 Todesfälle der Gesammtheit der Bevölkerung des Regierungsbezirks gegenüber, die nach der am Ende des Jahres 1864 zuletzt vorgenommenen amtlichen Zählung 1034111 Seelen umfaßte, so ergiebt sich, daß etwa auf 114 Personen durchschnittlich eine der Cholera erlag, während der Gesammttribut, den die Bevölkerung dem Tode in einem ganzen Jahre zu geben pflegt, z. B. im Jahre 1865 etwa 28500 Köpfe oder einen auf durchschnittlich 36 Köpfe betrug. —

Dabei fand nun indessen ein großer Unterschied zwischen der Bevölkerung **der Städte** und der **des platten Landes** statt.

Von der **städtischen** Bevölkerung, die in der gedachten Zählung auf 275485 Köpfe festgestellt wurde, starben an der Cholera 5261 Personen, oder eine auf etwa der zweiundfunfzig Personen, dagegen von der **ländlichen** Bevölkerung — 758626 Köpfen nach der gedachten Zählung — im Ganzen nur 3794 d. h. einer auf etwa zweihundert Köpfe — wobei freilich noch bemerkenswerth ist, daß das Verhältniß der Todesfälle zu den Erkrankungsfällen sich in den Städten durchschnittlich als ein erheblich günstigeres herausgestellt hat, als auf dem Lande.

In den Städten erkrankten an der Cholera 10565 Personen, wovon starben 5261 Personen — also nur etwa 50 Procent. Dagegen wurden auf dem platten Lande von dieser Krankheit betroffen 6725 Personen, und ihr erlagen 3794 Personen — also etwa 56 Procent.

Die bessere Pflege der Kranken und insbesondere die bereitere und bessere ärztliche Hülfe in den Städten scheint hier ihren Einfluß geübt zu haben.

Gehen wir zu den **einzelnen Kreisen** über, wobei Stadtkreis und Landkreis Königsberg unterschieden werden muß, so hat den größten Menschenverlust durch die Cholera der Stadtkreis **Königsberg** mit 2017 Todesfällen gehabt. Dann folgen nach einander:

Digitized by Google

der Kreis Friedland mit . . 869 Choleratodten
" " Braunsberg mit . . 859 "
" " Wehlau mit . . . 565 "
" " Rössel mit . . . 554 "
" " Heiligenbeil mit . . 485 "
" " Königsberg (Land-) mit . 469 "

Im Durchschnitt aller Kreise aber war der Verlust 452 Choleratodte, und unter diesem Durchschnitte zählten nun und wurden also verhältnißmäßig noch geschont:

der Kreis Rastenburg, der 443 Choleratodte,
" " Allenstein " 393 "
" " Gerdauen " 355 "
" " Holland " 338 "
" " Ortelsburg " 334 "
" " Heilsberg " 307 "
" " Fischhausen " 241 "
" " Memel " 220 "
" " Labiau " 219 "
" " Eylau " 170 "
" " Neidenburg " 100 "
" " Mohrungen " 65 " und
" " Osterode " 51 Choleratodte hatte.

Da nun aber die Größe der Bevölkerung in den genannten Kreisen eine sehr verschiedene ist, so hat man, um den jedem einzelnen derselben zugefügten Verlust besser übersehen zu können, wieder die von der Cholera dahingerafften Quote dieser Bevölkerung ins Auge zu fassen. Und danach war denn die Reihenfolge der Kreise eine etwas andere. (Fortsetzung folgt.)

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 1sten Dezember 1866 zu Berlin ausgegebene № 61. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6459. Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten Oktober 1866 in den Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20sten September 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 14ten November 1866.

" 6460. Verordnung, die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten Oktober 1866 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. Novbr. 1866.

" 6461. Verordnung, betreffend die Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 5ten November 1866.

" 6462. Allerhöchster Erlaß vom 17ten November 1866, betreffend die Erweiterung des Statuts vom 20sten September 1866 (Gesetz-Samml. für 1866 S. 556.) wegen Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866.

" 6463. Verordnung, betreffend die Bestellung des Ober-Tribunals zum Kassationshofe für die Strafsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19ten November 1866.

" 6464. Verordnung, betreffend die Ernennung der Justizbeamten im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19ten November 1866.

" 6465. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Westdeutsche Versicherungs-Aktienbank" mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 12ten November 1866.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

(№ 54.)

Verzeichniß

der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooften und aus früheren Ziehungen unerhoben gebliebenen Kreisobligationen.

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach Beträgen ℳ	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen	Die in früheren Zahlungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen ℳ	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Reg.-Bez. Königsberg.							
1	Friedland.	1000	A.	12.	28. März 1866.	1. Jan. 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse in Domnau und Bankier Nathan Jacob in Königsberg.				
		500	B.	36. 37.							
		100	C.	50. 121.							
2	Königsberg.	500	A.	10.	10. Jan. 1866.	1. Aug. 1866.	Kreis-Kommunal-Kasse in Königsberg.				
		100	B.	25. 53. 88. 89. 101. 102. 103. 105. 111. 119. 128. 129. 130. 132. 135.							
3	Memel.	50	C.	206. 302. 307. 378.	6. Jan. 1866.	1. Juli 1866.	Kreis-Kommunal-Kasse in Memel und Wilh. Graff & Comp. in Königsberg.	200	A.	45	
								50	C.	48	
4	Ortelsburg.	100	C.	12. 39. 79. 94.	12. Jan. 1866.	sogleich nach der Ziehung resp. innerhalb 4 Jahren.	Kreis-Kommunal-Kasse in Ortelsburg und Bankier Nathan Jacob in Königsberg.				
		50	D.	76.							
		25	E.	6. 90.							
5	Rastenburg.	100	C.	93. 117. 272. 390. 570. 621. 640. 648. 697. 800. 825. 871. 988. 1019. 1032. 1062. 1067. 1358. 1374. 1485.	1. Nov. 1866.	1. Jan. 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse in Rastenburg.				
		50	D.	174. 198. 238. 395. 468. 517. 696. 711. 781. 866. 1039.							

Digitized by Google

Nr.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen Thlr.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Zahlungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach: Beträgen Thlr.	Buchstab	Nummern.	Ziehungstag
6	Rössel.	500	A.	31.		1. Juli 1866.	Kreis-Kommunal-Kasse in Rössel und Bankier Nathan Jacob in Königsberg.				
				II. Reg.-Bez. Gumbinnen.							
7	Gumbinnen.	100	C.	369. 370.	15. Feb 1866.	1. Juli 1866.	Kreis-Kommunal-Kasse in Gumbinnen und Bankier Nathan Jacob in Königsberg.				
		50	D.	200.							
		25	E.	99 bis 120.							
8	Johannisburg.	500	B.	5.	17. Jan. 1866.	31. Dez 1866.	Kreis-Kommunal-Kasse in Johannisburg und Bankier Samter in Königsberg.				
		100	C.	52. 128.							
		50	D.	37. 104.							
		25	E.	21.							
9	Oletzko.	100	A.	32. 16.	28. Feb. 1866.	1. Juli 1866.	Kreis-Kommunal-Kasse Marggrabowa.				
		100	C.	15. 7.							
		100	D.	10.							
10	Ragnit.	200	A.	71. 186.	13. Juni 1866.	2. Jan. 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse Ragnit.				
		100	B.	62. 158. 282. 377.							
		50	C.	93. 136. 294 363. 39. 116 254. 301.							
11	Sensburg.	100	B.	27. 48.	20 Okt. 1866.	2. Jan. 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse Sensburg				
		50	C.	37. 54.							
12	Stallupönen.	200	B.	21.	21. Dez 1865.	1. Juli 1866.	Kreis-Kommunal-kasse Stallupönen.				
		50	D.	24.							
13	Tilsit.			I. Emission.			Kreischaussee-Baukasse in Tilsit.				
		200	A.	8. 13.	3. Juni 1866.	2. Jan. 1867.					
		100	B.	40. 43. 60. 65.							
		50	C.	118. 127. 157. 171. 176. 179. 192. 195. 204.							
		25	D.	246. 276. 279. 281. 286. 299. 313. 314. 337. 342. 343. 345.							

Digitized by Google

№	Namen der Kreise	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach			Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen	Die in früheren Zahlungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			Ziehungstag.
		Beträgen Thlr.	Buchstaben.	Nummern.				Beträgen Thlr.	Buchstaben.	Nummern.	
	Tilsit.			358. 380. 395. 416. 432. 433. 435. 514. 558. 559. 586. 589. 600. 601. 602. 620.	3. Juni 1866.	2. Jan. 1867.	Kreischaussee-Baukasse in Tilsit.				
				II. Emission.						II. Emission.	
		200	B.	34. 112.			Kreis-Eisenbahn-Kasse Tilsit.	500	A.	25.	
		100	C.	137. 199.				200	B.	47.	
				III. Reg.-Bezirk Danzig.							
14	Pr. Stargardt.			I. Emission.						I. Emission.	
		500	A.	15.							
		200	B.	3. 7. 72.							
		100	C.	51. 101. 110. 155. 161. 195. 264. 285. 297. 335.							
		50	D.	39. 71. 78. 79. 186. 293. 315. 328. 329.			Kreis-Kommunal-Kasse in Pr. Stargardt; Otto & Comp. in Danzig; A. H. Heymann & Comp. in Berlin.	50	D.	53.	
		25	E.	122. 254. 260. 277. 279. 302. 318.	23. Dez. 1865.	30. Juni 1866.		25	E.	33. 126. 142. 286.	
				II. Emission A.							
		25	a.	10.							
		200	c.	29. 33.							
				II. Emission B.						II. Emission.	
		25	a.	33. 75.							
		100	b.	98. 118.				100	b.	20. 38. 60.	
		200	c.	67. 126.							
				IV. Regierungs-Bezirk Marienwerder.							
15	Culm.			I. Emission vom 1. Jan. 1855.						I. Emission vom 1. Januar 1855.	
		100	C.	312.							
		50	D.	935. 969. 1160.				50	D.	951.	20. Dez. 1864.
		25	E.	1331. 1336. 1347. 1348. 1349. 1350. 1357. 1373. 1378. 1379. 1381. 1398. 1404. 1411. 1415. 1420. 1423. 1435. 1442. 1455. 1456. 1462. 1473. 1475. 1503. 1505. 1522. 1538. 1546. 1555.	18. Dez. 1865.	1. Juli 1866.	Kreis-Kommunal-Kasse Culm.	25	E.	1477.	27. Dez. 1861.
										1437.	23. Dez. 1862.
										1576.	20. Dez. 1864.

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen	Die in früheren Zahlungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach: Beträgen	Buchstab	Nummern.	Ziehungstag.
	Culm			1558. 1559. 1586. 1591. 1595. 1596. 1598. 1600. 1601. 1617. 1624. 1631. 1633. 1635. 1636. 1644. 1650. 1651. 1653. 1656. 1657. 1676. 1682. 1687. 1695. 1702. 1703. 1708. 1716. 1722. 1727.	18. Dez 1865.	1. Juli 1866.	Kreis-Kommunal-Kasse Culm.			1557.	18. Dez. 1865.
				II. Emission vom 1. Jan. 1858.							
		100	C.	50.							
		50	D.	2. 36. 55.							
		25	E.	22. 25.							
				III. Emission vom 10. Jan. 1861.							
		200	B.	103. 197.							
		100	C.	233. 246. 261. 278. 329.							
		50	D.	211.							
16	Conitz.	100	C.	90. 91. 92. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286.	19. Dez 1865.	1. Juli 1866.	Kreischaussee-Kasse in Conitz und Bankier Meyer Cohn in Berlin, Linden 11.	10	F.	148 d. 1861.	
								10	F.	104 „ 1862.	
								25	E.	90 „ 1863.	
17	Dt. Crone.	100	C.	46. 58. 119. 218. 229. 246. 278. 392. 395. 400.	30. Jan 1866.	1. Juli 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse Dt. Crone, General-Agentur von Dalbrück, Lee & Comp				
		Ser. I.									
18	Graudenz.	25	A.	48. 65. 112. 114.	28. März 1866.	1. Juli 1866.	Kreis-Kommunal-Kasse Graudenz.	25	A.	42. 33. 68.	
		50	B.	30. 65. 111.				50	B.	17. 29. 53. 102.	
		100	C.	2. 72. 93.				100	C.	81.	
19	Löbau.	100	C.	36. 37. 28. 55. I. Emission.	7. Feb. 1866.	1. Okt. 1866.	Kreis-Kommunal-Kasse Neumark.	100	C.	28 I. Emission.	
		25	E.	7. I. Emission.				25	E.	28	
		100	C.	11. 34. 35. 49. II. Emission				100	C.	25. 41. 56. II. Emis.	
		25	E.	6. 25. 26.				25	E.	22.	
20	Schlochau	1000	A.	6.	9. Jan. 1866.	15. Aug. 1866.	Kreischaussee-Bau-Kasse Schlochau, Bankier Samter zu Königsberg.				
		100	C.	6. 53. 74. 80. 121. 126. 156. 212.							
		50	D.	13. 43. 66. 73.							

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen Thlr.	Buchstaben	Nummern	Ziehung am	Termin der Rückzahlung	Zahlungsstellen.	Die in früheren Zahlungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach: Beträgen Thlr.	Buchstaben	Nummern.	Zieh.-Tag.
21	Straßburg.	25	A.	48. 65. 91. 96. 112. 114. 149. 180.	20. Nov. 1865.	1. Juli 1866.	Kreis-Kommunal-Kasse Straßburg und Bankier Nathan Jacob in Königsberg.	25	A.	9.	
		50	B.	30. 65. 90. 111.							
		100	C.	2. 72. 93.							
		25	E.	4. 20. 21. 28. 31. 35. 52. 59. 63. 69. 85. 95. 96. 111. 112. 122. 123. 130. 135. 137. 145. 146. 147. 149. 153. 163. 167. 175. 178. 181. 196. 204. 225. 229. 231. 237. 238. 242. 249. 260. 267. 269. 284. 287. 296. 300. 310 312.	28. März 1866.			25	E.	5. 6. 7. 8. 40. 47. 67. 72. 142. 188. 199. 241. 243. 262. 290. 308. 321. 322.	
		50	F.	21. 32. 60. 136. 152. 189. 191. 205. 206. 221. 222. 223. 245. 249.				50	F.	51. 99. 102. 108. 109. 129. 208. 243.	
22	Thorn.	500	A.	2.	12. April 1866.	1. Juli 1866.	Kreis-Kommunal-Kasse Thorn.	50	D.	101.	1. Juli 1862.
		50	D.	2.				200	B.	49.	1. Juli 1863.
		25	E.	110.				100	C.	90.	
		200	B.	24. 129.				100	C.	9.	
		100	C.	16. 119. 170. 181.				50	D.	13.	
		50	D.	88. 111.				25	E.	257.	1. Juli 1865.
								500	A.	3.	
								100	C.	69. 141.	
								50	D.	65. 150.	

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken, daß die künftigen Auslooſungen im Monat April und Oktober jeden Jahres in den Amtsblättern der Königl. Regierungen werden veröffentlicht werden.

Die Berichte der Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, auf Grund deren dies Verzeichniß gefertigt ist, datiren resp. vom 27sten November, 8ten, 27sten und 15ten Dezember v. J. Die inzwischen etwa bewirkten Auslooſungen können daher erst bei der Aufstellung des nächsten Verzeichnisses berücksichtigt werden.

Königsberg, den 9ten Januar 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath, Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 55.) Die Pflege der Volksschulen betr.

Das glorreiche Jahr 1866 ist zu Ende gegangen. Die in demselben errungenen Siege haben uns aufs neue erkennen lassen, welches edle und hohe Gut das preußische Volk in der von seinen Fürsten mit aller Sorgfalt und in allen Schichten gepflegten Bildung besitzt und wie dieselbe für die günstigen Erfolge des Krieges, sowie für das Ansehen und die erweiterte Macht, mit der unser Vaterland aus demselben hervorgegangen ist, mitgewirkt hat.

Die Haltung, der Geist und die Erfolge des Königlichen Kriegesheeres haben einen Beweis auch für die Tüchtigkeit des vaterländischen Volksschulwesens gerade auch in seiner jüngsten Entwickelung gegeben.

Welche gewaltige Erhebung und Begeisterung haben die Siege und ruhmreichen Ereignisse des vorigen Jahres im ganzen Preußenvolke hervorgerufen! Wie haben wir es tief und freudig unserm Fürstenhause gedankt, daß es neben der allgemeinen Wehrhaftigkeit des Volkes den allgemeinen Volksschulunterricht eingeführt und gepflegt und durch beides den Grund zu der Größe und Machtentwickelung unseres Vaterlandes, deren wir uns jetzt erfreuen dürfen, gelegt hat!

Wenn wir aber dies erkennen, so darf auch die patriotische Erhebung und Freude, welche durch die glorreichen Ereignisse in unseren Herzen entzündet worden ist, nicht erfolglos für die Hebung unserer Volksschule vorübergehen. Es bleibt noch Viel zu thun, damit jede Schule das werde, was sie leisten und sein soll, und die gesammte preußische Jugend in Stadt und Land das erforderliche Maaß der Schulkenntnisse und sittliche Bildung erhalte.

Gerade das Gedeihen des Volksschulwesens hängt zum großen Theile von der aufrichtigen, thätigen, opferwilligen Mitwirkung der Gemeinden und einzelner Glieder derselben, der Patrone, Gutsherren, Orts- und Schulvorstände ab.

Die Volksschule hat eine große nationale Aufgabe zu erfüllen! Die bei weitem größte Mehrzahl der ganzen Nation empfängt in ihr Grund und Richtung für religiöse, sittliche und bürgerliche Bildung. Was in dieser Hinsicht in der Jugend versäumt und verwahrlost wird, ist nicht mehr nachzuholen. Was in ihr sicher und fest gewonnen wird, bleibt ein Schatz für die ganze Lebenszeit und für die irdische Wohlfahrt. Darum laden diejenigen eine schwere Verantwortung auf sich, welche die Wirksamkeit der Volksschule mißachten und statt sie zu fördern, den ihnen zu Gebote stehenden Einfluß dazu benutzen, die Thatigkeit und Aufgabe der Schule zu hemmen und zu beeinträchtigen. Wie vielen Kindern der ärmeren Bevölkerung wird ihre Schulzeit und der Erfolg des Schulunterrichts noch verkümmert.

Noch immer zählen die Hütekinder, welche ohne genügenden Schulunterricht bleiben und den Gefahren der geistigen und sittlichen Verwahrlosung preisgegeben sind, in unserem Regierungsbezirke nach Tausenden!

An vielen Orten finden die Schulen nicht die genugende Unterstützung in Betreff eines regelmäßigen Schulbesuches. Wenn in den Gemeinden und den maßgebenden Persönlichkeiten überall ein lebendiges Interesse für die Schule vorhanden wäre, so würden diese und weiter das Gedeihen derselben hemmende Uebelstände je langer je mehr beseitigt, und die Lehrer nachhaltig unterstützt werden, die Jugend mit Eifer und Geschick zu treuen und verständigen Gliedern der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinschaft, zur Gottesfurcht und zum Gehorsam gegen König und Obrigkeit zu erziehen.

Mögen die erhebenden Ereignisse des Jahres 1866, welche uns auch die Früchte tüchtiger, allgemeiner Schulbildung gezeigt haben, in allen Ständen unseres Volkes die Erkenntniß lebendig machen, daß unsere Volksschulen die sorgsamste Pflege und Unterstützung verdienen, weil ein sorgfältiger Unterricht der Jugend ein sicherer und fester Baustein für die weitere glorreiche Entwickelung unseres Vaterlandes ist! Möge diese Erkenntniß der Fürsorge und Thätigkeit für unsere Schulen einen neuen nachhaltigen Antrieb geben.

Dies ist die dringende Mahnung, mit der wir uns beim Beginn des neuen Jahres an alle diejenigen wenden, auf deren Mitwirkung unsere Volksschulen in Stadt und Land angewiesen sind.

Königsberg, den 2ten Januar 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, (gez) Krossa.

(№ 56.) **Die Ausstellung ärztlicher Atteste betreffend.**

Im Auftrage des Königl. Ministerii wird den Medizinal-Beamten unseres Departements das Reskript vom 20sten Januar 1853 (Amtsblatts-Verfügung vom 8ten Februar 1853 Amtsblatt pro 1853 Seite 25) hierdurch in Erinnerung gebracht, nach welchem die Gutachten und Atteste der Medizinal-Beamten enthalten sollen:

1. die

1. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die dienstleistliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. u. 4.) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, mit der Angabe des Orts und des Tages der stattgefundenen ärztlichen Untersuchung, ferner mit vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers, und mit einem Abdrucke des Dienstsiegels versehen sein.

Königsberg, den 19ten Januar 1867.

(№ 57.) Die Vorschriften über die Ausfertigung und Gültigkeit der Gewerbe-Legitimationskarten betr.

Die unterm 29sten Dezember 1863, 23sten März 1864 und 25sten November 1865 (Amtsblatt pro 1864 Seite 5 und Seite 75 und pro 1865 Seite 440) veröffentlichten Bestimmungen über den **steuerfreien Verkehr** der **Kaufleute, Fabrikanten** und deren **Reisediener** sind für die altländischen Provinzen einerseits und für die im Jahre 1866 mit demselben vereinigten Gebiete, sowie für die übrigen Staaten des Zollvereins andererseits vom 1sten Januar c. ab dahin erweitert worden, daß fortan die gegenseitige abgabenfreie Zulassung der Handlungsreisenden gleichmäßig auch auf diejenigen Handlungsreisenden Anwendung finde, welche für Rechnung mehrerer Handlungs- (Fabrik-) Häuser Bestellungen aufsuchen oder Waaren-Einkäufe machen wollen und können sonach den Angehörigen der altländischen Provinzen, sofern nur die zur Erlangung von Gewerbe-Legitimations-Karten erforderlichen, als bekannt vorauszusetzenden allgemeinen Bedingungen erfüllt sind, nunmehr Gewerbe-Legitimations-Karten zum Aufsuchen von Bestellungen und zu Waarenaufkäufen für Rechnung mehrerer Häuser ertheilt werden.

Dergleichen Gewerbe-Legitimations-Karten haben jedoch in den Händen der Angehörigen der altländischen Provinzen, innerhalb der Letzteren selbst nach den bestehenden Bestimmungen keine Gültigkeit.

Zu Waaren-Bestellungen und Waaren-Aufkäufen nur innerhalb der altländischen Provinzen ist der Besitz eines Gewerbescheins nach wie vor erforderlich, welcher, wenn die Geschäfte für mehr als eine Handlung oder Fabrik besorgt werden sollen, steuerpflichtig bleibt. Wer aber nicht nur in den altländischen, sondern gleichzeitig auch in den neuen Provinzen und in den übrigen Staaten des Zoll-Vereins Bestellungen und Aufkäufe machen will, hat sich mit einem Gewerbeschein und einer Gewerbe-Legitimations-Karte zu versehen.

Die Verabredungen mit Oesterreich wegen gegenseitiger Zulassung der Handelsreisenden sind durch diese neuen Bestimmungen nicht berührt und werden mithin gegenseitig auch ferner nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eignen oder nur für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie stehen, Geschäfte machen wollen.

Königsberg, den 12ten Januar 1867.

(№ 58.) Die Wahl-Kommissare behufs der Wahl zum Norddeutschen Reichstage betr.

Mit Bezug auf §. 15. des Wahlgesetzes für den **Reichstag** des **Norddeutschen Bundes** vom 15ten Oktober v. J. und in Gemäßheit des §. 26. des Reglements zur Ausführung dieses Gesetzes vom 30sten Dezember v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten Wahlkreise unseres Regierungsbezirks folgende **Wahl-Kommissare** ernannt worden sind.

I. Wahlkreis: Kreise Memel und Heydekrug, Regierungs-Bezirks Gumbinnen, der Königl. Landrath Dr. Schultz in Memel;
II. Wahlkreis: Kreise Labiau und Wehlau, der Königl. Landrath, Geheime Regierungsrath v. Regelein zu Labiau.
III. Wahlkreis: Stadt Königsberg, der Königl. Polizei-Präsident von Leipziger, daselbst.
IV. Wahlkreis: Kreise Königsberg und Fischhausen, der Königl. Landrath Kuhn zu Fischhausen.
V. Wahlkreis: Kreise Heiligenbeil und Pr. Eylau, der Königl. Landrath von St. Paul zu Zinten.

IV. Wahl-

Digitized by Google

VI. Wahlkreis: Kreise Braunsberg und Heilsberg, der Kgl. Landrath Dillenburger zu Braunsberg.
VII. Wahlkreis: Kreise Pr. Holland und Mohrungen, der Königl. Landrath Freiherr von Schrötter zu Pr. Holland.
VIII. Wahlkreis: Kreise Osterode und Neidenburg, der Königl. Landrath v. Brandt zu Osterode.
IX. Wahlkreis: Kreise Allenstein und Rössel, der Kgl. Landrath Freih. v. Schrötter zu Bischofsburg.
X. Wahlkreis: Kreise Rastenburg, Gerdauen u. Friedland, der Kgl. Landrath v. Queis zu Rastenburg.

Wir weisen hierbei darauf hin, daß die ernannten Wahlvorsteher, dem §. 27. des Wahl-Reglements gemäß, die Wahl-Protokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig den vorgenannten betreffenden Wahl-Kommissaren einzureichen haben, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem auf den 12ten Februar d. J. anberaumten Wahl-Termin in die Hände der betreffenden Wahl-Kommissare gelangen. Königsberg, den 20sten Januar 1867.

(№ 59.) Die Einholung neuer Zins-Coupons von abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen betr.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen können wir und zwar:

von der Staatsanleihe vom Jahre 1850 bis zur № 49. incl.
„ „ „ „ „ 1852 „ „ „ 49. „
„ „ „ „ „ 1854 „ „ „ 99. „
„ „ Staatsschuldscheinen „ 1842 „ „ „ 453. „

einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons und Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen.

Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt.

Königsberg, den 28sten Januar 1867. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 60.) Die Besetzung der erledigten Kreis-Wundarztstelle des Flatower Kreises betr.

Die **Kreis-Wundarztstelle** des **Flatower** Kreises ist durch Ernennung des Dr. Jacusiel aus Landsberg zum Kreisphysikus in Schwetz erledigt.

Qualificirte Medicinal-Personen fordern wir auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse zu der erledigten Stelle innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 17ten Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Frau Kaufmann Wilhelmine **Kühling** geb. Mattern zu Eckersdorf, Kreises Mohrungen, hat als Dankopfer für die Genesung ihres Gatten von schwerer Krankheit, Altar und Kanzel der Kirche ihres Wohnorts neu lakiren und vergolden lassen. Dies wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 2., de dato Berlin, den 3ten Januar 1867.)

Dem Schlosser- und Maschinenbauer Paul **Funk** zu Düsseldorf ist unter dem 29sten Dezember 1866 ein Patent:

auf ein nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach schließendes Riegelschloß,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Im Laufe des IV. Quartals 1866 sind zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern gewählt und bestätigt worden: 1. in Bartenstein, Rechtsanwalt **Skambraun** als Rathmann; 2. in Creuzburg, Kaufmann **Wernicke** als Rathmann; 3. in Guttstadt, Mühlenbesitzer **Bornkam** als Rathmann; 4. in Königsberg, Kaufmann H. **Ostermeyer** als unbesoldeter Stadtrath; 5. in Nordenburg, Färbereibesitzer **Koch** und Gastwirth **Nossnsky** als Rathmänner; 6. in Passenheim, Posterpediteur **Lichtward** als Rathmann; 7. in Pillau, Kaufmann **Wilke** als Rathmann; 8. in Rastenburg, Apotheker **Stephani** als Rathmann; 9. in Soldau, Gasthofbesitzer **Glitza** als Rathmann; 10. in Tapiau, Töpfermeister **Gehrt** als Rathmann; 11. in Willenberg, Apotheker Louis **Eschholz** als Beigeordneter; 12. in Zinten, Kaufmann **Müller** als Beigeordneter.

Bei

Digitized by Google

Bei der Intendantur 1sten Armee-Corps und im Ressort desselben sind

a. befördert: der Proviantamts-Kontroleur **Schmidt** in Königsberg zum Magazin-Rendanten in Demmin, der Depot-Magazin-Verwalter **Lerch** aus Strehlen zum Proviantamts-Kontroleur in Graudenz, der Depot-Magazin-Verwalter **Henneberg** aus Pr. Stargardt und **Simon** aus Friedland a./Alle zu interimistischen Proviantamts-Kontroleuren resp. in Königsberg und Posen, die Proviantamts-Assistenten **Gittling** aus Schleswig und **Haubold** aus Potsdam zu Depot-Magazin-Verwaltern resp. in Pr. Stargardt und Friedland a./Alle, der examinirte Proviantamts-Applikant **Tiedtke** zum Proviantamts-Assistenten in Königsberg, der Kasernen-Inspektor **Baumgart** zum Lazareth-Inspektor in Graudenz, der kontrolführende Kasernen-Inspektor **Bellgardt** aus Danzig zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Stade, der Kasernen-Inspektor **Hoppe** aus Königsberg, Oberkrankenwärter **Grunau** aus Danzig zu Lazareth-Inspektoren in Prenzlau und Danzig und der vormalige Unteroffizier **Völkner** zum interimistischen Lazareth-Inspektor in Königsberg, die Kasernen-Inspektoren **Dudowicz** aus Danzig und **Lindner** aus Breslau zu kontrolführenden Kasernen-Inspektoren resp. in Cassel und Graudenz, der Zahlmeister a. D. **Ottersohn**, Kasernen-Aufseher **Krug** in Pillau und der Oberfeuerwerker a. D. **Reddig** zur probeweisen Beschäftigung als Kasernen-Inspektoren resp. in Danzig, Königsberg und Danzig

b. versetzt: Der Intendanturrath **Carow**, der Intendantur-Assessor **Menger**, die Intendantur-Sekretaire **Jahrmann** und **Reichelt** nach Hannover, der Intendantur-Sekretair **Christiani** und Intendantur-Registrator **Hornigk** nach Cassel, der Proviantamts-Kontroleur v. d. **Mark** von Graudenz nach Cöln, der Proviantamts-Assistent **Höpfner** aus Königsberg nach Glogau, der Kasernen-Inspektor v. **Wenkstern** aus Pr. Stargardt und **Scopien** aus Silberberg resp. nach Göttingen und Pr. Stargardt und die Lazareth-Inspektoren **Frost** aus Königsberg, **Ebert** aus Tilsit und **Reiß** aus Graudenz resp. nach Tilsit, Haarburg und Hannover.

Der Stadtrichter **Korsch** hieselbst ist zum Stadtgerichtsrath bei dem hiesigen Stadtgericht ernannt.

Die erste Oberlehrerstelle an dem Königl. Gymnasium in Rössel ist vom 1sten April 1867 ab dem Dr. **Peters** aus Culm verliehen.

Der Feldmeßkandidat Robert **Ertmann** ist von der Königl. technischen Bau-Deputation nach abgelegter Prüfung als Feldmesser „völlig" qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft heute vereidigt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. **Reichau** ist als zweiter ordentlicher Lehrer der städtischen Realschule zu Wehlau berufen und bestätigt worden.

Dem Candidaten der Theologie Gustav **Echternach** ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Cand. theolog. Gustav **Fischer** ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Lehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Studiosus der Medizin Gustav **Kuwert**, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem seitherigen Hülfsprediger in Laukischken, Anton Gustav **Laudien** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Schwarzort, in der Diözese Memel, verliehen worden.

Dem bisherigen Wundarzte des Kreises Allenstein, Dr. **Richelot**, ist die Kreiswundarztstelle des Stadtkreises Königsberg verliehen worden.

Der Lehrer Carl Ludwig **Schipull** zu Gimmendorf ist zum Organisten und Kirchschullehrer zu Dzuirdziau, Kreises Neidenburg, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Julius **Grützbach** ist zum Lehrer an der Volksschule zu Bartenstein, Kreises Friedland, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Carl **Scheffler** ist zum Lehrer an der höhern Töchterschule zu Wehlau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Herrmann **Kozney** zu Bartenstein ist zum 4ten Lehrer an der dasigen Mädchenschule, und der Lehrer Rudolph **Platz** ebendaselbst zum 2ten Lehrer an der dasigen Elementar-Schule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Barbier Theodor **Franneck** in Pobethen, Kreises Fischhausen, ist die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Das Fräulein Amalie **Gesper** ist nach abgelegter Prüfung für befähigt erachtet, nicht nur Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer Elementarmädchenschule eintreten zu dürfen.

Die

Digitized by Google

Die Fräulein Justine und Antonie **Hipler**, katholischer Confession, sind auf Grund der beigebrachten Zeugnisse für befähigt erachtet worden, nicht nur Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden höheren Töchterschule eintreten zu dürfen.

Das Fräulein Marie **Gronert**, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Ernestine **Petrusch**, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 5.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage zum Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Königsberg i. P.

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma:

Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft

in Basel domizilirten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 24. Dezember 1864 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten und des unterm 19. Mai 1866 bestätigten Nachtrages zu denselben hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unverweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.
5. Die Gesellschaft bleibt an die unterm 30. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden:
   a) Grundstücke nur innerhalb der als pupillarisch sicher erachteten Grenzen — und zwar ländliche Grundstücke bis zu 66⅔, städtische bis zu 50% ihres wirklichen, durch amtliche und sachverständige Schätzungen ermittelten Werthes zu beleihen;
   b) außer solchen ausländischen Werthpapieren, welche zur Bestellung der etwa von fremden Staaten geforderten Kautionen dienen, nur Schweizerische oder Deutsche Staatspapiere, oder von den eben genannten Staaten garantirte Papiere, oder solche Effekten, welche auf pupillarisch sicheren Hypotheken beruhen, zu erwerben oder zu beleihen — auch eine Aenderung hierin ohne Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung nicht eintreten zu lassen; und
   c) die vorhandenen Effekten in der Jahresbilanz stets mit dem Course des betreffenden 31. Dezember in Rechnung zu stellen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: **Moser.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: **Sulzer.**

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die

Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft.

M. f. H. ꝛc. IV. 11358. M. d. J. I. A. 7938.

Die Haupt-Niederlassung für das Königreich Preußen ist zu Berlin (Bureau: Friedrichstraße 187) begründet und zum General-Bevollmächtigten der Fürstlich Hatzfeld'sche Kammerrath a. D. Hermann Reder bestellt.

Digitized by Google

Statuten

der

Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt unterm 24. December 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma „Basler Lebensversicherungsgesellschaft" wird eine anonyme Aktiengesellschaft gegründet.

§. 2. Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3. Zweck der Gesellschaft ist: Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien sowohl auf den Todesfall als auch auf den Lebensfall bestimmter Personen, Gewährung von Leibrenten, überhaupt Abschluß aller derjenigen aleatorischen Verträge, welche sich auf die Dauer des menschlichen Lebens beziehen.

A.

Geschäftskreis.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft umfaßt speziell:

1. Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien auf bestimmte Personen;
   a) auf den Todesfall, und zwar
      entweder für die ganze Lebensdauer (Versicherung auf Lebenszeit),
      oder zeitweise, d. h. auf den Fall, daß der Versicherte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stirbt (kurze Versicherung);
   b) auf den Fall, daß bestimmte Personen eine oder mehrere andere überleben (Ueberlebungsversicherung);
   c) unter der Bedingung, daß das versicherte Kapital entweder nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums an den Versicherten selbst zu bezahlen sei, oder aber bei seinem Tode, wenn dieser früher erfolgt, an dessen Rechtsnachfolger (gemischte oder alternative Versicherung);
   d) endlich unter der einfachen Bedingung, daß der Versicherte an einem bestimmten Zeitpunkt noch am Leben sei (Aussteuer- und Altersversicherung).
2. Begründung von unmittelbaren oder aufgeschobenen Leibrenten zu Gunsten einer oder mehrerer Personen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens oder Rückfalls.
   Den in Lemma 1 und 2 erwähnten Geschäften sind die vom Verwaltungsrath aufgestellten Tarife zu Grunde zu legen.
   Sollte der Verwaltungsrath sich später veranlaßt sehen, diese Tarife zu ändern, so sollen gleichwohl die bereits bestehenden Verträge dadurch in keiner Weise berührt werden.
   Die Uebernahme von Versicherungen auf den Todesfall kann in Berücksichtigung des Gesundheitszustandes oder der Berufsart des zu Versichernden an die Bedingung geknüpft werden, daß die durch die Tarife festgesetzten Prämien erhöht werden.
3. Bewilligung von Darlehen jeder Art oder Uebernahme von Bürgschaft für Anlehen, sofern solche in lebenslänglichen Jahresraten (Annuitäten) rückzahlbar sind.
4. Ankauf aller Arten beweglicher und unbeweglicher Werthgegenstände mittelst eines in Leibrenten zahlbaren Preises, sei es für das Ganze oder für einen Theil.
5. Ankauf oder Verkauf aller Arten von Nutznießungsrechten oder Anwartschaften auf Eigenthum, sei es endgültig oder mit Vorbehalt des Rückkaufes.
6. Im Allgemeinen alle diejenigen Uebereinkünfte oder Verträge, welche sich auf das Leben oder Absterben bestimmter Personen beziehen.
   Die unter Lemma 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Operationen werden unabhängig von den Tarifen und nach gegenseitiger Verständigung behandelt, auf Grundlage der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zu regelnden Garantien und Bedingungen.
7. Die Gesellschaft behält sich vor, auch Versicherungen gegen Reisegefahr oder sonstige Unfälle in den Kreis ihrer Operationen zu ziehen, nach Maßgabe besonderer durch den Verwaltungsrath aufzustellender Reglemente.

B.

Das Maximum der Summe, welche die Gesellschaft zu bezahlen sich verpflichten kann, sei es auf den Fall des Todes oder des Lebens eines Versicherten, ist auf Fr. 100,000 festgesetzt, das Maximum einer Leibrente auf Fr. 10,000.

Nichts desto weniger kann die Gesellschaft größere Verpflichtungen eingehen, wenn sie im Besitz von Verträgen ist, welche sie für den Ueberschuß mittelst Rückversicherung durch andre, von ihren resp. Regierungen autorisirte Gesellschaften sicher stellen.

C.

Der Verwaltungsrath wird bestimmen, welcher Antheil am Reingewinn einer oder der andern Klasse von Versicherten zugewiesen werden könne, nach welchen Fristen und unter welchen Bedingungen. Er ist befugt, die Vertheilung je nach Umständen aufzuschieben.

Digitized by Google

D.

Die aus den Verträgen für den Versicherten entspringenden Rechte sind mittelst Uebertragung auf dem Titel selbst veräußerlich.

Die Uebertragung soll enthalten: Namen und Wohnort des Cessionärs, die empfangene Summe nebst dem Datum und der Unterschrift des Cedenten.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die in gewissen Fällen gegenüber von dritten Personen zu erfüllenden Formalitäten.

Wenn der Inhaber einer Police auf den Todesfall nicht derselbe ist, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder neuen Uebertragung die schriftliche Einwilligung dieses letztern einzuholen.

Der erste Unterzeichner der Police hört nicht auf, gegenüber der Gesellschaft für die Bezahlung der Prämien verantwortlich zu sein.

E.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Versicherungen auf den Todesfall.

a.

Unabhängig von den besondern Bedingungen, welche der Verwaltungsrath in sämmtliche Policen aufnehmen kann, gelten folgende Bestimmungen in Betreff der Versicherungen auf den Todesfall:

b.

Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne die Einwilligung dieses Dritten selbst abgeschlossen werden, oder für Personen, welche nach dem Gesetz nicht contrahirungsfähig sind, ohne die schriftliche Einwilligung ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators.

Die Einwilligung des Gatten zu einer Versicherung durch einen Dritten auf das Leben seiner Frau kann die Zustimmung dieser letztern nicht ersetzen.

Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig für die Versicherung, welche vom Ehegatten selbst auf das Leben seiner Gattin abgeschlossen wird.

c.

Der Verwaltungsrath wird durch einen Spezial-Tarif die Preise festsetzen, zu welchen Versicherungspolicen, welche wenigstens einen dreijährigen Bestand haben und wovon die Prämien regelmäßig bezahlt worden, zurückgekauft werden können.

d.

Der Verwaltungsrath wird festsetzen, in welchen Fällen für den Unterzeichner einer Police der Verlust seiner Rechtsansprüche oder irgend eine andre Strafbestimmung einzutreten habe, namentlich auch in Betreff des Todes von Versicherten in Folge von Selbstmord, Zweikampf oder Hinrichtung.

Diese Bestimmungen sind unter den in den Policen enthaltenen allgemeinen Bedingungen aufzuführen.

e.

Die Policen der Gesellschaft bezeichnen die Grenzen, innerhalb welcher der Versicherte reisen und sich aufhalten darf, ohne Anzeige an die Gesellschaft und ohne Prämienzulage.

Sie geben die durch den Versicherten zu beobachtenden Formalitäten an, wenn derselbe außerhalb dieser Grenzen zu reisen oder sich aufzuhalten wünscht, und enthalten die Verpflichtung des Letztern zur Bezahlung der durch den leidenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zur Ausgleichung des vermehrten Risiko festzusetzenden Prämienzulage.

Endlich zählen sie die Fälle auf, welche wegen Uebertretung der dem Versicherten obliegenden Vorschriften die Annullirung oder Unterbrechung der Versicherung zur Folge haben, sowie die Bedingungen, unter welchen solcherweise suspendirte Policen wieder in Kraft treten können.

Analoge Bestimmungen sind auf den Versicherten anwendbar, welcher Seemann wird oder sich den Gefahren des Krieges aussetzt.

Der Verwaltungsrath behält sich vor, die Fälle zu bestimmen, wo ein Aufgebot zu den Waffen nicht als Kriegsfall betrachtet wird.

f.

Die zum Empfang von Versicherungssummen Berechtigten können in keinem Falle Zinsen ansprechen, so verspätet auch die betreffende Forderung mag erhoben worden sein.

g.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen sind auch anwendbar auf Verträge, welche eine Leibrente im Fall des Ueberlebens begründen.

§. 4. Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hiefür anzugeben.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre vom Tage der Genehmigung der Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Sechs Jahre vor Ablauf dieses Termins hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6. Das Gesellschafts-Kapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien von Fr. 5000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

Digitized by Google

§. 7. Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8. Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 10 % baar einbezahlt, für die restirenden 90 % hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 10. Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkantion leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auch auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Fr. 5 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11. Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größern Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkantion geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12. Erachtet der Verwaltungsrath weitere Einzahlungen über die bezahlten 10 % hinaus als nothwendig oder zweckmäßig, so wird derselbe sofort die Generalversammlung einberufen, um ihr seine motivirten Anträge zum Entscheide vorzulegen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20 % des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 10 % hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13. Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14. Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5 % und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 10 per Aktie zu entrichten.

§. 15. Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Fallitment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16. Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

Digitized by Google

Organe der Gesellschaft.

§. 17. Die Organe der Gesellschaft sind:
a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Director.

A. Generalversammlung.

§. 18. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19. Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

	1	Aktie zu 1	Stimme,
	2	Aktien „ 2	Stimmen,
	3	„ „ 3	„
4 à 6	„	„ 4	„
7 à 10	„	„ 5	„

und je weitere 5 Aktien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24. Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25. Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
a) Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.

Digitized by Google

b) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.
c) Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.
e) Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f) Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleinern Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28. Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer fünf Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben, sowie der Direktor, haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32. Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:
a) Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.
b) Die Genehmigung der Aktienübertäge.
c) Die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.
d) Die Erwerbung von Konzessionen und die Bestellung von Agenturen.
e) Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.
f) Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.
g) Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch für eigene Rechnung die in §. 3 B aufgestellten Maxima nicht übersteigen darf.
h) Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
i) Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k) Die Verifikation der Bücher, Kassen und Portefeuilles.

Digitized by Google

l) Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfälliger Anträge an dieselbe.

m) Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34. Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den in §. 44 bezeichneten Antheil am jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36. Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37. Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich

D. Direktor.

§. 39. Zu spezieller Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Direktor ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40. In der Regel wohnt der Direktor sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41. Die gewöhnliche Correspondenz unterzeichnet der Direktor oder sein Stellvertreter; Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, namentlich die Versicherungspolicen und Leibrentenscheine, tragen außer der Unterschrift des Direktors noch diejenige eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses oder eines durch den Verwaltungsrath speciell hiefür Delegirten.

§. 42. Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43. Jährlich auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesellschaft die Bilanz festgestellt.

Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt, wobei für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44. Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst.

Der Rest, nach Abzug des Betreffnisses, welches denjenigen Versicherten zukommt, welche je nach der Klasse, der sie angehören, auf Gewinnantheil Anspruch haben, wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Actionären alljährlich auf den 30. April durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

Digitized by Google

§. 45. Hat der Reservefond die Höhe von 20% des Aktienkapitals, also die Summe von zwei Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46. Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und von 20% des Aktienkapitals ausweist.

§. 47. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond's und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48. Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 49. Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50. Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, alle noch in Kraft bestehenden Verträge abzutreten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51. Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52. Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53. Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Beschluß

des kleinen Raths des Canton Basel-Stadt

vom 19. Mai 1866.

Der Verwaltungsrath der **Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft** in Basel ersucht um Gutheißung der von der außerordentlichen Generalversammlung am 15. Mai einstimmig beschlossenen Abänderung des §. 43 der Statuten, welcher in der neuen Fassung folgendermaßen lautet:

§. 43. „Jährlich auf den 31. December und zwar das erste Mal auf den 31. December „1866, wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesell„schaft die Bilanz festgestellt.

„Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden als Ausgaben „in die laufende Jahresrechnung gebracht, wobei für jedes der zwei ersten Gründungs„jahre u. s. w. (wie bisher)."

Beschluß: Wird diese Statutenänderung genehmigt.

Bürgermeister und Rath des Cantons Basel-Stadt.

Der Staatsschreiber:

(L. S.) Bischoff, Dr.

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstr. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 6. Königsberg, Donnerstag den 7ten Februar 1867.

Zu den Wahlen.

Am 12ten Februar, — also am Dienstag in der kommenden Woche sollen die Abgeordneten zum Norddeutschen Reichstage gewählt werden.

Jeder gute Preuße, der das Recht zum Wählen hat, (und das besitzt jeder unbescholtene Mann von mindestens 25 Jahren) — wird es als eine heilige Pflicht erachten, auch wirklich zur Wahl zu gehen, um dem König das große Werk vollbringen zu helfen, das er mit Hülfe seines Volkes vollbringen will.

Mit Hülfe seines Volkes — so ist es von vorn herein ausdrücklich verkündigt worden und so allein kann es gelingen; deshalb muß auch Jeder im Volke, der es ernst und treu mit seiner Pflicht nimmt, zum Gelingen eifrig mit Hand anlegen.

Viele werden auch jetzt wieder meinen: unser König und sein erster Minister Graf Bismarck hätten ja bisher Alles so über alles Erwarten glorreich und glücklich durchgeführt, daß man ihnen auch alles Weitere mit vollem Vertrauen überlassen könne, darum sei es nicht nöthig, erst noch viel mit drein zu sprechen. Aber wer so denkt und deshalb nicht zur Wahl gehen wollte, der würde aus vermeintlicher Treue und aus lauter Vertrauen seine Pflicht gegen König und Vaterland versäumen und dazu mit beitragen, daß diejenigen, welche ganz andere Absichten haben, bei den Wahlen die Oberhand gewinnen und der Ausführung der Gedanken und Pläne des Königs neue Schwierigkeiten bereiten.

Im Vertrauen auf die offene Zustimmung und den thatsächlichen Beistand seines Volkes hat unser König seinerseits die großen Aufgaben für Deutschlands Einigung in die Hand genommen; er hat darauf gerechnet, daß alle diejenigen, welche ihm Treue und Hingebung bewähren wollen, dies durch die Wahl gleichgesinnter Abgeordneten thun, damit er den Plan des Norddeutschen Bundes in voller Gemeinschaft mit dem Reichstage gegen alle Widersacher rasch und kräftig durchführen könne. Des Königs Vertrauen zu seinem Volke würde getäuscht und seine Hoffnung vereitelt werden, wenn diejenigen, die seiner Weisheit und seiner landesväterlichen Fürsorge vertrauen, am Wahltage zu Hause bleiben und den Andersdenkenden das Feld überlassen wollten. Sie würden damit nimmer bewirken, daß der König und seine Minister die große Aufgabe allein durchführen könnten, vielmehr würden Sie es mit verschulden, daß möglicher Weise Abgeordnete zum Reichstage gewählt würden, welche die Absichten der Staatsregierung im Verein mit Preußens Widersachern zu durchkreuzen bedacht wären, blos weil die Regierung in diesem oder jenem Punkte ihren besonderen Meinungen nicht zu Willen wäre.

Wer also dem König wirklich Treue und Vertrauen beweisen will, der darf nicht die Hände in den Schooß legen, sondern er muß am Wahltage seine Pflicht gegen König und Vaterland mit der That erfüllen.

Gegen König und Vaterland, denn bei der Treue und Hingebung für den König handelt es sich zugleich sehr entschieden um das Heil des Vaterlandes und um den Vortheil des ganzen Volkes.

Selten hat eine Regierung ein Werk unternommen, bei welchem mit der Größe und Ehre des Ganzen das Wohl der einzelnen Unterthanen so klar und unmittelbar verknüpft war.

Die Einheit von 30 Millionen Deutscher ist ja seit alten Zeiten eine Sache des geistigen Sehnens unseres Volkes gewesen, nicht blos um der äußeren Macht und Geltung willen, sondern alle Kreise des Volkes werden, wenn das Werk nach den Absichten des Königs gelingt, schon in Kurzem der reichen Segnungen und Vortheile desselben theilhaftig werden.

Mit der wachsenden Macht des geeinigten Staatswesens wird die Sicherheit Preußens und Deutschlands gegen fremde Kriegslust die Sicherheit eines segensreichen währenden Friedens erhöht sein.

Digitized by Google

Während aber unsere Machtstellung gesteigert wird, soll doch die Militairlast für uns Preußen vermindert werden: alle Norddeutschen werden die Wehrpflicht und die Kosten des Heeres fortan mit uns theilen und demzufolge wird die Dienstpflicht in dem größeren Verbande nach wenigen Jahren um 6 bis 7 Jahre verkürzt werden können.

Die Einigung und mächtige Zusammenfassung aller Kräfte Norddeutschlands auf dem reichen Gebiete von Handel und Gewerbe, von Schifffahrt, Eisenbahnen und allen Verkehrsmitteln, die unbedingte Freizügigkeit und die Abschaffung aller Hemmnisse des freien Gewerbebetriebes werden, so Gott will, in Kurzem ein herrliches Aufblühen von Handel und Wandel eine leichtere und höhere Verwerthung aller Erzeugnisse der Landwirthschaft, wie des Kunstfleißes herbeiführen.

Auch unsere deutschen Brüder in fremden Ländern werden den Schutz und Beistand eines mächtigen und angesehenen Vaterlandes erfahren und dankbar empfinden.

Das sind die hohen Güter, die unserm Volk zufallen sollen, wenn der Norddeutsche Bund jetzt, wo die Gelegenheit so günstig ist, wie noch niemals, rasch und kräftig in's Leben gerufen wird.

Dazu sollen alle guten Preußen dem Könige helfen; deshalb erfüllen sie eine Pflicht auch gegen das Vaterland und gegen sich selbst, wenn sie am 12ten Februar zur Wahlurne gehn und zur Wahl eines Abgeordneten mitwirken, dem es voller Ernst damit ist, die Staatsregierung bei der Durchführung ihrer großartigen und wohlthätigen Pläne entschieden zu unterstützen.

Wer am Wahltage seine Pflicht versäumt oder wer seine Stimme einem Abgeordneten giebt, dem es nicht auf Einigkeit mit der Staatsregierung, zur raschen Verwirklichung des großen Werkes, sondern auf allerlei Fragen und Vorwände des Parteiwesens ankommt, — der nimmt die Schuld mit auf sich, daß das Höchste, was Preußens Könige jemals für das preußische und deutsche Volk unternommen haben, möglicher Weise scheitert und mißlingt.

Ueberall ist bekannt und offenkundig, welcher von den Wahlkandidaten bestimmt und entschieden zur Regierung des Königs steht, welcher nicht.

Jeder, dem Preußens Ehre und Wohl am Herzen liegt, möge unbeirrt durch Zweifel und Vorspiegelungen des Parteiwesens seine Stimme nur einem Manne geben, von dem er sicher ist, daß er den König und seine Regierung gegen alle Widersacher kräftig unterstützen will.

Mit Gott denn zur Wahl, es gilt der Sache des Königs und zugleich der Größe und dem herrlichen Gedeihen des Vaterlandes.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Der Verlauf der vorjährigen Choleraepidemie im Königsberger Regierungs-Bezirk.

II.

Im Durchschnitt des ganzen Regierungsbezirks erlag, wie schon bemerkt, Einer auf etwa 114 Personen der Epidemie.

Ueber diesen Durchschnitt aber starben an der Cholera:

1.	im Kreis	Friedland	Einer auf	50,	oder auf	10000 : 202,
2.	im Stadtkreis	Königsberg	"	50,	"	10000 : 199,
3.	im Kreis	Braunsberg	"	59,	"	10000 : 167,
4.	"	Rössel	"	84,	"	10000 : 119,
5.	"	Wehlau	"	87,	"	10000 : 115,
6.	"	Heiligenbeil	"	93,	"	10000 : 109,
7.	"	Rastenburg	"	93,	"	10000 : 108,
8.	"	Gerdauen	"	94,	"	10000 : 106,
9.	"	Königsberg	"	97,	"	10000 : 103.

Dagegen war die Zahl der Cholerctodesfälle im Verhältniß zur Größe der Bevölkerung geringer, als im Durchschnitt des Bezirkes in folgenden Kreisen:

Digitized by Google

Es starben:

im Kreis	Allenstein	Einer auf	128, d. h. auf	10000 :	78,
„	Pr. Holland	„ „	129, „ „	10000 :	77,
„	Heilsberg	„ „	171, „ „	10000 :	57,
„	Ortelsburg	„ „	177, „ „	10000 :	57,
„	Fischhausen	„ „	189, „ „	10000 :	53,
„	Labiau	„ „	225, „ „	10000 :	44,
„	Memel	„ „	243, „ „	10000 :	41,
„	Pr. Eylau	„ „	326, „ „	10000 :	31,
„	Neidenburg	„ „	476, „ „	10000 :	21,
„	Mohrungen	„ „	843, „ „	10000 :	12,
„	Osterode	„ „	11157, „ „	10000 :	8,6.

Nach diesen letzteren Angaben war es also insbesondere der nördlichste Theil des Regierungs-Bezirks (die Kreise Fischhausen, Labiau und Memel) auf der einen Seite und der südlichste, südwestliche und westlichste Theil des Bezirks (die Kreise Ortelsburg, Neidenburg, Osterode, Mohrungen u. s. w.) auf der andern Seite, - die von der Cholera noch am meisten verschont blieben, während der dazwischen liegende große mittlere Theil nordöstlich der Passarge bis zum Pregel und zur Alle herauf am meisten von der Seuche heimgesucht wurde.

Auffallend erscheint dabei freilich zunächst noch, wie die Kreise Pr. Eylau und Heilsberg, obwohl jener im eigentlichen Mittelpunkte des zuletzt beschriebenen großen mittleren Theils des Regierungsbezirks liegt und beide fast allseitig von Gebieten großer Choleraſterblichkeit umschlossen sind, dennoch bezüglich dieser günstig situirt, und was namentlich den Eylauer Kreis betrifft, sogar geradezu als zu den am allergünstigsten situirten Kreisen gehörig erscheinen. Indessen scheint sich Das — zum Theile wenigstens daraus zu erklären, daß die gedachten beiden Kreise sich von ihren Nachbarkreisen, insbesondere den Kreisen Braunsberg, Friedland und Rössel durch ein größeres Vorwiegen der ländlichen Bevölkerung auszeichnen.

Der Kreis Braunsberg hat 4 Städte (Braunsberg, Mehlsack, Wormditt und Frauenburg) und zusammen 21418 Städtebewohner, d. h. diese machen etwa 41,8 Procent seiner Bevölkerung überhaupt aus.

Der Kreis Friedland hat ebenfalls vier Städte (Friedland, Domnau, Schippenbeil und Bartenstein) und 13291 oder 30,9 Procent städtische Bevölkerung.

Der Kreis Rössel auch vier Städte (Rössel, Bischofstein, Bischofsburg und Seeburg) und 13079 oder 28,0 Procent städtische Bevölkerung.

Dagegen haben die Kreise Eylau und Heilsberg nur je 3 und 2 Städte, die noch dazu im Ganzen nur kleine Städte sind, und nur resp. 15,6 und 18,6 Procent städtische Bevölkerung,

Da nun aber, wie bemerkt, gerade die Städte am meisten unter der Cholera gelitten haben, so mußte schon hiedurch die Stellung der beiden letzteren Kreise bezüglich der Choleraſterblichkeit eine von der Stellung der Nachbarkreise verschiedene werden. Und es hat zugleich Interesse, die Gesammtheit der Kreise nun noch nach dem Umfange der Choleraſterblichkeit, die allein auf dem platten Lande derselben herrschte, zu ordnen. Wir werden hierbei die städtereichen Kreise vielfach eine tiefere d. h. also günstigere Stellung einnehmen sehen, als in den bisher gegebenen Aufstellungen:

Auf dem platten Lande starben an der Cholera überhaupt, wie schon bemerkt ist, 3794 Personen, oder Einer auf etwa 200 Köpfe der Bevölkerung.

Ueber diesem Durchschnitte nun gestaltete sich die Choleraſterblichkeit unter den Bewohnern des platten Landes in folgenden Kreisen:

Im Kreis	Friedland	starb Einer auf	95 oder auf	10000 :	105,
„	Gerdauen	„ „	98 „ „	10000 :	102,
„	Rastenburg	„ „	101 „ „	10000 :	99,
„	Wehlau	„ „	101 „ „	10000 :	99,
„	Königsberg	„ „	103 „ „	10000 :	97,
„	Rössel	„ „	122 „ „	10000 :	82,
„	Heiligenbeil	„ „	129 „ „	10000 :	78.

Dagegen war die Choleraſterblichkeit auf dem platten Lande geringer, als im großen Durchschnitte, in folgenden Kreisen:

1*

Im

Digitized by Google

Im Kreis	Pr. Holland	starb	Einer	auf	215	oder	auf	10000 : 46.
„	Ortelsburg	„	„	„	268	„	„	10000 : 37,
„	Labiau	„	„	„	282	„	„	10000 : 35.
„	Braunsberg	„	„	„	291	„	„	10000 : 34,
„	Allenstein	„	„	„	291	„	„	10000 : 34,
„	Memel	„	„	„	303	„	„	10000 : 33,
„	Heilsberg	„	„	„	328	„	„	10000 : 31,
„	Eylau	„	„	„	360	„	„	10000 : 28,
„	Fischhausen	„	„	„	360	„	„	10000 : 28,
„	Neidenburg	„	„	„	489	„	„	10000 : 20,
„	Mohrungen	„	„	„	964	„	„	10000 : 10,
„	Osterode	„	„	„	1481	„	„	10000 : 7.

In dieser letzten Aufstellung erscheinen also z. B. die städtereichen Kreise Rössel und Braunsberg — insbesondere der letztere — bezüglich der Cholerasterblichkeit, den anderen Kreisen gegenüber, ganz erheblich günstiger situirt, als in den früheren, die Städte mit berücksichtigenden Aufstellungen, wogegen unter den städtearmsten Kreisen, z. B. die Kreise Labiau und Ortelsburg (mit resp. 9,1 und 10,8 Prozent städtischer Bevölkerung im Verhältniß zu den anderen Kreisen sich hier als erheblich ungünstiger situirt erweisen, als dort u. s. w.

Fragen wir aber schließlich, noch, ehe wir uns den einzelnen Städten zuwenden, wie sich in der Gesammtheit der Kreise und auf dem platten Lande derselben das Verhältniß der Cholerasterbefälle zu den Choleraerkrankungsfällen herausgestellt hat, so fand in den ganzen Kreisen (ihren Städten und ländlichen Ortschaften zusammen) durchschnittlich das günstigste Verhältniß statt:

in den Kreisen Mohrungen, Rössel, Gerdauen und Fischhausen, wo nach einer aus den darüber eingereichten Angaben aufgestellten Berechnung nur 47 bis 49 Prozent der Erkrankten dem Tode erlegen sind.

Demnächst folgten die Kreise Heilsberg, Allenstein, Braunsberg und Stadt Königsberg mit 50 bis 51 Prozent Todesfälle,

dann die Kreise Friedland, Memel, Heiligenbeil, Holland und Landkreis Königsberg mit 52 bis 53 Prozent,

endlich die Kreise Neidenburg, Labiau, Ortelsburg, Rastenburg und Eylau mit 56 und 57 Prozent,

und schließlich die Kreise Osterode und Wehlau — also gerade auf der einen Seite der von der Cholera am meisten verschonte und auf der anderen Seite ein von ihr stark heimgesuchter Kreis — mit so enormer Sterblichkeit, daß resp. 59 und 66 Prozent der Erkrankten der Cholera auch erlagen. Im Kreise Wehlau wurde dieses anscheinend so ungünstige Resultat durch das platte Land, wo 70 Prozent, und die Stadt Allenburg allein, wo sogar 72 Prozent der an der Cholera Erkrankten an derselben auch starben, herbeigeführt. (Schluß folgt)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 61.) Die Militair-Dienstpflicht der Seeschiffer betr.

Nach der Vorschrift sub 2. im §. 60. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Königlichen Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der sub 1. loc. cit. vorgesehenen zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, und sollen dieselben nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre bleibt diese Vorschrift in vielen Fällen unbeachtet, wodurch die betreffenden Individuen der ihnen andernfalls zugesicherten Vergünstigung verlustig gehen.

Um die jungen Seeleute vor den Nachtheilen, welche die Nichtbeachtung der obigen Vorschrift für die Erreichung ihres bürgerlichen Berufsziels mit sich bringt, in Zukunft möglichst zu bewahren, bringen wir die erwähnte Vorschrift auf höhere Anordnung hierdurch in Erinnerung.

Königsberg, den 24sten Januar 1867.

№

Digitized by Google

(№ 62.) Die Königsberg-Ponarther Staats-Chaussee betr.

Nachdem der chausseemäßige Ausbau des von Königsberg nach dem Dorfe Ponarth führende Communikationsweges erfolgt und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird diese Straße auf Grund des allerhöchsten Erlasses vom 27sten Dezember 1865 mit der Bezeichnung „**Königsberg-Ponarther** Staats-Chaussee" als **Staats-Chaussee** erklärt.

Alle auf Kunststraßen bezüglichen Bestimmungen finden also auf die Königsberg-Ponarther Staats-Chaussee auch Anwendung, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 25sten Januar 1867.

(№ 63.) Den Schluß der niedern Jagd betr.

Die **niedre Jagd** wird für den Umfang des hiesien Regierungs-Bezirks mit dem **15ten Februar** c. geschlossen.

Die sämmtlichen Orts- und Polizeibehörden haben die Befolgung zu überwachen.

Königsberg, den 26sten Januar 1867.

(№ 64.) Die Vereinigung 2er Ränder des Samrodt- und Röthloff-Sees mit dem adl. Gute Maldeuten betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind die an den Rittergutsbesitzer v. Reichel auf Maldeuten, Kreises Mohrungen, verkauften, trocken gelegten Ränder und zwar:

a. vom Samrodt-See 60 Morgen 26 []Ruthen, b. vom Röthloff-See 26 Morgen 36 []Ruthen

von den domainenfiskalischen Gutsverbänden der genannten Seen abgetrennt und mit dem selbstständigen Gutsbezirke des Rittergutes Maldeuten vereinigt worden.

Königsberg, den 28sten Januar 1867.

(№ 65.) Betrifft den, den gewerblichen Unterstützungs-Kassen von den Apothekern zu bewilligenden Rabatt für verabfolgte Arzneien.

In den, der Arznei-Taxe für 1867 vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen ist unter 3. den Apothekern bei Lieferungen von Arzneien für solche Kranke, deren Kurkosten aus Staats- und Kommunal-Fonds oder von den zur Erfezung oder Erleichterung der öffentlichen Armenpflege begründeten Korporationen gezahlt worden, die Bewilligung eines Rabatts bis auf Höhe von 25 Prozent der Summe der Arznei-Rechnung gestattet worden.

Da nach der Bestimmung des Herrn Handelsministers unter die gedachten Korporationen auch die **gewerblichen Unterstützungs-Kassen** fallen, so werden die Vorstände dieser Kassen von jener Erlaubniß hierdurch besonders in Kenntniß gesetzt. Königsberg, den 29sten Januar 1867.

(№ 66.) Die Hafffeuchte bei Holstein betr.

Die zur Zeit der Schifffahrt am Ende der Moole bei Holstein nördlich an der Pregelmündung aufgestellt gewesene **Hafffeuchte** ist jetzt nach der auf der anderen Seite der Pregelmündung belegenen Wiese bei Wehrdamm versetzt worden, um die über das Eis des Haffes Reisenden vor der immer mit schwachem Eise umgebenen Moole zu warnen. Sie wird von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein **rothes** Licht zeigen. Königsberg, den 31sten Januar 1867.

Bekanntmachung der Königl. Regierung und der Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 67.) Die Ergänzung des Bahn-Polizei-Reglements für die Königl. Ostbahn betr.

Zur Ergänzung der §§. 5. und 6. des Bahn-Polizei-Reglements für die Königl. Ostbahn vom 14ten April 1852 (Amtsblatt pro 1852 pag. 101.) und des Nachtrags zu demselben vom 22sten Mai 1860 (Amtsblatt pro 1860 № 22.) wird mit Genehmigung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850, wegen der Polizei-Verwaltung verordnet wie folgt:

Den zum Waffengebrauche berechtigten **Forstschutzbeamten** ist, wenn sie mit den vorgeschriebenen Dienstabzeichen versehen sind, gestattet, innerhalb der Grenzen ihres Schutz-Reviers bei Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen den Bahnkörper auch an andern als den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen zu überschreiten. Ein sonstiges Betreten, insbesondere ein Begehen des Bahnkörpers ist den gedachten Beamten dagegen nicht gestattet.

Königsberg, den 30sten Januar 1867. Bromberg, den 14ten Januar 1867.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern. Königl. Direktion der Ostbahn.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

(№ 68.) Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königl. Seminar zu Pr. Eylau betr.

Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königl. Seminare zu Pr. Eylau an den Tagen Dienstag den 2ten und Mittwoch den 3ten April c. abgehalten werden. — Die schriftliche Meldung zu derselben hat bis zum 1ten März c. bei der hiesigen Königl. Regierung unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen: 1) des Universitäts-Abgangszeugnisses; — 2. des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist; — 3. des Zeugnisses über den absolvirten 6wöchentlichen Cursus an einem evangelischen Schullehrer-Seminare; — 4. eines Führungs-Zeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat; — 5. der Zeugnisse über die erhaltene Bildung, falls Examinand nicht studirt hat; — 6. des Taufscheins und 7. eines Lebenslaufes in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte desselben sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben. — Die persönliche Meldung zur Prüfung findet am 1sten April c. Abends 6 Uhr beim Herrn Seminar-Direktor Schorn in Pr. Eylau statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Rthlr. zu entrichten sind. Königsberg, den 18ten Januar 1867. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 69.) **Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1866 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind.**

I. Staatsschuldscheine: Lit. A. à 1000 Thlr. № 49611. Lit F. à 100 Thlr. № 48035. 141119. 194819. Lit. G. à 50 Thlr. № 43894. Lit. H. à 25 Thlr. № 24082. 35577.

II. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855: à 100 Thlr. Ser. 337. № 33695. Ser. 337. № 33698. Ser. 337. № 33700. Ser. 774. № 77339. Ser. 1323. № 132273.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856: Lit. A. à 1000 Thlr. № 857.

IV. Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859: Lit. C. à 200 Thlr. № 7423. Lit. E. à 50 Thlr. № 14038. 14039. 14041.

V. Kurmärkische Schuldverschreibung: Lit. E. à 200 Thlr. № 772.

VI. Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn: à 100 Thlr. № 46073. 60,404.

VII. Prioritäts-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn: Ser. I. à 100 Thlr. № 3288 4765. 11913. 26371. Ser. II. à 62½ Thlr. № 6913. 14411. 14412. 14413. 14414. 14415. 14416. 14417. 14418.

Berlin, den 16ten Januar 1867.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere. Dehnicke. Erbrich. Loose.

(№ 70.) Die Sperrung des Bromberger Kanals betr.

Wegen mehrerer, an den Schleusen des **Bromberger Schiffahrts-Kanals** erforderlichen Reparaturen, wird der Kanal für die Schiffahrt und Flößerei daselbst vom 10ten Februar bis 1ten April k. J. **gesperrt**, auch werden einzelne Canal-Felder in dieser Zeit abgelassen sein.

Bromberg, den 4ten Dezember 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 71.) Die Halte-Plätze bei den Personen-Posten zwischen Güldenboden und Pr. Holland betr.

Die Halte-Plätze zur Aufnahme von Personen bei den Personen-Posten zwischen Güldenboden und Pr. Holland sind anderweit und zwar wie folgt festgestellt:

von Güldenboden bis Schönwiese (Krug) ¾ Meilen
von Schönwiese bis Amts-Krug Pr. Holland ¼ Meilen.
von Amtskrug Pr. Holland bis Pr. Holland Stadt ¼ Meile.

zusammen 1¼ Meilen.

Königsberg i. Pr., den 21sten Januar 1867. Der Ober-Post-Direktor Letz.

(№ 72.) Die Beschwerden in Betriebs-Angelegenheiten, bezüglich der Ostpreuß. Südbahn und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn betr.

Nachstehende Bekanntmachung:

Mit Bezugnahme auf den §. 46. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November

Digitized by Google

vember 1838 — Gesetz-Sammlung Seite 505 und 516 —; das Allerhöchst genehmigte Regulativ „die Eisenbahn-Commissariate betreffend“, vom 24sten November 1848 — Ministerialblatt der gesammten innern Verwaltung Seite 390 und 391 —; den §. 56. des Bahnpolizei-Reglements für die Ostpreußische Südbahn und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg pro 1865. Seite 87, 93. resp. der Königlichen Regierung zu Gumbinnen pro 1865. Seite 205 und 211 — mache ich darauf aufmerksam, daß **Beschwerden** in **Betriebs-Angelegenheiten** der obengenannten beiden Eisenbahnen, so weit letztere der Cognition der Aufsichtsbehörde unterliegen, an den Unterzeichneten, als die zur Entscheidung berufene Instanz zu richten sind. Gegen diese Entscheidung steht nur der Weg des Rekurses an das Königliche Handels-Ministerium offen.

Bromberg, den 1sten Oktober 1866.

Der Königl. Eisenbahn-Commissarius für die Provinz Preußen
Geheimer Ober-Regierungs-Rath

wird hiermit republicirt. Bromberg, den 30sten Januar 1867.

Der Königl. Eisenbahn-Commissarius für die Provinz Preußen
Geheimer Ober-Regierungs-Rath Maybach.

(№ 73.) Die Ueberführung der auf der Ostbahn in Königsberg eingehenden zollpflichtigen Waaren über die Eisenbahn-Pregelbrücke betr.

Königliche **Ostbahn.**

Nachdem die baulichen Einrichtungen zur Ueberführung der auf der Ostbahn in **Königsberg** eingehenden zollpflichtigen Waaren über die Eisenbahn-Pregelbrücke in der Nähe des Packhofs, beendet sind, werden die zollpflichtigen Waaren fortan unmittelbar per Bahn dem Packhofe zugeführt.

Für die Ueberführung werden mit höherer Genehmigung 6 Pfennige und für die etwaige Rückführung gleichfalls 6 Pfennige pro Centner neben der sonstigen tarifmäßigen Fracht erhoben.

Bromberg, den 24sten Januar 1867. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 74.) Die Ausstellung von Schaafen in Breslau am 12ten und 13ten März betr.

Der landwirthschaftliche Central-Verein für Schlesien beabsichtigt am 12ten und 13ten März d. J. in **Breslau** eine **Ausstellung** von **Schaafen** zu veranstalten.

Die Frachtkosten für die zu dieser Ausstellung zum Versand kommenden Schaafe werden auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hintransport der tarifmäßige Frachtsatz zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Thiere auf derselben Route und nach der Absende-Station frachtfrei erfolgt.

Den Begleitern der Schauthiere wird die Benutzung der 3ten Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets der 4ten Wagenklasse gestattet.

Der frachtfreie Rücktransport erfolgt gegen Rückgabe des Viehzettels für den Hintransport, und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comités, daß die Thiere auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Die vorgedachten Transporterleichterungen beginnen 14 Tage vor dem Beginn der Ausstellung und enden 14 Tage nach dem Schlusse derselben. Bromberg, den 22sten Januar 1867.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 11., de dato Berlin den 14 ten Januar 1867.)

Dem Herrn James Grafton **Jones** zu Blaina bei New-port in England ist unter dem 12ten Januar 1867 ein Patent:

auf ein Schaltwerk an Schrämmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Gr.

Digitized by Google

(Extrakt aus dem Königl. Preußischen Staats-Anzeigers Nro 18. de dato Berlin den 21sten Januar 1867.)

Dem Königl. Ober-Marstall-Roßarzt **Dominick** zu Berlin ist unter dem 18ten Januar 1867 ein Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erachtete Schärfungsart für Hufeisen, in der durch zwei Modelle nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats, ertheilt worden.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 19. de dato Berlin den 22sten Januar 1867.)

Dem Königl. Hoflieferanten J. **Robrecht** zu Berlin ist unter dem 18ten Januar d. J. ein Patent:

auf ein Gewehrschloß an Hinterladungsgewehren, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 23, de dato Berlin, den 26sten Januar 1867.)

Den Maschinenfabrikanten Gebrüdern Gottfried, Friedrich und Wilhelm **Sachsenberg** zu Roßlau a. d. Elbe ist unter dem 24sten Januar 1867 ein Patent:

auf einen Abschneide-Apparat an Preßmaschinen zur Fabrikation von Dachsteinen, in der nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des Preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Direktion der Ostbahn: 1. der Güter-Expeditions-Vorsteher **Günther** ist von Bromberg nach Königsberg und der Güter-Expedient **Guser** von Königsberg nach Bromberg versetzt; 2. der Stations-Assistent **Nöthel** in Dirschau ist als commissarischer Stations-Aufseher nach Ludwigsort und der Stations-Assistent **Ortmann** von Ludwigsort nach Dirschau versetzt; 3. der Stations-Assistent **Grieger** in Wehlau ist zum Königl. Stations-Assistenten ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Techow** in Rastenburg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt.

Dem seitherigen Pfarrer in Lahna, Friedrich Hermann Emil **Nikolaiski** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Muschaken, in der Diöcese Neidenburg, verliehen worden.

Der bisherige Organist und Kirchschullehrer Julius **Eichler** zu Neuendorf, Kreises Königsberg, ist zum Organisten und Kirchschullehrer an der Kirche und Schule zu Mühlhausen, Kreises Pr. Eylau, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem bisheriger Lehrer Rudolph **Feddermann** in Pomedien ist die Organisten- und erste Kirchschullehrerstelle in Petersdorf, Kreises Wehlau, von der Königlichen Regierung zu Königsberg i. Pr. verliehen worden.

Das Fräulein Agathe Friederike **Borchardt**, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Marie **Lehmann**, evangelischer Confession, ist die Genehmigung ertheilt worden, die Leitung der Privat-Töchterschule des verstorbenen Fräulein Willemeit hierselbst zu übernehmen.

Das Fräulein Mariane **Reuter**, reformirter Confession, ist nach abgelegter Prüfung für befähigt erachtet worden, nicht nur Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden höheren Töchterschule eintreten zu dürfen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 6.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 7. Königsberg, Donnerstag den 14ten Februar 1867.

Die Thronrede Sr. Majestät des Königs zum Schluß der Landtagssitzung.

Berlin, 9. Februar.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Botschaft vom 7ten d. M. hatten sich zum Schlusse des Landtages die Mitglieder des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten heute gegen 1 Uhr Nachmittags in großer Anzahl im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt. Um 1½ Uhr stellten sich die Minister links vom Throne vor ihren Plätzen auf. Bald nachher erschien Seine Majestät der König, von den enthusiastischen Hochrufen der Versammlung empfangen, und gefolgt von den Prinzen des Königlichen Hauses, welche rechts vom Throne, Seine Königliche Hoheit der Kronprinz demselben zunächst, ihre Stellung einnahmen.

Der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck, überreichte Sr. Majestät dem König die Thronrede, welche Allerhöchstderselbe bedeckten Hauptes, vor dem Thronsessel stehend, mit fester Stimme, wie folgt, verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Am Schlusse einer inhaltreichen Sitzungs-Periode spreche Ich Ihnen Meinen Dank aus, daß Sie Meiner Regierung geholfen haben, die Hoffnungen zur Erfüllung zu bringen, welche Ich an diese Session knüpfte.

Durch Ertheilung der Indemnität für die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Finanz-Verwaltung der letzten Jahre haben Sie die Hand zur Ausgleichung des Prinzipienstreites geboten, welcher seit Jahren das Zusammenwirken Meiner Regierung mit der Landes-Vertretung gehemmt hatte.

Ich hege die Zuversicht, daß die gewonnenen Erfahrungen und ein allseitiges richtiges Verständniß der Grundbedingungen unseres Verfassungslebens dazu helfen werden, die Erneuerung ähnlicher Zustände in der Zukunft zu verhüten.

Durch die Gewährung der außerordentlichen Mittel für die Bedürfnisse des Heeres und der Flotte haben Sie in Anerkennung dessen, was die Politik Meiner Regierung, gestützt auf die erprobte Schlagfertigkeit und Tapferkeit Meines Heeres, bisher geleistet hat, den Entschluß kundgegeben, das Errungene zu wahren.

In der Feststellung des Staatshaushalts-Etats vor dem Eintritte des gegenwärtigen Etatsjahres ist eine weitere Bürgschaft für die feste Gestaltung der verfassungsmäßigen Zustände gewonnen.

Meine Regierung hat durch den zeitweiligen Verzicht auf einzelne Ausgabe-Positionen, welche bei Fortführung der Verwaltung schwer entbehrt werden, einen neuen Beweis dafür gegeben, welchen Werth sie auf die Verständigung mit der Landes-Vertretung legt. Sie darf um so zuversichtlicher hoffen, daß den in Rede stehenden Bedürfnissen Anerkennung und Befriedigung künftig nicht versagt werden wird.

Mit besonders lebhaftem Danke erkenne Ich die Bereitwilligkeit an, mit welcher die Landes-Vertretung Meiner Regierung die Mittel gewährt hat, die Lage der im Kampfe für das Vaterland erwerbsunfähig gewordenen Krieger, sowie der Wittwen und Kinder der Gefallenen zu erleichtern.

Nachdem die Landes-Vertretung bei der Ausführung der Veränderungen, welche die erhebliche Erweiterung des preußischen Staatsgebietes nothwendig macht, ihre eingehende Mitwirkung gewährt und die Ueberleitung der bisherigen Zustände der neu erworbenen Landestheile in die volle Gemeinschaft mit den älteren Provinzen vertrauensvoll in Meine Hände gelegt hat, darf Ich mit Zuversicht erwarten, daß die Bewohner aller jetzt mit Preußen vereinigten Länder sich mehr und mehr in dem großen Gemeinwesen ihrer Landsleute und bisherigen Nachbarn heimisch fühlen und an den Aufgaben desselben mit wachsender Hingebung betheiligen werden.

Digitized by Google

Die bereits vorbereitete Heranziehung von Vertretern derselben zu den beiden Häusern des Landtages wird dazu beitragen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den älteren Theilen der Monarchie zu befestigen und zu beleben.

Vornehmlich aber wird die sorgliche und gewissenhafte Pflege aller Keime öffentlicher Wohlfahrt, wie sie das preußische Volk von seiner Regierung zu erfahren gewohnt ist, und wie sie durch das Zusammenwirken des Landtages mit Meiner Regierung in der so eben zu Ende gehenden Session wesentlich gefördert worden ist, auch die Bevölkerung der neuen Provinzen mehr und mehr die Segnungen der neuen Gemeinschaft empfinden lassen.

Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens konnte Meine Regierung, gestützt auf das Einverständniß mit der Landes-Vertretung, wesentliche Erleichterungen und Verbesserungen in's Leben rufen.

Die Anbahnung der Aufhebung des Salz-Monopols und des Gerichtskosten-Zuschlages, die Regelung der Verhältnisse der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, die Aufhebung der Beschränkungen des Zinsfußes, die Post- und Handels-Verträge, die Umwandelung der pommerschen Lehne, die Beseitigung der Rheinschifffahrts-Abgaben, die Verbesserung der Besoldungen der niederen Beamten und der Lehrer, sowie die Bewilligung der Mittel zur Ausführung und Vervollständigung wichtiger Eisenbahnen, werden in weiten Kreisen als dankenswerthe Früchte dieser Session begrüßt werden.

Während die spezielle Entwickelung des preußischen Staatswesens durch das einheitliche Zusammenwirken der Landes-Vertretung mit Meiner Regierung eine erfreuliche Förderung erfahren hat, berechtigt Mich die Thatsache, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen worden ist, zu der Zuversicht, daß auf der Grundlage einer einheitlichen Organisation, wie Deutschland sie in Jahrhunderten des Kampfes bisher vergeblich erstrebt hatte, dem deutschen Volke die Segnungen werden zu Theil werden, zu welchen es durch die Fülle der Macht und Gesittung, die ihm beiwohnt, von der Vorsehung berufen ist, sobald es seinen Frieden im Innern und nach Außen zu wahren versteht. Ich werde es als den höchsten Ruhm Meiner Krone ansehen, wenn Gott Mich berufen hat, die Kraft Meines durch Treue, Tapferkeit und Bildung starken Volkes zur Herstellung dauernder Einigkeit der deutschen Stämme und ihrer Fürsten zu verwerthen.

Auf Gott, der uns so gnädig geführt hat, vertraue Ich, daß Er uns dieses Ziel wird erreichen lassen!

Der Präsident des Abgeordnetenhauses, von Forckenbeck, brachte hierauf ein dreimaliges Hoch auf Se. Majestät den König aus, in welches die ganze große Versammlung wiederholt in freudigster Begeisterung einstimmte. Der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck, erklärte nunmehr auf Befehl des Königs den Landtag für geschlossen. Se. Majestät der König verließ hierauf nach allen Seiten huldvoll grüßend den Saal

---

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Der Verlauf der vorjährigen Choleraepidemie im Königsberger Regierungs-Bezirk.

III. (Schluß.)

Daß gerade auf dergleichen Angaben indessen nur ein untergeordnetes Gewicht gelegt werden kann, bedarf keines Hinweises. Sie geben bei der Unbestimmtheit des Begriffs Cholera immerhin nur einen geringen Anhalt.

Und nur unter diesem Vorbehalte sei hier denn endlich noch bemerkt, daß ausschließlich in den ländlichen Ortschaften der einzelnen Kreise das Verhältniß der Choleratodesfälle zu den Choleraerkrankungsfällen folgendes war:

Von den Cholerakranken starben an dieser Seuche nach einer aus den gemachten Angaben aufgestellten Berechnung:

49 bis 52 Prozent in den Kreisen Mohrungen, Fischhausen, Braunsberg und Rössel,
53 bis 55 Prozent in den Kreisen Königsberg, Gerdauen, Neidenburg und Friedland,
57 bis 59 Prozent in den Kreisen Memel, Labiau, Ehlau und Rastenburg,
62 und resp. 66 Prozent in den Kreisen Holland, resp. Heilsberg und Allenstein, und endlich
70 resp. 80 Prozent in den Kreisen Wehlau und Osterode.

Bei

Digitized by Google

Bei der Vergleichung dieser Aufstellung mit der kurz vorhergehenden, bei der die städtische Bevölkerung nicht außer Betracht geblieben war, tritt übrigens wiederum zu Tage, was oben schon bemerkt wurde, daß nämlich innerhalb dieser städtischen Bevölkerung die Epidemie sich als weniger gefährlich erwiesen hat. Die ländliche Bevölkerung allein zeigt fast überall auf die gleiche Zahl Erkrankungsfälle eine größere Zahl Todesfälle, als die ländliche und städtische Bevölkerung der Kreise zusammen.

In ihrer ganzen Erschrecklichkeit tritt die Cholera nun aber zu Tage, wenn wir, statt — wie bisher geschehen — nur ganze Kreise oder doch die Gesammtheit der ländlichen Ortschaften ganzer Kreise ins Auge zu fassen, nunmehr den Blick auf **kleinere Bezirke** richten.

In **einzelnen ländlichen Ortschaften**, Dörfern, Gütern, Vorwerken ꝛc., mag das Verhältniß der Zahl der Todesfälle in Folge der Cholera zu dem Ganzen der Bevölkerung noch viel gräßlicher gewesen sein, als in den Städten. Es mag dort im Einzelnen ein noch viel größerer Prozentsatz der Bevölkerung der Epidemie erlegen sein. Darauf soll hier indessen nicht näher eingegangen werden. Es würde das zu weit führen.

Wir fassen hier allein die **städtischen Communen** und ihre Sterblichkeit ins Auge. Und unter diesen begegnen wir nun Erscheinungen, denen gegenüber die Choleraſterblichkeit der Stadt Königsberg, die oben bei Vergleichung dieser Sterblichkeit innerhalb des Gesammtgebiets der einzelnen Kreise als die absolut und beinahe auch als die relativ größte erschien, noch in einem verhältnißmäßig sehr günstigen Lichte erscheint.

In Königsberg selbst starb an der Cholera mit 2017 Personen — wie wir oben gesehen haben, etwa der funfzigste Theil der ganzen Bevölkerung. Und das machte nur etwa 68 Prozent desjenigen Verlusts aus, der der Stadt Königsberg (mit 2951 Todesfällen) im Jahre 1865 durch den Tod überhaupt zugefügt worden war.

In vielen kleineren Städten dagegen — so in Wehlau, Pillau, Heiligenbeil, Zinten, Braunsberg, Frauenburg, Mehlsack, Wormditt, Friedland, Schippenbeil, Allenstein, Bischofsburg, Mühlhausen und Passenheim — starb allein an der Cholera in den wenigen Wochen und Monaten, in denen diese Epidemie dort wüthete, eine größere, zum Theil sogar eine sehr viel größere Zahl von Bewohnern, als im ganzen Laufe des Jahres 1865 durch Krankheiten aller Art überhaupt dahingerafft worden waren.

So verlor die kleine Stadt Passenheim, wo im Jahre 1865 überhaupt nur 60 Personen gestorben waren, durch die diesjährige Cholera allein — und fast ausschließlich im Monat Oktober — 125 Bewohner, also mehr als das Doppelte jener Zahl, Friedland, wo 1865 überhaupt 100 Personen gestorben waren, im August und September dieses Jahres durch die Cholera allein 190 Personen, also beinahe das Doppelte. Weiter verloren die Städte Pillau, Allenstein, Mühlhausen und Frauenburg durch die diesjährige Cholera etwa anderthalb mal so viel, als sie im Jahre 1865 durch den Tod eingebüßt hatten, Bischofsburg und Schippenbeil etwa 140 Prozent der im Jahre 1865 überhaupt verstorbenen Personen u. s. w.

Sehen wir indessen hiervon ab, und stellen die Zahl der durch die Cholera herbeigeführten Todesfälle nur der Gesammtheit der Bevölkerung in den einzelnen Städten gegenüber, so verloren folgende siebzehn Städte durch diese Epidemie eine noch größere Quote ihrer Bewohner, als sie oben mit $^1/_{50}$ für die Stadt Königsberg nachgewiesen wurde:

nämlich, allen anderen Städten voran, wieder Friedland und Passenheim, wo bei resp. 190 und 125 Choleratodesfällen — Einer auf durchschnittlich 15 Köpfe der Bevölkerung starb.

Dann folgten Domnau und Mühlhausen, wo bei resp. 110 und 122 Todesfällen Einer auf etwa 19 Köpfe der Bevölkerung starb, und nun folgten weiter folgende Städte:

In Allenstein	starben	215,	d. h.	Einer	auf	22	oder auf 10000 : 449,
„ Bischofsburg	„	148,	„	„	„	24	„ „ 10000 : 413,
„ Braunsberg	„	400,	„	„	„	26	„ „ 10000 : 378,
„ Frauenburg	„	92,	„	„	„	27	„ „ 10000 : 377,
„ Schippenbeil	„	120,	„	„	„	27	„ „ 10000 : 375,
„ Mehlsack	„	117,	„	„	„	31	„ „ 10000 : 324,
„ Pillau	„	114,	„	„	„	32	„ „ 10000 : 311,
„ Wormditt	„	149,	„	„	„	32	„ „ 10000 : 311,
„ Heiligenbeil	„	95,	„	„	„	34	„ „ 10000 : 295,
„ Zinten	„	95,	„	„	„	35	„ „ 10000 : 283,

In

In Bartenstein starben 136, d. h. Einer auf 38 oder auf 10000 : 266,
„ Wehlau „ 136, „ „ „ 40 „ „ 10000 : 250,
„ Rastenburg „ 107, „ „ „ 49 „ „ 10000 : 204.

Erst nach diesen siebzehn Städten folgte nun Königsberg. Denn, wie bemerkt, starben in Königsberg: 2017 Personen, d. h. Einer auf 50, oder auf 10000 : 199.

In allen diesen achtzehn Städten aber war das Verhältniß der Todesfälle zur Größe der Bevölkerung ein ungünstigeres, als es durchschnittlich in der Gesammtheit der Städte war. Denn, wie oben schon bemerkt, gestaltete sich dieses Durchschnittsverhältniß dahin, daß innerhalb der städtischen Bevölkerung immer Einer auf etwa 52 Personen von der Cholera dahingerafft wurde.

Günstiger aber, als nach diesem Durchschnitte, gestaltete sich das Verhältniß nun in folgenden 25 Städten:

In Guttstadt starben 75, d. h. Einer auf 53 oder auf 10000 : 189,
„ Rössel „ 62, „ „ „ 53 „ „ 10000 : 186,
„ Heilsberg „ 99, „ „ „ 59 „ „ 10000 : 170,
„ Bischofstein „ 49, „ „ „ 68 „ „ 10000 : 147,
„ Labiau „ 60, „ „ „ 74 „ „ 10000 : 135,
„ Barten „ 19, „ „ „ 89 „ „ 10000 : 112,

und endlich folgten denen die Städte Allenburg, Tapiau, Bartenburg, Landsberg, Gerdauen, Holland, Fischhausen, Seeburg, Ortelsburg, Soldau, Memel, Liebstadt, Osterode, Eylau, Liebemühl, Saalfeld, Mohrungen, Drengfurth und Nordenburg, wo die von der Cholera dahingerafften Quote der Bevölkerung noch weniger, als 1/100 betrug, und zum Theil wie insbesondere in den zuletzt genannten Städten, sogar überaus gering war.

Ganz von der Cholera befreit blieben dagegen nach den eingegangenen Berichten nur fünf Städte, nämlich: Kreuzburg, Neidenburg, Willenberg, Gilgenburg und Hohenstein.

Und fragen wir nun zum Schlusse noch nach dem Verhältniß der Choleraerkrankungen zu den Cholera-Todesfällen in den oben genannten Städten, so gestaltete sich dieses im großen Durchschnitte, wie oben gezeigt ist, dahin, daß in den Städten etwa 50 Prozent der an der Cholera Erkrankten dieser Seuche auch erlagen.

Im Einzelnen aber war nun dieses Verhältniß ein sehr wechselndes.

In einigen Städten berechnet sich das Verhältniß nach den eingereichten Angaben sogar mit 70 und über 70 Prozent, so in Domnau auf 87 (!) Prozent, in Soldau auf 83 Prozent, in Saalfeld (bei freilich nur 4 Erkrankungs- und 3 Todesfällen) auf 75 Prozent, in Allenburg auf 72 und in Bartenstein auf 70 Prozent.

Dagegen blieb es in andern Städten sogar hinter 40 Prozent zurück, so mit 32 Prozent in Mehlsack, mit 36 Prozent in Bartenstein, mit 39 Prozent in Schippenbeil, mit 23 (!) Prozent in Gerdauen, mit 35 Prozent in Seeburg, mit 36 Prozent in Liebstadt und 25 Prozent in Liebemühl u. s. w.

Zwischen diesen beiden Extremen aber gestaltete sich das in Rede stehende Verhältniß in allen anderen von dieser Seuche heimgesuchten 31 Städten, worauf hier indessen — zumal nach dem, was oben über die Vergleichbarkeit der diesen Rechnungen zu Grunde liegenden Angaben bemerkt ist — nicht näher eingegangen werden soll.

Ganz am Schlusse liegt es nahe, den Verlauf der diesjährigen Choleraepidemie noch mit der des Jahres 1831 zu vergleichen. Indessen sei an dieser Stelle hierüber nur Folgendes bemerkt.

Diese Epidemie, die dem preußischen Staate im Ganzen 32647 Menschenleben kostete, suchte besonders schwer (mit 25685 Todesfällen) die Provinzen Preußen und Posen, und in diesen wieder am furchtbarsten gerade den Regierungsbezirk Königsberg heim. Indessen damals erlagen in diesem Bezirk der Seuche 6129 Personen, d. h. 1/110 der damaligen Bevölkerung des Bezirks (716456 Köpfe), jetzt sind ihr erlegen, wie oben ausgeführt ist, 9055 Personen, oder 1/79 der Bevölkerung, also relativ, wie absolut eine noch größere Zahl.

Die Stadt Königsberg verlor damals 1370 Bewohner oder 1/51 der Bevölkerung.

Sie hat aber, wie oben bemerkt, jetzt 2017 „ 1/50 „ „

verloren — also jetzt ebenfalls absolut und relativ stärker gelitten, als damals.

Im

Im Einzelnen blieb ferner im Jahre 1831 von der Cholera ganz verschont der Kreis Gerdauen, und besonders gering wüthete die Seuche in den Kreisen Heilsberg, Eylau, Rössel, Pr. Holland, Allenstein und Fischhausen dagegen, fast mit relativ gleicher Heftigkeit, wie in Königsberg, damals im Kreise Memel, und wenn auch lange nicht so stark, doch immer besonders heftig in den Kreisen Braunsberg, Osterode, Neidenburg — also, was namentlich die beiden letzteren Kreise betrifft, in Gegenden, die von der diesjährigen Epidemie nur in geringem Grade betroffen sind.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 8ten Dezember 1866 zu Berlin ausgegebene № 62. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6466. Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20sten September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555.) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 1sten Dezember 1866.

• 6467. Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Call resp. Sötenich nach Trier. Vom 12ten November 1866.

• 6468. Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Euskirchen nach Brühl oder Sechtem. Vom 12ten November 1866.

• 6469. Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Rheinstation Hochfeld der Osterath-Essener Eisenbahn nach Duisburg. Vom 12ten November 1866.

• 6470. Nachtrag zu dem Statut des Reitzig-Schweriger Deichverbandes vom 21sten Juli 1852. Vom 12ten November 1866.

• 6471. Allerhöchster Erlaß vom 19ten November 1866, betreffend die Erweiterung der Grenze, innerhalb welcher eine Beleihung nach dem Erwerbswerthe durch die Ostpreußische Landschaft erfolgt.

Die am 13ten Dezember 1866 zu Berlin ausgegebene № 63. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6472. Allerhöchster Erlaß vom 5ten November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1. von Carthaus im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Danzig über Przewosz, Sullenczyn und Parchau bis zur Bütower Kreisgrenze bei Jamen in der Richtung auf Bütow, 2. von Zuckau, an der Carthaus-Danziger Staatsstraße, über Bortsch, Eggershütte und Drosdowen bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klebotczyn in der Richtung auf Berent, und 3. von Pomietczyn, an der Neustädter Kreisgrenze, über Hoppen, Seefeld, Pempau nach Groß-Leesen an der Danzig-Carthauser Staatsstraße.

• 6473. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Carthauser Kreises im Betrage von 150000 Thalern. Vom 5ten November 1866.

• 6474. Allerhöchster Erlaß vom 5ten November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Sötzen und Oletzko im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Sötzener und Lycker Kreise: 1. von Widminnen über Mafuchowken, Groß-Gablick, Pietraschen bis zur Oletzker Kreisgrenze bei Wessolowen, 2. von Rhein über Justusberg, Bartlickshöfchen und Grünwalde bis zur Sensburger Kreisgrenze in der Richtung auf Nicolaiken.

• 6475. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sötzener Kreises im Betrage von 95000 Thalern, II. Emission. Vom 5ten November 1866.

Die am 18ten Dezember 1866 zu Berlin ausgegebene № 64. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6476. Verordnung, betreffend die Amortisation aus vormals Hannoverschen Kassen fortgeschafter Werthpapiere und die Einstellung der Zinsen- und Kapitalzahlung auf dergleichen Papiere. Vom 10ten Dezember 1866.

Die am 21sten Dezember 1866 zu Berlin ausgegebene № 65. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6477. Verordnung, betreffend die Einführung der beiden ersten Theile des Strafgesetzbuches für

Digitized by Google

für die Preußischen Staaten und des Gesetzes vom 25sten April 1853, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, in dem Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12ten Dezember 1866.

№ 6478. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Vorschriften des im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden bürgerlichen Rechts über den in der Appellations-Instanz zulässigen Antrag der Parteien auf Aktenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung und über das gegen Entscheidung der zweiten Instanz zulässige Rechtsmittel der Aktenversendungen in Kraft der Revision. Vom 12ten Dezember 1866.

„ 6479. Allerhöchster Erlaß vom 12ten November 1866, betreffend die Modifikation des der Stadt Demmin unter dem 14ten Mai 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen.

„ 6480. Allerhöchster Erlaß vom 27sten November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege ꝛc. in den neu erworbenen Landestheilen.

„ 6481. Bekanntmachung über den Beitritt des Kantons Thurgau zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 13ten Dezember 1866.

Die am 24sten Dezember 1866 zu Berlin ausgegebene № 66. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6482. Verordnung, betreffend das Verfahren in den, der Zuständigkeit des Ober-Tribunals unterliegenden Civilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12ten Dezember 1866.

„ 6483. Verordnung, betreffend die Einführung der Bank-Ordnung vom 5ten Oktober 1846 und des Gesetzes wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben vom 7ten Mai 1856 in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, des Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 16ten Dezember 1866.

Die am 27sten Dezember 1866 zu Berlin ausgegebene № 67. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6484. Gesetz, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages. Vom 22sten Dezember 1866.

„ 6485. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1867. Vom 22sten Dezember 1866.

„ 6486. Gesetz wegen Aufhebung der Rheinschifffahrts-Abgaben. Vom 24sten Dezember 1866.

„ 6487. Allerhöchster Erlaß vom 24sten Dezember 1866, betreffend die Aufhebung der Schifffahrtsabgaben, welche für Rechnung des Kurfürstenthums Hessen auf dem Maine und für Rechnung des Herzogthums Nassau auf dem Rheine und Maine bisher erhoben worden sind.

Die am 31sten Dezember 1866 zu Berlin ausgegebene № 68. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6488. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie. Vom 24sten Dezember 1866.

„ 6489. Gesetz, betreffend die Vereinigung bisher Bayerischer und Großherzoglich Hessischer Gebietstheile mit der Preußischen Monarchie. Vom 24sten Dezember 1866.

„ 6490. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mülheim am Rhein im Betrage von 160000 Thalern. Vom 12ten November 1866.

„ 6491. Allerhöchster Erlaß vom 26sten November 1866 nebst Tarif, nach welchem das Brückgeld und die Durchlaßabgabe bei der Schiffbrücke über die Nogat bei Marienburg zu erheben ist.

„ 6492. Verordnung I., betreffend die Ausdehnung des §. 88. des Königl. Hannoverschen Gesetzes vom 14ten Dezember 1864, über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf die in den vormals Kurhessischen Landestheilen nach Kurhessischen Gesetzen bestellten Hypotheken. Vom 12ten Dezember 1866.

„ 6493. Verordnung II., betreffend die Ausdehnung der §§. 92. und 93. des Königl. Hannoverschen Gesetzes vom 14ten Dezember 1864, über das Pfandrecht und die Befriedigung

gung der Gläubiger im Konkurse auf die in der Ortschaft Wachtum und deren Gemarkung nach der Herzoglich Oldenburgischen Hypothekenordnung vom 11ten Oktober 1814 bestellten Hypotheken. Vom 12ten Dezember 1866.

№ 6494. Allerhöchster Erlaß vom 19ten Dezember 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in dem ehemaligen Königreiche Hannover mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

„ 6495. Allerhöchster Erlaß vom 19ten Dezember 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

Die am 31sten Dezember 1866 zu Berlin ausgegebene № 69. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6496. Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten Oktober 1866, in den durch das Gesetz vom 24sten Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 28sten Dezember 1866.

„ 6497. Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten Oktober 1866, in den ehemals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, welche durch das Gesetz vom 24sten Dezember 1866, der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 28sten Dezember 1866.

Die am 3ten Januar 1867 zu Berlin ausgegebene № 1. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6498. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osterode Kreises im Betrage von 40000 Thalern. Vom 12ten November 1866.

„ 6499. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Dezember 1866, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den neu erworbenen Landestheilen Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M.

„ 6500. Konzessions-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb der Halberstadt-Blenenburger Eisenbahn, soweit dieselbe zum ehemaligen Königreich Hannover gehöriges Gebiet berührt. Vom 15ten Dezember 1866.

„ 6501. Allerhöchster Erlaß vom 22sten Dezember 1866, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußens abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen außer der Enklave Kaulsdorf.

„ 6502. Verordnung, betreffend die Uebertragung der Verrichtungen des gesetzgebenden Körpers zu Frankfurt a. M. auf die dortige ständige Bürgerrepräsentation. Vom 31sten Dezember 1866.

Die am 7ten Januar 1867 zu Berlin ausgegebene № 2. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6503. Privilegium wegen Emission von 16,618000 Thalern 4½prozentiger Prioritäts-Obligationen VI. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 8ten Dezember 1866.

„ 6504. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 12ten Dezember 1866.

Die am 9ten Januar 1867 zu Berlin ausgegebene № 3. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6505. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Freienwalde a. d. O. zum Betrage von 40000 Rthlr. Vom 12ten November 1866.

„ 6506. Allerhöchster Erlaß vom 19ten November 1866, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Coffenblatt zu erlegende Schifffahrts-Abgabe.

„ 6507. Verordnung, betreffend die Maaßregeln gegen die Rinderpest im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 3ten Januar 1867.

Die am 19ten Januar 1867 zu Berlin ausgegebene № 4. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6508. Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 28sten Dezember 1866.

„ 6509. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 6. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861, über die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Uebernahme der Grundsteuer-Veranlagungskosten auf die Staatskasse. Vom 7ten Januar 1867.

„ 6510. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein, im Anschlusse an die Coblenzer Eisenbahnbrücke und an die Bahn

Digitized by Google

Bahn nach Oberlahnstein, nach Siegburg zum Anschluß an die Cöln-Gießener Bahn mit dem Rechte einer Abzweigung nach Bonn mittelst Trajekts zum Anschluß an die linksrheinische Eisenbahn durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24sten Dezember 1866.

№ 6511. Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 12ten Mai 1866. (Gesetz-Sammlung S. 225.) über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 2ten Januar 1867.

„ 6512. Allerhöchster Erlaß vom 2ten Januar 1867, betreffend die Uebertragung der von dem vormaligen Oberhofmarschall-Amte zu Hannover bisher ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

„ 6513. Allerhöchster Erlaß vom 17ten Januar 1867, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bei Anstellung und Entlassung der Beamten in den der Preußischen Monarchie neu einverleibten Landestheilen.

„ 6514. Verordnung, betreffend die Publikation der Bankordnung vom 5ten Oktober 1846, und des dieselbe ergänzenden Gesetzes vom 7ten Mai 1856, in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 17ten Januar 1867.

Die am 19ten Januar 1867 zu Berlin ausgegebene № 5. der Gesetzsammlung enthält.

№ 6515. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover auf das Jahr 1867. Vom 10ten Januar 1867.

„ 6516. Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 10. des Hannöverschen Gesetzes vom 13ten Juni 1865. über die Verwendung der Betriebsüberschüsse der Eisenbahnen. Vom 10ten Januar 1867.

„ 6517. Verordnung, betreffend die Führung der Preußischen Landesflagge von den Seeschiffen des vormaligen Königreichs Hannover, die Eintragung dieser Schiffe in das Schiffsregister und die von ihnen zu führenden Register-Certificate. Vom 4ten Januar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 75.) Die Vereinigung einer Parzelle des Epling-Sees mit dem Gemeindeverbande des Dorfes Winkenhagen betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist die an den Grundbesitzer Gottfried Zeborowski in Winkenhagen, Kreises Mohrungen, verkaufte Parzelle des Epling-Sees von 1 Morgen 141 □Ruthen von dem domainenfiscalischen Gutsverbande des gedachten See's abgezweigt und mit dem Gemeindeverbande des Dorfes Winkenhagen vereinigt worden.

Königsberg, den 1sten Februar 1867.

(№ 76.) Die Wiederbesetzung des Kreisphysikats Allenstein betr.

Promovirte Aerzte, welche die forensische Prüfung bestanden haben und bei der Wiederbesetzung der Kreisphysikats Allenstein berücksichtigt zu werden wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Approbationen bei uns zu melden.

Königsberg, den 4ten Februar 1867.

(№ 77.) Die Einholung neuer Zins-Coupons von abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen betr.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen können wir und zwar:

von der Staatsanleihe vom Jahre 1850 bis zur № 49. incl.
„ „ „ „ „ 1852 „ „ „ 49. „
„ „ „ „ „ 1854 „ „ „ 99. „
von den Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842 „ „ „ 559. „

einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons und Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen.

Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt.

Königsberg, den 9ten Februar 1867. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

(№ 78.) Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königlichen Seminar zu Braunsberg betr.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf den **29sten und 30sten März** c. für die schriftliche, und auf den **1sten und 2ten April** c. für die mündliche Prüfung im Königlichen Seminar zu Braunsberg anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis zum 15ten März c. bei dem Herrn Seminar-Direktor Dr. Arendt in Braunsberg unter Einreichung folgender Schriftstücke:

1) eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2) eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3) eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist.
4) eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter anzugeben ist,
5) des Nachweises über das Verhältniß zur Militairdienstpflicht,
6) eines Zeugnisses des Kreisschul-Inspektors über die bestandene Vorprüfung

schriftlich zu melden. Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 28sten März c. Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Königsberg, den 18ten Januar 1867.

(№ 79.) Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Waisenhaus-Seminar zu Königsberg betr.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf den **9ten und 10ten April** c. für die schriftliche, und auf den **10ten bis 18ten April** für die mündliche Prüfung im hiesigen Königlichen Waisenhaus-Seminar anberaumt.

Diejenigen Schulamts-Bewerber welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis zum 26sten März c. bei dem Herrn Waisenhaus- und Seminar-Direktor Dembowski hieselbst unter Einreichung folgender Schriftstücke:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter anzugeben ist,
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militairdienstpflicht,
6. eines Zeugnisses des Kreisschul-Inspektors über die bestandene Vorprüfung,

schriftlich zu melden.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 8ten April c. Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung, noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Königsberg, den 16ten Januar 1867.

(№ 80.) Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betr.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 3ten und 4ten September** c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 4ten September Abends 6 Uhr beim Herrn Seminar-Direktor Schorn zu melden.

m Wir

Digitized by Google

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden **mindestens 17 Jahre alt** sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin dem Herrn Direktor Schorn einzusenden haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher Sprache,
2) den Tauf- und Confirmationsschein,
3) die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors gehört,
4) die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termin zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 81.) Die Beschwerden in Betriebs-Angelegenheiten, betreffend die Ostpreuß. Südbahn und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn betr.

Nachstehende Bekanntmachung:

Mit Bezugnahme auf den §. 46. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838 — Gesetz-Sammlung Seite 505 und 516 —; das Allerhöchst genehmigte Regulativ „die Eisenbahn-Commissariate betreffend", vom 24sten November 1848 — Ministerialblatt der gesammten innern Verwaltung Seite 390 und 391 —; den §. 56. des Bahnpolizei-Reglements für die Ostpreußische Südbahn und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg pro 1865. Seite 87, 93. resp. der Königlichen Regierung zu Gumbinnen pro 1865. Seite 205 und 211 — mache ich darauf aufmerksam, daß **Beschwerden in Betriebs-Angelegenheiten** der obengenannten beiden Eisenbahnen, so weit letztere der Cognition der Aufsichtsbehörde unterliegen, an den Unterzeichneten, als die zur Entscheidung berufene Instanz zu richten sind. Gegen diese Entscheidung steht nur der Weg des Rekurses an das Königliche Handels-Ministerium offen.

Bromberg, den 1sten Oktober 1866.

Der Königl. Eisenbahn-Commissarius für die Provinz Preußen
Geheimer Ober-Regierungs-Rath

wird hiermit republicirt. Bromberg, den 30sten Januar 1867.

Der Königl. Eisenbahn-Commissarius für die Provinz Preußen
Geheimer Ober-Regierungs-Rath Maybach.

(№ 82.) Die Prüfungstermine für einjährige Freiwillige pro 1867 betreffend.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlungen der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1867:

am 20sten März und 11ten September

jedesmal Morgens 8 Uhr im Regierungs-Militair-Bureau stattfinden werden.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste resp. auf Ertheilung des diesfälligen Berechtigungsscheines, sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. der Taufschein;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien oder Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) aber von den Direktoren resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in dem anstehenden Termine berücksichtigt zu werden, **mindestens 14 Tage vor demselben einzureichen.**

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt:

Der Antrag auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst darf früher

Digitized by Google

frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, muß aber spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt unter Vorlegung des Berechtigungsscheines und eines neuen polizeilichen Sittenzeugnisses bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1sten Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres.

Den zum einjährigen Dienste berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Juli bei den gewählten Truppentheilen zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1sten Oktober erlangt, andernfalls aber den Vorschriften des §. 150. der Militair-Ersatz-Instruktion nachkommen und wenn derselbe sich im 23sten Lebensjahre befindet, noch der Departements-Ersatz-Kommission im Sommer resp. Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Truppen-Commando bis zum 1sten Oktober aufgeschoben wird, erst im nächsten Kalenderjahre zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Truppen-Commandos unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde.

Königsberg, den 6ten Dezember 1866.

Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Stamm,
Oberstlieutenant.

Müllner,
Geh. Reg.-Rath.

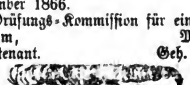

(№ 83.) Die Beförderung von Flachs, Hanf, Heede und Werg in Wagenladungen von den Ostbahn-Stationen via Frankfurt a. O. nach der Schlesischen Gebirgsbahn betr.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 14ten Februar 1866 seit dem 20sten desselben Monats eingeführte Specialtarif für Sendungen von Flachs, Hanf, Heede und Werg in Wagenladungen von 100 Ctr. und mehr von den Ostbahn-Stationen Elbing, Braunsberg und Königsberg via Frankfurt a. O. — Kohlfurth nach der Station Reibnitz der Schlesischen Gebirgsbahn ist vom 1sten April c. ab aufgehoben. An dessen Stelle tritt dagegen schon vom 20sten d. M. ein ähnlicher — auf gleichen Grundsätzen (2½ Pf. pro Centner und Meile) beruhender Specialtarif für die oben bezeichneten Artikel, welche von den genannten Ostbahn-Stationen via Frankfurt rc. nach der Station Hirschberg der Schlesischen Gebirgsbahn befördert werden sollen, in Kraft. Die Tarifsätze pro Centner können auf sämmtliche Verband-Stationen eingesehen werden.

Bromberg und Berlin, den 3ten Februar 1867.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(№ 84.) Die Erhebung des Personengeldes bei der Löbau-Osterode Personenpost betr.

Vom 15ten Februar c. ab wird das Personengeld bei der Löbau-Osteroder Personenpost nach folgenden Sätzen erhoben werden:

für einen Platz im Innern des Wagens 5 Sgr. pro Meile,
für den Bockplatz . . . 4 „

Von demselben Termine ab, werden bei der gedachten Post auch Beichaisen nach Bedürfniß gestellt werden.

Königsberg, den 9ten Februar 1867. Der Ober-Post-Direktor, Letz

(№ 85.) Die Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen betr.

Da es bei Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen noch häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden fehlt, so werden dergleichen im hiesigen Regierungsbezirke wohnhafte und mit dem Civil-Versorgungsscheine versehene Personen, aber auch nur solche, aufgefordert, sich behufs ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnort zunächst belegenen Post-Anstalt unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Atteste zu melden. Durch die vorläufige Uebernahme solcher Stellen verlieren die Militair-Versorgungsberechtigten nicht ihren etwaigen Anspruch

Digitized by Google

spruch auf Anstellung als Post-Unterbeamte. Die Landbriefträger, deren Geschäft in der Bestellung von Briefen und kleinen Packeten im Umkreise einer Postanstalt besteht, werden jetzt wie die Postunterbeamten nach 6monatlicher Probezeit mit einem Gehalt von 120—180 Rthlr. angestellt und haben eine Caution zur Höhe des halbjährigen Diensteinkommens zu leisten. Die Stellen der Packetträger, der Post-Fußboten und der Stadtpostboten werden kontraktlich unter Vorbehalt einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist vergeben. Die Löhnung der Packetträger, welche namentlich mit Auf- und Abladung der Postgüter auf den Eisenbahnhöfen beschäftigt werden, und die der Stadtpostboten, deren Geschäft in dem Leeren der Briefkasten besteht, beträgt 120—bis 180 Rthlr. jährlich, während die Post-Fußboten, welchen die Beförderung einer Botentasche von einer Postanstalt zur andern obliegt, nach dem Satze von 5 Sgr. für die Tourmeile und 2½ Sgr. für die Retourmeile remunerirt werden. An Caution hat jeder kontraktliche Diener 50 Rthlr. in Staats- oder in andern sichern öffentlichen Papieren zu leisten.

Königsberg, den 1sten Februar 1867. Der Ober-Post-Direktor, Letz.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 27., de dato Berlin den 31sten Januar 1867.)

Dem Fabrikanten F. C. **Philippson** in Berlin ist unter dem 29sten Januar 1867 ein Patent:

auf die Construktion eines Dampfkessels, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor **Preuß** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Ortelsburg ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Reichert** in Soldau ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Neidenburg ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Rudies** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Osterode ernannt.

Der Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor **Dultz** in Wehlau ist in der Eigenschaft als Kreisgerichts-Sekretair an das Kreisgericht zu Königsberg versetzt.

Der Bureau Assistent **Abdank** in Barten ist in gleicher Amts-Eigenschaft an das Stadtgericht zu Königsberg versetzt.

Der Bureau Assistent **Glagau** in Wehlau ist in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Königsberg versetzt.

Der Bureau-Assistent **Gutzeit** in Nordenburg ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgericht zu Osterode ernannt.

Der Bureau-Assistent **Lengning** in Guttstadt ist in gleicher Amts-Eigenschaft an das Stadtgericht in Königsberg versetzt.

Der Bureau Assistent **Lux** in Guttstadt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Ortelsburg versetzt.

Der Bureau Assistent von **Nordhausen** in Labiau ist in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Königsberg versetzt.

Der Kreis-Physikus Dr. **Wiener** in Allenstein ist auf seinen Antrag in den Kreis Culm versetzt worden.

Der Förster **Holländer** von Grobka, Oberförsterei Hartigswalde, ist vom 1sten April c. ab auf die Forstschutzbeamten-Stelle zu Brandenburger Haide, in der Oberförsterei Pr. Eylau, versetzt worden.

Der Förster **Störmer**, von Brandenburger Haide, Oberförsterei Pr. Eylau, ist vom 1sten April c. ab auf die Forstschutzbeamten-Stelle zu Höfelhaus, in der Oberförsterei Gauleden, versetzt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger **Maibusch** ist die Forstschutzbeamten-Stelle zu Gelguhnen, Oberförsterei Ramuck, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 7.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 8. Königsberg, Donnerstag den 21sten Februar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 86.) Den Ehrensold für die Inhaber des eisernen Kreuzes II. Klasse betr.

Es ist nunmehr für sämmtliche noch lebende Inhaber des **eisernen Kreuzes** II. Klasse, soweit deren Aufenthalt zu ermitteln gewesen, der **Ehrensold** von jährlich 50 Rthlr. angewiesen worden. Da aber noch mehrere Inhaber des eisernen Kreuzes II. Klasse, ungeachtet vielfacher Nachforschungen, nicht haben ermittelt werden können, so ergeht an alle diejenigen Inhaber, welche den Ehrensold noch nicht beziehen, die Aufforderung, sich dazu bei dem Regierungs-Präsidium zu melden.

Königsberg, den 20ten Februar 1867.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

(№ 87.) Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene betr.

Zur Prüfung derjenigen **Schulamts-Präparanden**, welche in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 21sten und 22sten Mai d. J.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 20sten Mai c. Abends 5 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor Zacharias zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und daß folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Direktor Zacharias einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie litthauischer Zunge sind, auch in litthauischer Sprache,
2. den Tauf- und Confirmationsschein,
3. das Zeugniß über die genossene Vorbildung,
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspiel sie sich während der letzten 2 Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel,
5. ein Zeugniß über die bestandene Vorprüfung, und
6. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termin zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 5ten Februar 1867.

(№ 88.) Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das katholische Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betr.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 3ten April c.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 2ten April c. Nachmittags bei dem Herrn Seminar-Direktor Dr. Arendt zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke jedenfalls 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Director Dr. Arendt einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache,
2. den Tauf- und Communionschein,
3. das Zeugniß über die genossene Vorbildung,
4. das Zeugniß derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspiele sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Königsberg, den 5ten Februar 1867.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 89.) Die Errichtung einer Bank-Kommandite in Altona betr.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 9ten d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Altona ihre Wirksamkeit vom 1sten März d. J. beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. der Diskontirung von in Thalern zahlbaren Wechseln auf Altona, Berlin und alle andern Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf Hamburg, welche in Thalern zahlbar sind;
2. dem Ankauf von Wechseln auf Hamburg, welche nicht in Thalern zahlbar sind, so wie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Kurs haben;
3. der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmanns-Waaren;
4. der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
5. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6. der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königl. Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Herzogthümer Schleswig und Holstein als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist

dem Bankrendanten Schayer

und dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Görlitz

gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 11ten Februar 1867. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

(№ 90.) Die Beschwerden in Betriebs-Angelegenheiten, bezüglich der Ostpreuß. Südbahn und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn betr.

Nachstehende Bekanntmachung:

Mit Bezugnahme auf den §. 46. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838 — Gesetz-Sammlung Seite 505 und 516 —; das Allerhöchst genehmigte Regulativ „die Eisenbahn-Commissariate betreffend", vom 24sten November 1848 — Ministerialblatt der gesammten innern Verwaltung Seite 390 und 391 —; den §. 56. des Bahnpolizei-Reglements für die Ostpreußische Südbahn und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg pro 1865. Seite 87, 93. resp. der Königlichen Regierung zu Gumbinnen pro 1865. Seite 205 und 211 — mache ich darauf aufmerksam, daß **Beschwerden** in **Betriebs-Angelegenheiten** der obengenannten beiden Eisenbahnen, so weit letztere der Cognition der Aufsichtsbehörde unterliegen, an den Unterzeichneten, als die zur Entscheidung berufene Instanz zu richten sind. Gegen diese Entscheidung steht nur der Weg des Rekurses an das Königliche Handels-Ministerium offen.

Bromberg, den 1sten Oktober 1866.

Der Königl. Eisenbahn-Commissarius für die Provinz Preußen
Geheimer Ober-Regierungs-Rath
wird hiermit republicirt. Bromberg, den 30sten Januar 1867.

Der Königl. Eisenbahn-Commissarius für die Provinz Preußen
Geheimer Ober-Regierungs-Rath Maybach.

(№ 91.) Die neu errichtete Post-Expedition Schrombehnen betr.

Vom 15ten Februar c. ab tritt auf der Eisenbahn-Station **Schrombehnen** eine **Post-Expedition** in Wirksamkeit, welche mit jedem zwischen Königsberg und Bartenstein courirenden Eisenbahnzuge Brief- und Fahrpost-Sendungen absenden und empfangen wird.

Königsberg i. Pr., den 8ten Februar 1867. Der Ober-Post-Direktor Letz.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 8.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 9. Königsberg, Donnerstag den 28sten Februar 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 25sten Januar 1867 zu Berlin ausgegebene № 6. der Gesetzsammlung enthält:

№ 6518. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen auf das Jahr 1867. Vom 17ten Januar 1867.

„ 6519. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg auf das Jahr 1867. Vom 17ten Januar 1867.

„ 6520. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die Herzogthümer Schleswig und Holstein auf das Jahr 1867. Vom 17ten Januar 1867.

„ 6521. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Januar 1867., betreffend die Konstituirung der mit dem 1sten Januar 1857 provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspektionen als öffentliche Behörden.

„ 6522. Allerhöchster Erlaß vom 17ten Januar 1867., betreffend die in dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau für das Jahr 1867 zu erhebenden direkten Staatssteuern.

„ 6523. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Statut-Aenderung der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel und beziehungsweise des mit derselben verbundenen Rückversicherungs-Vereins in Wesel Vom 17ten Januar 1867.

Die am 25sten Januar 1867 zu Berlin ausgegebene № 7. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6524. Allerhöchster Erlaß vom 12ten Dezember 1866 nebst Tarif, nach welchem die Schiffahrtsabgaben in der Stadt Elbing zu erheben sind.

Die am 28sten Januar 1867 zu Berlin ausgegebene № 8. der Gesetzsammlung enthält:

№ 6525. Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12ten Januar 1867.

„ 6526. Allerhöchste Proklamation an die Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12ten Januar 1867.

„ 6527. Verordnung, betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 24sten Januar 1867.

„ 6528. Verordnung, betreffend die Aufrechthaltung der Interessen des öffentlichen Dienstes in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24sten Januar 1867.

„ 6529. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener Maschinenbau-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19ten Januar 1867.

Die am 4ten Februar 1867 zu Berlin ausgegebene № 9. der Gesetzsammlung enthält:

№ 6530. Patent wegen Besitznahme vormals Großherzoglich Hessischer Landestheile. Vom 12ten Januar 1867.

„ 6531. Allerhöchste Proklamation an die Einwohner vormals Großherzoglich Hessischer Landestheile. Vom 12ten Januar 1867.

„ 6532. Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch die Gesetze vom 24sten Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 875. 876.) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 29sten Januar 1867.

„ 6533. Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 28sten Januar 1867.

„ 6534. Statut für die Wiesengenossenschaft zu Niederberg im Kreise Euskirchen. Vom 24sten Dezember 1866.

Digitized by Google

Die am 2ten Februar 1867 zu Berlin ausgegebene № 10. der Gesetzsammlung enthält:

№ 6535. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau auf das Jahr 1867. Vom 24sten Januar 1867.

„ 6536. Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Wittstock. Vom 28sten Januar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 92.) Polizeiverordnung wegen Ausübung der Fischerei auf den zur Begüterung Rehstall, Kreises Rastenburg, gehörigen Seen betr.

Auf Grund des §. 21. u. folg. der Fischerei-Ordnung für die Binnen-Gewässer der Provinz Preußen vom 7ten März 1845 wird für die im Kreise Rastenburg gelegenen, zu der Begüterung Rehstall gehörigen 6 Seen, nämlich den Deina-, Wiebel-, Sumpitz-, Plendor-, Pastern- und drei im Kreise gelegenen Antheil des Waddei-Sees nachstehende Verordnung erlassen:

§. 1. Die Fischerei auf diesen Seen darf an Sonntagen und Festtagen erst nach beendigtem Gottesdienste 4 Uhr Nachmittags ausgeübt werden.

§. 2. Die Anwendung der für die Verfolgung der Fische bis in die äußersten Schlupfwinkel berechneten Gemolla ist verboten.

§. 3. Unter dem kleinen Gezeuge werden nur die Wate, die Klappe, das Stacknetz und das Stellnetz verstanden.

§. 4. Der Sack der Wate darf nur eine Länge von ein und ein halb Klafter und jeder der beiden Flügel bei fünffüßiger Höhe eine Länge bis drei und ein halb Klafter haben. Das Fischen mit derselben soll ohne Kahn und, wie das Fischen mit kleinem Gezeuge überhaupt, nur von zwei Personen bei jedem Netze ausgeübt werden dürfen.

§. 5. Die Klappe darf nur einen zwei Klafter langen Sack haben, jeder Flügel derselben darf bei 6 bis 9 Fuß Höhe nur fünf Klafter lang sein, und der Zwischenraum zwischen beiden Flügeln am Sack darf höchstens drei viertel Klafter betragen.

§. 6. Beim Fischen mit der Klappe ist der Gebrauch nur eines Kahnes gestattet, indem eine Leine am Ufer befestigt und alsdann mit dem Kahne und der andern Flügelleine ein Bogen beschrieben und das Netz alsdann an das Ufer gezogen wird.

§. 7 Das Stacknetz, sowie das Stellnetz darf bei einer Höhe von 6 Fuß nur eine Länge von 8 bis 10 Klafter haben, und darf ein jedes dieser Netze nur aus einem Flügel bestehen.

§ 8. Kein Fischereiberechtigter darf sich beim Fischen mehr als eines Stacknetzes bedienen. Das Zusammenstellen mehrerer Stack- oder Stellnetze ist verboten.

§ 9. Die Maschen der Netze im nassen Zustande dürfen nicht unter zehn Linien auf jeder Seite betragen.

§. 10. Die Fischereiberechtigten sind verpflichtet, solche Personen, die in ihrem Auftrage fischen, mit Legitimationskarten zu versehen, welche diese Fischer bei Ausübung der Fischerei bei sich führen und auf Erfordern den mit der Aufsicht über die Fischerei betrauten Personen vorzeigen müssen.

§. 11. Während der Schonzeit, also vom Aufgange des Eises bis zum 15ten Juni, darf gar nicht gefischt werden und dürfen daher auch in dieser Zeit keine Kähne auf dem Wasser sich befinden, müssen vielmehr auf das Land gezogen sein.

§. 12. Jede Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften zieht eine Strafe bis 10 Rthlr. event. verhältnißmäßiges Gefängniß nach sich. Königsberg, den 19ten November 1866.

(№ 93.) Die Einholung neuer Zins-Coupons von abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen betr.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen können wir und zwar:

von der Staatsanleihe vom Jahre 1850 bis zur № 52. incl.
„ „ „ „ „ 1852 „ „ „ 51. „
„ „ „ „ „ 1854 „ „ „ 112. „
von den Staats-Schuldscheinen „ „ 1842 „ „ „ 664. „

einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons und Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen.

Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt.

Königsberg, den 25sten Februar 1867. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 94.) Bekanntmachung, betreffend I. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheils-Scheinen, II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

I.

Zu den alten Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1867 bis 1871 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, die Talons, mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeltlich vertheilt werden, vom 25sten Februar c. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bank-Anstalten zu Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Essen, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Insterburg, Landsberg a. W., Memel, Minden, Nordhausen, Siegen, Stralsund, Stolp, Thorn, Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß in beiden Exemplaren die Nummer der Bankantheils-Scheine, einzeln nach deren Reihefolge, sowie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse resp. die betreffende Provinzial-Bank-Anstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang der Talons, und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividenden-Scheine werden dann von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bank-Anstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons gegen Rückgabe des Verzeichnis-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Sollten Talons zur Erhebung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen dieselben den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

II.

Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bankantheils-Scheine erfolgt ebenfalls vom 25sten Februar c. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr.

1. Die Interims-Scheine, welche sich noch im Besitz der darin benannten Eigenthümer befinden, sind derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben, und dagegen die Bankantheils-Scheine nebst den Dividenden-Scheinen für die fünf Jahre 1867 bis 1871 gegen Quittung des Einreichers in Empfang zu nehmen, wozu die betreffende Bankstelle Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgen wird. Die Bank behält sich auch hierbei das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, ohne dazu eine Verpflichtung zu übernehmen.
2. Die Interims-Scheine, welche sich **nicht** mehr im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden, müssen, ohne Unterschied, ob sie von der Haupt-Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Dokumente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 15ten Februar 1867.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Böse. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. v. Könen.

(№ 95.) Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie **Poppelsdorf.**

Das Sommersemester beginnt am 29sten April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lektionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demon-

 strationen

strationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Spezieller Pflanzenbau. Die englische und belgische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Direktor Dr. Hartstein; Wiesenbau. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Kleinviehzucht: Administrator Dr. Freitag; Allgemeine Thierproduktionslehre. Ausgewählte Kapitel aus der Betriebslehre: Dr. Thiel; Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Sinning; Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Direktor Hartstein und Administrator Dr. Freytag; Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Oberförster-Candidat Borggreve; Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. Müllner; Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag; Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkenntheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Botanische Excursionen: Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel; Gesteinslehre. Geognostische Exkursionen: Dr. Andrä; Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Candidat Borggreve. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc): Baumeister Schubert; Volkswirthschaftslehre: Agrar-Gesetzgebung: Prof. Dr. Schröder; Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1867.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie, Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

(№ 96.) Die Einführung eines direkten Verband-Güter-Verkehrs zwischen den Stationen Danzig und Düren betr.

Mit dem 1sten März c. tritt zwischen den Stationen Danzig, Elbing und Königsberg einerseits und den Stationen Düren, Eschweiler, Stolberg, Aachen, Eupen, Coblenz, Bingerbrück andererseits ein direkter Verband-Güter-Verkehr, unter Ausschluß jedoch von Thieren und Fuhrwerken ins Leben.

Der Tarif und das die näheren Bedingungen enthaltende Verbands-Reglement sind auf den genannten Stationen einzusehen resp. dort käuflich zu haben.

Bromberg, den 19ten Februar 1867. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 97.)

Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen Brief- oder Paketporto für den deklarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Rthlr.	über 50 bis 100 Rthlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Rthlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um

Digitized by Google

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Königsberg, den 26sten Oktober 1866. Der Ober-Post-Direktor Letz.

(№ 98.) Den Cours der Bartenstein-Heilsberger Personen-Post betr.

Vom 24sten Februar c. ab wird die Bartenstein-Heilsberger Personen-Post in der Richtung von Bartenstein nach Heilsberg wie folgt coursiren: aus Bartenstein 12 Uhr 45 Minuten Nachmittags, in Heilsberg 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags zum Anschlusse an die II. Personen-Post nach Allenstein. In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der gedachten Post unverändert.

Königsberg, den 19ten Februar 1867. Der Ober-Post-Direktor Letz.

(№ 99.) Die neue Post-Expedition in Heiligen-Creutz betr.

Vom 1sten März c. wird in dem Kirchdorfe **Heiligen-Creutz**, im Kreise Fischhausen, eine **Post-Expedition** eingerichtet, welche ihre Post-Verbindung durch eine tägliche Botenpost mit Germau erhält.

Diese Botenpost, bei welcher solche Einrichtungen getroffen sind, daß mit derselben außer den Briefpost-Gegenständen alle vorkommenden Fahrpostsachen ohne Unterschied des Gewichtes, des Umfanges und des Werthbetrages Beförderung erhalten können, wird wie folgt coursiren:

aus Germau nach Ankunft der Personen-Post:			
in Fischhausen	4 Uhr früh,	aus Heiligen-Creutz	8 Uhr Abends,
in Heiligen-Creutz	5 Uhr 30 Minuten früh;	in Germau	9 Uhr 30 Min. Abends,

zum Anschlusse an die Personen-Post nach Fischhausen.

Königsberg, den 21sten Februar 1867. Der Ober-Post-Direktor Letz.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 31. de dato Berlin. den 5ten Februar 1867).

Dem Ingenieur Oscar **Falkenstein** und dem Fabrikanten Petry **Dereux** zu Dürren ist unter dem 2ten Februar 1867 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nielmaschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 33., de dato Berlin den 7ten Februar 1867.)

Dem Maschinen-Fabrikanten W. **Wedding** in Berlin ist unter dem 4ten Februar 1867 ein Patent:

auf einen Ventilator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 34., de dato Berlin den 8ten Februar 1867.

Dem Werkführer der Berlin-Hamburger Eisenbahn, H. **Schollwer** in Berlin, ist unter dem 6ten Februar 1867 ein Patent:

auf eine selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfmaschinenschieber, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur C. von **Witzleben** zu Cöthen ist unter dem 6ten Februar 1867 ein Patent:

auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Ausführung nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Einspritzungs-Apparat für Condensatoren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter **Nachstädt** in Guttstadt ist als Mitglied an das Kreisgericht zu Braunsberg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Heiligenbeil versetzt.

Der Kreisgerichts-Sekretair **Pezenburg** in Ortelsburg ist in gleicher Amts-Eigenschaft an das Kreisgericht zu Neidenburg versetzt. Der

Digitized by Google

Der Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant **Rohsner** in Pr. Holland ist in der Eigenschaft als Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor nach Wehlau versetzt.

Der Kreisgerichts-Sekretair **Strauß** in Bischofsburg ist in der Eigenschaft als Kreisgerichts-Sekretair, Sportel-Rezeptor und Deposital-Rendant an das Kreisgericht zu Mohrungen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Pr. Holland versetzt.

Der Kämmerei-Rendant **Harich** in Hohenstein ist als Untererheber der Forstkasse zu Allenstein für den Bereich der Königl. Oberförsterei Hohenstein bestätigt.

An dem katholischen Gymnasium zu Rössel ist die 3te Oberlehrer-Stelle von Ostern d. J. ab dem Dr. **Schulz** aus Conitz verliehen worden.

Der seitherige Prediger an der Strafanstalt in Tapiau: Albert Friedrich Wilhelm Hermann **Herford** ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Mahnsfeld von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Die durch freiwilliges Ausscheiden ihres Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Krekollen, Kreises und Decanats Heilsberg, ist dem seitherigen Kaplan Anton **Neuwald** aus Heilsberg verliehen worden.

Dem Kreisphysikus Dr. **Glede** in Heilsberg ist die interimistische Verwaltung des Kreisphysikats Allenstein und dem Dr. **Kuhn** in Wartenburg die interimistische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Allenstein übertragen.

Der Civil-Supernumerarius **Besmöhn** ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Königsberg ernannt.

Der Civilsupernumerarius **Bogdanski** in Gilgenburg ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Passenheim ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Kellmann** ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Leipolz** ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Osterode, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Gilgenburg ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Lunau** ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Bartenstein, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Creuzburg ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Plochawski** in Passenheim ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Sackreisdorff** ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Wehlau ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Schulz** in Allenstein ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Rössel mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Seeburg, ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Zerahn** in Zinten ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Königl. Stadtgerichte zu Königsberg ernannt.

Der Bureau-Assistent **Flatau** in Wehlau ist an die Gerichts-Kommission zu Nordenburg versetzt.

Der Subaltern-Diätarius, frühere Auskultator **Krüger** ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Königsberg ernannt.

Der Bureau-Assistent **v. Schmidt** in Rössel ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Memel ernannt.

Der Lehrer August **Blau** ist zum dritten Lehrer an der städtischen Elementar-Schule zu Bartenstein vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer Julius Hermann **Felz** ist zum 5ten Lehrer bei der evangelischen Mittelschule in Rastenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Carl Eduard **Witt** ist zum 4ten Lehrer an der Stadtschule zu Nordenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 9.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 10. Königsberg, Donnerstag den 7ten März 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 11ten Februar 1867 zu Berlin ausgegebene № 11. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6537. Patent wegen Besitznahme vormals Bayerischer Landestheile. Vom 12ten Januar 1867.

„ 6538. Allerhöchste Proklamation an die Einwohner vormals Bayerischer Landestheile. Vom 12ten Januar 1867.

„ 6539. Statut für den Deichverband der Marienwerderschen Niederung. Vom 12ten Dezember 1866.

„ 6540. Allerhöchster Erlaß vom 31sten Dezember 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Diesdorf im Kreise Salzwedel bis zur Kreisgrenze bei Waddekath in der Richtung auf Wittingen.

„ 6541. Allerhöchster Erlaß vom 14ten Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Brachtendorfs Mühle an der Flaumbachstraße im Kreise Zell, des Regierungsbezirks Coblenz, über Alt- und Mittel-Strimmig und Blankenrath bis Gassenhof an der Lutzerath-Göbenrother Bezirksstraße.

Die am 14ten Februar 1867 zu Berlin ausgegebene № 12. der Gesetzsammlung enthält:

№ 6542. Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung. Vom 8ten Februar 1867.

„ 6543. Allerhöchster Erlaß vom 8ten Februar 1867., betreffend die Anstellung von Provinzial-Steuerdirektoren in Hannover und Kassel.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ **100.**) Die Einberufung zur diesjährigen ordentlichen General-Versammlung der Preuß. Bank betr..

Die diesjährige ordentliche **General-Versammlung** der Meistbetheiligten der Preuß. Bank wird auf **Mittwoch den 27sten März d. J.**, Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1866 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5ten Oktober 1846 §§. 62. 65. 67. 68. 97, und G.-S. 1857. S. 210.).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 18ten Februar 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preuß. Bank.

Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ **101.**) Betrifft die Prüfung von weiblichen Personen, welche im diesseitigen Bezirke als Lehrerinnen an an öffentlichen oder Privatschulen wirksam zu werden wünschen.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügung vom 9ten Juni 1858, № 695./5. II. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir zur Prüfung von weiblichen Personen, welche im diesseitigen Bezirke als Lehrerinnen an öffentlichen oder Privatschulen wirksam zu werden wünschen, auf **den 30sten März d. J.** Vormittags von 8 Uhr ab, im Lokale der hiesigen französisch-reformirten Töchterschule Termin anberaumt haben. Wer daran Theil zu nehmen beabsichtigt, hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung

Digitized by Google

fung bis spätestens den 22sten März c. uns einzureichen und dem Gesuche die schon in der Verfügung vom 9len Juni 1858 von uns genannten Atteste, nämlich:

1. einen kurzen von dem zu Prüfenden selbst verfaßten Lebenslauf, der zugleich als Probe der Handschrift gilt;
2. den Taufschein, durch den das vollendete 18te Lebensjahr nachgewiesen sein muß;
3. ein Zeugniß des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten und
4. einen Nachweis der bisherigen Vorbildung für den erwähnten Beruf,

beizufügen, auch haben sich die zu Prüfenden bereits den 26sten März c. Nachmittags von 3 Uhr ab, bei dem Herrn Prediger Roquette hierselbst zu melden, um Näheres, namentlich in Betreff der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu erfahren. Königsberg, den 27sten Februar 1867.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 102.) Die Königl. Bau-Akademie in Berlin betr.

Nach § 11. der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18ten März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die deshalfsige Meldung muß spätestens bis zum 1sten April, an welchem Tage die Vorlesungen beginnen, schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert. Die Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18ten März 1855 sind im Sekretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 25sten Februar 1867.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie, Grund.

(№ 103.) Die Sperrung des Bromberger Kanals betr.

Wegen mehrerer, an den Schleusen des **Bromberger Schiffahrts-Kanals** erforderlichen Reparaturen, wird der Kanal für die Schiffahrt und Flößerei daselbst vom 10ten Februar bis 1sten April k. J. **gesperrt**, auch werden einzelne Canal-Felder in dieser Zeit abgelassen sein.

Bromberg, den 4ten Dezember 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 104.) Das Personengeld bei der Barten-Schippenbeiler Personen-Post betr.

Vom 1sten März c. ab wird das Personengeld bei der Barten-Schippenbeiler Personenpost nach folgenden Sätzen erhoben werden:

für einen Platz im Innern des Wagens 5 Sgr. pro Meile,
für den Bockplatz 4 Sgr pro Meile.

Von denselben Termine ab werden bei der gedachten Post auch Beichaisen nach Bedürfniß gestellt werden. Königsberg i. Pr., den 26sten Februar 1867. Der Ober-Post-Direktor, Letz.

(№ 105.) Die Postverbindung zwischen Neidenburg und Mlawa betreffend.

Vom 1sten März c. ab werden die bestehenden Personenposten von Neidenburg nach Mlawa und von Napierken nach Neidenburg aufgehoben und an deren Stelle eingerichtet werden:

1. eine Cariolpost von Neidenburg nach Mlawa mit folgendem Gange:
   aus Neidenburg am Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 4 Uhr früh,
   aus Napierken an denselben Tagen 6 Uhr früh,
   in Mlawa an denselben Tagen 8 Uhr früh;
2. eine Cariolpost von Napierken nach Neidenburg mit folgendem Gange:
   aus Napierken am Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 5 Uhr Abends,
   in Neidenburg an denselben Tagen 6 Uhr 50 Minuten Abends.

Eine Beförderung von Personen findet bei den gedachten Cariolposten nicht statt.

Königsberg i. Pr., den 21sten Februar 1867. Der Ober-Post-Direktor, Letz.

(№ 106.) Den Cours der Nemonien-Seckenburger Botenpost betr.

Vom 1sten März c. ab wird die Nemonien-Seckenburger Botenpost wie folgt coursiren:
aus Nemonien nach Ankunft der Cariolpost aus Labiau 7 Uhr 45 Minuten früh,
in Seckenburg 10 Uhr 45 Minuten Vormittags,
aus Seckenburg nach Ankunft der Cariolpost aus Neukirch 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags.
in Seckenburg 6 Uhr 45 Min. Nachmittags.

Königsberg, den 27sten Februar 1867. Der Ober-Post-Direktor, Letz.

№

Digitized by Google

(№ 107.) **Königliche Universität Greifswald.**

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1867. — Anfang des Semesters am 28sten April.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark.
2. Volkswirthschaftslehre, erster Theil, derselbe.
3. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin.
4. Bodenkunde, Dr. Scholz.
5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Segnitz.
6. Landwirthschaftliche Statistik, derselbe.
7. Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oekonomie-Rath Dr. Rohde.
8. Wiesenbau, derselbe.
9. Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann.
10. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz.
11. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomierath Dr. Rohde.
12. Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg.
13. Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden.
14. Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe.
15. Forstwirthschaftliche Produktionslehre, Forstmeister Wiese.
16. Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe.
17. Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
18. Uebungen im chemischen Laboratorium, geleitet von Dr. Scholz.
19. Repetitorium über anorganische Chemie, derselbe.
20. Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektricität und dem Magnetismus, Professor Dr. Trommer.
21. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen.
22. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.
23. Botanische Excursionen, derselbe.
24. Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz.
25. Uebungen im Bestimmen von Fossilien, derselbe.
26. Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert.
27. Landwirthschaftliche Baukunst, zweiter Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller.
28. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.
29. Landwirthschaftliche doppelte Buchführung, Privatdocent H. Werner.
30. Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Winter-Semester von 1—2 Uhr, im Sommer-Semester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die akademische Modellsammlung verwaltet Professor Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg.

Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

Eldena im Februar 1867. Der Direktor Dr. E. Baumstark, Geh. Reg.-Rath.

(№ 108.) Die Postverbindung zwischen Labiau und Memonien betr.

Vom 1sten März c. ab wird die wöchentlich dreimalige Boten-Post zwischen Labiau und Memonien aufgehoben werden und die bisherige wöchentlich viermalige Cariolpost zwischen diesen Orten täglich und zwar wie folgt courfiren:

aus

Digitized by Google

aus Labiau nach Ankunft der II. Personen-Post:
aus Königsberg i. Pr. 4 Uhr 40 Min. früh — aus Memonien 12 Uhr 45 Min. Nachmitt.
in Memonien 7 Uhr 25 Min. früh — in Labiau 3 Uhr 30 Min. Nachmitt.
zum Anschluß an die II. Personenpost nach Königsberg 4 Uhr 30 Min. Nachmittag.

Königsberg, den 20sten Februar 1867. Der Ober-Post-Direktor, Leetz.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

In Stelle des zu einer andern amtlichen Thätigkeit berufenen Geh. Ober-Regierungs-Rath **Maybach** in Bromberg — ist die commissarische Verwaltung der Stelle des Vorsitzenden der Königl. Direktion der Ostbahn sowie die Wahrnehmung der Funktionen eines Staats-Kommissarius für die Privat-Eisenbahnen in der Provinz Preußen — dem Regierungs-Rath v. **Mutius**, zur Zeit in Breslau, übertragen worden.

Der Kreisgerichtsrath **Hilbert** in Wehlau und der Kreisrichter **Hildebrandt** in Memel sind zu Stadtgerichts-Räthen bei dem Stadtgerichte zu Königsberg und die Gerichts-Assessoren **Hempel** in Königsberg und **Eichholz** in Berlin zu Stadtrichtern bei demselben Gerichte ernannt.

Der seitherige Provinzial-Vicar, Prediger August Wolfgang Adalbert **Kähler** ist zum zweiten Prediger der evangelischen Kirche zu Allenburg von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer an der hiesigen städtischen Realschule Dr. **Meyer** ist zum Oberlehrer befördert worden.

Dem bisherigen Lehrer **Schau** in Gramten ist die Organisten- und Kirchschullehrerstelle zu Manchenguth, im Kreise Osterode, von der Königl. Regierung zu Königsberg i. P. verliehen worden.

Der Bureau-Assistent **Grieswaldt** in Ortelsburg ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Der Stadtgerichts-Bureau-Assistent, frühere Referendarius **Neumann** ist zum Stadtgerichts-Sekretair ernannt.

Der Bureau-Assistent **Klein** in Passenheim ist zum Kreisgerichts Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg, mit der Funktion als Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Passenheim ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Schmidt** ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Memel ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Riechert** in Labiau ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Rössel, mit der Funktion als Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Bischofsburg ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Zander** in Mehlauken ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Wehlau ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Wissigkeit** in Tapiau ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Königsberg ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Steinert** ist zum etatsmäßigen Salarienkassen-Assistenten bei dem Königl. Stadtgerichte zu Königsberg ernannt.

Der bisherige interimistische Hegemeister Förster **Huth** zu Frischenau, in der Oberförsterei Gauleden, ist in seiner jetzigen Stelle definitiv zum Hegemeister ernannt worden.

Dem Fräulein Marie **Bröderlow** ist die Erlaubniß ertheilt, in der Stadt Memel eine Privat-Vorbereitungsschule für Knaben von 6 bis 9 Jahren zum Eintritt in die Vorschule des Gymnasiums, und für Mädchen desselben Alters zum Eintritt in die fünfte Klasse der höheren Töchterschule eröffnen zu dürfen.

Das Fräulein Clara **Litteck**, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 10)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 11. Königsberg, Donnerstag den 14ten März 1867.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 109.) Die Einlösung der am 1sten April c. fälligen Zinscoupons betr.

Die am 1sten April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15ten d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1sten März 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 110.) Die Einlösung der zum 1sten April c. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betr.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 15ten September v. J. zur Auszahlung am 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 15ten d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20sten d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1sten März 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 111.) Betrifft die Strafbarkeit des Debits des sogenannten Daubitzschen Kräuter-Liqueurs.

Durch das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 21sten März 1866 ist die Qualität des sogenannten **Daubitz**schen **Kräuter-Liqueurs** als eines, den Mixturen beizuzählenden Arznei-Präparats festgestellt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß der Verkauf von Arzneien ohne polizeiliche Erlaubniß in §. 345. № 2. des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851 mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bedroht ist. Königsberg, den 23sten Februar 1867.

(№ 112.) Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste im Kreise Rössel beauftragten Personen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Ortschaft Schönborn, im Kreise Rössel, der Schulze Kunigk daselbst mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt worden ist.

Königsberg, den 4ten März 1867.

(№ 113.) Den letzten diesjährigen Krammarkt in der Stadt Gilgenburg betr.

Der letzte diesjährige Krammarkt in der Stadt Gilgenburg wird nicht, wie in Steffens Volks-Kalender pro 1867 irrthümlich angegeben ist, am 26sten und 27sten Oktober, sondern am **26sten und 27sten November d. J.** abgehalten werden, was hiermit veröffentlicht wird.

Königsberg, den 8ten März 1867.

Digitized by Google

(№ 114.) **Tarif**
für die Benutzung der Königlichen Dampfschiffe in Pillau zum Bugsiren von Schiffen zwischen Königsberg und Pillau.

Von Beginn der Schifffahrt im Frühjahre 1867 ab kommen unter Aufhebung des bisher gültigen Tarifs vom 30sten Oktober 1863 die in nachstehender Weise zu berechnenden Bugsirgelder zur Erhebung, sofern diese Dampfschiffe aus Rücksichten auf die Hafenbauten dazu überhaupt bereit gestellt werden können.

№	Bugsirfahrt	Meilen	Für die Zeit vom 1. April bis 1. November pro Meile 3 Thlr.	Für die Zeit vom 1. November bis 1. April pro Meile 6 Thlr.
1	Königsberg bis Brandenburger Tonnen	2½	7½ Thlr.	15 Thlr.
2	Königsberg bis Peyser Tonnen	4	12 „	24 „
3	Königsberg bis Pillau Pillau bis Königsberg	6	18 „	36 „
4	Wehrdamm bis Brandenburger Tonnen	1½	4½ „	9 „
5	Wehrdamm bis Peyser Tonnen	3	9 „	18 „
6	Wehrdamm bis Pillau Pillau bis Wehrdamm	5	15 „	30 „
7	Pillauer Rinne bis Pillau und umgekehrt	½	1½ „	3 „
8	Pillau bis zur Rhede und umgekehrt	—	12 „	12 „
9	Pillau bis Peyser Tonnen	2	6 „	12 „
10	Pillau bis Brandenburger Tonnen	3½	10½ „	21 „

Zu diesen für die Bugsirfahrt zu zahlenden Beträgen treten hinzu:
a. für das Heizen des Dampfschiffs 5 Thaler,
b. für die leere Reise desselben, für welche dieselbe Meilenzahl angenommen wird, wie für die Bugsirfahrt selbst pro Meile im Sommer 1½, im Winter 3 Thaler.

Anmerkungen. 1. Die obigen Sätze ad 1 bis 10 sind Minimal-Sätze für Schiffe bis zu 60 Last Größe (Ladung oder Ballast) und zwar für jedes Schiff, mag dasselbe allein oder mit andern Schiffen zusammen bugsirt werden.
2. Für Schiffe von mehr als 60 Last (Ladung oder Ballast) werden für jede überschießende Last und für jede Meile Bugsirdienst im Sommer 2 Sgr., im Winter 4 Sgr. außer den Sätzen ad 1 bis 10 erhoben.
3. Wenn mehrere Schiffe zugleich bugsirt werden, so kommen die Kosten für Heizung des Dampfschiffes und diejenigen für die leere Reise desselben (oben ad a. und b.) nur einmal in Ansatz und werden zu gleichen Theilen unter die bugsirten Schiffe vertheilt.

Königsberg, den 27sten Februar 1867.

(№ 115.) Die Vereinigung des sogenannten Wolfsgartens mit dem Gemeindeverbande Goyden, Kreises Mohrungen, betr.

Auf Grund des alinea 7. §. 1. des Gesetzes, betreffend die ländliche Gemeinde-Verfassung, der 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14ten April 1856, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten gemäß alinea 4. a. a. O. die dem Besitzer Carl Neumann in Goyden gehörige Fläche des im Kreise Mohrungen belegenen, ehemals zur Alt Eristburger Forst gehörig gewesenen sog. Wolfsgartens in einer Größe von 12 Morgen von dem Gemeindeverbande Koschainen abgetrennt und mit dem Gemeinde-Verbande Goyden vereinigt worden ist.

Königsberg, den 28sten Februar 1867.

(№ 116.) Die Erklärung der Colonie Klein Lemkendorf, im Kreise Allenstein, zu einem besondern Gemeindebezirke betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 2ten Februar c. die Colonie Klein Lemkendorf, im Kreise Allenstein, unter Abtrennung von dem Gutsbezirke des Forstreviers Sadlowo, zu einem besondern Gemeindebezirke zu erklären geruht.

Königsberg, den 8ten März 1867.

№

Digitized by Google

(№ 117.) Die Vereinigung einer Parzelle des Pinnauer See's mit dem Gutsverbande des Ritterguts Sassen betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist die an den Rittergutsbesitzer Freiherrn v. Oertzen auf Sassen, Kreises Mohrungen, verkaufte Parzelle des Pinnau-See's von 18 Morgen 107 □Ruthen von dem domainenfiscalischen Gutsverbande des gedachten See's abgezweigt und mit dem selbstständigen Gutsverbande des Ritterguts Sassen vereinigt worden.

Königsberg, den 7ten März 1867.

(№ 118.) Den Markt für edle Pferde in Rastenburg betr.

In **Rastenburg** wird der **Markt für edle Pferde** in diesem Jahre am Donnerstage den 23sten Mai abgehalten werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 8ten März 1867.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 119.) Bekanntmachung betreffend einiger Landgestüt-Angelegenheiten betr.

Die Vergrößerung der Armee erfordert einen Mehrbedarf an Remonten um etwa ⅓ des bisherigen Bedürfnisses. Bei der allgemein anerkannten Brauchbarkeit des ostpreußischen Pferdes für den Cavalleriedienst eröffnet sich hierdurch der Provinz Preußen eine vermehrte günstige Absatzquelle.

Auf diesen Umstand glaube ich zur Wiedereröffnung der Beschälstationen aufmerksam machen zu müssen und zur fleißigen Benutzung der Beschäler aufzufordern, zumal in den letzten beiden Jahren eine erhebliche Abnahme in der Bedeckung durch Königliche Beschäler bemerkbar geworden ist. Die Vermehrung der Cavallerie erstreckt sich vorzugsweise auf leichte Regimenter, weshalb eine größere Beachtung der Hengste des leichteren Schlages räthlich erscheint.

Häufig gelangen Gesuche um Eröffnung neuer Stationen zu einer so ungelegenen Zeit an mich, daß ich außer Stande bin, denselben für die nächst bevorstehende Deckzeit zu entsprechen. Dergleichen Anträge ersuche ich in den Sommer-Monaten bis spätestens Mitte Juli an mich zu richten, damit durch Consignirungen das Bedürfniß rechtzeitig festgestellt werden kann.

Durch das Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bin ich zu der Erklärung veranlaßt, daß es zwar dem Belieben eines jeden der die Königlichen Beschäler nutzenden Stutenbesitzer überlassen bleibt, den Gestütwärtern, wie bisher, für ihre Mühewaltung sogenannte Trinkgelder zu verabfolgen, daß es aber der Würde eines Königlichen Instituts nicht entspricht, wenn die Gestütwärter selbst derzleichen Gelder fordern, oder durch die Art der Handhabung ihres Dienstes zu erpressen suchen, weshalb ein Jeder dringend ersucht wird, Fälle dieser Art sofort zur Anzeige zu bringen, damit die nöthige Abhülfe geschafft werden kann.

Trakehnen, den 15ten Februar 1867.

Der Landstallmeister von Dassel.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 50. de dato Berlin, den 26sten Februar 1867).

Dem Fabrikanten Albert **Voigt** zu Kändler bei Limbach, im Königreich Sachsen, ist unter dem 21sten Februar 1867 ein Patent:

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Stickmaschine, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn J. A. **Petzold** zu Bautzen ist unter dem 23sten Februar 1867 ein Patent:

auf eine, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Steindruckpresse, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 51. de dato Berlin den 27sten Februar 1867.)

Der Firma K. und Th. **Möller** zum Kupferhammer bei Brackwede ist unter dem 23sten Februar 1867 ein Patent:

auf

Digitized by Google

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, reinigende Tuchmaschine für Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 52., de dato Berlin den 28ten Februar 1867.)

Den Herren William **Eades** und William Thomas Eades zu Birmingham ist unter dem 26sten Februar 1667 ein Patent:

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Heben von Lasten in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger № 53., de dato Berlin, den 1sten März 1867.)

Dem Schriftsetzer und Hülfsarbeiter in der Königl. Central-Telegraphen-Station Hugo **Aabend** zu Berlin ist unter dem 27sten Februar 1867 ein Patent:

auf eine Setz- und Ablegemaschine für telegraphische Typen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 57., de dato Berlin den 6ten März 1867.)

Dem Ingenieur Th. **Stiehl** zu Essen ist unter dem 1sten März d. J. ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Bewegen des Wassers in Dampfkesseln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Vom 1sten April c. ab sind: der Kreis-Steuer-Einnehmer **Heinrich** von Pr. Eylau nach Pr. Holland, der Kreis-Steuer-Einnehmer **Hubert** von Domnau nach Pr. Eylau, der Kreis-Steuer-Einnehmer **Saager** von Ortelsburg nach Domnau versetzt und ist die Verwaltung der Kreis-Steuer-Kasse Ortelsburg dem bisherigen Kreis-Sekretair **Möller** in Neidenburg übertragen worden.

An dem Königl. Gymnasium in Braunsberg ist die 5te ordentliche Gymnasial-Lehrer-Stelle dem Candidaten des höhern Schulamts Johann **Winter** verliehen worden.

Der bisherige Kanzlei-Diätar Adolph Ludwig **Klee** ist als Regierungs-Kanzlist angestellt worden.

Der bisherige 4te Lehrer an der Stadtschule zu Barten Gottfried **Leith** ist zum Lehrer bei der Elementarschule in Gerdauen vom Patronate berufen, und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige 5te Elementarlehrer **Knorr** an der Stadtschule zu Gerdauen ist zum Conrector an derselben Anstalt vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer **Kirstein**, bisher an der Hospitalschule zu Dt. Eylau, ist zum 5ten Elementarlehrer an der Stadtschule in Gerdauen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Johanna **Schlunck**, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirk Königsberg annehmen zu dürfen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 11.
und die Außerordentliche Beilage № 2, enthaltend: die ministerielle Anweisung vom 13ten Februar 1867 für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung der Grundsteuersummen innerhalb der Gemeinde-, selbständigen Guts- und Grundsteuererhebungsbezirke, behufs Ausführung des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats ꝛc. vom 8ten Februar 1867.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage Nro. 2.

zu № 11. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Anweisung

vom 13ten Februar 1867

für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung der Grundsteuersummen innerhalb der Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungsbezirke,

behufs Ausführung des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats ꝛc., vom 9ten Februar 1867.

(Gesetzsammlung Seite 185.)

§. 1. Die Mittheilung der Abschrift der Mutterrollen an die Gemeindevorstände, an die Inhaber solcher selbstständigen Gutsbezirke, welche die steuerpflichtigen Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers umfassen, und an die Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken und die dadurch begründete Einleitung des Reklamationsverfahrens in Gemäßheit der Vorschrift des §. 14. des Gesetzes über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer vom 9ten Februar 1867 ist längstens binnen vier Wochen nach dem Erscheinen des gedachten Gesetzes zu veranlassen und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß die Abschriften der Mutterrollen für die betreffenden Bezirke durch Nachtragung der sämmtlichen Fortschreibungen vervollständigt werden.

Für diejenigen Gemeinde- oder Grundsteuererhebungsbezirke, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung schwebt, und deshalb die Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen noch nicht erfolgt ist, bleibt das Reklamationsverfahren zur Zeit noch ausgesetzt. (§. 20. und 3. Absatz im §. 36. des Gesetzes).

§. 2. Die Regierung überweist zum Behufe der Eröffnung des Reklamationsverfahrens (§. 1.) die vervollständigten Abschriften der Mutterrollen des betreffenden Kreises, bezirksweise geordnet, dem Kreislandrathe.

Der Letztere läßt dieselben für den betreffenden Bezirk mit Benutzung des anliegenden Musters I. jedem Gemeindevorstande, jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, welcher die grundsteuerpflichtigen Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers enthält, und jedem Ortserheber in einem besonderen Grundsteuererhebungsbezirke — gegen Ertheilung einer zu den Reklamationsakten zu bringenden Empfangsbescheinigung nach dem anliegenden, soweit angänglich vor der Zusendung auszufüllenden Muster II. — mit der Weisung zugehen, sie mit den darin nachgewiesenen Ergebnissen der vorläufigen Untervertheilung der auf den Gemeinde-, beziehungsweise auf den Guts- oder Erhebungsbezirk vertheilten Grundsteuersumme auf die einzelnen Liegenschaften, in dem betreffenden Bezirke in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Muster I. Muster II.

Die Gemeindevorstände, Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, beziehungsweise die Ortserheber haben eine Bescheinigung darüber, daß, an welchem Tage und in welcher Weise diese Bekanntmachung erfolgt ist, unter Benutzung des anliegenden, vor der Zusendung an den Gemeindevorstand ꝛc., soweit angänglich, auszufüllenden Musters III. auszustellen und solche nach Ablauf der sechswöchentlichen Reklamationsfrist (§. 14. des Gesetzes) unter Rückgabe der Abschrift der Mutterrolle dem Kreislandrathe einzusenden. Muster III.

Sofern die Abschrift der Mutterrolle nebst der Bescheinigung binnen sechs Tagen nach Ablauf der Reklamationsfrist bei dem Landrathe nicht eingegangen sein sollte, hat der Letztere dieselben auf Kosten des saumigen Gemeindevorstandes v. s. w. abholen zu lassen.

Sollte die Abschrift bei dem Gemeindevorstande, dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder bei dem für den betreffenden Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserheber oder anderweit während der Offenlegung derselben ꝛc. verloren gehen oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt

Digitized by Google

werden, so hat die Regierung eine andere Abschrift auf Kosten des schuldigen Gemeindevorstandes u. s. w. anfertigen zu lassen.

§. 3. Zur Einsicht der Betheiligten sind gleichzeitig mit der Absendung der Abschriften der Mutterrollen an die Orts- und Bezirksvorstände (§. 2.) die Originale der Flurbücher und Mutterrollen mit den dazu gehörigen Gemarkungskarten während eines sechswöchentlichen Zeitraums an einem oder einigen von der Regierung zu bestimmenden Orten des betreffenden Kreises unter Anwesenheit eines gleichfalls von der Bezirksregierung zu bestimmenden technischen Beamten offen zu legen.

In der Regel ist hierzu die Kreisstadt oder der Wohnort des Fortschreibungsbeamten zu bestimmen.

Die Offenlegung dieser Schriftstücke muß innerhalb des festgesetzten sechswöchentlichen Zeitraums (§ 15. des Gesetzes) an mindestens zwei Tagen in jeder Woche, und zwar an diesen sowohl Vor- als Nachmittags erfolgen.

Der zur Beaufsichtigung und zur Ertheilung von Auskunft von der Bezirksregierung zu bestimmende Beamte hat bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die offen zu legenden Dokumente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

Daß, wo und an welchen Tagen die Offenlegung der bezeichneten Schriftstücke erfolgen werde, ist den Betheiligten in dem Eröffnungsschreiben (§. 2.) und noch besonders allgemein durch die Kreisblätter oder, die der Stelle derselben vertretenden öffentlichen Blätter bekannt zu machen. (§. 15. des Gesetzes).

§. 4. Der Fortschreibungsbeamte oder der mit der Auslegung der Karten beauftragte andere Techniker haben den Gemeindevorständen, den Ortserhebern, den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke, sowie den einzelnen Grundeigenthümern oder deren Stellvertretern jede von ihnen verlangte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen, etwa obwaltende Mißverständnisse durch zuvorkommende Klarlegung des Sachverhältnisses zu beheben, auch dahin zu wirken, daß die Reklamationen selbst ausreichend begründet werden, zu welchem Behufe sie die erforderlichen Unterlagen den Betheiligten zu gewähren haben.

Sie sind endlich auch verpflichtet, über mündlich angebrachte Reklamationen eine schriftliche Verhandlung, soweit thunlich, mit Benutzung des anliegenden Musters IV. aufzunehmen und den Reklamanten gegenüber die im Eröffnungsschreiben (Muster I. zu §. 2.) enthaltenen Vorhaltungen zu wiederholen.

Muster IV.

§. 5. Die zur Anbringung von Einwendungen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung festgesetzte präklusivische Frist von sechs Wochen (§. 14. des Gesetzes) beginnt mit der Bekanntmachung des Eröffnungsschreibens und der Abschrift der Mutterrolle an die betheiligten Grundbesitzer (§. 2.); es wird jedoch der Tag der Bekanntmachung bei dieser Frist nicht mitgerechnet.

Die im Reklamationsverfahren anzubringenden Einwendungen selbst können nur die Liegenschaften eines einzelnen Grundeigenthümers in einem und demselben Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirke betreffen und danach neben der Geltendmachung der entdeckten materiellen Irrthümer erhoben werden:

a. wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke, soweit dieselbe nicht auf einem materiellen Irrthume beruht;
b. wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs.

§. 6. Welche Versehen als materielle Irrthümer anzusehen sind und im Wege der Fortschreibung auch nach dem Ablaufe der Reklamationsfrist gerügt und berichtigt werden können, ist im §. 2. des Grundsteueruntervertheilungsgesetzes näher erläutert. Es sind hiernach insbesondere in Betracht zu ziehen:

a. wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören;
b. wenn Grundstücke zwei oder mehrfach, oder
c. gar nicht veranlagt worden sind;
d. wenn bei Uebertragung der Einschätzungsresultate aus den Coupons in die Gemarkungskarte eine unrichtige Kulturart oder Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder
e. die in dem Einschätzungsregister, der Klassenzusammenstellung, dem Flurbuch u. s. w. enthaltene Angabe über die Kulturart oder Bonitätsklasse eines Grundstücks mit der betreffenden Angabe im Coupon oder in der Gemarkungskarte nicht übereinstimmt;
f. wenn bei der Flächeninhaltsberechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist;

g. wenn

Digitized by Google

g. wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt, von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke der Steuer unterworfen worden sind.

Einwendungen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke sind ohne Beschränkung zuzulassen, auch wenn dieselben sonst als materielle Irrthümer zu behandeln und zu erledigen sein würden. Insbesondere gehören dahin solche Ausstellungen, welche sich auf die unrichtige Aufnahme der Grenzen zwischen den Grundstücken von zwei verschiedenen Eigenthümern oder zwischen den zu verschiedenen selbstständigen Besitzungen gehörigen Grundstücken oder auf die unrichtige Ermittelung des Flächeninhalts der Grundstücke beziehen und deren Geltendmachung im frühern allgemeinen Reklamationsverfahren ausgeschlossen war.

Nicht minder sind Einwendungen ohne Einschränkung zulässig, wenn ganze Grundstücke, beziehungsweise Flächenabschnitte, in der Mutterrolle unter dem Namen von Besitzern eingetragen sind, welchen sie nicht gehören.

§. 7. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig (§. 13. des Gesetzes):

a. wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart einzelner Grundstücke, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;

b. wegen des gleichen Grundes, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39. Absatz 2. der Anweisung vom 21sten Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 257) zu den dasselbe umschließenden oder daran angrenzenden Grundstücken gezogen worden ist, sofern die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reklamanten befinden;

c. wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, insbesondere auch wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39. Absatz 3. und 5. a. a. O. zu der für die angrenzenden Grundstücke angenommenen Tarifklasse eingeschätzt worden ist und die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reklamanten befinden;

d. wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Grundstücke gegen andere, speziell zu bezeichnende Grundstücke in dem nämlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke ꝛc.

§. 8. Nach dem Ablauf der Präklusivfrist (§. 5) hat der Landrath die eingegangenen Reklamationen dem Fortschreibungsbeamten des Kreises zu überweisen, um diese in zwei getrennten, für jeden Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. gesondert anzulegenden Nachweisungen nach den beigefügten Mustern V. und VI. übersichtlich geordnet zusammen zu stellen.

In der Nachweisung (A) nach Muster V. sind diejenigen Reklamationen zu verzeichnen, welche sich auf materielle Irrthümer, sowie auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte beziehen (§. 6.); in der Nachweisung (B) nach Muster VI. aber die gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§. 7.).

In die Nachweisung nach dem Muster V. hat der Fortschreibungsbeamte zugleich seine gutachtliche Aeußerung über die Reklamationen einzutragen.

Beide Nachweisungen sind mittelst abgesonderter Berichte des Fortschreibungsbeamten durch den Landrath, welcher seine etwaigen Bemerkungen denselben beizufügen hat, der Bezirksregierung einzusenden.

Dem Berichte des Fortschreibungsbeamten, mit welchem die Nachweisungen der Reklamationen gegen die Einschätzung (Muster VI) eingereicht werden, hat der Landrath gleichzeitig sein Gutachten darüber beizufügen, auf wie hoch nach dem Umfange und der Bedeutung der Reklamationen die Anzahl der Mitglieder der Reklamationskommission (§. 17. des Gesetzes) zu bestimmen ist.

Einwendungen, welche sich lediglich auf die unrichtige Angabe des Besitzers in der Grundsteuermutterrolle beziehen, sind in die Reklamationsnachweisungen nicht aufzunehmen, vielmehr im gewöhnlichen Fortschreibungswege nach den durch die Fortschreibungsanweisung I. vom 17ten Januar 1865 getroffenen Bestimmungen zur Erledigung zu bringen. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind den Fortschreibungsverhandlungen in der vorgeschriebenen Weise als Beläge beizufügen.

§. 9. In Betreff der in der Nachweisung (A) nach Muster V. eingetragenen Reklamationen wegen materieller Irrthümer und wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke, hat die Regierung zunächst die weitere Prüfung durch den Obergeometer zu veranlassen, um demnächst über dieselben endgültig zu entscheiden, beziehungsweise deren anderweite Erledigung herbeizuführen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Feststellung des Flächeninhalts der Grundstücke sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren erlassen worden sind. (§. 16 des Gesetzes).

Mit Rücksicht hierauf ist seitens der Bezirksregierung zunächst zu prüfen, ob für die abzufassende Entscheidung die ausreichenden Unterlagen bereits vorhanden oder solche noch durch örtliche Untersuchung oder

Nachmessungen zu beschaffen sind. Mit der Ausführung der Letzteren ist in der Regel der Fortschreibungsbeamte des Kreises zu beauftragen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Regierung überlassen, mit derselben je nach Lage der Verhältnisse auch einen anderen der Grund- und Gebäudesteuerverwaltung angehörigen technischen Beamten aus der Zahl der Supernumerare oder Assistenten, unter ganz besonderen Umständen ausnahmsweise auch den Fortschreibungsbeamten eines benachbarten Kreises zu beauftragen.

Wenn sich in Folge dieser Prüfung beziehungsweise Untersuchung die Reklamation als begründet ergiebt, so ist deren Erledigung durch den Fortschreibungsbeamten zu veranlassen und hat Letzterer hiervon den Reklamanten in Kenntniß zu setzen.

Unbegründete Reklamationen sind dagegen seitens der Regierung durch besondere Entscheidung zurückzuweisen, welche dem Reklamanten durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Gutsinhaber oder den Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu insinuiren ist.

§. 10. In allen Fällen, in welchen örtliche Untersuchungen wegen der im §. 6. bezeichneten Reklamationen gegen materielle Irrthümer ꝛc. nöthig werden, ist dem Reklamanten von dem Zeitpunkte derselben durch Vermittelung des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks oder des für den Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserhebers mit der Aufforderung Nachricht zu geben, der örtlichen Untersuchung selbst oder durch Bevollmächtigte, eventuell in Gemeinschaft mit den Grenznachbaren beizuwohnen.

Muster VII.

Mit der diesfälligen Aufforderung, zu welcher das anliegende Muster VII. dient, ist die Warnung zu verbinden, daß im Falle des Nichterscheinens der Geladenen der Zweck der Untersuchung vereitelt oder nicht vollständig erreicht werde, die entstandenen Kosten, sowie die durch etwaige, später nothwendig werdende Nachtragsarbeiten noch entstehenden Kosten dem Ausbleibenden, beziehungsweise denjenigen Betheiligten, durch welche die sachgemäße Erledigung der Untersuchung verhindert worden, würden zur Last gelegt und von denselben im Verwaltungswege würden eingezogen werden.

Ueber das Ergebniß der örtlichen Untersuchung ist eine von den Betheiligten mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, in welcher unter Bezugnahme auf die eventuell ausgeführte Vermessung das Sachverhältniß kurz darzulegen ist.

§. 11. Nachdem der Regierung die Nachweisung der Reklamationen gegen die Einschätzungen zugegangen (§. 8.), ernennt dieselbe den Ausführungskommissar für den betreffenden Kreis, setzt zugleich unter Berücksichtigung des Umfanges des Kreises und der Zahl und Bedeutung der eingegangenen Reklamationen die Anzahl der Mitglieder, aus welchen die zu bildende Reklamationskommission bestehen soll, fest, bestimmt die Anzahl der zu bestellenden Ersatzmänner und ordnet, soweit solches erforderlich, der Kommission einen Forstsachverständigen zu. (§ 17. des Gesetzes.)

Nach der getroffenen Anordnung hat der Landrath die Wahl der Hälfte dieser Mitglieder und deren Ersatzmänner durch die kreisständische Versammlung zu veranlassen und das Resultat derselben der Bezirksregierung anzuzeigen, während die andere Hälfte derselben und die entsprechende Anzahl von Ersatzmännern nach Anhörung des Ausführungskommissars von der Bezirksregierung zu berufen ist.

§. 12 Dem ernannten Ausführungskommissar (§ 11.) liegt die allgemeine Leitung des Reklamationsverfahrens ob. Derselbe hat die Sitzungen der Reklamationskommission anzuberaumen, zu diesen die Einladungen der Mitglieder zu erlassen, und in denselben den Vorsitz zu führen.

Ueber jede Sitzung, zu welcher auch der Fortschreibungsbeamte behufs Ertheilung der erforderlichen Auskunft zuzuziehen, ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Beschlußfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, sofern die Kommission aber nur aus zwei Mitgliedern besteht, die Anwesenheit beider Mitglieder erforderlich. (§. 17. des Gesetzes).

§ 13. Nach erfolgter Wahl, beziehungsweise Berufung der Mitglieder der Reklamationskommission, sind diese behufs ihrer Konstituirung zu einer Sitzung mittelst besonderer Anschreiben einzuberufen und mit den ergangenen gesetzlichen Vorschriften über das Reklamationsverfahren und mit den Bestimmungen dieser Anweisung genau bekannt zu machen.

In dieser Sitzung ist die Nachweisung der eingegangenen Reklamationen gegen die Einschätzung (Muster VI. zu §. 8.) mit ihren Unterlagen vorzulegen und einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung

zu

Digitized by Google

zu unterstellen, auch hiernächst die Beschlußfassung der Kommission darüber zu veranlassen, welche Reklamationen einer örtlichen Untersuchung unterworfen oder von einer solchen ausgeschlossen werden sollen.

In jedem Falle sind diejenigen Reklamationen von der örtlichen Untersuchung auszuschließen, welche sich außerhalb der im §. 7. dieser Anweisung bezeichneten Grenzen bewegen.

Ihrem Gegenstande nach gesetzlich zulässige Reklamationen sind bloß aus Rücksicht einer mangelhaften Begründung nicht zurückzuweisen.

§. 14. Nach erfolgter Feststellung der zur örtlichen Untersuchung verwiesenen Reklamationen sind durch Beschlußfassung der Reklamationskommission besondere Reklamationsbezirke zu bilden. (§. 18. des Gesetzes).

Die Grenzen dieser Bezirke sind nicht sowohl nach der Verschiedenheit bestimmter Kreistheile, als vorzugsweise nach der Anzahl, der Wichtigkeit und nach dem Umfange der zu untersuchenden Reklamationen in besonderer Berücksichtigung der sich aus den Bodenverhältnissen ergebenden Schwierigkeiten abzumessen und festzustellen. Es ist daher vorzugsweise darauf zu sehen, daß sämmtlichen Bezirken ein möglichst gleiches Arbeitsquantum zugewiesen wird und in denselben das Verfahren mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit in den zu bestimmenden Fristen bewältigt werden kann.

Die Auswahl der beiden Mitglieder der Kommission, welche als Reklamationsdeputation in jedem besonderen Reklamationsbezirke zu fungiren haben und eventuell deren Stellvertreter aus der Anzahl der gewählten, beziehungsweise berufenen Ersatzmänner, gehört zu den Befugnissen des ernannten Kommissars. (Absatz 5. im §. 17. des Gesetzes).

Bei dieser Auswahl ist möglichst der Wunsch der einzelnen Kommissionsmitglieder zu berücksichtigen, jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß soweit als thunlich jeder Deputation ein solches Mitglied zugetheilt wird, welches in Folge der früheren Betheiligung bei den allgemeinen Grundsteuerveranlagungsarbeiten mit den Verhältnissen des Kreises und mit der festgestellten Klassifikation, mit den Merkmalen der einzelnen Bonitätsklassen, sowie den Musterstücken gehörig bekannt ist.

Außerdem ist darauf zu sehen, daß ein Deputirter nicht in die Lage kommt, Reklamationen zu untersuchen, bei denen er selbst direkt oder indirekt betheiligt ist und dann die Prüfung dem anderen Deputirten allein überlassen muß.

§. 15. Jeder Reklamationsdeputation (§. 14.) ist von dem Ausführungskommissar ein geeigneter Techniker beizugeben, welcher der Deputation die erforderliche Auskunft zu ertheilen hat.

Hierzu ist, wenn irgend thunlich, der Fortschreibungsbeamte des Kreises zu bestimmen, demselben auch, insoweit er nicht bei sämmtlichen Deputationen fungiren kann, nach den ihm dieserhalb von der Regierung zu ertheilenden speziellen Weisungen die Auswahl des hinzuzuziehenden Technikers zu überlassen, wobei vorzugsweise auf solche Personen zu rücksichtigen ist, welche als Gehülfen des Fortschreibungsbeamten thätig sind oder schon bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren mitgewirkt haben.

§. 16. Die Reklamationsdeputation hat unter Zuziehung des ihr zugetheilten Technikers vor dem Beginn der örtlichen Untersuchungen einen Plan über die Zeit und Reihenfolge der Letzteren aufzustellen und diesen dem Ausführungskommissar zur Einsicht eventuell Abänderung mitzutheilen. Von diesem Plane darf ohne dringende Veranlassung nicht abgewichen werden, wie denn auch jede geboten Abänderung desselben ohne Verzug dem gedachten Kommissar angezeigt werden muß.

Nach Maßgabe dieses Planes sind die Termine zur Ausführung der örtlichen Untersuchungen anzuberaumen und die im §. 18. des Grundsteuerunterveretheilungsgesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Aufforderungen an die Betheiligten zu erlassen, und zwar unter Beifügung von Behändigungsscheinen zur Vollziehung und sofortigen Rückgabe.

Diese Anschreiben werden ebenso, wie alle übrigen schriftlichen Arbeiten, von dem geodätischen Techniker besorgt, unter dem Namen der Reklamationsdeputation erlassen und von einem Mitgliede derselben unterzeichnet.

Die dazu erforderlichen, nach dem Muster VIII. gedruckten Formulare sind von der Bezirksregierung in ausreichender Anzahl dem Ausführungskommissar behufs Vertheilung an die Reklamationsdeputationen zu überweisen. Muster VIII.

§. 17. Die Reklamationsdeputation hat die Einwendungen gegen die Einschätzung nicht allein mit Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke und nach Maßgabe derselben und der im Klassifikationsprotokolle und in den etwaigen Nachträgen zu demselben ausgesprochenen Grundsätzen nach Anleitung der Anweisung für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften vom 19ten März 1862, sor-

Digitized by Google

sondern auch mit Rücksicht auf die erfolgte Anwendung dieser Grundsätze bei der früheren Einschätzung der Gemarkung einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung zu unterstellen.

Ergiebt sich hierbei die Reklamation als begründet, so ist in gleicher Weise die Prüfung und Untersuchung auch auf die übrigen Theile der Gemarkung auszudehnen und danach festzustellen, welche Grundstücke zur Erreichung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in der Schätzung zu ermäßigen oder zu erhöhen sind.

§. 18. Ueber die Ausführung der Untersuchung (§. 17.) und über den Befund ist für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. ein besonderes Protokoll aufzunehmen, in welchem gleichzeitig die erfolgte Bekanntmachung an die Betheiligten unter Beifügung der Insinuationsdokumente vermerkt und angegeben wird, welche Personen der örtlichen Untersuchung beigewohnt haben.

In diesem Protokolle wird das motivirte Gutachten der Reklamationsdeputation über die Beschwerden und Aufstellungen niedergelegt und zu demselben gleichfalls die Erklärung der Reklamanten, sowie des Ortsvorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks, in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken aber der beiden dazu gehörigen Grundsteuerpflichtigen (2. Absatz im §. 18. des Gesetzes) über dieses Gutachten erfordert.

Dieses Protokoll ist demnächst von den betheiligten Grundbesitzern, sowie von der Reklamationsdeputation und dem derselben beigegebenen Techniker zu unterzeichnen.

§. 19. Soweit es sich um Reklamationen gegen die Einschätzung von Holzungen handelt, bedarf es der Zuziehung des von der Bezirksregierung ernannten Forstsachverständigen (§. 11.) nur in dem Falle, wenn die betreffenden Holzungen einen Umfang von mindestens 500 Morgen enthalten. Aber auch bei einer geringeren Fläche muß dieselbe erfolgen, wenn die Deputation eine solche für erforderlich achtet.

Das Gutachten des zugezogenen Forstsachverständigen ist gleichfalls in das aufzunehmende Protokoll zu übernehmen.

§. 20. In soweit die Mitglieder der Deputation über ihren Ausspruch und über das Gutachten hinsichtlich der Beschwerde sich nicht vereinigen können, sind die abweichenden Ansichten derselben im Protokolle niederzulegen und näher zu begründen. Es ist jedoch von einer solchen Meinungsverschiedenheit dem Ausführungskommissar ohne Verzug Nachricht zu geben, um in besonders erheblichen Fällen auch seinerseits noch ein Gutachten über die Reklamation und über die Art der Erledigung derselben abgeben zu können.

§. 21. Die Verhandlungen über die Untersuchung und Begutachtung der Reklamationen (§§. 17—20) hat die Reklamations-Deputation und zwar sobald solche für einen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. abgeschlossen sind, dem Ausführungskommissar einzusenden, welcher dieselben zu prüfen und bei erkannten Mängeln oder Verstößen gegen die bestehenden allgemeinen Anordnungen zur Vervollständigung oder Berichtigung an die Deputation zurückzugeben hat. Sind gegen die Verhandlungen Aufstellungen nicht zu erheben, so hat der Ausführungskommissar nach Maßgabe derselben die betreffenden Spalten der Reklamationsnachweisung (Muster VI. zu §. 8.) auszufüllen.

Ueber die nicht durch Zurücknahme erledigten Reklamationen hat demnächst auf Grund des Gutachtens der Deputationen die Kommission zu entscheiden, die auch die im Wege der gütlichen Vereinbarung erfolgten Abänderungen der Einschätzungen hinsichtlich der Vollständigkeit zu prüfen und durch einen besonderen Bescheid festzustellen hat.

Die Entscheidung der Kommission erfolgt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedes.

Erachtet die Kommission eine Reklamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präzisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen durch die Reklamationsdeputation zu veranlassen.

Wenn jedoch derartige Anstände nicht vorliegen, so ist der über die Reklamation zu fassende Beschluß protokollarisch festzustellen, und zwar so weit es sich um eine Abänderung der bestehenden Einschätzung handelt, unter genauer Bezeichnung der betreffenden Grundstücke nach der Nummer des Kartenblatts und der Flächenabtheilung.

Hinsichtlich derjenigen Reklamationen, welche von der Kommission als unbegründet zurückgewiesen werden, hat letztere sich gleichzeitig darüber gutachtlich zu äußern, ob und in wie weit der Reklamant die durch die örtliche Untersuchung der Reklamation veranlaßten Kosten zu tragen haben dürfte.

§. 22.

§. 22. Die Entscheidungen der Kommission (§. 21.) werden unter der Unterschrift des Auskührungskommissar ausgefertigt und zwar mit dem Hinzufügen, daß gegen die Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig sei; den Reklamanten sowohl als denjenigen Eigenthümern, deren Liegenschaften als zu niedrig eingeschätzt erkannt und deshalb in der Einschätzung erhöht worden sind, jedoch freistehe, binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach dem Empfang der Entscheidung offenbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Kommission nachzuweisen, in welchem Falle eine nochmalige Prüfung der Reklamation und anderweite Entscheidung über diese erfolgen werde. (Absatz 6. im §. 18. des Gesetzes.)

Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen, oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Kommission nach Bewandniß des Falles vorbehalten.

Die Insinuation der Entscheidung ist durch den Gemeindevorstand, den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks beziehungsweise den Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu bewirken und die Empfangsbescheinigung zu den Akten zu nehmen.

§. 23. Auf rechtzeitig eingegangene weitere Reklamationen wegen offenbarer Unrichtigkeiten oder Irrthümer in der erlassenen Entscheidung (§. 22.) ist eine weitere örtliche Untersuchung durch die Reklamationsdeputation des Bezirks zu veranlassen, wenn die behaupteten Unrichtigkeiten ausreichend begründet und bescheinigt sind.

Wegen der Bekanntmachung des Termins zur Prüfung der Beschwerden, wegen der Abgabe des Gutachtens der Deputation und wegen Abfassung der anderweiten Entscheidung über dieselben kommen die in den §§. 16—22. enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

§. 24. Die nach dem Ausfalle der Entscheidungen vervollständigte Reklamationsnachweisung (Muster VI. zu §. 8.) hat der Ausführungskommissar unter Beischluß der sämmtlichen Akten und Verhandlungen und einer summarischen Nachweisung über die Anzahl der erhobenen Reklamationen, aus welcher gleichzeitig die Anzahl der vor Entscheidung der Reklamationskommission vom Reklamanten selbst zurückgenommen und der durch die Kommission als begründet, beziehungsweise als unbegründet erachteten Reklamationen ersichtlich sind, der Bezirks-Regierung einzusenden, um die nach §. 18. des Gesetzes erforderliche Entscheidung über den Kostenpunkt hinsichtlich der als unbegründet zurückgewiesenen Reklamationen zu treffen und das Weitere wegen Berichtigung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen in Gemäßheit der in Folge des Reklamationsverfahrens eintretenden Abänderungen nach Maßgabe der dieserhalb noch zu erlassenden Anordnungen zu veranlassen.

§. 25. Nach Beendigung des Reklamationsverfahrens für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. sind alle auf dasselbe bezüglichen Verhandlungen nebst den Insinuationsdokumenten, Vorladungen ꝛc., soweit sie nicht zu den Fortschreibungsverhandlungen zu nehmen sind — den im Archiv der Bezirksregierung aufbewahrten Gemarkungsakten einzuverleiben.

Berlin, den 13ten Februar 1867.

Der Finanzminister **von der Heydt.**

Muster I. (zu §. 2.)

Grundsteueruntervertheilung.

Kreis N. N.
Gemeinde- (Seibstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk Buchhain.

An
den Gemeindevorstand . . . . . .
(Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks
Herrn N. N.
Ortserheber für den Grundsteuererhebungsbezirk N. N. Herrn N. N.) zu Buchhain.

Der Gemeindevorstand . . . . . erhält in Gemäßheit der Bestimmung des §. 14. des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats ꝛc. vom 8ten Februar 1867 (Gesetzsammlung für 1867 S. 185.

Digitized by Google

S. 185) anliegend eine Abschrift der Grundsteuermutterrolle von den in dem obengenannten Bezirke belegenen Liegenschaften mit dem Bemerken zugefertigt, daß das Original der Flurbücher und der Mutterrollen des Kreises nebst den dazu gehörigen Karten zur Einsicht aller Betheiligten

in dem Amtslokale des Fortschreibungsbeamten Herrn N. N. zu N. vom 13ten März bis zum 24sten April d. J. an 2 Tagen in der Woche, nämlich am Mittwoch und Sonnabend in den Stunden von 8 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags offen gelegt sind und daß jedem Grundeigenthümer in dem oben genannten Bezirke neben der Geltendmachung der entdeckten materiellen Irrthümer, die stets im Wege der Fortschreibung beseitigt werden, innerhalb einer präklusivischen Frist von sechs Wochen das Recht zur Erhebung von Reklamationen zusteht,

1. wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke,
2. wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs.

Als ein materieller Irrthum ist es insbesondere anzusehen:

a) wenn Grundstücke nicht bei derjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören;
b) wenn Grundstücke zwei- oder mehrfach, oder
c) gar nicht veranlagt worden sind;
d) wenn bei Uebertragung der Einschätzungsresultate aus den Coupons in die Gemarkungskarte eine unrichtige Kulturart oder Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder
e) die in dem Einschätzungsregister, der Klassenzusammenstellung, dem Flurbuch u. s. w. enthaltene Angabe über die Kulturart oder Bonitätsklasse eines Grundstücks mit der betreffenden Angabe im Coupon oder in der Gemarkungskarte nicht übereinstimmt;
f) wenn bei der Flächeninhaltsberechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist;
g) wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke der Steuer unterworfen worden sind.

Bei den Einwendungen wegen unrichtiger Feststellung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke kommt es nicht lediglich darauf an, ob eine nochmalige Vermessung der letzteren einen Flächeninhalt ergiebt, welcher von den Flächenangaben der Mutterrolle um etwas abweicht, vielmehr darauf, ob die für die Ausführung der geometrischen Arbeiten behufs der Grundsteuerveranlagung ergangenen Vorschriften richtig zur Anwendung gekommen sind und die sich bei einer Nachmessung der Grundstücke gegen die Mutterrolle etwa ergebenden Abweichungen diejenige Grenze der Genauigkeit überschreiten, welche nach den Grundsätzen jener Vorschriften hätte erreicht werden müssen. Uebrigens gehören hierher auch solche Ausstellungen, welche sich auf die unrichtige Aufnahme der Grenzen zwischen den Grundstücken von zwei verschiedenen Eigenthümern oder zwischen den zu verschiedenen selbstständigen Besitzungen gehörigen Grundstücken beziehen.

Nicht minder sind Einwendungen zulässig, wenn ganze Grundstücke beziehungsweise Flächenabschnitte in der Mutterrolle unter dem Namen von Besitzern eingetragen sind, welchen sie nicht gehören.

Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig:

a) wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart einzelner Grundstücke, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;
b) wegen des gleichen Grundes, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39. Absatz 2. der Anweisung vom 21sten Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 257) zu den dasselbe umschließenden oder daran angrenzenden Grundstücken gezogen worden ist, sofern die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthum des Reklamanten befinden;
c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, insbesondere auch wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39. Absatz 3. und 5. a. a. O. zu der für die angrenzenden Grundstücke angenommenen Tarifklasse eingeschätzt worden ist und die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthum des Reklamanten befinden;
d) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Grundstücke gegen andere, speziell zu bezeichnende Grundstücke in dem nämlichen Gemeinde- rc. Bezirke.

Die Reklamationen müssen schriftlich unter Angabe von Reklamationsgründen angebracht, können aber auch vor dem Fortschreibungsbeamten des Kreises mündlich zu Protokoll erklärt, jedenfalls aber nach Ablauf der bestimmten Präklusivfrist nicht weiter berücksichtigt werden.

Sc.

Digitized by Google

Sogleich nach dem Eingange dieser Verfügung ist dies in dem dortigen Bezirke in der ortsüblichen Weise mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß:

a) die Abschrift der Mutterrolle während sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung ab gerechnet, in einem bestimmt zu bezeichnenden Lokale innerhalb des Bezirks zur Einsicht offen liege und etwaige Reklamationen binnen gleicher, präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen seien

b) die durch die örtliche Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstehenden Kosten dem Reklamanten zur Last fallen und von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden.

Der Empfang dieser Verfügung nebst Anlagen ist unter Benutzung des anliegenden Formulars A. umgehend dem Unterzeichneten anzuzeigen. A

Ferner ist nach Ablauf der sechswöchentlichen Reklamationsfrist von dem Gemeindevorstande unter Benutzung des anliegenden Formulars B. eine Bescheinigung darüber, daß, an welchen Tagen und in welcher Weise die Offenlegung der Abschrift der Mutterrolle zur Einsicht der Betheiligten stattgefunden hat, auszustellen und unter Rückgabe der Abschrift der Mutterrolle ebenfalls an den Unterzeichneten einzusenden. B

Sofern die Abschrift der Mutterrolle nebst der Bescheinigung binnen sechs Tagen nach Ablauf der Reklamationsfrist bei dem Unterzeichneten nicht eingegangen sein sollte, werden die gedachten Schriftstücke auf Kosten des Gemeindevorstandes abgeholt werden.

Sollte die Abschrift dort oder anderweit während der Offenlegung verloren gehen, oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so wird eine neue Abschrift auf Kosten des Gemeindevorstandes gefertigt werden.

N. N. den 9ten März 1867.

Der Landrath
N. N.

Muster II. (zu §. 2.)

Grundsteueruntervertheilung.

Empfangsbescheinigung.

(A.)

Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk Buchhain.

Daß die Verfügung des Herrn Landraths vom 9ten d. M., die Eröffnung des Reklamationsverfahrens gegen die Untervertheilung der Grundsteuer betreffend, nebst einer Abschrift der Grundsteuermutterrolle des oben genannten Bezirks am 10ten d. M. hier richtig und in gutem Zustande befindlich eingegangen ist, wird hierdurch bescheinigt.

Buchhain, den 10ten März 1867.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

An

den Königlichen Landrath

Herrn . . . . . .

zu

Königliche Grundsteuer-veranlagungssache. . . . . .

C Muster

Muster III. (zu §. 2.)

Grundsteueruntervertheilung.

Bescheinigung.

(B.)

Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk Buchhain.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der Eingang der Verfügung des Herrn Landraths vom 9ten März d. J., das Reklamationsverfahren gegen die Untervertheilung der Grundsteuer betreffend, und der mit derselben hierher gelangten, anbei zurückerfolgenden Abschrift der Grundsteuermutterrolle des oben genannten Bezirks den Betheiligten in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Die Bekanntmachung ist erfolgt am 10ten März d. J. und die Offenlegung der Verfügung und der Abschrift der Mutterrolle in dem . . . . . Schulzenamte . . . . . hat während der Zeit vom 11ten März d. J. bis zum heutigen Tage stattgefunden.

Buchhain, den 25sten April 1867.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

An
den Königlichen Landrath
Herrn N. N.
zu
N. N.

Muster IV. (zu §. 4.)

Grundsteueruntervertheilung.

Zu № 1. der Reklamationsnachweisung A.

Reklamationsprotokoll.

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Buchhain.

Namen der Reklamanten:

1. Gerber, Joh. Kaspar, Bauer zu Buchhain.
2. Schule zu Buchhain, vertreten durch den Schulvorstand Müller.

Ausserdem war zugegen: der Schulze Eberhard zu Buchhain.

Verhandelt N. N. den 11ten April 1867.

In Ausübung der ihnen nach §§. 12. und folgende des Gesetzes vom 8ten Februar 1867 über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer ꝛc. zustehenden Befugniß zur Erhebung von Reklamationen gegen die Untervertheilung der Grundsteuer in dem nebenbenannten Bezirke erschienen heute die gleichfalls nebenseits bezeichneten Personen und gaben, nachdem das Sachverhältniß unter Zurhandnahme der Grundsteuerbücher und Karten zuvor eingehend erörtert worden, die umstehende Erklärung zu Protokoll.

Zugleich wurden die Reklamanten unter Hinweis auf den Inhalt des an den Gemeindevorstand zu Buchhain ergangenen Eröffnungsschreibens des Herrn Landraths nach Muster I. zu §. 2. der durch das Amtsblatt publizirten Anweisung vom 13ten Februar 1867 darauf aufmerksam gemacht, daß, falls die Reklamation sich bei der demnächstigen örtlichen Untersuchung als unbegründet erweisen sollte, die Kosten der letzteren nach §. 14. des erwähnten Gesetzes dem Reklamanten zur Last fallen und von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden.

Rekla-

Digitized by Google

Reklamanten erklärten, diese Verwarnung wohl verstanden zu haben und haben zum Zeichen dessen, sowie in Anerkennung der Richtigkeit der umstehend eingetragenen Erklärung gegenwärtige Verhandlung durch Eintragung ihrer Unterschrift in Spalte 14. vollzogen.

	Bezeichnung der Grundstücke nach der Grundsteuermutterrolle.											
	Artikel.	Name und Wohnort des Eigenthümers	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche.	Gemarkung.	Nummer des Karten-blatts.	Nummer des Flächen-abschnitts.	Bezeichnung der Lage, Separations-plannummern ꝛc.	Kultur-art.	Klasse.	Flächeninhalt. Mrg.	Flächeninhalt. Dez	Reinertrag. Thlr.	Reinertrag. Sgr.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9	10.		11.	
1	4	Gerber, Johann Kasp., zu Buchhain	No. 5.	Buchhain	1	10	auf dem Sande	Ackerld.	4	1	67	3	67
2													
3													
4	12	Schule zu Buchhain	„	desgl.	1	9	daselbst	desgl.	4	3	00	6	60
5													

Antrag des Reklamanten.	Begründung der Reklamation.	Unterschrift des Reklamanten.	
12.	13.	14.	
Abmessung eines Theils des Abschnitts No. 9 und Hinzuziehung desselben zu No. 10.	Der Bauer Heinrich Schmidt zu Buchhain hat als Besitzvorgänger der Schule laut Vertrag vom 25. Januar 1859 die Hälfte des Abschnitts No 9. an den Vater des p. p. Gerber, als dessen Besitzvorgänger, verkauft.	gez. Gerber, gez. Müller, als Schulvorstand. V. w./o. N. N. Fortschreibungsbeamter. Eberhard, Schulze.	1 2 3 4 5 6

Muster V. (zu §. 8.)

Grundsteueruntervertheilung.

Kreis N. N.
Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk Buchhain.
***M* 12. (16,32).**

A.

Nachweisung

der

Reklamationen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke oder wegen materieller Irrthümer.

Bemerkung.

Die speziellen über die Reklamationen gepflogenen Verhandlungen sind gegenwärtiger Nachweisung unter Beifügung eines Hinweises auf die laufende Nummer der letzteren in einem geordneten Heft beizulegen.

C. Lan-

Digitized by Google

Laufende No.	Artikel der Mutterrolle.	Name und Wohnort des in der Mutterrolle eingetragenen Besitzers.	Nummer des Einschätzung. Kartenblatts.	Flächenabschnitts	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Mrg.	Dez.	Name des Reklamanten und Anträge desselben.	Begründung der Reklamation.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	10.
1	1	Schule zu Buchhain	1	9	Ackerland	4	3	00	Reklamanten sind die in Spalte 3 bezeichneten Eigenthümer. Sie beantragen von dem Abschnitt No. 9. den dem p. p. Gerber gehörigen Antheil abzumessen und dem Abschnitt No. 10. zuzulegen	Der Vorbesitzer der Schule hat an den Vorbesitzer des p. p. Gerber die Hälfte des Abschnitts No. 9. im Jahre 1859 verkauft
2	4	Gerber, Joh. Kaspar, daselbst	1	10	desgl.	4	1	67		
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										

Seite 1.

Gutachten des Fortschreibungsbeamten über die Reklamation.	Gutachten des Obergeometers.	Entscheidung der Bezirksregierung.	Vermerk über die eventuell nothwendig gewesene Berichtigung der Bücher und Karten.	
11	12.	13.	14.	
Es ist eine örtliche Aufmessung erforderlich	Einverstanden	Die örtliche Aufmessung ist vorzunehmen und darnach die Erledigung der Reklamation herbeizuführen	Fort. Prot. B. für 1868 No. 3.	1 2 3 4

Muster VI. (zu §. 8.)

Grundsteuerunterverthеilung.

Kreis N. N.
Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuerhebungs-)Bezirk Buchhain.
№ 12 (16,32).

B.

Nachweisung

der

Reklamationen gegen die Einschätzung.

Bemerkung.

Die speziellen über die Reklamationen gepflogenen Verhandlungen sind gegenwärtiger Nachweisung unter Beifügung eines Hinweises auf die laufende Nummer der letzteren in in einem geordneten Heft beizulegen.

Lau-

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Nummer des Kartenblatts	Nummer des Flächenabschnitts.	Einschätzung. Kulturart.	Einschätzung. Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Flächeninhalt. Dez.	Name des Reklamanten und Anträge desselben.	Begründung der Reklamation	Vorläufiger Beschluß der Kommission über die Reklamation.
1.	2.	3	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.
1.										
2.										

Seite . .

Gutachten der Reklamationsdeputation.	Erklärung des Reklamanten.	Entscheidung der Reklamationskommission auf die Reklamation.	Definitive Entscheidung der Reklamationskommission auf die eingegangenen Reklamationen.	Entscheidung der Bezirks-Regierung über den Kostenpunkt.	Vermerk über die eventuell nothwendig gewesene Berichtigung der Karten und Bücher.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	
						1.
						2.

Muster VII. (zu §. 10.)

Grundsteueruntervertheilung.

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Buchhain.

An den Gemeindevorstand zu Buchhain.

Zur örtlichen Untersuchung der wegen materieller Irrthümer in den Grundsteuerbüchern des obengenannten Bezirks erhobenen Einwendungen, imgleichen der Reklamationen wegen unrichtiger Feststellung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke ist ein Termin auf:

Mittwoch den 5ten Juni d. J. um 8 Uhr Vormittags

angesetzt worden. Hiervon sind die umstehend verzeichneten Grundbesitzer mit der Aufforderung, der örtlichen Untersuchung persönlich oder durch Bevollmächtigte event. in Gemeinschaft mit den Grenznachbaren beizuwohnen, die erforderliche Auskunft zu ertheilen und über das Resultat der Untersuchung ihre Erklärung abzugeben, und mit der Verwarnung in Kenntniß zu setzen, daß, wenn die Betheiligten nicht erscheinen, oder die geforderte Auskunft oder Erklärung verweigern, mit der örtlichen Untersuchung dennoch vorgegangen werden wird. Möchte aber in einem solchen Falle der Zweck der letzteren nicht vollständig oder gar nicht erreicht werden, so werden die Kosten der Untersuchung und der etwa später nothwendig

Digitized by Google

wendig werdenden Nachtragsarbeiten je nach Lage der Sache den Ausbleibenden beziehungsweise denjenigen Betheiligten, durch welche die sachgemäße Erledigung der Untersuchung verhindert worden, zur Last gelegt und von denselben im Verwaltungswege eingezogen werden.

Der Gemeindevorstand wird ergebenst ersucht, gegenwärtige Vorladung den umstehend verzeichneten Grundbesitzern insinuiren und, daß dies geschehen, von denselben durch ihre Unterschrift in Spalte 4. und 5. anerkennen zu lassen, ferner die richtige Insinuation Selbst zu bescheinigen und endlich Gegenwärtiges gefälligst sobald als thunlich an den Unterzeichneten zurückgelangen zu lassen.

N. N. den 25sten Mai 1867.

Der Fortschreibungsbeamte.
N. N.

Urschriftlich zurück
an
den Herrn Fortschreibungsbeamten N. N.
zu N. N.

mit der Bescheinigung, daß die Vorladung den umstehend bezeichneten Grundbesitzern richtig insinuirt worden ist.

Buchhain, den 27sten Mai 1867.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

Der vorzuladenden Grundbesitzer			Der Vorladung		Bemerkungen.
Mutterrollenartikel.	Name und Stand.	Wohnort.	wann sie geschehen Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundbesitzers.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. 4	Gerber, Johann Kaspar	Buchhain	27/5.	gez. Gerber	1.

Muster VIII. (zu §. 16.)

Grundsteueruntervertheilung.

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Buchhain.

An den Gemeindevorstand zu Buchhain.

Zur örtlichen Untersuchung der gegen die Einschätzung der Liegenschaften des obengenannten Bezirks zur Grundsteuer erhobenen Reklamationen ist ein Termin auf:

Donnerstag den 13ten Juni um 8 Uhr Vormittags

angesetzt worden. Hiervon sind die umstehend verzeichneten Grundbesitzer unter Hinweis auf die Vorschriften im §. 18. des Gesetzes vom 8. Februar 1867 über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer rc. (Gesetzsammlung Seite 185) mit der Aufforderung, der örtlichen Untersuchung persönlich oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen und über das Resultat der Untersuchung ihre Erklärung abzugeben; und mit der Verwarnung in Kenntniß zu setzen, daß, wenn die bezeichneten Personen nicht erscheinen oder die erforderte Erklärung verweigern, mit der örtlichen Untersuchung nichts desto weniger vorgegangen werden wird.

Der

Der Gemeindevorstand wird ergebenst ersucht, gegenwärtige Vorladung den umstehend verzeichneten Grundbesitzern insinuiren, und daß dies geschehen, von denselben durch ihre Unterschrift in Spalte 4. und 5. anerkennen zu lassen, ferner die richtige Insinuation Selbst zu bescheinigen, und endlich Gegenwärtiges gefälligst sobald als thunlich an die unterzeichnete Reklamationsdeputation, zu Händen des Herrn N. N. zu N. N. zurückgelangen zu lassen.

Außerdem hat nach der gedachten Gesetzesvorschrift
der Gemeindevorstand
Selbst der gedachten örtlichen Untersuchung ebenfalls beizuwohnen und Seine Erklärung über letztere abzugeben.

N. N. den 4ten Juni 1867.

Die Reklamationsdeputation.
N. N.

Urschriftlich zurück an
die Reklamationsdeputation zu Händen
des Herrn N. N. zu N. N.
mit der Bescheinigung, daß die Vorladung den umstehend bezeichneten Grundbesitzern richtig insinuirt worden ist.

Buchhain, den 6ten Juni 1867.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

Der vorzuladenden Grundbesitzer			Der Vorladung		Bemerkungen.
Mutterrollenartikel.	Name und Stand.	Wohnort.	wann sie geschehen Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundbesitzers.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.					

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel.

Die am 7. September d. J. festgestellten Abänderungen der Statuten der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft

„Royale Belge“

in Brüssel domizilirten durch die Concession vom 10. Mai 1862 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten zugelassenen Aktien-Gesellschaft, welche unterm 5. Oktober d. J. die Bestätigung der Königlich Belgischen Regierung erhalten haben und dahin lauten:

Die Artikel drei, sechs, sieben, acht, neunzehn, zwei und zwanzig, fünf und zwanzig, acht und dreißig, ein und vierzig und fünf und vierzig sind widerrufen und durch folgende ersetzt:

Artikel 3. Die Operationen der Gesellschaft umfassen ausschließlich die lebenslänglichen einfachen, aufgeschobenen, zeitliche, auf ein oder mehrere Leben vereinten oder getrennten, oder von einer bestimmten Ordnung der Ueberlebens abhängigen Lebens- und Renten-Versicherungen, mit einem Wort: alle mögliche von dem menschlichen Leben abhängende Uebereinkünfte.

Versicherungen mit bestimmten Zahlungsterminen, die unabhängig von dem Tode der versicherten Personen, auf Zinseszinsen angelegte Kapitalien, welche gänzlich zu bestimmten Zeiten, oder an zum Voraus festgesetzten aufeinanderfolgenden Epochen rückzahlbar sind, zum Gegenstande haben.

Kauf und Verkauf von bloßen Eigenthümern, Nießbrauche, Leibrenten und zeitliche jährliche Renten.

Versicherungen von Kapitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen sollen, zahlbar im Lebensfalle, wenn der Versicherte als Soldat unter die Fahne einberufen wird.

Versicherungen gegen die Folgen körperlicher Unglücksfälle aller Art, von einer heftigen unwillkührlichen Ursache herkommend; die Rückversicherung derselben von anderen Versicherungs-Gesellschaften eingegangenen Risicos.

Diese Versicherungen ertheilen das Recht, mittelst einer jährlichen Prämie, die, je nach der Kategorie des Risicos in welcher der Versicherte sich befindet, abwechselt, zu einer geldlichen Entschädigung, welche besteht:

1) Im Falle des Todes, in einer festgestellten Maximalsumme von fünfzehntausend Franken.
2) Im Falle einer fortwährenden Arbeits-Unfähigkeit in einer jährlichen Maximal Leibrente von tausend Franken.
3) Im Falle einer zeitlichen Arbeits-Unfähigkeit von 5 bis neunzig Tagen, in einer täglichen Maximal-Entschädigung von Zwanzig Franken.

Diese Versicherungen sind einfach oder verbunden, je nachdem sie von einer einzelnen Person in eigenem Interesse oder von Anstalts-Vorstehern oder Vorsichtigkeitsvereinen im Interesse der Arbeiter, Angestellten oder Vereins-Mitglieder geschlossen werden.

Die Versicherten vertheilen sich, mit Rücksicht auf die Risicos, denen sie durch ihre sociale Stellung oder durch ihren Beruf unterworfen sind, in drei Kategorien:

Erste Kategorie. Gewöhnliche Risicos. Diejenigen, welchen das Publikum im Allgemeinen unterworfen ist.

Zweite Kategorie. Gewagte Risicos. Diejenigen, welche besonders auf gewisse industrielle Arbeiten Bezug haben.

Dritte Kategorie. Sehr gewagte Risicos. Es sind dieses die ausnahmsweisen Risicos, welche eine besondere, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Prämie erfordern.

Digitized by Google

Die von dem menschlichen Leben abhängenden Operationen werden nach

dem von der Gesellschaft festgestellte Tarife berechnet.

Artikel 6. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath modificirt oder vervollständigt werden.

In keinem Falle können die Modificationen der Tarife den bestehenden Verträgen Vortheil oder Nachtheil bringen.

Die Bedingungen der Verträge für welche nicht im Voraus ein Tarif bestimmt werden kann, sind auf Grund der bestehenden Tarife festgestellt.

Wenn die zu versichernden Personen über sechzig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft die mit Sterblichkeit kombinirten Versicherungen, nach Belieben verhandeln.

Artikel 7. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Gewinnen eingehen. Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Verwaltungsrathe bestimmt.

Artikel 8. Das Maximum der Lebens-Versicherung, zahlbar beim Absterben einer Person, ist auf fünfzig Tausend Franken festgesetzt.

Die Gesellschaft kann jedoch höhere Summen versichern unter der Bedingung den Ueberschuß in den zwei Monaten des Versicherungs-Abschlusses bei einer anderen Gesellschaft rück-versichern, diese Frist kann mit der Genehmigung des Regierungs-Commissars verlängert werden.

Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf Zwanzig Tausend Franken festgestellt.

Artikel 19. Die Gesellschaft ist durch einen Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Actionären, die durch die General-Versammlung mittelst Listenwahl und Stimmenmehrheit ernannt werden, verwaltet.

Die Dauer ihres Amtes ist drei Jahre, anfangend am Datum der General-Versammlung von Achtzehnhundert sechs und sechzig. Sie sind stets von der General-Versammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Austreten eines oder mehrerer Verwalter werden die vacanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder im Einverständnisse mit den Commissarien ersetzt.

Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder ausgetretenen Mitglieder schreiten.

Diese neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger.

Artikel 22. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten.

Die Dauer ihrer Aemter ist auf drei Jahre festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

Artikel 25. Der Verwaltungsrath berathet und statuirt über alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds, sei es in Staatspapieren, die von der Belgischen Regierung ausgegeben oder garantirt sind:

Sei es in Actien der Nationalbank, in Kapital-Actien der General-Gesellschaft zur Bezuschussung der National-Industrie oder in privilegirten Eisenbahn-Obligationen. Sei es in Pfandbriefen einer Immobiliar-Credit-Anstalt, die möglichen Falls durch das Gesetz gegründet wird. Sei es in Obligationen von gesetzlich bestätigten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden; Sei es in Darlehen auf dieselben Werthpapiere mit wenigstens zwanzig Prozent Unterschied als Gewährleistung und nicht länger als für zwölf Monate; Sei es in Diskontirung von Geschäftswerthe auf Belgien, die durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt sind; (unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Commissarien der Gesellschaft noch solche der noch nicht solvirten Actien-Inhaber vorfinden); Sei es in Darlehen auf Hypotheken oder auf in Belgien liegenden Immobilien; Sei es in Ankauf von Versicherungs-Verträgen unterschrieben von der Gesellschaft oder in Darlehen auf den gegenwärtigen Werth dieser Verträge; Sei es in Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen

durch in Belgien liegenden Immobilien garantirt; sei es in Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann nur Immobilien, auf welche Art dieselben auch erworben seien, für den vierten Theil des Gesellschafts-Capitals besitzen.

Die hypothekarischen Anlagen können nicht länger als auf zehn Jahre geschehen.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von liegenden Gütern der Gesellschaft ohne einen besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes geschehen.

Eine Summe, die nicht Einhundert fünfzig Tausend Franken übersteigen darf, es sei denn durch eine specielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer Staatspapiere angewandt werden, damit die Gesellschaft im Stande ist, denjenigen Regierungen eine Caution zu leisten, welche die Concession, in ihren Staaten zu wirken, nur unter dieser Bedingung ertheilen.

Jedoch in Abweichung obenerwähnter Bestimmung kann der Verwaltungsrath in den preußischen Staaten Grundstücke erwerben, bis zu einer Maximal-Summe von Zweihundert und fünfzig Tausend Franken und in diesen Ermangelung kann derselbe, in Abweichung derselben Bestimmung, fünfzig Gelder, entweder in Staatspapieren, die von der preußischen Regierung herausgegeben oder garantirt sind, oder in Pfandbriefen von preußischen hypothekarischen Anstalten, anlegen, ohne daß jedoch der Gesammtbetrag dieser so angelegten Gelder den fünften Theil der in Folge der Paragraphen zwei bis sechs des gegenwärtigen Artikels angelegten Fonds, überschreiten darf.

Die Geldanlagen geschehen sofort und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens Drei hundert fünf und siebenzig Tausend Franken in nach kurzer Verfallzeit realisirten Werthpapiere repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen; die angelegten Kapitalien werden nur zurückgezogen oder realisirt, um zu neuen, rechtmäßig autorisirten Anlagen oder zum Bedürfnisse des Dienstes zu dienen.

Jeden Monat wird dem Regierungs-Commissar Rechnung der Lage der Gesellschaft und namentlich der gegenwärtigen Kapitalien-Anlagen eingereicht.

Der Verwaltungsrath verkauft und verpfändet die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden Artikels sechs und zwanzig.

Er berathet und bestimmt die besonderen Bedingungen der Versicherungs-Verträge. Er setzt die Tarife der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit dem Artikel sechs und sechzig. Er bestimmt die Zahlung der Schäden und Verluste, welche der Gesellschaft zur Last fallen. Er ernennt, revocirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Besoldungen und Gehalte, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Er beruft die General-Versammlung der Actionäre, sobald es für nöthig hält, oder wenn diese Zusammenberufung, wie durch Artikel sechs und dreißig vorgesehen, beantragt worden ist. Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der General-Versammlung und des Regierungs-Commissars, den Betrag der zu vertheilenden Gewinne. Er kann über die Interessen der Gesellschaft unterhandeln, Vergleiche treffen und kompromittiren. Er kann auch substituiren.

Artikel 38. Die General-Versammlung findet gewöhnlich alle drei Jahre im Monat April, vom Monat April Eintausend acht hundert sechs und sechszig an gerechnet, statt. Der Zeitpunkt der Versammlung wird nach der durch Artikel Vier und Vierzig vorgeschriebenen Weise angezeigt. Der Director legt derselben im Namen des Verwaltungsrathes über die Operationen der Gesellschaft, während der verflossenen dreijährigen Periode, Rechnung ab. Die Verwaltung macht durch einen ihrer Mitglieder über den durch den Director abgelegten Rechenschaftsbericht diejenigen Bemerkungen, welche sie für angemessen hält. Die General-Versammlung hört sodann den Bericht, der laut nachstehendem Artikel Ein und Vierzig durch dieselben ernannten Commissarien, an.

Artikel 41. Alle drei Jahre wählt die General-Versammlung in ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissare, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und zu kontrolliren, die der General-Versammlung vorzulegenden Rechnungen zu prüfen;

Digitized by Google

sie untersuchen und vorkommendenfalls genehmigen die Bilanz und das Ausgabe-Budget der Gesellschaft.

Nach dem Ableben oder Austreten eines oder mehrerer Commissarien, werden die vakanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Verwaltungsräthen ersetzt.

Die so neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger.

Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder ausgetretenen Commissarien schreiten.

Die Commissarien können von den Büchern und allen Documenten der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse untersuchen.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich Einem oder Mehreren übertragen.

Die Commissarien erhalten von dem Verwaltungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen.

Sie statten der General-Versammlung ihren Bericht ab. Dieser Bericht ist vorher dem Verwaltungsrathe und dem Regierungs-Commissar mitgetheilt.

Es wird den Commissarien jährlich von dem Gewinne der Gesellschaft eine Vorausnahme, die in keinem Falle weniger als dreihundert Franken betragen darf, gewährt.

Artikel 45. Jedes Jahr im Monat April wird eine provisorische Bilanz und einen Stand der Lage der Gesellschaft am vorhergehenden ein und dreißigsten December errichtet.

Diese provisorische Bilanz und der Stand der Lage der Gesellschaft werden mit den gehörigen Beweisstücken der Prüfung der Herren Commissarien und des Herrn Regierungs-Commissars vorgelegt. Der Verwaltungsrath, nach Anhörung derselben, beschließt vorkommenden Falls, nach diesem Abschlusse der Lage für das verflossene Geschäftsjahr eine provisorische Vertheilung der Gewinne, welche höchstens vier Prozent der auf die Actie gemachten Einzahlung betragen darf. Die Vertheilungen können jedoch nur mit der Zustimmung der Commissarien erfolgen. Es wird alle drei Jahre, und zum ersten Mal am ein und dreißigsten December Achtzehnhundert Achtundsechszig, ein Inventarium und eine Bilanz der Gesellschaft, abgeschlossen am Ein und dreißigsten December der dreijährigen verflossenen Periode, errichtet.

Der Verwaltungsrath beschließt nach diesem Abschlusse der Lage vorkommenden Falls eine Vertheilung der Gewinne und bestimmt vorläufig deren Höhe.

Das Inventarium, der Stand der Lage der Gesellschaft und der Vertheilungs-Entwurf werden mit den gehörigen Beweisstücken dem Regierungs-Commissar wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der General-Versammlung zur Prüfung vorgelegt und der General-Versammlung zur Bestätigung.

Die Rechnungen der Gesellschaft mit den Belägen sind während den, der Zusammenkunft der General-Versammlung, vorausgehenden vierzehn Tagen im Lokale der Gesellschaft zur Einsicht aller Actionäre niederzulegen; wenigstens vierzehn Tage zuvor wird den Actionären Nachricht dieser Niederlegung, in der, für die Zusammenberufung der General-Versammlung vorgeschriebenen Form, gegeben werden.

Ein Duplikat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister, in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt.

werden hierdurch auf Grund der Bedingung 1 in der Concession mit der Maaßgabe genehmigt, daß

a. zu Artikel 25: Der Erwerb von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nach wie vor von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig bleibt.

b. die nach Artikel 45. aufzustellenden provisorischen und endgültigen Bilanzen und Abschlüsse regelmäßig auch dem Ministerium des Innern einzureichen sind.

Berlin, den 5. Dezember 1866.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: **Sulzer.**

Ausfertigung: M. f. H. ꝛc. IV. 10507. M. d. J. I. A. 6700.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schönhauserstr. 8.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 12. Königsberg, Donnerstag den 21sten März 1867.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 120) **Extract aus der Kaiserlich Russischen Verordnung vom 19/31sten December v. J. — die Gouvernements- und Kreisverwaltung im Königreiche Polen betreffend.**

Art. 1. An Stelle der gegenwärtig bestehenden fünf Gouvernements Warschau, Radom, Lublin, Pleck und Augustow werden zehn Gouvernements bestimmt und zwar: Warschau, Kalisch, Petrikau, Radom, Kielce, Lublin, Siedlec, Pleck, Lomza, Suwalki.

Bemerkung. Die Gouvernements-Städte in diesen Gouvernements sind: Warschau, Kalisch, Petrikau, Radom, Kielce, Lublin, Siedlec, Pleck, Lomza und Suwalki.

Art. 2. Vorstehende zehn Gouvernements sind in 85 Kreise eingetheilt, welche in dem diesen Bestimmungen beigefügten Verzeichnisse genannt sind.

Anlage zu Art. 2.

Verzeichniß der Eintheilung der Gouvernements in Kreise.

I. Gouvernement Warschau (Gubernialstadt Warschau) ist in die Kreise eingetheilt:
1. Warschau mit dem Kreis-Amte in Warschau,
2. Radymin, Kreisstadt Radymin,
3. Mińsk, Kreisstadt Mińsk,
4. Gora Kalwarya, Kreisstadt Gora Kalwarya,
5. Grojec, Kreisstadt Grojec,
6. Grodisk, „ Grodisk,
7. Sklerniewice, „ Kreisstadt Sklerniewice,
8. Zowicz, Kreisstadt Zowicz,
9. Sochaczew „ Sochaczew,
10. Gostynin, „ Gostynin,
11. Kutno, „ Kutno,
12. Wloclawsk, „ Wloclawsk,
13. Radiejew, „ Radiejew.

II. Gouvernement Kalisch (Gubernialstadt Kalisch) ist in Kreise eingetheilt:
1. Kalisch mit dem Kreisamte in Kalisch,
2. Slupce, Kreisstadt Slupce,
3. Konin, „ Konin,
4. Kolo, „ Kolo,
5. Zgzyca, Kreisstadt Zgzyca,
6. Turek, „ Turek,
7. Sieradz, „ Sieradz,
8. Wielun, „ Wielun.

III. Gouvernement Petrokow (Gubernialstadt Petrokow) ist in die Kreise eingetheilt:
1. Petrokow, mit dem Kreisamte Petrokow,
2. Brezin, Kreisstadt Brezin,
3. Rawa, „ Rawa,
4. Lodz, „ Lodz,
5. Lask, Kreisstadt Lask,
6. Radom, „ Radom,
7. Czenstochow, „ Czenstochow,
8. Bendin, „ Bendin.

IV. Gouvernement Radom (Gubernialstadt Radom) ist in die Kreise eingetheilt:
1. Radom, mit dem Kreisamte Radom,
2. Kozienicy, Kreisstadt Kozienicy,
3. Iziza, „ Iziza,
4. Opatow, „ Opatow,
5. Sandomir, Kreisstadt Sandomir,
6. Opoczna, „ Opoczna,
7. Konsk, „ Konsk.

V. Gouvernement Kielce (Gubernialstadt Kielce) ist in die Kreise eingetheilt:
1. Kielce mit dem Kreisamte in Kielce,
2. Andrejew, Kreisstadt Andrejew,
3. Wloszizowa, „ Wloszizowa,
4. Olkuß, „ Olkuß,
5. Miechow, Kreisstadt Miechow,
6. Pinczow, „ Pinczow,
7. Stopnica, „ Stopnica.

VI. Gouvernement Lublin (Gubernialstadt Lublin) ist die Kreise eingetheilt:
1. Lublin, mit dem Kreisamte in Lublin,
2. Lubartow, Kreisstadt Lubartow,

Digitized by Google

3. Nowo Alexandrya mit dem Kreisamte in Nowo Alexandrya,
4. Janow, Kreisstadt Janow,
5. Biełgoraj, „ Biełgoraj,
6. Zamostje, „ Zamostje,

7. Krasnostaw, Kreisstadt Krasnostaw,
8. Cholm, „ Cholm,
9. Hrubieszow, „ Hrubieszow,
10. Tomaszow, „ Tomaszow.

VII. Gouvernement Siedlec (Gubernialstadt Siedlec) ist in die Kreise eingetheilt:

1. Siedlec, mit dem Kreisamte in Siedlec,
2. Węgrond, Kreisstadt Węgrond,
3. Sokolow, „ Sokolow,
4. Konstantynow, „ Janow,
5. Biela, „ Biela,

6. Włodawa, Kreisstadt Włodawa,
7. Radim, „ Radim,
8. Zukow, „ Zukow,
9. Gorwolin, „ Gorwolin.

VIII. Gouvernement Plock (Gubernialstadt Plock) ist in die Kreise eingetheilt:

1. Plock, mit dem Kreisamte in Plock,
2. Lipno, Kreisstadt Lipno,
3. Rypin, „ Rypin,
4. Sierpec, „ Sierpec,

5. Mlawa, Kreisstadt Mlawa,
6. Prasnysz, „ Prasnysz,
7. Ciechanow, „ Ciechanow,
8. Plonsk, „ Plonsk.

IX. Gouvernement Lomza (Gubernialstadt Lomza) ist in die Kreise eingetheilt:

1. Lomza, mit dem Kreisamte in Lomza,
2. Mazowieck, Kreisstadt Mazowieck,
3. Ostrow, „ Ostrow,
4. Pultusk, „ Pultusk,

5. Makow, Kreisstadt Makow,
6. Ostrolęka, „ Ostrolęka,
7. Kolno, „ Kolno,
8. Szczuczyn, „ Szczuczyn.

X. Gouvernement Suwalki (Gubernialstadt Suwalki) ist in die Kreise eingetheilt:

1. Suwalki, mit dem Kreisamte Suwalki,
2. Augustow, Kreisstadt Augustow,
3. Sejny, „ Sejny,
4. Kalwarya, „ Kalwarya,

5. Wolkowyski, Kreisstadt Wolkowyski,
6. Władysławow, „ Władysławow,
7. Marjampol, „ Marjampol.

Vorstehende, im Königreiche Polen eingetretene neue Gouvernements- und Kreis-Eintheilung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 15ten März 1867.

(№ 121.) Betrifft das **Impfungsreglement** vom 6ten November pr.

Im §. 10. des Reglements muß es statt „Schema B" heißen „**Schema A**", im §. 11. statt „in die Rubriken 1—10 des Schemas B" „in die Rubriken des **Schemas A**."

Königsberg, den 11ten März 1867.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

(№ 122.) Die Prüfung von **Schulamts-Präparanden** zum Eintritt in das **evangelische Waisenhaus-Seminar zu Königsberg Pr.** betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem hiesigen evangelischen **Waisenhaus-Seminar** für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin **auf den 29sten und 30sten März c.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am **28sten März Abends 6 Uhr bei dem** Herrn Waisenhaus- und Seminar-Direktor **Dembowski** zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die Examinanden **mindestens 17 Jahre alt** sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste **resp.** Schriftstücke **14 Tage** vor dem anberaumten Prüfungstermin dem Herrn Waisenhaus- und **Seminar-Direktor Dembowski** einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache,
2. den Tauf- und Confirmationsschein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des **Kreis-Schul-Inspektors** gehört,
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten **zwei Jahre** aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest, über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termin zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

(M 128.) **Reglement für das Königliche Waisenhaus zu Königsberg.**

A. Bestimmung und Bildungsziel der Anstalt.

1. Das Königliche Waisenhaus zu Königsberg hat vornämlich die Aufgabe, verwaiſete Knaben chriſtlich zu erziehen. Zu dieſen Zöglingen tritt eine kleine Zahl von Penſionairen, die wie jene ganz in die Gemeinſchaft des Hauſes aufgenommen ſind und dieſelben Verpflichtungen zu erfüllen haben. An dem Unterrichte nimmt außerdem eine beſtimmte Zahl von Stadtſchülern Theil.

2. Die Gemeinſchaft der Zöglinge und Penſionaire iſt der erziehlichen Einwirkung wegen in Familien, aus 10 — 12 Köpfen beſtehend, eingetheilt, deren jede einem Lehrer zur Aufſicht und Leitung überwieſen iſt.

3. Der Unterricht giebt die Vorbildung für Untertertia des Gymnaſiums, doch ſo, daß der der Realſchule zugewieſene Lehrſtoff verhältnißmäßig mehr als im Gymnaſium betont wird. Die Schule zählt 4 Klaſſen, die der Septima (oberſten Vorbereitungsklaſſe), Sexta, Quinta und Quarta entſprechen. In der dritten Klaſſe beginnt der Unterricht in der lateiniſchen Sprache, in der erſten der in der franzöſiſchen. Zur Erlernung der griechiſchen Sprache wird den Schülern der erſten Klaſſe, welche Neigung und Befähigung für eine weitere Gymnaſialbildung zeigen, Privatunterricht unentgeltlich und in gehörig beaufſichtigter Weiſe ertheilt.

4. Einzelne, beſonders begabte und ſittlich zuverläſſige und fleißige Waiſenknaben beſuchen auf Koſten der Anſtalt das Gymnaſium von Untertertia ab und werden für die akademiſche Laufbahn vorbereitet. Dieſelben erhalten, wenn ſie ernſt und ſtrebſam ſind, auch auf der Univerſität von Seiten des Waiſenhauſes Unterſtützungen, ſoweit die dazu beſtimmten Fonds es erlauben.

5. Für die leibliche Pflege iſt genügend geſorgt. Die Wohn-, Klaſſen- und Schlafzimmer haben eine geſunde Lage und ſind licht und hoch. Der Garten, Spiel- und Turnplatz geben Gelegenheit zu Spielen und freier Bewegung. Die Koſt iſt einfach, kräftig und nahrhaft. Die ärztliche Behandlung der Kranken iſt einem geſchickten Arzte der Stadt zugewieſen. In ſchweren Krankheiten beſorgt eine bewährte Wärterin die Pflege.

B. Bedingungen bei der Aufnahme.

1. Waiſen werden im Alter von 8 bis 11 Jahren aufgenommen. Selbſt geprüfte und für die Aufnahme beſignirte Knaben verlieren die Berechtigung zum Eintritt, wenn vor der Vollendung des elften Lebensjahres die Aufnahme nicht hat erfolgen können. Penſionaire können auch im höhern Alter aufgenommen werden, aber nur unter beſonderen Umſtänden dann, wenn ſie das 13te Lebensjahr überſchritten haben. Die Aufzunehmenden müſſen körperlich und geiſtig geſund, gut gezogen und ihrem Alter angemeſſen vorgebildet ſein.

2. Waiſenknaben und Penſionaire müſſen, was die Vorbildung betrifft, durch zweckmäßigen Elementarunterricht wenigſtens ſo weit ausgebildet ſein, daß ſie den in der Anſtalt ihnen zu bietenden Unterrichtsſtoff leicht und ſicher ſich aneignen können. Sie müſſen alſo leichtere Sprachſtücke geläufig leſen, eine vorerzählte Geſchichte nacherzählen und ziemlich richtig aufſchreiben, Aufgaben aus dem Gebiete der 4 Species rechnen können. In der Religion müſſen ſie die Ausbildung haben, wie ſie eine gute Volksſchule bis zu dem gegebenen Lebensalter bietet.

An dem Unterrichte im Lateiniſchen und Franzöſiſchen nehmen nur diejenigen Waiſenknaben, Penſionaire und auswärtigen Schüler Theil, welche in den übrigen Unterrichtsgegenſtänden völlig genügen, ausreichende Begabung beſitzen und Ausſicht geben, daß ſie die fremdſprachlichen Kenntniſſe in dem zu wählenden Lebensberufe verwerthen können. Die von dem Lateiniſchen und Franzöſiſchen diſpenſirten Knaben erhalten in den betreffenden Stunden Uebung in den für die gewöhnlichen bürgerlichen Berufsarten nothwendigen Kenntniſſen und Fertigkeiten. Knaben, die eine Klaſſe nicht in zwei Jahren durchmachen, verlaſſen die Anſtalt. Eine Ausnahme findet nur ſtatt, wenn längere Zeit andauernde ungünſtige Verhältniſſe die Entwickelung gehemmt haben.

3. a) Die Zahl der Waiſenſtellen beträgt 61, nämlich 60 Königliche und 1 unter dem Titel „Dieckmannſche Stiftung", welche von dem verſtorbenen Geheimen Regierungsrath Dr. Dieckmann bei der Feier ſeines fünfzigjährigen Amtsjubiläums für den Sohn eines Elementarlehrers aus dem Regierungsbezirk Königsberg, der für den akademiſchen Weg ſich eignet, begründet worden iſt. Sämmtliche Stellen beſetzt das Königliche Provinzial-Schulkollegium. Anſprüche haben die ehelich geborenen Knaben, die ihren Vater reſp. Vater und Mutter durch den Tod verloren haben und der Provinz Preußen angehören.

b) Das Penſionat hat 20 Stellen, deren Beſetzung von der Beſtimmung des Direktors abhängt.

c) Aus-

c) Auswärtige Schüler können 35 angenommen werden.

C. Unterhaltungskosten für die in die Anstalt aufgenommenen Zöglinge.

1. Die Waisenknaben werden ganz auf Königliche Kosten unterhalten.

2. Die Pensionaire zahlen für den Unterhalt, Reinigung der Wäsche, Unterricht, Erziehung und Versorgung mit Schreibmaterial, Beleuchtung ꝛc. eine Pension von 120 Rthlr. jährlich, und zwar in vierteljährlichen Raten pränumerando. Beim Eintritte hat jeder Einzelne außerdem für die Benutzung der Schlaf- und anderweitigen Utensilien 4 Rthlr. zu erlegen. Bekleidung und Bücher haben die Angehörigen selbst zu beschaffen. Soll die Besorgung von Seiten der Anstalt erfolgen, so sind die Familienlehrer mit dem nöthigen Vorschuß zu versehen. Der Verbrauch des Geldes wird genau controlirt und den Eltern nachgewiesen.

3. Die auswärtigen Schüler zahlen ein Schulgeld von 16 Rthlr. jährlich, und zwar in monatlichen Raten à 1 Rthlr. 10 Sgr. pränumerando.

4. Die Pensions- und Bettstellgelder haben die Angehörigen der Pensionaire direkt und unerinnert an die Königliche Waisenhauskasse zu zahlen. Das Schulgeld dagegen ist an die Klassenlehrer monatlich pränumerando zu entrichten und von letzteren sodann an die Königliche Waisenhauskasse abzuführen.

5. Da im Klassenunterrichte bei der nicht großen Zahl von Schülern dem Einzelnen die nöthige Sorgfalt zugewendet werden kann, die Familienlehrer auch mit Rath und Hülfe den schwächeren beistehen, so ist Privatunterricht in allen Gegenständen, in denen Klassenunterricht ertheilt wird, grundsätzlich ausgeschlossen. Machen ganz besondere Verhältnisse solchen nothwendig, so ordnet der Direktor ihn an, welcher auch darauf sieht, daß die zu gewährende Nachhülfe mit dem Unterrichte der Anstalt in die richtige Beziehung gesetzt wird. Der Turnunterricht wird unentgeltlich ertheilt. Der Unterricht im Klavierspielen dagegen ist für die Pensionaire besonders zu honoriren.

6. Außerordentliche Abgaben an die Anstalt oder an die in derselben wirkenden Personen finden nicht statt. Geschenke an den Geburtstagen der Lehrer oder bei anderen Gelegenheiten sind ausdrücklich verboten.

D. Anmeldung und Aufnahme der Zöglinge.

1. Die Meldungen der Waisenknaben zur Aufnahme in das Haus werden bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eingereicht, am zweckmäßigsten im Laufe des Winters, spätestens bis zum Ende des Mai, da im Juni die Aufnahmeprüfung gehalten wird.

2. Bei der Meldung der Waisenknaben sind folgende Atteste einzureichen:

a) Todtenschein des Vaters resp. auch der Mutter,
b) das Taufzeugniß,
c) das Schulzeugniß,
d) der Impfschein,
e) das Gesundheitszeugniß des betreffenden Knaben,
f) das Armuthsattest.

Pensionaire und Stadtschüler werden dem Direktor gemeldet und reichen bei der Aufnahme ein Schulzeugniß ein.

3. Die Waisenknaben treten in der Regel zu Michaelis in die Anstalt ein, Pensionaire und auswärtige Schüler werden außerdem auch zu Ostern aufgenommen. Zu andern Zeiten können neue Zöglinge in der Regel nicht angenommen werden. Der Eintritt muß an dem vom Direktor bestimmten Tage erfolgen, widrigenfalls die Aufnahme überhaupt nicht erfolgen kann.

4. Falls die Mutter eines gemeldeten oder bereits aufgenommenen Waisenknaben sich wieder verheirathet, so ist die Anzeige davon dem Direktor sofort zu machen. In der Regel erlischt in Folge davon die Anwartschaft oder das gewährte Benifizium, worüber nach dem Bericht des Direktors das Königliche Provinzial-Schulkollegium entscheidet.

5. Die ersten Wochen nach der Aufnahme in die Anstalt sind als Probezeit anzusehen. Zöglinge, die sittlich bedenklich, geistig zu schwach begabt, körperlich mit irgend einem organischen Leiden behaftet sind, werden ihren Müttern oder Pflegern zurückgegeben. Auch später erfolgt die Ausschließung, wenn ein Zögling der Zucht des Hauses hartnäckig widerstrebt und sein Verbleiben für die andern Knaben nachtheilig werden könnte.

E. Sachen, welche beim Eintritt in die Anstalt mitzubringen sind.

1. Jeder Waisenknabe hat mitzubringen:

a) einen doppelten Anzug für den Winter, dito für den Sommer,

b) drei

Digitized by Google

b) drei Hemden,
c) drei Paar Socken, wollene, wenn der Eintritt zu Michaelis, baumwollene, wenn derselbe zu Ostern erfolgt,
d) drei Taschentücher,
e) drei Hälschen,
f) zwei Paar Stiefel,
g) eine Mütze,
h) eine Bibel, ein Gesangbuch, einen Kinderfreund und die achtzig Kirchenlieder,
i) ein Paar Kämme, eine Zahnbürste, Kleiderbürste.

Ein Federbett mitzubringen, ist gestattet. Die Anstalt liefert nur wollene Decken.

Für alles Andere sorgt die Anstalt, die auch beim Abgange die Zöglinge mit einem genügenden Vorrath von Kleidungs- und Wäschstücken in gutem Zustande ausrüstet. Bei der Unterbringung der Waisenknaben steht der Direktor den Müttern resp. Vormündern mit Rath und Vermittelung bei.

Die Kosten etwaiger Ferienreisen tragen die Angehörigen. Nur ausnahmsweise werden an Knaben, die weit zu reisen haben, zu den großen Ferien Unterstützungen gewährt.

2. Die Pensionaire müssen mitbringen und auf ihre Kosten unterhalten:

a) An Betten:
Ein Deckbett, Kopfkissen, die nöthigen Laken und Bezüge.
Matratze, eiserne Bettstelle liefert die Anstalt.

b) an Wäsche:
Außer der nöthigen Wäsche, zum Wechseln für 3 Wochen ausreichend, noch 3 Handtücher, 1 Paar Badehosen, 3 Paar wollene, 3 Paar baumwollene Strümpfe.

c) an Kleidern:
Doppelte Sommer- und Winterbekleidung, Ueberzieher, 2 Paar Stiefel, Mütze u. s. w.

d) an Geräthen:
Kleider- und Schuhbürsten, Kämme, Zahnbürste, ein Paar Schlittschuhe, ein Lineal, einen Tornister oder irgend ein anderes Geräth für etwaige Reisen, ein Pult zur Aufbewahrung der Bücher.

e) Die nöthigen Bücher werden bei der Prüfung näher angegeben nach Maßgabe der Klasse, der der Zögling zugewiesen wird. Eine Bibel, Gesangbuch, Kirchenlieder, Katechismus sind für alle Klassen nothwendig. Gute Unterhaltungsschriften dürfen mitgebracht werden. Unnütze Bücher werden den Angehörigen entweder sofort zurückgegeben oder einstweilen in Verwahrung genommen. Jeder Zögling hat ein genaues Verzeichniß seiner Sachen mitzubringen und zu führen. Auch müssen sämmtliche Kleidungsstücke, Bücher u. s. w. mit dem Namen und der Anstaltsnummer des betreffenden Zöglings bezeichnet sein.

Etwaige Geldgeschenke für die Zöglinge werden dem Familienlehrer zur Verwaltung übergeben.

F. Ferien der Anstalt.

Die Ferien dauern zu Ostern 14, zu Pfingsten 4 Tage, die Sommerferien, bald nach dem 1. Juli beginnend, 4 Wochen, die Ferien zu Michaelis 10, zu Weihnachten 14 Tage.

Während dieser Ferien dürfen die Zöglinge verreisen, in den Pfingstferien nur die, deren Angehörige in der Nähe leben. Für die nöthige Beaufsichtigung zurückbleibender Zöglinge wird auch in der Ferienzeit gesorgt. Außer den Ferien wird das Verreisen nur in den dringendsten Fällen gestattet. Besuche, die die Zöglinge erhalten, dürfen nicht störend in die Ordnung der Anstalt eingreifen.

G. Konfirmation und Abgang der Zöglinge.

1. Die Zöglinge werden in der Regel im 15ten Lebensjahre konfirmirt. Doch kann unter besonderen Umständen die Konfirmation vom Direktor hinausgeschoben werden. Dieselbe findet in der Regel Ende Juni statt. Den Konfirmandenunterricht ertheilt der zweite Hofprediger der Königlichen Schloßkirche.

2. Der Abgang der Waisenknaben erfolgt nach der Konfirmation, sobald eine geeignete Stelle ausfindig gemacht ist. Der Abgang der Pensionaire ist drei Monate vorher dem Direktor anzuzeigen. Falls dies nicht geschieht, müssen die Verpflichtungen gegen die Kasse noch für das nächste Quartal erfüllt werden.

Königsberg, den 16ten November 1866.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium. Eichmann.

Be-

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ostpreuß. Tribunals.

(№ 124.) Bekanntmachung über die Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts im Departement des Königl. Ostpreußischen Tribunals für das Jahr 1866.

	Landraths-Kreis.	Zahl der Schiedsämter.	Streitsachen beendet durch Vergleich.	Entsagung.	Verweisung aus Gericht.	Summa.
1	Allenstein	22	379	112	238	729
2	Braunsberg	23	359	106	117	582
3	Pr. Eylau	25	240	50	182	472
4	Fischhausen	16	167	60	206	433
5	Friedland	19	140	39	188	367
6	Gerdauen	11	270	41	298	609
7	Heiligenbeil	17	288	84	223	595
8	Heilsberg	33	320	49	234	603
9	Pr. Holland	21	190	36	223	449
10	Stadtkreis Königsberg	24	366	197	847	1410
11	Landkreis Königsberg	20	150	73	228	451
12	Labiau	16	413	79	329	821
13	Memel	20	506	287	836	1629
14	Mohrungen	22	225	95	272	592
15	Neidenburg	22	452	112	354	918
16	Ortelsburg	14	1033	479	831	2343
17	Osterode	16	524	278	570	1372
18	Rastenburg	17	235	78	246	559
19	Rössel	20	229	106	282	617
20	Wehlau	14	206	78	360	644
	Summa	392	6692	2439	7064	16195

Von den hiernach gelungenen Vergleichen treffen 3420 auf 9061 verhandelte Injuriensachen.

Folgende Schiedsmänner haben eine überwiegende Anzahl Streitsachen verhandelt:

Landraths-Kreis.	Charakter, Name und Wohnort der Schiedsmänner.	Zahl der Sachen.
1. Allenstein	1. Grundbesitzer Josewitz in Wartenburg	126
2. Gerdauen	2. Bürgermeister Schirrmacher in Nordenburg	146
	3. Gastwirth Schulbach in Schloß Gerdauen	117
3. Heiligenbeil	4. Stadtverordneten-Vorsteher Mill in Heiligenbeil	139
	5. Kommissionair Hassenstein in Zinten	152
4. Pr. Holland	6. Kaufmann Caspar in Pr. Holland	172
5. Königsberg	7. Bäckermeister Supplitt in Königsberg	151
	8. Kaufmann Hofer in Königsberg	125
	9. Schmiedtmeister Rudow in Königsberg	119
6. Labiau	10. Kaufmann Freymuth in Labiau	151
7. Memel	11. Tischlermeister Hauswaldt in Memel	103
	12. Gastwirth Kämmer in Kischken-Bartel	100
	13. Polizei-Verwalter Schorning in Bommels-Vitte	116
	14. Kaufmann Nord in Schmelz	174
	15. Wirth Bendzentis in Jagutten	126
	16. Kanzleirath Herrmann in Druskon	333
	17. Besitzer Günther in Dittauen	191
8. Neidenburg	18. Rathmann Schulz in Neidenburg	166

Sank-

Digitized by Google

Landraths-Kreis.	Charakter, Name und Wohnort der Schiedsmänner.	Zahl der Sachen.
	19. Kaufmann Bey in Neidenburg	177
	20. Bureau-Assistent Przygodda in Neidenburg	138
9. Ortelsburg	21. Kaufmann Wyßomiersky in Friedrichshoff	357
	22. Rector Riemasch in Fürstenwalde	186
	23. Gastwirth Sakowsky in Schwentainen	219
	24. Apotheker Stoppa in Mensguth	130
	25. Grundbesitzer Pokorra in Ortelsburg, Amtsfreiheit	203
	26. Bürgermeister a. D. Hinz in Passenheim	171
	27. Kaufmann von Heybowitz in Willenberg	604
10. Osterode	28. Gastwirth Freudenhammer in Osterode	236
	29. Organist Lowin in Heeselicht	103
	30. Rittergutsbesitzer Lux in Luttkenwalde	144
	31. Besitzes Schiemanski in Rhein	104
	32. Organist Straschewsky in Marwalde	111
11. Rössel	33. Hufenbesitzer Freisleben in Bischofsburg	111
12. Wehlau	44. Gutsbesitzer Klein in Gr. Schirrau	150

Königsberg, den 4ten März 1867. Königl. Ostpreuß. Tribunal.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 125.) Die Gewährung von Invaliden-Benefizien ꝛc. betr.

Es werden aus dem Bereich des 1sten Armee-Corps an Sr. Majestät den König, an das Kriegs-Ministerium und an das General-Kommando mit Uebergehung aller Zwischenbehörden fortwährend Bittgesuche und Beschwerden gerichtet, welche die Gewährung von Invaliden-Benefizien, oder Reklamationen oder Urlaub für einzelne Soldaten zum Zweck haben. Im Interesse der Bittsteller, denen solche Gesuche, welche den gesetzlichen Weg verlassen, unberücksichtigt zurückgegeben werden müssen, mache ich darauf aufmerksam:

1. daß Reklamationen, welche nicht schon vor Beginn der Musterung oder im Musterungstermin selbst, sondern erst nach der Einstellung des betreffenden Mannes von den Angehörigen zur Sprache gebracht werden, an das betreffende Landraths-Amt resp. Polizei-Präsidium, und nicht an eine Militair-Behörde zu richten sind;

2. daß Urlaubsgesuche von den Soldaten selbst bei ihren Vorgesetzten anzubringen sind, Angehörige aber sich in Ausnahmefällen an das betreffende Infanterie-, Kavallerie- oder Artillerie-Regiment, an das Jäger-Bataillon, Pionir-Bataillon oder Train-Bataillon, bei welchem der betreffende Soldat steht, wenden müssen;

3. daß ehemalige Soldaten, welche Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten zu haben glauben, sich einzig und allein an ihr Landwehr-Bataillon, und erst bei spätern Rekursgesuchen an die betreffende Infanterie-Brigade u. s. w. wenden dürfen.

Wer dem entgegen handelt, wird bestraft.

Die Landwehr-Bataillone werden die Ansprüche sorgfältig prüfen und die betreffenden Eingaben machen, oder aber einen schriftlichen Bescheid ertheilen, und in demselben gleichzeitig den Weg angeben, welcher des Weiteren inne zu halten ist, wenn der Bescheid nicht genügt.

4. Gesuche von Seiten der Angehörigen für Soldaten unter der Fahne, und für Soldaten, welche sich im Reserve- und Landwehr-Verhältniß befinden, bleiben ganz unberücksichtigt, es sei denn, daß der betreffende Mann außer Stande ist, selbst sein Gesuch bei der vorgesetzten Dienstbehörde anzubringen.

5. Gegen Winkelschreiber, welche den gesetzlichen Bestimmungen zuwider einzelne Leute zum Quäruliren oder zur Anbringung unförmlicher Bittschriften verleiten, sowie gegen solche, welche ohne Conzession ein Gewerbe daraus machen, ist von Seiten der betreffenden Landwehr-Bataillone die gerichtliche Klage einzuleiten. Königsberg, den 22sten Februar 1867.

Der kommandirende General. (gez.) von Falkenstein.

(№ 126.) Die Amortisation der 4½ prozentigen städtischen Anleihe von 225,000 Rthlr. betr.

Die auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 5ten März 1856 (Ges.-S. S. 221) emittirte 4½ Prozent städtische Anleihe von 225,000 Rthlr., von welcher gegenwärtig noch 210,800 Rthlr. vorhan-

Digitized by Google

handen sind, werden auf Grund der beschlossenen Verstärkung des Tilgungsfonds von nun ab nach dem unten folgenden Plane amortisirt werden, wovon wir den Inhaber der Obligationen mit dem Bemerken Kenntniß geben, daß dadurch die Tilgung der Anleihe neun Jahre früher beendigt wird.

Tilgungsplan.

	werden getilgt		werden getilgt		werden getilgt
1867.	3000 Thlr.	Transport	42,600 Thlr.	Transport	104,200 Thlr.
8.	3200 „	1878.	5000 „	1888.	7800 „
9.	3400 „	9.	5200 „	9.	8200 „
70.	3600 „	80.	5400 „	90.	8600 „
1.	3600 „	1.	5800 „	1.	8800 „
2.	3800 „	2.	6000 „	2.	9200 „
3.	4000 „	3.	6200 „	3.	9800 „
4.	4200 „	4.	6600 „	4.	10,200 „
5.	4400 „	5.	6800 „	5.	10,600 „
6.	4600 „	6.	7200 „	6.	11,000 „
7.	4800 „	7.	7400 „	7.	11,600 „
	42,600 Thlr.		104,200 Thlr.	8.	10,800 „
				Summa	210,800 Thlr.

Königsberg, den 7ten März 1867. Magistrat, Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

(№ 127.) Die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden bei der hiesigen Universität betr.

Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen **vom 23sten bis 30sten April c.** Nachmittags von 4 — 5 Uhr statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den genannten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Herrn Dekan der philosophischen Fakultät, Professor Dr. Nitzsch zu melden und dann in unserm Sekretariate vorzulegen:

1., ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,

2., ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Fakultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher eingeholter Genehmigung des Herrn Universitäts-Curators die Immatrikulation ebenfalls, vorläufig auf drei Semester, stattfinden.

Verspätete Meldungen können unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 4ten März 1867. Königl. akademischer Senat.

(№ 128.) **Königliche Landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.**

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1867.

Das Semester beginnt am 29sten April.

I. Wirthschaftslehre: 1. Landwirthschaftsrecht, 2. Besteuerungslehre, 3. Geschichte der Volkswirthschaft, Regierungs-Assessor Beutner. II. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, 2. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft Dr. Blomeyer; 3. Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen, Dr. Blomeyer und Administrator Schnorrenpfeil; 4. Taxationslehre, 5. Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Direktor Settegast. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre: 6. Spezieller Pflanzenbau, Direktor Settegast; 7. Handelsgewächsbau, Administrator Schnorrenpfeil; 8. Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann; 9. Thierzüchtungskunde, 10. Schafzucht, Direktor Settegast; 11. Pferdekenntniß, Dr. Dammann; 12. Bienenzucht mit Demonstrationen, Rendant Schneider; 13. Ueber Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baumeister Engel. III. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1. Waldbau und Forstschutz, 2. Forstliche Excursionen, Oberförster Wagner. IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Experimental-Physik, 2. Physikalische Geographie, Dr. Pape; 3. Organische Chemie, 4. Agrikultur-Chemie, 5. Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker; 6. Geologie, Geognosie und Bodenkunde, Dr. Hartmann; 7. Morphologie der Pflan-

Digitized by Google

zen und Systemkunde, 8. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, 9. Krankheiten der Pflanzen, 10. Analytische Botanik, 11. Botanische Excursionen, Professor Dr. Heinzel; 12. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, 13. Naturgeschichte der Hausthiere, 14. Physiologie der Zeugung und Entwickelung, 15. Zoologische und geognostische Excursionen Dr. Hartmann. V. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, 2. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, 3. Veterinär-klinische Demonstrationen, Dr. Dammann. VI. Aus der Baukunst; Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel. VII. Mathematische Disciplinen: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baumeister Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Wliess-Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Der landwirthschaftliche Thierpark; Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 2000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntniß in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während des vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zwei-

Digitized by Google

zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtung und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1867.

Der Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

(№ 129.) Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1867 beginnt am 29sten April.

Von den für das Sommersemester 1867 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre, Prof. Dr. Kühn.
Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe.
Ueber die Krankheiten der Kulturpflanzen, derselbe.
Ueber Ernährung der Thiere, Prof. Dr Stohmann.
Exterieur des Pferdes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre, Prof. Dr Roloff.
Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen, derselbe.
Ueber thierärztliche Arzneimittellehre, derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre verbunden mit Exkursionen, Dr. Ewald.
Landwirthschaftliche Baukunde, Lektor Bauinspektor Steinbeck.
Geologie und Bodenkunde, Prof. Dr. Girard.
Geologische Uebungen, derselbe.
Experimentalphysik, Prof. Dr. Knoblauch.
Theorie der Chemie, Prof. Dr. Heintz.
Organische Chemie, derselbe.
Experimentalchemie, Dr. Stewert.
Physiologische Chemie, derselbe.
Ueber Spiritusfabrikation, Prof. Dr. Stohmann.
Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen technischen Gewerbe, Dr. Engler.
Repetitorium der Chemie, derselbe.
Grundzüge der Botanik, Prof. Dr. de Bary.
Ueber die Fortpflanzung der Gewächse, derselbe.
Uebungen im Bestimmen der Pflanzen, derselbe.
Vergleichende Anatomie, Prof. Dr. Giebel.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen, Dr. Nasse.
Entwickelungsgeschichte, Prof. Dr. Welcker.
Ueber Theorie u. Gebrauch des Mikroskops, derselbe.
Elemente der Maschinenlehre, Dr. Cornelius.
Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente, Lektor Bauinspektor Steinbeck.
Meteorologie und physikalische Geographie, Dr. Cornelius.
Nationalökonomie 2. oder praktischer Theil, Prof. Dr. Schmoller.
Nationalökonomie, Prof. Dr. Eisenhart.
Das Recht des Getreidehandels, Prof. Dr. Anschütz.
Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Friedberg.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Besteuerung, Prof. Dr. Eisenhart.
Ueber das preuß. Steuersystem, Prof. Dr. Schmoller.
Ueber Armenwesen und Proletariat, derselbe.
Staatswissenschaftliche Uebungen, derselbe.
Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Prof. Dr. Meyer.
Deutsches und preußisches Staatsrecht, Prof. Dr. Anschütz.
Preußisches Landrecht, G. J.-R. Prof. Dr Witte.
Geschichte der Philosophie, Prof. Dr. Ulrici.
Logik, Prof. Dr Schaller u. Prof. Dr. Ulrici.
Psychologie, Prof. Dr. Erdmann.
Aesthetik, Prof. Dr. Schaller.
Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie, Prof. Dr. Erdmann.
Geschichte der Jahre 1804—1830, Prof. Dr. Leo.
Preußische Geschichte seit 1740, Dr. Droysen.
Geschichte des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm, Dr. Ewald.
Geschichte der neueren und neuesten deutschen Literatur seit Gottsched, Prof. Dr. Haym.
Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst, Prof. Dr. Ulrici.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium, Prof. Dr. Heintz und Dr. Stewert.
Pflanzenanatomische und pflanzenphysiologische Uebungen, Prof. Dr. de Bary.

Digitized by Google

Zoologisch-zootomische Uebungen, Prof. Dr. Giebel.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium, Prof. Dr. Kühn.
Praktische Demonstrationen u. Exkursionen, derselbe.
Veterinär-klinische Demonstrationen, Prof Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar, Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, de Bary, Knoblauch, Girard, Hein, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst, Universitäts-Stallmeister André.
Tanzkunst, Tanzmeister Rocco.
Fechtkunst, Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1867.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(№ 130.) Den Cours der Personen-Posten zwischen Friedrichshof und Ortelsburg und zwischen Friedrichsfelde und Wigrinnen betr.

Vom 18ten d. Mts. ab werden die Personen-Posten zwischen Friedrichshof und Ortelsburg und zwischen Friedrichsfelde und Wigrinnen wie folgt coursiren:

1. die Friedrichshof-Ortelsburger Personen-Post:

aus Friedrichshof 7 Uhr 35 Minuten Abends,
Friedrichsfelde 9 Uhr Abends,
in Ortelsburg 10 Uhr 10 Minuten Abends,

aus Ortelsburg 7 Uhr 15 Minuten früh,
Friedrichsfelde 8 Uhr 40 Minuten früh,
in Friedrichshof 9 Uhr 50 Minuten früh,

2. die Friedrichsfelde-Wigrinner Personen-Post:

aus Friedrichsfelde 8 Uhr 45 Minuten früh,
Puppen 11 Uhr 10 Minuten Vormittags,
in Wigrinnen 1 Uhr 40 Minuten Nachmittags,
zum Anschluß an die Personen-Post nach Johannisburg,

aus Wigrinnen nach Ankunft der Personen-Post aus Johannisburg 3 Uhr 45 Min. Nachm.,
Puppen 6 Uhr 25 Minuten Nachmittags,
in Friedrichsfelde 8 Uhr 40 Min. Nachmittags.

Königsberg in Pr., den 14ten März 1867.

Der Ober-Post-Direktor. Ley.

(№ 131.) Die Einrichtung von Post-Expeditionen in Nidden und Schwarzort betr.

Vom 1sten April c. ab werden in den Kirchdörfern **Nidden und Schwarzort** auf der kurischen Nehrung **Post-Expeditionen** eingerichtet werden und die Botenposten zwischen Cranz und Nidden und zwischen Nidden und Memel wie folgt coursiren:

aus Cranz am Montag, Mittwoch und Freitag	6	Uhr	30	Minuten	früh,
„ Rossitten am „ „ „ „	2	„	—	„	Nachmittags,
in Nidden „ „ „ „	6	„	30	„	Abends,
aus „ am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend	6	„	—	„	früh,
„ Schwarzort am „ „ „ „	11	„	30	„	Vormittags,
in Memel „ „ „ „	5	„	—	„	Abends,
aus „ am Sonntag, Mittwoch und Freitag	6	„	30	„	früh,
„ Schwarzort am „ „ „ „	12	„	—	„	Mittags,
in Nidden „ „ „ „	5	„	30	„	Abends,
aus „ am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend	5	„	30	„	früh,
„ Rossitten am „ „ „ „	10	„	30	„	Vormittags,
in Cranz „ „ „ „	5	„	30	„	Abends.

Bei den gedachten Botenposten sind solche Einrichtungen getroffen, daß mit denselben alle Fahrpostsendungen ohne Einschränkung des Gewichts bei den Packeten und des Werthbetrages bei den Geldsendungen auf der Strecke zwischen Cranz und Rossitten jedesmal auf der Strecke zwischen Rossitten und Memel jedoch wöchentlich nur einmal und zwar:

von Rossitten nach Nidden am Mittwoch,
von Nidden bis Memel am Donnerstag,
von Memel bis Nidden am Freitag,
von Nidden nach Rossitten am Sonnabend

Beförderung erhalten können.

An

An den andern Posttagen werden mit der Botenpost auf der Strecke zwischen Rossitten und Memel außer Briefpostgegenständen nur Geldsendungen bis 50 Rthlr. und solche Packete, welche in der Botenpostkasche untergebracht werden können, befördert.

Königsberg, den 15ten März 1867.

Der Ober-Post-Direktor, Lietz.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Von dem Kreistage des Kreises Labiau sind für das Jahr 1867 für die Kreis-Sparkasse daselbst gewählt worden: zum Direktor: Gutsbesitzer **v. Knobloch** auf Bärwalde, zum Stellvertreter desselben: Brauereibesitzer **Meyhöfer** in Labiau, zu Beisitzern des Curatoriums: Rechtsanwalt **Schönbörffer**, Kaufmann **Mathies** und Kaufmann **Strade** in Labiau, zu Stellvertretern derselben: Rittergutsbesitzer **Johst** auf Kl. Scharlack, Rittergutsbesitzer **Stieren** auf Gr. Scharlack, Gutsbesitzer **Riebenfahm** auf Löbertshof. Die Gewählten haben die Wahl angenommen und ist letztere von der Königl. Regierung bestätigt.

Dem Oberlehrer **Schumann** am hiesigen Altstädtischen Gymnasium ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Privat-Docenten Dr. Heinrich **Jordan** in Berlin zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät hiesiger Universität zu ernennen geruht.

Dem ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Rastenburg Dr. Friedrich **Richter I.** ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen.

Der Schulamtskandidat Dr. **Loch** ist als fünfter ordentlicher Lehrer bei dem städtischen Gymnasium in Memel angestellt und bestätigt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Herrmann Ludwig Friedrich **Nebelung** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Dem Baumeister **Mohr** in Memel ist die Leitung des Baues des König-Wilhelms-Canals und die Beaufsichtigung der fertigen Strecke dieses Canals übertragen worden.

Der Kaufmann Otto Ernst Christian **Wien**, der Kaufmann Emil Ferdinand **Stephan** und der Konsul Friedrich Robert Alexander **Klehenstüber** hierselbst sind zu Kommerz- und Admiralitäts-Räthen und zu Mitgliedern des hiesigen Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums ernannt.

Der Lehrer Carl Heinrich **Dorbandt** aus Crautzen ist zum Organisten und Kirchschullehrer an der Kirchschule in Neuendorf, Königsberger Landkreises, vom Patronate berufen und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Melinde **Kritzel** zu Schippenbeil ist die Erlaubniß ertheilt, nach bisheriger Weise ihre Thätigkeit in Ertheilung von Privat-Unterricht an Kinder vom 5ten bis 9ten Lebensjahre fortzusetzen.

Der civilversorgungsberechtigte Sergeant Albert **Loschwitz** ist als Kanalwärter am Oberländischen Kanal in Schönfeld interimistisch angestellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 12.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 13. Königsberg, Donnerstag den 28sten März 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 15ten Februar 1867 zu Berlin ausgegebene № 13. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6544. Einberufungs-Patent für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 13ten Februar 1867.

„ 6545. Allerhöchster Erlaß vom 12ten Januar 1867, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den durch das Gesetz vom 24sten Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten, vormals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen.

„ 6546. Verordnung, betreffend die Aufhebung der im Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bestehenden Beschränkungen des Handels mit Feldfrüchten ꝛc. Vom 24sten Januar 1867.

„ 6547. Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau einer Eisenbahn von Neuß über Bedburg nach Düren. Vom 30sten Januar 1867.

„ 6548. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Februar 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem Preußischen Telegraphenwesen.

„ 6549. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Nordstern, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4ten Februar 1867.

Die am 22sten Februar 1867 zu Berlin ausgegebene № 14. der Gesetzsammlung enthält:

№ 6550. Verordnung, betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 8ten Februar 1867.

„ 6551. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen der Anlage einer Eisenbahn von Nordhausen nach Erfurt. Vom 21sten Dezember 1866.

Die am 26sten Februar 1867 zu Berlin ausgegebene № 15. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6552. Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6ten Juli 1865. und 16ten Oktober 1866. Vom 9ten Februar 1867.

„ 6553. Vorfluthsgesetz für Neuvorpommern und Rügen. Vom 9ten Februar 1867.

„ 6554. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Februar 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1sten Juli 1859 wegen Revision des Deichwesens in der Altmark.

„ 6555. Allerhöchster Erlaß vom 16ten Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der unmittelbaren oberen Leitung des Bergwesens in den neu erworbenen Landestheilen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die am 28sten Februar 1867 zu Berlin ausgegebene № 16. der Gesetzsammlung enthält:

№ 6556. Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Ausführung einer Eisenbahn von Berlin über Neustrelitz nach Stralsund. Vom 31sten Dezember 1866.

Die am 2ten März 1867 zu Berlin ausgegebene № 17. der Gesetz Sammlung enthält:

№ 6557. Verordnung betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 22sten Februar 1867.

„ 6558. Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni

Digitized by Google

1865. in die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen, sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Ober-Amtsbezirks Meisenheim. Vom 22. Feb. 1867.

№ 6559. Allerhöchster Erlaß vom 30sten Januar 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Enkirch-Irmenacher Gemeinde-Chaussee nach der Traerbach-Zeller Moselstraße.

Die am 6ten März 1867 zu Berlin ausgegebene № 18. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6560. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Februar 1867., betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Danziger Privataktienbank und die Verlängerung des Privilegiums derselben.

Die am 9ten März 1867 zu Berlin ausgegebene № 19. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6561. Gesetz, betreffend die Regelung der direkten Besteuerung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 22sten Februar 1867.

„ 6562. Gesetz, betreffend die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein, und die Abänderung der Bestimmungen im Zusatz 228 des Ostpreußischen Provinzialrechtes. Vom 22sten Februar 1867.

„ 6563. Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen, in dem vormaligen Herzogthume Nassau, in der vormals freien Stadt Frankfurt und in den bisher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 22sten Februar 1867.

„ 6564. Allerhöchster Erlaß vom 22sten Februar 1867., betreffend die Ueberweisung der Forste Treis und Ebsdorf hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd- und Fischereifrevel an das Justizamt in Fronhausen.

№ 6565. Verordnung, betreffend eine Ergänzung des für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt bestehenden Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16ten September 1856. Vom 25sten Februar 1867.

„ 6566. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13ten Februar 1867, betreffend das mit der Königl. Sächsischen Regierung getroffene Abkommen zur Ergänzung des Artikels 44. der zwischen Preußen und Sachsen bestehenden Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14ten Oktober (30 November) 1839. Vom 27sten Februar 1867.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ **182.**) Bekanntmachung betreffend die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten Oktober 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Oktober 1867 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M. und bei der Staatskasse in Wiesbaden, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben mittelst zweifacher Verzeichnisse einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen auch von den auswärtigen Kreis-Steuer-Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Amtsblatts-Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihe aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15ten Sep-

Digitized by Google

September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15ten September v. J. ausgelooften und zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches ebenso wie die jetzige Verloosungsliste bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaus des Polizeipräsidenten in Königsberg, der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9ten März 1867. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 133.) Die Einholung neuer Zins-Coupons von abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen betreffend.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen können wir und zwar:

von der Staatsanleihe vom Jahre 1850 bis zur № 55. incl.
" " " " " 1852 " " " 54. "
" " " " " 1854 " " " 118. "
von den Staats-Schuldscheinen " " 1842 " " " 757. "

einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons und Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen.

Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt.

Königsberg, den 21sten März 1867. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 134.) Die den Herrn J. C. Bittrich und Söhne in Königsberg i. P. abhanden gekommenen beiden Staatsschuldscheine über 100 resp. 25 Rthlr. betr.

In Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16ten Juni 1819 [Gesetzsamlung № 549.] wird hiermit bekannt gemacht, daß den Herrn J. C. Bittrich und Söhne in Königsberg i. P. die **Staatsschuldscheine** Lit. F. № 62867. über 100, Lit. H. № 15889 über 25 Rthlr. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder den Herrn J. C. Bittrich und Söhne anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 16ten März 1867. Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

(№ 135.) Wiederincourssetzung der von der Königl. Telegraphen-Direktion außer Cours gesetzten Staats- und andern courshabenden Papiere durch die Ober-Telegraphen-Inspektionen.

In Folge der durch den allerhöchsten Erlaß vom 9ten Januar 1867 (Gesetz-Sammlung pag. 119) genehmigten provisorischen Einrichtung von Ober-Telegraphen-Inspektionen werden die im Depositorio der bisherigen Haupt-Telegraphen-Kasse befindlichen Staats- und andern courshabenden Papiere bei den seit dem 1sten Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Ober-Telegraphen-Inspektionen ferner aufbewahrt werden. Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außercourssetzungs-Stempel der Kgl Telegraphen-Direktion versehen. Bei Auslieferung solcher Papiere wird deren Wiederincourssetzung unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung durch die betreffenden Ober-Telegraphen-Inspektionen in folgender Art geschehen:

Wieder in Cours gesetzt.
(s. Bekanntmachung vom 15ten März 1867, Regierungs-Amtsblatt № . . Pag. . . :)
N. N. den ten 18 . .
Königl. Ober-Telegraphen-Inspektion.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15ten März 1867. Königl. Telegraphen-Direktion.

(№ 136.) **Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.**

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für

Digitized by Google

dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. **296**. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. **297**. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder zerstörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. **298**. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 7ten Juli 1866. Königl. Telegraphen-Direktion.

(№ 137.) **Direkter Deutsch-Polnischer Güter-Verkehr.**

Vom 15ten Mai d. J. ab wird im direkten Deutsch-Polnischen Güter-Verkehr via Alexandrowo (zwischen Hamburg, Berlin, Stettin, Frankfurt a. O., Bromberg, Elbing, Königsberg, Thorn und Danzig einerseits und Warschau, Alexandrowe, Sosnowice, Granica andrerseits) **Hopfen** nicht mehr als Gut der Normalklasse, sondern als sperriges Gut behandelt und tarifirt werden, sobald derselbe wegen der Art seiner Verpackung die Beladung eines vierräderigen Eisenbahntransportwagens mit 75 Centnern nicht gestattet. — An Transportkosten kommen demgemäß — unter tarifmäßiger Abrundung der Gesammtfrachten — zur Erhebung für die Bahnstrecken:

1.	zwischen Hamburg und der Grenz-Station Alexandrowo (exclusive Tranfitzölle)	55	Sgr.	7 Pf.
2.	zwischen Berlin und Alexandrowo	38	„	10 „
3.	zwischen Stettin und Alexandrowo	31	„	— „
4.	zwischen Frankfurt a. O. und Alexandrowo	31	„	8 „
5.	zwischen Bromberg und Alexandrowo	6	„	10 „
6.	zwischen Elbing und Alexandrowo	22	„	2 „
7.	zwischen Königsberg und Alexandrowo	32	„	6 „
8.	zwischen Thorn und Alexandrowo	2	„	4 „
9	zwischen Danzig und Alexandrowo	20	„	10 „

für 1 Zoll-Centner.

Auf den Bahnstrecken der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn finden dagegen die in dem gültigen Verbandtarif namhaft gemachten Frachtsätze der Normalklasse für Einzelngut Anwendung.

Berlin, Stettin, Breslau, Bromberg und Warschau, den 15ten März 1867.

Direktion der Berlin-Hamburger-Eisenbahn-Gesellschaft.
Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.
Königl. Direktion der Niederschl. Märkischen Eisenbahn.
Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.
Königl. Direktion der Ostbahn.
Direktion der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn.

№

Digitized by Google

(№ 138.) Die Beförderung von Passagier-Gepäck ohne Lösung von Billets betr.

Vom 1sten Juli c. ab wird im ganzen Bereich der Ostbahn und im direkten Verkehr zwischen der Ostbahn und den Stationen Berlin und Fürstenwalde der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn versuchsweise und widerruflich unter den Bedingungen des Betriebsreglements und Tarifs **Passagier-Gepäck ohne Lösung von Billets** zu allen Zügen, mit Ausnahme jedoch der Courierzüge gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gepäckfracht — selbstredend ohne Freigewicht — zur Beförderung angenommen. Für das derartig zu befördernde Gepäck wird ohne Rücksicht auf ein Mindergewicht stets die Gepäckfracht für wenigstens 30 Pfund berechnet und als Minimal-Satz der Betrag von 5 Sgr. erhoben. Am Bestimmungsorte kann das Gepäck nach der Ankunft innerhalb dreier Tage kostenfrei gegen Rückliefe-rung des Gepäck-Garantie-Scheins in Empfang genommen werden; nach Ablauf dieser Frist wird das vorschriftsmäßige Lagergeld berechnet.

Bromberg, den 12ten Juni 1866.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(№ 139.) Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der Zinscoupons Serie III. betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27sten August v. J., wonach der Termin für die **Einlieferung der Rentenbriefe** der Provinz Preußen zur Beifügung der Zinskoupons Serie III. mit dem 30sten d. Mts. abläuft, fordern wir die Inhaber solcher Rentenbriefe, welche noch nicht mit diesen Coupons versehen sind, auf, die Einreichung der Rentenbriefe schleunigst und spätestens bis zu dem vorbezeichneten Tage zu bewirken. Die weitere Ausreichung der Coupons zu den bis dahin noch nicht eingereichten Rentenbriefen findet erst wieder in der Zeit vom 15sten bis 30sten Oktober d. J. und demnächst in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober jeden Jahres statt.

Die außer diesen Terminen zur Beifügung der Coupons hier eingehenden Rentenbriefe werden den Einsendern ohne Coupons, und zwar portopflichtig, zurückgesandt werden.

Königsberg, den 16ten März 1867. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 140.) Die Verlegung der Post-Expedition von Hanswalde nach dem Kirchdorfe Deutsch-Thierau betr.

Vom 1sten April c. ab wird die Post-Expedition von Hanswalde nach dem Kirchdorfe **Deutsch-Thierau** verlegt und in Folge dessen die Hanswalde-Wolittnicker Cariolpost aufgehoben und dagegen eine tägliche Cariolpost zwischen Deutsch-Thierau und Wolittnick mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Deutsch-Thierau 2 Uhr 5 Minuten Nachmittags,
aus Bladiau 3 Uhr 55 Minuten Nachmittags,
in Wolittnick 4 Uhr 40 Minuten Nachmittags.

Zum Anschluß an den Courierzug nach Berlin und den Personenzug nach Eydtkuhnen:
aus Wolittnick nach Ankunft der Eilzüge aus Berlin und Eydtkuhnen 4 Uhr früh,
aus Bladiau 4 Uhr 55 Minuten früh,
in Deutsch-Thierau 6 Uhr 35 Minuten früh.

Königsberg in Pr., den 18ten März 1867.

Der Ober-Post-Direktor. Letz.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem mit der Leitung der Auseinandersetzungsgeschäfte bei der hiesigen Königl. Regierung beauftragten Regierungs-Rath **Regis** den Charakter als Geheimer Regierung-Rath zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben dem Stadtrath a. D. Albert **Andersch** hierselbst den Charakter als „Commerzienrath" Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Gerichts-Assessor **v. Kügelgen** ist der hiesigen Königl. Regierung als Justitiarius überwiesen worden.

Der Dirigent der Rektorschule in Tiegenhof, **Heinrich** ist zum dritten Lehrer bei der städtischen höhern Töchterschule in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl Regierung bestätigt worden.

Dem bei der Kirche und Schule zu Prökuls, Kreises Memel, bisher provisorisch angestellten Präzentor Ernst **Pohl** ist dieselbe Stelle im Einverständnisse mit dem Königl. Konsistorium nunmehr definitiv von der Königl. Regierung verliehen worden.

Der Lehrer Johann **Häseler** ist zum 2ten Lehrer bei einer der städtischen Armen-Schulen in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Lehrer Rudolph **Radtke** ist zum 2ten Lehrer bei einer der städtischen Armen-Schulen in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Friedrich Wilhelm **Fritsch** ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der bisherige interimistische Hegemeister Förster **Scheunemann** zu Tafterwald, in der Oberförsterei Guttstadt, ist in seiner jetzigen Stelle definitiv zum Hegemeister ernannt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger **Meyer** ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Mauschern, Oberförsterei Nemonien, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Der bisherige Forstaufseher **Reiffenstahl** zu Neuendorf, Oberförsterei Greiben, ist in seiner jetzigen Dienststelle zum Förster ernannt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 13.
und eine Beilage: enthaltend Verzeichniß der am 9ten März 1867 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1sten Oktober 1867 gekündigten Schuldverschreibungen der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 14. Königsberg, Donnerstag den 4ten April 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 13ten März 1867 zu Berlin ausgegebene № 20. der Gesetzsammlung enthält:

№ 6567. Allerhöchster Erlaß vom 25sten Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der „Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen" in Posen.

„ 6568. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Pr. Eylau im Betrage von 25,000 Rthlrn. Vom 30sten Januar 1867.

Die am 18ten März 1867 zu Berlin ausgegebene № 21. der Gesetzsammlung enthält:

№ 6569. Verordnung, betreffend die Forterhebung der Steuern und Zölle in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 6ten Februar 1867.

„ 6570. Acte public relatif à la navigation des embouchures du Danube. Du 2 Novb. 1865.

„ 6570. (Uebersetzung) Schiffahrts-Akte für die Donau-Mündungen. Vom 2ten November 1865.

„ 6571. Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie. Vom 2ten März 1867.

„ 6572. Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865., sowie der Verordnung vom 22sten Februar 1867. wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in die ehemals Nassauischen und Großherzoglich Hessischen, mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 6ten März 1867.

„ 6573. Allerhöchster Erlaß vom 25sten Februar 1867., betreffend die Verleihung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19ten März 1856. an die Stadtgemeinde Hallenberg im Kreise Brilon des Regierungsbezirks Arnsberg.

Die am 19ten März 1867 zu Berlin ausgegebene № 22. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6574. Gesetz, betreffend die Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen. Vom 16ten Februar 1867.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 141.) Den Taxpreis eines Blutegels betr.

Der Taxpreis eines **Blutegels** ist für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. J. auf 2 Silbergroschen festgesetzt.

Berlin, den 25sten März 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 142.) Die Bezeichnung der Laichzeit und der Laichstellen der vorzüglicheren Fischgattungen betr.

Mit Bezug auf den §. 17. der Fischerei-Ordnung für das frische Haff und den §. 15. der Fischerei-Ordnung für das kurische Haff vom 7ten März 1845 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darnach der Regierung vorbehaltene **Bezeichnung** des Anfanges und des Endes der **Laichzeit**, sowie der **Laichstellen** der vorzüglicheren Fischgattungen, wie bisher auch ferner durch die Aufstellung resp. die Wegnahme von Stangen junger Birken, Ellern oder Weiden mit grüner Krone erfolgen wird.

Königsberg, den 27sten März 1867.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

(№ 143.) Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das hiesige Königl Waisenhaus-Seminar betr.

Da im hiesigen Königl. Waisenhaus-Seminar eine nachträgliche Aufnahme von Zöglingen, welche für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, Statt finden soll, wird zur Prüfung derselben ein Termin auf **den 26sten April** c. festgesetzt. Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30sten Januar c. fordern wir die Aspiranten auf, die erforderlichen Atteste resp. Schriftstücke pünktlich acht Tage vor dem Prüfungs-Termine dem Herrn Waisenhaus- und Seminar-Direktor Dembowski einzureichen, sich auch am 25sten April c. Abends 6 Uhr demselben persönlich vorzustellen. Königsberg, den 30sten März 1867.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 144.) **Verzeichniß der Vorlesungen,**
welche im Sommer-Semester 1867 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28.) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer:
   a. Die Lehre vom Acker- und Pflanzenbau: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr — privatim.
   b. Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft, verbunden mit Exkursionen: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr — publice.
   c. Encyclopädie der Landwirthschaft für beginnende Landwirthe (auch für Cameralisten und Theologen) in näher zu bestimmenden Stunden — privatissime und unentgeltlich.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
2. Professor Dr. Eichhorn:
   a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim.
   b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
   c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3. Professor Dr. Karl Koch:
   Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Exkursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Mittwochs von 5—7 Uhr — privatim.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
4. Professor Dr. Karsten:
   a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr — privatim.
   b. Praktische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen, sowie das Studium der Pflanzenkrankheiten mittelst des Mikroskopes — publice.
   c. Botanische Exkursionen theils am Sonnabend Nachmittage, theils am Sonntage — publice.
   Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4.
5. Professor G. Rose:
   Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
6. Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
7. Professor Manger:
   Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — privatim.
   Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
8. Dr. Spinola:
   Kenntniß vom Aeußeren des Pferdes und Hufbeschlagskunde: Dienstags von 6—7 Uhr, Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.
   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
9. Dr. Stahlschmidt:
   Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
10. Ingenieur Perels:
    Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde

Digitized by Google

kunde: Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 10 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 10—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Stahlschmidt	Gerstäcker	Perels	Stahlschmidt	Gerstäcker	Perels
9—10	Eichhorn	Karsten	Perels	Eichhorn	Karsten	Perels
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Keyßner
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1			Rose			Rose
3—4						Manger
4—5		Thaer		Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Koch	Spinola	Thaer	Manger
6—7	Koch	Spinola	Koch	Spinola		Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 29sten April 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße № 28. entgegengenommen.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26.

Das Kuratorium.

(gez.) Wehrmann. Lüdersdorff.

(№ 143.) Die Benutzung des für Postzwecke eingerichteten Telegraphen in Tilsit während des jedesmaligen gestörten Memel-Trajekts — Seitens des Publikums betr.

Die ursprünglich für Postzwecke eingerichtete telegraphische Verbindung zwischen der Bahnhofs-Post-Expedition zu Tilsit, dem Post-Amte zu Tilsit, dem Post-Relais auf dem rechten Memelufer und dem Post-Relais auf dem Prußeler Dammkopfe, darf nunmehr auch zur Beförderung von Privat-Depeschen zwischen den genannten Poststellen, während der jedesmaligen Perioden des gestörten Trajektes über die Memel bei Tilsit, benutzt werden.

Die

Digitized by Google

Die Telegraphirungs-Gebühren für die, bei einer dieser Poststellen aufgegebenen und von einer andern der genannten Poststellen zu distribuirenden Telegramme sind auf 5 Sgr., für die einfache Depesche (bis zu 20 Worten), und auf 2½ Sgr., für je 10., den Satz von 20 Worten überschreitende Worte festgesetzt worden.

Werden auf dem Staats-Telegraphen zu Tilsit ankommende Telegramme vermittelst des gedachten Post-Telegraphen weiterbefördert, oder werden bei den Post-Relais rechts der Memel Telegramme aufgegeben, welche von Tilsit vermittelst des Staats-Telegraphen weiter zu befördern sind, so wird für diese Depeschen die gewöhnliche Taxe der Staats-Telegraphen-Station zu Tilsit ohne Zuschlag angewendet. Königsberg, den 27sten März 1867. Der Ober-Telegraphen-Inspektor. **Schrötter.**

Königliche Ostbahn.

(№ **146.**) Die Beförderung von Passagier-Gepäck ohne Lösung von Billets betr.

Vom 1sten Juli c. ab wird im ganzen Bereich der Ostbahn und im direkten Verkehr zwischen der Ostbahn und den Stationen Berlin und Fürstenwalde der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn versuchsweise und widerruflich unter den Bedingungen des Betriebsreglements und Tarifs **Passagier-Gepäck ohne Lösung von Billets** zu allen Zügen, mit Ausnahme jedoch der Courierzüge gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gepäckfracht — selbstredend ohne Freigewicht — zur Beförderung angenommen. Für das derartig zu befördernde Gepäck wird ohne Rücksicht auf ein Mindergewicht stets die Gepäckfracht für wenigstens 30 Pfund berechnet und als Minimal-Satz der Betrag von 5 Sgr. erhoben. Am Bestimmungsorte kann das Gepäck nach der Ankunft innerhalb dreier Tage kostenfrei gegen Rückliefe-rung des Gepäck-Garantie-Scheins in Empfang genommen werden; nach Ablauf dieser Frist wird das vorschriftsmäßige Lagergeld berechnet. Bromberg, den 12ten Juni 1866.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(№ **147.**) Die am 27sten bis 29sten Mai in Königsberg stattfindende Schafschau betr.

Der Schafzüchter-Verein für die Provinz Preußen beabsichtigt, in der Zeit vom 27sten bis 29sten Mai c. eine größere **Schafschau** in **Königsberg** zu veranstalten.

Die Fracht für Schauthiere wird auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hintransport der tarifmäßige Frachtsatz zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Thiere auf derselben Route und nach der Absende-Station frachtfrei erfolgt.

Den Begleitern der Schauthiere wird die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets IV. Wagenklasse gestattet.

Der frachtfreie Rücktransport erfolgt gegen Rückgabe des Viehzettels für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comités, daß die Thiere auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Die vorgedachten Transporterleichterungen beginnen mit dem 24sten Mai und enden mit dem 4ten Juni c. Bromberg, den 19ten März 1867. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ **148.**) **Direkter Ostdeutsch-Russischer Güterverkehr.**

Vom 15ten Mai d. J. ab wird im direkten Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr (zwischen Berlin, Görlitz, Frankfurt a. O., Kreuz, Danzig, Elbing, Königsberg, Pillau, Insterburg einerseits und St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock, Riga, Polozk, Witebsk andererseits), **Hopfen** nicht mehr als Normalgut, sondern als **Sperrgut** behandelt, sobald derselbe wegen der Art seiner Verpackung nicht mehr die Beladung eines vierrädrigen Eisenbahn-Transportwagens mit 75 Centnern gestattet.

Die Fracht für Sperrgut stellt sich auf den deutschen Bahnen um 3 Pf. pro Centner und pro Meile, auf den russischen Bahnen um 50 pCt. höher als die Fracht für Normalgut.

Die speziellen Tarifsätze sind auf den betreffenden Verband-Stationen zu erfahren.

St. Petersburg, Riga, Königsberg, Bromberg und Berlin, den 19ten März 1867.

Verwaltungsrath der Großen Russischen Eisenbahngesellschaft. Rigaer Agentur der Dünaburg-Witebsker Eisenbahngesellschaft. Königl. Direktion der Ostbahn. Direktion der Riga-Dünaburger Eisenbahngesellschaft. Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№

Digitized by Google

(№ 149.) **Ostdeutsch-Westlicher-Güterverkehr.**

Vom 15ten Mai d. J. ab wird im directen Ostdeutsch-Westlichen Güterverkehr (zwischen Amsterdamm, Rotterdamm, Deutz (Cöln), Ruhrort, Dortmund, Emden, Leer, Geestemünde, Bremerhafen, Bremen, Harburg einerseits und Königsberg, Elbing, Danzig, Bromberg andererseits) **Hopfen** nicht mehr als Normalgut, sondern als **Sperrgut** behandelt, sobald derselbe wegen der Art seiner Verpackung nicht mehr die Beladung eines vierrädrigen Eisenbahn-Transportwagens mit 75 Ctr. gestattet. Die Fracht für Sperrgut ⁵ Pf. pro Ctr. und Meile nebst 6 Pf. pro Ctr. für die Verbindungsbahn in Berlin. Die speziellen Tarifsätze sind auf den betreffenden Verband-Stationen zu erfahren.

Bromberg, Berlin, Potsdam, Magdeburg, Braunschweig, Hannover, Cöln und Utrecht den 19. März 1867.

Königl. Direktion der Ostbahn. Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.
Herzoglich Braunschweigsche Eisenbahn- und Post-Direktion. Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Direktorium der Magdeburg-Halberstädter-Eisenbahn-Gesellschaft. Königl. Eisenbahn-Direktion. Direktion der Niederländischen Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft.

(№ 150.) **Verband-Güterverkehr zwischen der Ostpreuß. Südbahn und der Ostbahn und Niederschlesisch Märkischen Eisenbahn.**

Vom 15ten Mai d. J. ab wird im direkten Verkehr zwischen der Ostpreußischen Südbahn und der Ostbahn und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, zwischen Pillau einerseits und Berlin, Frankfurt a O. Kreuz, Elbing, Insterburg, Danzig andererseits und Pr. Eylau und Bartenstein einerseits und Berlin, Frankfurt, Kreuz, Elbing, Danzig andererseits, **Hopfen** nicht mehr als Normalgut, sondern als **Sperrgut** behandelt, sobald derselbe wegen der Art seiner Verpackung nicht mehr die Beladung eines vierrädrigen Eisenbahn-Transportwagens mit 75 Centnern gestattet.

Königsberg, Bromberg und Berlin, den 19ten März 1867.

Verwaltungsrath der Ostpr. Südbahn. Königl. Direktion der Ostbahn.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(№ 151.) **Hamburg-Preußischer Güterverkehr.**

Vom 15ten Mai d. J. ab wird im Hamburg-Preußischen Güterverkehr (zwischen Hamburg einerseits und Königsberg, Elbing, Danzig, Bromberg andererseits) **Hopfen** nicht mehr als Normalgut, sondern als **Sperrgut** behandelt, sobald derselbe wegen der Art seiner Verpackung nicht mehr die Beladung eines vierrädrigen Eisenbahn-Transportwagens mit 75 Centnern gestattet.

Die Fracht für Sperrgut stellt sich:

für Königsberg-Hamburg	auf	.	.	.	.	.	77	Sgr.	3	Pf.
„ Elbing-	„	„	.	.	.	.	66	„	11	„
„ Danzig-	„	„	.	.	.	.	65	„	7	„
„ Bromberg-	„	„	.	.	.	.	51	„	7	„

pro Centner.

Bromberg und Berlin, den 19ten März 1867.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschl. Märkischen Eisenbahn.
Direktion der Berlin-Hamburger-Eisenbahn-Gesellschaft.

(№ 152.) **Verband-Güterverkehr zwischen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn und der Ostbahn und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.**

Vom 15ten Mai d. J. ab wird im direkten Verkehr zwischen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn und der Ostbahn und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn (zwischen Tilsit einerseits und Eydtkuhnen, Stallupönen, Gumbinnen, Wehlau, Königsberg, Frankfurt a. O., Berlin andererseits) **Hopfen** nicht mehr als Normalgut, sondern als **Sperrgut** behandelt, sobald derselbe wegen der Art seiner Verpackung nicht mehr die Beladung eines vierrädrigen Eisenbahn-Transportwagens mit 75 Centnern gestattet.

Tilsit, Bromberg und Berlin, den 19ten März 1867.

Verwaltungsrath der Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft.
Königl. Direktion der Ostbahn.
Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(№ 153.) Den Transport von Hopfen betr.

Vom 15ten Mai d. J. ab wird auf der Ostbahn **Hopfen** nicht mehr als Normalgut, sondern als Sperrgut behandelt, sobald derselbe wegen der Art seiner Verpackung nicht mehr die Beladung eines vierrädrigen Eisenbahn-Transportwagens mit 75 Centnern gestattet.

Bromberg, den 19ten März 1867. Königl. Direktion der Ostbahn.

№

Digitized by Google

(№ 154.) Die Aufhebung resp. neue Einrichtung verschiedener Personen-Posten betr.

Vom 1sten April c. werden nachstehend bezeichnete Personen-Posten aufgehoben werden:

1. die Bartenstein-Neidenburger Personen-Post.
2. die Mensguth-Ortelsburger Personen-Post.
3. die Allenstein-Hohensteiner Personen-Post.
4. die II. Pr. Holland-Neidenburger Personen-Post.

Dagegen werden von demselben Termine ab neu eingerichtet werden:

1. eine tägliche Personen-Post zwischen Bartenstein und Ortelsburg:

aus	Bartenstein	Bahnhof	12	Uhr	30	Minuten Nachmittags,
„	„	Stadt	12	„	43	„ „
„	Bischofstein		2	„	53	„ „
„	Leistimmen		4	„	23	„ „
„	Bischofsburg		6	„	23	„ „
„	Mensguth		8	„	23	„ Abends,
in	Ortelsburg		9	„	58	„ „
aus	„		3	„	7	„ früh,
„	Mensguth		4	„	57	„ „
„	Bischofsburg		6	„	57	„ „
„	Leistimmen		8	„	37	„ „
„	Bischofstein		10	„	17	„ Vormittags,
in	Bartenstein	Stadt	12	„	17	„ Nachmittags,
„	„	Bahnhof	12	„	40	„ „

2. eine tägliche Personen-Post zwischen Mensguth und Neidenburg:
aus Mensguth nach Ankunft der Personen- und der Güterpost aus Bartenstein 10 Uhr 20 Min. Vorm.,

aus	Passenheim	11	Uhr	50	Minuten Vormittags,
„	Jedwabno	1	„	30	„ Nachmittags,
in	Neidenburg	4	„	35	„ „
aus	„	10	„	15	„ Abends,
„	Jedwabno	1	„	35	„ früh,
„	Passenheim	3	„	15	„ „
in	Mensguth	4	„	30	„ „

zum Anschlusse an die Personen-Post nach Bartenstein.

3. eine tägliche Personen-Post zwischen Allenstein und Neidenburg:
aus Allenstein nach Ankunft der I. Personen-Post aus Pr. Eylau resp. Braunsberg und der Personen-Post von Bischofsburg 1 Uhr Nachmittags,

aus	Hohenstein	4	Uhr	35	Minuten Nachmittags,
„	Wittmannsdorf	6	„	5	„ „
in	Neidenburg	7	„	45	„ Abends,
aus	„	11	„	50	„ Vormittags,
„	Wittmannsdorf	1	„	40	„ Nachmittags,
„	Hohenstein	3	„	15	„ „
in	Allenstein	6	„	35	„ Abends

zum Anschluß an die II. Personen-Post nach Pr. Eylau resp. Braunsberg.

4. eine tägliche Personen-Post zwischen Pr. Holland und Hohenstein:

aus	Pr. Holland	2	Uhr	12	Minuten früh,
„	Maldeuten	4	„	27	„ „
„	Liebmühl	6	„	27	„ „
„	Osterode	7	„	52	„ „
„	Reichenau	9	„	57	„ „
in	Hohenstein	11	„	22	„ „ Vormittags,

zum Anschlusse an die Personen-Posten nach Allenstein und Neidenburg:
aus Hohenstein nach Ankunft der Personen-Posten aus Neidenburg und Allenstein 4 Uhr 50 Minuten Nachmittags,

„	Reichenau	6	„	35	„ „
„	Osterode	8	„	50	„ Abends,

aus

Digitized by Google

aus Liebmühl	10	Uhr	5	Minuten	Abends.
„ Maldeuten	12	„	10	„	Nachts.
„ Pr. Holland	2	„	10	„	früh.

Bei den neuen Personen-Posten beträgt das Personengeld 6 Sgr. pro Person und Meile. An Freigewicht beim Passagier-Gepäck sind jedem Reisenden 30 Pfund gestattet.

Die Pr. Holland-Neidenburger Personen-Post wird vom 1sten April ab wie folgt coursiren:

aus Pr. Holland	8	Uhr	22	Minuten	Abends,
„ Maldeuten	10	„	37	„	„
„ Liebmühl	12	„	37	„	früh,
„ Osterode	2	„	12	„	„
„ Reichenau	4	„	17	„	„
„ Hohenstein	5	„	57	„	„
„ Wittmannsdorf	7	„	27	„	„
in Neidenburg	9	„	7	„	Vormittags,
aus „	12	„	25	„	Nachts,
„ Wittmannsdorf	2	„	15	„	früh,
„ Hohenstein	3	„	50	„	„
„ Reichenau	5	„	30	„	„
„ Osterode	7	„	45	„	„
„ Liebmühl	9	„	—	„	Vormittags,
„ Maldeuten	11	„	5	„	„
in Pr. Holland	1	„	5	„	Nachmittags.

Königsberg Pr., den 16ten März 1867.

Der Ober-Post-Direktor Letz.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

Dem Clemens **Wagener** in Hörde ist unter dem 20sten März 1867 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Verladen von Kohlen und Erzhaufwerk,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

An Stelle des für das Kalenderjahr 1867 ausgelooften Mitgliedes der Handelskammer in Braunsberg, Kommerzienrath Kuckein und des Stellvertreters, Kaufmann Pfaul, sowie an Stelle des vor Kurzem verstorbenen Mitgliedes, Kaufmann Jerosch ist der Commerzien-Rath **Kuckein** und der Kaufmann **Pfaul** zu Mitgliedern und der Kaufmann **Götz**, sämmtlich in Braunsberg, zum Stellvertreter der Handelskammer daselbst gewählt worden.

Der Gerichts-Assessor **Krieger** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Memel ernannt.

Der Doctor der Medizin und Chirurgie Carl Friedrich Rudolph **Buttlewski** hierselbst, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Präzentor in Bilderweitschen, Johann Gottlieb **Jäger** ist die erledigte littauische Pfarr- und zweite Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Labiau in der Diözese Labiau verliehen worden.

An dem Königl. Waisenhause und Schullehrer-Seminar zu Königsberg ist die zweite Lehrerstelle dem Predigtamts-Candidaten **Rothe** aus Danzig verliehen worden.

Der Kreisrichter **Moser** in Neidenburg ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Wehlau versetzt.

Der Lehrer August **Szielinski** in Allmoyen, Kreises Sensburg, ist zum Lehrer und Organisten in Theerwisch, Kreises Ortelsburg, vom Patronate berufen und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Kanzlist **Schulz** in Ortelsburg ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Der Kreisgerichts-Kanzlist **Gladau** in Heilsberg ist an das Kreisgericht zu Ortelsburg versetzt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Conrad Felix Oscar **Steffenhagen** ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Kramer** ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Königsberg ernannt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 14.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 15. Königsberg, Donnerstag den 11ten April 1867.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 135.) **Den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend.**

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	24.	Mai	in Pr. Holland.	den	29.	Juli	in Trempen.
„	25.	„	„ Reichenbach.	„	22.	August	in Angerburg.
„	27.	„	„ Mohrungen.	„	26.	„	„ Nordenburg.
„	29.	„	„ Allenstein.	„	28.	„	„ Gerdauen.
„	31.	„	„ Wormditt.	„	31.	„	„ Allenburg.
„	1.	Juni	„ Braunsberg.	„	2.	September	in Friedland.
„	4.	„	„ Brandenburg.	„	4.	„	„ Pr. Eylau.
„	6.	„	„ Ennehnen.	„	5.	„	„ Bartenstein.
„	7.	„	„ Neuendorf.	„	9.	„	„ Barten.
„	8.	„	„ Trutenau.	„	10.	„	„ Rastenburg.
„	11.	„	„ Labiau.	„	12.	„	„ Rhein.
„	14.	„	„ Mehlauken.	„	13.	„	„ Lötzen.
„	17.	„	„ Tapiau.	„	26.	„	„ Plaschken.
„	19.	„	„ Wehlau.	„	28	„	„ Prökuls.
„	24.	„	„ Insterburg.	„	30.	„	„ Tilsit.
„	26.	„	„ Kraupischken.				

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Wehlau und demnächst wieder von Allenburg bis incl. Rastenburg und in Prökuls zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Marktorten und die angrenzenden größeren Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Commission namhaft zu machenden Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4ten März 1867. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 136.) Die Sammlung von Ameiseneier und die Zerstörung oder Zerstreuung von Ameisenhaufen betr.

Mit Bezug auf §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird Folgendes verordnet:

Wer in den Königlichen Waldungen unbefugt **Ameiseneier** sammelt, oder Ameisenhaufen muthwillig zerstört oder zerstreut, wird mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 2 Thalern bestraft.

Königsberg, den 25sten März 1867.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 157.) Verschiedene Postcours-Veränderungen betreffend.

Vom 6ten April c. ab werden die nachbezeichneten Posten wie folgt courfiren:

1. die Bartenstein-Willenberger Personen-Post:

aus Bartenstein Bahnhof	1	Uhr	35	Min. früh,	aus Willenberg	5	Uhr	12	Min. Nachm.,
„ „ Stadt	1	„	58	„ „	„ Ortelsburg	7	„	27	„ „
„ Bischofstein	4	„	8	„ „	„ Mensguth	9	„	17	„ „
„ Teistimmen	5	„	38	„ „	„ Bischofsburg	11	„	32	„ Abends,
„ Bischofsburg	7	„	38	„ „	„ Teistimmen	1	„	12	„ früh,
„ Mensguth	9	„	58	„ „	„ Bischofstein	2	„	52	„ „
„ Ortelsburg	11	„	28	„ Vorm.,	in Bartenstein Stadt	4	„	52	„ „
in Willenberg	1	„	28	„ Nachm.,	„ „ Bahnhof	5	„	10	„ „

2. die Bischofstein-Wartenburger Personen-Post:

aus Bischofstein	4	Uhr	23	Min. früh,	aus Wartenburg	9	Uhr	30	Min. Abends,
„ Seeburg	6	„	58	„ „	„ Seeburg	11	„	20	„ „
in Wartenburg	8	„	33	„ „	„ Bischofstein	1	„	40	„ früh.

3. die Gr. Purden-Wartenburger Cariol-Post:

aus Gr. Purden	6	Uhr	40	Min. Nachm.,	aus Wartenburg	9	Uhr	3	Min. Vorm.,
in Wartenburg	8	„	45	„ „	in Gr. Purden	11	„	18	„ „

4. die Gr. Purden-Wuttrianer Boten-Post:

aus Gr. Purden	11	Uhr	38	Min. Vorm.,	aus Wuttrienen	7	Uhr	früh,	
in Wuttrienen	2	„	38	„ Nachm.,	in Gr. Purden	10	„	Vormittags.	

Königsberg Pr., den 31sten März 1867.

Der Ober-Post-Direktor, Letz.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

Dem Merkisch-Westphälischen Bergwerks-Verein zu Letmathe ist unter dem 23sten März 1867 ein Patent:

auf einen Flammofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Rechts-Anwalt und Notar **Bülowius** in Königsberg ist der Charakter als Justiz-Rath verliehen worden.

Dem Stadtgerichts-Depositalkassen-Rendanten **Peltz** in Königsberg ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Dem Stadtgerichts-Sekretair **Aßmann** in Königsberg ist der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Der Protokollführer **Kauer** in Wehlau ist zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Heilsberg ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Julius Eduard Emil **Buttler** ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Die technische Hilfslehrerstelle an dem Königl. Gymnasium zu Rössel ist dem Lehrer Hermann **Wronka** verliehen worden.

Der Lehrer Carl August **Herrmann** ist zum 3ten Lehrer bei der hiesigen Altstädtschen Mädchenschule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Robert **Kollatz** ist zum 4ten Lehrer bei der hiesigen Altstädtschen Mädchenschule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 15.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage Nro. 3.

zu Nro. 15. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 29sten April 1867 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

I. Theologie.

Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften wird Prof. Dr. Erbkam 5 stündig privatim vortragen.

Einleitung in die apokryphischen Schriften des alten Testaments wird Prof. Dr. Sommer 2 stündig öffentlich vortragen.

Die heiligen Alterthümer des alten Testaments wird Prof. Dr. Sommer 4 stünd. privatim erläutern.

Die Genesis wird Prof. Dr. Simson 5 stündig privatim erklären.

Das Buch Hiob wird Prof. Dr. Sommer 5 stünd. privatim erklären.

Die Sprichwörter Salomonis wird Professor Dr. Simson 2 stündig öffentlich erklären.

Die drei ersten Evangelien wird Prof. Lic. Grau synoptisch privatim 5 stündig erklären.

Den Brief Pauli an die Epheser wird derselbe 2 stündig öffentlich erklären.

Die biblische Theologie des Neuen Testaments wird derselbe dreimal öffentlich vortragen.

Der Dogmengeschichte ersten Theil wird Prof. Dr. Voigt 5 stündig privatim vortragen.

Den zweiten Theil der Dogmengeschichte wird Prof. Dr. Erbkam 5 stündig privatim vortragen.

Die Patristik wird derselbe 2 stündig öffentl. lesen.

Die Dogmatik wird Prof. Dr. Voigt 6 stündig privatim vortragen.

Den ersten Theil der Dogmatik wird Prof. Dr. Sieffert 4 stündig privatim vortragen.

Die Geschichte und den Lehrgehalt der Augsburgischen Konfession wird Prof. Dr. Voigt 2 stündig öffentlich darstellen.

Ueber einige Hauptpunkte der christlichen Moral wird Prof. Dr. Sieffert ein Disputatorium 1 stündig öffentlich halten.

Die Geschichte der Predigt wird Prof. Dr. Cosack 2 stündig öffentlich vortragen.

Die Homiletik wird derselbe 5 stündig priv. lesen.

Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2 stündig unentgeltlich.

Die neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Voigt 2 stündig unentgeltlich.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Erbkam 2 stündig unentgeltlich.

Das homiletische Seminar Prof. Dr. Cosack 2 stündig unentgeltlich.

2. Jurisprudenz.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft Prof. Dr. Jacobson 4 stünd. von 9—10 Uhr priv.

Institutionen Prof. Dr. Schirmer täglich privatim von 10—11.

Römische Rechtsgeschichte derselbe täglich privatim von 11—12.

Geschichte des römischen Civilprozesses derselbe 2 stündig wöchentlich öffentlich.

Pandekten (mit Ausschluß des Erbrechts) Prof. Dr. Santo 5 mal privatim von 9—11.

Juristische Handschriftenkunde Dr. Steffenhagen 2 stündig wöchentlich gratis.

Ueber das kanonische Recht als Theil des gemeinen Civilrechts und seinen Einfluß auf die Angelegenheiten des Staats Prof. Dr. Jacobson öffentl.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Prof. Dr. Laband 6 stündig von 11—12 privatim.

Deutsches Staatsrecht Prof. Dr. John 5 stündig von 9—10 privatim.

Dasselbe Prof. Dr. Laband 5 stünd. von 12—1 priv.

Deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. Dr. Jacobson 8 stündig privatim.

Dasselbe Dr. v. Martitz privatim 8 stündig.

Interpretation der Lex Salica derselbe gratis.

Digitized by Google

Interpretation des Sachsenspiegels Prof. Dr. Laband öffentlich Sonnabend von 12—1.
Wechselrecht Prof. Dr. Güterbock öffentlich.
Civilprozeß derselbe 5mal von 9—10 privatim.
Strafrecht Prof. Dr. John 6mal von 10—11 priv.
Dasselbe Prof. Dr. Güterbock 5mal von 10—11 privatim.
Strafprozeß Prof. Dr. John 4mal von 8—9 priv.
Völkerrecht derselbe 4mal von 4—5 privatim.
Fortsetzung der exegetischen Uebungen im juristischen Seminar Prof. Dr. Sanio öffentlich 2stündig.
Fortsetzung der kanonisch-germanistischen Abtheilung des Seminars Prof. Dr. Jacobson 2stünd. öffentl.
Fortsetzung der Uebungen im juristischen Seminar Prof. Dr. Schirmer 2stündig öffentlich.
Uebungen der kriminalistischen Klasse des praktisch-prozessualischen Seminars Prof. Dr. John öffentl.

3. Medicin.

Ueber Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere liest Prof. Dr. A. Müller Mittwoch und Sonnabend 12—1 öffentlich.
Ueber angeborene Mißbildungen Sonnabends 7—8 Uhr früh derselbe ebenfalls öffentlich.
Die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers derselbe privatissime.
Die Knochen- und Bänderlehre des Menschen wird Prof. Dr. Burdach 3stündlich von 10—11 Uhr privatim, ferner
Die Gefäßlehre des menschlichen Körpers 3stündlich von 9—10 Uhr öffentlich vortragen und
Ein Repetitorium der Anatomie in zwei noch zu bestimmenden Stunden ebenfalls öffentlich halten.
Die vergleichende Anatomie liest Prof. A. Müller Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 12—1 Uhr privatim.
Medicinische Methodologie trägt Prof. v. Wittich 2mal von 8—9 öffentlich vor.
Die Physiologie des Gehirns, der Sprache u. Stimme derselbe ebenfalls öffentlich von 10—11 Uhr Mittwoch und Sonnabend.
Die experimentelle Physiologie der animalen Processe liest derselbe taglich von 11—12 privatim.
Außerdem wird derselbe täglich privatissime Uebungen im physiologischen Laboratorium leiten.
Die Physiologie der Bewegungen trägt Prof. Dr. Goltz Montag und Donnerstag von 10—11 Uhr öffentlich, und
Die Physiologie der Blutbewegung Mittwoch und Sonnabend von 8—9 Uhr privatim vor.
Die specielle pathologische Anatomie liest Professor E. Neumann 3mal von 11—12 privatim.
Oeffentlich wird derselbe 2mal von 11—12 pathologische Präparate demonstriren und
Praktische Uebungen in der pathologischen Histologie in noch zu bestimmenden Stunden leiten.
Prof. W. Cruse liest öffentlich die Erläuterung der Pharmacopöe, verbunden mit Uebungen im Recepiren 2mal wöchentlich um 3 Uhr.
Privatim trägt derselbe 4mal wöchentlich die allgemeine Therapie vor.
Ueber Hautkrankheiten mit Demonstrationen liest Dr. Bohn 4stündig unentgeltlich.
Die gerichtliche Medicin trägt Dr. Th. Petruschky Montags 5—6 unentgeltlich vor und wird
Praktische forensische Uebungen in näher zu bestimmenden Stunden leiten.
Den zweiten Theil der Akurgie liest Prof. Wagner 2mal wöchentlich von 8—9 publice.
Die chirurgische Klinik und Poliklinik wird derselbe täglich von 9—11 Uhr privatim und
Chirurgische Operations-Uebungen dreimal wöchentlich von 7—9 Uhr privatim leiten.
Ueber Amblyopie und Amaurose liest Prof. J. Jacobson öffentlich.
Privatim wird derselbe 3mal wöchentlich die ophthalmologische Klinik von 11—12 und
Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels und in den Augenoperationen 3mal wöchentlich von 11 bis 12 privatissime leiten.
Dr. Berthold hält ophthalmologische Klinik und Poliklinik 3mal wöchentlich von 11—12 priv. und
Uebungen in den Augenoperationen 3mal von 11 bis 12 privatissime.
Prof. E. Leyden wird öffentlich über die Krankheiten des Rückenmarks Freitag 5—6,
Ueber Diagnostik privatim Montag, Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr lesen, sowie
Die medicinische Klinik und Poliklinik täglich von 12—1½ halten.
Dr. Nothnagel liest öffentlich über die therapeutische Anwendung der Electricität Mittwoch und Sonnabend von 5—6 Uhr.
Privatim wird derselbe Uebungen in der Auscultation und Percussion leiten.
Prof. Hildebrandt liest öffentlich über die Krankheiten des Uterus und seiner Adnexa 2mal wöchentlich von 3—4.
Privatim wird derselbe die gynäkologische Klinik und Poliklinik Nachmittags von 2—3 Uhr und
Geburtshilfliche Operationen, freie Uebungen am Phantome 2mal wöchentlich von 3—4 leiten.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig 10—11 privatim.
Ueber Hegel als deutschen Classiker derselbe 4stündig von 11—12 öffentlich.

Ge-

Digitized by Google

Geschichte der alten Philosophie Prof. Dr. Ueberweg 4stündig privatim, Zeit zu best.
Philosophische Uebungen derselbe 2stündig öffentlich, Zeit zu best.
Erklärung der aristotelischen Poetik derselbe 4stündig öffentlich, Zeit zu best.
Theorie der Rhetorik Dr. Friedrich 4stündig privatim, Zeit zu best.
Geschichte der Aesthetik derselbe 4stündig gratis, Zeit zu best.
Pädagogische Unterhaltungen Dr. Castell 2stündig □gratis, Zeit zu best.

5. Mathematik und Astronomie.

Theorie der elliptischen Funktionen Prof. Dr. Richelot 6stündig privatim.
Auserlesene Capitel der Mathematik derselbe 4—6.
Mathematisches Seminar in 2 Abtheilungen derselbe.
Einleitung in die Analysis Prof. Dr. Rosenhain 4stündig privatim.
Integralrechnung derselbe 4stündig öffentlich.
Geschichte der Mathematik Prof. Dr. Nesselmann 4stündig privatim.
Theorie der astronomischen Instrumente und deren Gebrauch Prof. Dr. Luther 3stündig privatim.
Astronomische Uebungen derselbe 2stündig öffentl.

6. Naturwissenschaften.

Mineralogie Prof. Dr. Neumann 3stündig von 11—12 Montag, Dienstag, Mittwoch privatim.
Auserwählte Capitel der mathematischen Physik derselbe 1stündig 11—12 Mittwoch öffentlich.
Mathematisch-physik. Seminar derselbe.
Lehre vom Magnetismus und Galvanismus Prof. Dr. Moser 4stündig privatim.
Theorie der Gase derselbe 4stündig öffentlich.
Organische Chemie Prof. Dr. Werther 2stündig Montag und Donnerstag 7—8 privatim.
Uebungen im Laboratorium derselbe 5tägig Montag—Freitag, Morg. von 9—1, Nachm. von 3 bis 7 Uhr privatissime.
Methode zur Untersuchung organischer Körper derselbe 1stündig Freitag 7—8 Uhr öffentlich.
Pharmaceutische Chemie Prof. Dr. Spirgatis 4stündig 3—4 Uhr privatim.
Analytische Uebungen im Laboratorium derselbe privatissime.
Stöchiometrie derselbe 2stündig öffentlich.
Allgemeine Botanik mit Excursionen Prof. Dr. Caspary 6stündig von 8—9; Excursionen am Sonnabend Nachmittag privatim.
Officielle Pflanzen derselbe 3stündig Montag, Donnerstag, Sonnabend von 9—10 Uhr privatim.
Natürliche Systeme der Pflanzen derselbe 1stündig öffentlich.
Zoologie Prof. Dr. Zaddach privatim.
Ueber Zeugung und Fortpflanzung der Thiere derselbe öffentlich.

7. Staatshaushaltswissenschaften.

Statistik des preußischen Staates Prof. Dr. Schubert 2stündig Montag und Donnerstag von 12 bis 1 Uhr privatim.
Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Rücksicht auf die preußische Finanzverwaltung Dr. Neumann 4stündig 9 — 10 Uhr gratis.

8. Geschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Einleitung in das historische Studium und in die Geschichte des Mittelalters Prof. Dr. Schubert 5stündig 11 — 12 Uhr privatim.
Culturgeschichte (Schluß) derselbe 1stündig Sonnabend 12 — 1 Uhr öffentlich.
Uebungen des historischen Seminars derselbe 2st. Mittwoch 11 — 1 Uhr.
Römische Geschichte bis auf Cäsar. Prof. Dr. Nitzsch 4stündig 10 — 11 Uhr privatim.
Des Arrian Anabasis historisch und geographisch erklärt derselbe 2stündig Mittwoch und Sonnabend 10 — 11 Uhr öffentlich.
Historisches Seminar derselbe Mittwoch und Freitag 5 — 7 Uhr.
Diplomatik Prof. Dr. Hopf 4stündig Mittwoch und Sonnabend 4 — 6 Uhr privatim.
Geschichte der Republik Venedig derselbe 2stündig Dienstag 4 — 6 Uhr öffentlich.
Allgemeine Geographie Prof. Dr. Merlecker gratis.
Geschichte der Provinz Preußen im Mittelalter (2. Theil) Dr. Lohmeyer 3stündig gratis.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Griechische Literaturgeschichte Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.
Erklärung des Thucydides derselbe 2stündig öffentl.
Philologisches Seminar derselbe öffentlich. Fortsetzung der Erklärung des Pindar. Außerdem werden theils die gewöhnlichen Uebungen gehalten, theils Oden des Horatius zur Beurtheilung der Interpolationen behandelt werden.
Römische Literaturgeschichte Prof. Dr. Friedländer 4stündig privatim.
Tacitus Germania derselbe 2stündig privatim.
Uebungen im Uebersetzen auszuwählender Stücke aus römischen Prosaikern und Dichtern derselbe 2st. öffentlich.
Philologisches Seminar (Apulei fabula de Psyche et Cupidine) derselbe 2stündig.

b) Mor-

Digitized by Google

b) Morgenländische Sprachen.

Sanskritsprache Prof. Dr. Neſſelmann 4ſt. öffentl.
Arabiſche Sprache derſelbe 4ſtündig öffentlich.

c) Abendländische Sprachen.

Erklärung des mittelhochdeutſchen Epos Kudrun Prof. Dr. Schade 5ſtündig 8 — 9 Uhr privatim.
Einleitung in die Geſchichte der deutſchen Sprache und Literatur derſelbe 3ſtündig 7 — 8 Uhr Dienſtag, Mittwoch, Freitag privatim.
Erklärung der gothiſchen und altdochdeutſchen Denkmäler nach ſeinem Lehrbuche (Altdeutſches Leſebuch Halle 1860) derſelbe 2ſtündig Montag und Donnerſtag 7 — 8 Uhr öffentlich.
Erklärung von Shakſpeare's Hamlet Prof. Dr. Herbſt 2ſtündig privatim.
Ausgewählte Kapitel der franzöſiſchen Grammatik derſelbe 2ſtündig privatim.
Franzöſiſche Sprech- und Schreibübungen derſelbe 2ſtündig öffentlich.

10. Schöne Wiſſenſchaften und Künſte.

Neuere Kunſtgeſchichte bis zum Jahr 1520 Prof. Dr. Hagen 4ſtündig öffentlich.
Leben der deutſchen Maler in unſerem Jahrhundert derſelbe 2ſtündig öffentlich.
Die Werke der vornehmſten Künſtler derſelbe 2ſtündig öffentlich.

Littauiſches Seminar Prediger Prof. Kurſchat 2ſtündig gratis.
Littauiſche Grammatik derſelbe 4ſtündig gratis.
Polniſches Seminar Pfarrer Pelka 4ſtündig gratis.

B. Oeffentliche akademiſche Anſtalten.

1) Seminarien. a) Theologiſches: die exegetiſch-kritiſche Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Voigt; die hiſtoriſche Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletiſch-katechetiſche Seminar leitet Prof. Dr. Cosack. b) Littauiſches: unter Leitung des Prof. Kurſchat. c) Polniſches: unter Leitung des Pfarrer Pelka. d) Juriſtiſches: die römiſch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die kanoniſch-germaniſtiſche Prof. Dr. Jacobſon; die praktiſch-prozeſſualiſtiſche Abtheilung: civilrechtliche Klaſſe Prof. Dr. Schirmer, kriminalrechtliche Klaſſe Prof. Dr. John. e) Philologiſches: unter Leitung der Proff. Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f) Hiſtoriſches: unter Leitung der Prof. Dr. Schubert und Dr. Nitzſch. g) Mathematiſch-phyſikaliſches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2) Kliniſche Anſtalten: a) Mediziniſches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Leyden. b) Chirurgiſches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Wagner. c) Geburtshilflich-gynäcologiſches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Hildebrandt.
3) Das anatomiſche Inſtitut leitet Prof. Dr. Müller.
4) Das pathologiſch-anatomiſche Inſtitut Dr. Neumann.
5) Das phyſiologiſche Inſtitut Prof. Dr. v. Wittich.
6) Das chemiſche Laboratorium Prof. Dr. Werther.
7) Die Königl und Univerſitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Hopf, wird Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 11 bis 1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2 — 4 Uhr Nachmittags geöffnet ſein; die Raths- und Wallenrodtſche Dienſtag und Freitag von 2 — 4 Uhr Nachmittags; die akademiſche Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2 — 5 Uhr.
8) Die Sternwarte ſteht unter der Direktion des Prof. Dr. Luther.
9) Das zoologiſche Muſeum leitet Prof. Dr. Zaddach.
10) Der botaniſche Garten unter Aufſicht des Prof. Dr. Caspary.
11) Das Mineralien-Kabinet iſt dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
12) Maſchinen und Inſtrumente, welche die Entbindungskunſt betreffen: Prof. Dr. Hildebrandt.
13. Die Münzſammlung der Univerſität beaufſichtigt Prof. Dr. Neſſelmann.
14) Die Univerſitäts-Kupferſtich-Sammlung und die Sammlung von Gypsabgüſſen nach Antiken beaufſichtigt Prof. Dr. Hagen.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerſchen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 16. Königsberg, Donnerstag den 18ten April 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 138.) **Die Gewährung von Militair-Wittwen-Unterstützungen und Erziehungs-Beihülfen für Kinder betr.**

Zur Ausführung des in der Gesetz-Sammlung № 15. veröffentlichten Gesetzes vom 9ten Februar d. J. — betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6ten Juli 1865 und 16ten Oktober 1866 — werden nachstehende Anordnungen getroffen:

A. **Die Unterstützung der Wittwen betreffend.**

1. Für die Gewährung der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung, resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts gelten die in unserem Erlasse vom 14ten September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollen Umfange. Die Gewährung der auf Grund des Gesetzes vom 9ten Februar c. zu bewilligenden Wittwen-Unterstützungen erfolgt vom 1sten März d. J. ab. Die Königl. Regierungen haben die Unterstützungs-Anträge zu sammeln und mittelst eines Verzeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartal-Termins, sobald als möglich an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen.

2. Das mit dem Erlasse vom 14ten September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden, nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungs-Bewilligung dringend nothwendig, nothwendig oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird.

3 Für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst die Anträge, gesammelt mittelst Verzeichnisses direkt der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird Behufs Anweisung der Beträge, der Königlichen Regierung zu Potsdam Mittheilung gemacht werden.

(In den übrigen größeren Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, sind die bezüglichen Anträge von den Polizeiverwaltungen aufzustellen und der betreffenden Königl. Regierung einzureichen.)

4. Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staats-Unterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten werden, nachträglich ihre Erledigung finden.

B. **Die Erziehungs-Beihülfen für Kinder betreffend.**

5. Für eine große Anzahl von Kindern, welche nach §. 4. des Gesetzes vom 9ten Februar d. J. zu der Erziehungsbeihülfe aus Staats-Fonds berechtigt werden, sind bereits als einstweilige Hülfe-Pflegegelder seitens des Direktoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses bewilligt und gezahlt worden. Soweit die Mittel des gedachten Instituts die Fortgewährung dieser Pflegegelder nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ult. März d. J. auf und wird für die betreffenden Kinder das Kriegs-Ministerium auf Grund der Akten des genannten Direktoriums die Bewilligung der Erziehungs-Beihülfe ohne Weiteres eintreten lassen. Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln bereits mit dem 1sten März d. J. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30 Rthlr. jährlich angewiesen werden, dergestalt jedoch, daß hierauf

Digitized by Google

der vom Potsdamschen Waisenhause für den Monat März c. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt.

6. Neue Anträge d. h. Anträge für solche Kinder, denen Pflegegeld vom Potsdamschen Waisenhause noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Wege an die Königl. Regierungen und von diesen resp. vom Königl. Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, wie dies hinsichts der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.

7. Diesen Anträgen sind:

a. der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militairischen Charge,
b. die Taufscheine der Kinder,
c. ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit — beizufügen.

8. Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegs-Ministerium nach Regierungs-Bezirken zusammengestellt und den betreffenden Königl. Regierungen (für Berlin der Königl. Regierung zu Potsdam) mittelst Verzeichnissen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anweisung der bewilligten Beihülfen und die Benachrichtigung der betreffenden Königl. Landraths-Aemter zu bewirken. — Für Berlin wird das hiesige Königl. Polizei-Präsidium unmittelbar seitens des Kriegs-Ministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden

9. Die Zahlung ist dem Vormunde, oder so lange die Mutter sich nicht wieder verheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Ortsbehörde Leben und Aufenthaltsort des Kindes und daß dasselbe in keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich pränumerando zu leisten.

10. Die Zahlung der Erziehungsbeihülfe hört auf:

a. mit dem Monat, in welchem das Kind das 15te Lebensjahr vollendet,
b. im Falle des Todes mit dem Sterbemonat,
c. bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt, mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1sten eines Monats stattfindet,
d. wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd außerhalb Landes, in einem nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthalts-Veränderung stattfindet.

11. Den Königl. Regierungen wird wegen der ihrerseits zu veranlassenden Sistirung der Zahlung, von jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus, in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch, oder in eine andere, von dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause dotirte Erziehungs-Anstalt, sowie in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, durch das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, Kenntniß gegeben werden.

12. Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse, haben sich die Empfänger beim Wohnortswechsel an diejenige Kasse zu wenden, aus welcher bis dahin die Erziehungsbeihülfe gezahlt worden ist.

13. Die Verrechnung der Erziehungsbeihülfen erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, sowie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Titel 59. des Militair-Etats in den Quartal- und Final-Abschlüssen der Regierungs-Haupt-Kassen, worüber den Königl. Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer resp. vom Kriegs-Ministerium zugehen wird.

14. Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege Theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9ten Februar d. J. kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der im §. 3. und §. 5. festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

C. **Wegen Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage** an die im Civildienst angestellten Invaliden wird den Königlichen Regierungen besondere Verfügung zugehen.

Vorstehenden Erlaß hat die Königliche Regierung durch das Amtsblatt zu veröffentlichen, außerdem aber werden zur genaueren Information der betheiligten Behörden noch 3 Exemplare dieses Erlasses, dessen beliebige weitere Vervielfältigung der Königlichen Regierung anheimgestellt wird, hier beigefügt.

Hier-

Digitized by Google

Hiernach hat nunmehr die Königliche Regierung in Ihrem Ressort die entsprechende weitere Veranlassung zu treffen.

Berlin, den 30sten März 1867.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.

Der Minister des Innern Im Auftrage. gez. Sulzer.

An
Die Königl. Regierung
zu

F. M. I. 5393.
K. M. № 1783/3. 67. A. f. J.
M. d. J. I. B. 1945.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und insbesondere den uns nachgeordneten Verwaltungs-Behörden zur Befolgung mitgetheilt. — Das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst und die Königl. Landraths-Aemter haben auch für die Kinder der im Gefolge vom 9ten Februar c. bezeichneten Militairpersonen die etwa nothwendigen Erziehungsbeihülfen nach dem für die Unterstützungs-Anträge der Militair-Wittwen vorgeschriebenen Schema jedoch unter Beifügung der im vorstehenden Erlasse sub 7. bezeichneten Belege nachzusuchen. — Die mit der Zahlung der Erziehungs-Beihülfen von uns beauftragten Steuer-Kassen werden dagegen angewiesen, die sub 9. bis 12. mitgetheilten Vorschriften sorgfältig zu beachten und in Ausführung zu bringen.

Königsberg, den 9ten April 1867.

(№ **159.**) Die Wochen-Märkte in Prökuls betr.

Die Amtsblatts-Verfügung vom 11ten November 1862. (A.-B. S. 218.), durch welche das Feilbieten von Kürschnerwaaren, (Mützen und Bauernhüte) Böttcherwaaren, Drechslerwaaren und Buchbinderarbeiten auf den Wochenmärkten in Prökuls gestattet werden, wird hierdurch wieder aufgehoben.

Königsberg, den 4ten April 1867.

(№ **160.**) Den Leinwandmarkt in der Stadt Pr. Eylau am 6ten und 7ten Juni c. betr.

An den Tagen **Donnerstag und Freitag den 6ten und 7ten Juni d. J.** wird in der Stadt **Pr. Eylau** ein **Leinwandmarkt** abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 5ten April 1867.

(№ **161.**) Die Vereinigung von 3 Bauernhöfen mit dem Gutsverbande Schwesternhof betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind die, der Besitzerin von Schwesternhof resp. adl. Schulkeim, Gräfin von Klinkowström gehörigen, bisher im Kommunalverbande des adl. Dorfes Thiemsdorf befindlichen 3 Bauernhöfe von letzterm abgetrennt und mit dem Gutsverbande Schwesternhof vereinigt worden. Königsberg, den 8ten April 1867.

(№ **162.**) Die Vereinigung mehrerer trocken gelegter Parzellen des Röthloff-Sees mit dem Gemeindeverbande von Nickelshagen, resp. Kl. Simnau und Venedien betr.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind die trocken gelegten und an folgende Besitzer verkauften Parzellen des Röthloff-Sees und zwar: A. in Nickelshagen an: 1. Wilhelm Boßten 1 Morgen 45 □Ruthen, 2. Michael Lankowski 1 Morgen 47 □Ruthen, 3. Carl Reß 103 □Ruthen, 4. Friedrich Heymuth 1 Morgen 129 □Ruthen, zusammen 4 Morgen 144 □Ruthen. B. in Klein-Simnau an: 5. Friedrich Schwarz 5 Morgen 126 □Ruthen, 6. David Schwarz 2 Morgen 89 □Ruthen, 7. Friedrich Engling 3 Morgen 104 □Ruthen, zusammen 11 Morgen 139 □Ruthen. C. an den Rittergutsbesitzer Ludwig v. Lücken auf Venedien 12 Morgen 21 □Ruthen von dem domainen-fiskalischen Gutsverbande des Röthloff-Sees abgetrennt, und 1. die ad A. aufgeführten Flächen von 4 Morgen 144 □Ruthen mit dem Gemeindeverbande von Nickelshagen; 2. die ad B. aufgeführten Flächen, von zusammen 11 Morgen 139 □Ruthen mit dem Gemeindeverbande des Dorfes Klein Simnau; 3. die ad C. aufgeführten Flächen von 12 Morgen 21 □Ruthen mit dem Gutsverbande von Venedien vereinigt worden. Königsberg, den 8ten April 1867.

(№ **163.**) Die Lehrerinnen-Prüfung in Memel betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 9ten Juni 1858. № 695/5 II. (Amtsbl. № 127 d. d. 23sten Juni 1858) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Mittwoch und Donnerstag, den 19ten und 20sten Juni c. in Memel eine Prüfung für diejenigen Jungfrauen evangelischer Confession abgehalten werden wird, welche als Lehrerinnen an öffentlichen oder Privatschulen in Thätigkeit zu treten wünschen.

Die Meldung zu dieser Prüfung hat bei uns bis zum 6ten Juni c. unter Einreichung

1. eines Geburtszeugnisses,
2. eines Gesundheitsattestes,

Digitized by Google

3. eines Zeugnißes des Seelsorgers über die Führung,
4. der Zeugnisse, welche sich über die Vorbildung aussprechen,
5. eines Lebenslaufes

zu erfolgen. Sämmtliche Zeugnisse sind stempelfrei.

Die persönliche Meldung geschieht bei dem Direktor der höhern Töchterschule und städtischen Schul-Inspektor, Herrn Dr. Heinrici in Memel, am 18ten Juni c. Nachmittags und sind bei derselben die Prüfungsgebühren von 4 Rthlr. gleichzeitig zu berichtigen.

Königsberg, den 9ten April 1867.

(№ 161.) Die Erhebung der Landarmen- und Irrenhausbeiträge pro 1867 betr.

Zur Unterhaltung der Landarmen- und Besserungs-Anstalt in Tapiau sind für das Jahr 1867 an Beiträgen 40000 Rthlr. aufzubringen und sollen sowie die für dasselbe Jahr mit 20,000 Rthlr. erforderlichen Irrenhausbeiträge, den gefaßten Provinzial-Landtags-Beschlüssen zufolge, sowohl von den ländlichen Ortschaften als auch von den Städten nach Maßgabe der pro 1866 stattgefundenen Ist-Einnahme an Klassen- und klassificirter Einkommensteuer berechnet und erhoben werden. Behufs Ermittelung und Feststellung der von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten zu entrichtenden Landarmen- und Irrenhausbeiträge ist die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer der klassensteuerpflichtigen Städte und ländlichen Orte in jedem der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen zusammen gerechnet und durch die Einwohnerzahl dieser beiden Regierungsbezirke, jedoch nach Abzug der Geistlichen und Schullehrer, der Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, sowie der in der Besserungsanstalt zu Tapiau befindlichen Häuslinge und der Gefangenen der Strafanstalt in Wartenburg getheilt worden. Der sich hiernach pro Kopf ergebende Betrag ist mit der Bevölkerungszahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte multiplicirt und das auf diese Weise gebildete Solleinkommen der Repartition zum Grunde gelegt worden.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind die oben bezeichneten Summen ausgeschrieben und den resp. Behörden ist die Anweisung ertheilt, die Spezial-Repartitionen schleunigst anzufertigen und demnächst mit der Erhebung der Beiträge, welche von **je einem Thaler** jährlicher Steuer **1 Sgr. 8$\frac{4}{5}$ Pf.** betragen — dergestalt vorzugehen, daß die vollständige Abführung derselben an die Landarmen-Instituts-Kasse zu Tapiau **zum 15ten Mai c.** erfolgen kann.

Rezepturgebühren für die Erhebung dieser Beiträge Seitens der Ortserheber des platten Landes kommen in Folge eines früheren Provinzial-Landtags-Beschlusses **nicht** zur Berechnung. Der Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten gemäß sind auch ferner die Geistlichen und Lehrer zu den qu. Beiträgen nicht heranzuziehen.

Die Communen resp. Gutsbezirke haben das auf sie repartirte Soll unverkürzt aufzubringen, mithin etwaige Ausfälle selbst zu vertreten und etwaige Zugänge für sich zu vereinnahmen.

Unter Bezugnahme auf die mittelst Regulativs vom 31en Februar 1862 über die Portofreiheit erlassenen Vorschriften (Außerordentliche Beilage № 7. zum Amtsblatte pro 1862 № 16.) machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge, welche die Kreis- und Kämmerei-(Kommunal)-Kassen an die Landarmen-Institutskasse in Tapiau einsenden, **portofrei** sind, wogegen diese Geldbeiträge bei ihrer Versendung von Gemeinden an die Kreissteuer-Kassen der Portozahlung unterliegen.

Königsberg, den 15ten April 1867.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 163.) Den Cours der Dt. Thierau-Wolitnicker Cariolpost betr.

Vom 16ten d. M. ab wird die Dt. Thierau Wolitnicker Cariolpost wie folgt coursiren:

aus Deutsch-Thierau 1 Uhr Nachm.	aus Wolitnick 3 Uhr 30 Min. früh.
aus Bladiau 2 Uhr 50 Min. Nachm.	aus Bladiau 4 Uhr 25 Min. früh.
in Wolitnick 3 Uhr 35 Min. Nachm.	in Deutsch-Thierau 6 Uhr 5 Min. früh.

Königsberg i. Pr., den 10ten April 1867.

Der Ober-Post Direktor Letz.

№ 166.) Die Errichtung einer Posterpedition in Gr. Schirrau betr.

Vom 16ten April c. ab wird in dem an der Chaussee zwischen Mehlawischken und Taplacken belegenen Dorfe **Gr. Schirrau** eine **Post-Expedition** II. Klasse eingerichtet werden, welche ihre Post-Verbindung durch die Tilsit-Wehlauer Post erhalten wird.

Königsberg, den 9ten April 1867.

Der Ober-Post-Direktor Letz.

№

Digitized by Google

(№ 167.)

Extrakt

aus der Rechnung der Ostpreußischen Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau für das Jahr 1866.

	Landarme, Ortsarme und Corrigenden.	
	Männer.	Weiber.
In Betreff des Personenstandes.		
Am Ende des Jahres 1865 waren in der Anstalt vorhanden	274	88
Im Laufe des Jahres 1866 eingeliefert	525	170
Summa	799	258
	1057	
Davon sind:		
Gestorben: 17 Männer 17 Weiber		
Entlassen: 479 „ 143 „		
Summa des Abgangs	496	160
	656	
Mithin am letzten Dezember 1866 in der Anstalt verblieben	303	98
	401	
und zwar:		
a. Erwachsene Bettler und Landstreicher	189	45
b. Jugendliche Bettler und Landstreicher	4	—
c. Jugendliche Verbrecher, welche nach §. 42. des Strafgesetzbuchs von der Strafe freigesprochen, jedoch zur Unterbringung in eine Besserungs-Anstalt verurtheilt sind	—	1
d. Jugendliche Strafgefangene in Gemäßheit des §. 43. № 4. des Strafgesetzbuchs	8	3
e. Wegen Unzucht	—	2
f. Obdachlose Arbeitsscheue auf Kosten des Armenverbandes	1	—
g. Ungerathene oder verwahrloste Pflegebefohlene resp. Kinder unter väterlicher Gewalt	5	1
h. Pfleglinge: Erwachsene 86 Männer 45 Weiber; Kinder 10 Knaben 1 Mädchen	96	46
Wie vor	303	98
	401	

In Betreff der Geld-Einnahme und Ausgabe.

№	Einnahme.	Rtl.	Sgr.	Pf.
	A. Aus Vorjahren.			
1	Bestand	30086	4	6
2	An Defekten	—	4	—
3	An Resten	225	13	9
	B. Aus dem laufenden Jahre.			
4	Tit. I. Arbeitsverdienst der Häuslinge pro 1866	8384	5	6
5	„ II. An erstatteten Verpflegungs- und Transportkosten von den dazu verpflichteten Communen und Privaten	4350	29	4
6	„ III. Aus der Nutzung des zur Anstalt gehörigen Ackers	154	3	3
7	„ IV. An Landarmen- und Irrenhaus-Beiträgen			
	a. Regierungsbezirk Königsberg 36933 Rthlr. 18 Sgr. 5 Pf.			
	b. Regierungsbezirk Gumbinnen 24554 „ 23 „ 8 „			
		61488	12	1

№

Digitized by Google

№	Einnahme.	Rt.	Sgr.	Pf.
8	Tit. V. Insgemein.			
	a. Für abgenutzte Utensilien und unbrauchbar gewordene Inventarienstücke	86	11	10
	b. An Erbschaften von verstorbenen Häuslingen	41	19	1
	c. An Strafgeldern	6	—	—
	d. Für Latrinen-, Dung- und Küchen-Abgänge	42	—	—
	e. An Zinsen von Kapitalien	1566	8	—
	f. An unvorhergesehenen Einnahmen	73	20	7
	Summa der Einnahme	106505	11	11

Ausgabe.

1	An Rest-Ausgaben aus Vorjahren								—	10	—
2	Titel I. Verwaltungskosten								1426	18	3
3	" II. Besoldungen								7409	12	—
4	" III. Pensionen und Unterstützungen								293	—	—
5	" IV. Unterhaltung der Oekonomie:										
	1. Bespeisung	11389	Rthlr.	12	Sgr.	2	Pf.				
	2. Medikamente und Lazareth-Bedürfnisse	736	"	11	"	8	"				
	3. Feuerungs-Material und Tagelohn	2112	"	10	"	—	"				
	4. Erleuchtungs-Material und Tagelohn	583	"	8	"	2	"				
	5. Reinigungs-Material und Tagelohn	1290	"	9	"	3	"				
	6. Bekleidung der Häuslinge	3773	"	20	"	6	"				
	7. Lagergeräthe	741	"	27	"	1	"				
	8. Unterhaltung des Inventariums	486	"	2	"	3	"				
	9. Unterhaltung der Feuerlösch-Geräthe	64	"	11	"	4	"				
									21177	22	5
6	Titel V. Bauten und Reparaturen:										
	1. Bauten	985	Rthlr.	10	Sgr.	11	Pf.				
	2. Schornsteinfegerlohn	49	"	25	"	—	"				
	3. Feuer-Sozietäts-Beiträge und Prämie für den Spritzenmeister	6	"	—	"	—	"				
									1041	5	11
7	Titel VI. Bureau-Kosten								433	23	2
8	" VII. Zu Zwecken der Bibliothek								30	—	—
9	" VIII. Transportkosten beim Einbringen								1499	4	8
10	" IX. Beerdigungskosten								9	26	—
11	" X. Bekleidungskosten für Entlassene								7	22	6
12	" XI. Reisegelder für Entlassene								8	29	—
13	" XII. Unterhaltungs-Zuschuß:										
	a. für die Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt in Allenberg	26900	Rthlr.	26	Sgr.	2	Pf.				
	b. für die Provinzial-Taubstummenschule in Angerburg	5026	"	—	"	—	"				
									31926	26	2
14	Titel XIII. Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten:										
	a. Regierungsbezirk Königsberg	243	Rthlr.	29	Sgr.	9	Pf.				
	b. Regierungsbezirk Gumbinnen	37	"	15	"	11	"				
									281	15	8

№

Digitized by Google

№	Ausgabe.							Rt.	Sgr.	Pf.
15	Titel XIV. Insgemein:									
	a. Zum Ankauf von Courspapieren	.	.	.	.	8600	Rthlr. — Sgr. — Pf.			
	b. Briefporto, Diäten, Stellvertretungskosten und Kosten zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse	.	.	.	.	699	. 24 . 1 .			
	c. Zur Ansammlung eines Betriebs-Kapitals	.	.	.	.	2957	. 18 . 2 .			
								12257	12	3
16	Titel XV. Für Bestellung des Ackers	.	.	.	.	.	.	54	26	4
							Summa der Ausgaben	77858	14	4
	Balance.									
	Die Einnahme beträgt baar	.	.	.	.	.	.	106505	11	11
	Die Ausgabe beträgt baar	.	.	.	.	.	.	77858	14	7
							Bleiben Bestand	28646	27	7

Außerdem 21100 Rthlr. in Courspapieren.

Tapiau, den 15ten März 1867.

Die Landarmen-Direktion für Ostpreußen.

(gez.) v. Saltzwedell. Boltz. Feyerabend. Gamradt. v. Jaski.

(№ 168.) Die Abänderung der Bestimmung des §. 9. Alinea 4. des Betriebs-Reglements für die Staats- ꝛc. Eisenbahnen.

Königliche Ostbahn.

Die Bestimmung §. 9. Alinea 4. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3ten September 1865 wird insofern abgeändert, als fortan die Erhebung der Provision nicht mehr abhängen soll von der Auszahlung (Verabfolgung) der Nachnahme. Es wird vielmehr von jeder aufgegebenen Nachnahme, gleichviel, ob dieselbe verabfolgt oder in Folge anderweiter Disposition des Versenders zurückgezogen ist, die Provision berechnet werden. In Verbindung hiermit ist gleichzeitig die Bestimmung № 17. des Ostbahn-Tarifs dahin modifizirt, daß für die aufgegebene Nachnahme unter den daselbst bezeichneten Modalitäten eine Provision von Zwei Pfennigen pro Rthlr. brechnet wird, Nachnahmebeträge von 5 Sgr. und darunter aber provisionsfrei sind.

Bromberg, den 6ten April 1867. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 169) Die Post-Dampfschifffahrten zwischen Norwegen einerseits und Kiel resp. Kopenhagen andererseits betr.

Zwischen Norwegen einerseits und Kiel resp. Kopenhagen andererseits werden für die bevorstehende Schifffahrtsperiode vom 1sten April c. ab regelmäßige Post-Dampfschiff-Fahrten in folgender Weise stattfinden:

1. Zwischen Christiania und Kiel.

a. In der Richtung aus Christiania nach Kiel:

Aus Christiania jeden Donnerstag 7 Uhr Morgens, aus Frederikshaven jeden Freitag 3 Uhr früh, aus Korsoer jeden Freitag 5 Uhr Nachmittags, in Kiel jeden Sonnabend.

b. In der Richtung aus Kiel nach Christiania:

Aus Kiel jeden Sonntag 10 Uhr Abends, aus Korsoer jeden Montag 6 Uhr Morgens, aus Frederikshaven jeden Montag 8 Uhr Abends, in Christiania jeden Dienstag.

2. Zwischen Christiania und Kopenhagen.

a. In der Richtung aus Christiania nach Kopenhagen:

Aus Christiania jeden Sonnabend 2 Uhr früh, aus Gothenburg jeden Sonntag 1 Uhr früh, aus Helsingör jeden Sonntag 12 Uhr Mittags, in Kopenhagen jeden Sonntag Nachmittags.

b. In der Richtung aus Kopenhagen nach Christiania:

Aus Kopenhagen jeden Mittwoch 12 Uhr Mittags, aus Helsingör jeden Mittwoch 2 Uhr Nachmittags, aus Gothenburg jeden Donnerstag 4 Uhr früh, in Christiania jeden Donnerstag Abends.

Die

Digitized by Google

Die vorstehend bezeichneten Verbindungen werden durch Königl. Norwegische Post-Dampfschiffe unterhalten. Außerdem coursirt zwischen Christiania und Kopenhagen das Dampfschiff „Ezzellenz Toll". Dasselbe wird wie folgt abgefertigt:

1. In der Richtung aus Christiania nach Kopenhagen:

Aus Christiania jeden Dienstag 7 Uhr Morgens, in Kopenhagen jeden Mittwoch ungefähr 2 Uhr Nachmittags.

2. In der Richtung aus Kopenhagen nach Christiania:

Aus Kopenhagen jeden Sonnabend gegen 12 Uhr Mittags, in Christiania jeden Sonntag Abends.

In der Spedition der Postsendungen nach und aus Norwegen sowie in den Taxen tritt einstweilen eine Aenderung nicht ein.

Berlin, den 30sten März 1867.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Während des ersten Quartals dieses Jahres sind im Ressort der Ober-Post-Direktion in Königsberg Pr. folgende Personalveränderungen vorgekommen. Es sind:

1. angestellt: der com. Post-Kassen-Controleur, Postmeister **Kersten** als Post-Kassen-Controleur bei dem Hof-Post-Amte in Königsberg Pr., der Post-Expedienten-Anwärter **Linck** als Post-Expedient in Labiau, sowie der Post-Expeditions-Gehülfe **Gauter** als Post-Expediteur in Trutenau und der Steuer-Einnehmer **Jastrow** als Post-Expediteur in Opaleniec, ferner der invalide Gefreite **Herold** als Postbureaudiener in Königsberg Pr. und die invaliden Postillons **Snoy** als Briefträger in Osterode und **Tragmann** als Briefträger und Wagenmeister in Gilgenburg;

2. bestätigt: die Post-Expedienten-Anwärter **Beesel** und **Macherzynski** als Post-Expedienten in Königsberg Pr.;

3. befördert: Die Post-Assistenten **Knorr** und **Spuhrmann** in Königsberg Pr. und **Bänge** in Rastenburg zu Post-Sekretairen;

4. versetzt: Der Ober-Post-Commissarius **Wollschläger** aus der Ober-Post-Direktion zum Hof-Post-Amte in Königsberg Pr., der Post-Expedient **Gretsch** von Frauenburg nach Wormditt, ferner die Post-Expediteure **Funk** von Trutenau nach Frauenburg, **Dröschel** von Kobbelbude nach Schlobitten und **Jung** von Schlobitten nach Kobbelbude;

5. pensionirt: der Postbureaudiener **Löschnewsky** in Königsberg Pr.;

6. entlassen: der Postbureaudiener **Unruh** in Königsberg Pr.; und

7. freiwillig ausgeschieden: Der Post-Expediteur **Phödovius** in Opaleniec.

In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 8ten Februar d. J. (Ges.-S. Seite 204) ist für die Verwaltung der Zölle und inneren indirekten Abgaben in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel (Verordnung vom 22sten Februar d. J.) (Ges.-S. Seite 273) mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden der Geheime Ober-Finanzrath **Schultze** zum Provinzial-Steuer-Director mit dem Sitze in Cassel, und für die gleiche Verwaltung in dem ehemaligen Königreiche Hannover der Geh. Finanzrath **Sabarth** zum Provinzial-Steuer-Director mit dem Sitze in der Stadt Hannover bestellt worden. Beide Beamte beginnen ihre Amtsthätigkeit am 1sten April d. J.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor **Mielke** zum Regierungs-Rath zu ernennen geruht.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Forstinspektor **Mortzfeldt** den Charakter als Forstmeister zu verleihen.

Der Kreis-Thierarzt Friedrich Wilhelm **Maaß** aus Neustadt in Westpreußen, ist in gleicher Eigenschaft nach Labiau versetzt und ihm die Funktion als Thierarzt für den Kreis Labiau übertragen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 16.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 17. Königsberg, Donnerstag den 25sten April 1867.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 170.) Die am 29sten April c. stattfindende Eröffnung beider Häuser des Landtags der Monarchie betr.

Berlin, den 20sten April 1867.

Mit Bezugnahme auf die in № 32. der Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 18ten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den **29sten April d. J.** in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 28sten April in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 29sten April in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Der Minister des Innern, Gr. Eulenburg.

(№ 171.) **Den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend.**

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	24.	Mai	in Pr. Holland.		
„	25.	„	„ Reichenbach.		
„	27.	„	„ Mohrungen.		
„	29.	„	„ Allenstein.		
„	31.	„	„ Wormditt.		
„	1.	Juni	„ Braunsberg.		
„	4.	„	„ Brandenburg.		
„	6.	„	„ Cumehnen.		
„	7.	„	„ Neuendorf.		
„	8.	„	„ Trutenau.		
„	11.	„	„ Labiau.		
„	14.	„	„ Mehlauken.		
„	17.	„	„ Tapiau.		
„	19.	„	„ Wehlau.		
„	24.	„	„ Insterburg.		
„	26.	„	„ Kraupischken.		
den	29.	Juli	in Trempen.		
„	22.	August	in Angerburg.		
„	26.	„	„ Nordenburg.		
„	28.	„	„ Gerdauen.		
„	31.	„	„ Allenburg.		
„	2.	September	in Friedland.		
„	4.	„	„ Pr. Eylau.		
„	5.	„	„ Bartenstein.		
„	9.	„	„ Barten.		
„	10.	„	„ Rastenburg.		
„	12.	„	„ Rhein.		
„	13.	„	„ Lötzen.		
„	26.	„	„ Plaschken.		
„	28.	„	„ Prökuls.		
„	30.	„	„ Tilsit.		

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Wehlau und demnächst wieder von Allenburg bis incl. Rastenburg und in Prökuls zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Marktorten und die angrenzenden größeren Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Commission namhaft zu machenden Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4ten März 1867. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 172.) Die Vereinigung mehrerer Parcellen vom sog. Gabelwalde, Forstreviers Föbersdorf, mit dem Gemeindeverbande des Dorfes Lindmannsdorf, Kreises Braunsberg, betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind die mittelst der Kontrakte vom 22sten August 1816 und 20sten Juli 1812 Seitens des Königl. Fiskus vom sogenannten Gabelwalde, Forstreviers Föbersdorf, abgetretenen, einen Flächeninhalt von zusammen 384 Morgen 20 □Ruthen enthaltenden und zur Zeit im Besitze der Köllmer Anton Marquardt, Franz Huhn; Joseph Mattern und Peter Bleise in Lindmannsdorf befindlichen Parzellen von dem forstfiskalischen Gutsverbande des Königl. Forstreviers Föbersdorf abgetrennt und mit dem Gemeindeverbande des Dorfes Lindmannsdorf, Kreises Braunsberg, vereinigt worden. Königsberg, den 16ten April 1867.

(№ 173.) Die Einlohung neuer Zins-Coupons von abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen betreffend.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen können wir und zwar:

von der Staatsanleihe vom Jahre 1850 bis zur № 60. incl.
„ „ „ „ „ 1852 „ „ „ 58. „
„ „ „ „ „ 1854 „ „ „ 134. „
von den Staats-Schuldscheinen „ „ 1842 „ „ „ 831. „

einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons und Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen.

Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt.

Königsberg, den 23sten April 1867. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 174.) Die Instruktion für die Revierbergbeamten des Breslauer Oberbergamtsbezirkes betr.

Für die Revierbergbeamten (Berggeschworenen) unseres, die Provinzen Schlesien, Posen und Preußen umfassenden Verwaltungsbezirkes haben wir unterm 6ten Januar 1867 eine Instruktion erlassen, welche in den Amtsblättern der Königl. Regierungen Breslau zu № 11, Oppeln zu № 12, Liegnitz zu № 15 in außerordentlichen Beilagen abgedruckt sind.

Wir verweisen hierdurch die Betheiligten auf diese Instruktion.

Breslau, den 17ten April 1867. Königl. Oberbergamt.

(№ 175.) **Aufforderung**
an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc., Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den deklarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Rthlr.	über 50 bis 100 Rthlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Rthlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um

Digitized by Google

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Königsberg, den 26sten Oktober 1866. Der Ober-Post-Direktor Lietz.

(№ 176.) Die Einrichtung einer neuen Post-Expedition in Heinrichsdorf betr.

Vom 1sten Mai c. ab wird in dem Kirchdorfe **Heinrichsdorf**, im Kreise Neidenburg, eine **Post-Expedition** eingerichtet werden, welche ihre Post-Verbindung durch eine tägliche Botenpost mit Usdau erhalten wird. Diese Post, bei welcher solche Einrichtungen getroffen sind, daß mit derselben außer den Briefpostgegenständen alle vorkommenden Fahrpostsachen ohne Unterschied des Gewichts, des Umfanges und des Werthbetrages Beförderung erhalten können, wird, wie folgt, coursiren: aus Heinrichsdorf 11 Uhr 30 Minuten Vormittags, in Usdau 1 Uhr 45 Minuten Nachmittags zum Anschlusse an die Personenpost nach Osterode und die Botenpost nach Soldau O.-Pr., aus Usdau nach Ankunft der Personenpost aus Soldau O.-Pr. und der Botenpost aus Gilgenburg 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags, in Heinrichsdorf 5 Uhr 25 Minuten Nachmittags.

Königsberg, den 16ten April 1867.

Der Ober-Post-Direktor, Lietz.

(№ 177.) Den Cours der Cranz-Königsberger Personenpost betr.

Vom 20sten April c. ab wird die Cranz-Königsberger Personen-Post wie folgt coursiren:

aus Cranz 4 Uhr Nachmittags,	aus Königsberg 6 Uhr früh,
„ Laptau 4 Uhr 50 Minuten Nachmittags,	„ Trutenau 7 Uhr 20 Minuten früh,
„ Trutenau 6 Uhr 25 Minuten Nachmittags,	„ Laptau 8 Uhr 50 Minuten früh,
in Königsberg 7 Uhr 50 Minuten Abends,	in Cranz 9 Uhr 50 Minuten früh.

Königsberg, den 15ten April 1867. Der Ober-Post-Direktor Lietz.

(№ 178.) Warnung vor der Benutzung des neuen Chausseeplanums zwischen Rastenburg, Wenden und Barten betr.

Das reisende Publikum wird hierdurch vor der Benutzung des neuen Chausseeplanums zwischen Rastenburg, Wenden und Barten gewarnt, da im Laufe dieses Sommers die Chaussirung dieser Strecke von zwei Seiten zur Ausführung kommen wird, und wenn auch die dazwischen liegenden Planumsstrecken dem Verkehr nicht vorenthalten werden, doch die Benutzung der anschließenden Interimswege bei schlechtem Wetter und im Dunkeln nicht anzurathen ist.

Rastenburg, den 15ten April 1867.

Der Landrath.

(№ 179.) Die Prüfungstermine für einjährige Freiwillige pro 1867 betreffend.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlungen der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1867:

am 11ten September

jedesmal Morgens 8 Uhr im Regierungs-Militair-Bureau stattfinden werden.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste resp. auf Ertheilung des diesfälligen Berechtigungsscheines, sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. der Taufschein;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien und Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) aber von den Direktoren resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in dem anstehenden Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben einzureichen.

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt:

Der Antrag auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, muß aber spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20ste Lebens-

Digitized by Google

benssjahr vollendet wird. Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt unter Vorlegung des Berechtigungsscheines und eines neuen polizeilichen Sittenzeugnisses bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1sten Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres.

Den zum einjährigen Dienste berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Juli bei den gewählten Truppentheilen zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1sten Oktober erlangt, andernfalls aber den Vorschriften des §. 150. der Militair-Ersatz-Instruktion nachkommen und wenn derselbe sich im 23sten Lebensjahre befindet, noch der Departements-Ersatz-Kommission im Sommer resp. Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Truppen-Commando bis zum 1sten Oktober aufgeschoben wird, erst im nächsten Kalenderjahre zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Truppen-Commandos unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde.

Königsberg, den 6ten Dezember 1866.

Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Stamm, Oberstlieutenant. Müllner, Geh. Reg.-Rath.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 8ten April 1867 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre **Desnos-Gardißal** zu Paris ist unter dem 8ten April 1867 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechaniker A. **Schäfer** zu Wertheim in Baden ist unter dem 5ten April 1867 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Bei der hiesigen Albertus-Universität sind der bisherige 2te Pedell Julius **Lange** zum 1sten Pedell, der bisherige Hausdiener, Hilfspedell und Karzeraufseher Johann Gottfried **Ausländer** zum 2ten Pedell befördert und der bisherige Steueraufseher Carl Gottlieb **Paul** aus Marienburg zum Hausdiener, Hilfspedell und Karzeraufseher ernannt worden.

Der Lehrer Heinrich Wilhelm August **Preuß** ist zum Organisten und Kirchschullehrer in Deutschendorf, Kreises Pr. Holland, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 17.)

und eine Beilage enthaltend: Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 18. Königsberg, Donnerstag den 2ten Mai 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 23sten März 1867 zu Berlin ausgegebene № 23. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6575. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Kommunal-Abgaben. Vom 2ten März 1867.

„ 6576. Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-, Vor- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstaxe. Vom 4ten März 1867.

„ 6577. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Kurfürst Friedrich Wilhelms-Nordbahngesellschaft in der außerordentlichen General-Versammlung vom 27sten Dezember 1866 beschlossenen Statut-Nachtrag. Vom 18ten Februar 1867.

„ 6578. Allerhöchster Erlaß vom 6ten März 1867, betreffend die neue Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

„ 6579. Allerhöchster Erlaß vom 13ten März 1867, betreffend die Einsetzung einer Kgl. Eisenbahn-Direktion u. einer Kgl. Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Die am 26sten März 1867 zu Berlin ausgegebene № 24. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6580. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung einer Eisenbahn von Erfurt nach Sangerhausen. Vom 17ten November 1866.

„ 6581. Allerhöchster Erlaß vom 27sten November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege ꝛc. in den neuerworbenen Landestheilen.

„ 6582. Allerhöchster Erlaß vom 4ten März 1867, betreffend die Uebertragung der von den vormals Hannoverschen Militairgerichten ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 180.)

Plan

für die Vermessungs-Arbeiten des General-Stabes der Armee in Ost- und Westpreußen pro 1867.

1. Trigonometrische Vermessungen.

Dieselben beginnen mit dem 1sten Mai und werden von dem Bureau der Landes-Triangulation unter speziellen Leitung des Chefs derselben, Generalmajor v. Hesse ausgeführt.

a. Haupt-Dreiecke: Messung der Verbindungs-Kette zwischen den Küsten-Dreiecken (Anschlußseite Thurmberg-Kistowo-Muttrin) und der südlichen Kette (Anschlußseite Krummenfließ-Jastrzembke) die von Dembogora, Krosikowo, Springsberg südlich abgehende Posensche Kette wird recognoscirt.

b. Dreieck zweiter Ordnung: Die Triangulation 2ter Ordnung wird in 2 nicht im Zusammenhange befindlichen Arbeitsbezirken zur Ausführung gebracht.

1. im Samlande und dem östlich davon gelegenen Landestheile.
2. in dem Terrain zwischen den Meridianen von 36 und 38°.

c. Detail-Triangulation: Die Detail-Triangulation wird in zwei von einander gesonderten Gruppen ausgeführt.

Die erste südlich gelegene Gruppe erstreckt sich von Meridian 38° nach Ost durch Masuren bis nördlich zum Parallel 54° 24'.

Die zweite Gruppe reicht nördlich von Memel bis südlich zum Parallel 54° 48'.

d. Nivellement: Nach Vollendung der Beobachtungen auf der Verbindungskette zwischen Muttrin und Jastrzembke wird ein Haupt-Nivellement zwischen Algeberg und Schemionken ausgeführt.

Digitized by Google

2. Topographische Vermessungen

mit dem 15ten Mai c. beginnend.

Die Aufnahmen in Ost- und Westpreußen werden in 2 Vermessungs-Abtheilungen stattfinden und folgende Kreise umfassen:

Abtheilung I. unter Leitung des Hauptmann **Rhein** vom großen Generalstabe mit 13 Offizieren:
Braunsberg, Pr. Holland, Mohrungen — Regierungsbezirks **Königsberg.**
Elbing, Marienburg — Regierungsbezirks **Danzig.**
Stuhm — Regierungsbezirk **Marienwerder.**

Abtheilung II. unter Premier-Lieutenant **Ziegler** Adjoint beim großen Generalstabe mit 19 Offizieren:
Braunsberg, Heilsberg, Heiligenbeil, Pr. Eylau — Regierungsbezirk **Königsberg.**

Berlin, den 4ten April 1867.

Der Chef des Generalstabes der Armee. (gez.) v. **Moltke**, General der Infanterie.

Vorstehender Plan wird den Behörden, Beamten sowie auch den Einsaaßen unseres Bezirks mit der Aufforderung communizirt, die Requisitionen der mit gegenwärtigem Geschäft beauftragten General-Stabs-Offiziere bereitwillig zu erfüllen.

Königsberg, den 29sten April 1867.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ **181.**) Den Cours der Personen-Posten zwischen Friedrichshof und Ortelsburg und zwischen Friedrichsfelde und Wigrinnen betr.

Vom 1sten Mai c. ab werden die Personen-Posten zwischen Friedrichshof und Ortelsburg und zwischen Friedrichsfelde und Wigrinnen wie folgt courfiren:

1. die Personen-Post zwischen Friedrichshof und Ortelsburg:

aus Friedrichshof	8	Uhr	20	Min.	Abends,		aus Ortelsburg	7	Uhr	früh,	
„ Friedrichsfelde	9	„	45	„	„		„ Friedrichsfelde	8	„	25	Min. früh,
in Ortelsburg	10	„	55	„	„		in Friedrichshof	9	„	35	„ „

2. die Friedrichsfelde-Wigrinnener Personen-Post:

aus Friedrichsfelde	8	Uhr	30	Min.	Vormittags,		aus Wigrinnen	4	Uhr	30	Min. Nachm.,
„ Puppen	10	„	55	„	„		„ Puppen	7	„	10	„ „
in Wigrinnen	1	„	25	„	Nachmittags,		in Friedrichsfelde	9	„	25	„ „

Königsberg Pr., den 24sten April 1867. Der Ober-Post-Direktor **Letz.**

(№ **182.**) Den Cours der Neidenburg-Willenberger Personen-Post betr.

Vom 1sten Mai c. ab wird die Neidenburg-Willenberger Personen-Post wie folgt courfiren:

aus Neidenburg	10	Uhr	25	Min.	Vormittags,		aus Willenberg	2	Uhr	Nachmittags,	
„ Camerau	1	„	10	„	Nachmittags,		„ Camerau	5	„	30	Min. Nachm.,
in Willenberg	4	„	25	„	„		in Neidenburg	8	Abends.		

Königsberg Pr., den 24sten April 1867. Der Ober-Post-Direktor **Letz.**

(№ **183.**) Die Einrichtung der neuen Post-Expedition Grünhayn betr.

Vom 1sten Mai c. ab wird in dem Kirchdorfe **Grünhayn**, im Kreise Wehlau, **eine Post-Expedition** eingerichtet werden, welche ihre Post-Verbindung durch eine tägliche Botenpost mit Tapiau erhalten wird. Diese Botenpost, bei welcher solche Einrichtungen getroffen sind, daß mit derselben außer den Briefpostgegenständen alle vorkommenden Fahrpostsachen ohne Unterschied des Gewichtes, des Umfanges und des Werthbetrages Beförderung erhalten können, wird wie folgt courfiren:

aus Grünhayn	7	Uhr	Abends,				aus Tapiau	5	Uhr	30	Min. früh,
in Tapiau	8	„	30	Min.	Abends,		in Grünhayn	7	„	früh.	

Königsberg Pr., den 20sten April 1867. Der Ober-Post-Direktor **Letz.**

(№ **184.**) Die Postverbindung zwischen Ludwigsort und Zinten betr.

Vom 1sten Mai c. ab wird die dritte Personen-Post zwischen Ludwigsort und Zinten aufgehoben und den beiden andern Personen-Posten zwischen den genannten Orten folgender Gang gegeben werden:

aus Ludwigsort	10	Uhr	34	Min.	früh	und	9	Uhr	10	Min.	Abends,
in Zinten	12	„	12	„	Mitt.	„	10	„	55	„	„
aus Zinten	7	„	10	„	früh	„	3	„	5	„	Nachmittags,
in Ludwigsort	8	„	55	„	früh	„	4	„	50	„	„

Königsberg Pr., den 24sten April 1867. Der Ober-Post-Direktor **Letz.**

№

Digitized by Google

(№ 185.) Die Uebertragung der Königl. Bankagentur in Pillau an den dortigen Bürgermeister Giebler betr.

Vom 18ten d. M. ab ist die Verwaltung der Königl. **Bankagentur** in **Pillau** von dem Rechnungsrath a. D. Herrn Henning auf den zum Königl. Bankagenten ernannten **Bürgermeister** Herrn **Giebler** übergegangen. Königsberg, den 16ten April 1867. Königl. Bank-Komtoir.

(№ 186.) **Postdampfschiff-Verbindung** zwischen **Preußen** und **Schweden**.

Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie **Stralsund-Ystadt**, dem **kürzesten** Seewege zwischen Deutschland und **Schweden**, werden vom 1sten Mai d. J. in **beiden Richtungen täglich** stattfinden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in **6 Stunden** bewirkt.

Das **Passagiergeld** beträgt: I. Platz 5 Rthlr., II. Platz 3½ Rthlr., Vorderdeckplatz 2 Rthlr. Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Rthlr. und II. Platz 5 Rthlr. Preuß. — 100 Pfund Reisegepäck sind frei. —

Der **Frachttarif** beträgt: für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Produkte rc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Bis zum 10ten Mai d. J. bleibt bezüglich der Anschlüsse von Ystadt auf Stockholm und umgekehrt der gegenwärtig für die Schwedischen Eisenbahnen gültige Winter-Fahrplan in Kraft; vom 11ten Mai ab gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der **Richtung nach Schweden**: Abgang aus **Berlin** um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts, Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug, Ankunft in **Stockholm** am anderen Nachmittage, in **Gothenburg** am anderen Mittage; in der **Richtung nach Deutschland**: Abgang aus **Stockholm** früh, Ankunft in Ystadt um 3 Uhr 17 Minuten Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug, Ankunft in **Berlin** um 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags.

(Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende **nach** Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts, Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt gegen Mittag, Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Min. Nachmittags, Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachmittags, Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags, Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche. — Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten: In Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel; in Ystadt: Herr Consul Nils Pehrsson; in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße № 23/24., und Herr Hofspediteur A. Warmuth, Friedrichstraße № 94.; in Stettin: Herr Schreyer & Comp.; in Frankfurt a. O.: Herr Herrmann & Comp.; in Danzig: Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i. Pr.: Herr K. Fr. Sturmhövel; in Breslau: Herr Bülow & Comp.; in Magdeburg: Herr W. Matthée; in Cöln: Herr W. Tilmes & Comp.; in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeldt: Herr J. Weidtmann; in Crefeld: Herr C. Schnabelitz; in Leipzig: Herr A. Lieberoth; in Dresden: Herren Lüder & Fischer; in Wien: Herren Svatojanski & Sodl; in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf; in Paris Monsieur C. F. Dolz, 14. rue de l' Echiquier; und in Brüssel: Monsieur Crooy, 77. Montagne de la Cour.

Berlin, den 21sten April 1867.

General-Post-Amt, von Philipsborn.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann Carl **Recker** zu Stralsund und dem Maschinenbauer Robert **Ziegler** zu Berlin ist unter dem 18ten April 1867 ein Patent; auf

Digitized by Google

auf eine Nähmaschine, soweit sie nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Im Laufe des 1. Quartals 1867 sind zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern gewählt und bestätigt worden: 1. in Allenburg: die Kaufleute Georg **König** und Ferdinand **Großmann** als Rathmänner, 2. in Allenstein: Tischlermeister Jakob **Wronka** als Rathmann, 3. in Gerdauen: Kreis-Obergerzt **Nonn** als Rathmann, 4. in Gilgenburg: Apotheker Carl **Jakobi** als Rathmann und Posthalter Fritz **Conradt** als Beigeordneter, 5. in Heiligenbeil: Rathmann Eduard **List** als Beigeordneter und Kämmerer, 6. in Pr. Holland: Färbereibesitzer C. A. **Krupy** als Beigeordneter und Kreistaxator **Rose** als Rathmann, 7. in Königsberg: Kaufmann Friedrich **Krüger** und Partikulier **Hesse** als unbesoldete Stadträthe, 8. in Liebemühl: die Kaufleute Johann **Biber** und Gustav **Stienß** als Rathmänner, 9. in Ortelsburg: Apotheker **Dahn** als Beigeordneter und Grundbesitzer **Montua** sowie Fleischermeister **Wachsmuth** als Rathmänner, 10. in Osterode: Apotheker **Braun** als Beigeordneter, 11. in Pillau: Kaufmann **Förster** als Beigeordneter und Kaufmann **Panzenhagen** als Rathmann.

Personalveränderungen im Distrikt des Königl. Oberbergamts zu Breslau im I. Quartal 1867.

Bei dem Oberbergamte: Ernannt: Der Oberbergrath Serlo zum Berghauptmann und Direktor des Oberbergamts. Die Bergreferendarien Alfred Ribbentrop und Otto Täglichsbeck zu Bergassessoren. Die Bergeleven Scheibe, Schreiber und Bernhardi, sowie die Bergexspektanten Khomeyer und Lucke zu Bergreferendarien. Eingetreten: Der Bergassessor Maaß, bisher bei dem Königl. Oberbergamte zu Halle, als Hülfsarbeiter beim Kollegium des Oberbergamts zu Breslau. Versetzt: der Oberbergrath Fabricius an das Königl. Oberbergamt zu Bonn. Ausgeschieden: Der Bergreferendarius Adolph Erbreich behufs Uebertritts in Privatdienste. Gestorben: Der Bergreferendarius Hospelt. Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken: Ernannt: Bei der Berginspektion zu Tarnowitz der Schichtmeister Golombek zum Oberschichtmeister und Factor, der Civilanwärter Kolodzie zum Schichtmeisterassistenten, bei der Berginspektion zu Königshütte: der Schichtmeisterassistent Schwarz zum Schichtmeister, der Civilanwärter Hradal zum Schichtmeisterassistenten, bei dem Hüttenamte zu Königshütte: Der Hüttenfactor Bannerth zum Hütteninspektor, der Kalkulator Laske zum Factor, der Hütteneleve Lucke zum Hüttenmeister, der Civilanwärter Kantepny zum Hüttenassistenten; bei dem Hüttenamte zu Gleiwitz: der Hütteneleve Walter zum Hüttenmeister und Materialienverwalter; bei dem Hüttenamte zu Malapane: der Hütteneleve Zander zum Maschinenmeister. Uebertragen: dem Factor und bisherigen Kassenkontroleur von Marbach bei der Berginspektion zu Königshütte die Geschäfte des Produktenverwalters, dem bisherigen Kassenbuchhalter Bittner bei dem Hüttenamte zu Königshütte die Geschäfte des Materialienverwalters. Gestorben: der Hüttenmeister Zitzner zu Königshütte.

Bei der Intendantur 1sten Armee-Corps ist der Sekretariats-Assistent **Niemann** zum etatsmäßigen Intendantur-Sekretair befördert und der Intendantur-Registrator **Krause** zur Intendantur 9ten Armee-Corps versetzt.

Im Ressort der Magazin-Verwaltungen sind der Magazin-Rendant **Wichert** aus Tilsit zur Wahrnehmung der Proviantmeisterstelle nach Pillau, der Proviantamts-Controleur **Upstein** aus Stettin als Magazin-Rendant nach Tilsit, der Depot-Magazin-Verwalter **Lengsfeld** von Lyck als Controleur nach Bromberg, der Proviant-Amts-Assistent **Döring** II. in Danzig als Depot-Magazin-Verwalter nach Hamm und der Proviant-Amts-Assistent **Butzke** aus Mainz als Depot-Verwalter nach Lyck versetzt.

Der Proviantmeister **Schwinge** in Pillau ist verstorben.

In der Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Partie ist der Kasernen-Inspektor **Kubath** aus Königsberg zum Lazareth-Inspektor nach Eckernförde ernannt.

Dem Lehrer Eduard Hermann Johann **Anderson** aus Giggarn ist die Präzeptorstelle in Lauischken von der Königl. Regierung zu Königsberg verliehen worden.

Das Fräulein Bertha **Dittmer**, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 18).

Verlegt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 19. Königsberg, Donnerstag den 9ten Mai 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 3ten April 1867 zu Berlin ausgegebene № 25. der Gesetzsammlung enthält:

№ 6583. Gesetz, betreffend die den gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 2ten März 1867.

№ 6584. Gesetz, betreffend das Preußische Medizinalgewicht. Vom 16ten März 1867.

№ 6585. Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 18ten März 1867.

№ 6586. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Namslau im Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 18ten Februar 1867.

№ 6587. Allerhöchster Erlaß vom 25sten Februar 1867, betreffend die Abänderung des §. 4. des Regulativs vom 11ten Mai 1849, wegen Abschätzung des durch die Schlesische Landschaft zu beleihenden, nicht incorporirten Grundeigenthums.

Die am 5ten April 1867 zu Berlin ausgegebene № 26. der Gesetzsammlung enthält:

№ 6588. Gesetz, betreffend die Vermehrung des Betriebsmaterials, die Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, die Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau sowie die Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemund. Vom 9ten März 1867.

№ 6589. Verordnung, betreffend die Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 13ten März 1867.

№ 6590. Allerhöchster Erlaß vom 9ten März 1867, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, sowie in den neu erworbenen ehemals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen.

№ 6591. Allerhöchster Erlaß vom 18ten März 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Deichstatuts für die Kulmer Stadtniederung vom 6ten Juli 1853.

№ 6592. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Brenbergschen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen in der Generalversammlung vom 5ten Januar 1867 beschlossenen zweiten Statutnachtrages zu dem am 9ten Februar 1857 genehmigten Gesellschaftsstatute. Vom 23sten März 1867.

№ 6593. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statute der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft zu Weißenfels. Vom 23sten März 1867.

№ 6594. Allerhöchster Erlaß vom 25sten März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 16ten Februar 1867 wegen Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen aufzunehmende Staatsanleihe von drei Millionen Thaler.

№ 6595. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Hannoverschen Gesetzes über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse, vom 14ten Dezember 1864 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 556). Vom 29sten März 1867.

№ 6596. Allerhöchster Erlaß vom 31sten März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 28sten September 1866 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Staatsanleihe von 30 Millionen Thaler Lau-

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

(№ 187.)

Verzeichniß

der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooften und aus früheren Ziehungen unerhoben gebliebenen Kreisobligationen.

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen Rthl.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhobenen Kreisobligationen nach: Beträgen Rthl.	Buchstaben	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Reg.-Bez. Königsberg							
1	Friedland.					2. Jan. 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse in Domnau und Bankier Nathan Jacob in Königsberg.	100	A	12. II. Emission	28. März 1866.
								500	B	37. I. Emiss.	
								100	C	50. 121.	
2	Königsberg.	1000	A	9. 22. 25.			Kreis-Kommunal-Kasse zu Königsberg.	500	A	10.	16. Jan. 1866.
		500	B	18. 27.				100	B	25. 88. 89.	
		100	C	231. 256. 262. 263. 270. 296.							
		50	D	18. 38. 45. 57. 72. 78. 82. 86. 89. 92.	30. Jan 1867.	1. Aug. 1867.					
		25	E.	10. 13. 19. 30. 33. 36. 41. 42. 43. 44. 66. 68. 76. 103. 122. 124. 126. 129. 132. 151.							
3	Memel.			I. Emission.			Kreis-Kommunal-Kasse in Memel und W. Graf & Comp. in Königsberg.	50	C	18.	3. Jan. 1865.
		200	A	14.				50	C	206. 302. 307. 378	6. Jan. 1866.
		100	B.	75. 98.	5. Jan. 1867.	1. Juli 1867.					
		50	C	12. 74. 96. 101. 349. 443.							
				II. Emissien.							
		50	C	67. 88.							
4	Neidenburg.	500	A	13.	14. Feb 1867.	1. Juli 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse zu Neidenburg und Bankier Nathan Jacob in Königsberg.				
		100	B.	61.							

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach Beträgen Thlr.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhobenen Kreisobligationen nach Beträgen Thlr.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
5	Ortelsburg.	500	B	23.	29. Jan. 1867.	Das Kapital innerhalb 30 Jahren, die Zinsen innerhalb 4 Jahren.	Kreis-Kommunal-Kasse in Ortelsburg und Bankier Nathan Jacob in Königsberg.	100	C.	12. 79.	12. Jan. 1866.
		25	E.	43.				50	D.	76.	
								25	E.	6.	
6	Rastenburg.				1. Jan. 1867.		Kreis-Kommunal-Kasse Rastenburg.	100	C.	93.	1. Novbr. 1866.
7	Rössel.			Von der I. Serie vom 2ten Januar 1865 über 30000 Thlr. zu Chausseebauzwecken.			Kreis-Kommunal-Kasse zu Rössel u. Bankier Nathan Jacob in Königsberg.	500	A	31.	2. Jan. 1866.
		500	A	9.	2. Jan. 1867.	sogleich u. spätestens den 1. Juli 1867.					
		100	B	24. 33. 42.							
		50	C.	21. 57. 88. 89.							
				Von der II. Serie vom 2ten Januar 1866 über 20000 Thlr. zu Eisenbahnzwecken.							
		500	A	18.	18. Jan. 1867.	do.					
		100	B	2. 21. 35.							
		50	C.	1. 5. 12. 20.							
				II. Reg.-Bez. Gumbinnen.							
8	Goldapp.	500	B.	42.	26. Jan. 1867.	Juli 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse in Goldap.				
		100	C	109.							
		50	D.	27. 51. 52. 54.							
9	Johannisburg.			Emission vom 1. April 1856.			Kreis-Kommunal-Kasse Johannisburg und Bankier Samter in Königsberg.	500	B.	5.	17. Jan. 1866.
		500	B	24.	17. Jan. 1867.	31. Dez. 1867.		100	C.	52. 128.	
		100	C.	38. 74.				50	D.	37. 104.	
		50	D	17. 71.							
		25	E	33.							
				Emission v. 22. Sptbr. 1864.							
		1000	A.	11.	dito.	do.					
		500	B.	40. 3.							

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen Mk.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhobenen Kreisobligationen nach: Beträgen Mk.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
		100	C	5. 26. 110. 185. 249. 273.							
		50	D	37. 51. 63. 75. 101. 123. 135. 166. 183. 195.	17. Jan. 1867.	31. Dez 1867.					
		25	E	7. 21. 35. 48. 51. 63. 75. 82.							
10	Oletzko.	100	A	23. 24.			Kreis-Kommunal-Kasse in Margrabowa.	100	A	32. 16.	
		100	B	5.	30. Jan. 1867.	1. Juli 1867.		100	C	15. 7.	28. Feb. 1866.
		100	C	26.				100	D	10.	
		100	D	1. 3.							
		100	E	3. 6. 8. 9. 13. 17.							
11	Pillkallen.	500	A	35.			Kreis-Kommunal-Kasse in Pillkallen und C. L. Willert in Königsberg.				
		100	C	130. 336.	29. Dez 1866.	1. Juli 1867.					
		50	D	2.							
		25	E	22.							
12	Sensburg.						Kreis-Kommunal-Kasse in Sensburg.	100	B	27.	20. Okt. 1866.
								50	C	37. 54.	
13	Stallupönen.	200	B	26.	17. Jan 1867.	15. Aug 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse Stallupönen.	200	B	21.	21. Dez. 1865.
		50	D	29.				50	D	24.	
14	Tilsit.	I. Emission.					Kreis-Chausseebau-Kasse in Tilsit. (Die Coupons werden auch bei Bankier Samter in Königsberg eingelöst.)	200	A	4. 8. 13.	2. Juni 1866 u. früher.
								100	B	40. 43. 65.	
								50	C	71. 94. 118. 126. 127. 157. 170 171. 188. 192 195. 204. 222	
								25	D	246. 254. 276. 281 286. 299. 306 313. 314. 318 330. 337. 342 343. 345. 347 358. 366. 380 385. 395. 416 432. 433. 434	

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen Thlr.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhobenen Kreisobligationen nach: Beträgen Thlr.	Buchstaben	Nummern.	Ziehungstag.
										435. 486. 558. 559. 586. 589. 600. 601. 602. 604. 620.	2. Juni 1866 u. früher.
				II. Emission (Eisenbahn.)			Kreis-Eisenbahn-Kasse in Tilsit. (Die Coupons werden auch bei Bankier Samter in Königsberg eingelöst.)	500	A	25.	2. Juni 1866 u. früher.
								200	B.	31. 47. 112.	
								100	C.	137.	
15	Ragnit.			II. Serie.			Kreis-Kommunal-Kasse Ragnit u. Bankier Samter in Königsberg.				
		200	B.	69.	13. Sept. 1866.	1. Juli 1867.		200	A.	71.	13. Juni 1866.
		100	C.	11. 57. 131. 172.				100	B.	62. 158.	
		50	D.	58. 55.				50	C.	39. 116. 136. 294. 301. 363.	
		25	E.	17. 35. 113. 153. 193.							
				III. Reg.-Bez. Danzig.							
16	Berent.			I. Emission.			Kreis-Kommunal-Kasse in Berent und Kaufmann W. Wirthschaft in Danzig.				
		100	C.	49. 116. 170. 197.	7. Jan. 1867.	1. Juli 1867.					
		50	D.	114. 135.							
		25	E.	18. 19. 54. 80. 83. 86. 108 123.							
				II. Emission.							
		100	B.	11. 32. 54.							
17	Pr. Stargardt.			I. Emission.			Kreis-Kommunal-Kasse in Pr. Stargardt, Handlung Otto & Comp. in Danzig, Bankier A. H. Heymann & Comp. in Berlin.			I. Emission.	
		200	B.	30. 50. 70. 73. 156.				50	D.	53.	21. Dez. 1857.
		100	C.	27. 58. 84. 153. 215. 221. 290. 367. 385. 396. 418.				—	—	71.	23. Dez. 1865.
		50	D.	5. 26. 46. 154. 174. 219. 267. 338. 346. 352. 363.	29. Dez. 1866.	2. Juli 1867.		25	E.	33.	21. Dez. 1857.
		25	E.	23 41. 63. 104. 112. 173. 238.				—	—	142.	30. Dez. 1858.
				II. Emission A.				—	—	286.	30. Dez. 1859.
		200	c.	56.				—	—	254. 260. 302. 318.	23. Dez. 1865.
		100	b.	10. 26.							
		25	a.	43. 66.							

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhobenen Kreisobligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				II. Emission B.	29. Dez. 1866.	2. Juli 1867.				II. Emission B.	
		200	c.	16. 46. 136.				200	c.	126.	23. Dez. 1865.
		100	b	40.				100	b.	38.	31. Dez. 1863.
								—	-	20. 60.	5. Nvbr. 1864.
								—	-	98.	23. Dez. 1865.
								25	a.	33.	23. Dez. 1865.
				IV. R.-Bz. Marienwerder.							
18	Culm.			I. Emission v. 1. Januar 1855.			Kreis-Kommunal-Kasse Culm.			I. Emission vom 1. Januar 1855.	
		200	B.	112.				50	D.	951.	20. Dez. 1864.
		100	C.	295. 805.				25	E.	1477.	27. Dez. 1861.
		50	D.	832. 837. 883. 906. 909. 981. 1052. 1069. 1202. 1326.				—	-	1576.	20. Dez. 1864.
		25	E.	1334. 1337. 1354. 1360. 1380. 1428. 1431. 1434. 1440. 1441. 1443. 1459. 1482. 1495. 1496. 1517. 1519 1531. 1532. 1551. 1562. 1564. 1570. 1572. 1574. 1597. 1599. 1605. 1619. 1629. 1632. 1639. 1661. 1667. 1670. 1681. 1683. 1693. 1696. 1721.	18. Dez 1867.	1. Jul. 1867.		—	-	1336. 1348. 1349 1350. 1657.	18 Dez. 1865.
				II. Emission v. 10. Jan. 1858.							
		100	C.	48.							
		50	D	8. 44.							
		25	E.	12. 105. 123. 141. 145.							
				III. Emission v. 10. Jan. 1861.							
		200	B	172. 184.							
		100	C.	254. 308. 318.							

Nr.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen Mk.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhobenen Kreisobligationen nach: Beträgen Mk.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
19	Conitz.	100	C	1. 2. 4. 44. 45. 46. 47. 218. 219. 220. 221. 222. 251. 259. 267. 270. 287.	3. Nebr. 1866.	1. Juli 1867.	Kreis-Chausseebau-Kasse Conitz und Bankier Meyer Cohn in Berlin Linden. 11.	100	C	285. 286 d. 1866.	
								25	E	90. „ 1863	
								10	F	104. „ 1862.	
		50	D	210.				10	F	148. „ 1861.	
20	Graudenz.						Kreis-Kommunal-Kasse Graudenz, Nathan Jakob in Königsberg, J. Litten in Elbing, M. Lichy i. Berlin.	100	C	62. 81.	
								50	B	17. 29, 53. 102.	
								25	A	33. 42.	
21	Marienwerder.	100	C.	6. 94. 246. 204. 353. 272. 263. 364. 273. 363.	11. Dez. 1866.	2. Jan. 1867.	Kreis-Chausseebau-Kasse Marienwerder.				
22	Schlochau.	200	B.	12. 25. 44.			Kreis-Kommunal-Kasse Schlochau u. Bankier S. A. Samter in Königsberg.	1000	A.	6.	9. Jan. 1866.
		100	C	4. 21. 37. 47. 48. 49. 132. 137. 138. 201. 240. 241. 250.	14. Jan. 1867.	1. Juli 1867.		100	C.	156.	
		50	D	28. 41.							
23	Straßburg.	25	E	3. 9. 10. 45. 50. 51. 66. 74. 81. 83. 84. 86. 87. 94. 98. 100. 118. 120. 127. 128. 129. 144. 150. 174. 177. 180. 182. 185. 192. 194. 217. 239. 248. 251. 253. 258. 263. 276. 277. 282. 283. 291. 292. 294. 297. 299. 302. 318.	Dezbr. 1866.	1. Juli 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse Straßburg und Bankier Nathan Jacob in Königsberg.	25	A.	9. 48. 65. 91. 114.	28. März 1866 und früher
								50	B	30.	
								100	C	2. 72.	
								25	E	4. 5. 8. 28. 31. 40. 47. 52. 67. 72. 85 95. 96. 111. 135 137. 142. 147. 163. 167. 175. 178. 188. 199. 229. 238. 241. 243. 260. 262. 267. 269. 287. 308. 312. 320. 322.	
		50	F	46. 47. 58. 144. 145. 180. 187. 204. 213. 214. 215. 231. 248. 250.				50	F	21. 32. 51. 99. 102. 109. 129. 152. 208. 221. 243. 245.	

Vorstehendes Verzeichniß, welches die nach den Zusammenstellungen
a. der Königl. Regierung zu Königsberg vom 28sten Februar c.,
b. " " " " Gumbinnen vom 26sten Februar c.,
c. " " " " Danzig vom 6ten März c.,
d. " " " " Marienwerder vom 20sten März c.,
bis dahin stattgefundenen Auslooſungen enthält, bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums. Das nächste Verzeichniß wird im Monat Oktober veröffentlicht werden.

Königsberg, den 17ten April 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. Wirkliche Geheime Rath (gez.) Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 188.) Die Mitglieder der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9ten d. Mts. im Anschlusse an die unter № 4. der Ordre vom 23sten November 1864 getroffene Bestimmung denjenigen Mitgliedern der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine, welche während ihrer Dienstzeit in der Armee die Unteroffizier-Charge bekleidet haben, die Erlaubniß zum Tragen der Unteroffizier-Troddel in Gnaden zu ertheilen geruht. Das Königl. General-Kommando und das Königl. Ober-Präsidium setzen wir hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 27sten März 1867.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3ten Februar 1862 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 18ten April 1867.

(№ 189.) Die Legitimation der nach Frankreich Reisenden während der Dauer der in Paris veranstalteten Weltausstellung betr.

Nach einer höhern Orts uns gewordenen Mittheilung hat die Kaiserl. Französische Regierung beschlossen, daß während der Dauer der in Paris veranstalteten Welt-Ausstellung Reisende aus Preußen überall in Frankreich gegen einfache Vorzeigung einer ihre Identität feststellenden Urkunde wie z. B. eines Inlandspasses, einer Reise-Route, einer Paßkarte, eines Jagdscheins, Wanderbuchs und dergleichen zugelassen werden sollen, ohne daß diese Urkunde eines Visas bedarf; doch soll dieselbe ein Signalement des Inhabers enthalten. Die Kaiserlich Französische Regierung hat außerdem den Wunsch zu erkennen gegeben, daß in der betreffenden Urkunde der Name des Inhabers mit französischen Buchstaben geschrieben sein möge.

Diese wesentliche Verkehrs-Erleichterung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und weisen dabei ausdrücklich darauf hin, daß die Reisenden wohlthun werden, sich demgemäß für ihre etwaigen Reisen nach Frankreich während der Dauer der Ausstellung mit einer Paßkarte zu versehen, da diese die Essentialien eines Signalements (Namen, Alter, Statur, Haare und besondere Kennzeichen) enthält.

Königsberg, den 17ten April 1867.

(№ 190.) Die Erhöhung von **Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulagen** betr.

Nachdem durch das Gesetz vom 9ten Februar c.

a. die Verwundungs-Zulage von 1 Rthlr. auf 2 Rthlr.,

b. die Verstümmelungs-Zulage von 3 Rthlr. auf 5 Rthlr., auf resp. 5 und 10 Rthlr.

monatlich erhöht ist, sind die Landwehr-Bataillone beauftragt, alle in ihrem Bezirk vorhandenen Personen, welche zu den bisher gezahlten niedrigen Zulagen bereits anerkannt sind, zu der Erhöhung der Zulage in Vorschlag zu bringen. Wenn nun auch den betreffenden Kommandos durch die von ihnen früher gemachten Vorschläge das Material zur Aufstellung derartiger Nachweisungen zum Theil vorliegt, so mangelt es ihnen doch für diejenigen Personen, welche in fremden Bezirken in Vorschlag gebracht, resp. zur Anerkennung gelangten und nachdem zugezogen sind.

Auf Veranlassung des Königl. General-Kommandos haben wir nicht nur die hierauf Bezug habenden §§. des vorbezeichneten Gesetzes hierunter abdrucken lassen, sondern fordern auch zugleich alle Personen, welchen die Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage nach dem Gesetze vom 6ten Juli 1865 bewilligt ist, hierdurch auf, sich mit den darüber lautenden Papieren, die einen Ausweis darüber außer Zweifel lassen, möglichst bald bei denjenigen Landwehr-Bataillons-Kommandos zu melden, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben. Königsberg, den 25sten April 1867.

Amt-

Digitized by Google

Auszug

aus dem Gesetz vom 9ten Februar 1867.

§. 1. Die in den §§. 12. und 13. des Gesetzes vom 6ten Juli 1865 ausgeworfenen Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulagen werden:

a. die Verwundungszulage von 1 Rthlr. auf 2 Rthlr.,
b. die Verstümmelungszulagen von resp. 3 und 5 Rthlr. auf resp. 5 und 10 Rthlr.

erhöht.

Diese Zulagen werden fortan nicht allein den Militairinvaliden vom Oberfeuerwerker ꝛc. abwärts, sondern auch den unteren Militairbeamten (Klassifikation vom 17ten Juli 1862) nach Maaßgabe der Bestimmungen des vorgedachten Gesetzes gewährt. Die erwähnten Zulagen bilden einen integrirenden Theil der Pension.

§. 2. Diese Pensionszulagen können durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden, und verbleiben den Empfängern auch bei Versorgung in Invaliden-Instituten, sowie bei Anstellung im Civildienst neben den sonst zuständigen Competenzen an Gehalt, Pension ꝛc.

§. 6. Dies Gesetz wird innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die Königl. Marine und auf die bereits pensionirten Militairinvaliden und unteren Militair-Beamten, sowie auch auf die Wittwen und Waisen der in den bisherigen Kriegen Gebliebenen und Gestorbenen (§§. 3— 5.) in Anwendung gebracht.

(№ 191.) Die Kölner Dombau-Lotterie betr.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 27sten v. M. haben des Königs Majestät Allergnädigst geruht, dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereins zu Cöln zur ferneren Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Cölner Domthürme auf weitere acht auf einander folgende Jahre die Veranstaltung einer jährlichen, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie nach Maßgabe eines Planes, Inhalts dessen bei jeder einzelnen Ziehung, wie im verflossenen Jahre 350000 Loose à 1 Rthlr. ausgegeben werden sollen, zu gestatten. Höherer Bestimmung zufolge wird die vorgedachte Allerhöchste Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 30sten April 1867.

(№ 192.) Die Vereinigung der Colonie Neu Wuttrienen mit dem Gemeindeverbande des Dorfes Wuttrienen, Kreises Allenstein, betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist die Seitens des Forstfiskus durch die Erbpachts-Verträge vom 20sten April und 20sten Oktober 1827 von dem im Kreise Allenstein belegenen Forstrevier Ramuck veräußerte Fläche von 205 Morgen 15 □Ruthen, auf welcher später die Colonie Neu Wuttrienen entstanden ist, von dem Gutsbezirke des genannten Königl. Forstreviers abgetrennt und mit dem Gemeindeverbande des Dorfes Wuttrienen, Kreises Allenstein, vereinigt worden.

Königsberg, den 2ten Mai 1867.

(№ 193.) Die Einholung neuer Zins-Coupons von abgelieferten Talons von Staats-Schuldscheinen betr.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons Ser. XV. an uns abgelieferten Talons von Staats-Schuldscheinen vom Jahre 1842 können wir bis zur Nummer 850 incl. einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons Ser. XV. und Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen. Den auswärtigen Interessenten sind die Coupons und Talons per Post übersandt. Königsberg, den 6ten Mai 1867.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

(№ 194.) Betreffend den Umtausch der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen à 1 Rthlr.

Die auf Grund des Gesetzes vom 25sten Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 Rthlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12ten November 1866 als präklusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1sten Dezember 1866 bis zum 30sten November 1867 festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten 9 Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen nach wie vor bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten 3 Monaten dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten 12monatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet. Königsberg, den 7ten Mai 1867.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 195.) Die Besetzung der erledigten Kreisthierarzt-Stelle des Neustädter Kreises betr.

Die Kreisthierarztstelle des Neustädter Kreises ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, uns ihre Meldung nebst den für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen binnen 4 Wochen einzureichen.

Danzig, den 24sten April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 196.) Die Besetzung des erledigten Kreisphysikats des Kreises Angerburg betr.

Die **Kreis-Physikatsstelle** des Kreises **Angerburg**, mit welcher ein Gehalt von 200 Rthlr. verbunden, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers derselben erledigt. Qualifizirte Bewerber haben ihre Zeugnisse innerhalb **6 Wochen** bei uns einzureichen.

Gumbinnen, den 20sten April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 197.) Die Versicherung rentenpflichtiger Grundstücke bei der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland-Adler zu Berlin betr.

Auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850, sowie mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21sten Oktober 1863, 12ten Mai, 24sten August, 15ten November 1864, 18ten Dezember 1865 und 9ten April 1866 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentenpflichtigen Grundstücken, wenn von uns die Versicherung derselben verlangt wird, und soweit nicht die Rechte der öffentlichen Feuersozietäten entgegenstehen, außer bei den in den obigen Bekanntmachungen bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Sozietäten auch bei der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland-Adler zu Berlin gegen Feuerschaden versichert werden dürfen. Königsberg, den 16ten April 1867.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 198.) Die Justitiariats-Geschäfte bei der Ostpr. Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion betr.

Die **Justitiariats-Geschäfte** bei der unterzeichneten Direktion sind in Gemäßheit der Zusatzbestimmung zu §. 70 des Reglements vom 18ten November 1860 durch die Herren Minister der Finanzen und des Innern dem der Königl. Regierung hierselbst als Justitiarius überwiesenen Herrn Gerichts-Assessor **v. Kügelgen** übertragen worden. Königsberg, den 1sten Mai 1867.

Ostpreußische Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion.

(№ 199.) Das Personengeld bei der Memel-Polangener Personen-Post betr.

Vom 11ten Mai c. ab wird das Personengeld bei der Memel-Polangener Personen-Post nach dem Satze von 6 Sgr. pro Meile für einen Platz im Innern des Wagens und 5 Sgr. pro Meile für den Bockplatz erhoben werden. Königsberg in Pr., den 2ten Mai 1867.

Der Ober-Post-Direktor **Lep.**

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Se. Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9ten März c. die Seitens der Stadtverordneten-Versammlung zu Königsberg getroffene Wahl des seitherigen vortragenden Rathes im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Geheimen Ober-Regierungs-Rath **Kieschke** zum ersten Bürgermeister der Stadt Königsberg für die Dauer von zwölf Jahren zu bestätigen, demselben auch das Prädikat „Oberbürgermeister" beizulegen geruht. Die Einführung in das neue Amt ist am 2ten April c. erfolgt.

Der Kreisgerichts-Sekretair **Kuhnert** in Memel ist in der Eigenschaft als Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportelrevisor an das Kreisgericht zu Allenstein versetzt.

Dem seitherigen Prediger in Mohrungen Gustav Adolf **Korsch** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Bartenstein, in der Diöcese Friedland verliehen worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Gustav Julius **Cywalinna** ist als vierter ordentlicher Lehrer an der hiesigen städtischen Realschule definitiv angestellt.

Die durch den Tod des Domdechanten Dr. Neumann erledigte Dechantei-Prälatur in dem Domkapitel zu Frauenburg ist dem bisherigen Domkapitular und General-Vicar Dr. **Eichhorn** verliehen worden.

Die katholische Pfarrstelle zu Siegfriedswalde, Kreises und Dekanats Heilsberg, ist, nachdem der zeitige Inhaber Pfarrer Gehrmann auf sein Ansuchen in das Emeritenstift zu Crossen aufgenommen worden, dem seitherigen Kaplan in Rössel, Joseph **Herholz**, verliehen worden.

Die

Digitized by Google

Die Kandidaten der Theologie J. **Hassenstein**, F. **Sommer** und H. **Wetzki**, sowie der Rektorats-Verwalter G. **Scheffler** sind nach abgehaltener Prüfung für befähigt erachtet worden, als Rektoren, der Studiosus der Theologie L. **Wilhelm**, der Kandidat der Theologie Studiosus **Kilian** und der Prorektorats-Verwalter Herrm. **Sakowski** dagegen als Lehrer an Stadtschulen angestellt zu werden.

Der Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportelrevisor **Siebert** in Allenstein ist zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Carl Anton Angus **Douglas** ist aus dem Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. in den Bezirk des Ostpreußischen Tribunals versetzt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Franz Wilhelm Nikolaus **Störmer** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Kreisrichter **Bartistus** in Wormditt ist als Mitglied an das Kreisgericht zu Neidenburg versetzt.

Der Kreisgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendant **Arndt** in Allenstein ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Königsberg ernannt.

Der Stations-Aufseher **Krüger** ist unter Ernennung zum commissarischen Materialien-Verwalter von Norkitten nach Königsberg versetzt.

Der Grundbesitzer August **Bragein** in Heiligenbeil ist von dem Magistrat daselbst als Taxator für kleinere Gegenstände gewählt, als solcher gerichtlich vereidigt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Albert **Kamitz** hat die Erlaubniß erhalten, in Mertinsdorf, Kreises Osterode, eine katholische Elementar-Privatschule zu errichten und zu leiten.

Dem Förster **Radtke** zu Wicko, in der Oberförsterei Corpellen, ist der Charakter als Hegemeister verliehen.

Dem Barbier Louis **Pelz** von hier ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie im Seebade Cranz während der Badesaison 1867 ertheilt worden.

Die Fräulein Anna **Brennekam**, Marie **Dreyer**, Clara **Fischer**, Lina **Hendewerk**, Julie **Kähler**, Louise **Kob**, Louise **Krause**, Martha **Kurschat**, Mathilde **Kuß** und Louise **Jander**, evangelischer Confession, und das Fräulein **Fanny Hirschfeld**, mosaischer Confession, sind nach abgelegter Prüfung für befähigt erachtet worden, nicht nur Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer über den Elementarunterricht hinausgehenden höheren Töchterschule eintreten zu dürfen.

Das Fräulein Elise **Benning**, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Hebamme **Thorunski** in Bansen, Kreises Rössel, hat wegen vorgerückten Alters ihre Konzession freiwillig zurückgereicht und die Ausübung der Geburtshülfe aufgegeben.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 19.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 20. Königsberg, Donnerstag den 16ten Mai 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 9ten April 1867 zu Berlin ausgegebene № 27. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6597. Gemeindeverfassungs-Gesetz für die Stadt Frankfurt a. M. Vom 25sten März 1867.

„ 6598. Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Kurfürstenthum Hessen betreffend. Vom 29sten März 1867.

Die am 12ten April 1867 zu Berlin ausgegebene № 28. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6599. Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover betreffend. Vom 29sten März 1867.

„ 6600. Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau. Vom 30sten März 1867.

„ 6601. Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Garantie des eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft für die neuen landschaftlichen Pfandbriefe. Vom 27sten März 1867.

„ 6602. Allerhöchster Erlaß vom 30sten März 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in dem ehemaligem Herzogthum Nassau mit dem Preußischen Telegraphenwesen.

Die am 16ten April 1867 zu Berlin ausgegebene № 29. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6603. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leer nach Oldenburg. Vom 17ten Januar 1867.

„ 6604. Allerhöchster Erlaß vom 13ten März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 zur Deckung der für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigung aufzunehmende Staatsanleihe.

„ 6605. Statut der Rzielskoer Entwässerungs-Genossenschaft im Kreise Wongrowitz. Vom 25sten März 1867.

Die am 17ten April 1867 zu Berlin ausgegebene № 30. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6606. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Cöslin nach Danzig. Vom 13ten März 1867.

Die am 24sten April 1867 zu Berlin ausgegebene № 31. der Gesetzsammlung enthält:

№ 6607. Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktien-Gesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 16ten März 1867.

„ 6608. Bestätigungs-Urkunde, betreffend zwei Nachträge zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18ten März 1867.

„ 6609. Allerhöchster Erlaß vom 5ten April 1867, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den durch das Gesetz vom 24sten Dezember 1866 §. 1. № 1. bis 3. mit der Preußischen Monarchie vereinigten vormals Bayerischen Landestheilen mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

„ 6610. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Sieg-Fischerei-Aktien-Gesellschaft zu Wissen an der Sieg," mit dem Sitze zu Wissen errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 5ten April 1867.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 200.) **Den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend.**

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	24.	Mai	in Pr. Holland.		
„	25.	„	„ Reichenbach.		
„	27.	„	„ Mehrungen.		
„	29.	„	„ Allenstein.		
„	31.	„	„ Wormditt.		
„	1.	Juni	„ Braunsberg.		
„	4.	„	„ Brandenburg.		
„	6.	„	„ Cumehnen.		
„	7.	„	„ Neuendorf.		
„	8.	„	„ Trutenau.		
„	11.	„	„ Labiau.		
„	14.	„	„ Meyklauken.		
„	17.	„	„ Tapiau.		
„	19.	„	„ Wehlau.		
„	24.	„	„ Insterburg.		
„	26.	„	„ Kraupischken.		
den	29.	Juli	in Trempen.		
„	22.	August	in Angerburg.		
„	26.	„	„ Nordenburg.		
„	28.	„	„ Gerdauen.		
„	31.	„	„ Allenburg.		
„	2.	September	in Friedland.		
„	4.	„	„ Pr. Eylau.		
„	5.	„	„ Bartenstein		
„	9.	„	„ Barten.		
„	10.	„	„ Rastenburg.		
„	12.	„	„ Rhein.		
„	13.	„	„ Lötzen.		
„	26.	„	„ Plaschken.		
„	28.	„	„ Prökuls.		
„	30.	„	„ Tilsit.		

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Wehlau und demnächst wieder von Allenburg bis incl. Rastenburg und in Prökuls zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Marktorten und die angrenzenden größeren Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Commission namhaft zu machenden Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4ten März 1867. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 201.) **Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.**

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnenberuf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf, der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierung resp. des Königl. Provinzial-Schulkollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1sten Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1sten Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 24sten April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U. 6080.

* * *

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24sten April c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Die Bestimmungen über die Vorprüfung sind in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten Juni 1853 (Amtsblatt pro 1853 pag. 112 — 115) enthalten. — Unter Hinweisung darauf machen wir bemerklich, daß Gesuche wegen Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termine mit den in jener Bekanntmachung genannten Schriftstücken und Zeugnissen, von den betreffenden Bewerberinnen und spätestens bis zum 5ten Juni c. eingereichen sind und der nochmalige vergleichende Prüfungstermin von uns auf den 26sten Juni c. Vormittags 9 Uhr in dem hiesigen Waisenhaus-Seminar anberaumt worden ist, zu welchem die Bewerberinnen sich am Tage vorher bei dem Seminar-Direktor Herrn Dembowski hierselbst zu melden haben.

Königsberg, den 7ten Mai 1867.

(№ 202.) Die diesjährige Aufnahme in das evangelische **Gouvernanten-Institut** und **Töchter-Pensionat** zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert **drei Jahre**. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königl. Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die

Digitized by Google

Die Haupt-Aufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Rthlr. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1sten Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen;
2. ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde über die sittliche Führung, ein ebensolches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religions-Wahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2ten Oktober 1854 auszusprechen;
3. ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können;
4. eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Rthlr. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll;
5. ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist;
6. die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse;
7. außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königl. Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Dreyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminardirektor Kriplnger in Dreyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In

Digitized by Google

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönberg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königl. Preuß. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10ten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheits-Zustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Rthlr. Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nah: bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Fluß-Bad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Beköstigung in der Anstalt ist überall einfach und reinlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft noch die glänzende inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Anordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die

Digitized by Google

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann Seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den ältern Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Dreyßig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 24sten April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Bekanntmachung ad № 6079. U.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bedingungen der Aufnahme, sowie das Nähere über den Zweck und die Einrichtung der Anstalt bereits in der im Amtsblatte pro 1859 Seite 85—87 abgedruckten Bekanntmachung enthalten sind.

Königsberg, den 7ten Mai 1867.

(№ 203.) Den Druck der Pillauer Schiffs-Liste betr.

Für die Sonntage kommt der Druck der Pillauer Schiffs-Liste vom 1sten Juni c. in Wegfall.

Königsberg, den 6ten Mai 1867.

(№ 204.) Die Vereinigung eines früher zu Gr. Hubnicken gehörig gewesenen Abbaues mit dem Gemeindebezirke Bieslobnicken, Kreises Fischhausen, betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13ten v. M. den früher zum Fischerschen Gute № 7. zu Gr. Hubnicken gehörig gewesenen Abbau von dem Gemeindebezirke Gr. Hubnicken abzutrennen und mit dem Gemeindebezirke Bieslobnicken, Kreises Fischhausen, zu vereinigen geruht.

Königsberg, den 7ten Mai 1867. №

Digitized by Google

(№ 205.) Den am 20sten und 21sten Mai zu Gilgenburg stattfindenden Jahrmarkt betr.

In **Gilgenburg**, Kreises Osterode, wird in Stelle des am 8ten und 9ten Oktober 1866 aus Anlaß der Cholera-Epidemie aufgehobenen Vieh- und Kram-Marktes **am 20sten und 21sten Mai d. J. ein außergewöhnlicher Vieh- und Kram-Markt** abgehalten werden.

Königsberg, den 8ten Mai 1867.

(№ 206.) Die Ergänzung der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte des Regierungs-Bezirks Königsberg betr.

Auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird als Zusatz zum §. 34. der **Bau-Polizei-Ordnung** für die Städte des Regierungs-Bezirks Königsberg mit Ausschluß der Städte Königsberg und Memel vom 31sten Mai 1860 (Außerordentliche Beilage № 6. zu № 25. des Amtsblatts pro 1860) hierdurch Folgendes festgesetzt.

1. Quadratische und kreisrunde Querschnitte der nicht besteigbaren, engen Schornsteinröhren müssen auf die ganze Länge der Röhre gleiche Weite haben. Oblonge Querschnitte sind im Allgemeinen auszuschließen und nur ausnahmsweise dann zu gestatten, wenn der Hausbesitzer sich verpflichtet, die zu ihrer Reinigung geeigneten Geräthe vorräthig zu halten.

2. Kreisrunde Querschnitte sind nur mit entsprechenden Formsteinen auszuführen oder mit Röhren von gebranntem Thon, welche im Innern mit einer Glasur versehen sind, auszufüttern. Die Thonröhren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet werden.

3. Geschleifte Röhren, welche nur in ganz massiven Wänden vorkommen dürfen, müssen entweder an den Stellen, wo ihre Richtung sich ändert, mit Reinigungsthüren versehen, oder sie müssen um mindestens 60 Grad gegen den Horizont geneigt sein. An den Brechpunkten sind die Ecken abzurunden.

4. Röhren in äußern Wänden müssen an der Außenseite Wangenmauern von wenigstens 1 Stein Stärke erhalten.

5. Schornsteine für Küchenheerde mit offener Feuerung müssen besteigbar sein.

6. In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen, ist ein besonderes Rohr zum Abzug der Wasserdämpfe einzurichten.

7. Uebertretungen dieser Vorschriften sollen mit den im §. 56. der obengedachten Bau-Polizei-Ordnung angedrohten Strafen geahndet werden. Königsberg, den 27sten April 1867.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

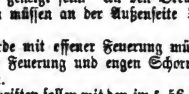

(№ 207.) Extrazüge von Berlin nach Paris und zurück während der Pariser Ausstellung betr.

Während der Dauer der allgemeinen Ausstellung in Paris werden **Extrazüge** von **Berlin** nach **Paris** und **zurück** abgelassen, mit welchen Reisende ausschließlich in II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen befördert werden.

Bis zum Eintritt eines weiteren Bedürfnisses wird mit dem 17ten Mai c. beginnend, an jedem Freitage früh 8¼ Uhr ein Extrazug von Berlin auf dem **Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe** abfahren und Sonnabends Nachmittags um 2 Uhr in Paris eintreffen.

Die Rückfahrt des Extrazuges von Paris nach Berlin erfolgt, mit dem 22sten Mai c. beginnend, an jedem Mittwoch Nachmittags 2 Uhr, Ankunft in Berlin Donnerstags Abends 9 Uhr 25 Min.

Billets zu diesen Extrazügen, zur Hin- und Rückreise gültig, werden auf den diesseitigen Stationen Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Elbing, Danzig, Alozin, Bromberg, Kreuz, Landsberg und Cüstrin für die II. Wagenklassen zu 25 Rthlr. 26 Sgr. und für die III. Wagenklasse zu 18 Rthlr. 26 Sgr. verausgabt werden. Auf jedes Billet wird ein Freigewicht von 50 Pfund gewährt. Die Billets sind vor Abgang des Zuges in der Billet-Expedition der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin abstempeln zu lassen.

Die Billets haben 30 Tage Giltigkeit und können zur Rückfahrt nur zu einem der Extrazüge innerhalb dieser Zeit benutzt werden. Eine Unterbrechung der Reise ist weder auf der Hin- noch auf der Rückreise gestattet.

Vor Antritt der Rückreise muß jedes Billet in Paris abgestempelt werden.

Zur

Digitized by Google

Zur Bequemlichkeit der Reisenden wird bei der Hinreise in Braunschweig bei einem halbstündigen Aufenthalte Mittagsessen bereit gestellt. Wer von demselben Gebrauch machen will, hat bei dem Einnehmer in Berlin oder Magdeburg eine Marke zu 15 Sgr. zu lösen. Eine gleiche Einrichtung ist für die Rückreise in Minden getroffen. Die Marken zu diesem Essen werden während der Fahrt zwischen Cöln und Düsseldorf vom Zugführer verkauft.

Etwaige Aenderungen in den Abfahrtstagen, sowie die Beendigung der Fahrten, werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Für die Tour von den vorgenannten Ostbahn-Stationen bis Berlin werden an die Reisenden, welche ein Billet Berlin-Paris lösen, Retour-Billets mit 6wöchentlicher Gültigkeit für die zweite Wagenklasse zu dem einfachen Courierzug-Preise und für die dritte Wagenklasse zu dem einfachen Personenzug-Preise vom 15ten d. M. ab verausgabt werden. Die Fahrt bis Berlin kann mit jedem beliebigen Zuge, welcher die betreffende Wagenklasse führt, angetreten werden, auch kann die Fahrt unterwegs beliebig unterbrochen werden. Es ist jedoch in solchen Fällen dem Stations-Vorsteher vor der Weiterfahrt des Zuges von der Unterbrechung der Fahrt Mittheilung zu machen und das Billet vor Wiederantritt der Fahrt zur Legalisirung vorzulegen. An Freigewicht werden ebenfalls 50 Pfund Gepäck auf jedes Billet gerechnet. Für die Beförderung seiner Person und seines Gepäcks vom Niederschlesisch-Märkischen- nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe zu Berlin sowie für die Weiterexpedirung seines Gepäcks von Berlin nach Paris hat jeder Passagier selbst zu sorgen.

Bromberg, den 4ten Mai 1867. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 208.) Die Errichtung einer Bankagentur in Bartenstein betr.

Von des Herrn Chefs der Bank Excellenz ist die Errichtung einer **Bankagentur in Bartenstein** genehmigt worden. Zum Bankagenten ist der Posthalter Herr **Mielitz** ernannt, welchem von jetzt an Anträge auf einzuleitende Geschäfte eingereicht werden können.

Königsberg, den 9ten Mai 1867. Königl. Bank-Komtoir.

(№ 209.) Die Telegraphen-Station zu Rastenburg betr.

Bei der Telegraphen-Station zu Rastenburg wird vom 1sten Mai c. ab der volle Tagesdienst im Sinne des § 4. des Reglements für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen-Telegraphen-Verein eingeführt. Königsberg, den 29sten April 1867. Der Ober-Telegraphen-Inspektor.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Bei der am 1sten und 2ten April c. abgehaltenen Prüfung in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg haben das Wahlfähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Elementar-Schullehrer erhalten: 1. Adalbert **Bergmann** aus Knipstein, Kreises Heilsberg; 2. Franz **Fligg** aus Arnsdorf, Kreises Heilsberg; 3. Franz **Gehrmann** aus Lauterswalde, Kreises Heilsberg; 4. Andreas **Guderian** aus Uszczneudorf, Kreises Chodziesen; 5. Franz **Hennig** aus Plastwich, Kreises Braunsberg; 6. Franz **Hildebrandt** aus Allenstein, Kreises Allenstein; 7. Franz **Moser** aus Braunswalde, Kreises Allenstein; 8. Eduard **Neuwald** aus Wosseden, Kreises Heilsberg; 9. Isidor **Pohl** aus Rosengart, Kreises Heilsberg; 10. Anton **Rohde** aus Gr. Radzienen, Kreises Ortelsburg; 11. Georg **Sgumin** aus Bilderweitschen, Kreises Stallupönen; 12 Andreas **Siedowski** aus Braunsberg, Kreises Braunsberg; 13. Johann **Walleschkowski** aus Gr. Kleeberg, Kreises Allenstein: 14. Johann **Jaremba** aus Kainen, Kreises Allenstein; 15. Anton **Hahn** aus Fleming, Kreises Rössel; 16. Otto **Kraft** aus Kiwitten, Kreises Rössel; 17. Andreas **Kuhnigk** aus Neßberg, Kreises Heilsberg; 18. Leo **Link** aus Tollnigk, Kreises Heilsberg; 19. Julius **Maletzki** aus Klakendorf, Kreises Rössel; 20. Julius **Schmidt** aus Braunsberg, Kreises Braunsberg.

Der Predigt- und Schul-Amts-Kandidat Adalbert **Gundel** ist zum Rektor der Stadtschule zu Pr. Eylau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Friedrich Herrmann **Nootz** aus Domnau ist zum 2ten Lehrer bei einer der städtschen Armenschulen in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Invaliden Johann August **Schulz** in Tapiau ist die Stromhülfsaufseher-Stelle daselbst interimistisch verliehen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 20)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 21. Königsberg, Donnerstag den 23sten Mai 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 20sten April 1867 zu Berlin ausgegebene № 32. der Gesetzsammlung enthält:

№ 6611. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18ten April 1867.

„ 6612. Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Organisation der Justizpflege in den von dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein abgetretenen Theilen der Provinz Oberhessen.

„ 6613. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13ten März 1867, betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der definitiven Auflösung des Amortisationsfonds der Thüringischen Eisenbahn. Vom 16ten April 1867.

„ 6614. Allerhöchster Erlaß vom 18ten März 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Jördig über Bitterfeld nach Düben, im Kreise Bitterfeld.

„ 6615. Allerhöchster Erlaß vom 1sten April 1867, betreffend die Justiz-Organisation in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Die am 23sten April 1867 zu Berlin ausgegebene № 33. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6616. Verordnung, betreffend die Einführung des Vereins-Zolltarifs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 18ten April 1867.

Die am 27sten April 1867 zu Berlin ausgegebene № 34. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6617. Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 27sten März 1867.

„ 6618. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Februar 1867, betreffend die Einrichtung und Zuständigkeit des Stadtamtes in Frankfurt a. M.

Die am 30sten April 1867 zu Berlin ausgegebene № 35. der Gesetz-Sammlung enthält:

„ 6619. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 150000 Thalern. Vom 18ten März 1867.

„ 6620. Allerhöchster Erlaß vom 1sten April 1867, betreffend die Einführung verschiedener Vorschriften des Preußischen Rechts über die Rechtsverhältnisse der Militairpersonen in den durch das Gesetz vom 20sten September 1866 und die Gesetze vom 24sten Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Die am 3ten Mai 1867 zu Berlin ausgegebene № 36. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6621. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 28sten April 1867.

„ 6622. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 28sten April 1867.

„ 6623. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 26sten April 1867.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 210.) Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons Serie III. № 1 bis 8. über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1sten Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1sten Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steuerämter-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Kassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14ten Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen, den Königl. Kreis-Steuer-Kassen und den Königl. Steuer-Aemtern, sowie bei den obengenannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Rthlr.

Mit dem 1sten Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8ten Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 211.) Den am 6ten und 7ten Juni in Pr. Eylau stattfindenden Leinwandmarkt betr.

An den Tagen **Donnerstag** und **Freitag den 6ten und 7ten Juni** d. J. wird in der Stadt **Pr. Eylau** ein **Leinwandmarkt** abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 3ten April 1867.

(№ 212.) Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste im Kreise Rössel beauftragten Personen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Ortschaft Rothfließ im Kreise Rössel der Schulze, Mühlenbesitzer Friedrich Hammer daselbst, mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt worden ist. Königsberg, den 10ten Mai 1867.

№

Digitized by Google

(№ 213.) Die Erhebung der Ortschaft Grallau, Kreises Neidenburg, zu einem besonderen Gemeindebezirk betr.

Durch des Königs Majestät Allerhöchste Ordre vom 29sten v. M. ist die im Kreise Neidenburg belegene Ortschaft Grallau zu einem besonderen Gemeindebezirk erhoben.

Königsberg, den 16ten Mai 1867.

(№ 214.) Die Erhebung der Besitzung Ludwigshöhe zu einem selbstständigen Gutsbezirke betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 15ten April c. die Besitzung **Ludwigshöhe**, Kreises Gerdauen, unter Abtrennung von dem Gutsbezirke Neuhoff—Momehnen, zu einem selbstständigen Gutsbezirke zu erklären und zugleich diesem Gute die polizeiobrigkeitliche Gewalt innerhalb desselben zu übertragen geruht.

Königsberg, den 14ten Mai 1867.

(№ 215.) Den Transport der in die Detentions-Anstalt in Tapiau einzuliefernden Individuen betr.

Nach Mittheilung der Landarmen-Direktion für Ostpreußen ist es in neuerer Zeit öfters vorgekommen, daß bei dem **Transport** der wegen Bettelns oder Landstreichens bestraften und zur Besserung in die **Detentions-Anstalt** in **Tapiau** eingelieferten Individuen zwei Begleiter ohne Motivirung gestellt und außer den zulässigen Transportkosten auch Lagerstrohgelder in den Transportzetteln angerechnet waren.

Den Transport-Stations-Behörden bringen wir daher den §. 11. der General-Transport-Instruktion vom 16ten September 1816, wonach bei Transportaten, die nicht zur Kategorie der Verbrecher oder gefährlichen Landstreicher gehören, auch nicht von ausgezeichneter Körperstärke und Gewandtheit sind, ein tüchtiger, handfester und mit den vorgeschriebenen Vertheidigungsmitteln versehener Begleiter für ausreichend erachtet werden muß; sowie §. 3. unserer Instruktion über den Transport der Vagabonden und Verbrecher nach der Landarmen- und Korrektions-Anstalt in Tapiau vom 8ten Januar 1848, welcher ausdrücklich vorschreibt, daß bei Transporten, welche besondere Sicherheitsmaßregeln und vergrößerte Aufsicht erheischen ꝛc., solches in den Transportzetteln in die Augen fallend vermerkt werden muß, hiermit in Erinnerung.

Bei dieser Gelegenheit bemerken wir, daß an Transportkosten nur die im §. 10. des Reglements über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Ostpreußen vom 26sten September 1864 (G.-S. pro 1864 № 41.) bezeichneten Vergütungen nämlich:

a. für Verpflegung des Transportaten pro Tag 2 Sgr 6 Pf.,
b. für jeden Transportbegleiter pro Meile 5 Sgr.,
c. für ein einspänniges Fuhrwerk 11 Sgr. 3 Pf.

oder in Ermangelung eines solchen für ein zweispänniges Fuhrwerk 15 Sgr. pro Meile im Transportzettel angerechnet werden dürfen.

Königsberg, den 6ten Mai 1867.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 216.) Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betr.

Verhandelt Königsberg, den 16ten Mai 1867 bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46. bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42. der Geschäftsanweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850, sollen heute bei Gelegenheit der zwei und dreißigsten **Auslooſung der Rentenbriefe** die früher ausgelooſten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden. Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung.

1.	Littr.	A.	à	1000	Rthlr.	21	Stück	Rentenbriefe nebst Coupons,
2.	„	B.	à	500	„	8	„	„ „ „
3.	„	C.	à	100	„	120	„	„ „ „
4.	„	D.	à	25	„	70	„	„ „ „
5.	„	E.	à	10	„	129	„	„ „ „
					in Summa	348	Stück,	

Diese

Digitized by Google

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart des von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten: Herrn Kaufmann **Heinrich** von hier, sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizrath Jacob durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung atteſtirt wird.

gez. **Heinrich.** gez. Jacob.

a. u. s.

gez. **Müllner.** gez. **Hohenfeldt.** gez. **Hermenau.**

(№ 217.) Die am 15ten Mai c. stattgefundene Verloosung von Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 27sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Rthlr. 17 Stücke № 169. 877. 1106. 1140. 1390. 1402. 1479. 1778. 1910 2194. 2275. 2632. 2723. 3390. 3537. 3834. 3913.

„ B. à 500 Rthlr. 8 Stücke № 145. 216. 247. 300. 322. 680. 1081. 1255.

„ C. à 100 Rthlr. 54 Stücke № 17. 185. 228. 346. 463. 581. 612. 673. 927. 946. 971. 995. 1213. 1232. 1256. 1307. 1583. 1669. 1754. 1783. 1790. 1995. 2021. 2070. 2202. 2353. 2425. 2490. 2678. 2705. 2736. 2991. 3145. 3668. 3924. 3931. 4179. 4275. 4313. 4371. 4495. 4550. 4734. 4736. 4834. 4899. 4963. 5098. 5273. 5317. 5363. 5549. 5631. 5741.

„ D. à 25 Rthlr. 41 Stücke № 6. 198. 246. 303. 318. 450. 638. 668. 686. 708. 795. 973. 1006. 1058. 1062. 1074. 1084. 1097. 1221. 1613. 1671. 1673. 1994. 2008. 2174. 2313. 2430. 2502. 2607. 2713. 2825. 3004. 3018. 3082. 3225. 3250. 3282. 3353. 3504. 3936. 2947.

Hierbei wird bemerkt, daß die Rentenbriefe Littr. E. à 10 Rthlr. № 1. bis 4416. sämmtlich ausgelooſt und ſchon früher gekündigt ſind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande nebſt den Coupons Serie III. № 3. bis 16. und Talons den Nennwerth **von unſerer Kaſſe hierſelbſt Poſtſtraße № 15. vom 1ſten Oktober d. J.** ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Poſt iſt gleichfalls **direkt an unſere Kaſſe** zu bewirken, und falls die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Koſten des Empfängers geſchehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unſerer Kaſſe gratis verabreicht.

Vom 1ſten Oktober d. J. ab hört die Verzinſung der ausgelooſten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooſten, aber noch nicht eingelöſten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1ſten April 1859:	Littr. D.	№ 868.
„ **1ſten Oktober 1860:**	„ D.	№ 765.
„ **1ſten April 1862:**	„ C.	№ 1035. 4074.
„ **1ſten Oktober 1962:**	„ D.	№ 247.
„ **1ſten April 1863:**	„ B.	№ 1022.
	„ C.	№ 349. 2904.
	„ D	№ 1765. 3090.
„ **1ſten Oktober 1863:**	„ D.	№ 1488.
„ **1ſten April 1864:**	„ C.	№ 870. 1159. 1584. 1839.
„ **1ſten April 1864:**	„ D.	№ 3456.
„ **1ſten Oktober 1864:**	„ A.	№ 4516.
	„ C.	№ 2944.
	„ D.	№ 475.
„ **1ſten Oktober 1865:**	„ C.	№ 260.
	„ D.	№ 2812.
„ **1ſten April 1866:**	„ D.	№ 343.
„ **1ſten Oktober 1866:**	„ D.	№ 164.

Den

Digitized by Google

Den 1sten April 1867. Litt. A. № 669. 1081. 3480. 4555.
„ B. № 429. 557. 589. 681.
„ C. № 154. 171. 468. 802. 861. 1108. 1125. 1434. 1565. 1700. 1869. 3373. 3857. 3992. 4069. 4839. 5099.
„ D. № 179. 182. 313. 419 505. 560. 931. 980. 1068. 1147. 1238. 1378. 1801. 1904. 2157. 2823. 3536. 3919. 3955. 3971.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16ten Mai 1867.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 218.) **Submission auf Salz zum Fabrikgebrauche.**

In Memel lagern etwa 200 Tonnen durch Brand beschädigtes Salz, welches indessen zum Fabrikgebrauche geeignet ist.

Dieses Salz soll, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern, im Wege der Submission an den Bestbietenden zu Fabrikationszwecken in Memel, woselbst es in dem Königl. Salzmagazine zur Ansicht bereit liegt, an solche Fabrikbesitzer, denen Salz für den Fabrikgebrauch zum ermäßigten Preise verabfolgt werden darf, unter folgenden Bedingungen verkauft werden:

1. Das Salz wird dem Käufer vorgewogen, auch wird gestattet, daß denselben beigemengte, davon leicht zu trennende, fremde Bestandtheile vor der Verwiegung davon ausgesondert werden.
2. Der Preis ist für die Tonne zu 378,8 Pfund abzugeben.
3. Jeder Bieter bleibt mindestens vier Wochen nach eröffneter Submission an sein Gebot gebunden.
4. Das Salz wird nach Ertheilung des Zuschlages in Memel zu Fabrikationszwecken in den freien Verkehr gesetzt, jedoch unter Vorbehalt der Kontrole der Verwendung, welche, soviel möglich, ohne Belästigung des Fabrikanten erfolgt, und zwar, nach Maßgabe der vorgeschriebenen Kontrole-Bestimmungen.

Die Bietungslustigen haben den Preis für die Tonne der anzukaufenden Salzmenge in den Submissionsofferten anzugeben, welche unter doppeltem Verschlusse (des Begleitschreibens und des eingelegten Anerbietens, mit der Aufschrift:

Submission auf Salz zum Fabrikgebrauche *) unmittelbar bei dem Unterzeichneten einzureichen sind.

Der Termin zur Eröffnung der Submissionen wird auf den **6ten Juni d. J.** Vormittags 11 Uhr festgesetzt.

Submissionen, welche später als am 5ten Juni d. J. eingehen, werden nicht berücksichtigt werden.

Königsberg in Pr., den 13ten Mai 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. v. d. Brincken.

(№ 219.) Die Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen betr.

Da es bei Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen noch häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden fehlt, so werden dergleichen im hiesigen Regierungsbezirke wohnhafte und mit dem Civil-Versorgungsscheine versehene Personen, aber auch nur solche, aufgefordert, sich behufs ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnort zunächst belegenen Post-Anstalt unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Atteste zu melden. Durch die vorläufige Uebernahme solcher Stellen verlieren die Militair-Versorgungsberechtigten nicht ihren etwaigen Anspruch auf Anstellung als Post-Unterbeamte. Die Landbriefträger, deren Geschäft in der Bestellung von Briefen und kleinen Packeten im Umkreise einer Postanstalt besteht, sowie der Post-Packetträger auf den Eisenbahnhöfen werden jetzt, wie die Postunterbeamten, nach 6monatlicher Probezeit mit einem Gehalte von 120—180 Rthlr. angestellt und haben eine Caution von 50 Rthlr. zu leisten. Die Stellen der Post-Fußboten und der Stadtpostboten werden kontraktlich unter Vorbehalt einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist vergeben. Die Löhnung der Stadtpostboten, deren Geschäft in dem Leeren der Briefkasten besteht, beträgt 120—bis 180 Rthlr. jährlich, während die Post-Fußboten, welchen die Beförderung einer Botentasche von einer Postanstalt zur andern obliegt, nach dem Satze von 5 Sgr. für die Tourmeile und 2½ Sgr. für die Retourmeile remunerirt werden. An Caution hat jeder kontraktliche Diener 50 Rthlr. in Staats- oder in andern sichern öffentlichen Papieren zu bestellen.

Königsberg, den 10ten Mai 1867.

Der Ober-Post-Direktor, Lietz.

№

Digitized by Google

(№ 220.) **Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.**

Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, finden in beiden Richtungen täglich einmal Statt. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:
I. Platz 5 Thlr., II. Platz 3½ Thlr., Vordeckplatz 2 Thlr. Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr. und II. Platz 5 Thlr. Preuß., 100 Pfd. Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif beträgt:
für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Produkte ꝛc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfd.

Nach nunmehriger Einführung des Sommer-Fahrplans auf den Schwedischen Eisenbahnen gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts,
Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug,
Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage;

in der Richtung nach Deutschland:

Abgang aus Stockholm früh,
Ankunft in Ystadt um 3 Uhr 17 Minuten Nachts,
Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch,
Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug,
Ankunft in Berlin um 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien).

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts,
Abfahrt des Postdampfschiffes von Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt gegen Mittag,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags,
Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Minuten Nachmittags,
Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachmittags,
Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche.

Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Postanstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten:

In Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel, in Ystadt: Herr Consul Nils Pehrsson, in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße № 23/24. und Herr Hofspediteur A. Warmuth, Friedrichstraße № 94., in Stettin: Herr Schreyer & Comp., in Frankfurt a. O.: Herr Herrmann & Comp., in Danzig: Herr Ferdinand Prowe, in Königsberg i. Pr.: Herr F. Fr. Sturmhövel, in Breslau: Herr Bülow & Comp., in Magdeburg: Herr W. Matthée, in Cöln: Herr W. Tilmes & Comp., in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer, in Elberfeld: Herr J. Weidtmann, in Crefeld: Herr C. Sonnabelius, in Leipzig: Herr A. Lieberoth, in Dresden: Herren Lüder & Fischer, in Wien: Herren Svatojanski & Sockl, in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf, in Paris Monsieurs C. F. Dolz, 14 rue de l'Echiquier und in Brüssel: Monsieur Crovy, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 10ten Mai 1867. General-Post-Amt. von Philipsborn.

№

Digitized by Google

(№ 221.) Die Einrichtung einer Personen-Post zwischen Mehlsack und Zinten betr.

Auch in diesem Jahre wird vom 20sten Mai c. ab während der Sommermonate eine tägliche Personen-Post zwischen Mehlsack und Zinten mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Mehlsack 2 Uhr 15 Minuten früh, aus Schönfeld 4 Uhr 55 Minuten früh, in Zinten 6 Uhr 25 Minuten früh zum Anschluß an die I. Personen-Post nach Ludwigsort, aus Zinten nach Ankunft der I. Personen-Post aus Ludwigsort 12 Uhr 45 Minuten Mittags, aus Schönfeld 2 Uhr 25 Minuten Nachmittags, in Mehlsack 4 Uhr 55 Minuten Nachmittags.

Das Personengeld beträgt bei dieser Post pro Meile 5 Sgr. für einen Platz im Innern des Wagens und 4 Sgr. für den Bockplatz mit 30 Pfund Freigewicht beim Passagiergepäck.

Beichaisen werden nach Bedürfniß in Mehlsack und Zinten gestellt.

Die Schönfeld-Zintener Cariolpost wird von dem oben bezeichneten Termine ab aufgehoben.

Königsberg in Pr., den 14ten Mai 1867. Der Ober-Post-Direktor Lietz.

(№ 222.) Den Cours der Heinrichsdorf Usdauer Botenpost betr.

Vom 21sten d. M. ab wird die Heinrichsdorf-Usdauer Botenpost wie folgt coursiren:

aus Heinrichsdorf 8 Uhr Abends, in Usdau 10 Uhr 15 Minuten Abends

zum Anschluß an die Botenpost nach Gilgenburg, aus Usdau nach Ankunft der Personen-Post

aus Osterode 7 Uhr 52 Minuten früh, in Heinrichsdorf 10 Uhr 7 Minuten früh.

Königsberg in Pr., den 17ten Mai 1867. Der Ober-Post-Direktor Lietz.

(№ 223.) Extrazüge von Berlin nach Paris und zurück während der Pariser Ausstellung betr.

Während der Dauer der allgemeinen Ausstellung in Paris werden **Extrazüge** von **Berlin** nach **Paris** und **zurück** abgelassen, mit welchen Reisende ausschließlich in II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen befördert werden.

Bis zum Eintritt eines weiteren Bedürfnisses wird mit dem 17ten Mai c. beginnend, an jedem Freitage früh 8½ Uhr ein Extrazug von Berlin auf dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe abfahren und Sonnabends Nachmittags um 2 Uhr in Paris eintreffen.

Die Rückfahrt des Extrazuges von Paris nach Berlin erfolgt, mit dem 22sten Mai c. beginnend, an jedem Mittwoch Nachmittags 2 Uhr, Ankunft in Berlin Donnerstags Abends 9 Uhr 25 Min.

Billets zu diesen Extrazügen, zur Hin- und Rückreise gültig, werden auf den diesseitigen Stationen Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Elbing, Danzig, Aloczin, Bromberg, Kreuz, Landsberg und Cüstrin für die II. Wagenklassen zu 25 Rthlr. 26 Sgr. und für die III. Wagenklasse zu 18 Rthlr. 26 Sgr. verausgabt werden. Auf jedes Billet wird ein Freigewicht von 50 Pfund gewährt. Die Billets sind vor Abgang des Zuges in der Billet-Expedition der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin abstempeln zu lassen.

Die Billets haben 30 Tage Giltigkeit und können zur Rückfahrt nur zu einem der Extrazüge innerhalb dieser Zeit benutzt werden. Eine Unterbrechung der Reise ist weder auf der Hin- noch auf der Rückfour gestattet.

Vor Antritt der Rückreise muß jedes Billet in Paris abgestempelt werden.

Zur Bequemlichkeit der Reisenden wird bei der Hinreise in Braunschweig bei einem halbstündigen Aufenthalte Mittagsessen bereit gestellt. Wer von demselben Gebrauch machen will, hat bei dem Einnehmer in Berlin oder Magdeburg eine Marke zu 15 Sgr. zu lösen. Eine gleiche Einrichtung ist für die Rückreise in Minden getroffen. Die Marken zu diesem Essen werden während der Fahrt zwischen Cöln und Düsseldorf vom Zugführer verkauft.

Etwaige Aenderungen in den Abfahrtstagen, sowie die Beendigung der Fahrten, werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Für die Tour von den vorgenannten Ostbahn-Stationen bis Berlin werden an die Reisenden, welche ein Billet Berlin-Paris lösen, Retour-Billets mit 6wöchentlicher Gültigkeit für die zweite Wagenklasse zu dem einfachen Courierzug-Preise und für die dritte Wagenklasse zu dem einfachen Personenzug-Preise vom 15ten d. M. ab verausgabt werden. Die Fahrt bis Berlin kann mit jedem beliebigen Zuge

Digitized by Google

Zuge, welcher die betreffende Wagenklasse führt, angetreten werden, auch kann die Fahrt unterwegs beliebig unterbrochen werden. Es ist jedoch in solchen Fällen dem Stations-Vorsteher vor der Weiterfahrt des Zuges von der Unterbrechung der Fahrt Mittheilung zu machen und das Billet vor Wiederantritt der Fahrt zur Legalisirung vorzulegen. An Freigewicht werden ebenfalls 50 Pfund Gepäck auf jedes Billet gerechnet. Für die Beförderung seiner Person und seines Gepäcks vom Niederschlesisch-Märkischen- nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe zu Berlin sowie für die Weiterexpedirung seines Gepäcks von Berlin nach Paris hat jeder Passagier selbst zu sorgen.

Bromberg, den 4ten Mai 1867. Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem Herrn Theophilus Wood **Bunning** zu Newcastle ist unter dem 6ten Mai 1867 ein Patent:

auf eine Nietmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Herrn Albert **Schmied** in Liverpool ist unter dem 7ten Mai 1867 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Lokomotiven zum Betreiben der Triebräder,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur R. **Schneider** in Berlin ist unter dem 9ten Mai 1867 ein Patent:

auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf dem Druck-Cylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Telegraphen-Inspektion zu Königsberg i. Pr.

Versetzt: der Ober-Telegraphist **Hartwich** von Tilsit nach Zittau, die Telegraphisten **Hoffmann** von Königsberg nach Tilsit, **Grell** von Stettin nach Königsberg, **Dommert** von Memel nach Tilsit, **Friese** von Frankfurt a. O. nach Danzig und **Perkuhn** von Tilsit nach Königsberg.

Uebertragen: den Telegraphisten **Grell** und **Friese** die kommissarische Verwaltung von Telegraphensekretairstellen bei den Telegraphen-Stationen in Königsberg resp. Danzig.

Ernannt: die Telegraphisten: **Herrmann Neuß, Hahn, Gohl, Taatz, Kruse, Steck, Plöpsch, Saß, v. Przyborowski** und **Braun** in Königsberg Pr., **Bludau** in Gumbinnen, **Nickel** in Eydtkuhnen, **Dröscher, Hänecke** und **Gottschalk** in Danzig, **Uncker, Tandies** und **Jarchoschewitz** in Memel, **Hoffmann** und **Dommert** in Tilsit zu Ober-Telegraphisten; die Probisten: **Modrow** in Königsberg, **Braun** in Memel, **Salchow, Pohl, Bohm** und **Böttcher** in Eydtkuhnen, **Fritz** in Stolp und **Strohschein** in Graudenz zu Telegraphisten.

Dem hiesigen Stadthauptkassen-Rendanten **Vanhöffen** ist der Charakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair **Gerdien** in Mohrungen ist in gleicher Amts-Eigenschaft an das Kreisgericht zu Memel versetzt.

Der Kreisgerichts-Kanzlist **Böhm** in Mohrungen ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der Bureau-Diätarius **Nabel** in Hohenstein ist zum etatsmäßigen Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Mohrungen ernannt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 22. Königsberg, Donnerstag den 30sten Mai 1867.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

(№ 224.) Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 10ten August d J. zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2ten Januar 1862 — Amtl. Mittheilungen pro 1862 4tes Stück № 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind. Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 10ten Oktober c, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 28sten Oktober d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 14ten Oktober um 9 Uhr Morgens bei dem zeitigen Herrn Dekan, Professor Dr. Voigt persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 22sten Mai 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 225.) Uebereinkunft zwischen Baden und Preußen in Bezug auf die steuerpflichtigen Hausir-Gewerbe betr.

Die Großherzoglich **Badische** und die Königlich **Preußische** Staats-Regierung sind übereingekommen, daß fortan die Angehörigen des einen Staats, wenn sie in dem andern Staate ein **Gewerbe** im **Umherziehen** treiben wollen, nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben und bei dem Betriebe des Gewerbes nur denselben Beschränkungen unterliegen, wie die eigenen Angehörigen dieses andern Staates, mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der in beiden Staaten für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen erforderlichen persönlichen Qualifikation die Beibringung eines schon von der zuständigen Heimathsbehörde für die Ausübung des betreffenden Gewerbes im Heimathsstaate selbst ertheilten Gewerbescheins, beziehungsweise Hausir-Ausweises, genügen und von der Beibringung weiterer Zeugnisse über den Leumund, Unbescholtenheit des Rufes u. s. w. entbunden soll.

Wir bringen dies zur Kenntniß des betreffenden Publikums, lassen auch die von der Großherzoglich Badenschen Staats-Regierung unterm 28sten April 1866 abgegebene und publizirte Erklärung in Abschrift dieser Bekanntmachung folgen und bemerken noch, daß sich das getroffene Uebereinkommen nur auf die **steuerpflichtigen Hausir-Gewerbe** bezieht. Bestellungen auf Waaren oder Ankäufe frachtweise zu befördernder Gegenstände können auch ferner von Preußischen, in Klasse A. I. oder A. II. der Gewerbesteuer unterliegenden Kaufleuten und Fabrikanten oder deren Reisedienern auf Grund der gelösten Gewerbe-Legitimations-Karte (confr. diesseitige Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29sten Dezember 1863) im Großherzogthum Baden gemacht werden, ohne daß es daselbst eines anderweiten Berechtigungsscheins noch bedarf. Königsberg, den 7ten Mai 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Abschrift.

Ministerial-Erklärung.

Nachdem die Großherzoglich Badische und die Königlich Preußische Regierung übereingekommen sind, daß fortan die Angehörigen des einen Staats, wenn sie in dem andern Staate ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, und bei dem Betriebe des Gewerbes nur denselben Beschränkungen unterliegen, wie die eigenen Angehörigen dieses andern

Digitized by Google

Staates, mit dem Zusatze, daß hinsichtlich der in beiden Staaten für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderten persönlichen Qualifikation die Beibringung eines schon von der zuständigen Heimathsbehörde für die Ausübung des betreffenden Gewerbebetriebs im Heimathstaate selbst ertheilten Gewerbescheins, beziehungsweise Haufir-Ausweises genügen und von der Beibringung weiterer Nachweise über den Leumund, Unbescholtenheit des Rufs u. s. w. entbinden soll, so wird diese, beiderseits sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahrs kündbare Uebereinkunft von Seiten der Großherzoglich Badischen Regierung hierdurch genehmigt. Karlsruhe, den 28sten April 1866.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.) gez. Edelsheim.

(№ 226.) Die Vereinigung verschiedener trocken gelegter Parzellen des Bärting-Sees mit dem Gemeindeverbande von Bärting resp Sonnenborn und Winkenhagen betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind die trocken gelegten und an folgende Besitzer verkauften Parzellen des Bärting-Sees und zwar:

A. an Besitzer in Bärting:

1.	dem Michael Brosowski	1	Morgen	90	□Ruthen
2.	„ Gotthilf Clemens	2	„	104	„
3.	„ Carl Schwan	1	„	147	„
4.	„ August Kischel	1	„	167	„
	zusammen	7	Morgen	140	□Ruthen.

B. an Besitzer in Sonnenborn:

5.	die Caroline Amling	1	Morgen	99	□Ruthen
6.	dem Michael Amling	—	„	144	„
	zusammen	2	Morgen	63	□Ruthen.

C. an Besitzer in Winkenhagen:

7.	dem Ludwig Lachnowski	2	Morgen	175	□Ruthen
8.	„ Wilhelm Preuß	—	„	36	„
9.	„ Gottfried Zeborowski	18	„	19	„
	zusammen	21	Morgen	50	□Ruthen.

von dem domainenfiskalischen Gutsverbande des Bärting-Sees abgetrennt und:

1. die ad A. aufgeführten Flächen von zusammen 7 Morgen 148 □Ruthen mit dem Gemeindeverbande von Bärting;
2. die ad B. aufgeführten Flächen von zusammen 2 Morgen 63 □Ruthen mit dem Gemeindeverbande des Dorfes Sonnenborn;
3. die ad C. aufzuführten Flächen von zusammen 21 Morgen 50 □Ruthen mit dem Gemeindeververbande des Dorfes Winkenhagen; —vereinigt worden.

Königsberg, den 16ten Mai 1867.

(№ 227.) **Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung.**

Um die durch die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung gewonnenen wichtigen und umfangreichen Nachrichten über den Flächen-Inhalt, den Reinertrag und die Vertheilung ꝛc. der Liegenschaften und Gebäude dem allgemeinen Nutzen zugänglich zu machen, sollen jene Nachrichten in einem von Amtswegen zusammengestellten Tabellenwerke, welches für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk den Flächen-Inhalt und Reinertrag der einzelnen Bonitäts-Klassen und Kulturarten, sowie den Gesammtflächen-Inhalt und Reinertrag nebst der davon zu entrichtenden Grundsteuer, ferner die Anzahl der Gebäude und die Gebäudesteuer, die Anzahl der Einwohner, der Eigenthümer und der Besitzstücke, sowie andere einschlägige Notizen übersichtlich nachweist, der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Von diesem Werke sind bereits die Theile für die Regierungsbezirke Stettin, Stralsund, Cöslin, Erfurt und Königsberg erschienen, welche sowohl im Ganzen als in Unterabtheilungen für jeden einzelnen Kreis bezogen werden können. Bestellungen hierauf werden von sämmtlichen Königl. Landraths-Aemtern innerhalb der nächsten 6 Wochen entgegen genommen, und sind die Kostenbeträge bei der Bestellung zu entrichten:

Es kostet das einzelne Kreisheft			5	Sgr. — Pf.
„ „ der Theil für den Regierungsbezirk	Königsberg	2 Rthlr.	15	„ — „
„ „ „ „ „ „	Stettin	1 „	10	„ — „
„ „ „ „ „ „	Stralsund	— „	22	„ 6 „

Die

Digitized by Google

Die Kosten ganzer Theile des Werks für die übrigen hier nicht namhaft gemachten Regierungsbezirke werden sich gleichfalls billiger stellen, als die Kosten für sämmtliche bezüglichen Kreishefte zusammen. Probeexemplare liegen auf den Königl. Landraths-Aemtern zur Ansicht aus.

Sobald die Bestellungslisten geschlossen sind, wird auf Grund derselben die erforderliche Anzahl von Exemplaren unsererseits den Königl. Landraths-Aemtern überwiesen und nach dem Eintreffen der bestellten Hefte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, daß und wann sie von den Bestellern in Empfang genommen werden können. Später soll das Werk auch durch den Buchhandel zum Verkauf gestellt werden, jedoch werden wegen der hiemit verbundenen besonderen Kosten, dann die jetzigen Preissätze, welche im öffentlichen Interesse möglichst niedrig gestellt sind, eine namhafte Erhöhung erfahren.

Königsberg, den 17ten Mai 1867.

(№ 228.) Den Eingang der Quittungen über die im IV. Quartal v. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder betr.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten und Seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im IV. Quartal v. J. zur Ablösung von Domainengefällen einzezahlten Kapitalien und eingezangenen Veräußerungsgelder sind den betreffenden Domainen- und Rent-Aemtern übersandt und werden, soweit sie nicht gemäß unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 26sten Mai v. J. (Amtsblatt S. 105.) direct an die Hypotheken-Behörden abzusenden sind, den Interessenten behändigt werden, welche sich deshalb bei den betreffenden Aemtern zu melden haben. Königsberg, den 18ten Mai 1867.

(№ 229.) Die in Havre im Jahre 1868 stattfindende internationale maritime Ausstellung betr.

Im Jahre 1868 soll in Havre eine internationale **maritime (See-) Ausstellung** stattfinden, die am 1sten Juni eröffnet werden und bis zum 30sten September dauern wird, und auf die wir die betreffenden Gewerbetreibenden ganz besonders aufmerksam machen.

Durch dieselbe soll ein vollständiges Bild von all den Fortschritten und Verbesserungen der Dampf- und Segel-Schifffahrt dargestellt werden; auch wird sie die Fischerei und die Aquicultur (Wasserwirthschaft — Wassercultur) in ihr Bereich ziehen.

Das Programm dieser Ausstellung umfaßt folgende 10 Klassen:

1ste Klasse. Alle Gegenstände, welche das See-Material der Kauffarthei-Segel-Schiffe bilden.

2te Klasse. Alles, was speziellen Bezug auf die Dampf-Handelsmarine hat.

3te Klasse. Alles, was einen speziellen Bezug auf Schiffe und Böte hat, die für den großen und kleinen Fischfang bestimmt sind.

4te Klasse. Das vollständige Material der Vergnügungs- und Fluß-Schifffahrt.

5te Klasse. Rettungswerkzeuge, Rettungs-Vorkehrungen, Rettungs-Böte.

6te Klasse. Waaren und Produkte des allgemeinen Import-Handels, mit Angabe für jeden Artikel des Ursprunges und des Preises.

7te Klasse. Waaren und Produkte des Export-Handels.

8te Klasse. Gegenstände, welche zur Verpackung von Produkten und Waaren des internationalen Seehandels und ihrer Versendung nach allen Bestimmungen angewendet werden.

9te Klasse. Das Material der Fischerei sowie der Aquicultur (Salz- und Süß-Wasser.)

10te Klasse. Werke jeder Art, die den Zweck haben, die Anwendungen der nautischen Kunst aller Länder und aller Epochen zu zeigen.

Diesen 10 Klassen reiht sich eine Ergänzungs-Klasse an, die folgende Gegenstände in sich begreift.

1. Experimente, (Probeübungen), welche sich auf Schifffahrt, Schiffsbaukunst, auf Rettung der Schiffbrüchtigen, auf seeische und unterseeische Maschinen beziehen und welche an bestimmten Tagen während der Exposition vorgenommen werden.

2. Feste und nautische Wettkämpfe, welche im Hafen und auf der Rhede von Havre nach einem noch näher festzustellenden Programme stattfinden werden.

3 Conkurs (Ehrenbewerbung) unter den Capitainen, deren Fahrzeuge, durch ihren guten Zustand sowie durch den auf ihnen herrschenden Geist der Vorsicht und Ordnung, sie der Aufmunterung und des Lobes werth erscheinen lassen. Alle Fahrzeuge, einheimische und fremde, welche den Hafen von Havre besuchen, sind zu diesem Konkurse zulässig, dessen nähere Bestimmungen ein späteres Programm zur Kenntniß bringen wird. Die Aussteller sind aller übrigen Ausgaben und Kosten überhoben, für Lokal, Bewachung und Versicherung, sie haben einzig und allein eine mäßige Taxe zu entrichten für den Raum, welchen sie für die von ihnen ausgestellten Gegenstände beanspruchen.

 In

In allen bedeutenden Städten Frankreichs und des Auslandes, werden Agenten ernannt werden mit der Vollmacht, Gegenstände, welche ihnen der unerläßlichen Bedingungen zu entsprechen scheinen, zur Ausstellung zuzulassen.

Solche Zusendungen werden in den Ausstellungs-Lokalen zu Havre vom 15ten Februar bis zum 15ten April 1868 entgegen genommen werden.

Gegenstände, welche von der Pariser Ausstellung kommen, sollen auch gleich nach dem Schlusse derselben, in Havre entgegengenommen werden.

Die für die Ausstellung bestimmten Gegenstände sind an die General-Agenten der internationalen maritimen Exposition in Havre zu adressiren; und haben sich auch mit diesen die Aussteller zu verständigen, hinsichtlich des Transportes, der Auspackung und der Zurücksendung.

Verpackung und Transport der zur Ausstellung gesandten Gegenstände sind, hin und zurück, auf Kosten der Aussteller zu bewirken. Königsberg, den 20sten Mai 1867.

(№ 230.) Den **Königsberger Leinwandmarkt** pro 1867 betr.

Der Königsberger Leinwandmarkt wird in diesem Jahre, wie auch in den Kalendern richtig angegeben ist, in der Zeit vom **8ten bis 13ten Juli c.** ab gehalten werden.

Königsberg, den 24sten Mai 1867.

(№ 231.) Die Einholung neuer Zins-Coupons Ser. XV. von abgelieferten Talons von Staats-Schuldscheinen vom Jahre 1842.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons Ser. XV. an uns abgelieferten Talons von Staats-Schuldscheinen vom Jahre 1842 können wir bis zur Nummer 891 incl. einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons Ser. XV. und Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen. Den auswärtigen Interessenten sind die Coupons und Talons per Post übersandt.

Königsberg, den 25sten Mai 1867. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 232.) Die am 15ten Mai c. stattgefundene Verlosung von Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unsere Bekanntmachung vom 27sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Rthlr. 17 Stücke № 169. 877. 1106. 1140. 1390. 1402. 1479. 1778. 1910. 2194. 2275. 2632. 2723. 3390. 3537. 3834. 3913.

„ B. à 500 Rthlr. 8 Stücke № 145. 216 247. 300. 322. 680. 1081. 1255.

„ C. à 100 Rthlr. 54 Stücke № 17. 185. 228. 346. 463. 581. 612. 673 927. 946. 971. 995. 1213. 1232. 1256. 1307. 1583. 1669 1754. 1783. 1790. 1995. 2021. 2070. 2202. 2253. 2425. 2490. 2678. 2705. 2736. 2991. 3145. 3668. 3924. 3931. 4179 4275. 4313. 4371. 4495. 4550. 4734. 4736. 4834. 4899. 4963. 5098. 5273. 5317. 5363. 5549. 5631. 5741.

„ D. à 25 Rthlr. 41 Stücke № 6. 198. 246. 303. 318. 450. 638. 668. 696. 708. 795. 973. 1006. 1058. 1062. 1074. 1084. 1097. 1221. 1613. 1671. 1673. 1994. 2008. 2174. 2313. 2430. 2502. 2607. 2713. 2825. 3004. 3018. 3082. 3225. 3250. 3282. 3353. 3504. 3936. 3947.

Hierbei wird bemerkt, daß die Rentenbriefe Littr. E. à 10 Rthlr. № 1. bis 4416. sämmtlich ausgelooft und schon früher gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den Coupons Serie III. № 3. bis 16. und Talons den Nennwerth **von unserer Kasse hierselbst Poststraße № 15. vom 1sten Oktober d. J.** ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt an unsere Kasse** zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleich-

Digitized by Google

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelöften und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1sten April 1859:	Littr. D.	№ 868.
„ **1sten Oktober 1860:**	„ D.	№ 765.
„ **1sten April 1862:**	„ C.	№ 1035. 4074.
„ **1sten Oktober 1862:**	„ D.	№ 247.
„ **1sten April 1863:**	„ B.	№ 1022.
	„ C.	№ 349. 2904.
	„ D.	№ 1765. 3090.
„ **1sten Oktober 1863:**	„ D.	№ 1488.
„ **1sten April 1864:**	„ C.	№ 870. 1159. 1584. 1883.
„ **1sten April 1864:**	„ D.	№ 3456.
„ **1sten Oktober 1864:**	„ A.	№ 4516.
	„ C.	№ 2944.
	„ D.	№ 475.
„ **1sten Oktober 1865:**	„ C.	№ 260.
	„ D.	№ 2812.
„ **1sten April 1866:**	„ D.	№ 343.
„ **1sten Oktober 1866:**	„ D.	№ 164.
„ **1sten April 1867:**	Littr. A.	№ 669. 1081. 3486. 4555.
	„ B.	№ 429. 557. 589. 681.
	„ C.	№ 154. 171. 468. 802. 861. 1108. 1125. 1434. 1565. 1700. 1869. 3373. 3657. 3992. 4069. 4839. 5099.
	„ D.	№ 179. 182. 313. 419 505. 560. 931. 980. 1068. 1147. 1238. 1378. 1801. 1904. 2157. 2823. 3536. 3919. 3955. 3971.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelöften, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16ten Mai 1867.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 233.) Den Cours der Gr. Rautenberg-Mühlhausener Botenpost betr.

Vom 1sten Juni c. ab wird die Gr. Rautenberg-Mühlhausener Botenpost nicht mehr, wie bisher, wöchentlich sechs mal, sondern täglich coursiren. Im Uebrigen wird der bisherige Gang der qu. Post nicht verändert.

Königsberg in Pr., den 23sten Mai 1867. Der Ober-Post-Direktor Lep.

(№ 234.) Den Cours der Personen-Post nach Cumehnen betr.

Vom 26sten d. M. ab wird die Personen-Post nach Cumehnen aus Königsberg i. Pr. um 10 Uhr Abends abgelassen werden. Die Personen-Post von Cumehnen nach Pobethen und die Botenpost von Pobethen nach St. Lorenz werden vom 27sten d. M. ab wie folgt coursiren:

1. Die Personen-Post von Cumehnen nach Pobethen: aus Cumehnen 12 Uhr 30 Min. früh, in Pobethen 2 Uhr 20 Min. früh.

2. die Botenpost von Pobethen nach St. Lorenz: aus Pobethen 5 Uhr früh, in St. Lorenz 6 Uhr 30 Min. früh.

In der entgegengesetzten Richtung bleibt der bisherige Gang der gedachten Posten unverändert.

Königsberg i. Pr., den 23sten Mai 1867. Der Ober-Post-Direktor Lep.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem Drechslermeister Franz Xavier **Kahr** Sohn und dem Sattlermeister Wilhelm **Kahr** in Aachen ist unter dem 13ten Mai 1867 ein Patent:

auf ein künstliches Bein, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem Mechaniker R. **Bialon** (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 13ten Mai 1867 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Grundiren von Bunt- und Tapeten-Papier, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Königl. Berggeschwornen a. D. F. Th. **Nitzsch** ist unter dem 14ten Mai 1867 ein Patent:

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Controlwaage mit Wandergewicht und selbstthätiger Registrirung der Gewichte von continuirlich zu wägenden Massen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Aristide **Bérard** in Paris und dem Civil-Ingenieur August **Max** zu Bonn ist unter dem 14ten d. M. ein Patent:

auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Das durch die Beförderung des Domkapitulars Dr. Eichhorn zur Dechantei-Prälatur erledigte Numerar-Kanonikat bei der Domkirche zu Frauenburg — in der Zahl das achte — ist dem zeitigen Ehrendomherrn und Erzpriester Johann **Kranig** aus Guttstadt verliehen worden.

Dem seitherigen Pfarrer in Skurez Hermann **Blindow** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu St. Lorenz in der Diöcese Fischhausen verliehen worden.

Dem seitherigen Pfarrverweser in Beyenburg, Kreises Lenney, Gustav Albert **Joachim** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Wormditt, in der Diöcese Heilsberg verliehen worden.

Die katholische Religionslehrer-Stelle an dem Königl. Gymnasium zu Braunsberg ist dem Weltgeistlichen Dr. **Wollmann** verliehen worden.

Der Lehrer **Swierzewski** aus Elbing ist zum 1sten Lehrer der katholischen Knabenschule zu Allenstein vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der praktische Arzt Dr. **Katerbau** in Schaaken ist zum Kreisphysikus des Kreises Allenstein ernannt worden.

Für die Handelskammer zu Braunsberg sind gewählt und bestätigt worden: der Kommerzienrath **Kuckein** daselbst als Vorsitzender und der Kaufmann **Angrick** von dort als Stellvertreter des Vorsitzenden.

Die Fräulein: Emma **Kausch**, Ida **Lindenau**, Emilie **Satow**, Anna **Selke**, Emma **Tausch**, evangelischer Konfession und Helene **Hahn**, katholischer Konfession, sind nach abgelegter Prüfung für befähigt erachtet worden, nicht nur Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer über den Elementarunterricht hinausgehenden höheren Töchterschule eintreten zu dürfen.

Das Fräulein Auguste **Siefert**, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Anna **Fischer**, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Clara **Waschkau**, evangelischer Confession, ist zur Haltung einer Privat-Mädchen-Schule bis zum vollendeten 9ten Lebensjahre in Ortelsburg vorläufig auf 2 Jahre die Erlaubniß ertheilt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 22)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 23. Königsberg, Donnerstag den 6ten Juni 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 6ten Mai 1867 zu Berlin ausgegebene № 37. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6624. Gesetz, betreffend die Berichtigung der in dem Vertrage mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg vom 27sten September 1866 übernommenen Entschädigung von Einer Million Thaler. Vom 19ten Januar 1867.

„ 6625. Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu den 3 Verordnungen vom 6ten Januar 1866 wegen der Salzsteuer und des Verkehrs mit Salz im Jadegebiete, sowie wegen der Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und der Uebergangsabgabe vom zollvereinländischen Branntwein im Jadegebiete. Vom 28sten März 1867.

„ 6626. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft“ in der Generalversammlung vom 31sten Oktober 1866 beschlossenen Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen des am 28sten Oktober 1848 bestätigten Gesellschaftsstatuts (Gesetz-Samml. für 1848. S. 355.). Vom 28sten April 1867.

„ 6627. Allerhöchster Erlaß vom 1sten April 1867, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif auf der Strecke von Oberwesel nach Simmern an die Gemeinden Oberwesel, Damscheid und Wiebelsheim, im Kreise St. Goar, und die Gemeinden Pleizenhausen, Bergenhausen, Budenbach, Steinbach, Kisselbach „diesseits“ und Kisselbach „jenseits“, im Kreise Simmern, Regierungsbezirk Koblenz.

„ 6628. Statut für die Klosterfelder Meliorations-Sozietät im Kreise Arnswalde. Vom 8ten April 1867.

Die am 11ten Mai 1867 zu Berlin ausgegebene № 38. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6629. Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25sten März 1867.

Die am 13ten Mai 1867 zu Berlin ausgegebene № 39. der Gesetz-Sammlung enthält:

„ 6630. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten, zum Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Landestheilen, sowie in dem vormals Großherzoglich Hessischen Kreise Wöhl mit Einschluß der Enklaven Eimelrod und Hörinhausen. Vom 11ten Mai 1867.

„ 6631. Allerhöchster Erlaß vom 8ten April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Füssenich nach Embken im Regierungsbezirk Aachen.

„ 6632. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Rolandshütte bei Siegen“ mit dem Sitze zu Haardt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2ten Mai 1867.

Die am 15ten Mai 1867 zu Berlin ausgegebene № 40. der Gesetz-Sammlung enthält.

№ 6633. Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 8ten Mai 1867.

Digitized by Google

№ 6634. Privilegium wegen Ausgabe von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Ostpreußischen Südbahngesellschaft. Vom 24sten April 1867.

„ 6635. Allerhöchster Erlaß vom 6ten Mai 1867, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Saarkanals zu erheben ist.

Die am 20sten Mai 1867 zu Berlin ausgegebene № 41. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6636. Allerhöchster Erlaß vom 1sten Aupril 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Ratibor.

„ 6637. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 150,000 Rthlr. Vom 1sten April 1867.

„ 6638. Allerhöchster Erlaß vom 6ten April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Groß-Strehlitz des Regierungsbezirks Oppeln von Schlawentschütz über Ujest bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Peiskretscham.

„ 6639. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 24sten April 1867.

„ 6640. Privilegium wegen Ausgabe von zehn Millionen Thaler in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs des Baues einer Zweigbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig. Vom 24sten April 1867.

„ 6641. Allerhöchster Erlaß vom 27sten April 1867, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von den Steinbrüchen bei Rudersdorf nach dem Bahnhofe Petershagen der Berlin-Küstriner Eisenbahn.

„ 6642. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Mai 1867, betreffend die Behandlung der aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder und um Adoption, sowie wegen der Umlegung der Jurisdiktion.

Die am 23sten Mai 1867 zu Berlin ausgegebene № 42. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6643. Verordnung wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11ten Mai 1867.

„ 6644. Verordnung wegen Besteuerung des Braumalzes in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11ten Mai 1867.

„ 6645. Verordnung wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Tabak in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11ten Mai 1867.

„ 6646. Verordnung, betreffend die Kompetenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Verfügung über Gegenstände der Unterrichts- und der Medizinal-Verwaltung in den neuerworbenen Gebietstheilen. Vom 13ten Mai 1867.

„ 6647. Allerhöchster Erlaß vom 24sten April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg Roßla in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Roßla über Sittendorf bis zum Anschluß an die von Artern über Tilleda nach Keldra führende fiskalische Straße im Regierungsbezirk Merseburg.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 235.) Die Aufgabe des Geschäftsbetriebes der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Nederland in Preußen betr.

Die in Amsterdam domizilirte

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Nederland

hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben. Die der Gesellschaft unterm 21sten August 1863 ertheilte Konzession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 17ten Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 236.) **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. № 1—8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1sten Juli 1867

Digitized by Google

1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17ten Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Kassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1sten Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen, den auswärtigen Kreissteuer-Kassen und Steuer-Aemtern, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons." Werth . . . Rthlr.

Mit dem 1sten Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 21sten Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 237.) Den Umtausch der von der Bank in Polen in den Jahren 1841 bis 1846 in Umlauf gesetzten weißen und rothfarbigen Drei-Rubel-Scheine betr.

Nach einer Bekanntmachung der Bank von Polen, d. d. Warschau den 22sten März/3ten April 1867, werden die von derselben in den Jahren 1841 bis 1846 in Umlauf gesetzten weißen, wie auch rothfarbigen **Drei-Rubel-Scheine** früherer Form und Zeichnung in der dortigen Bank-Kasse nur noch bis zum **1/13ten Juli** dieses Jahres zum Umtausch angenommen, nach Ablauf des oben genannten Termins aber keinen Werth mehr haben.

Die Königl. Regierung benachrichtigen wir hievon mit dem Auftrage, dies durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20sten Mai 1867.

Der Finanzminister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.

F.-M. I. 7340. — M. f. H. 2c. IV. 5523.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 31sten Mai 1867.

Digitized by Google

(№ 238.) Warnung vor dem Verkauf von Promessen zu einzelnen Ziehungen von auswärtigen Prämien-Lotterien betr.

Von verschiedenen Staatseffecten-Händlern in Frankfurt a. M., sind in neuerer Zeit Loose oder Loosantheile zu einzelnen **Gewinnziehungen** von **Staats-Prämien-Anleihen** durch die öffentlichen Blätter ausgeboten worden. In den betreffenden Ankündigungen pflegen diese Geldverloosungen als von der Regierung gegründete und garantirte bezeichnet zu werden, ohne Angabe, welche Regierung das Unternehmen gegründet und garantirt hat. Wenn auch die Aufforderung zur Betheiligung an ausländischen Prämien-Anleihen durch Ankauf von Obligationen zu denselben nicht für strafbar zu erachten ist, so gilt dies nicht von dem Verkaufe von Promessen, durch welche gegen Erlegung eines Einsatzes das eventuelle Recht auf Zahlung eines in einer bestimmten Ziehung etwa auf eine Obligation fallenden Gewinnes erkauft werden soll, und für welche das Kaufgeld verloren geht, wenn in der betreffenden Ziehung kein Gewinn auf die in dem Loose bezeichnete Obligation fällt. Daß die oben erwähnten Ankündigungen nur den Verkauf von Promessen zum Gegenstande haben, geht sowohl aus dem Preise der Loose, als auch daraus hervor, daß den Loosen ausdrücklich nur Gültigkeit für eine bestimmte bevorstehende Ziehung oder für die in einem und demselben Jahre stattfindenden Ziehungen einer Prämien-Lotterie beigelegt ist. Die diesseitige Staats-Regierung hat weder eine Prämien-Anleihe, bei welcher der Verkauf solcher Loose zu einzelnen Ziehungen gestattet wäre, gegründet und garantirt, noch die Erlaubniß ertheilt, daß Promessen zu einzelnen Ziehungen irgend einer auswärtigen Prämien-Lotterie im Inlande verkauft werden. Ein solcher Handel mit Promessen fällt unter das Strafverbot der Allerhöchsten Ordre vom 27sten Juni 1837 (Gesetz-Sammlung 1837 S. 129), und es dürfen daher Loose, wie die durch obige Bekanntmachungen ausgebotenen, im Geltungsbereiche dieser Allerhöchsten Ordre weder verkauft noch gekauft werden. Auch die Ankündigung derartiger Promessen in öffentlichen Blättern erscheint, weil sie eine Anreizung zu einer strafbaren Handlung enthält, nach §§. 34. und 36. des Strafgesetzbuchs als ein Vergehen, für welches, abgesehen von der Strafbarkeit des Urhebers, auch der Redakteur, welcher das Inserat aufgenommen hat, verantwortlich zu machen ist.

Im höhern Auftrage machen wir das resp. Publikum auf das Strafbare des Verkehrs mit den in Rede stehenden Promessen hierdurch aufmerksam, und weisen die Orts-Polizei-Behörden gleichzeitig an, die strafrechtliche Verfolgung derjenigen Zeitungs-Redakteure, welche die in Rede stehenden Ankündigungen dieser erfolgten öffentlichen Warnung ungeachtet, ferner aufnehmen, zu veranlassen.

Königsberg, den 14ten Mai 1867.

№ 239.) Die Vereinigung einer Forstwiesenfläche mit dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Wystemp, Kreises Ortelsburg, betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist die bisher dem Schutzbezirke der Königl. Forst Friedrichsfelde angehörige Wiesenfläche von 24 Morgen 114 □Ruthen in dem Wystemp-Bruche mit dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Wystemp, Kreises Ortelsburg, vereinigt worden.

Königsberg, den 22sten Mai 1867.

(№ 240.) Betreffe die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21sten Juni 1864 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des verstorbenen Mühlenbesitzers Penquitt zu Stolzhagen-Mühle für die Ortschaften Stolzhagen und Stolzhagen-Mühle der jedesmalige Schulze von Stolzhagen und für die Ortschaften Kerschen, Scritten und Sternberg, Kreises Heilsberg, der jedesmalige Schulze in diesen Ortschaften mit der Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt worden sind.

Königsberg, den 20sten Mai 1867.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 241.) Die am 15ten Mai c. stattgefundene Verloosung von Rentenbriefen betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 27sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Rthlr. 17 Stücke № 169. 877. 1106. 1140. 1390. 1402. 1479. 1778. 1910. 2194. 2275. 2632. 2723. 3390. 3537. 3834. 3913.

„ B. à 500 Rthlr. 8 Stücke № 145. 216 247. 300. 322. 680. 1081. 1255.

„ C. à 100 Rthlr. 54 Stücke № 17. 185. 228. 346. 463. 581. 612. 673. 927. 946. 971. 995. 1213. 1232. 1256. 1307. 1583. 1669. 1754. 1783. 1790. 1995. 2021. 2070. 2202.

2353

Digitized by Google

2353. 2425. 2490. 2678. 2705. 2736. 2991. 3145. 3668. 3924. 3931. 4179. 4275. 4313. 4371. 4495. 4550. 4734. 4736. 4834. 4899. 4963. 5098. 5273. 5317. 5363. 5549. 5631. 5741.

Litt. D. à 25 Rthlr. 41 Stücke № 6. 198. 246. 303. 318. 450. 638. 668. 696. 708. 795. 973. 1006. 1058. 1062. 1074. 1084. 1097. 1221. 1613. 1671. 1673. 1994. 2008. 2174. 2313. 2430. 2502. 2607. 2713. 2825. 3004. 3018. 3082. 3225. 3250. 3282. 3353. 3504. 3936. 3947.

Hierbei wird bemerkt, daß die Rentenbriefe Litt. E. à 10 Rthlr. № 1. bis 4416. sämmtlich ausgelooft und schon früher gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den Coupons Serie III. № 3. bis 16. und Talons den Nennwerth **von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 13., vom 1sten Oktober d. J.** ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt an unsere Kasse** zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1sten April 1859:	Litt.	D. № 868.
„ **1sten Oktober 1860:**	„	D. № 765.
„ **1sten April 1862:**	„	C. № 1035. 4074.
„ **1sten Oktober 1862:**	„	D. № 247.
„ **1sten April 1863:**	„	B. № 1022.
	„	C. № 349. 2904.
	„	D. № 1765. 3090.
„ **1sten Oktober 1863:**	„	D. № 1488.
„ **1sten April 1864:**	„	C. № 870. 1159. 1584. 1893.
„ **1sten April 1864:**	„	D. № 3456.
„ **1sten Oktober 1864:**	„	A. № 4516.
	„	C. № 2944.
	„	D. № 475.
„ **1sten Oktober 1865:**	„	C. № 260.
	„	D. № 2812.
„ **1sten April 1866:**	„	D. № 343.
„ **1sten Oktober 1866:**	„	D. № 164.
„ **1sten April 1867:**	„	A. № 669. 1081. 3486. 4555.
	„	B. № 429. 557. 589. 681.
	„	C. № 154. 171. 468. 802. 861. 1108. 1125. 1434. 1565. 1700. 1869. 3373. 3657. 3992. 4069. 4839. 5099.
	„	D. № 179. 182. 313. 419 505. 560. 931. 980. 1068. 1147. 1238. 1378. 1801. 1904. 2157. 2823. 3536. 3919. 3955. 3971.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16ten Mai 1867.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 212.) Anmeldung von Tabakspflanzungen betr.

Im Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 und der Anweisung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30sten August d. J. werden die Besitzer und Inhaber von **Tabackspflanzungen** zu Sechs und mehr Quadrat-Ruthen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli c. ab-

Digitized by Google

abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen nach ihrer Lage und Größe, hierdurch erinnert, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß das desfalls zu beobachtende Verfahren in den Amtsblattsbekanntmachungen vom 1sten Juni 1829 und 24sten Juni 1837 näher angegeben ist. Namentlich mache ich wiederholt bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquets und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügen, daß diese beglaubigte Anmeldung vielmehr bei dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zoll-Amte des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung abzugeben ist.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration sowie etwanige Unrichtigkeiten derselben, ziehen die im §. 7. der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre angedrohte Strafe nach sich, welche ich im Interesse der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte und darum alle Betheiligten ersuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorsicht dem hierdurch in Erinnerung gebrachten Gesetze zu genügen. Königsberg, den 20sten Mai 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. d. **Bricken**.

(№ **213.**) Die Hülfeleistung der Strandbewohner bei Strandungen betr.

Nach den Bestimmungen der Strandungsordnung für Ostpreußen vom 10ten November 1728 und der Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, Amtsblatt S. 153. et seq. pro 1818 vom 25. Febr. 1818 sind die **Strandbewohner** bei harter Strafe verpflichtet, sowohl ihre Geräthschaften, Böte und andere Nothwendigkeiten „gegen billige" d. h. ortsübliche Bezahlung, welche nur mit Rücksicht der anstrengenden Arbeit einigermaßen erhöht werden kann, herzugeben, als auch in eigner Person den Anordnungen des Lootsen-Commandeurs oder Strand-Inspektors zufolge, bei Strandungen Hilfe zu leisten. Nach §. 340. № 7. des Strafgesetzbuchs vom 14ten April 1851 würden die requirirten Mannschaften, welche ihre Mitwirkung versagen, oder die Eigenthümer von Geräthen, welche zur Rettung gebraucht werden, wozu ohne Zweifel auch **Pferde** gehören, sobald sie die Hergabe derselben verweigern, strafbar sein und eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen zu gewärtigen haben. Die oben bezeichneten Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange werden namentlich den Strandbewohnern hiedurch in Erinnerung gebracht. Pillau, den 23sten Mai 1867. Königl. Hafenpolizei-Kommission.

(№ **214.**) Die Versendung von Flachs, Hanf ꝛc. betr.

Der bestehende Spezialtarif für Sendungen von **Flachs, Hanf, Heede und Werg in Wagenladungen** von 100 Centnern und mehr, welche von den Ostbahn-Stationen Elbing, Braunsberg und **Königsberg** (via Frankfurt a. O., Kohlfurt) nach den Stationen Görlitz und Hirschberg der Niederschlesisch-Märkischen resp. Schlesischen Gebirgsbahn befördert werden, wird nach denselben Grundsätzen (2½ Pfennige pro Centner und Meile) **vom 10ten Juni d. J. ab** auch auf dergleichen Transporte von der Ostbahn-Station Mühlhausen nach Görlitz und Hirschberg Anwendung finden.

Die besonders gebildeten Frachtsätze pro Centner können auf diesen drei Verband-Stationen eingesehen werden. Berlin und Bromberg, den 28sten Mai 1867.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ **215.**) **Extra-Vergnügungszug nach Berlin.**

Freitag vor Pfingsten — am **7ten Juni d. J.** — wird ein **Extrazug** von **Königsberg** in Pr. und **Danzig** nach **Berlin** mit Personen-Beförderung in I., II. und III. Wagenklasse abgelassen werden. Abfahrt von Königsberg in Pr. 4 Uhr 28 Minuten Morgens,

" " Danzig . . . . 7 Uhr 6 Minuten Morgens,
" " Dirschau . . . . 9 Uhr 7 Minuten Vormittags,
" " Bromberg . . . 12 Uhr 48 Minuten Mittags,
" " Kreuz . . . . 4 Uhr 38 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Berlin gegen . 10 Uhr 15 Minuten Abends.

Der Extrazug hält auf allen denjenigen Stationen der Ostbahn, auf welchen die Eilzüge halten, und nimmt auf diesen Stationen — excl. Frankfurt a. O. — Passagiere, jedoch **nur nach Berlin**, auf.

Die für den Extrazug zur Verausgabung kommenden Billets sind zugleich für die **Rücktour** gültig und ist der Preis derselben auf die **Hälfte** der gewöhnlichen Personenzugs-Tarifsätze ermäßigt, indem für die Billets **nur** der Satz der **einfachen** Tour nach Berlin zur Erhebung kommt.

Die

Digitized by Google

Die Rückfahrt von Berlin kann vom 8ten Juni c. ab bis einschließlich den 21sten Juni c. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, geschehen. Die Billets müssen zur Rückfahrt der Billet-Expedition in Berlin zur Abstempelung vorgelegt werden und sind nur für den auf diese Weise abgestempelten Zug gültig.

Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Auch ist eine Unterbrechung der Fahrt auf den Zwischenstationen Behufs Fortsetzung derselben auf Grund des Extrazugs-Billets mit einem der folgenden fahrplanmäßigen Züge weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet.

Bromberg und Berlin, den 31sten Mai 1867.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(№ 246.) Die Einrichtung einer neuen Post-Expedition in Gallingen betr.

Vom 1sten Juli c. ab wird in dem an der Chaussee zwischen Bartenstein und Bischofstein belegenen Kirchdorfe **Gallingen** eine **Post-Expedition** II. Klasse eingerichtet, welche ihre Post-Verbindung durch die zwischen Bartenstein und Willenberg resp. Ortelsburg coursirenden Posten erhalten wird. Königsberg, den 1sten Juni 1867. Der Ober-Post-Direktor, Letz.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

Dem Stellmacher Mart. Pet. **Bostelmann** zu Wittorf Amts Winsen a. d. Luthe ist unter dem 20sten Mai 1867 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Abschälen der Weideruthen für Korbgeflechte, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Bei der am 9ten bis 12ten April c. im Königl. Waisenhaus-Seminar zu Königsberg abgehaltenen Prüfung sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung an Elementarschulen entlassen worden:

1. Friedrich Wilhelm **Deycke**,
2. Gottfried Adolph **Döhring**,
3. Paul Richard **Granicky**,
4. Christian **Horch**,
5. Carl Wilhelm Kuno **Krause**,
6. Rudolph Wilhelm **Krause**,
7. Carl Julius **Kösling**,
8. Otto Ferdinand **Malbrane**,
9. Julius Heinrich **Matz**,
10. Friedrich Wilhelm **Müller**,
11. Friedrich **Ritter**,
12. Theodor Gustav Robert **Schlemmer**,
13. Elias **Wermbter**,
14. Adolph Martin Traugott **Armgort**,
15. Carl August **Bartlau**,
16. Christoph Eduard **Erdmann**,
17. Erdmann Eduard **Gerlach**,
18. Alexander Albert **Glaser**,
19. Carl Ludwig **Gronau**,
20. Heinrich Leopold **Kaminski**,
21. Wilhelm Gustav **Krutzky**,
22. Friedrich Emil **Müller**,
23. Julius Rudolph **Plisch**,
24. Ludwig Martin Franz **Rehs**,
25. Franz Alexander **Wendt**,
26. Ernst Hermann Moritz **Werner**,
27. Adolph Hermann **Witt**,
28. August Rudolph **Liedtke**.

Das durch die Beförderung des Ehrendomherrn und Erzpriesters Kranich in Guttstadt in ein Numerar-Kanonikat erledigte 4te Ehrenkanonikat bei der Domkirche zu Frauenburg ist dem Erzpriester Rudolph **Borowski** in Rössel verliehen worden.

Der Feldmesser **Stiemer** ist zum Fortschreibungsbeamten für den Wehlauer Kreis mit dem Wohnsitze in Tapiau bestellt.

Der Kanzlei-Diätarius **Borsatz** ist zum etatsmäßigen Kanzlisten bei dem Ostpreußischen Tribunale ernannt.

Der Gutsbesitzer **Wolf** auf Schirten ist zum Kreis-Taxator für den Kreis Heiligenbeil ernannt und als solcher gerichtlich vereidigt worden.

Die Oberförsterstelle zu Friedrichsfelde ist vom 1sten Juli c. ab dem Oberförster **Stosch** übertragen.

Der Lehrer August **Dubois** ist zum Lehrer der Aolerschen Stiftungsschule in Liebemühl vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Lehrer Friedrich Wilhelm **Wöllmann** ist zum 2ten Lehrer der Stadtschule in Liebemühl vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Anna **Franz** ist zur Lehrerin bei der Parkschule zu Memel vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Friederike **Stengel**, evangelischer Confession, ist zur Haltung einer Privatschule für Töchter gebildeter Eltern in Nordenburg die Erlaubniß ertheilt worden.

Die Frauen Louise **Wiersbitzki** in Neuendorf, Kreises Gerdauen, und Auguste **Jurgeleit** in Fischhausen sowie die Mathilde **Becker** in Domnau sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 23.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Göbbel'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 24. Königsberg, Donnerstag den 13ten Juni 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 28sten Mai 1867 zu Berlin ausgegebene № 43. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6643. Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 13ten Mai 1867.

„ 6649. Allerhöchster Erlaß vom 6ten Mai 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königl. Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

„ 6650. Verordnung, betreffend die Justizverwaltung und die Einführung der im Landgerichtsbezirk Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgschen Oberamt Meisenheim. Vom 13ten Mai 1867.

Die am 26sten Mai 1867 zu Berlin ausgegebene № 44. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6651. Verordnung, betreffend die Küstenfrachtfahrt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 9ten Mai 1867.

„ 6652. Verordnung, betreffend die Wahl der Geschworenen im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 11ten Mai 1867.

„ 6653. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 25sten April 1853 in die neu erworbenen Landestheile. Vom 23sten Mai 1867.

„ 6654. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Mai 1867, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes.

„ 6655. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Mai 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Königsberg.

Die am 29sten Mai 1867 zu Berlin ausgegebene № 45. der Gesetz-Sammlung enthält:

„ 6656. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im §. 1. unter № 1. bis 3. des Gesetzes vom 24sten Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 876.) bezeichneten ehemals Königl. Bayerischen Gebietstheile auf das Jahr 1867. Vom 11ten Mai 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 247.) Die allgemeine Landesstiftung „National-Dank" zur Unterstützung hülfsbedürftiger Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 betreffend.

Nach Ausweis des uns von dem Kuratorio des National-Danks für Veteranen zu Berlin mitgetheilten Jahres-Berichts pro 1865 waren am Schlusse des gedachten Jahres im Preußischen Staate überhaupt noch 32033 hülfsbedürftige alte Krieger aus den Jahren bis einschließlich 1815 vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, welche eine Invaliden-Pension aus Staatsmitteln weder beziehen noch gesetzlich beanspruchen können und die im Alter oder durch Unglücksfälle arbeitsunfähig geworden und der Hülfe bedürftig und würdig sind, vorhanden. Aus dem Jahre 1864 hat die nebenbezeichnete Stiftung nach jenem Berichte und nach Berücksichtigung der vorhanden gewesenen Vorschüsse, einen Bestand von 258,259 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf. übernommen, im Jahre 1865 eine Einnahme von 108,960 Rthlr. 27 Sgr. 3 Pf. erzielt, davon die Summe von 65,405 Rthlr. 4 Sgr. 10 Pf. zu Unterstützungen verwendet und ist am Schlusse des Jahres 1865 ein Vermögens-Bestand von 259,596 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf. verblieben. Von dem gesammten Bestande der Central-Verwaltung sind jedoch nur 51,803 Rthlr. 4 Sgr. 1 Pf.

Digitized by Google

1 Pf. zur sofortigen Verwendung disponibel, dagegen besteht die Summe von 103,292 Rthlr. 4 Sgr. 7 Pf. in Kapitalien der Spezial-Stiftungen, welche unangreifbar sind und von welchen nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürfen.

Hieraus ergiebt sich eine überaus segensreiche Wirksamkeit und ein großes Maaß von Wohlthaten, welche den alten hülfsbedürftigen Veteranen durch die genannte Stiftung zu Theil geworden sind. Das Kuratorium dieser Stiftung hat sich jedoch bei der noch immer vorhandenen großen Zahl hülfsbedürftiger Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 und der durch das höhere Alter immer größer werdenden Hinfälligkeit derselben, sowie mit Rücksicht darauf, daß der Staats-Unterstützungs-Fonds noch nicht im Stande ist, der Noth dieser alten Krieger abzuhelfen, veranlaßt gesehen, zur ferneren regen Betheiligung an den Zwecken der Stiftung, den nachfolgenden Aufruf zu erlassen:

Aufruf

zur ferneren Betheiligung bei der Stiftung „National-Dank für Veteranen“ zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Krieger aus den Jahren bis 1815.

Die großartigen Erfolge des tapferen Preußischen Heeres in den Feldzügen der Jahre 1864 und 1866 gegen Dänemark und Oesterreich haben in allen Schichten der Bevölkerung die Theilnahme für die aus diesen Feldzügen hervorgegangenen Invaliden in nie geahnter Weise hervorgerufen. Auf Anregung Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen sind für die Invaliden aus dem Jahre 1864 „die Kronprinz-Stiftung“, für die Invaliden aus dem Jahre 1866 „die Viktoria-National-Invaliden-Stiftung“ gegründet und die Liebesgaben sind diesen Stiftungen in so großem Umfange zugeflossen, daß den Invaliden aus den Jahren 1864 und 1866, mitunter selbst solchen, welche bereits Invaliden-Pensionen beziehen, bedeutende Zuschüsse gewährt werden können.

Mit Freude und Dank begrüßen wir diese allgemeine Theilnahme für das Wohl der jüngeren Krieger unseres tapferen Heeres, aber wir dürfen auch nicht der alten Veteranen vergessen.

„Wir müssen für unsere Freunde, die alten Soldaten, sorgen“,

so lautet der Wahlspruch des National-Danks für Veteranen, und jenem Wahlspruche getreu hat diese, im Jahre 1851 unter dem Allerhöchsten Protektorat Seiner Majestät des Königs gegründete Stiftung es sich zur Aufgabe gestellt, das Loos derjenigen Männer zu erleichtern, welche einst in der großen unvergeßlichen Zeit der Befreiung unseres theuren Vaterlandes von fremden Joche, in den Kriegen der Jahre 1806 — 12 und 1813 — 15, für die heiligsten Güter, für König und Vaterland, Blut und Leben zum Opfer brachten, und die, mit Ehrenzeichen geschmückt, jetzt als Greise dem Grabe zuwankend, mehr denn je der Hülfe bedürfen, da sie größtentheils aus Staats-Fonds Invaliden-Pensionen nicht beziehen.

Mit inbrünstigen Danke gegen Gott erkennen wir es an, daß reiche und werkthätige Liebe uns in den Stand gesetzt hat, namentlich in den letzten 10 Jahren recht erhebliche Summen für die Zwecke der Stiftung zu verwenden, aber ihre Aufgabe ist noch bei Weitem nicht gelöst und es bleibt noch viel zu thun übrig, wenn unsern hochbetagten Veteranen ein, mindestens von Nahrungssorgen freier Lebensabend gesichert werden soll.

Der durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Aug. 1852 gegründete, nunmehr auf 300000 Rthlr. erhöhte Staats-Unterstützungs-Fonds für die Veteranen aus den Jahren bis 1815 reicht thatsächlich selbst für die dringendsten Anforderungen nicht aus, denn nach amtlichen Mittheilungen haben namentlich in den östlichen Provinzen der Monarchie, aus denselben noch nicht einmal die Hälfte der hülfsbedürftigen Veteranen mit fortlaufenden Unterstützungen, wenn auch nur in der ungenügenden Höhe von 1 Rthlr. monatlich, bedacht werden können.

Seine Majestät der König, der Allerdurchlauchtigste Protector des National-Danks, haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26sten Mai 1866 ein neues Grundgesetz für die Stiftung zu genehmigen, und dadurch aufs Neue das hohe Interesse zu bethätigen geruhet, welches Allerhöchstdieselben der Stiftung fort und fort haben angedeihen lassen. So darf denn auch das unterzeichnete Curatorium mit neuer Hoffnung an alle, die ein Herz haben für die Sache der Veteranen, die dringende Bitte richten:

„nicht müde zu werden, Gutes zu thun,“

sondern uns auch ferner, wie bisher, durch recht zahlreiche Liebesgaben in dem Streben zu unterstützen, wo

Digitized by Google

wo möglich allen noch vorhandenen alten hülfsbedürftigen Kriegern für ihre ohnehin nur noch kurze Lebenszeit eine angemessene laufende Unterstützung zu sichern.

Invalidenhaus Berlin und Potsdam, den 3ten März 1867.

Das Curatorium des National-Danks für Veteranen.

v. Malitzewski, General-Lieutenant und Commandant des Invalidenhauses.
v. Hirschfeld, General-Major z. D.
Villaume, Ober-Rechnungs-Kammer-Direktor.
v. Kamptz, Regierungs-Vice-Präsident.
v. Randow, Oberst und Direktor des großen Militair-Waisenhauses.

Möge dieser Aufruf dazu beitragen, eine neue, wo möglich noch allgemeinere und wärmere Theilnahme für diese Stiftung hervorzurufen und der Anblick der vielen greisen Krieger, die aus jener Zeit noch leben, daran erinnern, daß es eine Ehrenpflicht der Liebe und des Dankes ist, allen denen, die in ihren jüngeren Jahren für König und Vaterland die Waffen trugen, kämpften und bluteten, die im Alter sie bedrückenden Lebenssorgen nach Möglichkeit zu erleichtern und ihren Lebensabend zu erheitern.

Königsberg, den 4ten Juni 1867.

(№ 248.) Betrifft die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 zugesicherten Pensionen.

In Folge mehrerer ganz unmotivirter Anträge ehemaliger Soldaten beim Königl. Kriegs-Ministerium wird nachstehende Bekanntmachung:

Unter Bezugnahme auf das in der Gesetz-Sammlung unter № 32. Seite 777 Jahrgang 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militair-Invaliden, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegsministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei betheiligten Personen dringend empfohlen werden.

1. Den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten Invaliden, welche bisher die Pension 1ter Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Rthlr. (Feldwebel ꝛc.), 6 Rthlr. (Sergeanten), 5 Rthlr. (Unteroffiziere), 3 Rthlr. 15 Sgr. (Gemeine), bezogen haben, steht vom 1sten August d. J. ab die durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. 10 Rthlr. (Feldwebeln), 8 Rthlr. (Sergeanten), 7 Rthlr. (Unteroffizieren) und 6 Rthlr. (Gemeinen) zu. — Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so daß er am 1sten Oktober d. J. die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Bataillons-Kommando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben. Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als die eben genannten, gelangen, können nicht berücksichtigt werden.

2. Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom 1sten August d. J. ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Pensions-Klasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren. — Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militairpapiere und ihres Quittungsbuches — bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlaßt werden kann. Meldungen an einer anderen Stelle als der hier vorgeschriebenen können nicht berücksichtigt werden.

3. Den Invaliden des dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls — statt der bisher nach dem Gesetze vom 4ten Juni 1851 ihnen gewährten Pension — vom 1sten August d. J. ab, die durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Invalide, welche sich hierbei übergangen glauben und am 1sten Oktober d. J. noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetze zustehende höhere Pensionen sollen erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden. Meldungen an einer andern, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden.

4. Mit Ausnahme der vorstehend zu 1 bis 3. angegebenen Verhältnisse, hat das Gesetz vom 6ten Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invaliden, welche, ohne einen Krieg mitgemacht zu haben, nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur diejenigen unter ihnen, welche während des

Digitized by Google

aktiven Militairdienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide wären, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II. des Gesetzes vom 6 Juli 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen u. Zulagen anerkannt werden.

5. Das Gesetz vom 10ten März 1863 (Gesetz-Samulung pro 1863 № 7. Seite 103) ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß ihr demselben allen Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall: Auf Invaliden-Pension haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invaliden anerkannt worden sind. — Das Gesetz vom 6ten Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher noch wie vor ehemalige Soldaten aus heimathlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen:

a. wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens befinden (Unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz 1. und 2. Klasse, das Militair-Verdienstkreuz und das Militair-Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse zu verstehen);

b. wenn sie vor dem Feinde verwundet sind;

c. wenn sie während des aktiven Dienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben;

d. wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist.

Im Frieden erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahmen auf angeblich vor längerer Zeit im aktiven Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden.

6. Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angedeuteten Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11ten August 1852 und dem Gesetze vom 10ten März 1863 der Veteranen-Unterstützungsfonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegs-Ministerium, sondern vom Königlichen Ministerium des Innern verwaltet. — Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungsgesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militairbehörden, sondern an die zuständigen Civilbehörden, d. h. an die Kgl. Landrathsämter, resp an die Kgl. Regierungen und das Kgl. Ministerium des Innern zu richten.

7. Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungswesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militairbehörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden. — Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten sowie diejenigen Personen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, Behufs Erlangung von Invaliden-Benefizien, Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6ten Juli 1865 sowie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind. Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist, und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Kommando, ferner an das General-Kommando und zuletzt an das Kriegsministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine höhere Instanz sind die von den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen — Antragsteller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht ertheilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurückgegeben werden. — Die Eingaben der Antragsteller, sowie die Bescheide der Militair-Behörden in Invalidensachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung „Invaliden-Versorgungssache" und mit dem Namen des Absenders auf dem Couvert versehen sein. — Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche, nachdem sie den allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlaßt finden.

Berlin, den 31en August 1865. Kriegs-Ministerium. In Vertretung, v. Glisczinski.

auf höhere Anordnung wiederholt in Erinnerung gebracht. Königsberg, den 6ten Juni 1867.

M

Digitized by Google

(№ 249.) Die Vereinigung einer trocken gelegten Fläche des Samrodt-Sees mit dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Freywalde, Kreises Mohrungen, betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten wird die nach dem Vertrage vom 30sten September 1865 Seitens des Königl. Domainen-Fiskus an den Wirth Jakob Schulz in Freywalde verkaufte, trocken gelegte Fläche des Samrodt-Sees von 2 Morgen 35 □Ruthen von dem domainenfiskalischen Gutsverbande des Samrodt-Sees abgetrennt und mit dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Freywalde, Kreises Mohrungen, vereinigt. Königsberg, den 3ten Juni 1867.

(№ 250.) Die Vereinigung verschiedener Parzellen der trocken gelegten Ränder des Samrodt-Sees mit dem Gemeinde-Verbande von Freywalde und Samrodt betr.

Mittelst der Kontrakte vom 30sten September und 1sten Dezember 1865 sind Seitens des Königlichen Domainenfiskus nachstehend aufgeführte Parzellen der trocken gelegten Ränder des Samrodt-Sees an einzelne Besitzer in Freywalde und Samrodt verkauft, nämlich:

A. an Besitzer in Freywalde:

1. an Johann Engling 3 Morg. 145 □Ruth.,
2. an Gottfried Götz 10 Morg. 13 □Ruth.,
3. an Ferdinand Joost 4 Morg. 45 □Ruth.,
4. an Christian Kretschmann 2 Morg. 86 □Ruth.,
5. an Christoph Engling 1 Morg. 135 □Ruth.,
6. an Christian Neubert 2 Morg. 154 □Ruth.,
7. an Michael Schott 6 Morg. 80 □Ruth.

B. an Besitzer in Samrodt:

a. an Christian Pörschke 1 Morg. 135 □Ruth.,
b. an Johann Lindenblatt 2 Morg.,
c. an Gottfried Potroske 2 Morg.,
d. an Gottfried Schmischke 3 Morgen,
e. an Christoph Schmischke 2 Morg. 68 □Ruth.,
f. an Gottfried Pröll 4 Morg. 39 □Ruth.

Diese Flächen werden nach vorgängiger Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten hiermit von dem domainenfiskalischen Gutsverbande des Samrodtsees abgetrennt und

1. die ad A. aufgeführten Flächen mit dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Freywalde,
2. die ad B. aufgeführten Flächen mit dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Samrodt vereinigt.

Königsberg, den 3ten Juni 1867.

(№ 251.) Die Aufhebung der Ausnahmebestimmungen für den Kreis Memel bezüglich der Rinderpest in Rußland und Polen betr.

Nachdem die Rinderpest in Rußland und Polen in der Nähe der Landesgrenze erloschen ist, wird unsere Amtsblatts-Verordnung vom 17ten Oktober 1866 № 3480 10 L., durch welche die Bestimmungen des §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 (Gesetz-Samml. S. 174 ff.) für den Kreis Memel in Kraft gesetzt worden sind, hierdurch wieder aufgehoben, mit dem Hinzufügen, daß nach §. 1. der gedachten Verordnung podolisches Vieh wegen Mangels an Quarantaine-Anstalten in den Regierungsbezirk Königsberg überhaupt nicht eingelassen werden darf.

Königsberg, den 5ten Juni 1867.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 252.) Die Eröffnung eines neuen Lehrkursus bei der Königl. Schiffsbauschule zu Grabow a. d. Oder betr.

In der mit der Königl. **Navigationsschule zu Grabow a. d. Oder** verbundenen **Schiffsbauschule** wird mit dem **1sten Oktober d. J.** ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer Domke zu Grabow a. d. Oder mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahmeprüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1. in der Arithmetik: die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Dezimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2. die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichungen des 2ten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3. **die ebene Geometrie.**

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze

a. der Trigonometrie,
b. der Stereometrie,

c. der

Digitized by Google

c. der Statik und
d. der Mechanik } fester und flüssiger Körper,
e. einige Uebungen im Linearzeichnen.

Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse mit vorzulegen:

1. ein Taufschein,
2. ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath auszustellendes Führungszeugniß,
3. ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20sten September 1834 (Amtsbl pro 1834 № 40.).

Stettin, den 18ten Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

238)

Königliche **Ostbahn.**

Den Transport von Hopfen im direkten Russisch-Rheinischen und Ostdeutsch-Rheinischen Güterverkehr betr.

Vom 1sten Juli d. J. ab wird im direkten Russisch-Rheinischen Güterverkehr (zwischen St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Polotzk, Witebsk, Witna, Kowno, Grodno, Byalistock, Riga einerseits und Düren, Eschweiler, Stolberg, Aachen, Cupen, Coblenz, Bingerbrück andererseits) und Ostdeutsch-Rheinischen Güterverkehr (zwischen Königsberg, Elbing, Danzig einerseits und den vorgenannten Rheinischen Stationen andererseits) Hopfen nicht mehr als Normalgut sondern als Sperrgut behandelt, sobald derselbe wegen der Art seiner Verpackung nicht mehr die Beladung eines vierrädrigen Eisenbahn-Transportwagens mit 75 Ctr. gestattet.

Die Fracht für Sperrgut stellt sich auf den russischen Bahnen um 50 pCt, auf den deutschen Bahnen um 3 Pf. pro Ctr. und Meile höher als die Fracht für Normalgut.

Die spezellen Tarifsätze sind auf den betreffenden Verband-Stationen zu erfahren.

Bromberg und Köln, den 24sten Mai 1867.

Königl. Direktion der Ostbahn. Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(№ 234.) Die Hülfeleistung der Strandbewohner bei Strandungen betr.

Nach den Bestimmungen der Strandungsordnung für Ostpreußen vom 10ten November 1728 und der Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, Amtsblatt S. 153. et seq. pro 1813 vom 25. Febr. 1818 sind die **Strandbewohner** bei harter Strafe verpflichtet, sowohl ihre Geräthschaften, Böte und andere Nothwendigkeiten „gegen billige" d. h. ortsübliche Bezahlung, welche nur mit Rücksicht der anstrengenden Arbeit einigermaßen erhöht werden kann, herzugeben, als auch in eigner Person den Anordnungen des Lootsen-Commandeurs oder Strand-Inspektors zufolge, bei Strandungen Hilfe zu leisten. Nach §. 340. № 7. des Strafgesetzbuchs vom 14ten April 1851 würden die requirirten Mannschaften, welche ihre Mitwirkung verjagen, oder die Eigenthümer von Geräthen, welche zur Rettung gebraucht werden, wozu ohne Zweifel auch Pferde gehören, sobald sie die Hergabe derselben verweigern, strafbar sein und eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen zu gewärtigen haben. Die oben bezeichneten Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange werden namentlich den Strandbewohnern hiedurch in Erinnerung gebracht.

Pillau, den 23sten Mai 1867. Königl. Hafenpolizei-Kommission.

(№ 235.) Die Einrichtung einer Post-Expedition in Neukuhren betr.

Für die Dauer der Badesaison und zwar vom 15ten Juni bis incl. 20sten September c. wird wie in früheren Jahren in **Neukuhren** eine **Post-Expedition** eingerichtet, welche ihre Postverbindung mit Königsberg durch eine tägliche ein- resp. zweimalige, den hiesigen Fuhrhaltern Krause und Dombrowski zugehörige Privat-Journaliere und durch eine wöchentlich dreimalige Privatfuhre erhalten wird. Die Journalieren werden

in der Zeit vom 15ten Juni bis ult. Juni:
aus Königsberg um 6 Uhr früh, aus Neukuhren um 5 Uhr Nachmittags,
in der Zeit vom 1sten Juli bis ult. August:
aus Königsberg um 6 Uhr früh und 3 Uhr Nachmittags,
aus Neukuhren um 6 Uhr früh und 5 Uhr Nachmittags
und in der Zeit vom 1sten September bis 20sten September:

aus

Digitized by Google

aus Königsberg um 6 Uhr früh, aus Neukuhren um 5 Uhr Nachmittags
abgefertigt und in fünf Stunden befördert. Die Frachtfuhre wird
aus Königsberg am Montag, Mittwoch und Freitag um 10 Uhr Vormittags und
aus Neukuhren am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 10 Uhr Vormittags
abgelassen und in sieben Stunden befördert.

Seitens der Post werden mit der Journaliere gewöhnliche und recommandirte Briefe, Post-Anweisungen, Zeitungen, Briefe mit deklarirtem Werthe und kleinere Packete bis 6 Pfund, soweit solche in den verschließbaren Kasten unter den Personensitzen der Wagen untergebracht werden können, und mit der Frachtfuhre die größeren Packete versendet.

Außerdem wird für die Zeit vom 15ten Juni bis incl. 20sten September eine tägliche Botenpost in der Richtung von Pobethen nach Neukuhren mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Pobethen nach Ankunft der Personen-Post aus Cumehnen 2 Uhr 40 Minuten früh,
in Neukuhren 4 Uhr 25 Minuten früh.

Mit der gedachten Botenpost erhalten nur gewöhnliche und recommandirte Briefe, Post-Anweisungen und Zeitungen Beförderung.

Königsberg i. Pr., den 5ten Juni 1867.

Der Ober-Post-Direktor, Lietz.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikbesitzer F. C. **Philippson** in Berlin ist unter dem 28sten Mai 1867 ein Patent
auf eine Steuerungs-Vorrichtung für Dampfhämmer, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereines gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Fabrikanten F. C. **Philippson** in Berlin unter dem 13ten März 1865 ertheilte Patent
auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frost-Sicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren
ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 21sten Dezember 1865 ertheilte Patent
auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,
ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Direktion der Ostbahn.

Versetzt sind: die Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektoren **Cronau** von Königsberg nach Fulda und **Vogel** von Dirschau nach Königsberg; der Betriebs-Sekretair **Beyer** in Königsberg ist definitiv angestellt.

Der Kanzlei-Diätarius **Ritter** ist zum Kanzlisten bei dem Ostpr. Tribunale ernannt.

Der bisherige Kämmerei-Kassen-Rendant Wilhelm **Stein** in Wartenburg ist zum Bürgermeister der Stadt Zinten auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair **Rudel** in Landsberg, ist an das Kreisgericht zu Königsberg versetzt.

Die Obersförsterstelle zu Klooschen ist vom 1sten Juli c. ab dem Oberförster **Platz** übertragen.

Der Bureau-Assistent **Karioth** in Bischofstein ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Bartenstein, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Landsberg, ernannt.

Dem interimistischen Fischerschulzen Michael **Wingerning** aus Nemonien ist die Verwaltung des Fischerschulzen-Amts für das Revier Gilge nunmehr definitiv übertragen worden.

Die Wilhelmine **Kossack** in Gr. Bajohren ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 24.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 25. Königsberg, Donnerstag den 20sten Juni 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 31sten Mai 1867 zu Berlin ausgegebene № 46. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6657. Verordnung, betreffend die Pensionsansprüche der in den neu erworbenen Landestheilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten. Vom 6ten Mai 1867.

„ 6658. Verordnung, betreffend die Form der Diensteide. Vom 6ten Mai 1867.

„ 6659. Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13ten Mai 1867.

„ 6660. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Güterschlusses in den Provinzen Fulda und Hanau des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen und der Exhessischen Verordnung vom 4ten Mai 1858 zur Verhütung gemeinschädlicher Handelsspeculationen mit Grundeigenthum. Vom 13ten Mai 1867.

„ 6661. Allerhöchster Erlaß vom 8ten Mai 1867, betreffend die Pensionirung und Bestätigung beziehungsweise Ernennung der städtischen Beamten im ehemaligen Königreich Hannover.

„ 6662. Allerhöchster Erlaß vom 11ten Mai 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer zu Hagen.

Die am 1sten Juni 1867 zu Berlin ausgegebene № 47. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6663. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetze und die Justizverwaltung in der vormals Bayerischen Exklave Kaulsdorf. Vom 24sten Mai 1867.

„ 6664. Allerhöchster Erlaß vom 8ten April 1867, betreffend Veränderungen in den Bezirken einiger unteren Verwaltungsbehörden und Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

„ 6665. Allerhöchster Erlaß vom 24sten April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Aktien-Chaussee von Breslau über Schwoitsch nach Groß-Nädlitz.

„ 6666. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Mai 1867, betreffend die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838 auf die von dem Bahnhofe Dürrenberg der Thüringischen Eisenbahn nach der gleichnamigen Saline herzustellende Eisenbahn.

„ 6667. Genehmigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 8ten Mai 1867.

„ 6668. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: ‚Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chausseebau-Aktiengesellschaft‘ mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11ten Mai 1867.

„ 6669. Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865, sowie der Verordnung vom 8ten Mai 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 25sten Mai 1867.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 256.) Bekanntmachung, die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine betr.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4. des Gesetzes vom 27sten September v. J. [Ges. Sammlung Seite 584.] habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. [Ges.-Samml. Seite 227] ausgegebenen **Darlehnskassenscheine** vom **1sten Juli d. J.** ab nur noch bei der Königl. Darlehnskasse in Berlin und bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5ten Juni 1867. Der Finanz-Minister, Im Auftrage. **Günther.**

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 257.) Bekanntmachung, betreffend die 9te Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten **Verloosung** von **Schuldverschreibungen** der 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2ten Januar 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Kassen mittelst zweifacher Verzeichnisse einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen, auch von den auswärtigen Kreis-Steuer-Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der verbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 3ten Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 3ten Dezember v. J. ausgelooften und zum 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei-Kassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Dort liegt auch die jetzige Verloosungsliste aus. Berlin, den 6ten Juni 1867.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(№ 258.) Die Zahlung der am 1sten Juli c. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine ꝛc. und der am 3ten Dezember v. J. verlooften Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 betr.

Die am 1sten Juli d. J. fälligen **Zinsen der Staatsschuldscheine** der **Staatsanleihen** von 1856 und 1859 und der **neumärkischen Schuldverschreibungen** können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 17ten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die

Digitized by Google

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 3ten Dezember 1866 zum 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20sten d. M. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 1sten Juni 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 259.) Die Einholung neuer Zins-Coupons von abgelieferten Talons von Staatsschuld-Verschreibungen betr.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen können wir und zwar:

von der 5prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 bis zur № 27. incl.,
" den Staatsschuldscheinen " " 1842 " " № 926. "

einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons u. Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen.

Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt.

Königsberg, den 12ten Juni 1867. Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

(№ 260.) Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betr.

Zur Prüfung derjenigen **Schulamts-Präparanden**, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementarfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 8ten und 9ten August** c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 7ten August Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor Kahle zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt und der polnischen Sprache wenigstens einigermaßen kundig sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Seminar-Direktor Kahle in Angerburg einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Confirmationsschein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreisschul-Inspektors gehört,
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten 2 Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termin zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 12ten Februar 1867. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 261.) Das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 2ten Infanterie-Brigade betr.

In Gemäßheit des §. 74. ad 4. der Militair-Ersatz-Instruktion wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft in den zum Bezirk der 2ten Infanterie-Brigade gehörigen Kreisen Allenstein und Ortelsburg wie folgt abgehalten werden wird:

in Allenstein am 5ten August c. Vorrevision und Aushebung,
in Ortelsburg am 7ten August c. Vorrevision und Aushebung.

Königsberg, den 13ten Juni 1867.

Die Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 2ten Infanterie-Brigade.

mm⁹ №

Digitized by Google

(№ 262.) **Geschäfts-Plan** zur Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts im Bezirk der 1sten Infanterie-Brigade pro 1867.

Zeit der Ausführung Monat	Datum	Angabe des Tages.	Angabe der Geschäfts-Verrichtung.	Bemerkungen.
August	8	Donnerstag	Reise nach Memel.	Das Geschäft beginnt überall Morgens 8 Uhr. Die an den Reisetagen noch stattfindende Revision der Unbrauchbaren Nachmitt. 3 Uhr.
	9	Freitag	Revision der Unbrauchbaren und Aushebung.	
	10	Sonnabend		
	11	Sonntag	Ruhe.	
	12	Montag	Reise nach Labiau und Revision der Unbrauchbaren.	
	13	Dienstag		
	14	Mittwoch	Aushebung.	
	15	Donnerstag	Reise nach Tavian.	
	16	Freitag	Revision der Unbrauchbaren und Aushebung.	
	17	Sonnabend	Listen-Revision in Tapiau.	
	18	Sonntag	Ruhe.	
	19	Montag	Reise nach Gerdauen und Revision der Unbrauchbaren.	
	20	Dienstag	Aushebung und Reise nach Rastenburg.	
	21	Mittwoch	Geschäft.	
	22	Donnerstag	Reise nach Rössel und Revision der Unbrauchbaren.	
	23	Freitag	Aushebung.	
	24	Sonnabend	Reise nach Bartenstein.	
	25	Sonntag	Ruhe.	
	26	Montag	Geschäft.	
	27	Dienstag	Reise nach Heilsberg und Revision der Unbrauchbaren.	
	28	Mittwoch	Aushebung.	
	29.	Donnerstag	Reise nach Pr. Eylau.	
	30	Freitag	Geschäft.	
	31.	Sonnabend		
Septbr.	1	Sonntag	Reise nach Fischhausen.	
	2	Montag	Geschäft.	
	3	Dienstag	Listen-Revision.	
	4	Mittwoch	Reise nach Königsberg.	
	5	Donnerstag	Revision der Unbrauchbaren im Landkreise.	
	6.	Freitag	Aushebung im Landkreise.	
	7	Sonnabend	Revision der Unbrauchbaren im Stadtkreise.	
	8	Sonntag	Ruhe.	
	9	Montag	Aushebung im Stadtkreise.	
	10.	Dienstag		

Königsberg, den 13ten Juni 1867.

Der General-Major und Brigade-Kommandeur, v. Gayl.

(№ 263.) Die Rückzahlung des abgezogenen Löhnungsantheils beim 4ten Feldbataillon Ostpr. Füsilier-Regiments № 33. betr.

Während des Bestehens des 4. Feldbataillons Ostpr. Füsilier-Regiments № 33. blieb demselben in seiner isolirten Stellung die Verfügung unbekannt, wonach den Mannschaften vom Feldwebel abwärts der Beitrag von 1 Sgr. pro Mann und Tag zur Marsch- resp. Mundverpflegung von der Löhnung nicht in Abzug gebracht werden sollte. Später wurde es zweifelhaft, ob diese höhere Verfügung auch auf das vorbezeichnete Bataillon Anwendung habe, da die Bedingungen derselben nicht zutrafen; denn das Bataillon hat niemals in Bezug auf die Verpflegung im Auslande Mangel gelitten.

Seitens der Königl. Intendantur ist jedoch die Rückzahlung des, den Mannschaften einbehaltenen Löhnungsantheils angeordnet worden.

Jede

Digitized by Google

Jeder Empfangsberechtigte wird demnach hiermit aufgefordert, seinen Ansprüchen entweder bei dem betreffenden Königl. Landwehr-Bataillons-Kommando, oder portofrei bei dem unterzeichneten Zahlmeister unter Angabe des Ortes und Tages der Entlassung Geltung zu geben, wonächst die Rückzahlung des abgezogenen qu. Löhnungsantheils erfolgen wird.

Braunsberg, den 6ten Juni 1867.

Im Auftrage des Kommandos des 4. Feldbataillons Ostp. Füsilier-Regts № 33., Kandler Zahlmeister.

(№ 264.) Betreffend die Ausreichung der Koupons Ser. III. zu den Rentenbriefen.

Nach unserer Bekanntmachung vom 27sten August v. J. sollte die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der Koupons Ser. III. in der Zeit vom 18ten Oktober v. J. — 30sten März d. J. erfolgen, und war außerdem bestimmt worden, daß die fernere Beifügung der neuen Koupons erst wieder in der Zeit vom 15ten bis 30sten Oktober d. J. und dann in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober eines jeden Jahres geschehen solle. Durch höhere Verfügung sind wir jetzt ermächtigt worden, mit der ferneren Ausreichung der 3ten Serie der Koupons unverzüglich wieder vorzugehen und ohne Einhaltung bestimmter Termine damit fortzufahren. Indem wir diese Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß bei der Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der Koupons die in jener Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften auch ferner genau zu beachten sind und die Portofreiheit für diese Sendungen nur bis zum 30sten März d. J. bewilligt ist, daher letztere für die späteren Einlieferungen nicht beansprucht werden kann.

Königsberg, den 12ten Juni 1867.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 265.) Die Hülfeleistung der Strandbewohner bei Strandungen betr.

Nach den Bestimmungen der Strandungsordnung für Ostpreußen vom 10ten November 1728 und der Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, Amtsblatt S. 153. et seq. pro 1818 vom 25. Febr. 1818 sind die **Strandbewohner** bei harter Strafe verpflichtet, sowohl ihre Geräthschaften, Böte und andere Nothwendigkeiten „gegen billige" d. h. ortsübliche Bezahlung, welche nur mit Rücksicht der anstrengenden Arbeit einigermaßen erholt werden kann, herzugeben, als auch in eigner Person den Anordnungen des Lootsen-Commandeurs oder Strand-Inspektors zufolge, bei Strandungen Hilfe zu leisten. Nach §. 340. № 7. des Strafgesetzbuchs vom 14ten April 1851 würden die requirirten Mannschaften, welche ihre Mitwirkung versagen, oder die Eigenthümer von Geräthen, welche zur Rettung gebraucht werden, wozu ohne Zweifel auch Pferde gehören, sobald sie die Hergabe derselben verweigern, strafbar sein und eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen zu gewärtigen haben. Die oben bezeichneten Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange werden namentlich den Strandbewohnern hiedurch in Erinnerung gebracht.

Pillau, den 23sten Mai 1867.

Königl. Hafenpolizei-Kommission.

(№ 266.)

Aufforderung

an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc., Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den deklarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Rthlr.	über 50 bis 100 Rthlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Rthlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren

Digitized by Google

fahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Königsberg, den 26sten Oktober 1866. Der Ober-Post-Direktor. Letz.

(№ 267.) Die Einrichtung einer Landbriefträger-Station in Neuhäuser während der diesjährigen Badesaison betr.

Während der diesjährigen Badesaison und zwar vom 21sten Juni bis incl. 20sten September c. wird auf der Eisenbahn-Haltestelle **Neuhäuser** eine Landbriefträger-Station eingerichtet werden. Durch den dortigen Landbriefträger erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, der Kreuzbandsendungen, der Briefe mit Waarenproben und der Zeitungen aus Königsberg Pr., Fischhausen und Pillau an die Bewohner resp. Badegäste in Neuhäuser resp. Julienkad, wogegen die recommandirten Briefe, die Briefe mit Insinuations-Dokumenten und sämmtliche Fahrpostgegenstände nach Neuhäuser resp. Julienbad wie bisher durch den in Pillau stationirten Landbriefträger bestellt werden.

Die Bestellung von Neuhäuser findet an den Wochentagen viermal und am Sonntage dreimal statt und zwar:

an den Wochentagen:
nach Ankunft der Züge III. und II. um 7 Uhr Morgens;
" " des Zuges I. um 9 Uhr 40 Minuten Morgens,
" " der Züge IX. und IV. um 4 Uhr Nachmittags,
" " des Zuges X. um 7 Uhr 20 Minuten Nachmittags;
am Sonntage:
um 7 Uhr Morgens, 4 Uhr Nachmittags und 7 Uhr 20 Minuten Abends.

Expreß-Briefe, welche mit dem Zuge III. aus Königsberg Pr. resp. Fischhausen um 12 Uhr 7 Minuten früh in Neuhäuser eingehen, werden gleich nach ihrer Ankunft Bestellung erhalten.

Königsberg Pr., den 17ten Juni 1867. Der Ober-Post-Direktor, Letz.

(№ 268.) Die Postverbindung zwischen Cranz und Königsberg betr.

Während der diesjährigen Badezeit und zwar vom 15ten Juni bis incl. 20sten September c., werden zwischen **Cranz** und **Konigsberg** i. Pr. unter Aufhebung der jetzt bestehenden vierstitzigen Personenpost zwei Personenposten mit neunsitzigen Hauptwagen eingerichtet, deren Abfertigung täglich

aus Königsberg um 6 Uhr 30 Minuten früh und 4 Uhr Nachmittags und
aus Cranz um 7 Uhr 30 Minuten früh und 7 Uhr Nachmittags

erfolgt.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfund Freigewicht an Passagiergepäck.

Beichaisen werden nur in der Richtung von Königsberg nach Cranz gestellt, mit der Einschränkung, daß bei jeder Post nicht mehr als 9 Personen in Beichaisen befördert werden.

Ferner wird für die Zeit vom 15ten Juni bis incl. 20sten September c. in der Richtung von Königsberg nach Cranz eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Königsberg 10 Uhr Abends, in Cranz 4 Uhr 50 Minuten früh.

Endlich wird in der angegebenen Zeit die dem Commerzienrathe Mason in Memel zugehörige Journaliere zwischen Cranz—Beek und Königsberg Pr. zur Versendung von Briefpostgegenständen in der Richtung von Cranz nach Königsberg benutzt werden.

Königsberg, den 11ten Juni 1867. Der Ober-Post-Direktor, Letz.

(№ 269.) Den Cours der Mehlsack-Zintener Personen-Post betr.

Vom 16ten d. Mts. ab wird die Mehlsack-Zintener Personen-Post wie folgt coursiren:

aus Mehlsack 10 Uhr 10 Min. Vormittags, aus Schönfeld 12 Uhr 50 Min. Mittags, in Zinten 2 Uhr 20 Min. Nachmittags
zum Anschluß an die zweite Personenpost
nach Ludwigsort 3 Uhr 5 Min. Nachmittags, | aus Schönfeld 6 Uhr 40 Min. früh,
aus Zinten 5 " früh, | in Mehlsack 9 " 10 " früh.

Königsberg, den 11ten Juni 1867. Der Ober-Post-Direktor. Letz.

Nach

Digitized by Google

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker E. **Eggebrecht** in Berlin ist unter dem 1sten Juni 1867 ein Patent:

auf ein Revolver-Zündnadelgewehr in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hausvater und Hilfs-Inspektor **v. Grap** in Gollnow, Regierungsbezirks Stettin, ist zum Inspektor und Rendanten bei der Strafanstalt zu Wartenburg ernannt.

Dem seitherigen Predigtamts-Candidaten und Pfarrgehilfen in Muschaken Gustav Adolph **Preuß** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Lahna, in der Diözese Neidenburg, verliehen worden.

Dem seitherigen Pfarrer und Superintendenten Ferdinand Julius Herrmann **Fauck** aus Bandsburg ist die erledigte Pfarrstelle an der Tragheimschen Kirche zu Königsberg (Schloß-Inspektion) verliehen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 25.

und eine Beilage enthaltend, Verzeichniß der am 6ten Juni 1867 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom demselben Tage zur baaren Einlösung am 2ten Januar 1868 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1850 und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 u. 1859 (5pCt.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 26. Königsberg, Donnerstag den 27sten Juni 1867.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 270.) Die Aufhebung des Verbots der in Bern erscheinenden Zeitung „der Bund" betr.

Das mittelst Bekanntmachung vom 30sten März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung **„der Bund"** wird hierdurch wieder **aufgehoben.**

Berlin, den 4ten Juni 1867. Der Minister des Innern, Gr. Eulenburg.

(№ 271.) Die Abänderung einiger, den innern Verkehr auf den Preußischen Telegraphen-Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen betr.

Berlin, den 12ten Mai 1867.

Vom 1sten Juli c. ab treten in den, zu der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen, den innern Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen folgende Veränderungen ein:

§. 12. sind das erste und zweite Alinea der zusätzlichen Bestimmungen zu streichen und ist dafür zu setzen:

„Für solche Depeschen, welche bei Preußischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preußischen Stationen endigt, beträgt (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren:

für die erste Zone	5 Sgr.
für die zweite Zone	10 „
für die dritte Zone	15 „

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschießenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone durchschnittlich gegen 11 bis 18, die zweite Zone durchschnittlich gegen 44½ bis 52½ Meilen direkter Entfernung begreift."

§. 17. erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Für Depeschen von und nach Preußischen Stationen ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben."

§. 22. erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Ablegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach Preußischen Stationen nur 2½ Sgr.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, gez. Graf von Itzenplitz.

(№ 272.) Die Besteuerung des Branntweins in den neuen Landestheilen betr.

Berlin, den 15ten Juni 1867.

Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 7ten d. Mts. wird hierdurch für die Zeit vom 1sten Juli d. J. bis 1sten Juli 1868, während welcher nach §. 3. der Verordnung vom 11ten v. Mts. wegen Besteuerung des Branntweins in den neuen Landestheilen (Gesetzsammlung Seite 633.) die Maischbottichsteuer in demjenigen Theile des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, nach geringeren als den gesetzlich allgemein bestehenden Sätzen zur Erhebung gelangt, die Uebergangs-Abgabe für den aus anderen Theilen des Zollvereins eingehenden Branntwein auf 4 Rthlr. für die Preußische Ohm bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles, und die bei der Branntwein-Ausfuhr zu gewährende Steuer-Vergütung auf Acht Pfennige für 1 Quart Branntwein von 50 pCt. nach Tralles festgesetzt.

Digitized by Google

Im Uebrigen bewendet es auch nach dem 1sten Juli d. J. in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, sowie im Bereiche des vormaligen Königreichs Hannover bis zum Erlaß der Anordnungen, welche in nächster Zeit hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben und der Steuer-Vergütungen bei dem Verkehr mit Branntwein, Bier und Taback ergehen werden, einstweilen noch bei den daselbst dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Der Finanz-Minister, gez. v. d. Heydt.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 273.) Die Erfolgleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnkassenscheine betr.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnkassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Erlaßleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21sten April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 274.) Die Erhöhung des Gebührensatzes zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten betr.

Nachdem der unter e im §. 1. des vorläufigen Gebührentarifs vom 28sten Juni 1865 zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten festgestellte Gebührensatz von 3 Sgr. sich als eine ausreichende Entschädigung für die mit der Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen und Leistungen nach den nunmehr gesammelten umfangreichen Erfahrungen nicht erwiesen hat, genehmige ich, daß dieser Satz, soweit ein Bedürfniß hierzu vorhanden, hinfort auf den Betrag von 5 Sgr. erhöht werden kann.

Berlin, den 30sten Mai 1867.

Der Finanz-Minister, (gez.) v. d. Heydt.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 12ten Juni 1867.

(№ 275.) Die Einholung neuer Zins-Coupons von abgelieferten Talons von Staatsschuld-Verschreibungen betr.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen können wir und zwar:

von der 5prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 bis zur № 67. incl.,
" den Staatsschuldscheinen " " 1842 " " № 932. "

einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons u. Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen.

Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt.

Königsberg, den 24sten Juni 1867.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(№ 276.) Die revidirten Normalpreise behufs Abfindung der Reallasten im Kreise Memel betr.

Nachdem in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten März 1860 die im Jahre 1850 festgesetzten und durch Verfügung vom 11ten Oktober 1850 im Amtsblatt (außerordentliche Beilage № 4.) bekannt gemachten **Normalpreise** für den **Kreis Memel** im vorschriftsmäßigen Wege der Revision unterworfen worden sind, werden die dadurch anderweit festgestellten Normalpreise, mit Bezugnahme auf die unterm 16ten März 1865 bekannt gemachten Kreise des diesseitigen Bezirks hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. I. Wegen des Normalmarktortes bleibt es bei den früheren Bestimmungen.

II. **1. Flachs:** 1 Pfund Flachs, geschwungenen, Zollgewicht, hat Werth 2 Sgr. 8 Pf.

2. Fische: a. ein Schock getrockneter Fische 1 Rthlr. 15 Sgr., b. ein Schock frischer Fische 1 Rthlr.

3. Holz ohne Anfuhr; a. ein Klafter Klobenholz 2 Rthlr. 10 Sgr., b. ein Klafter Holz, wie es der Baum giebt, alles durcheinander 1 Rthlr. 15 Sgr., c. ein Fuder Holz zweispännig 15 Sgr.

4. Torf ohne Anfuhr: a. ein Klafter 1 Rthlr., b. ein Fuder 10 Sgr.

III. Holz-

Digitized by Google

III. **Holzfuhren incl Auf- und Abladen pro Klafter**: 1. bei einer Entfernung bis ½ Meilen 15 Sgr., 2. bei einer Entfernung von ½ bis ¾ Meilen 20 Sgr., 3. bei einer Entfernung von ¾ bis 1 Meile 25 Sgr., 4. bei einer Entfernung von 1 bis 1½ Meilen 1 Rthlr., 5. bei einer Entfernung von 1½ bis 3 Meilen 1 Rthlr. 10 Sgr., 6. bei einer Entfernung von 2 bis 2½ Meilen 1 Rthlr. 20 Sgr., 7. bei einer Entfernung von 2½ bis 3 Meilen 2 Rthlr. u. für jede weitere Meile 10 Sgr.

IV. **Torf-Fuhren** werden bei allen Entfernungen um ½ billiger gerechnet, als Holzfuhren.

Im Uebrigen bleiben die durch die Verfügung vom 11ten Oktober 1850 festgesetzten Normalpreise, soweit sie nicht durch vorstehende Festsetzungen abgeändert sind, bestehen.

Königsberg, den 14ten Juni 1867.

(№ 277.) Die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger betr.

Nachstehender Auszug aus den Statuten der deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 20sten Juni 1867.

Aus den Gesetzen der deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchtiger.

I. Belohnungen.

1. Die deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zahlt durch den unterzeichneten Vorstand des Bezirksvereines zu Königsberg für jedes in dem Bezirke von Grentz auf der frischen Nehrung bis Cranz aus wirklicher Seegefahr gerettete Menschenleben, gleichviel ob die Rettung durch Böte der Gesellschaft oder auf andere Weise geschehen ist, eine Prämie von fünf Thalern Courant.

2. Eine Belohnung von einem Thaler Courant erhält derjenige, welcher die erste Nachricht von einem Wrack oder Schiffe in Gefahr dem Vormanne einer der beiden Rettungsstationen zu Alt-Tief und Kraxtepellen oder dem Herrn Lootsen-Kommandeur zu Pillau überbringt.

3. Die Gesellschaft behält sich vor außerordentliche Anstrengungen mit außerordentlichen Prämien zu belohnen. Desfallsige Anträge werden unsererseits gestellt werden, die Entscheidung über die Höhe der Belohnung steht statutenmäßig dem Gesammtvorstande der Gesellschaft zu.

4. alle Prämien, über welche die Gesellschaft zu verfügen hat, werden gleichmäßig unter die Mannschaft vertheilt, welche sich bei der Rettung betheiligt hat.

II. Rettungskosten.

Bei jeder Gelegenheit, wo das Rettungsboot in See gewesen ist, um Menschenleben zu retten, erhält der Vormann und jeder Mann der Besatzung der im Boote gewesen ist, außer der etwanigen Prämie zwei Thaler Courant, wenn die Fahrt bei Tage, und vier Thaler Courant, wenn die Fahrt bei Nacht unternommen wurde.

III. Hülfs- und Bergelohn.

Wird einem Rettungsboot ein Hülfs- oder Bergelohn zugesprochen, so fällt der fünfte Theil desselben dem Boote, die übrigen vier Fünftel aber der Besatzung zu.

Der Vorstand des Bezirksvereins zur Rettung Schiffbrüchiger für Königsberg. gez. Kleyenstüber.

(№ 278.) Den Geschäftsbetrieb der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden — in Preußen betr.

Berlin, den 25sten Mai 1867.

Auf den Antrag vom 14ten November v. J. ertheilen wir der

Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden

hierdurch die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe innerhalb des ganzen gegenwärtigen Umfangs des Preußischen Staatsgebiets.

Die in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetze über das Versicherungswesen bleiben einstweilen in Kraft, also auch für die Gesellschaft maßgebend.

Dagegen kommen die nicht auf Gesetz beruhenden Beschränkungen in Wegfall, denen der Gewerbebetrieb seither in den mit der Preußischen Monarchie neu vereinigten Ländern unterlegen hat. In denjenigen Bezirken, in welchen die Gesellschaft bis jetzt noch nicht zugelassen gewesen ist, wird die Bewilligung jener Erlaubniß durch die Amtsblätter resp. durch die sonstigen amtlichen Publikationsorgane bekannt gemacht werden.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

An den Verwaltungsrath und die Direktion der Rheinischen Versicherungsgesellschaft zu Wiesbaden.

* * *

Abschrift erhält die Königl. Regierung zur Kenntnißnahme.

Die Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft; das landesherrlich bestätigte Statut derselben in № 8. des „Herzoglich Nassauischen allgemeinen Intelligenzblatts“ de 1863 veröffentlicht. Als Zweck der Gesellschaft wird im §. 3. des letzteren angegeben:

Digitized by Google

1. Versicherung gegen **Brandschaden** und alle damit in Verbindung stehenden Gefahren und Verluste, soweit es die Gesetze des betreffenden Landes gestatten und die Gesellschaft darauf einzieht;
2. Versicherungen von Waaren und Mobiliargegenständen auf dem **Transport** gegen Schaden durch Wasser und Feuer, mit Ausnahme der Seegefahr.

Nach den Grundsätzen, welche auf die in den neu erworbenen Landestheilen domizilirten und vor der Einverleibung errichteten resp. staatlich genehmigten Versicherungsgesellschaften angewendet werden, bedarf es der weitern amtlichen Publikation des Statuts nicht. Dagegen wolle die Königl. Regierung — und zwar kostenfrei — durch das dortige Amtsblatt bekannt machen, daß die gedachte Gesellschaft als zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten berechtigt anerkannt worden ist.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

An die Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr.

M. f. H. 2c. IV. 5250. — M. d. J. I. A. 3924.

•

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 14ten Juni 1867.

(№ **279.**) Den Geschäftsbetrieb der Hannoverschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Preußen betr.

Berlin, den 4ten Juni 1867.

Auf den Antrag der Direktion ertheile ich der auf Gegenseitigkeit beruhenden

Hannoverschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Hannover

hierdurch die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebietes.

Die in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetze über das Versicherungswesen bleiben einstweilen in Kraft, also auch für die Gesellschaft maaßgebend. Dagegen kommen die nicht auf Gesetz beruhenden Beschränkungen in Wegfall, denen der Gewerbsbetrieb seither in den mit der Preußischen Monarchie neu vereinigten Ländern unterlegen hat.

Von einer nachträglichen Publikation der Statuten durch das Amtsblatt für Hannover will ich, dem Antrage vom 21sten v. Mts. entsprechend, absehen. Daß einzelne Exemplare derselben von der Direktion bezogen werden können, habe ich den betreffenden Behörden mitgetheilt. Im Uebrigen wird in denjenigen Bezirken, in welchen die Gesellschaft bis jetzt noch nicht zugelassen gewesen ist, die Bewilligung der ertheilten Erlaubniß durch die Amtsblätter resp. durch die sonstigen amtlichen Publikationsorgane kostenfrei bekannt gemacht werden.

Die jährlichen Rechnungsabschlüsse sind künftig regelmäßig dem Königl. General-Gouvernement — später der Bezirks-Regierung — vorzulegen. In denselben ist namentlich auch das Ergebniß des Geschäftsbetriebes in Preußen ersichtlich zu machen.

Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

An die Direktion der Hannoverschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Hannover.

•

Abschrift erhält die Königl. Regierung zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, — nach Maßgabe der Verfügung vom 25sten v. M., betreffend die Rheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden — durch das dortige Amtsblatt bekannt zu machen, daß die Hannoversche Lebens-Versicherungs-Anstalt zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten berechtigt anerkannt worden ist. Die Anstalt besteht seit dem Jahre 1831; die (revidirten) Statuten derselben haben unterm 7ten Juli 1862 die staatliche Genehmigung erhalten. Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

An die Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr.

I A. 4409.

•

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 18ten Juni 1867.

(№ **280**) Verordnung, betreffend die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der **Fruchtmesser** in Memel.

Auf Grund der §§ 52., 53. und 93. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 werden in Betreff der Anstellung und des Geschäftsbetriebes der Fruchtmesser in der Stadt Memel unter Aufhebung der bisher geltend gewesenen bezüglichen Bestimmungen nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Das gewerbmäßige Messen des Getreides, der Hülsenfrüchte, des Malzes und der Saaten darf nur von den vorschriftsmäßig dazu bestellten Personen (§ 2) betrieben werden. Es findet jedoch ein Zwang, das Getreide 2c. messen zu lassen, nicht statt. Bei Messungen des eigenen Gutes zur Kenntnißnahme oder zum Zweck des Ueberschlages ist die Wahl der damit zu beschäftigenden Arbeiter unbeschränkt.

§. 2. Der

Digitized by Google

§. 2. Der Scheffelmeister und die Obermesser bilden das Scheffelamt. Dieselben werden, und zwar die Obermesser nach Bedürfniß vom Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft auf Kündigung angestellt und vom Magistrat bestätigt und vereidigt. Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft hat sich zuvor von der Zuverlässigkeit der Anzustellenden Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 3. Zur Beaufsichtigung des Scheffelamts ernennt das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft jährlich einen Kommissarius, welchem die sämmtlichen beim Scheffelamt angestellten Personen untergeordnet sind.

§. 4. Der Scheffelmeister ist der unmittelbare Vorgesetzte der Obermesser.

§. 5. Die beim Scheffelamte angestellten Personen müssen sich anständig, nüchtern und gegen das Publikum willfährig betragen, die festgesetzten Dienststunden pünktlich inne halten, ihre Dienstgeschäfte genau nach der von dem Vorsteher-Amte der Kaufmannschaft gegebenen Anweisung und nach der Zeit, wie sie von ihm verlangt werden, ohne Bevorzugung irgend Jemandes verrichten, auch den Anordnungen ihrer Vorgesetzten pünktlich nachkommen. In dringenden Fällen müssen sie auch außerhalb der Dienststunden Aufträge ausführen. — Außer den ihnen bei ihrer Anstellung zugesicherten, aus der Scheffelamts-Kasse an sie zu zahlenden Gebühren, dürfen sie für ihre dienstlichen Verrichtungen Nichts fordern, auch Geschenke weder selbst noch durch andere annehmen, noch sich von denjenigen, mit denen sie dienstlich zu thun haben, bewirthen lassen.— Sie dürfen ferner weder selbst noch durch Andere eine Schank- oder Gastwirthschaft, oder Höferei noch Handelsgeschäfte betreiben, insbesondere nicht Getreide kaufen, verkaufen oder vertauschen. — Die Obermesser, welche ihren Lohn aus der Scheffelamts-Kasse beziehen, haben sich der eigenen Erhebung der vom Publikum nach §. 11 an die Scheffelamts-Kasse zu Händen des Scheffelmeisters zu zahlenden Gebühren unbedingt zu enthalten.

§. 6. Zum Messen darf nur der geaichte Berliner Scheffel (§. 11. der Anweisung zur Ausfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16ten Mai 1866 — Gesetz-Sammlung S. 149) gebraucht werden.

§. 7. Der Scheffelmeister hat alle Aufträge zum Messen entgegen zu nehmen, für deren unverzögerte Ausführung zu sorgen, die Einziehung und Vertheilung der Meßgebühren unter die Betheiligten zu bewirken, sowie sämmtliche zu den Vermessungen durch das Scheffelamt bestimmten Scheffel und Streichhölzer fortdauernd genau zu revidiren und jährlich mindestens einmal im Frühjahr vor dem Beginn der Schifffahrt der Eichungs-Kommission zur Revision und Berichtigung vorzulegen (§ 18 der Maaß-Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816). auch schadhaft gewordene Stücke sofort außer Gebrauch zu setzen.

§. 8. Die Obermesser dürfen ohne Anweisung des Scheffelmeisters keine Vermessungen vornehmen und ohne seine Zustimmung die ihnen ertheilten Aufträge zum Messen nicht durch Andere ausführen lassen. — Bei den ihnen übertragenen Messungen haben sie sich zur Ausführung der dabei erforderlichen Handleistungen nur derjenigen Arbeiter (Messerleute) zu bedienen, die ihnen vom Scheffelmeister zu diesem Zwecke zugeordnet sind.

§. 9. Hält sich ein Interessent bei der Messung für beeinträchtigt, so kann er entweder vom Scheffelmeister einen anderen Obermesser und ein anderes Scheffelmaaß zur Fortsetzung des Messens oder ein nochmaliges Uebermessen im Beisein des Scheffelmeisters verlangen.

§. 10. Beim Nachmessen von Gerste und Hafer bleibt eine Differenz von ½ Scheffel, bei Nachmessen von anderem Getreide, Hülsenfrüchten und Saaten eine Differenz von ¼ Scheffel auf 60 Scheffel unberücksichtigt. Findet sich eine größere Differenz, so wird die erste Messung für unrichtig erklärt.

§. 11. Die in dem beigefügten Tarife festgesetzten Gebühren sind an die vom Scheffelmeister verwaltete Scheffelamts-Kasse von demjenigen zu zahlen, der die Messung verlangt oder bestellt hat

§. 12. Ist bei der Nachmessung die erste Messung für unrichtig erklärt worden, (§. 10) so haben die Interessenten nur die Gebühren für das Nachmessen zu zahlen, den Obermessern, welche die unrichtige Messung verrichtet haben, steht dann ein Anspruch auf Lohnzahlung nicht zu Wenn dagegen beim Nachmessen keine zu berücksichtigende Differenz gefunden wird, so trägt die Gebühren für die Nachmessung derjenige, welcher sie beantragt hat.

§. 13 Die näheren Bestimmungen über die Wahl, die Anstellung und die dienstlichen Obliegenheiten des Scheffelmeisters und der Obermesser, über deren Stellvertretung, sowie darüber, wie die Messungsgeschäfte unter die Obermesser zu vertheilen sind und über das Verfahren beim Messen bleiben einer von dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft mit Genehmigung der Königl. Regierung zu erlassenden Instruktion für das Scheffelamt vorbehalten.

§. 14. Obermesser, welche den Anweisungen des Scheffelmeisters nicht Folge leisten, oder sich grobe Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, sind von demselben vorläufig außer Dienst zu setzen. Der Scheffelmeister muß jedoch dem Kommissarius des Scheffel-Amtes sofort zur weitern Veranlassung Anzeige machen.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15. Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft ist, sofern es nicht von der vorbehaltenen Kündigung Gebrauch macht, befugt, gegen die beim Scheffelamte Angestellten Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Thalern oder vorübergehende Entfernung aus dem Dienste für die Dauer von 8 Tagen bis zu 3 Monaten festzusetzen.

Berlin, den 23sten Mai 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gebühren-Tarif für das Scheffelamt zu Memel.

An Metzgebühren sind zu entrichten: für je 60 gemessene Scheffel,

a. bei Vermessungen von weniger als 300 Scheffeln — 10 Sgr. jedoch im Ganzen höchstens 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.
b. bei Vermessungen von 300 Scheffeln und darüber — 7 Sgr. 6 Pf.
c. bei Vermessungen von Bord zu Bord — 10 Sgr.

Berlin, den 23sten Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorstehende Verordnung, betreffend die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Fruchtmesser in Memel, und der Gebühren-Tarif für das Scheffelamt daselbst werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 20sten Juni 1867.

(№ 281.) Die verfeuerten Geschosse bei den alljährlichen Artillerie-Schießübungen betr.

Die bei den alljährlich stattfindenden **Artillerie-Schießübungen** aus gezogenen Geschützen verfeuerten **Geschosse** bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer, mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zu Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23sten Juli 1833 (Gesetz-Samml. S. 86.) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten. In Folge hiervon hat das Allgemeine Kreis-Departement des Königl. Kriegs-Ministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot, oder in Stelle derselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militair-Behörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Eindegeld von 3 Pf. pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre die bisherige mit 2 Pf. pro Pfund verbleibt. In Verfolg einer Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern bringen wir diese Verordnung wiederholt zur öffentlichen Kenntniß. Königsberg, den 13ten Juni 1867.

(№ 282.) Den Krammarkt in Gilgenburg betr.

Der letzte diesjährige **Krammarkt** in der Stadt **Gilgenburg** wird nicht, wie in Steffens Volkskalender pro 1867 irrthümlich angegeben ist, am 26sten und 27sten Oktober, sondern am 26sten und 27sten **November** d. J. abgehalten werden, was hiermit veröffentlicht wird.

Königsberg, den 18ten Juni 1867.

(№ 283.) Das Aufhören der Schifferklasse bei der Navigationsschule in Pillau betr.

Vom 1sten Oktober d. J. ab wird die Schifferklasse bei der **Navigationsschule** in **Pillau** eingehen. Königsberg, den 14ten Juni 1867.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums und der Königl. Regierung.

(№ 284.) **Umpfarrungs-Urkunde** des Guts Preylowen von der evangelischen Kirche Allenstein nach Wartenburg betr.

Nachdem die evangelischen Bewohner des Adl. Gutes Preylowen wiederholentlich gegen uns das Verlangen ausgesprochen haben, mit Rücksicht auf die größere Nähe von Wartenburg von der Kirche Allenstein, wohin sie bisher eingepfarrt gewesen, aus- und zur Kirche Wartenburg eingepfarrt zu werden, so haben wir nach Anhörung aller Betheiligten unter Genehmigung des Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe beschlossen, wie folgt:

§. 1. Das Adl. Gut Preylowen wird mit allen seinen evangelischen Bewohnern von der evangelischen Kirche zu Allenstein aus- und zur evangelischen Kirche in Wartenburg eingepfarrt.

§ 2. Die evangelischen Bewohner des Adl. Gutes Preylowen sind gehalten, sich in allen ihren kirchlichen Handlungen der evangelischen Kirche und des evangelischen Pfarrers in Wartenburg zu bedienen.

§. 3. Die-

Digitized by Google

§. 3. Dieselben sind verpflichtet, für ihre kirchlichen Handlungen die im Kirchspiele Wartenburg geltenden Stolgebühren zu entrichten und zu den Lasten und Abgaben des Kirchspiels wie die andern Eingepfarrten, die ihnen gleichstehen, beizutragen.

§. 4. In Betreff derjenigen Abgaben und Lasten, welche ihnen etwa gegen eine benachbarte katholische Kirche rechtlich obliegen, wird durch diese Umpfarrung nichts geändert.

§. 5. Sollte künftig von den geistlichen Oberen eine Wiederabtrennung des Gutes Preylowen von der Kirche Wartenburg für angemessen erachtet und bewirkt werden, so steht sowenig der Kirche und Gemeinde Wartenburg, als dem Pfarrer und den Kirchenbedienten ein Widerspruch dagegen, oder ein Anspruch auf Entschädigung zu. Königsberg. den 3ten Mai 1867.

Königl. Konsistorium. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen-Verwaltung und Schulwesen.

(№ 285.) Die diesjährigen Gerichtsferien betr.

Mit Bezugnahme auf die Ferien-Ordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz vom 16ten April 1850 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **Gerichtsferien** im Departement des unterzeichneten Ostpreußischen Tribunals **Sonntag den 21sten Juli c.** beginnen, und **Sonnabend den 31sten August c.** endigen werden. Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller **nicht schleunigen** Sachen sowohl in Beziehung auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und die Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien aller Gesuche und Anträge in dergleichen Sachen zu enthalten. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Ferien-Sache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden dieselben zwar präsentirt, die betreffenden Gerichte werden jedoch nicht verpflichtet sein, dieselben während der Ferien zu erledigen. Königsberg, den 19ten Juni 1867.

Präsidium des Königl. Ostpreußischen Tribunals, (gez. Becker).

(№ 286.) Die Prüfungstermine für einjährige Freiwillige pro 1867 betreffend.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlungen der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1867:

am 11ten September

Morgens 8 Uhr im Regierungs-Militair-Bureau stattfinden wird.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste resp. auf Ertheilung des diesfälligen Berechtigungsscheines, sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. der Taufschein;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien und Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) aber von den Direktoren resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in dem anstehenden Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben einzureichen.

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt:

Der Antrag auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, muß aber spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt unter Vorlegung des Berechtigungsscheines und eines neuen polizeilichen Sittenzeugnisses bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1sten Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres.

Den zum einjährigen Dienste berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Juli bei den gewählten Truppentheilen zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1sten Oktober erlangt, andernfalls aber den Ver-

Digitized by Google

Vorschriften des §. 150. der Militair-Ersatz-Instruktion nachkommen und wenn derselbe sich im 23sten Lebensjahre befindet, noch der Departements-Ersatz-Kommission im Sommer resp. Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Truppen-Commando bis zum 1sten Oktober aufgeschoben wird, erst im nächsten Kalenderjahre zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Truppen-Commandos unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde.

Königsberg, den 6ten Dezember 1866.

Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Stamm, Oberstlieutenant.

Müllner, Geh. Reg.-Rath.

(№ 287.) Die Aufhebung der Personenposten zwischen Domnau und Königsberg und zwischen Königsberg und Schippenbeil betr.

Vom 1sten Juli c. ab werden die Personenposten zwischen Domnau und Königsberg und zwischen Königsberg und Schippenbeil aufgehoben und dagegen neu eingerichtet werden:

1. zwei tägliche Personenposten zwischen Domnau und Pr. Eylau im Anschlusse an die Eisenbahnzüge nach und von Königsberg

aus Domnau	4	U.	—	M.	früh	und 11	U. 15	M. Vormittags,
in Pr. Eylau Bahnhof	5	"	52	"	"	1	" 7	" Nachmittags,
in Pr. Eylau Stadt	6	"	15	"	"	1	" 25	" "
aus Pr. Eylau Stadt	1	"	20	"	"	12	" 20	" Mittags,
" Pr. Eylau Bahnhof	1	"	38	"	"	12	" 38	" Nachmittags,
in Domnau	3	"	30	"	"	2	" 30	" "

2. eine tägliche Personenpost zwischen Domnau und Schippenbeil:

aus Domnau nach Ankunft der I. Personenpost aus Pr. Eylau und der Personenpost aus Friedland in Pr. 6 U. 30 M. früh, aus Schönbruch 7 Uhr 30 Minuten früh, zum Anschluß an die I. Personenpost nach Pr. Eylau und an die Personenpost nach Friedland Pr.

in Schippenbeil 8 Uhr 55 Minuten früh, aus Schippenbeil 1 Uhr 5 Minuten früh, aus Schönbruch 2 Uhr 25 Minuten früh, in Domnau 3 Uhr 30 Minuten früh;

3 eine tägliche Personenpost zwischen Königsberg in Pr. und Uderwangen:

aus Königsberg in Pr. Stadt 9 U. 30 M. Abends, aus Uderwangen 5 Uhr 20 Minuten früh, in Uderwangen 12 Uhr 30 Minuten früh. in Königsberg Bahnhof 8 Uhr 10 Minuten früh, zum Anschluß an den Güterzug nach Eydtkuhnen und an den Personenzug nach Berlin in Königsberg in Pr. Stadt 8 Uhr 40 Minuten früh.

Bei den neuen Personenposten wird das Personengeld mit 6 Sgr. pro Meile für einen Platz im Innern des Wagens und 5 Sgr. pro Meile für den Bockplatz erhoben werden. Das Freigewicht beim Passagier-Gepäck beträgt 30 Pfund pro Person. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Die Domnau-Friedländer Personenpost wird von dem oben bezeichneten Termine ab wie folgt coursiren:

aus Domnau nach Ankunft der I. Personenpost aus Pr. Eylau und der Personenpost von Schippenbeil 4 Uhr früh, | in Friedland in Pr. 5 Uhr 25 Minuten früh, aus Friedland in Pr. 12 Uhr 50 Minuten früh, in Domnau 2 Uhr 15 Minuten früh,

zum Anschluß an die I Personenpost nach Pr. Eylau und die Personenpost nach Schippenbeil.

Königsberg in Pr., den 13ten Juni 1867. Der Ober-Post-Direktor Letz.

(№ 288.) Die Haltepunkte bei den Personen-Posten zwischen Domnau und Pr. Eylau betr.

Für die vom 1sten Juli c. ab einzurichtenden Personen-Posten zwischen Domnau und Pr. Eylau sind die Haltepunkte zur Aufnahme von Personen wie folgt festgestellt:

von Domnau bis Palpasch (Haus des Guts-Kämmerers)	1	Meile.
" Palpasch " Lampasch (Haus des Gutsbesitzers Feyerabend)	½	"
" Lampasch " Kutschitten (Haus der Wittwe Krause)	½	"
" Kutschitten " Pr. Eylau	½	"
Summa	2	Meilen.

Königsberg, den 20sten Juni 1867. Der Ober-Post-Direktor Letz.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 26)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Bureau Gewehr. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 27. Königsberg, Donnerstag den 4ten Juli 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 6ten Juni 1867 zu Berlin ausgegebene № 48. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6670. Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13ten Mai 1867.

Die am 7ten Juni 1867 zu Berlin ausgegebene № 49. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6671. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 4ten Juni 1867.

„ 6672. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Führung der Nordhausen-Northeimer Eisenbahn durch das Braunschweigische Amt Walkenried. Vom 18ten April 1367.

Die am 8ten Juni 1867 zu Berlin ausgegebene № 50. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6673. Verordnung, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 28sten Mai 1867.

„ 6674. Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königl. Bayerischen Landestheile. Vom 1sten Juni 1867.

„ 6675. Verordnung, betreffend die in Frankfurt a. M. zu erhebende Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 3ten Juni 1867.

„ 6676. Verordnung, betreffend die Einführung der Gesetze über Zölle und innere indirekte Steuern und Abgaben in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamt Meisenheim. Vom 3ten Juni 1867.

Die am 11ten Juni 1867 zu Berlin ausgegebene № 51. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6677. Verordnung, betreffend die Organisation der Landgendarmerie in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 23sten Mai 1867.

Die am 13ten Juni 1867 zu Berlin ausgegebene № 52. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6678. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im §. 1. unter № 5. bis 9. des Gesetzes vom 24sten Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 876.) bezeichneten ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, auf das Jahr 1867. Vom 28sten Mai 1867.

„ 6679. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Umwandlung des Danziger Sparkassen-Vereins in eine Aktiengesellschaft unter der Firma: „Danziger Sparkassen-Aktienverein“ mit dem Sitze zu Danzig. Vom 24sten Mai 1867.

„ 6680. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transportversicherungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 3ten Juni 1867.

Die am 15ten Juni 1867 zu Berlin ausgegebene № 53. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6681. Statut des Perleberger Wiesenverbandes. Vom 13ten Mai 1867.

„ 6682. Allerhöchster Erlaß vom 1sten Juni 1867, betreffend die Aufhebung der Schlacht-, Fleisch- und Mehl-Accise im vormals Hessen-Homburgischen Amte Homburg.

Digitized by Google

№ 6683. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der General-Brandkasse zu Kassel auf die Bezirke Gersfeld, Orb und Vöhl. Vom 1sten Juni 1867.

Die am 17ten Juni 1867 zu Berlin ausgegebene № 54. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6684. Verordnung, betreffend eine Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes über die Verhältnisse der Königl. Diener vom 24sten Juni 1858. Vom 27sten Mai 1867.

„ 6685 Verordnung, betreffend die Besteuerung der Bergwerke im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile und der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamts-Bezirks Meisenheim. Vom 1sten Juni 1867.

„ 6686. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 6ten Mai 1867.

„ 6687. Allerhöchster Erlaß, vom 13ten Mai 1867, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow, im Regierungsbezirk Potsdam, zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 289.) Die Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten bei der Ueberführung aus Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen nach den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel betr.

Berlin, den 20sten Juni 1867.

Nachdem durch die Verordnung vom 11ten Mai d. J. wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Taback in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel u. s. w. (Gesetz-Sammlung Seite 661) vom 1sten Juli d. J. ab die Besteuerung des inländischen Tabacks auch in denjenigen Theilen der gedachten Regierungsbezirke, in welchen sie bisher nicht bestand, eingeführt worden ist, wird auf Grund des Art. 11. № II. §. 3. d. des Vertrages vom 16ten Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, (Gesetz-Sammlung Seite 641) hierdurch bestimmt, daß vom 1sten Juli d. J. an — die Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten im Betrage von 20 Sgr. für den Centner allgemein von denjenigen Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten zur Erhebung gelangen soll, welche aus den Königreichen Bayern und Württemberg sowie aus den Großherzogthümern Baden und Hessen nach den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel übergeführt werden.

III. II., 6 B. Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 290.) Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons Serie III. № 1 bis 8. über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1sten Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1sten Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Kassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14ten Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer

Digitized by Google

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen, den Königl. Kreis-Steuer-Kassen und den Königl. Steuer-Aemtern, sowie bei den obengenannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Das Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen **mittelst besonderer Eingabe** einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Rthlr.

Mit dem 1sten Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8ten Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 291.) Verordnung, betreffend die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der **Kornmesser** und der **Kornwäger** in Königsberg.

Berlin, den 19ten Juni 1867.

Auf Grund der §§. 52. 53. und 93. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 41.) werden über die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Kornmeister und der Kornwäger zu Königsberg nachstehende Vorschriften ertheilt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Gewerbsmäßiges Messen oder Wiegen von Getreide, Hülsenfrüchten, Saaten und Malz darf nur von den beim Meß- und Wiege-Amte dazu angestellten Personen (§. 16. und 26.) betrieben werden. Jedoch findet kein Zwang zur Benutzung der angestellten Kornmesser und Kornwäger statt. Jedermann darf vielmehr sein Getreide ꝛc. auch durch eigene Dienstleute messen und wiegen lassen.

§. 2. Wenn Messer oder Wäger disponibel sind, dürfen solche auf Verlangen von Interessenten gegen besondere, mit dem Meß- und Wiegemeister (§. 4.) zu verabredende Vergütung auch zum amtlichen Messen resp. Wiegen von anderen Gütern als Getreide ꝛc. angewiesen werden. Unter gleichen Voraussetzungen ist es ausnahmsweise auch gestattet, Messer oder Wäger außerhalb Königsbergs zu verwenden, nur bedarf es hierzu der Genehmigung des Commissarius des Vorsteher-Amtes der Kaufmannschaft (§. 3.).

§. 3. Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft zu Königsberg ernennt jährlich einen Kommissarius zur Beaufsichtigung des Meße- und Wiege-Amtes, ihm sind sämmtliche bei diesem Amte angestellte Personen untergeordnet.

§. 4. Die unmittelbare Leitung des Meß- und Wiege-Amtes ist einem Meß- und Wiegemeister übertragen, welcher der nächste Vorgesetzte aller Angestellten des Amtes ist.

§. 5. Der Meß- und Wiegemeister nimmt die Aufträge zum Messen und Wiegen entgegen, vertheilt die Arbeiten unter die Messer und Wäger, überwacht die unverzögerte vorschriftsmäßige Ausführung der Geschäfte und die gesammte Dienstführung aller beim Amte Angestellten. Er fertigt die Meß- und Wiege-Atteste aus und ordnet die Einziehung und Vertheilung der Gebühren nach dem dieser Verordnung beiliegenden Tarife an. Er sorgt für Richtigkeit und Instandhaltung der dem Amte zugehörigen Geräthe, legt dieselben alljährlich mindestens ein Mal im Frühjahr vor dem Beginn der Schifffahrt der Königl. Eichungs-Commission vor und setzt schadhafte Stücke sofort außer Gebrauch.

§. 6. Während der Dienststunden (§. 10) muß sich der Meß- und Wiegemeister soviel als möglich in seinem Geschäftszimmer aufhalten, welches er auf eigene Kosten zu miethen hat, dessen Lage aber

 das

Digitized by Google

das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft bestimmt. Bei nöthigen Geschäftsgängen während der Dienststunden muß er in seinem Geschäftszimmer Nachricht über seinen Verbleib hinterlassen.

§. 7. Zur Beihilfe und Vertretung des Meß- und Wiegemeisters bei seinen Dienstverrichtungen wird ein Assistent desselben mit gleichen Pflichten wie dieser angestellt.

§. 8. Außerdem kann das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft in Behinderungsfällen noch eine besondere Vertretung des Meß- und Wiegemeisters resp. seines Assistenten nach Bedarf anordnen. In unvorhergesehenen Fällen kann die Bestellung eines einstweiligen Stellvertreters bis zur nächsten Sitzung des Vorsteher-Amtes auch durch dessen Commissarius erfolgen.

§. 9. Alle beim Meß- und Wiege-Amte angestellten Personen müssen sich nüchtern, anständig und höflich betragen, ihre Dienststunden (§. 10.) pünktlich einhalten, nöthigenfalls auch über dieselben hinaus arbeiten, alle Dienstgeschäfte gewissenhaft ohne Bevorzugung und Benachtheiligung irgend Jemandes nach den darüber erlassenen Instruktionen, den Anordnungen des Vorsteher-Amtes der Kaufmannschaft und den Anweisungen ihrer Vorgesetzten verrichten, den letztern überhaupt stets Gehorsam leisten.

Außer den tarifmäßig festgestellten Gebühren dürfen sie für ihre Dienstverrichtungen weder Geschenke fordern, noch annehmen oder durch Andere annehmen lassen. Ebensowenig dürfen sie sich von Personen, mit welchen sie dienstlich zu thun haben, bewirthen lassen. Endlich ist es ihnen untersagt, selbst oder durch Andere Schänk- oder Gastwirthschaft, Höferei oder Handelsgeschäfte zu treiben, namentlich Getreide ꝛc. zu kaufen, zu verkaufen oder zu vertauschen.

§. 10. Die Dienststunden beginnen im Sommer um 4 Uhr Morgens, in den anderen Jahreszeiten mit Anbruch der Tageshelle, spätestens aber um 7 Uhr Morgens und dauern im Sommer bis 7 Uhr Abends, in den anderen Jahreszeiten bis zum Abenddunkel. Mit Beginn der Dienstzeit haben sich Messer und Wäger, sowie die zum Dienste einberufenen Hilfsmesser und Hilfswäger (§. 23.) pünktlich in dem von dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft zu bestimmenden, von den Angestellten selbst aber zu miethenden Lokalitäten einzufinden und dieselben während der Dienststunden nur zu Dienstgeschäften oder mit besonderer Erlaubniß des Meß- und Wiegemeisters zu verlassen. Mittags von 12 bis 1 Uhr tritt eine Pause ein.

§. 11. Das gesammte Personal des Meß- und Wiege-Amtes wird vom Vorsteher-Amte der Kaufmannschaft angestellt und von dem Königl. Polizei-Präsidium vereidigt. Die Anstellung erfolgt beim Meß- und Wiegemeister und dessen Assistenten auf dreimonatliche, bei allen übrigen Angestellten auf vierwöchentliche, beiden Theilen zustehende Kündigung und außerdem unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Angestellten etwaigen Aenderungen des Tarifs sich zu unterwerfen haben.

Bei der Anstellung empfängt jeder Angestellte ein Exemplar dieser Verordnung nebst Instruktion und Tarif.

§. 12. Abgesehen von Ausübung des Kündigungsrechtes ist das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft befugt, Pflichtwidrigkeiten der beim Meß- und Wiegeamte angestellten Personen im Disciplinarwege mit

a. Verweis,
b. Geldbuße bis zu 3 Rthlr.,
c. Zurückstellung vom Dienste bis zu drei Monaten,
d. sofortiger Dienstentlassung zu bestrafen.

Der Straffestsetzung geht Vernehmung des Angeschuldigten durch den Syndikus der Kaufmannschaft vorher. Die Geldbußen fließen in die Kasse des Meß- und Wiegeamtes und werden zu Unterstützungen verwendet.

§. 13. Auch der Meß- und Wiegemeister darf Untergebene, welche den Vorschriften zuwiderhandeln, vorläufig außer Dienst setzen und ist hierzu verpflichtet, wenn der Untergebene

a. ihm den Gehorsam verweigert oder sich ihm widersetzt,
b. sich während der Dienststunden oder der Dienstverrichtungen betrinkt, Trinkgelder oder andere Geschenke annimmt oder sich in Veranlassung seines Dienstes bewirthen läßt,
c. beim Messen resp. Wiegen von der in der Instruktion vorgeschriebenen Handhabung abweicht oder sich dabei erhebliche Irrthümer oder Unrichtigkeiten zu Schulden kommen läßt,
d. Gelder, die zur Kasse oder zur Vertheilung kommen sollen, nicht pünktlich abliefert oder Rechnungsbeträge ohne ausdrückliche vom Meß- und Wiegemeister oder dessen Assistenten ihm ertheilte Ermächtigung einzieht.

§. 14. Von jeder vorläufigen Zurückstellung vom Dienste hat der Meß- und Wiegemeister dem Vorsteheramte und dessen Commissarius Behufs definitiver Entscheidung sofort Anzeige zu machen.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15. Die erlittene Disciplinarbestrafung befreit den Schuldigen eben so wenig von der durch seine Handlungsweise etwa verwirkten gerichtlichen Strafe als von den Entschädigungs-Ansprüchen des durch ihn Benachtheiligten.

Besondere Bestimmungen über Anstellung und Geschäftsbetrieb der Kornmesser.

§. 16. Zum amtlichen Messen von Getreide, Hülsenfrüchten, Saaten und Malz werden Messer und Hilfsmesser angestellt, deren zwei zu jeder Messung erforderlich sind.

§. 17. Hält sich ein Interessent bei einer Messung für beeinträchtigt, so kann er vom Meß- und Wiegemeister entweder andere Messer und ein anderes Scheffelmaaß zur Fortsetzung des Messens oder ein nochmaliges Uebermessen durch andere Messer im Beisein des Meß- und Wiegemeisters oder dessen Assistenten verlangen.

§. 18. Beim Nachmessen von Gerste und Hafer bleibt eine Differenz von ½ Scheffel, beim Nachmessen von anderem Getreide, Hülsenfrüchten und Saaten eine Differenz von ¼ Scheffel auf 60 Scheffel unberücksichtigt. Findet sich eine größere Differenz, so wird die erste Messung für unrichtig erklärt. Ueber jeden Fall letzterer Art hat der Meß- und Wiegemeister dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft sofort Bericht zu erstatten.

§. 19. Ist bei einer Nachmessung die erste Messung für unrichtig erklärt worden, (§. 18.) so haben die Interessenten nur den Lohn für das Nachmessen zu zahlen, den Messern, welche die unrichtige Messung verrichtet haben, steht ein Anspruch auf Lohnzahlung nicht zu. Wenn dagegen beim Nachmessen keine zu berücksichtigende Differenz gefunden wird, so trägt den Meßlohn für die Nachmessung derjenige, welcher sie beantragt hat.

§. 20. Die Zahl der anzustellenden Messer und Hilfsmesser, ihre Vermehrung bei steigendem, die Einziehung erledigter Stellen bei abnehmendem Bedarfe, bestimmt das Vorsteheramt der Kaufmannschaft.

§. 21. Die Messer befinden sich dauernd im Dienste. Die Reihenfolge, in welcher jeder zu den einzelnen Verrichtungen herankommt, bestimmt der Meß- und Wiegemeister nach dem Dienstalter.

§. 22. Wird ein Messer dienstunfähig, so hat er solches dem Meß- und Wiegemeister zu melden, und wenn dieser es verlangt, ein ärztliches Attest beizubringen. Während einer nicht länger als 3 Monate dauernden unverschuldeten, also namentlich nicht durch Folgen der Trunksucht entstandenen Dienstunfähigkeit behält der Messer seinen vollen Lohn. Dauert die Dienstunfähigkeit länger, so hat der Meß- und Wiegemeister an das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu berichten, welches auf längstens noch fernere drei Monate nach Bewandniß der Umstände den Bezug des vollen Lohnes oder eines Theiles davon anzuordnen berechtigt ist. Ein Widerspruchsrecht gegen eine solche Anordnung steht den übrigen Messern nicht zu.

§. 23. Die Hilfsmesser werden angestellt und vereidigt, aber nur nach Bedarf vom Meß- und Wiegemeister zum Dienste einberufen und wieder außer Dienst gestellt. Die Reihenfolge der Einberufungen wie der Zuweisungen zu den einzelnen Vermessungen bestimmt auch bei ihnen der Meß- und Wiegemeister nach dem Dienstalter.

§. 24. Für die Zeiten, in welchen die Hilfsmesser zur Dienstleistung nicht einberufen, oder durch Krankheit ꝛc. an der Arbeit verhindert sind, steht denselben ein Anspruch auf Lohn nicht zu. Wohl aber dürfen sie während der dienstfreien Perioden jedem anderen erlaubten, im §. 9. nicht ausgeschlossenen Erwerbe nachgehen, mit der Maßgabe, daß sie den Einberufungen des Meß- und Wiegemeisters jederzeit Folge zu leisten haben.

§. 25. Werden Stellen von Messern erledigt und nicht eingezogen, oder wird die Zahl dieser Stellen vermehrt, so rücken bei tadelloser Führung die Hilfsmesser nach dem Dienstalter in diese Stellen ein. Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft beschließt hierüber auf den vom Meß- und Wiegemeister zu erstattenden Bericht.

Besondere Bestimmungen über Anstellung und Geschäftsbetrieb der Kornwäger.

§. 26. Zum amtlichen Wiegen von Getreide, Hülsenfrüchten, Saaten und Malz werden Wäger und Hilfswäger angestellt, deren zwei zu jeder Verwiegung erforderlich sind. (§. 30.)

§. 27. Hält sich ein Interessent bei einer Verwiegung für beeinträchtigt, so hat er dieselben Rechte, wie in gleichem Falle beim Messen. Die §§. 17. 18. und 19. finden dann analog auf das Wiegen Anwendung, mit der Maßgabe, daß bei Nachwiegungen die höchste ohne Umstoßung der ersten Verwiegung zulässige Gewichtsdifferenz für alle Fruchtarten ohne Unterschied 10 Pfd. auf 5000 Pfd. beträgt.

Die

§. 28. Die Stellung der Wäger und Hilfswäger entspricht der Stellung der Messer u. Hilfsmesser und die §§. 20. 21. 22. 23. 24. und 25. finden auf Wäger und Hilfswäger analoge Anwendung.

§. 29. Bei Besetzung der Hilfswägerstellen haben die vor Erlaß dieser Verordnung bei dem bisherigen Scheffelamte zu Königsberg angestellt gewesenen Vollmesser- und Kornmesser-Hülfner bei tadelloser Führung ein Vorzugsrecht. Zeichnen sich dieselben demnächst als Hilfswäger durch Führung und Brauchbarkeit besonders aus, so sollen sie bei vorkommenden Vacanzen auch als Wäger angestellt werden. Auf Grund des Dienstalters allein haben sie jedoch auf diese Anstellung keinen Anspruch.

§. 30. Reicht die Zahl der angestellten Wäger und Hilfswäger bei vorübergehendem ungewöhnlich starkem Geschäftsandrange nicht aus, so ist der Meß- und Wiegemeister befugt, ausnahmsweise auch tüchtige Messer zur Aushilfe beim Wiegen zu verwenden. Dieselben werden dann durch den Meß- und Wiegemeister noch besonders auf die Instruktion für das Wiegeamt und deren strenge Befolgung hingewiesen, dürfen aber nie für sich allein, sondern nur mit einem Wäger oder Hilfswäger zusammen amtliche Verrichtungen ausführen. So lange noch ein Wäger oder Hilfswäger unbeschäftigt ist, darf kein Messer zum Wiegen zugezogen werden.

Tritt die Nothwendigkeit, Messer zum Wiegen zu verwenden, dauernd oder in bestimmten wiederkehrenden Perioden ein, so hat der Meß- und Wiegemeister hierüber an das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu berichten und sein Gutachten über etwaige Vermehrung des Wäger-Personals abzugeben.

Besondere Instruktionen und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 31. Die näheren Festsetzungen über das Verfahren beim Messen und Wiegen, die Vertheilung der aufkommenden Gebühren und Löhne unter das Personal des Meß- und Wiegeamts und über die Umgestaltung des bisherigen Scheffelamtes in ein dieser Verordnung entsprechendes Meß- und Wiegeamt bleiben einer von dem Vorsteheramt der Kaufmannschaft mit Genehmigung der Königl. Regierung zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

Die Verordnung vom 1sten April 1858, betreffend die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Fruchtmesser in Königsberg, und der Gebühren- und Lohn-Tarif für dieselben von gleichem Datum treten hiermit außer Kraft.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Berlin, den 19ten Juni 1867.

Gebühren-Tarif für die Kornmesser und die Kornwäger zu Königsberg.

§. 1. Bei den durch die Kornmesser und die Kornwäger ausgeführten Vermessungen und Verwiegungen werden die Gebühren pro Last berechnet und beim Messen die Last zu 60 Scheffeln, beim Weizen zu 5000 Pfund angenommen.

§. 2. Es ist zu entrichten:

I. für den Meß- und Wiegemeister und dessen Assistenten, zusammen beim Messen, wie beim Wiegen:

1. von jeder Last 4 Pf.
2. für jeden Anweisezettel 2 Sgr.
3. für jedes Attest 15 Sgr.

II. für beide Messer zusammen:

1. für das Messen pro Last 4 Sgr. 6 Pf.
2. für das Ausschütten des Scheffels in Säcke pro Last 2 Sgr.

III. für die Wäger:

für den ersten Wäger pro Last 2 Sgr. 6 P.
für den zweiten Wäger pro Last 2 Sgr.

IV. für die Kasse des Meß- und Wiege-Amts:

1. beim Messen für je 30 Scheffel und weniger 2 Pf., bei Nachmessungen: Nichts.
2. beim Wiegen

a. für jede Last 4 Pf.,
b. außerdem, wenn eine amtliche Schale benutzt ist, für deren Gebrauch pro Last 1 Sgr. 8 Pf.,
c. für das Wiegen von Probescheffeln pro Scheffel 6 Pf., bei Nachwiegungen: Nichts.

§. 3. Zur Deckung der Pensionen und Sterbegelder für die bisher pensionirten Kornmesser und der Sterbegelder für die bisher beim Scheffelamte zu Königsberg fungirenden Vollmesser wird bis auf Weiteres beim Messen wie beim Wiegen zu den für die Kasse des Meß- und Wiege-Amtes zu zahlenden Gebühren

Digitized by Google

Gebühren (§. 2. IV. 1 aus 2a.) ein Zuschlag von 2 Pfennigen pro Last erhoben. — Mit dem Fortfall dieser Pensionen und Sterbegelder hört die Erhebung des Zuschlages auf.

§. 4. Als geringster Betrag für jede Vermessung oder Verwiegung, welche nicht mit anderen Posten zusammen, sondern für sich allein auf besonderen Anweisezettel des Meß- und Wiegemeisters oder seines Assistenten geschieht, sind die Gebühren für 2 Last zu entrichten. — Ein gleicher Betrag wird von Demjenigen erhoben, auf dessen Bestellung Messer oder Wäger zu einer Dienstverrichtung ausgeschickt werden, ohne trotz einstündigen Wartens Beschäftigung zu erhalten.

§. 5. Sämmtliche Gebühren zieht das Meß- und Wiegeamt von dem Besteller ein, bei Nachmessungen oder Nachwiegungen, durch welche die erste Vermessung nicht umgestoßen ist, von demjenigen, welcher die Nachmessung und Nachwiegung beantragt hat.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Verordnung nebst Gebühren Tarif werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 27sten Juni 1867.

(№ 292.) Die Zulassung der Aerzte ꝛc. in den neuen Landestheilen betr.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach erfolgter Vergrößerung des Preußischen Staatsgebietes zufolge des Rescripts des Königl. Ministeriums der geistlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten vom 6ten Juni d. J. die nach den Bestimmungen ihrer Heimath zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte ohne Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten in den Anforderungen an ihre wissenschaftliche und praktische Vorbildung fortan in gleichem Maße, wie die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in den ältern Theilen der Monarchie zur Ausübung ihrer Praxes innerhalb des gesammten Staatsgebietes, jedoch mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, zuzulassen sind, ohne daß es dazu besonderer behändlicher Concession bedarf. Königsberg, den 25sten Juni 1867.

(№ 293.) Die Erklärung von Kalkstieß Mühle, Kreises Allenstein, zu einem selbstständigen Gutsbezirk betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 4ten Juni c. das im Kreise Allenstein belegene Etablissement Kalkstieß-Mühle zu einem selbstständigen Gutsbezirke zu erklären geruht.

Die dem Besitzer von Kalkstieß-Mühle in der Feldmark Göttkendorf gehörige Fläche wird von dieser Bezirksregelung nicht mit berührt.

Königsberg, den 26sten Juni 1867.

(№ 294.) Die Vereinigung einer Wiesenfläche mit dem Kommunal-Verbande der Dorfschaft Wartenburg betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist die durch Kontrakt vom 28sten Oktober 1864 exh., den 20sten Dezember ej., in den Besitz des Eigenkäthner Carl Nertens in Wartenburg gelangte, ehemalige Berittschulzen-Dienstwiese von 1 Morgen 7 [] Ruthen von dem Kommunalverbande der Dorfschaft Ebernitken abgetrennt und mit dem Kommunalverbande der Dorfschaft Wartenburg vereinigt worden.

Königsberg, den 26sten Juni 1867.

(№ 295.) Die Errichtung einer Schifferklasse bei der Navigationsschule in Barth, Regierungsbezirk Stralsund betr.

Vom 1sten Oktober d. J. an wird bei der Navigations-Schule in Barth, Regierungsbezirk Stralsund, neben der bisherigen Steuermanns-Klasse eine **Schifferklasse** ins Leben treten.

Königsberg, den 27sten Juni 1867.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 296.) Die Salzburger Hospitals-Anstalt betr.

Gemäß §. 61. des Statuts für die hiesige Salzburger-Hospitals-Anstalt wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Verwaltungsperiode 1867/69 an Stelle der ausgeschiedenen Vorsteher und Abgeordneten resp. deren Stellvertreter: 1. der Rathsherr F. **Hundsdörfer** hier und 2. der Gerbermeister **Habrucker** hier — als Vorsteher, 3. der Grundbesitzer Andreas **Sinnhuber** hier, 4. der Gerbermeister **Dörffer** hier, 5. der Kaufmann Carl **Steiner** hier — als Stellvertreter der Vorsteher, 6. der Partikulier R. **Ehmer** in Königsberg, 7. der Gutsbesitzer **Milthaler** in Heygerei. Kreises Stallupönen — als Abgeordnete und 8. der Gutsbesitzer **Hillgruber** in Moltainen, Kreises Gerdauen, 9. der Lehrer **Moderegger** in Stallupönen und 10. der Gutsbesitzer **Capeller** in Gaudischkehmen — als Stellvertreter der Abgeordneten gewählt und bestätigt worden sind.

Gumbinnen, den 8ten Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№

(№ 297.) **Plan** zum Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 3ten Infanterie-Brigade pro 1867.

Regierungsbezirk Königsberg.

Den 26. August Montag Reise nach Heiligenbeil.
„ 27. „ Dienstag Abmusterung, Theilaushebung und Ortschaftsrevision.
„ 28. „ Mittwoch Restaushebung und Reise nach Braunsberg.
„ 29. „ Donnerstag Abmusterung und Theil-Aushebung
„ 30. „ Freitag Restaushebung und Reise nach Pr. Holland.
„ 31. „ Sonnabend Abmusterung und Theil-Aushebung.
„ 1. Sept. Sonntag Ruhe.
„ 2. „ Montag Restaushebung.
„ 3. „ Dienstag Ortschaftsrevision und Reise nach Mohrungen.
„ 4. „ Mittwoch Abmusterung und Theil-Aushebung.
„ 5. „ Donnerstag Restaushebung.
„ 6. „ Freitag Reise nach Osterode.
„ 7. „ Sonnabend Abmusterung und Theil-Aushebung.
„ 8. „ Sonntag Ruhe.
„ 9. „ Montag Restaushebung.
„ 10. „ Dienstag Reise nach Neidenburg.
„ 11. „ Mittwoch Abmusterung und Theil-Aushebung.
„ 12. „ Donnerstag Restaushebung.
„ 13. „ Freitag Reise nach Neumark.

Danzig und Königsberg, den 17/18. Mai 1867.

Die Departements-Ersatz-Commission.

gez. von Malotki. gez. Schlott.
Generalmajor und Brigade-Commandeur. Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

(№ 298.) Die Extrazüge von Berlin nach Paris betr.

Von Dienstag den 25sten d. M. ab werden während der Dauer der allgemeinen Ausstellung in Paris **wöchentlich zwei Extrazüge** und zwar **Dienstags und Freitags früh ½9 Uhr von Berlin nach Paris** befördert. Die Züge treffen in Paris Mittwochs und Sonnabends Nachmittags 2 Uhr ein. Ebenso werden in der Richtung von Paris nach Berlin statt des bisherigen einen Extrazuges am Mittwoch wöchentlich zwei Extrazüge und zwar Montags und Donnerstags Nachmittags 2 Uhr von Paris abgehen. Diese Züge treffen Dienstags und Freitags Abends 9 Uhr 20 Minuten in Berlin ein.

Mit den Extrazügen werden Reisende nur in der II. und III. Wagenklasse befördert. Billets zu diesen Extrazügen zur Hin- und Rückreise gültig, werden auf den dieseitigen Stationen Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Elbing, Danzig, Ottoczyn, Bromberg, Kreuz, Landsberg und Cüstrin für die II. Wagenklasse zu 25 Rthlr. 20 Sgr. und für die III. Wagenklasse zu 18 Rthlr. 26 Sgr. verausgabt werden. Auf jedes Billet wird ein Freigewicht von 50 Pfund gewährt. Die Billets sind vor Abgang des Zuges in der Billet-Expedition der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin abstempeln zu lassen.

Die Billets haben 31 Tage Giltigkeit und können zur Rückfahrt nur zu einem der Extrazüge innerhalb dieser Zeit benutzt werden. Eine Unterbrechung der Reise ist weder auf der Hin- noch auf der Rückreise gestattet.

Vor Antritt der Rückreise muß jedes Billet in Paris abgestempelt werden.

Zur Bequemlichkeit der Reisenden wird bei der Hinreise in Braunschweig bei einem halbstündigen Aufenthalte Mittagessen bereit gestellt. Wer von demselben Gebrauch machen will, hat bei dem Einnehmer in Berlin oder Magdeburg eine Marke à 15 Sgr. zu lösen. Eine gleiche Einrichtung ist für die Rückreise in Minden getroffen.

Die

Digitized by Google

Die Marken zu diesem Essen werden während der Fahrt zwischen Cöln und Düsseldorf vom Zugführer verkauft.

Etwaige Aenderungen in den Abfahrtstagen, sowie die Beendigung der Fahrten werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Für die Tour von den vorgenannten Ostbahn-Stationen bis Berlin werden an die Reisenden, welche ein Billet Berlin-Paris lösen, Retourbillets mit 6 wöchentlicher Giltigkeit für die zweite Wagenklasse zu dem einfachen Courierzug-Preise und für die dritte Wagenklasse zu dem einfachen Personenzug-Preise vom 15ten d. M. ab verausgabt werden. Die Fahrt bis Berlin kann mit jedem beliebigen Zuge, welcher die betreffende Wagenklasse führt, angetreten werden, auch kann die Fahrt unterwegs beliebig unterbrochen werden. Es ist jedoch in solchen Fällen dem Stations-Vorsteher von der Weiterfahrt des Zuges von der Unterbrechung der Fahrt Mittheilung zu machen und das Billet vor Wiederantritt der Fahrt zur Legalisirung vorzulegen. An Freigewicht werden ebenfalls 50 Pfund Gepäck auf jedes Billet berechnet.

Für die Beförderung seiner Person und seines Gepäcks vom Niederschlesisch-Märkischen nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe zu Berlin, sowie für die Weiterexpedirung seines Gepäcks von Berlin nach Paris hat jeder Passagier selbst zu sorgen.

Bromberg, den 24sten Juni 1867.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 299.) Verschiedene Personenposten betr.

Vom 1sten Juli c. ab wird das Personengeld bei den Personenposten:

zwischen Löbau und Neidenburg, | zwischen Fischhausen und Germau
Gilgenburg und Reichenau, | und Mehlsack und Packhausen

mit 5 Sgr. pro Meile für einen Platz im Innern des Wagens und mit 4 Sgr. pro Meile für den Bockplatz — erhoben werden. Von demselben Termine ab werden bei den gedachten Posten auch Beichaisen nach Bedürfniß gestellt werden, bei der Fischhausen-Germauer Personenpost jedoch nur in der Richtung von Fischhausen nach Germau.

Königsberg, den 20sten Juni 1867.

Der Ober-Post-Direktor Letz.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

Dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer Joh. **Loos** zu Nürnberg ist unter dem 3ten Juni 1867 ein Patent:

auf eine lithographische Schnelldruck-Presse in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuternden Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Carl Eduard **Bonardel** zu Berlin ist unter dem 6ten Juni 1867 ein Patent:

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Kommissions-Rath Ferd. Wilhelm **Kafelowsky** zu Bielefeld ist unter dem 12ten Juni 1867 ein Patent:

auf eine Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Königl. Ober-Steuer-Controleur **Gläser** und dem Gewerbeschullehrer **Ulffers** zu Brieg ist unter dem 17ten Juni c. ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, selbstthätigen Masch-Messer,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Dr. A. **Richter** zu Pforzheim ist unter dem 17ten Juni 1867 ein Patent:

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu Berlin unter dem 29sten Juli 1865 ertheilte Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu Berlin unter dem 3ten Dezember 1865 ertheilte Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln,

ist aufgehoben.

Das dem ehemaligen Premier-Lieutenant A. **Chevallerie**, dem Mühlenbesitzer J. J. **Trölsch** und dem Schiffbauer W. H. **Fleischer** zu Danzig unter dem 10ten Dezember 1864 ertheilte Patent:

auf eine Vorrichtung an einem, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Spinnerei-Direktor C. **Prüsmann** zu Eisenach unter dem 28sten August 1865 ertheilte Patent:

auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Gewerbeschul-Lehrer K. J. **Ulffers** zu Brieg unter dem 20sten Februar 1865 ertheilte Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Controlwaage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Das dem Techniker Wilhelm **Holdinghausen** zu Haarhausen bei Hilchenbach unter dem 9ten März 1865 ertheilte Patent;

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Seminar-Direktor **Schumann** ist vom 1sten Juli c. ab an das Schullehrer-Seminar in Pr. Eylau versetzt worden.

Der Dr. **v. Ludwiger** in Allenberg ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer von dem Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirt und als solcher vereidigt worden.

Dem seitherigen Prediger in Mühlhausen Carl Ludwig **Milau** ist die erledigte Pfarr-Stelle an der evangelischen Kirche zu Falkenau, in der Diöcese Friedland, verliehen worden.

Der Kandidat des höhern Schulamts Dr. Georg **Ellendt** ist als siebenter ordentlicher Lehrer an dem Königl. Friedrichs-Collegium zu Königsberg in Pr. definitiv angestellt.

Der Kandidat Ferdinand **Gonell** ist an dem Gymnasium zu Thorn als sechster ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Der seitherige Predigt-Amts-Kandidat Carl Friedrich Gustav **Zimmermann** ist zum evangelischen Prediger bei der Ostpr. Landarmen- und Besserungs-Anstalt in Tapiau von der Landarmen-Direktion für Ostpreußen berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Predigt-Amts-Candidat und Rector in Eckersberg Johann Friedrich Moritz **Gawlick** ist zum zweiten Prediger der evangelischen Kirche zu Soldau von dem Königl Konsistorium bestätigt worden.

Dem Kandidaten der Theologie Richard **Kirchberg**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg fungiren zu dürfen.

Dem

Digitized by Google

Dem bisherigen kommissarischen Vorsteher des Grund- und Gebäudesteuer-Bureaus bei der hiesigen Königlichen Regierung, Obergeometer **Heinrich**, ist von dem Herrn Finanz-Minister die erwähnte Stelle definitiv verliehen und derselbe zum „Kataster-Inspektor" befördert worden.

Der bisherige kommissarische Sekretair **Reuter** im Grund- und Gebäudesteuer-Bureau der hiesigen Königl. Regierung ist unter Ernennung zum Kataster-Sekretair definitiv angestellt worden.

Die erledigte Stelle des Ober-Steuer-Inspektor in Braunsberg ist dem Ober-Steuer-Inspektor **Gläser** vom 1sten Juli c. ab verliehen worden.

Der Gutsbesitzer Julius **v. Halle** auf Frenzken, ist als Kreisverordneter des Kreises Ortelsburg bestätigt und vereidigt worden.

Der Gutspächter August **Krause** in Werderhof ist als gerichtlicher Taxator und ökonomischer Sachverständiger im Kreise Labiau angenommen und als solcher vereidigt worden.

Der bisherige Conrektor Adolph **Duwaldt** ist zum Rektor an der Stadtschule zu Rastenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Franz **Bludau** ist zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Mühlhausen, Kreises Pr. Holland, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer **Koch** aus Rossitten, Kreises Pr. Eylau, ist zum 6ten Lehrer bei der Stadtschule in Zinten vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Förster **Gudohr** zu Margen, in der Oberförsterei Bludau, ist der Charakter als Hegemeister verliehen.

Der Förster **Lindenau** von Bärwalde, Oberförsterei Bludau, ist vom 1sten Juli c. ab auf die Schutzbeamtenstelle zu Margen in derselben Oberförsterei versetzt worden.

Der Förster **Schikorr** von Sonnenborn, Oberförsterei Liebemühl, ist vom 1sten Juli c. ab auf die Forstschutzbeamten-Stelle zu Babienten, in der Oberförsterei Friedrichsfelde, versetzt worden.

Der Förster **Brause** von Reichenhoff, Oberförsterei Drusken, ist vom 1sten Juli c. ab auf die Forstschutzbeamten-Stelle zu Sonnenborn, in der Oberförsterei Liebemühl, versetzt worden.

Der Förster **Specovius** von Babienten, Oberförsterei Friedrichsfelde, ist vom 1sten Juli c. ab auf die Forstschutzbeamten-Stelle zu Bärwalde, in der Oberförsterei Bludau, versetzt worden.

Der Förster **Reiffenstahl** von Neuendorf, Oberförsterei Greiben, ist vom 1sten Juli c. ab auf die Forstschutzbeamten-Stelle zu Reichenhoff, in der Oberförsterei Drusken, versetzt worden.

Der Förster **Stärker** von Bundeln I., Oberförsterei Kloschen, ist vom 1sten Juli c. ab auf die Försterstelle zu Schepoten in derselben Oberförsterei versetzt worden.

Der Förster **Will** von Berzischken, Oberförsterei Kloschen, ist vom 1sten Juli c. ab auf die Försterstelle zu Bundeln I. in derselben Oberförsterei versetzt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger **Will** ist die Forstschutzbeamten-Stelle zu Bundeln I. Oberförsterei Kloschen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger **Nöske** ist die Forstschutzbeamten-Stelle zu Pieczisko, Oberförsterei Corpellen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger **Benkmann** ist die Forstschutzbeamten-Stelle zu Heinrichsdorf, Oberförsterei Napiwodda, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger **Lange** ist die Forstschutzbeamten-Stelle zu Wieps, Oberförsterei Sadlowo, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger **Wottrich** ist die Forstschutzbeamten-Stelle zu Schäferei, Oberförsterei Kloschen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Die Frauen Caroline **Ausländer**, verwittwet gewesene Rosenbaum, geb. Radau; Marianne **Faß**, geb. Böhnert; Caroline **Wellner**, geb. Freudenreich; sowie die unverehelichte Bertha **Rögind**, sämmtlich hierselbst, sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

Die Auguste **Peppel** in Thierenberg, Kreises Fischhausen, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die unverehelichte Maria **Gedigk** in Wernegitten, Kreises Heilsberg, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 27.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 28. Königsberg, Donnerstag den 11ten Juli 1867.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 300.) Die Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabacks in den neuen Landestheilen betr.

Berlin, den 2ten Juli 1867.

Nachdem durch die Verordnungen vom 11ten Mai d. J. № 6643, 6644, 6645. (Ges.-Samml. S. 633 und folgende) die in den älteren Provinzen bestehende Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabacks in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 (Ges.-S. S. 555, 875 und 876.) mit der Monarchie vereinigten Landestheilen — mit einer vorübergehenden Modification hinsichtlich des größeren Theiles des vormaligen Kurfürstenthums Hessen — eingeführt und nachdem zwischen Preußen und Oldenburg unterm 27./30. April d. J. eine Uebereinkunft in Betreff gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse u. s. w. (G.-S. S. 884.) getroffen, auch der Beitritt zu dieser Uebereinkunft von Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten und Braunschweig erklärt worden ist, wird in Betreff der Uebergangsabgabe und der Erstattung der innern Steuer von Gegenständen der Eingangs gedachten Art Nachstehendes angeordnet:

1. Vom 15ten Juli 1867 ab werden mit der zu 2 bezeichneten Maaßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten von oder nach den älteren Preußischen Landestheilen, nach oder von den zu den Regierungs-Bezirken Wiesbaden und Cassel (G.-S. für 1867 S. 273.), sowie zum ehemaligen Königreiche Hannover gehörigen oder mit den letztern in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen, Schaumburg-Lippeschen und Bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und von Oldenburg und dem Jahdegebiet Uebergangs-Abgaben erhoben oder Abgaben-Beträge erstattet werden.

2. In Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, erst vom 1sten Juli 1868 ab Anwendung. Bis dahin erfolgt innerhalb des vorgedachten Gebietstheils beim Uebergange von Branntwein dahin allgemein die durch die Bekanntmachung vom 15ten Juni 1867 angeordnete Erhebung und Erstattung der Abgabe von Branntwein. Demgemäß wird auch in den übrigen Landestheilen von dem aus jenem Gebietstheile eingehenden Branntwein die Uebergangs-Abgabe erhoben, sowie von dem dahin ausgehenden Branntwein die Steuer erstattet.

3. In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14ten August 1858.

4. Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten aus Baiern, Würtemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersysteme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Braunschweig und Oldenburg wird an Uebergangs-Abgaben erhoben:

a. von Branntwein für die Ohm (Preußisch), bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles 6 Rthlr. mit der zu 5 bezeichneten Maaßgabe;
b. von Bier für den Centner 7 Sgr. 6 Pf.;
c. von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten für den Centner 20 Sgr.

5. Die Uebergangsabgabe von Branntwein ist in dem oben zu 2. bezeichneten Theile des Regierungsbezirks Cassel erst vom 1sten Juli 1868 ab in dem vorstehend zu a bezeichneten Betrage von 6 Rthlr.

Digitized by Google

6 Rthlr., bis dahin aber in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 15ten Juni 1867 nur im Betrage von 4 Rthlr. zu erheben. Dagegen gelangt von dem aus jenem Landestheile kommenden Branntwein der zu 4a. bezeichnete Satz vom 15ten Juli d. J. ab zur Erhebung.

6. Wegen der Steuervergütungen beim Ausgange von Branntwein und Bier wird auf die darüber ergehende besondere Bekanntmachung verwiesen.

7. Die Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit den, einer Uebergangs-Steuer, beziehungsweise einer innern indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnisse, sowie die an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen werden durch besondere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

(№ 301.) Die Einrichtung von Preuß. Ober-Post-Direktionen in Frankfurt a. M., Darmstadt und Kassel betr.

Vom 1ten Juli d. J. ab geht das Fürstlich Thurn und Taxissche Postwesen an Preußen über. Von demselben Zeitpunkte an werden in Frankfurt a. M., Darmstadt und Kassel Ober-Post-Direktionen in Wirksamkeit gesetzt; gleichzeitig werden die Post-Verwaltungsbezirke der Ober-Post-Direktionen Erfurt, Minden und Coblenz durch den Hinzutritt bisheriger Fürstlich Thurn und Taxisscher Post-Anstalten erweitert. Die Regulirung der Tarife ist vorläufig dahin erfolgt, daß für den Austausch von Postsendungen zwischen den bisherigen Fürstlich Thurn und Taxisschen Post-Anstalten untereinander die zeitherigen Bestimmungen in Anwendung bleiben, und daß für den Austausch von Post-Sendungen zwischen den gedachten Post-Anstalten und denen des bisherigen Preußischen Postgebiets [Hannover und Schleswig-Holstein eingerechnet] der Preußische interne Tarif eingeführt wird. Der letztere Tarif kommt auch in Anwendung bei den Briefpost-Sendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen bisherigen Fürstlich Thurn und Taxisschen Posterten; Fahrpost-Sendungen nach und aus den Hohenzollernschen Landen unterliegen der Vereins-Fahrpost-Taxe. Der Tarif für Sendungen zwischen den Preußischen Post-Anstalten in den Hansestädten und den Post-Anstalten des bisherigen Fürstlich Thurn und Taxisschen Postgebiets ist entsprechend den obigen Grundsätzen regulirt.

Berlin, den 25sten Juni 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 302.) Die Besetzung der erledigten Kreis-Thierarzt-Stelle in Osterode betr.

Thierärzte erster Klasse, welche die kreisthierärztliche Prüfung bestanden haben und sich um die erledigte **Kreis-Thierarzt-Stelle** in **Osterode** bewerben wollen, werden aufgefordert, sich innerhalb **6 Wochen** unter Einreichung ihrer Approbationen und ihres Lebenslaufes bei uns zu melden. Mit der Stelle ist ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. aus Königl. Kasse verbunden.

Königsberg, den 4ten Juli 1867.

(№ 303.) Die Einholung neuer Zins-Coupons von abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen betreffend.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen können wir, und zwar:

von der 5prog. Staatsanleihe vom Jahre 1859 bis zur № 108. incl.
von den Staats-Schuldscheinen „ „ 1842 „ „ „ 959. „

einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons und Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen.

Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt.

Königsberg, den 6ten Juli 1867. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 304.) Die Besetzung der erledigten Kreis-Thierarzt-Stelle des Neustädter Kreises betr.

Die **Kreis-Thierarzt-Stelle** des **Neustädter Kreises** ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, uns ihre Meldung nebst den für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen binnen **6 Wochen** einzureichen.

Danzig, den 25sten Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 305.) Die Besetzung des erledigten Kreisphysikats des Pr. Stargardter Kreises betr.

Nachdem das **Kreisphysikat** des **Pr. Stargardter Kreises** durch den Tod seines bisherigen Inhabers erledigt ist, fordern wir qualificirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt

Digitized by Google

von 200 Rthlr. verbunden ist, hierdurch auf, ihre Meldungen unter Beifügung der für ihre Befähigung sprechenden Zeugnisse binnen **4 Wochen** uns einzureichen. Danzig, den 24sten Juni 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 306.) Die Abhaltung eines Jahrmarkts in der Stadt Berendt am 23sten Juli c. betr.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen für den am 16ten April c. angestandenen, unbesucht gebliebenen **Jahrmarkt** in der Stadt **Berendt** daselbst **Dienstag den 23sten Juli c.** ein anderweiter Kram- und Viehmarkt abgehalten werden wird.

Danzig, den 24sten Juni 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 307.) Die Extrazüge von Berlin nach Paris betr.

Von Dienstag den 25sten d. M. ab werden während der Dauer der allgemeinen Ausstellung in Paris **wöchentlich zwei Extrazüge**, und zwar **Dienstags und Freitags früh 9 Uhr von Berlin nach Paris** befördert. Die Züge treffen in Paris Mittwochs und Sonnabends Nachmittags 2 Uhr ein. Ebenso werden in der Richtung von Paris nach Berlin statt des bisherigen einen Extrazuges am Mittwoch, wöchentlich zwei Extrazüge, und zwar Montags und Donnerstags Nachmittags 2 Uhr von Paris abgehen. Diese Züge treffen Dienstags und Freitags Abends 9 Uhr 25 Minuten in Berlin ein.

Mit den Extrazügen werden Reisende nur in der II. und III. Wagenklasse befördert. Billets zu diesen Extrazügen zur Hin- und Rückreise gültig, werden auf den diesseitigen Stationen Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Elbing, Danzig, Ottoczyn, Bromberg, Kreuz, Landsberg und Cüstrin für die II. Wagenklasse zu 25 Rthlr. 26 Sgr. und für die III. Wagenklasse zu 18 Rthlr. 26 Sgr. verausgabt werden. Auf jedes Billet wird ein Freigewicht von 50 Pfund gewährt. Die Billets sind vor Abgang des Zuges in der Billet-Expedition der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin abstempeln zu lassen.

Die Billets haben 31 Tage Giltigkeit und können zur Rückfahrt nur zu einem der Extrazüge innerhalb dieser Zeit benutzt werden. Eine Unterbrechung der Reise ist weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet.

Vor Antritt der Rückreise muß jedes Billet in Paris abgestempelt werden.

Zur Bequemlichkeit der Reisenden wird bei der Hinreise in Braunschweig bei einem halbstündigen Aufenthalte Mittagessen bereit gestellt. Wer von demselben Gebrauch machen will, hat bei dem Einnehmer in Berlin oder Magdeburg eine Marke à 15 Sgr. zu lösen. Eine gleiche Einrichtung ist für die Rückreise in Minden getroffen.

Die Marken zu diesem Essen werden während der Fahrt zwischen Cöln und Düsseldorf vom Zugführer verkauft.

Etwaige Aenderungen in den Abfahrtstagen, sowie die Beendigung der Fahrten werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Für die Tour von den vorgenannten Ostbahn-Stationen bis Berlin werden an die Reisenden, welche ein Billet Berlin-Paris lösen, Retourbillets mit 6 wöchentlicher Giltigkeit für die zweite Wagenklasse zu dem einfachen Courierzug-Preise und für die dritte Wagenklasse zu dem einfachen Personenzug-Preise vom 15ten d. M. ab verausgabt werden. Die Fahrt bis Berlin kann mit jedem beliebigen Zuge, welcher die betreffende Wagenklasse führt, angetreten werden, auch kann die Fahrt unterwegs beliebig unterbrochen werden. Es ist jedoch in solchen Fällen dem Stations-Vorsteher vor der Weiterfahrt des Zuges von der Unterbrechung der Fahrt Mittheilung zu machen und das Billet vor Wiederantritt der Fahrt zur Legalisirung vorzulegen. An Freigewicht werden ebenfalls 50 Pfund Gepäck auf jedes Billet berechnet.

Für die Beförderung seiner Person und seines Gepäcks vom Niederschlesisch-Märkischen nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe zu Berlin, sowie für die Weiterexpedirung seines Gepäcks von Berlin nach Paris hat jeder Passagier selbst zu sorgen. Bromberg, den 24sten Juni 1867.

Königl. Direktion der Ostbahn.

№

Digitized by Google

(№ 308.) Die Beförderung von künstlichen Düngungsmitteln auf der Ostbahn betr.

Künstliche Düngungsmittel [Guano, Knochenmehl, Kalisalze ꝛc.], welche in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern und durch Vermerk im Frachtbriefe zur Beförderung in offenen Wagen aufgegeben werden, werden auf der Ostbahn fortan zum Frachtsatze von 1½ Pfennig pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 1 Rthlr. für je 100 Centner befördert.

Bromberg, den 18ten Juni 1867. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 309.) Die Prüfung derjenigen **Theologie-Studirenden**, welche sich dem Examen pro licentia concionandi im nächsten Termin unterziehen wollen, betr.

Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licentia concionandi im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Dekan der theologischen Fakultät spätestens bis zum **22sten Juli** d. J. schriftlich zu melden, und zwar unter Einsendung 1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangszeugnisses von der Universität resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3. des signum facultatis, 4. des Abendmahlszeugnisses, 5. des lateinisch verfaßten curriculum vitae. Am **29sten Juli** 8 Uhr Morgens sind bei dem Unterzeichneten die Themata zu den schriftlichen Arbeiten persönlich oder schriftlich entgegen zu nehmen und die letzteren spätestens bis zum **22sten September** einzusenden. Die persönliche Meldung bei dem unterzeichneten Dekan behufs der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet am **30sten September** Morgens 9 Uhr statt.

Königsberg, den 30sten Juni 1867.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität. Dr. H. Voigt.

(№ 310.) Die Einrichtung einer neuen Post-Expedition in Lipowitz betr.

Vom 1sten August c. ab wird in dem Dorfe **Lipowitz**, im Kreise Ortelsburg, eine **Post-Expedition** eingerichtet werden, welche ihre Post-Verbindung durch eine tägliche Botenpost mit Friedrichsfelde erhalten wird.

Diese Post, bei welcher solche Einrichtungen getroffen sind, daß mit derselben außer den Briefpostgegenständen alle vorkommenden Fahrpostsachen ohne Unterschied des Gewichtes, des Umfanges und des Werthbetrages Beförderung erhalten können, wird wie folgt coursiren:

aus Lipowitz 6 Uhr Abends, in Friedrichsfelde 8 Uhr 40 Minuten Abends zum Anschlusse an die Personenpost nach Ortelsburg;

aus Friedrichsfelde nach Ankunft der Personenpost:

aus Ortelsburg 8 Uhr 40 Minuten früh, in Lipowitz 11 Uhr 20 Minuten Vormittags.

Königsberg i. Pr., den 1sten Juli 1867. Der Ober-Post-Direktor Letz.

(№ 311.) Den Holzeinschlag in der Königl. Pr. Eylauer Forst betr.

Da der Holzeinschlag in der Königl. Forst beschränkt ist, so wird es in Zukunft unmöglich, das jährlich an **Geistliche und Lehrer** zu liefernde **Deputatholz** in den ihnen zunächst gelegenen Schutzbezirken abzugeben. Es werden vielmehr die resp. Kirchen- und Schulgemeinden genöthigt sein, das Deputatholz aus sehr weiten Entfernungen anzufahren. Sollten nun aber einige der Herren Geistlichen und Lehrer geneigt sein, für das ihnen zustehende Deputatholz **Geldentschädigung** anzunehmen, so ersuche ich, dergleichen Anträge bis zum 1sten Oktober d. J. mir zur weitern Veranlassung zuzustellen.

Pr. Eylau, den 2ten Juli 1867. Der Königl. Oberförster.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 28.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böttcherschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 29. Königsberg, Donnerstag den 18ten Juli 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 18ten Juni 1867 zu Berlin ausgegebene № 55. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6688. Gesetz wegen Ausführung des Gesetzes vom 28sten September 1866 (Gesetz-Samml. für 1866 S. 607.), betreffend den durch den Krieg von 1866 hervorgerufenen außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 31sten Mai 1867.

„ 6689. Statut des Deutsch-Wartenberger Deichverbandes. Vom 6ten Mai 1867.

Die am 25sten Juni 1867 zu Berlin ausgegebene № 56. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6690. Publikations-Patent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 24sten Juni 1867.

Die am 26sten Juni 1867 zu Berlin ausgegebene № 57. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6691. Verordnung, betreffend die Aufhebung des §. 27. Ziffer 2. der Königlich Hannoverschen Verordnung vom 9ten Mai 1823 über die bäuerlichen Verhältnisse in der niederen Grafschaft Lingen. Vom 1sten Juni 1867.

„ 6692. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den vormals Baierischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gerolfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura. Vom 24sten Juni 1867.

„ 6693. Gesetz wegen Erhebung der Maischsteuer im Kreise Wetzlar. Vom 24sten Juni 1867.

„ 6694. Allerhöchster Erlaß vom 8ten April 1867, betreffend die Einrichtung von Königlichen Ober-Post-Direktionen in Kassel, Frankfurt a. M. und Darmstadt.

„ 6695. Allerhöchster Erlaß vom 25sten Mai 1867, betreffend die Vereinigung des bisherigen Thurn und Taxisschen Postbezirks mit dem gegenwärtigen Preußischen Postgebiete.

Die am 29sten Juni 1867 zu Berlin ausgegebene № 58. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6696. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24sten April 1867.

Die am 30sten Juni 1867 zu Berlin ausgegebene № 59. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6697. Uebereinkunft zwischen Preußen und Oldenburg, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28sten Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend. Vom 27sten und 30sten April 1867.

„ 6698. Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865, sowie der Verordnung vom 1sten Juni 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Baierischen Landestheile. Vom 24sten Juni 1867.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 312.)

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. № 1 bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1sten Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17ten Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92., unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisions-

rr tage

Digitized by Google

tage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Kassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1sten Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen, den auswärtigen Kreissteuer-Kassen und Steuer-Aemtern, sowie bei den obengenannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons." Werth . . . Rthlr.

Mit dem 1sten Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21sten Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 313.) Die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen für die erste Legislaturperiode des Reichstages betr.

Königsberg, den 11ten Juli 1867.

Nachstehende Bekanntmachung:

Auf Grund der §§. 10. und 15. des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten Oktober 1866. und gemäß §. 2. des dazu ergangenen Reglements vom 1sten Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen für die erste Legislaturperiode des Reichstages zu beginnen hat,

auf den 20sten Juli d. J.

hierdurch fest.

Die Bestimmung des Wahltages bleibt vorbehalten.

Berlin, den 9ten Juli 1867.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez. v. Klützow.

wird hiermit veröffentlicht. Zugleich bringen wir in Gemäßheit des §. 26. des Wahl-Reglements vom 1sten d. M. zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten Oktober v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten Wahlkreise unseres Regierungs-Bezirks folgende Wahl-Kommissare ernannt worden sind.

I. Wahlkreis: Kreis Memel und Kreis Heydekrug, Regierungs-Bezirks Gumbinnen, der Königl. Landrath Dr. Schultz zu Memel.

II. Wahl

II. Wahlkreis: Kreise Labiau und Wehlau: der Königl. Landrath Fritze in Labiau.
III. Wahlkreis: Stadt Königsberg: der Königl. Polizei-Präsident von Leipziger hierselbst.
IV. Wahlkreis: Landkreis Königsberg und Kreis Fischhausen: der Königl. Landrath Kuhn in Fischhausen.
V. Wahlkreis: Kreise Heiligenbeil und Pr. Eylau: der Königl. Landrath v. Kalckstein in Pr. Eylau.
VI. Wahlkreis: Kreise Braunsberg und Heilsberg: der Königl. Landrath Dillenburger in Braunsberg.
VII. Wahlkreis: Kreise Pr. Holland und Mohrungen: der Königl. Landrath Freiherr von Schrötter zu Pr. Holland.
VIII. Wahlkreis: Kreise Osterode und Neidenburg: der Königl. Landrath von Brandt in Osterode.
IX. Wahlkreis: Kreise Allenstein und Rössel: der Königl. Landrath Freiherr von Schrötter zu Bischofsburg.
X. Wahlkreis: Kreise Rastenburg, Gerdauen und Friedland: der Königl. Landrath von Gottberg zu Domnau.

Wir weisen gleichzeitig darauf hin, daß die ernannten Wahl-Vorsteher dem §. 27. des Wahl-Reglements gemäß die Wahl-Protokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig den vorgenannten betreffenden Wahl-Kommissaren einzureichen haben, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem von dem Herrn Minister des Innern noch zu bestimmenden Wahltermine in die Hände des betreffenden Wahl-Kommissars gelangen.

(№ 314.) Das Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betr.

Königsberg, den 12ten Juli 1867.

Nachstehend bringen wir angeordnetermaßen das Reglement vom 1sten d. Mts. zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten Oktober 1866 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes

vom 15ten Oktober 1866.

Unter Aufhebung des Reglements vom 30sten Dezember 1866 werden zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten Oktober 1866 auf Grund des §. 15. desselben für den ganzen Umfang des Staats die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. In jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß §. 10. des Gesetzes und nach Anleitung des Formulars von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2. bis 4. und 9. des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7. des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerliste nach den einzelnen Bezirken.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 10. des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf §. 3. des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist Seitens des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8. des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2. des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-

Digitized by Google

Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1. in den **alten Provinzen** und in dem **vormaligen Kurfürstenthum Hessen:**
   auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern),
   in den Städten den Gemeinde-Vorständen (Orts-Vorständen, Magistraten u. s. w.);
2. in den **vormals Baierischen Gebietstheilen:**
   den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3. in **Nassau:** den Aemtern,
   in **Homburg** und **Meisenheim:** den Landräthen,
   in den übrigen **vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen:** den Kreisämtern,
   gleichmäßig für Stadt und Land;
4. in **Frankfurt a. M. nebst vormaligem Gebiet:**
   dem Senate;
5. im **vormaligen Königreich Hannover:**
   auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern,
   in den selbstständigen Städten den Magistraten;
6. in den **Herzogthümern Holstein und Schleswig:**
   auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften den Oberbeamten, in den Guts- und Klösterlichen Distrikten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur,
   in den Städten den Magistraten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Ortsvorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3. des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Haupt-Exemplar der Wählerliste nebst den Belagstücken hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerliste für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7. des Reglements), bilden die Wahl-Vorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 8. des Gesetzes) werden von den im §. 3. des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von

Holstein und Schleswig, wo auf dem Lande den Wahl-Kommissarien (§. 26. des Reglements) die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahl-Vorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden. Kein

Digitized by Google

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die im §. 3. — auf dem Lande in **Holstein und Schleswig** die im §. 6. — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9. des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahl-Termin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahl-Vorsteher (§. 8. des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11. des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Lokale auszulegen.

§. 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11. des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Lokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10. des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§. 14. des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die

Digitized by Google

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18. des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18. des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 21. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22. des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§ 29. des Reglements).

§. 24. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem Formular aufzunehmen.

§. 25. Die Wahlkreise (§. 7. des Gesetzes) weist das Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Die Wahl-Protokolle (§. 24.) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahl-Kommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28. Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Kommissar auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 29. In dieser Versammlung (§. 28.) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Kommissar befugt, die von den Wahl-Vorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23. des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat

Digitized by Google

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12. des Gesetzes).

§. 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl. (§§. 28. 29. des Reglements.)

§. 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12. des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8. des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien

§. 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahl-Lokale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letztern oder eine Verlegung der Wahl-Lokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6. und 8. des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8. des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8. und 32. des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistraten u. s. w.) den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5. des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33. des Reglements mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8. des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatz-Wahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wähler-Listen erneuert werden.

§. 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Kommissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 38. An die Stelle der Regierungen (§§. 26., 36. und 37. des Reglements) treten bis zur Einsetzung gleicher Behörden für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, der Ober-Präsident in Cassel und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Berlin, den 1sten Juli 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf von Bismarck. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz.
von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

M.

Digitized by Google

(№ 315.) Die Einziehung der Grundrentenscheine Seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung betr.

Berlin, den 22sten Juni 1867.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29sten Mai d. J. in Gemäßheit des Artikel 4. des Gesetzes vom 26sten April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23sten November 1866 (№ 52. des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf **den 1sten Juli 1868** festgesetzt und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen a 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. u. 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1sten Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Ober-Einnehmereien und Distrikts-Einnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet. Die Königl. Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch ihr Amtsblatt dreimal in angemessenen Zwischenräumen, und zwar dergestalt, daß die letzte desfallsige Bekanntmachung einige Wochen vor dem erwähnten Termine ergeht, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt. Itzenplitz.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 5ten Juli 1867.

(№ 316.) Die legalisirten Quittungen über die im 1. Quartal d. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder betr.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten und Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 1sten Quartal d. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder sind den betreffenden Domainen- und Rentämtern übersandt und werden, soweit sie nicht gemäß unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26sten Mai 1865 (Amtsbl. S. 205) direkt an die Hypothekenbehörden abzusenden sind, den Interessenten behändigt werden, welche sich deshalb bei den betreffenden Aemtern zu melden haben.

Königsberg, den 1sten Juli 1867.

(№ 317.) Die Getreide-Durchschnitts-Marktpreise der letzt verflossenen 30 Jahre betr.

Wegen der auf verschiedenen vormaligen Erbpachtsgrundstücken haftenden Verpflichtung, sich der anderweiten Regulirung des Kanons nach den Getreide-Durchschnitts-Marktpreisen der letzt verflossenen 30 Jahre zu unterwerfen,

wird in Folge der Bekanntmachung vom 6ten Juli c. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den in den hiesigen öffentlichen Blättern enthaltenen monatlichen Anzeigen der Durchschnitts-Marktpreis in Königsberg vom 1sten Juni 1866 bis dahin 1867.

für den Schffl. Roggen . . 1 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf.
für den Schffl. Gerste . . 1 „ 16 „ 11 „

betragen hat und hiernach der Durchschnitts-Marktpreis für die 30 Jahre vom 1sten Juni 1837 bis dahin 1867 in der Stadt Königsberg

für den Schffl. Roggen . . 1 Rthlr. 18 Sgr. 7 Pf.
für den Schffl. Gerste . . 1 Rthlr. 8 Sgr. — Pf.

festgestellt worden ist. Königsberg, den 2ten Juli 1867.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

(№ 318.) Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im hiesigen Königl. Waisenhaus-Seminare betr.

Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im hiesigen Königl. Waisenhaus-Seminare an den Tagen **Mittwoch den 9ten** und **Donnerstag den 10ten Oktober c.** abgehalten werden.

Die schriftliche Meldung dazu derselben hat bis zum 9ten September c. bei der hiesigen Königl. Regierung unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1. des Universitäts Abgangs-Zeugnisses,
2. des Zeugnisses der ersten, oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,

3. des

Digitized by Google

3. des Zeugnisses über den absolvirten 6 wöchentlichen Kursus an einem evangelischen Schullehrer-Seminare,
4. eines Führungszeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
5. der Zeugnisse über die erhaltene Bildung, falls Examinand nicht studirt hat,
6. des Taufscheins und
7. eines Lebenslaufes in deutscher Sprache. — Auf dem Titelblatte desselben sind Name, Alter Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben.

Die persönliche Meldung zur Prüfung findet am 8ten Oktober c. Abends 6 Uhr beim Herrn Waisen- haus- und Seminar-Direktor Dembowski hierselbst statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Rthlr. zu entrichten sind.

Königsberg, den 18ten Januar 1867. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

(№ 319.) Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Seminar zu Pr. Eylau betr.

Königsberg, den 18ten Januar 1867.

Zur Prüfung derjenigen **Schulamtsbewerber**, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf **den 30sten September** und **1sten Oktober** für die schriftliche und auf **den 1sten** bis **3ten Oktober** für die mündliche Prüfung im Königl. Seminar zu Pr. Eylau anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis zum 16ten September c. bei dem Herrn Seminar-Direktor Schorn in Pr. Eylau unter Einreichung folgender Schriftstücke:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter anzugeben ist,
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militairdienstpflicht,
6. eines Zeugnisses des Kreisschul-Inspektors über die bestandene Vorprüfung,

schriftlich zu melden.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 29sten September c. Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 320.) **Ostdeutsch-Westlicher Güterverkehr.**

Zu № 8. Seite 27. des Tarifs für den Ostdeutsch-Westlichen Güterverkehr (zwischen Amsterdam, Rotterdam, Deutz (Köln, Ruhrort, Dortmund, Emden, Leer, Geestemünde, Bremerhafen, Bremen und Harburg einerseits und Königsberg, Elbing, Danzig und Bromberg anderseits) tritt folgende Zusatz-Bestimmung in Kraft:

„Für den Fall, daß die Rheinüberfahrt bei Ruhrort durch Eisgang, Hochwasser ꝛc. behindert ist, hat die Eisenbahn-Verwaltung das Recht, die zur Weiterbeförderung via Ruhrort bestimmten Güter, auch gegen die Vorschrift des Absenders, über Deutz — Köln zu dirigiren, und fallen dem Empfänger des Guts die dadurch veranlaßten tarifmäßigen Frachten ꝛc. gerade so zur Last, als wenn in den Frachtbriefen die Beförderung via Deutz — Köln vorgeschrieben wäre.

Bromberg, Köln, den 19ten Juni 1867.

Königl. Direktion. der Ostbahn. Direktion der Köln-Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft.

(№ 321.) Die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Heiligenbeil betr.

Zu Heiligenbeil wird am 5ten Juli c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst (cr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Königsberg, den 1sten Juli 1867. Der Ober-Telegraphen-Inspektor.

Digitized by Google

(№ 322.) Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreuß. ländlichen Feuer-Sozietät für das Jahr 1866.

In der nachfolgenden Uebersicht wird der **Zustand** der Fonds der **Ostpreuß. ländlichen Feuersozietät** für das Rechnungsjahr **1866** zur Kenntniß der betheiligten Assoziirten der gedachten Sozietät gebracht.

Königsberg, den 27sten Juni 1867.

Die Ostpreuß. ländliche Feuer-Sozietäts-Direktion.

Summarische Uebersicht

aus den Jahres-Rechnungen der Ostpreuß. ländlichen Feuersozietät pro 1866.

Einnahme.				Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
I. Bestand aus dem Jahre 1865				21974	13	7
II. Reste: und zwar laut vorjähriger Rechnung	18194 Rthlr.	27 Sgr.	3 Pf.			
dazu: die nachträglich im Jahre 1866 ausgeschriebenen außerordentlichen Beiträge pro 1865 mit	37810 "	21 "	1 "			
zusammen	56005 Rthlr.	18 Sgr.	4 Pf			
davon: nachträglich in Abgang gestellte Beiträge mit	110 "	29 "	9 "			
				55894	18	7
III. Laufende Verwaltung:						

Kreis.	Soll zahlen 1. an ordentlichen Beiträgen Rt.	Sgr.	Pf.	2. an Funktionsbeiträg. Rt.	Sgr.	Pf.	Soll Rt.	Sgr.	Pf.
a. Königsberger Departement.									
Allenstein	1415	16	—	49	3				
Braunsberg	2228	8	6	71	15				
Pr. Eylau	5358	10	9	121	22				
Fischhausen	6493	7	6	132	18				
Friedland	3833	5	6	106	26				
Gerdauen	4226	19	6	82	16				
Heiligenbeil	2230	25	3	24	19				
Heilsberg	8317	6	3	298	29				
Pr. Holland	948	—	9	88	9				
Königsberg	8750	25	9	189	14				
Labiau	8988	13	—	419	18				
Memel	6158	21	—	416	27				
Mohrungen	7757	12	—	366	28				
Neidenburg	7000	7	6	228	22				
Ortelsburg	9761	18	7	362	1				
Osterode	7828	9	—	358	8				
Rastenburg	4234	19	6	87	—				
Rössel	7536	17	6	425	16				
Rosenberg	2093	26	8	61	23				
Wehlau	6616	13	—	175	11				
Summa a.	111778	13	1	4067	25		115846	8	1
b. Gumbinner Departement.									
Angerburg	5482	2	3	174	15				
Darkehmen	6136	8	6	229	24				
Goldapp	8907	10	9	631	1				
Gumbinnen	10497	29	6	232	4				
Heydekrug	5782	5	—	137	17				
Insterburg	11332	14	3	288	12				
Johannisburg	7481	6	—	389	26				
Latus	55619	16	3	2083	9		193715	10	3

Ein-

Digitized by Google

Einnahme.	Soll zahlen		Soll.
	1. an ordentlichen Beiträgen	2. an Fundations-Beiträg.	
	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr. Pf.
Transport	55619 16 3	2083 9	193715 10 3
Lötzen	5256 18 6	190 8	
Lyck	8421 4 —	611 5	
Niederung	5655 20 6	230 28	
Oletzko	7897 11 4	408 17	
Pillkallen	11198 29 8	233 17	
Ragnit	9545 22 3	241 1	
Sensburg	6159 2 6	275 2	
Stallupönen	8604 12 3	262 23	
Tilsit	7056 15 6	255 22	
Summa b.	125415 2 9	4792 12	130207 14 9
IV. An Zinsen			22170 28 5
V. An zu erstattenden Vorschüssen			10527 27 1
VI. An außerordentlichen Einnahmen			195845 23 7
(darunter 178550 Rthlr. für verpfändete Effekten des Vermögensfonds zur Deckung des fehlenden Bedürfnisses bis zum Jahresschlusse.)			
Summa der ganzen Einnahme			352467 14 1
Davon rückständig			4176 15 6
Bleibt Ist-Einnahme			348290 28 7

Ausgabe.			
I. Reste früherer Jahre			37967 14 4
II. Zahlbare Brandschadens-Vergütungen:			
a. Königsberger Departement: Kreis:	Thlr. Sgr. Pf.		
Allenstein	250 — —		
Braunsberg	760 — —		
Pr. Eylau	4300 — —		
Fischhausen	10270 — —		
Friedland	580 — —		
Gerdauen	2401 10 —		
Heiligenbeil	6230 — —		
Heilsberg	4403 9 2		
Pr. Holland	12587 10 10		
Königsberg	22600 — —		
Labiau	19289 22 2		
Memel	19291 2 10		
Mohrungen	14618 15 10		
Neidenburg	4996 10 —		
Ortelsburg	30763 14 8		
Osterode	19707 20 —		
Rastenburg	4780 — —		
Rössel	4562 — —		
Rosenberg	774 10 —		
Wehlau	7962 16 1		
			191127 21 7
Latus			229095 5 11

Digitized by Google

Ausgabe.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Soll Rtl.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	229095	5	11
b. Gumbinner Departement: Kreis:						
Angerburg	9145	25	—			
Darkehmen	7632	—	—			
Goldapp	14388	3	5			
Gumbinnen	14229	3	6			
Heydekrug	22610	25	6			
Insterburg	17358	15	—			
Johannisburg	31040	7	6			
Lötzen	11660	10	—			
Lyck	31197	25	—			
Niederung	23141	16	6			
Oletzko	26946	15	—			
Pillkallen	23080	—	—			
Ragnit	20064	—	—			
Sensburg	10829	10	—			
Stallupönen	11358	21	8			
Tilsit	28636	5	6			
III. Verwaltungskosten:				303319	3	7
1. Vergütungen für nicht versicherte Gegenstände	84	24	4			
2. Besoldungen und Remunerationen						
a. Den Direktionsmitgliedern	733	10	—			
b. Den Beamten der Sozietät	2125	—	—			
c. Den beiden Regierungs-Hauptkassen	1066	20	—			
d. Den Landräthen, Kreiskassen-Rendanten u. Bezirks-Kommissarien	4086	17	7			
3. Pensionen	686	6	4			
4. Diäten den Bezirks-Kommissarien und Sachverständigen	5222	21	—			
5. Bureaubedürfnisse	1874	13	3			
6. Diäten und Reisekosten:						
a. den Repräsentanten	582	7	6			
b. für die Ausführung örtlicher Revisionen der Geschäftsführung der Bezirks-Kommissarien	589	15	—			
7. Zu außerordentlichen Ausgaben, an Prämien für Auszeichnung bei Brandhülfsleistungen, Beihülfe zur Beschaffung von Feuerspritzen, zu Mandatariengebühren ꝛc., sowie zur Anlegung neuer Lagerbücher	1645	—	6			
8. Miethe für das Geschäftslokal	175	—	—			
IV. Zur Anlegung neuer Kapitalien (kapitalisirte Fundationsbeiträge pro 1865	—	—	—	18871	15	6
V. Auf leihweise zur Deckung des fehlenden Bedürfnisses entnommene Kapitalien zurückgezahlt	—	—	—	10066	12	—
Summa der Soll-Ausgabe	—	—	—	645425	25	10
Davon sind noch in Rest	—	—	—	80161	15	—
Bleibt Ist-Ausgabe	—	—	—	565264	10	10

Balance.

Die Einnahme beträgt	548290	28	7			
Die Ausgabe beträgt	565264	10	10			
Bleibt pro 1866 Mehrausgabe	16973	12	3			

Ver-

Digitized by Google

	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Vermögens-Balance.						
1. in Werthpapieren, Hypothekendokumenten und baar	—	—	—	494066	10	6
2. Einnahme pro 1866	—	—	—	548290	28	7
3. Einnahme Reste	—	—	—	4176	15	6
Summa				1046533	24	7
Davon ab						
1. Ausgabe pro 1866	565264	25	10			
2. Ausgaben-Reste	80161	15	—			
				645425	10	10
Bleibt Vermögen				401108	13	9

Königsberg, den 13ten Juni 1867.

Die Ostpreußische ländliche **Feuersozietäts-Direktion.** **Schott.**

(№ **323.**) Den am 6/8ten Juli c. in der Kasse der Königl. Zwangs-Anstalten zu Graudenz verübten Diebstahl an Papiergeld und Zinscoupons betr.

In der Zeit von Sonnabend den 6ten bis Montag den 8ten d. M. sind aus der hiesigen **Kasse mittels eines sehr frechen Diebstahls 15804 Rthlr. in Papiergeld** und **Zins-Coupons gestohlen** worden. — Das Papiergeld bestand in Kassen-Anweisungen und Banknoten in Apoints von 100 Rthlr., 50 Rthlr., 25 Rthlr., 10 Rthlr., 5 Rthlr. und 1 Rthlr.; von der letzteren Sorte waren 2 Paquete mit ganz neuen Kassen-Anweisungen à 1 Rthlr.

An Coupons waren:

1. Zins-Coupons № 1. von Staatsschuldscheinen, am 2ten Juli c fällig:
   5 Stück a 17 Rthlr. 15 Sgr.: № 23312. 13. 14. 24417. und 44894.,
   5 Stück a 8 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.: № 2182. 10466. 10782. 12834. u. 14552.,
   1 Stück a 7 Rthlr.: № 2880.,
   2 Stück a 3 Rthlr. 15 Sgr.: № 7174. und 8700.,
   8 Stück a 1 Rthlr 22 Sgr. 6 Pf.: № 19640. 42. 35889. 39626. 42132. 55588. 84063. und 213138.,
   1 Stück a 26 Sgr. 3 Pf.: № 34974;
2. Zins-Coupons № 1. von Staatsschuldverschreibungen der Anleihe pro 1859, am 2ten Juli c. fällig:
   1 Stück a 12 Rthlr. 15 Sgr.: № 2160.,
   2 Stück a 5 Rthlr.: № 25421. und 25422;
3. Zins-Coupons № 1. von Staatsschuldverschreibungen der Anleihe pro 1862, am 2ten Juli c. fällig:
   4 Stück à 4 Rthlr.: № 2048. 49. 50. und 51.;
4. Zins-Coupons von Westpreußischen Rentenbriefen, am 1sten April c. fällig:
   1 Stück à 20 Rthlr.: № 750.,
   1 Stück à 10 Rthlr.: № 368.;
5. Ein Zins-Coupons vom Westpreußischen Pfandbriefe Dembno № 2., über 17 Rthlr. 15 Sgr

Es wird gebeten, auf die Diebe und das gestohlene Geld strenge zu vigiliren, ihnen im Betretungsfalle solches abzunehmen und sie in eine strenge Haft zu nehmen, demnächst aber sofort hierher Mittheilung zu machen. Graudenz, den 10ten Juli 1867.

Der Direktor der Königl. Zwangs-Anstalten, von Grumbckow.

(№ **324.**) Die Verlegung der Post-Expedition Wallendorf nach Zimnawodda betr.

Vom 1sten August c. ab wird die **Post-Expedition** von Wallendorf nach dem an der Mensguth-Neidenburger Chaussee, 2 Meilen von Neidenburg und 1½ Meile von Jedwabno entfernt belegenen Dorfe **Zimnawodda**, verlegt werden.

Von demselben Termine ab werden aufgehoben:

1. die Botenpost zwischen Jedwabno und Wallendorf,
2. die Personenpost zwischen Neidenburg und Willenberg über Camerau

und

Digitized by Google

und dagegen neu eingerichtet:

a) eine tägliche Personenpost zwischen Jedwabno und Ortelsburg,
aus Jedwabno nach Ankunft der Personenpost:
aus Neidenburg 1 Uhr 40 Min. früh, aus Ortelsburg 9 Uhr 45 Min. Vormittags,
in Ortelsburg 4 Uhr 40 Min. früh, in Jedwabno 12 Uhr 45 Min. Mittags,
zum Anschlusse an die Personen-Post nach Neidenburg;

b) eine tägliche Botenpost zwischen Willenberg und Zimnawodda:
aus Willenberg 10 Uhr 20 Min. Vormittags, in Zimnawodda 1 Uhr 50 Min. Nachmittags,
zum Anschlusse an die Personenpost nach Neidenburg;
aus Zimnawodda nach Ankunft der Personenpost:
aus Neidenburg 11 Uhr 45 Min. Abends, in Willenberg 3 Uhr 15 Min. früh.

c) eine tägliche Botenpost zwischen Camerau und Zimnawodda:
aus Camerau 11 Uhr Vormittags, in Zimnawodda 2 Uhr Nachmittags,
zum Anschlusse an die Personenpost nach Neidenburg;
aus Zimnawodda nach Ankunft der Personenpost:
aus Neidenburg 3 Uhr früh, in Camerau 6 Uhr früh.

Bei den neuen Personenposten wird das Personengeld mit 6 Sgr. pro Meile für einen Platz im Innern des Wagens und mit 5 Sgr. pro Meile für den Bockplatz erhoben. Das Freigewicht beim Passagier-Gepäck beträgt 30 Pfd. pro Person. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt, bei der Willenberg-Zimnawoddaer Personenpost jedoch nur für 2 Personen.

Bei der Botenpost zwischen Camerau und Zimnawodda sind solche Einrichtungen getroffen, daß mit derselben außer den Briefpostgegenständen alle vorkommenden Fahrpostsachen ohne Unterschied des Gewichtes, des Umfanges und des Werthbetrages Beförderung erhalten können.

Königsberg, den 6ten Juli 1867. Der Ober-Post-Direktor, Lietz.

(№ 325.) Die Haltepunkte bei der Personenpost zwischen Neidenburg und Zimnawodda betr.

Die Haltepunkte für die Aufnahme von Personen bei der vom 1sten August c. ab einzurichtenden Personenpost zwischen Willenberg und Zimnawodda werden wie folgt festgestellt:

von Willenberg bis Gut Omuleff (Gutshaus)	¼ Meile
von Gut Omuleff bis Kannwiesen (Schulzenamt)	1¼ Meile
von Kannwiesen bis Wallendorf (Schulhaus)	1¼ Meile
von Wallendorf bis Zimnawodda	¼ Meile.
	zusammen 3½ Meilen.

Königsberg, den 11ten Juli 1867. Der Ober-Post-Direktor Lietz.

(№ 326.) Die Rückgabe der von den vormaligen Thurn und Taxisschen Postanstalten verkauften Freimarken und Franko-Couverts betr.

Die von den vormaligen Thurn und Taxisschen Postanstalten für Rechnung der Fürstlichen Verwaltung verkauften Freimarken und Franko-Couverts, deren Verwendung bis zum 1sten Juli d. J. excl. nicht stattgefunden hat, können vom Publikum innerhalb 8 Wochen nach diesem Termine bei jeder Königl. Preußischen Postanstalt gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden.

Berlin, den 2ten Juli 1867. General-Postamt, von Philipsborn.

Königl. Ostbahn.

(№ 327.) Den Transport leerer Säcke und ähnlicher Emballagen betr.

Die Bestimmung № 32 des Ostbahn-Tarifs, betreffend den frachtfreien Transport leerer Säcke und ähnlicher Emballagen, tritt mit dem 1sten September d. J. außer Kraft und wird von da ab für gebrauchte leere Säcke und ähnliche Emballagen die Fracht der ermäßigten Klasse C. erhoben.

Bromberg, den 2ten Juli 1867. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 328.) Die Beförderung nicht eisenbahndienstlicher Depeschen auf der Ostbahn betr.

Bromberg, den 11ten Juli 1867.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das in einer besonderen Beilage zu № 153. des Königl. Preußischen Staats-Anzeigers vom 1sten d. M. publicirte Reglement für die Benutzung der Eisen-

Digitized by Google

Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung nicht eisenbahndienstlicher Depeschen vom 1sten Juli c. ab auf allen, unter unserer Verwaltung stehenden im Betriebe befindlichen Eisenbahn-Stationen seit dem 1sten d. M. zur Anwendung kommt.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Pfarrer-Wittwe **Glogau** zu Gr. Arnsdorf, Kreises Mohrungen, hat unlängst der Kirche einen silbernen Löffel zu den Communion-Geräthen und ein Bild Dr. Luthers und früher schon bald nach dem Tode ihres Gatten aus dessen Nachlasse der Kreis-Synodal-Bibliothek acht Theile in Folio von Luthers Werken in einer der ältesten Ausgaben nebst den Magdeburger Centurien in 4 Folianten geschenkt. In Anerkennung des dadurch bekundeten kirchlichen Sinnes wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilung.

Dem Königl. bayrischen General-Direktions-Rathe Carl **Exter** zu München ist unter dem 25sten Juni 1867 ein Patent:

auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahn-Fahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem verstorbenen Wasserbaumeister **Wernekinck** zu Düsseldorf unter dem 12ten April 1866 ertheilte Patent:

auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs behufs deren Reinhaltung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Das den Gebr. **Harmel** in Paris unter dem 12ten Februar 1866 ertheilte Patent:

auf eine Kämm-Maschine für Wolle, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist aufgehoben.

Der Firma Gebr. Dulz im Kirchspiel Lamberti, Regierungsbezirks Münster, ist unter dem 24sten Juni 1867 ein Patent:

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Kipp-Vorrichtung für Förderwagen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Im Laufe des II. Quartals d. J. sind bei der Intendantur 1. Armee-Corps befördert: der Gerichts-Assessor **Toop** zum Intendantur-Assessor, der Sekretariats-Assistent **Lemke** zum Intendantur-Sekretair; und versetzt: der Intendantur-Rath **Jaquet** als Vorstand der Intendantur 5. Division, der Intendantur-Sekretair **Duhr** von der Intendantur der 2. Division zur Intendantur des Garde-Corps und der Intendantur-Sekretair **Heinrich** zur Intendantur der 2. Division. Von den Garnison-Verwaltungs- und Proviant-Amts-Beamten sind der Premier-Lieutenant a. D. und Kasernen-Inspektor **von Kleist** als Garnison-Verwaltungs-Inspektor nach Nordheim und der Depot-Magazinverwalter **Lengefeld** in Tapiau als interimistischer Proviantamts-Controleur nach Bromberg versetzt; sowie befördert: **Henneberg** zum Proviantamts-Controleur in Königsberg, **Seupin** zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Pr. Stargardt, **Krug**, **Scholz** und **Neumann** zu Kasernen-Inspektoren in Königsberg.

Während des II. Quartals d. J. sind im Ressort der hiesigen Ober-Post-Direktion folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1. angestellt: Die Post-Expedienten **Berndt** in Gilgenburg, **Falkenberg** in Memel und **Thiel** in Braunsberg, die Post-Expediteure **Kopkow** in Friedrichsfelde, **Kammer** in Taplacken, **Kruck** in Reddenau, **Hendewerk** in Heiligen-Creutz, **Federmann** in Dt. Thierau, **Zander** in Nidden, **Stellmacher** in Schwarzort, **Pfister** in Grünhayn, **Kreiding** in Heinrichsdorf, **Böhnke** in Gr. Schirrau und **Wilk** in Dt. Crottingen; ferner die invaliden Sergeanten **Schlicht** und **Nörke**, sowie der invalide Feldwebel **Kuweraty** als Bureau-Diener bei dem hiesigen Hof-Post-Amte, der invalide Gefreite **Plumhoff** als Wagenmeister in Wehlau, der invalide Sergeant **Kreß** und der invalide

Digitized by Google

valide Gefreite **Lorenscheit** als Post-Conducteure in Bartenstein, der Sergeant **Skott** als Post-Conducteur in Memel und der Sergeant **Holländer** als Briefträger in Memel;

2. versetzt: Der Post-Inspektor **Schütze** als Postrath nach Potsdam, der Postkassen-Controleur **Jaffke** aus Breslau als Post-Inspektor und der Post-Sekretair **Kühne** aus Bremen als Bureau-Beamter zur Ober-Post-Direktion hierselbst, die Post-Expedienten **Coler** von Pr. Eylau nach Seehausen i. A., **Szameitky** von Domnau nach Pr. Eylau, **Uebel** von Königsberg Pr. nach Domnau, **Krumhaar** von Osterode nach Soldau Oppr., **Viergutz** von Soldau nach Osterode Oppr., **Hain** von Liebstadt nach Gilgenburg, **Schön** von Pillau nach Domnau und **Jorn** von Braunsberg nach Bartenstein, die Post-Expediteure **Nogaschewsky** von Pröckls nach Bischofstein, **Scharfenroth** von Bischofstein nach Ludwigsort, **von Rehbinder** von Ludwigsort nach Schrombehnen, **Söcknick** von Maldeuten nach Pröckls und **Brunner** von Gilgenburg nach Liebstadt Oppr., ferner der Post-Assistent **Pillmann** als Post-Sekretair nach Mölln;

3. freiwillig ausgeschieden: Der Post-Expediteur **Tobien** in Dt. Crottingen.

Im Laufe des II. Quartals 1867 sind zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern gewählt und bestätigt worden: 1. in Allenstein der Stadtkämmerer **Herbst** wiederum als Stadtkämmerer auf die folgenden 12 Jahre, 2. in Domnau der Stadtkämmerer und Kämmerei-Kassen-Rendant **Wolter** in gleicher Eigenschaft auf die folgenden 12 Jahre, 3. in Friedland der Bäckermeister **Popp** und der Mühlenbesitzer Gustav **Werner** als Rathmänner, 4. in Guttstadt der Stadtkämmerer **Quednau** als Beigeordneter, 5. in Heilsberg der Färbereibesitzer Hugo **Hoppe** als Beigeordneter und der Kaufmann Carl **Hasselberg**, sowie der Mälzenbräuer Franz **Rehaag** als Rathmänner, 6. in Pr. Holland der Rentier Eduard **Liedtke** als Rathmann, 7. in Liebstadt der Färbereibesitzer **Schrötter** als Beigeordneter und der Kaufmann **Worms** als Rathmann, 8. in Memel der Consul **Sternberg** als unbesoldeter Stadtrath, 9. in Rastenburg der Partikulier Leo **Thiel** als Rathmann, 10. in Willenberg der Gastwirth Christian **Ookierski** als Rathmann.

Die Fortschreibungsbeamten: **Mühlpfordt** in Allenstein, **Kohmann** in Pr. Eylau, **Heimlich** in Fischhausen, **Stock** in Pr. Holland, **Koch** in Königsberg, **Pich** in Memel, **Cornitius** in Neidenburg, **Link** in Ortelsburg, **Czygan** in Osterode, **v. Groß** in Rastenburg, **Bähr** in Rössel — sind zu Kataster-Kontroleuren ernannt.

Der Ober-Telegraphist **Bursche** ist von Gumbinnen nach Königsberg und der Ober-Telegraphist **Marschner** von Königsberg nach Großenhain versetzt. Der Telegraphist **Grell** in Königsberg ist zum Ober-Telegraphisten ernannt.

Dem Prorektor des Gymnasiums zu Rastenburg, Oberlehrer **Polte**, ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Carl Friedrich Arthur **Heyn** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Eduard Gustav **Grämer** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Oberförster-Candidat, Regierungs- und Forst-Referendarius **Grunert** ist der hiesigen Königl. Regierung als Hilfsarbeiter in der Forstverwaltung überwiesen worden.

Dem Ober-Registrator bei dem Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenz-Stadt **Schielin** ist der Charakter als Kanzleirath Allerhöchst verliehen worden.

Der Kreisrichter a. D. Ernst **Gruhn** hierselbst ist zum Bürgermeister in Braunsberg auf zwölf Jahre gewählt und bestätigt worden.

Die Kreis-Physikus-Stelle des Kreises Allenstein ist dem praktischen Arzt, Dr. **Katerbau**, bisher in Schaaken, verliehen worden.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Polakowski vakant gewordene Pfarrstelle zu Alt Schöneberg, Kreises Allenstein, ist dem bisherigen Kaplan Franz **Masuth** aus Tiefenau verliehen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 29.)

(Nachträglich wurde am 13ten Juli c zum Amtsblatt № 28. ein Extrablatt, betr. einen am 6/8. d. M in der Kasse der Königl. Zwangs-Anstalten zu Graudenz verübten Diebstahl an Papiergeld und Zins-Coupons, — ausgegeben.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 30. Königsberg, Donnerstag den 25sten Juli 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 5ten Juli 1867 zu Berlin ausgegebene № 60. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6699. Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen für die durch das Gesetz vom 20sten September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 der Preuß. Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebiets des vormaligen Königreichs Hannover, sowie der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 24sten Juni 1867.

Die am 5ten Juli 1867 zu Berlin ausgegebene № 61 der Gesetzsammlung enthält:

№ 6700. Verordnung, betreffend die Errichtung einer Königl. Polizeiverwaltung zu Frankfurt a. M. Vom 29sten Juni 1867.

„ 6701. Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzucker vom 7ten August 1846 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24sten Juni 1867.

„ 6702. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Trankſteuer und Zapfgebühr von Wein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen. Vom 24sten Juni 1867.

„ 6703. Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24sten Juni 1867.

„ 6703.a. Verordnung wegen Aufhebung der in Frankfurt a. M. als Staatssteuern bestehenden Accisen von Gerste, Hafer, Heu, Stroh, Brennstoffen, Wein und Obstwein. Vom 29sten Juni 1867.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 329.) **Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.**

Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländischen Branntwein werden unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachungen vom 18ten Oktober 1838 und 12ten Dezember 1841 folgende vom 15ten Juli d. J. ab in Kraft tretende Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, oder bis zum 1sten Juli 1868 nach demjenigen Theile des Preußischen Regierungsbezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 Prozent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 Preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Eilf Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Prozent Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, von Einem Silbergroschen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplikation der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Prozente gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3.) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

Digitized by Google

§. 2. Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten, auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im §. 1. bestimmte Steuervergütung Anspruch.

Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Eingang in die im §. 1. namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen worden ist.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten, also in Preußen (mit Ausschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie des im §. 1. bezeichneten Theils des Regierungsbezirks Kassel) Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein, an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabzugspflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§. 3. Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steuer-Amt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen.

Erfolgt die Versendung aus Provinzen des Preußischen Staats, in denen zur Zeit ein anderes Maß als das Preußische Quart Anwendung findet, so hat der Versender die Menge des Branntweins zunächst in dem ortsüblichen, näher zu bezeichnenden Gemäß, dann aber auch bei jedem Gebinde auf Preußische Quarte reduzirt anzumelden.

Findet das Steuer-Amt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4. Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3.) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letzteren wird alsdann das neu gewählte und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 5. Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung, auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem

Digitized by Google

einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung (§. 2.), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im §. 3. erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 6. Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheins etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Rekognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Kolloverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 5. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 7. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Provinzial-Steuer-Behörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im §. 8. bezeichneten Weise erheben könne.

§. 8. Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen, insoweit letztere im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gelegen sind, auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in denselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,

b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a. angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich

c) wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuer-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1sten November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die

Digitized by Google

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringern Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 9. Für inländischen Branntwein, welcher Behufs spätérer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1.) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden, auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§. 10. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Berlin, den 3ten Juli 1867. Der Finanz-Minister. Frh. v. d Heydt.

(**Muster** zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am . . . . . und unter № . . . . des Anmelde-Registers eingetragen.

(Coepnick), den . .ten . . . . . .

Königliches (Unter-) Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

(Uni)kat.

Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin), am . . . . . ., laut Abfertigungs-Register № . . .

(Unterschrift.)

Die Revision übernehmen (N. u. N.).

(Unterschrift.)

Hierzu ist ein Uebergangsschein № . . . . auf das . . . . . Amt zu . . . . . ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt- (Steuer-) Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher deklarirten inländischen Branntwein innerha'b der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das Königliche (Neben-Zoll-) Amt in (Wendisch-Warnow) nach (Mecklenburg) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren. (Coepnick), d. . .ten . . . . . .

(Unterschrift der Versender.)

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Gebinde					Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		
Laufende №	Bezeichnung. Marke.	Bezeichnung. Nummer.	Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara. ℔	Menge in ortsüblichem Gemäß, nämlich in:	Menge in Preußischen Quarten.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles
1.	2.		3.	4.	5.		6.
			Zusammen . .				

Re-

Digitized by Google

Revisions-Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind	Für die Rollbänder kommt in Abzug.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben)	Eingebrannte Tara jedes Gebindes.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara.	Des Branntweins: scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Des Branntweins: Temperaturgrade nach Reaumur über oder unter Null.	Des Branntweins: wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Preuß. Quarten	Bemerkungen, namentlich über Kolli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
℔ ℥	℥	℔ ℥	℔ ℥	℔ ℥					
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
				Zusammen . .					(Quartmenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

N., den . . ten . . . . . .

Die Revisions-Beamten.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den . . ten . . . . . .

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter № (23.) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.

N., den . . ten . . . . . .

. . . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein (sind) heut . . . . mittag . . . . Uhr unter Kollo-Verschluß von hier abgelassen und binnen . . . . Tagen dem . . . . . Amte zu . . . . . Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

N., den . . ten . . . . . .

. . . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den . . ten . . . . . .

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) . . . . Gebinde, welche unter № . . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den . . ten . . . . . .

. . . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen № . . . der . . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . mittag . . . . Uhr, mit . . . . . Schlössern (Serie . . . .), verschlossen.

Digitized by Google

schlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . . bei dem . . . . . Amte zu . . . . . übergeben worden ist.

N., den . . ten . . . . . .

. . . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . . . mittags . . . . Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register № . . . angeschrieben.

N., den . . ten . . . . . .

. . . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete . . . . Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.

N., den . . ten . . . . . .

. . . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 330.) Ausweise der Militairpflichtigen beim Verziehen aus den neu erworbenen Landestheilen nach andern Provinzen betr.

Königsberg, den 10ten Juli 1867.

Nach einem Rescripte der Königl. Ministerien des Krieges und des Innern vom 31sten Mai c. sind Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise die in den neu erworbenen Landestheilen heimathsberechtigten Individuen sich beim Verziehen in andere Provinzen ꝛc. über ihr **Militairverhältniß** auszuweisen haben, da denselben unter ihren frühern Regierungen hierüber theils gar keine Ausweise, theils aber solche ertheilt worden sind, über deren Bedeutung die Behörden in andern Provinzen ꝛc. urtheilen zu können sich nicht immer in der Lage befinden.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird Folgendes zur Kenntniß gebracht:

1. Alle im Jahre 1845 und später gebornen männlichen Unterthanen der neuen Landestheile sind nach Preuß. Grundsätzen militairpflichtig und erhalten daher auch dieselben Ausweise, wie die Individuen der correspondirenden Altersklassen in den alten Provinzen.

2. Die vom Jahre 1845 gebornen Individuen, welche aus ihrem früheren Militairverhältniß in die diesseitige Reserve oder Landwehr übernommen worden sind, haben Preuß. Militair-Pässe erhalten, aus welchen ihre fernere Dienstverpflichtung hervorgeht, und werden beim Verziehen von dem Landwehr-Bataillon, in dessen Controle sie gestanden, ebenso überwiesen, wie die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den alten Provinzen.

3. Alle übrigen, vor dem Jahre 1845 gebornen männlichen Individuen der neuen Landestheile, welche in andere Provinzen resp. Landestheile verziehen, oder zur See gehen wollen, sind gehalten, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militairverhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando ausfertigen zu lassen.

Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Provinzen ꝛc. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind sie anzuhalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachsuchungen bei der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, resp. bei dem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen bedürfen einer besonders schleunigen Erledigung, um die Dienstpflichtigen vor längeren, auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitversäumnisse möglichst zu bewahren.

Indem wir die diesfälligen Anordnungen hierdurch veröffentlichen, weisen wir die Ortspolizei- resp. die Kommunal-Behörden unter Bezugnahme auf §. 174. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 hierdurch an, sich darnach in vorkommenden Fällen pünktlich zu achten.

(№ 331.) Die Ernennung eines anderweiten Wahl-Kommissarius für die Kreise Heiligenbeil u. Pr. Eylau Behufs Abhaltung der Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betr.

Königsberg, den 22sten Juli 1867.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 11ten d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den **Königsberger Vten Wahlkreis — Kreise Heiligenbeil und Pr. Eylau — zum** Wahl-

Digitized by Google

Wahl-Kommissarius Behufs Abhaltung der Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes in Stelle des Landraths von Kalkstein zu Pr. Eylau der **Landrath von St. Paul zu Zinten**, oder falls dieser zur Zeit der Wahl noch abwesend, oder sonstbehindert sein sollte, der zeitige Verwalter des Landraths-Amts zu Zinten, Kreis-Deputirte Baron v. Korff — Laukitten, ernannt worden ist. Die Wahlvorsteher aus den Kreisen Heiligenbeil und Pr. Eylau haben daher die Wahl-Protokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken nicht an den Landrath von Kalkstein in Pr. Eylau, sondern an den Landrath von St. Paul zu Zinten einzureichen.

(№ 332.) Den Krammarkt in Mensguth, Kreises Ortelsburg, betr.

In Folge höherer Genehmigung wird vom laufenden Jahre ab in dem Kirchdorfe **Mensguth**, Kreises Ortelsburg, zu gleicher Zeit mit den dort jährlich zwei Mal stattfindenden Vieh- und Pferdemärkten ein auf die Dauer dieser Märkte beschränkter **Krammarkt** abgehalten werden. Es wird demnächst schon im gegenwärtigen Jahre mit dem auf den 5ten Dezember festgesetzten Vieh- und Pferdemarkt ein Krammarkt verbunden werden.

Königsberg, den 15ten Juli 1867.

(№ 333.) Die Wiederholungs-Prüfung im hiesigen Waisenhause betr.

Die zweite diesjährige **Wiederholungs-Prüfung** im hiesigen Königl. Waisenhaus-Seminar ist von uns auf Donnerstag, Freitag und Sonnabend den **10ten, 11ten und 12ten Oktober c.** anberaumt worden. Die schriftliche Meldung zu dieser Prüfung ist bei dem Herrn Direktor Dembowski bis zum 26sten September c. unter Einreichung folgender Schriftstücke zu bewirken:

1. des Zeugnisses über die erste Lehrerprüfung im Original,
2. eines Zeugnisses sowohl des Lokal-Schul-Inspektors wie des Superintendenten über die Erfolge des bisherigen amtlichen Wirkens und über das sonstige amtliche und außeramtliche Verhalten,
3. eines vom Examinanden selbst verfaßten Berichts über seine Amtsthätigkeit seit der ersten Prüfung. Auf dem Titelblatte des Berichts sind Name, Alter, Wohnort des Examinanden, nebst landräthlichem Kreis, Stand der Eltern, ob, wo und wie oft die Wiederholungs-Prüfung schon gemacht ist, anzugeben. — Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt den 9ten Oktober c. Abends 6 Uhr.

Königsberg, den 13ten Juli 1867.

(№ 334.) Die Einholung neuer Zins-Coupons von abgelieferten Talons von Staatsschuld-Verschreibungen betreffend.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Talons von Staatsschuldverschreibungen können wir und zwar:

von der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 bis zur Nummer 203. incl.,
" den Staatsschuldscheinen " 1842 " " 1006. "

einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons u. Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen. Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt.

Königsberg, den 22sten Juli 1867.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 335.) Den am 6/8ten Juli c. in der Kasse der Königl. Zwangs-Anstalten zu Graudenz verübten Diebstahl an Papiergeld und Zinscoupons betr.

In der Zeit von Sonnabend den 6ten bis Montag den 8ten d. M. sind aus der hiesigen Kasse mittels eines sehr frechen Diebstahls **15804 Rthlr.** in **Papiergeld** und **Zins-Coupons gestohlen** worden. — Das Papiergeld bestand in Kassen-Anweisungen und Banknoten in Apoints von 100 Rthlr., 50 Rthlr., 25 Rthlr., 10 Rthlr., 5 Rthlr. und 1 Rthlr.; von der letzteren Sorte waren 2 Paquete mit ganz neuen Kassen-Anweisungen à 1 Rthlr.

An Coupons waren:

1. Zins-Coupons № 1. von Staatsschuldscheinen, am 2ten Juli c. fällig:
   5 Stück a 17 Rthlr. 15 Sgr.: № 23312. 13. 14. 24417. und 44894.,
   5 Stück a 8 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.: № 2182. 10466. 10782. 12834. u. 14552.,
   1 Stück a 7 Rthlr.: № 2880.,
   2 Stück a 3 Rthlr. 15 Sgr.: № 7174. und 8700.,
   8 Stück a 1 Rthlr 22 Sgr. 6 Pf.: № 19640. 42. 35889. 39626. 42132. 55588. 84063. und 213138.,

1 Stück

Digitized by Google

1 Stück a 26 Sgr. 3 Pf.: № 34974;

2. Zins-Coupons № 1. von Staatsschuldverschreibungen der Anleihe pro 1859, am 2ten Juli c. fällig:
   1 Stück a 12 Rthlr. 15 Sgr.: № 2160.,
   2 Stück à 5 Rthlr.: № 25421. und 25422;

3. Zins-Coupons № 1. von Staatsschuldverschreibungen der Anleihe pro 1862, am 2ten Juli c. fällig
   4 Stück à 4 Rthlr.: № 2048. 49. 50. und 51.;

4. Zins-Coupons von Westpreußischen Rentenbriefen, am 1sten April c. fällig:
   1 Stück à 20 Rthlr.: № 750.,
   1 Stück à 10 Rthlr.: № 368;

5. Ein Zins-Coupons vom Westpreußischen Pfandbriefe Dembno № 2., über 17 Rthlr. 15 Sgr.

Es wird gebeten, auf die Diebe und das gestohlene Geld strenge zu vigiliren, ihnen im Betretungsfalle solches abzunehmen und sie in eine strenge Haft zu nehmen, demnächst aber sofort hierher Mittheilung zu machen. Graudenz, den 10ten Juli 1867.

Der Direktor der Königl. Zwangs-Anstalten, von Grumbckow.

(№ 336.) **Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.**

Bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist, nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen soll künftig eine Vergütung für die erhobene Braumalzsteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden.

§. 1. Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfd. Malzschroot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Centnern Bruttogewicht ausgehen. Die Vergütung findet erst Statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 7.) geführt worden ist.

§. 2. Die Vergütung beträgt 3 Sgr. für den Centner Bruttogewicht. Dieselbe wird nur für volle Centner berechnet, so daß überschießende Pfunde bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3. Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütung zu und auch diesen nur dann, wenn sie von ihnen selbst gebrautes Bier der im §. 1. bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuerverwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Ober-Kontroleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen Uebernahme der Verpflichtung zur pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird dem Brauer von der Provinzial-Steuerbehörde ein Zusageschein ertheilt, dessen Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

§. 4. Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruches auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1.) sind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollverein gehören oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsstaaten gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§. 6.) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung ertheilt werden.

§. 5. Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches dem Steuer-Amte des Bezirks, in welchem seine Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamtes, sowie des Empfängers enthalten muß.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so

Digitized by Google

so giebt es ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung, daß der Ausstelle mit einem Zusageschein zum Bezuge der Steuervergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§. 6. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 7.) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 8.) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten Fässer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach den Umständen zu bemessen.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 7. Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Ausgangsabfertigung, die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der im §. 5. erwähnten Vorabfertigung an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 8. Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt, nach erfolgter und bescheinigter Revision, den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheines belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 7. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 9. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Provinzialbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§. 10. Die Provinzialbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von

Digitized by Google

den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung überstiegen wird, unterbleibt deren Gewährung.

Berlin, den 31sten Mai 1867.

Der Finanz-Minister Frhr. v. d. Heydt.

* * *

Königsberg am 20sten Juli 1867.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die in der Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen vom 1sten August d. J. ab in Kraft treten.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor. Der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

Muster zu einer Bierausfuhr-Anmeldung.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N. im Bezirk des Königl. Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Bruttogewicht nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in N. auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuer-Vergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut ist und zu 100 Quart desselben nicht unter 50 Pfund Malzschrot verwendet sind.

Angabe des Verfenders.				Revisionsbefund.			
Der einzelnen Gebinde				Des Abfertigungs-Registers №	Der einzelnen Gebinde		Bemerkungen über a. probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b. wegen Anlegung des Verschlusses, c. wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
laufende №	Marke und №	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht. Ctr. | Pfd.		Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht. Ctr. | Pfd.	
					Summa. . .	. | .	
					(in Buchstaben)		

N. den . . ten . . . . . .

N. Brauereibesitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen.
N. den . . . ten . . . . . .
Die Revisions-Beamten.
N. N.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter № . . . eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Deklaranten von der Provinzial-Steuer-Behörde für 18 . . ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter № . . . ertheilt worden ist.

N. den . . ten . . . . . .

(Firma)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

№

Digitized by Google

(№ 337.) Warnung vor den Lotterie-Antheilscheinen des Loosenhändlers M. Meyer in Stettin betr.

Warnung.

Der **Loosenhändler** Max **Meyer** zu **Stettin** versendet und verkauft nach allen Richtungen hin im In- und Auslande gedruckte, unter seinem Namen ausgefertigte Scheine, welche in den Versendungs-Schreiben fälschlich als Viertel-Loose der Königlich Preußischen Klassen-Lotterie angeboten werden und einen hiermit übereinstimmenden Inhalt haben. Wir warnen vor dem Ankauf dieser Scheine, für welche der ꝛc. Meyer überdies weit höhere als die lotterieplanmäßigen Preise nimmt und von jedem Nettogewinn-Thaler 1 Sgr. für sich abzieht, indem wir bemerken, daß gedachte Scheine, da sie keine wirklichen Loose sind, demzufolge auch keine Ansprüche an die Königliche Lotterie-Verwaltung gewähren.

Ferner bezeichnet der Max Meyer in seinen öffentlichen Anzeigen, mit welchen er Loose der Berliner Klassen-Lotterie und der Stadt-Lotterie zu Frankfurt a. M. ausbietet, sein Geschäft als „Lotterie-Comtoir" und sich selbst als Lotterie-Einnehmer mit der Angabe, daß ihm eine Lotterie-Collekte der Königl. Preußischen Lotterie zu Frankfurt a. M. übertragen sei. Mit Bezug hierauf machen wir bekannt, daß der ꝛc. Meyer weder von uns, noch von der Stadt-Lotterie-Direktion zu Frankfurt a. M. eine Lotterie-Collekte übertragen, oder eine Ernennung zum Einnehmer erhalten hat.

Berlin, den 12ten Juli 1867.

Königl. General-Lotterie-Direktion.

(№ 338.) Die Versicherung der Gebäude auf rentenpflichtigen Grundstücken bei der Preuß. Feuer-Versich.-Aktien-Gesellschaft zu Berlin betr.

Mit Bezug auf § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850, sowie auf unsere Bekanntmachungen vom 21sten Oktober 1863, 12ten Mai, 24ten August, 15ten November, 18ten December 1865, 9ten April. 1866 und 16ten April d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentenpflichtigen Grundstücken, wenn von uns die Versicherung derselben verlangt wird, und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den obigen Bekanntmachungen bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Societäten, auch bei der Preußischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin gegen Feuerschaden versichert werden dürfen.

Königsberg, den 3ten Juli 1867.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 339.) Die Postverbindung zwischen Königsberg und Neukuhren betr.

Königsberg, den 19ten Juli 1867.

Vom 21sten d. M. ab wird die zur Beförderung von Postsendungen zwischen Königsberg und Neukuhren benutzte Journaliere der hiesigen Fuhrhalter Krause nnd Dombrowski an den Wochentagen wie bisher zweimal, am Sonntage jedoch nur einmal, und zwar aus Königsberg um 6 Uhr früh und aus Neukuhren um 5 Uhr Nachmittags courfiren.

Der Ober-Post-Director Letz.

(№ 340.) Den Cours der Mensguth-Passenheimer-Botenpost betr.

Königsberg, den 18ten Juli 1867.

Vom 21sten Juli c. ab wird die Mensguth-Passenheimer-Botenpost in der Richtung von Passenheim nach Mensguth wie folgt courfiren: aus Passenheim 5 Uhr 15 Min. Nachmittags, in Mensguth 7 Uhr 55 Min. Abends — zum Anschluß an die Personen-Posten nach Ortelsburg und Bartenstein.

In entgegengesetzter Richtung bleibt der bisherige Gang der gedachten Post unverändert.

Der Ober-Post-Direktor Letz.

(№ 341) Die Haltepunkte bei der Personenpost zwischen Jedwabno nnd Ortelsburg betr.

Königsberg, den 18ten Juli 1867.

Die Haltepunkte zur Aufnahme von Personen bei der vom 1sten August c. ab einzurichtenden Personenpost zwischen Jedwabno und Ortelsburg, werden, wie folgt, festgestellt:

von Jedwabno	bis Narthen, (Ortsvorsteherhaus)	1	Meile,
„ Narthen	„ Warschallen	1	„
„ Warschallen	„ Dziersken	1	„
„ Dziersken	„ Sawitzmühle, (Mühle)	1	„
„ Sawitzmühle	„ Johannisthal, (Gutshaus)	1	„
„ Johannisthal	„ Corpellen, (Oberförsterei)	1	„
„ Corpellen	„ Ortelsburg	1	„
	Sa.	3	Meilen.

Der Ober-Post-Direktor Letz.

№

Digitized by Google

(№ 342.) Den Cours der Fischhausen-Germauer Personen-Post betr.

Königsberg, den 16ten Juli 1867.

Vom 1sten August c. ab wird die Fischhausen-Germauer Personen-Post wie folgt courfiren:
aus Fischhausen Stadt 12 Uhr 22 Minuten früh, aus Germau 4 Uhr 25 Minuten früh,
„ Bahnh. 12 Uhr 32 Minut. früh, in Fischhausen Bahnhof 5 Uhr 55 Minuten früh,
in Germau 2 Uhr 2 Minuten früh, „ „ Stadt 6 Uhr 5 Minuten früh,

Von demselben Termine ab wird eine Annahme von Passagieren zur Personenpost nach Germau auf dem Bahnhofe in Fischhausen stattfinden.

Der Ober-Post-Direktor Letz.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

Dem Techniker Ed. **Kunz** zu Berlin ist unter dem 9ten Juli 1867 ein Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadel-Gewehr mit Hinterladung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Joh. Jos. **Simons** zu Aachen unter dem 25sten Juli 1865 ertheilte Patent, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Die durch Beförderung des Ehren-Domherrn und Erzpriesters Kranig auf ein Numerar-Kanonikat bei der Domkirche zu Frauenburg erledigte Erzpriester- und Pfarrerstelle zu Guttstadt ist dem bisherigen Stadtpfarrer zu Frauenburg, Robert **Hoppe**, verliehen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie, Martin **Bernhardt** hierselbst, ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und als solcher vereidigt worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Wilhelm Gustav Adolph **Dittmar** ist als zweiter Hilfsprediger für die Stadt Königsberg bestellt worden.

Dem Predigt- und Rektor-Amts-Kandidaten Johannes **Hassenstein** ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule in Pr. Eylau zur Vorbereitung für höhere Lehranstalten ertheilt.

Der Ober-Steuer-Kontroleur **Seydel** in Osterode ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

Die Schulamts-Candidaten Julius **Müller** und Franz **Olck** sind als resp. vierte und fünfte Lehrer an der Real-Burgschule zu Königsberg i. Pr. vom Patronate berufen und durch das Königl. Provinzial-Schul-Collegium bestätigt worden.

Der Lehrer Gottfried **Spill** ist zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Saalfeld, Kreises Mohrungen, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Kandidaten der Theologie, Rudolph **Salpeter**, ist die Erlaubniß ertheilt, Stellen als Lehrer und Erzieher in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger **Tesky** ist die Forstschutzbeamten-Stelle zu Bischdorf, Oberförsterei Föhrsdorf, nach Ablauf der Probezeit definitiv als Förster verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger **Lindemann** ist die Forstschutzbeamten-Stelle zu Sysdroiheide, Oberförsterei Friedrichsfelde, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Dem frühern interimistischen Fischerschulzen Michael **Wingerning** aus Nemonien ist nicht, wie irrthümlich in der № 24. des Amtsblatts angegeben ist, die Verwaltung des Fischerschulzen-Amts für das Revier Gilge, — welches nach wie vor der Fischerschulz Mai aus Gilge versieht, — sondern die Verwaltung des gedachten Amts für das Revier Labiau definitiv übertragen worden.

Die Fräulein Bertha **Frost**, Maria **Höpfner**, Anna **Michalek**, Jenny **Schwederck**, Charlotte **v. Trentovius**, evangelischer Confession, sind für befähigt erachtet, in ein Lehramt, auch bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden Töchterschule, und Fräulein Auguste **Clemens** an einer Elementarschule als Lehrerin einzutreten.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 30.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 31. Königsberg, Donnerstag den 1sten August 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 15ten Juli 1867 zu Berlin ausgegebene № 62. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6704. Verordnung, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20sten September 1866 und die beiden Gesetze vom 24sten Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 25sten Juni 1867.

Die am 11ten Juli 1867 zu Berlin ausgegebene № 63. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6705. Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Spielkarten in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4ten Juli 1867.

„ 6706. Verordnung, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4ten Juli 1867.

„ 6707. Verordnung, betreffend die Erhebung der Zeitungsstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4ten Juli 1867.

„ 6708 Verordnung, betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5ten Juli 1867.

„ 6709. Allerhöchster Erlaß vom 31sten Mai 1867, betreffend die Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von fünf Millionen Thaler.

„ 6710. Allerhöchster Erlaß vom 24sten Juni 1867, betreffend die Ermäßigung der Konsulatsgebühren in den Europäischen Häfen.

„ 6711. Verordnung, betreffend die in den neu erworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthume gehörigen Aktivkapitalienfonds. Vom 5ten Juli 1867.

Die am 19ten Juli 1867 zu Berlin ausgegebene № 64. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6712. Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 26sten Juni 1867.

„ 6713. Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und und den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 26sten Juni 1867.

„ 6714. Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 26sten Juni 1867.

„ 6715. Verordnung, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die durch das Gesetz vom 20sten September 1866 und die beiden Gesetze vom 24sten Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 27sten Juni 1867.

„ 6716. Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen durch Gesetz vom 27 Mai 1863 eingeführten Ergänzungen und Erläuterungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Herzogthum Nassau. Vom 5ten Juli 1867.

Digitized by Google

№ 6717 Allerhöchster Erlaß vom 24sten Juni 1867, betreffend die Stempelabgaben und gerichtlichen Taxen in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

„ 6718. Allerhöchster Erlaß vom 24sten Juni 1867, betreffend die Aufhebung des Konsenses der Bergbehörden zu den Heirathen der Berg-, Poch-, Hütten- und Salinenarbeiter in den neu erworbenen Landestheilen.

„ 6719. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Juni 1853. unter der Firma: „Landesproducten-Fabrik zu Loburg", mit dem Sitze zu Magdeburg, genehmigten Aktiengesellschaft. Vom 2ten Juli 1867.

„ 6720. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Schieferbau-Aktiengesellschaft Nuttlar" mit dem Sitze zu Nuttlar, im Regierungsbezirk Arnsberg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4ten Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 343.) Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste im Kreise Rössel beauftragten Personen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Ortschaft Landau, im Kreise Rössel, in Stelle des verstorbenen Schulzen Rittel der Schulze Parschau daselbst mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt worden ist.

Königsberg, den 19ten Juli 1867.

(№ 344.) Die Vereinigung des Etablissements Kirche Caymen mit der Gemeinde Bothenen, Kreises Labiau, betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist das Etablissement Kirche Caymen mit der Gemeinde Bothenen, Kreises Labiau, vereinigt worden.

Königsberg, den 19ten Juli 1867.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 345.) Den neuen Fahrplan auf der Preußisch-Dänischen Seepost-Route Kiel-Korsoer betr.

Berlin, den 17ten Juli 1867.

Vom 20sten Juli d. J. ab tritt auf der Preußisch-Dänischen Seepost-Route **Kiel-Korsoer** in Folge der Einrichtung von Schnellzügen auf der Eisenbahn zwischen Kopenhagen und Korsoer, sowie auf der Kiel-Altonaer Eisenbahn ein neuer Fahrplan in Kraft. — Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt, und zwar in folgender Weise:

aus Kiel 12 Uhr 5 Minuten Nachts, nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Altona, in genauer Verbindung mit dem Dampfboot aus Harburg und dem Schnellzuge aus Cöln und Paris,

in Korsoer Morgens, Anschluß an den Frühzug nach Kopenhagen (7 Uhr 30 Minuten früh) und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus: in Kopenhagen 9 Uhr 50 Minuten Vormittags, in Nyborg 11 Uhr Vormittags, in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags,

aus Korsoer 10 Uhr 35 Minuten Abends, nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Kopenhagen,

in Kiel am nächsten Morgen, Anschluß an den Schnellzug nach Altona (5 Uhr 45 Minuten früh), an das Dampfboot nach Harburg und an den Schnellzug nach Cöln und Paris:

in Altona 8 Uhr 5 Minuten Morgens, in Paris 10 Uhr 15 Minuten Morgens, } am folgenden Tage.
in Hannover 1 Uhr 45 Minuten Nachmittags, in London 5 Uhr 53 Minuten Nachm. }
in Cöln 9 Uhr Abends,

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(№ 346.) Die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Neukuhren betr.

Zu **Neukuhren** wird in diesem Jahre am 18ten Juli, in den folgenden Jahren am 15ten Juni eine **Telegraphen-Station** mit beschränktem Tagesdienst (cfr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden, welche am 20sten September eines jeden Jahres geschlossen wird.

Königsberg, den 15ten Juli 1867. Der Ober-Telegraphen-Inspektor.

№

Digitized by Google

(№ 147.) Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1866.

Der Zustand der Fonds der **Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät** in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr **1866** wird den betheiligten Assoziirten in der beifolgenden Uebersicht aus den Jahres-Rechnungen pro 1866 zur Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 14ten Juni 1867.

Ostpreuß. Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion. v. Jaski.

Summarische Uebersicht

aus den Jahres-Rechnungen der Ostpreuß. Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1866.

Einnahme.	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
A. Bezirk Königsberg.			
I. Bestand aus dem Jahre 1865	5934	29	—
II. Einnahme-Reste	106	8	2
III. Kurrente Verwaltung von den Städten an ordentlichen Beiträgen			

	Rt.	Sgr.	Pf.		Rt.	Sgr.	Pf.
Allenburg	287	27	8	Liebemühl	567	6	8
Allenstein	678	21	5	Liebstadt	225	21	8
Barten	322	22	8	Mehlsack	553	23	10
Bartenstein	938	10	10	Mohrungen	1089	21	11
Bischofsburg	713	29	3	Mühlhausen	706	26	1
Bischofstein	1073	21	—	Neidenburg	1213	13	10
Braunsberg	137	26	6	Nordenburg	410	14	10
Creuzburg	465	19	3	Ortelsburg	535	14	2
Domnau	660	8	5	Osterode	296	29	7
Drengfurth	324	24	6	Passenheim	363	26	11
Pr. Eylau	99	4	—	Pillau	22	28	7
Fischhausen	327	12	2	Rastenburg	61	29	7
Frauenburg	267	7	1	Rössel	724	1	2
Friedland	813	6	5	Saalfeld	172	1	11
Gerdauen	79	6	3	Schippenbeil	963	27	4
Gilgenburg	732	29	—	Seeburg	683	6	4
Guttstadt	1055	15	2	Soldau	632	28	5
Heiligenbeil	854	29	10	Tapiau	139	8	5
Heilsberg	655	9	9	Wartenburg	737	6	10
Hohenstein	425	23	11	Wehlau	841	25	11
Pr. Holland	721	18	5	Willenberg	728	6	—
Labiau	122	12	—	Wormditt	926	12	10
Landsberg	303	1	5	Zinten	346	26	4
					25006	15	4
IV. Außerordentliche Beiträge					—	—	—
V. Wieder eingezogene Kapitalien					2403	15	—
VI. Zinsen von belegten Kapitalien					—	—	—
VII. Außerordentliche Einnahme					515	6	4
				Summa der Soll-Einnahme	38607	12	3
				Davon sind rückständig	137	15	6
				Bleibt Ist-Einnahme	38469	6	9

Ein-

Einnahme.

B. Bezirk Gumbinnen.

		Soll. Mk.	Sgr.	₰
I.	Bestand aus dem Jahre 1865	4382	3	10
II.	Einnahme-Reste	9	9	—

III. Kurrente Verwaltung von den Städten an ordentlichen Beiträgen

	Mk.	Sgr.	₰		Mk.	Sgr.	₰
Angerburg	439	28	7	Marggrabowa	216	19	5
Arys	89	7	4	Nikolaiken	161	22	1
Bialla	585	1	1	Pillkallen	141	3	3
Darkehmen	558	13	5	Ragnit	662	1	6
Goldapp	848	8	7	Rhein	160	2	2
Gumbinnen	1992	5	5	Schirwindt	300	8	11
Insterburg	1832	16	—	Sensburg	864	4	10
Johannisburg	112	4	11	Stallupönen	80	2	3
Lötzen	260	20	11	Tilsit	1490	25	3
Lyck	812	8	9				

	11637	24	8
IV. Außerordentliche Beiträge	—	—	—
V. Zinsen von Aktiv-Kapitalien	60	—	—
VI. Extraordinaire Einnahme	—	—	—
Summa der Soll-Einnahme	16089	7	6
Davon ab die rückständigen Beiträge	60	21	7
Bleibt Ist-Einnahme	16028	15	11
Hiezu die Ist-Einnahme von Königsberg	38469	26	9
Hauptsumme der Ist-Einnahme	54498	12	8

Ausgabe.

A. Bezirk Königsberg.

I.	An Resten	3282	14	10

IIa. Brandschaden-Vergütungen an die Städte:

	Mk.	Sgr.	₰		Mk.	Sgr.	₰
Bischofsburg	3785	—	—	Liebstadt	100	—	—
Bischofstein	671	3	3	Mehlsack	1757	—	—
Braunsberg	100	—	—	Neidenburg	1892	—	—
Domnau	2700	—	—	Osterode	3222	—	—
Friedland	1646	3	—	Passenheim	12	20	—
Gilgenburg	500	—	—	Pillau	30	—	—
Heilsberg	1218	—	—	Rössel	900	—	—
Pr. Holland	1240	—	—	Soldau	4690	—	—
Labiau	1515	23	8	Wartenburg	55	15	—
Landsberg	3450	—	—	Willenberg	70	—	—
Liebemühl	48	14	7				

	29714	19	6
IIb. Vergütung für beschädigte und nicht versicherte Baulichkeiten u. Feuerlöschgeräthe	147	4	1
III. Verwaltungskosten	2435	28	10
IV. Außerordentliche Ausgaben	5518	21	10
Summa der Soll-Ausgabe	41099	2	1
Davon sind noch in Rest	2889	14	10
Bleibt Ist-Ausgabe	38209	17	3

Aus-

Digitized by Google

Ausgabe.	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.

B. Bezirk Gumbinnen.

I. An Resten	985	25	7
IIa. Brandschaden-Vergütungen an die Städte:			
Angerburg 1613 — —			
Goldapp 23 — —			
Gumbinnen 80 — —			
Insterburg 1360 — —			
Johannisburg 100 — —			
Lötzen 62 — —			
Lyck 535 2 11			
Marggrabowa 30 — —			
Ragnit 1985 6 6			
Sensburg 28 — —			
Stallupönen 10 — —			
Tilsit 6357 21 5			
	12187	—	10
IIb. Vergütung für beschädigte und nicht versicherte Baulichkeiten und Feuerlöschgeräthe	14	12	—
III. Verwaltungskosten	405	20	2
IV. Außerordentliche Ausgaben	325	—	—
Summa der Soll-Ausgabe	13917	28	7
Davon sind noch in Rest	852	28	11
Bleibt Ist-Ausgabe	13064	29	8

Balance.

Die Soll-Einnahme beträgt:

a. bei Königsberg	38607	12	3
b. Gumbinnen	16089	7	6
zusammen	54696	19	9

Die Soll-Ausgabe beträgt:

a. bei Königsberg 41099 Rthlr. 2 Sgr. 1 Pf.			
b. Gumbinnen 13917 „ 28 „ 7 „			
zusammen	55017	—	8
Mithin Minus	320	10	11

Vermögens-Balance.

Hypotheken-Dokumente	56010	—	—
Rückständige Zinsen	407	2	6
Summa	56417	2	6
Davon ab das obige Minus	320	10	11
Folglich bleibt ultimo 1866 Vermögen	56096	21	7

Königsberg, den 14ten Juni 1867.

Ostpreußische Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion. v. Jaski.

(№ 348.) Den anderweiten Cours der Botenposten zwischen Ortelsburg und Willenberg und zwischen Willenberg und Opaleniec betr.

Königsberg, den 20sten Juli 1867.

Vom 1sten August c. werden die Botenposten zwischen Ortelsburg und Willenberg und zwischen Willenberg und Opaleniec wie folgt coursiren:

1. die Ortelsburg-Willenberger Botenpost:
   aus Ortelsburg 2 Uhr früh, aus Willenberg 8 Uhr 15 Minuten Abends,
   in Willenberg 6 Uhr früh, in Ortelsburg 12 Uhr 15 Minuten früh.
2. die Opaleniec-Willenberger Botenpost:
   aus Opaleniec 8 Uhr 35 Minuten früh, aus Willenberg 6 Uhr 20 Minuten früh,
   in Willenberg 10 Uhr 5 Minuten früh, in Opaleniec 7 Uhr 50 Minuten früh.

Der Ober-Post-Direktor, Lotz.

№

Digitized by Google

(№ 849.) Trakehnen, den 8ten Juli 1867.

Termine

zum **Brennen** der 1867 geborenen Fohlen mit dem Königlichen Gestütbrand und zum Consigniren der im Jahre 1868 durch Königliche Landbeschäler zu bedeckenden **Stuten** im Bezirk des Königl. Litthauischen Landgestüts.

Im Bezirk des Marstalls Trakehnen.

1. Trakehnen den 29. Juli Vorm. 10 Uhr.
2. Schwirgallen „ 30. „ „ 10 „
3. Szameitkehmen „ 31. „ „ 10 „
4. Kussen „ 1. August „ 10 „
5. Tutschen „ 2. „ „ 10 „
6. Brakupönen „ 3. „ „ 10 „
7. Danzkehmen „ 5. „ „ 10 „
8. Stannaitschen „ 6. „ „ 10 „
9. Purpesseln „ 7. „ „ 10 „
10. Pustpern „ 8. „ „ 10 „
11. Szirgupönen „ 9. „ „ 10 „
12. Göritten „ 10. „ „ 10 „
13. Grablaugken „ 12. „ „ 10 „
14. Sodargen „ 13. „ „ 10 „

ad 1 — 14. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

15. Dörschkehmen den 14. August Vorm. 10 Uhr.

Stuten-Consignation.

16. Dwarischken den 15. August Vorm. 10 Uhr.
17. Lindicken „ 16. „ „ 10 „
18. Dorotthal „ 17. „ „ 10 „
19. Szardehlen „ 19. „ „ 10 „
20. Grumbkowkeiten „ 20. „ „ 10 „
21. Lasdehnen „ 21. „ „ 10 „
22. Staisgirren „ 24. „ „ 10 „
23. Kellmischkeiten „ 22. „ „ 10 „
24. Grauden „ 26. „ „ 10 „
25. Pamletten „ 27. „ „ 10 „
26. Sommerau „ 28. „ „ 10 „
27. Raudonatschen „ 29. „ „ 10 „
28. Rohrfeldt „ 30. „ „ 10 „
29. Mallwischken „ 31. „ „ 10 „

ad 16 — 29. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

30. Guddatschen den 2. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
31. Budwethen „ 6. „ „ 10 „

ad 30 — 31. Stuten-Consignation.

32. Juckstein den 7. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
33. Lenken „ 9. „ „ 10 „
34. Wischwill „ 10. „ „ 10 „
35. Schreitlaugken „ 11. „ „ 10 „
36. Willkischken „ 12. „ „ 10 „
37. Baubeln „ 13. „ „ 10 „
38. Schillgallen „ 14. „ „ 10 „
39. Tauerlauken „ 16. „ Nachm. 4 „
40. Stragna „ 18. „ Vorm. 10 „
41. Jigenberg „ 20. „ Nachm. 4 „
42. Binge „ 21. „ Vorm. 10 „
43. Neukirch den 23. Septbr. Vorm. 10 Uhr.

ad 32 — 43. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

44. Heinrichswalde den 23. Septbr. Nachm. 4 Uhr.

Stuten-Consignation.

45. Grietischken den 24. Septbr. Vorm. 10 Uhr.

Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

46. Kuckernese den 25. Septbr. Nachm. 4 Uhr.

Stuten-Consignation.

47. Schudereiten den 26. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
48. Reatischken „ 27. „ „ 10 „
49. Tussainen „ 30. „ „ 10 „

ad 47 — 49. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

Im Bezirk des Marstalls Gudwallen.

1. Nemmersdorf den 1. August Vormittags.
2. Buglien „ 2. „ „
3. Ballethen „ 3. „ „
4. Grünweitschen „ 5. „ „
5. Cassuben „ 6. „ „

ad 1 — 5. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

6. Szittkehmen den 7. August Vormittags.

Stuten-Consignation.

7. Tollmingkehmen den 8. August Vormittags.
8. Gaweiten „ 9. „ „
9. Gudwallen „ 10. „ „
10. Angerapp „ 12. „ „
11. Rosentingken „ 13. „ „
12. Launingken „ 14. „ „
13. Grabowen „ 15. „ „
14. Szilasken „ 16. „ „
15. Stradaunen „ 19. „ „
16. Neuhoff „ 20. „ „
17. Oblewen „ 22. „ „
18. Lupken „ 23. „ „
19. Siewken „ 26. „ Nachmittags.
20. Popiollen „ 27. „ „
21. Birkenfeld „ 29. „ „
22. Reussen „ 30. „ „

ad 7 — 22. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

23. Steinort den 31. August Nachmittags.

Stuten-Consignation.

24. Woplauken den 2. Septbr. Vormittags.
25. Kottitlack „ 3. „ „
26. Wangotten „ 4. „ Nachmittags.

ad 24 — 26. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

27. Grün-

Digitized by Google

27. Grünwalde den 5. Septbr. Nachmittags.
28. Barranowen „ 6. „ „
29. Malschöwen „ 9. „ Vormittags.
30. Wartenburg „ 10. „ „
ad 27 — 30. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.
31. Legienen den 11. Septbr. Vormittags. Stuten-Consignation.
32. Behlack den 12. Septbr. Vormittags.
33. Dönhoffstädt „ 13. „ „
34. Kinderhof „ 14. „ „
35. Kortmedien „ 16. „ „
36. Kl. Mauen „ 16. „ Nachmittags.
ad 32 — 36. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.
37. Mazutkehmen den 18. Septbr. Nachmittags. Stuten-Consignation.

Im Bezirk des Marstalls Insterburg.

1. Julienfelde den 1. August Vormittags.
2. Gaudischkehmen „ 2. „ „
ad 1 — 2. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.
3. Wenskowethen den 3. August Vormittags. Stuten-Consignation.
4. Jänischken den 5. August Vormittags.
5. Berschallen „ 6. „ „
6. Pelleninken „ 7. „ „
ad 4 — 6. Stuten-Consignation und Füllenbrennen. Brennen der Füllen von der eingegangenen Station Kl. Gerlauken.
7. Ostwethen den 8 August Vormittags.
8. Laugallen „ 9. „ „
9. Budlauken „ 10. „ „
10. Popelken „ 13. „ Nachmittags
11. Laukischken „ 14. „ „
12. Droosten „ 15. „ „
13. Uggehnen „ 16. „ Vormittags.
14. Grünhoff „ 17. „ „
15. Kallen „ 19. „ „
ad 7 — 15. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.
16. Praddau den 20. August Vormittags. Füllenbrennen.
17. Brandenburg den 21. August Vormittags. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.
18. Korschellen den 23. August. Vormittags
19. Gräventhin „ 24. „ „
20. Juditten „ 26. „ Nachmittags.
21. Mertensdorf „ 27. „ Vormittags.
22. Heinrichshof „ 28. „ Nachmittags.
23. Kuglacken „ 29. „ „
24. Saalau „ 30. „ Vormittags.
25. Insterburg „ 31. „ „
26 Nettienen „ 2. Septbr. „
ad 18—26. Stuten-Konfignation und Füllenbrennen.
27. Rosenthal den 3. Septbr. Vormittags. Füllenbrennen.
28. Sandditten den 5. Septbr. Vormittags.
29. Gr. Saalau „ 6. „ „
30. Zechern „ 7. „ Nachmittags.
31. Pittehnen „ 9. „ „
32. Quittainen „ 10. „ „
ad 28—32. Stuten-Konfignation und Füllenbrennen.
33. Maldeuten den 11. Septbr. Nachmittags.
34. Kl. Koslau „ 14. „ Vormittags.
ad 33—34. Stuten-Konfignation und Füllenbrennen. Hier sind die Füllen der eingegangenen Station Litfinken zu gestellen.
35. Preckelwitz den 17. Septbr. Vormittags.
36. Kerschitten „ 18. „ „
37. Beeskenhof „ 19. „ „
38. Schlobitten „ 20. „ Nachmittags.
39. Schlodien „ 21. „ Vormittags.
40. Körbödorf „ 23. „ „
ad 35 — 40 Stuten-Konfignation und Füllenbrennen.
41. Rodelshöfen den 24. Septbr. Vormittags.
42. Carben den 25. Septbr. Vormittags.
Stuten-Konfignation und Füllenbrennen. Hier sind die Füllen der eingegangenen Station Bömenhöfen zu gestellen.

Die Ortsvorstände werden dringend ersucht, die vorstehenden Konfignirungs-Termine rechtzeitig zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen. Wenn auch in diesen Terminen die zahlreichen Anträge um Errichtung neuer Stationen soviel als möglich Berücksichtigung gefunden haben, wird es sich doch erst nach dem Ausfall der Konfignirungen bestimmt herausstellen, wo neue Stationen errichtet resp. alte Stationen beibehalten werden können und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß einzelne Hengste nicht auf neue Stationen gegeben werden dürfen und daß 90 geeignete Stuten für 2 Beschäler gefordert werden. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist die Kündigung oder Ablehnung der Station zu gewärtigen.

Der Landstallmeister v. Daffel.

(**№ 330.**) Die Haltepunkte bei der Personenpost zwischen Gilgenburg und Neidenburg betr.

Königsberg, den 26sten Juli 1867.

Die Entfernung der Haltepunkte zur Aufnahme von Personen bei der Personen-Post zwischen Gilgenburg und Neidenburg ist in Folge specieller Vermessung dieser Wegestrecke anderweit und zwar, wie **folgt, festgestellt worden:** von

Digitized by Google

von Gilgenburg	bis	Jankowitz, Krug	1	Meile,
„ Jankowitz	„	Gardienen, Dominalhof	¼	„
„ Gardienen	„	Kownatken, Krug	½	„
„ Kownatken	„	Skottau, Schule	½	„
„ Skottau	„	Ronsken, Schule	½	„
„ Ronsken	„	Salusken, Wohnhaus des Gutsbesitzers	¼	„
„ Salusken	„	Litfinken, desgl.	¼	„
„ Litfinken	„	Neidenburg	½	„
		Summa	4¼	Meilen.

Der Ober-Post-Direktor Letz.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Von einem Herrn aus Königsberg, der öffentlich nicht genannt sein will, ist der Kirche zu Steinbeck, Kreises Königsberg, ein werthvolles Oelgemälde — Christus am Kreuze darstellend — geschenkt worden. Ferner hat ein Mitglied der Gemeinde Steinbeck derselben Kirche ein Geschenk von 2 großen Altarlichten gemacht. Es wird dies in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilung.

Dem Pianoforte-Fabrikanten Eduard **Westermayer** zu Berlin ist unter dem 12ten Juli 1867 ein Patent:

auf eine durch Modell nachgewiesene Mechanik für Flügel-Pianofortes, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Seidenwaaren-Fabrikanten Fr. Heinrich **Better** zu Crefeld ist unter dem 13ten Juli 1867 ein Patent:

auf einen, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl für Sammet,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Hermann **Burkhard** in Chemnitz ist unter dem 12ten Juli 1867 ein Patent:

auf eine Differential-Bohrknarre in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Techniker Ludwig **Lowe** (in Firma Ludwig Löwe & Comp.) in Berlin ist unter dem 12ten Juli 1867 ein Patent:

auf einen Dampfhammer, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Johann Heinrich Julius **Leppien** und dem Herrn Ludwig **Schröder** zu Pinneberg in Holstein ist unter dem 11ten Juli 1867 ein Patent:

auf Vorrichtungen für mechanische Webestühle zum Eintragen von Pferdehaaren in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die Stelle des Vorsitzenden der Königlichen Direktion der Ostbahn zu Bromberg, sowie die Wahrnehmung der Funktionen eines Staats-Kommissarius für die Privat-Eisenbahnen in der Provinz Preußen ist von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Reskript vom 25sten Juni d. J. № II. 8926. dem Regierungsrath **v. Mutius** definitiv übertragen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 30.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 32. Königsberg, Donnerstag den 8ten August 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 20sten Juli 1867 zu Berlin ausgegebene № 65. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6721. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung über die Ertheilung von Erfindungs- und Einführungspatenten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24sten Juni 1867.

„ 6722. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Medizinaltaxe in Nassau. Vom 2ten Juli 1867.

„ 6723. Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5ten Juli 1867.

Die am 20sten Juli 1867 zu Berlin ausgegebene № 66. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6724. Verordnung, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 4ten Juli 1867.

„ 6725. Verordnung, betreffend das Landesgewicht für die im §. 1. unter № 1. und 2. des Gesetzes vom 24sten Dezember 1866 bezeichneten ehemals Königl. Bayerischen Gebietstheile. Vom 5ten Juli 1867.

„ 6726. Verordnung, betreffend die Heimathsrechte der außerhalb der Herzogthümer Schleswig und Holstein gebornen, mit ihren Eltern in das Herzogthum Schleswig eingewanderten Personen. Vom 5ten Juli 1867.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 351.) Verzeichniß der Straßen und Abfertigungsstellen bezüglich des Verkehrs mit den einer Uebergangs- resp. einer indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, sowie des Verkehrs mit Branntwein betr.

Berlin, den 18ten Juli 1867.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 2ten d. M., betreffend die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche

I. beim Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, sowie Bayern und dem Großherzogthum Hessen anderseits und

II. bei dem Verkehr mit Branntwein bis zum 1sten Juli 1868

zwischen den in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits und demjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel anderseits, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht,

inne gehalten werden müssen.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Henning.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

I. für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an der Grenzlinie von Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits,

wo

II. für

Digitized by Google

II. für den Verkehr mit Branntwein bis zum 1sten Juli 1868 an den Grenzen der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Kassel anderseits, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen. in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
I. Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert . .	Preußen.	Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel St. Ingbert	
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen.	"	*)	*) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"	Wörschweiler	"	*)	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	"	Ruthweiler.	"	*)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Wolfstein	"	Grumbach.	"	*)	
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken u. Wolfstein	"	Meisenheim	"	Lauterecken	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	"	Meisenheim.	"	*)	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn				Odernhein	
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	"	Sobernheim	"	*)	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a./Stein, Ebernburg .	"	Creuznach **)	"	*)	**) Anmeldestelle Münster a./Stein.
Zwischen Creuznach und Hackenheim	"	"	Grßh. Hessen	Hackenheim.	
" " " Bosenheim	"	"	"	Bosenheim.	
" " " Planig.	"	"	"	Planig.	
" Bingerbrücke und Bingen .	"	Bingerbrücke	"	Bingen.	Nach §. 25. des Regulativs vom 21sten Sept 1852. Sendungen von Wein, Obstwein, Bier u. Branntwein nach dem Großherzogthum Hessen und v. Bier, Branntwein und Taback nach Preußen zur Einfuhr und Durchfuhr müssen mit Uebergangsscheinen versehen sein, insofern nicht eine andere Bezettelung (Großherz. Hessische Trankstteuerscheine ꝛc.) zugelassen ist.
Auf den Eisenbahnen (Rhein-Nahe-Bahn, Rheinische Eisenbahn, Main-Neckar-Bahn, Main-Weser-Bahn, Hessische Ludwigs-Bahn, Frankfurt-Offenbacher Bahn, Frankfurt-Homburger Bahn, Taunus-Bahn, Cöln-Gießener Bahn, Nassauische Bahn)	.	.	.	.	
Auf dem Rhein.	Preußen	Ehrenbreitstein. Coblenz. Boppard. St. Goar. Ober-Wesel. Bacharach. Nieder-Lahnstein. Ober-Lahnstein.	Grßh. Hessen	Bingen ***) Frei-Weinheim. Budenheim. Mainz †) Castel.	***) Hauptzollamt. †) Anmeldestelle am Rhein.

Be-

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen. in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Auf dem Rhein.	Preußen	Braubach St. Goars-hausen. Caub. Rüdesheim. Geisenheim. Oestrich. Eltville. Biebrich.	Grßh Hessen	Bingen.*) Frei-Wein-heim. Budenheim. Mainz**) Castel.	*) Hauptzollamt. **) Anmeldestelle am Rhein.
Auf dem Main.	"	Hochheim. Flörsheim. Höchst. Frankfurt.	"	Mainz.**) Castel. Kostheim. Rüsselsheim. Kelsterbach.	
	"	Frankfurt. Hanau.	" "	Offenbach***)	***) Anmeldestelle am Main.
Zwischen Biebrich und Castel	"	Biebrich.	"	Castel.†)	
" Wiesbaden u.	"	Wiesbaden.	"	" †)	†) Anmeldestelle am Wiesbadener Thor.
" Hochheim "	"	Hochheim.	"	"	
" Hochheim " Kostheim.	"	"	"	Kostheim.	
" Schwanheim und Kelsterbach	"	Schwanheim	"	Kelsterbach.	
" Frankfurt und Mörfelden über die Gehöfte	"	Frankfurt.	"	Mörfelden.††	††) Für Wein bei der Ausfuhr nach Frankfurt.
Zwischen Frankfurt und Darmstadt " Offenbach über Oberrad	"	"	"	Neu-Isenburg. Offenbach.†††	
Zwischen Frankfurt und Bibel über Heiligenstock	"	Frankfurt.	"	Bibel.	†††) Anmeldestelle am Frankfurter Thor.
Zwischen Hanau und Bibel	"	Mainkur.	"		
" " " Friedberg	"	Windecken.	"	Heldenbergen.	
" Altenstadt u. Heldenbergen über Eichen	"	Eichen.	"	Heldenbergen. Altenstadt.	
Zwischen Marköbel und Langenbergheim	"	Marköbel.	"	Langenbergheim.	
Zwischen Hüttengesäß und Alt-Wiedermus.	"	Hüttengesäß.	"	Alt-Wiedermus.	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Haingründau	"	Liebles.	"	Haingründau	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Büdingen	"	"	"	Büdingen.	
Zwischen Wolferborn und Büdingen	"	Wolferborn.	"	Rinderbügen.	
" " " Hitzkirchen	"	"	"	Hitzkirchen.	
" Hettersroth " Hitzkirchen	"	Hettersroth.	"	Hitzkirchen.	
" Lichenroth " Bermuthshain	"	Lichenroth.	"	Bermuthshain.	
Zwischen Uerzell u. Freiensteinau	"	Uerzell.	"	Freiensteinau.	
" Blankenau u. Heiters	"	Blankenau.	"	Heiters.	
" " " Steckhausen	"	"	"	Steckhausen	
" Fulda " Lauterbach	"	Großenlüder	"	Landenhausen	
" " " Schlitz	"	"	"	Schlitz.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Ludermund und Schlitz	Preußen.	Ludermund.	Großh. Hessen.	Schlitz.	
„ Langenschwarz u. „	„	Langen-schwarz.	„	„	
„ Hersfeld und Schlitz	„	Niederaula.	„	Unterwege-furth.	
„ Langenschwarz und Unterwegefurth	„	Langen-schwarz.	„	„	
Zwischen Hattenrode und Grebenau	„	Hattenrode.	„	Grebenau.	
„ Lingelbach und Grebenau	„	Lingelbach.	„	Grebenau.	
„ Hersfeld und Alsfeld	„	„	„	Eifa.	
„ Ziegenhain und Alsfeld	„	Schreckbach.	„	Eudorf.	
„ Willingshausen u. Arnshain	„	Willings-hausen.	„	Arnshain.	
„ Neustadt und Arnshain	„	Neustadt.	„	„	
„ Neustadt und Kirtorf	„	„	„	Kirtorf.	
„ Neustadt und Lehrbach	„	„	„	Lehrbach.	
„ Niederklein und Lehrbach	„	Niederklein.	„	„	
„ Schweinsberg und Lehrbach	„	Schweinsberg	„	„	
„ Schweinsberg und Homberg a. d. Ohm	„	„	„	„	
Zwischen Nordeck und Londorf	„	Nordeck.	„	Niederoffleiden.	
„ Nordeck u. Allendorf a. d. Lumda	„	„	„	Londorf.	
„ Sichertshausen u. Staufenberg	„	„	„	Allendorf a. L.	
„ Marburg und Gießen (Landstraße)	„	Sicherts-hausen.	„	Staufenberg	
Zwischen Gladenbach und Gießen über Rodheim	„	„	„	Lollar.	
	„	Rodheim.	„	Gießen.	
Zwischen Wetzlar und Gießen	„	Wetzlar.	„	Gießen. Henchelheim. Kleinlinden.	
„ Wetzlar und Butzbach	„	„	„	Pohlgöns.	
„ Brandoberndorf, u. Butzbach	„	Brandobern-dorf.	„	Butzbach.	
„ Wehrheim, sowie Usingen und Friedberg	„	Usingen.	„	Obermörlen.	
Zwischen Homburg und Friedberg	„	Köppern	„	Oberrosbach	
„ Homburg und Holzhausen	„	Friedrichsdorf	„	Holzhausen.	
„ Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach	„	Gonzenheim. Frankfurt	„	Obereschbach	
Zwischen Homburg, sowie Höchst und Steinbach	„	Eichbern. Oberursel	„	Steinbach.	
Zwischen Mainkur und Rumpenheim	„	Mainkur.	„	Rumpenheim	
„ Hanau und Rumpenheim	„	Hanau.	„	„	
„ Hanau und Offenbach	„	Mainkur.	„	Offenbach.	
„ Hanau und Steinheim	„	Hanau.	„	Steinheim.	
„ Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	„	Hanau.	Bayern.	Aschaffenburg	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	„	Neuwirthshaus.	„	„	

Be-

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort.	in	Ort.	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	Preußen.	Neuwirthshaus.	Bayern.	Alzenau.	
„ Gelnhausen und Geiselbach	„	Gelnhausen.	„	Geiselbach.	
„ Kempfenbrunn und Frammersbach	„	Kempfenbrunn	„	Frammersbach.	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	„	Burgjoß.	„	Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	„	Altengronau	„	Zeitlofs.	
„ Schlüchtern und Obersinn	„	„	„	Gemünden.	
„ „ „ Zeitlofs.	„	Mottgers.	„	Zeitlofs.	
„ Zünterbach und Brückenau	„	Zünterbach	„	Brückenau.	
„ Fulda und Brückenau	„	Döllbach.	„	Metten.	
„ Wüstensachsen u. Bischofsheim	„	Wüstensachsen	„	Bischofsheim.	
„ Gersfeld und Bischofsheim	„	Gersfeld.	„	„	
„ Melpers und Fladungen	S. Weimar	Melpers.	„	Fladungen.	
„ Meiningen und Ostheim	S. Meiningen	Meiningen.	„	Ostheim *)	*) Großh. Sächsische Uebergangsstelle.
„ Meiningen und Melrichstadt	„	„	„	Melrichstadt	
„ Römhild und Trappstadt	„	Römhild.	„	Trappstadt.	
„ Heldburg u. Ermershausen	„	Heldburg.	„	Ermershausen.	
„ Heldburg und Sebslach	„	„	„	Sebslach.	
„ Coburg und Tambach	S. Coburg	Coburg.	„	Tambach.	
„ Coburg und Lahm	„	„	„	Gleußen.	
„ Coburg und Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels**)	„	Lichtenfels.	**) S. Coburgisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Coburg und Lichtenfels auf dem Landweg	S. Coburg.	Coburg.	„	„	
Zwischen Sonneberg und Kronach	S. Meiningen	Sonneberg.	„	Kronach	
„ Sonneberg u. Rothenkirchen	„	„	„	Rothenkirchen	
„ Lehesten und Rothenkirchen	„	Lehesten	„	Rothenkirchen	
„ Gräfenthal und Tettau	„	Gräfenthal	„	Tettau.	
„ Probstzella und Ludwigstadt	„	Probstzella	„	Ludwigstadt.	
„ Lehesten und Ludwigstadt	„	Lehesten	„	„	
„ Lobenstein und Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	„	Nordhalben.	
„ Lobenstein und Lichtenberg	„	„	„	Lichtenberg.	
„ Hirschberg und Hof	„	Hirschberg.	„	Hof.	
„ Gefell und Hof	Preußen.	Gefell.	„	„	
„ Leipzig oder Plauen u. Hof auf der Eisenbahn	Bayern.	Hof***)	„	„	***) Königl. Sächsisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Plauen und Hof auf der Landstraße	„	Hof***)	„	„	
Zwischen Oelsnitz und Hof	Sachsen.	Ulitz †)	„	„	†) Kontrollstelle für Gegenstände, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
	„	Gattendreuth	„	„	

II. Grenzen der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen mit Aus-

Be-

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort.	
schutz der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.					
Zwischen Schackau und Langenbieber	Preußen (Bezirk Gersfeld.)	Schackau.	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande).	Langenbieber	
„ Lutter a. d. Haardt u. Fulda	„	Lutter a. d. Haardt.	„	Röhnshausen	
„ Orb und Saalmünster .	Preußen (Bezirk Orb).	Aufenau.	„	Saalmünster	
„ Wirtheim und Gelnhausen	„	Wirtheim.	„	Gelnhausen.	
„ Wirtheim und Lanzingen über Cassel	„	„	„	Lanzingen.	
Zwischen Orb und Kempfenbrunn.	„	Orb.	„	Kempfenbrunn.	
„ Frankfurt a. M. u. Hanau (Landstraße).	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet)	Frankfurt.	„	Mainkur.	
Zwischen Frankfurt a. M. u. Hanau (Wasserstraße.)	„	„	„	Hanau.	
Zwischen Frankfurt a. M. u. Marburg (Main-Weser-Bahn).	„	„	„	Marburg.	nur unter Uebergangsschein-Kontrolle
Zwischen Frankfurt a. M. u. Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn).	„	„	„	Hanau.	
Zwischen Frankfurt a. M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn).	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet).	Frankfurt.	„	Mainkur.	nur unter Uebergangsschein- oder Transportschein-Kontrolle.
Zwischen Frankfurt a. M. u. Heiligenstock	„	„	„	Heiligenstock	
Zwischen Frankfurt a. M. u. Bonames über Preungesheim	„	„	„	Preungesheim.	
Zwischen Frankfurt a. M und Beckenheim (Landstraße)	„	„	„	Beckenheim.	
Zwischen Rödelheim und Beckenheim.	Preußen (Bez. Rödelheim	Rödelheim.	„	„	
„ Oberursel und Beckenheim über Hausen	Preußen (vormals Nassauisches Gebiet.)	Oberursel.	„	„	nur unter Uebergangsschein-Kontrolle
Zwischen Gladenbach und Marburg	Preußen. (Bez. Biedenkopf).	Gladenbach.	„	Willershausen.	
„ Biedenkopf und Marburg	„	Buchenau.	„	Zollhaus bei Brungershausen.	
„ Battenberg und Frankenberg	„	Rennertshausen.	„	Nedenau.	
„ Hallenberg und Frankenberg	Preußen.	Hallenberg.	„	Frankenberg	
„ Niedererke und Schreufa	Preußen. (Bez. Höhl).	Niedererke.	„	Schreufa.	

Be

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort.	in	Ort.	
Zwischen Altenlotheim und Frankenau	Preußen. (Bez Wöhl.)	Altenlotheim.	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande).	Frankenau.	
„ Corbach und Frankenberg	Waldeck.	Sachsenberg	„	Frankenberg	
„ Niederwildungen und Friplar	„	Niederwildungen	„	Friplar.	
„ Arolsen und Cassel . .	„	Arolsen.	„	Volkmarsen.	
„ Warburg u. Volkmarsen üb. Welda	Preußen.	Warburg.	„	„	
Zwischen Warburg u. Cassel (Eisenbhn.)	„	„	„	Hofgeismar.	
„ Paderborn und Cassel .	„	„	„	Niederlistingen.	
„ Beverungen u. Carlshafen	„	Herstelle.	„	Carlshafen.	
„ Lauenförde und Carlshafen (Wasserstraße)	Preußen (vormals Hannöver. Gebiet.)	Lauenförde.	„	„	
Zwischen Uslar und Lippoldsberg .	„	Uslar.	„	Lippoldsberg	
„ Münden und Beckerhagen	„	Münden.	„	Beckerhagen	
„ Münden und Cassel (Landstraße)	„	„	„	Leipziger Vorstad. Chaussee-haus.	
Zwischen Münden u. Cassel (Eisenbahn)				Cassel.	nur unter Uebergangsscheinkontrolle.
Zwischen Münden und Witzenhausen	Preußen (vormals Hannöver Gebiet).	„	„	Gertenbach.	
„ Göttingen u Witzenhausen	„	Gr. Schneen	„	Marzhausen	
„ Heiligenstadt u. Witzenhausen	Preußen.	Hohengandern.	„	Witzenhausen	
„ Wahlhausen und Allendorf	Preußen (vormals Kurhessisches Gebiet.	Allendorf. *)	„	Allendorf.	*) erhebt die Abgabe für Rechnung der Branntweinsteuergemeinschaft.
„ Kella u. Eschwege über Grebendorf	„	Eschwege. *)	„	Eschwege.	
Zwischen Mühlhausen u. Wanfried	Preußen.	Katharinenberg.	„	Manfried.	
„ Treffurt und Wanfried .	„	Treffurt.	„	„	
„ Creuzburg und Netra .	S. Weimar	Creuzburg.	„	Netra.	
„ Gerstungen u. Bebra (Eisenb.)	„	Gerstungen.	„	Bebra.	
„ Gerstungen u. Herleshausen (Eisenbahn)	„	„	„	Herleshausen.	Nur unter Uebergangsscheinkontrolle.
Zwischen Eisennach u. Herleshausen (Eisenbahn)	„	Eisenach.	„	„	
Zwischen Eisenach und Bebra (Eisenb.)	„	„	„	Bebra.	
„ Gerstungen und Richelsdorf	„	Gerstungen.	„	Richelsdorf.	
„ Berka und Richelsdorf .	„	Berka.	„	„	
„ Berka und Heringen . .	„	„	„	Heringen.	
„ Vacha und Friedewald .	„	Vacha.	„	Philippsthal	
„ Geisa und Hünfeld . .	„	Geisa.	„	Raßdorf.	

Digitized by Google

№ 352.) Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine betr.

Berlin, den 5ten Juni 1867.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4. des Gesetzes vom 27sten September v. J. (G.-S. S. 584.) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18ten Mai v. J. (G.-S. S. 227.) ausgegebenen **Darlehnskassenscheine vom 1sten Juli d. J. ab** nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. **Günter.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 353.) Die Besetzung der erledigten Kreiswundarztstelle des Kreises Mohrungen betr.

Königsberg, den 26sten Juli 1867.

Die **Kreiswundarztstelle** des Kreises **Mohrungen** mit dem Wohnsitze in Liebstadt, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden, ist erledigt. Prämovirte Aerzte und Wundärzte erster Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben, fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und Führungszeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns um die bezeichnete Stelle zu bewerben.

(№ 354.) Betrifft den Umtausch der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen à 1 Thlr.

Königsberg, den 3ten August 1867.

Die auf Grund des Gesetzes vom 25sten Oktober 1859 emittirten Fürstlich **Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen** zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12ten November 1866 als präklusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1sten Dezember 1866 bis zum 30sten November 1867 festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen nach wie vor bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der drei letzten Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

(№ 355.) Polizei-Verordnung, betr. den Fischerei-Betrieb auf den im Kreise Rastenburg gelegenen und zur Bezauerung Rehfall gehörigen sechs Seen.

Polizei-Verordnung.

Die von uns auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung und des §. 21 ff. der Fischereiordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen vom 7ten März 1845 über den Fischerei-Betrieb auf den im Kreise Rastenburg gelegenen und zur Bezauerung Rehfall gehörigen sechs Seen: den Deina, Wirbel, Sumplip, Mencor Pastern, und den zum Kreise Rastenburg gehörigen Theil des Wedder-See's erlassene Verordnung vom 19ten November 1866, Amtsblatt pro 1867 № 92 wird hierdurch wie folgt ergänzt resp. geändert.

Der §. 1. der Verordnung, welcher lautet:

„Die Fischerei auf diesen Seen darf an Sonn- und Festtagen erst nach beendigtem Gottesdienste 4 Uhr Nachmittags ausgeübt werden," erhält folgenden Zusatz:

„Contraventionen gegen die Vorschrift dieses §. werden mit Geldbuße bis zu einem Thlr. bestraft."

Der §. 12. der Verordnung wird **aufgehoben** und tritt an seine Stelle folgende Bestimmung:

„Hinsichtlich der gegen die §§. 2—11 begangenen Contraventionen behält es auch ferner bei der Vorschrift des §. 30 der Fischerei-Ordnung vom 7ten März 1845 sein Bewenden."

(№ 356.) Aenderung der Vorschriften für die Aufbewahrung des Chloroforms betr.

Berlin, den 9ten Juli 1867.

Zufolge wiederholter, in einigen Apotheken des Regierungs-Bezirks Erfurt gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, daß das vorschriftsmäßig bereitete **Chloroform** unter Umständen eine Zersetzung erleidet, welche die Anwendung desselben als betäubendes und schmerzlinderndes Mittel (Anaestheticum) bedenklich macht, hat sich noch den hierüber von der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten angestellten Versuchen ergeben, daß diese Zersetzung durch die Einwirkung des direkten Sonnenlichts

Digitized by Google

lichts sowohl, als auch des zerstreuten Tageslichts auf die zur Bewahrung des Chloroforms verwendeten weißen Glasflaschen herbeizuführt wird. Zur Vermeidung der hieraus zu befürchtenden Uebelstände, ändere ich daher die Vorschrift für die Aufbewahrung des Chloroforms in der Pharmacopoea Borussica Ed. VII Pag. 37. lin. 3., welche lautet:

„In vasis bene clausis caute servetur"

dahin ab:

„In vasis denigratis, bene clausis et loco obscuro caute servetur."

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung in dem nächsten Stück ihres Amtsblatts zu veröffentlichen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämmtliche Königl. Regierungen der alten Provinzen und das Königl. Polizei-Präsidium hier.

M. 4277. Königsberg, den 27sten Juli 1867.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(№ 337.) Die Lebens- und Pensionsversicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg betr.

Königsberg, den 27sten Juli 1867.

Die bereits unterm 13ten Dezember 1854 zum Geschäftsbetriebe in Preußen konzessionirte **Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg** hat sich nunmehr verpflichtet, auch diejenigen allgemeinen Bedingungen zu erfüllen, welche den inzwischen zugelassenen ausländischen Versicherungs-Gesellschaften auferlegt worden sind. Die gedachte Gesellschaft hat sich danach insbesondere auch folgenden Bedingungen unterworfen.

Durch den Generalbevollmächtigten und den dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in denjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Im höheren Auftrage wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(№ 338.) Die Einholung neuer Zins-Coupons von abgelieferten Talons von Staatsschuld-Verschreibungen betreffend.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Talons von Staatsschuldverschreibungen können wir, und zwar:

von der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 bis zur Nummer 260. incl.,
„ den Staatsschuldscheinen „ 1842 „ „ 1006. „

einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons u. Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen. Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt. Königsberg, den 1sten August 1867.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 339.) Die Haltepunkte bei der Schnell- und der Personen-Post auf der Strecke zwischen Prökuls und Memel betr.

Die Halte Punkte zur Aufnahme von Personen bei der Schnell- und der Personen-Post auf der Strecke zwischen Prökuls und Memel sind anderweit, und zwar wie folgt festgestellt worden:

Von Prökuls nach	Lingen (Orts-Tafel)	. .	½ Meile.
„ Lingen „	Dittauen (Krug)	. .	½ „
„ Dittauen „	Dumpen (Gutsbaus)	. .	½ „
„ Dumpen „	Buddelkehmen (Krug)	. .	½ „
„ Buddelkehmen nach	Marienhof (Barriere)	. .	½ „
„ Marienhof „	Götzhöfen (Gut.)	. .	½ „
„ Götzhöfen „	Althof (Gut.)	. .	½ „
		zusammen	3 Meilen.

Königsberg, den 29sten Juli 1867. Der Ober-Post-Direktor.

№

(№ 340.) Trakehnen, den 8ten Juli 1867.

Termine

zum **Brennen** der 1867 geborenen Fohlen mit dem Königlichen Gestütbrand und zum Consigniren der im Jahre 1868 durch Königliche Landbeschäler zu bedeckenden **Stuten** im Bezirk des Königl. Litthauschen Landgestüts.

Im Bezirk des Marstalls Trakehnen.

1. Trakehnen den 29. Juli Vorm. 10 Uhr.
2. Schwirgallen „ 30. „ „ 10 „
3. Szameitkehmen „ 31. „ „ 10 „
4. Kussen „ 1. August „ 10 „
5. Tutschen „ 2 „ „ 10 „
6. Brakupönen „ 3. „ „ 10 „
7. Tanzkehmen „ 5. „ „ 10 „
8. Stannaitschen „ 6. „ „ 10 „
9. Purpesseln „ 7. „ „ 10 „
10. Puspern „ 8. „ „ 10 „
11. Szirgupönen „ 9. „ „ 10 „
12. Göritten „ 10. „ „ 10 „
13. Groblaugken „ 12. „ „ 10 „
14. Sodargen „ 13 „ „ 10 „

ad 1 — 14. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

15. Dörschkehmen den 14. August Vorm. 10 Uhr.

Stuten-Consignation.

16. Dwarischken den 15 August Vorm. 10 Uhr.
17. Lindicken „ 16. „ „ 10 „
18. Doristhal „ 17. „ „ 10 „
19. Szardehlen „ 19. „ „ 10 „
20. Grumbkowkeiten „ 20. „ „ 10 „
21. Lasdehnen „ 21. „ „ 10 „
22. Skaiszirren „ 24. „ „ 10 „
23. Kellmischkeiten „ 22. „ „ 10 „
24. Grauden „ 26. „ „ 10 „
25. Pamletten „ 27. „ „ 10 „
26. Sommerau „ 28. „ „ 10 „
27. Raudonatschen „ 29. „ „ 10 „
28. Rohrfeldt „ 30. „ „ 10 „
29. Mallwischken „ 31. „ „ 10 „

ad 16 — 29. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

30. Guddatschen den 2. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
31. Budwethen „ 6. „ „ 10 „

ad 30 — 31. Stuten-Consignation.

32. Juckstein den 7. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
33. Lenken „ 9. „ „ 10 „
34. Wischwill „ 10. „ „ 10 „
35. Schreitlaugken „ 11. „ „ 10 „
36. Willkischken „ 12 „ „ 10 „
37. Baubeln „ 13. „ „ 10 „
38. Schillgallen „ 14. „ „ 10 „
39. Tauerlauken „ 16. „ Nachm. 4 „
40. Strazna „ 18. „ Vorm. 10 „
41. Jizenberg „ 20. „ Nachm. 4 „
42. Winge „ 21. „ Vorm. 10 „
43. Neukirch den 23. Septbr. Vorm. 10 Uhr.

ad 32 — 43. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

44. Heinrichswalde den 23. Septbr. Nachm. 4 Uhr.

Stuten-Consignation.

45. Grietischken den 24. Septbr. Vorm. 10 Uhr.

Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

46. Kuckernese den 25. Septbr. Nachm. 4 Uhr.

Stuten-Consignation.

47. Schudereiten den 26. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
48. Neatischken „ 27. „ „ 10 „
49. Tussainen „ 30. „ „ 10 „

ad 47 — 49. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

Im Bezirk des Marstalls Gudwallen.

1. Nemmersdorf den 1. August Vormittags.
2. Bugilen „ 2. „ „
3. Ballethen „ 3. „ „
4. Grünweitschen „ 5. „ „
5. Cassuben „ 6. „ „

ad 1 — 5. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

6. Szittkehmen den 7 August Vormittags.

Stuten-Consignation.

7. Tollmingkehmen den 8. August Vormittags.
8. Gaweiten „ 9. „ „
9. Gudwallen „ 10. „ „
10. Angerapp „ 12. „ „
11. Rösseningken „ 13. „ „
12. Launingken „ 14. „ „
13. Grabowen „ 15. „ „
14. Szilasten „ 16. „ „
15. Stradaunen „ 19. „ „
16. Neuhoff „ 20. „ „
17. Oblewen „ 22. „ „
18. Lupken „ 23. „ „
19. Siewken „ 26. „ Nachmittags.
20. Popiellen „ 27. „ „
21. Bukenfeld „ 29. „ „
22. Reussen „ 30. „ „

ad 7 — 22. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

23. Steinort den 31 August Nachmittags.

Stuten-Consignation.

24. Weplauken den 2. Septbr. Vormittags.
25. Kotittlack „ 3. „ „
26. Wangotten „ 4. „ Nachmittags.

ad 24 — 26. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

27. Grün-

Digitized by Google

27. Grünwalde den 5. Septbr. Nachmittags.
28. Barranowen „ 6. „ „
29. Malschöwen „ 9. „ Vormittags.
30. Wartenburg „ 10. „ „

ad 27 — 30. Stuten-Confignation und Füllenbrennen.

31. Legienen den 11. Septbr. Vormittags. Stuten-Confignation.
32. Wehlack den 12. Septbr. Vormittags.
33. Dönhoffstädt „ 13. „ „
34. Kinderhoff „ 14. „ „
35. Kortmedien „ 16. „ „
36. Kl. Mauen „ 16. „ Nachmittags.

ad 32 — 36. Stuten-Confignation und Füllenbrennen.

37. Mazutkehmen den 18. Septbr. Nachmittags. Stuten-Confignation.

Im Bezirk des Marstalls Insterburg.

1. Julienfelde den 1. August Vormittags
2. Gaudischkehmen „ 2. „

ad 1 — 2. Stuten-Confignation und Füllenbrennen.

3. Wenskowethen den 3. August Vormittags. Stuten-Confignation.
4. Jänischken den 5. August Vormittags.
5. Berschkallen „ 6. „ „
6. Pelleninken „ 7. „ „

ad 4 — 6. Stuten-Confignation und Füllenbrennen. Brennen der Füllen von der eingegangenen Station Kl. Gerlauken.

7. Oftwethen den 8. August Vormittags.
8. Laugallen „ 9. „ „
9. Budlauken „ 10. „ „
10. Poperken „ 13. „ Nachmittags.
11. Laukischken „ 14. „ „
12. Droosten „ 15. „ „
13. Uggehnen „ 16. „ Vormittags.
14. Grünhoff „ 17. „ „
15. Kallen „ 19. „ „

ad 7 — 15. Stuten-Confignation und Füllenbrennen.

16. Praddau den 20. August Vormittags. Füllenbrennen.
17. Brandenburg den 21. August Vormittags. Stuten-Confignation und Füllenbrennen.
18. Korschellen den 23. August Vormittags
19. Gräventhin „ 24. „ „
20. Juditten „ 26. „ Nachmittags.
21. Mertensdorf „ 27. „ Vormittags.
22. Heinrichshof „ 28. „ Nachmittags.
23. Kuglacken „ 29. „ „
24. Saalau „ 30. „ Vormittags.
25. Insterburg „ 31. „ „
26. Nettienen „ 2. Septbr. „

ad 18—26. Stuten-Konfignation und Füllenbrennen.

27. Rosenthal den 3. Septbr. Vormittags. Füllenbrennen.
28. Sandtitten den 5. Septbr. Vormittags.
29. Gr. Saalau „ 6. „ „
30. Zechern „ 7. „ Nachmittags.
31. Pittehnen „ 9. „ „
32. Quittainen „ 10. „ „

ad 28—32. Stuten-Konfignation und Füllenbrennen.

33. Maldeuten den 11. Septbr. Nachmittags.
34. Kl. Koslau „ 14. „ Vormittags.

ad 33—34. Stuten-Konfignation und Füllenbrennen. Hier sind die Füllen der eingegangenen Station Liskinken zu gestellen.

35. Pröckelwitz den 17. Septbr. Vormittags.
36. Kerschitten „ 18. „ „
37. Weeskenhof „ 19. „ „
38. Schlobitten „ 20. „ Nachmittags.
39. Schlodien „ 21. „ Vormittags.
40. Körbädorf „ 23. „ „

ad 35—40 Stuten-Konfignation und Füllenbrennen.

41. Rodelshöfen den 24. Septbr. Vormittags.
42. Carben den 25. Septbr. Vormittags.

Stuten-Konfignation und Füllenbrennen. Hier sind die Füllen der eingegangenen Station Bömenhöfen zu gestellen.

Die Ortsvorstände werden dringend ersucht, die vorstehenden Konfignirungs-Termine rechtzeitig zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen. Wenn auch in diesen Terminen die zahlreichen Anträge um Errichtung neuer Stationen soviel als möglich Berücksichtigung gefunden haben, wird es sich doch erst nach dem Ausfall der Konfignirungen bestimmt herausstellen, wo neue Stationen errichtet resp. alte Stationen beibehalten werden können und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß einzelne Hengste nicht auf neue Stationen gegeben werden dürfen und daß 90 geeignete Stuten für 2 Beschäler gesordert werden. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist die Kündigung oder Ablehnung der Station zu gewärtigen.

Der Landstallmeister v. Dassel.

(№ 361.) Die Vernichtung der im Jahre 1867 eingelösten 3½ proc. Königsberger Stadtobligationen betr.

Die im Jahre 1867 eingelösten 3½ prozentigen **Königsberger Stadtobligationen** als:

№	346.	über 800 Rthlr.	№	5404.	über 100 Rthlr.
„	918.	„ 100 „	„	5648.	„ 1000 „
„	1364.	„ 1000 „	„	6612.	„ 1000 „
„	1507.	„ 1000 „	„	6850.	„ 500 „
„	1745.	„ 400 „	„	7822.	„ 100 „
„	2002.	„ 500 „	„	8039.	„ 800 „
„	2048	„ 1000 „	„	8162.	„ 750 „
„	2265.	„ 1000 „	„	8563.	„ 200 „
„	2713.	„ 100 „	„	8913.	„ 400 „
„	2842.	„ 100 „	„	9044.	„ 150 „
„	3235.	„ 700 „	„	92 3.	„ 300 „
„	3410.	„ 100 „	„	9426.	„ 100 „
„	3744.	„ 300 „	„	9464.	„ 100 „
„	4253.	„ 100 „	„	9849.	„ 1000 „
„	4310.	„ 200 „	„	9863.	„ 1000 „
„	4514.	„ 1000 „	„	9876.	„ 1000 „
„	4546.	„ 1000 „	„	10131.	„ 50 „
„	4680.	„ 100 „	„	12016.	„ 1000 „
„	4697.	„ 100 „	„	12975.	„ 100 „
„	5268.	„ 100 „	„	13261.	„ 50 „
„	5322.	„ 100 „			

im Gesammtbetrage von — 19500 Rthlr. — geschrieben Neunzehntausend fünfhundert Thaler nebst Coupons № 45. und 46. sind heute auf dem Kneiphöfischen Rathhause durch Feuer vernichtet.

Königsberg, den 22sten Juli 1867.

Magistrat, Königl. Haupt- und Residenz-Stadt. **Kiesche.**

(№ 362.) Die Besetzung der erledigten Kreis-Physikats-Stelle des Carthauser Kreises betr.

Danzig, den 22sten Juli 1867.

Die Kreis-Physikats-Stelle des Carthauser Kreises ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vakant geworden. Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre Meldungen zu derselben, unter Beifügung ihrer Qualifications-Zeugnisse binnen 6 Wochen einzureichen

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

Dem Müller Georg Heinrich **Beckmann** zu Cappeln in Schleswig ist unter dem 24sten Juli 1867 ein Patent:

auf eine Windmühlen-Construktion, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Das durch den Tod des Domkapitulars Kühnapfel erledigte Numerar-Kanonikat bei der Domkirche in Frauenburg ist dem bisherigen Ehren-Domherrn und Erzpriester **Borowski** aus Rossel verliehen worden.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Heppe zum Erzpriester in Guttstadt erledigte Stadt-Pfarrstelle in Frauenburg ist dem bisherigen Kaplan Franz **Dinder** aus Guttstadt verliehen worden.

Der Bürgermeister **Gruhn** in Braunsberg ist zum Vorsitzenden der dortigen Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker ernannt worden.

Der Schul- und Predigtamts-Kandidat Paul **Salkowski** ist als 5ter ordentlicher und Religions-Lehrer am Gymnasium in Memel definitiv angestellt worden

Der Domainen-Rentmeister **Piske** ist von Memel in gleicher Eigenschaft nach Osterode versetzt worden.

Der

Digitized by Google

Der bisherige Strafanstalts-Inspektor und Rendant Julius **Schulz** in Wartenburg ist zum Bürgermeister der Stadt Bartenstein auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Carl Friedrich Eduard **Hecker** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Stadtgerichts-Depositalkassen-Assistent **Liedtke** hierselbst ist zum Bureau-Assistenten und der Stadtgerichts-Bureau-Assistent **Jerahn** zum Depositalkassen-Assistenten bei dem Stadtgerichte hierselbst ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Schlesiger** ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Braunsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wormditt, ernannt.

Zum Vorsitzenden der in Memel bestehenden Kommission für die Prüfung der Schiffsführer, Steuerleute, Schiffbauer und Lootsen ist an Stelle des auf seinen Antrag von diesem Amte entbundenen Kaufmanns Ferdinand Richter der Kaufmann Wilhelm **Schwederski** in Memel ernannt worden.

Der Lehrer Theodor Ludwig **Petrusch** ist zum 3ten Lehrer bei der Zimmermann'schen Stiftsschule hierselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem als 2ten Lehrer bei der Kirchschule zu Schaaken, Kreises Königsberg, bisher provisorisch angestellten Lehrer Daniel Otto Gottfried **Florian** ist dieselbe Stelle nunmehr definitiv von der Königlichen Regierung verliehen worden.

Der Privatlehrer Carl **Götzke**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Lehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **Gröning** ist die Forstschutzbeamten-Stelle zu Bärenwinkel, Oberförsterei Puppen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Nachdem der Schleusenmeister Erdmann in Hirschfeld, Kreises Pr. Holland, und der Canalwärter Saffran zu Liebemühl aus diesen ihren Stellungen ausgeschieden, ist der frühere Strombilfsaufseher **Radtke** als Schleusenmeister am Oberländischen Canal in Hirschfeld, Kreises Pr. Holland, und der frühere Eisenbahn-Expeditions-Assistent **Zimmermann** als Canalwärter am Oberländischen Canal in Liebemühl vorläufig interimistisch angestellt worden.

Das Fräulein Johanna **Riemann**, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Hebamme Dorothea **Jöscher** in Ortelsburg hat wegen Altersschwäche die Ausübung des Hebammen-Gewerbes aufgegeben und ihre Concession als Hebamme zurückgereicht.

Die Schuhmacherfrau Charlotte **Böhnke**, früher in Pr. Holland, jetzt in Döbern, Kreises Pr. Holland, Emilie **Rzioncjek** in Gilgenburg, Kreises Osterode, Emilie **Sochatzki** in Gr. Purden, Kreises Allenstein, Hebammen-Lehrtochter Dorothea Johanne **Thuran** in Hermsdorf, Kreises Heiligenbeil, und die Wittwe Maria **Vollmann** in Memel sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 32.
und die außerordentliche Beilage № 4., enthaltend das Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Winterhalbjahre vom 14ten Oktober 1867 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage Nro. 4.

zu Nro. 32. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 14ten Oktober 1867 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

I. Theologie.

Die bibl. Hermeneutik und die Geschichte der Schriftauslegung wird Prof. Dr. Sommer 4stünd. privatim vortragen.
Biblische Geographie derselbe 2stündig öffentl.
Die Genesis wird derselbe 5stündig privatim erklären.
Hebräische Grammatik wird Professor Dr. Simson 2stündig privatim lehren.
Uebungen in cursorischer Lectüre des alten Testaments wird derselbe 2stündig öffentlich leiten.
Den Jesaias wird derselbe 5stündig priv. erklären.
Das Evangelium Johannis wird Prof Dr. Voigt 4stünd. privatim erklären.
Die Offenbarung Johannis erklärt Professor Grau 3stündig privatim.
Die Einleitung in das N. T. wird derselbe priv. 5stündig vortragen.
Den ersten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof Dr. Erdkam 5stündig priv. vor.
Die Patristik wird derselbe 2stünd. öffentlich lesen.
Den zweiten Theil der Kirchengeschichte wird Prof. Dr. Voigt 5stündig privatim vortragen.
Die Geschichte der Lehre von der Person Christi im 18. und 19. Jahrhundert derselbe 2stünd. öffentl.
Den zweiten Theil der Dogmatik trägt Professor Dr. Sieffert 5stündig privatim vor.
Ein dogmatisches Conversatorium wird derselbe 1stündig öffentlich halten.
Christliche Ethik wird Prof. Dr. Erdkam 5stündig privatim lesen.
Das Princip des Protestantismus wird Prof. Grau 1stündig öffentlich erörtern.
Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stünd. gratis.
Die neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Voigt 2stündig gratis.
Die historische Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Erdkam 2stündig gratis.
Das homiletisch-katechetische Seminar Prof. Dr. Cosack 2stündig gratis.
Vorlesungen über praktische Theologie werden später angezeigt werden.

2. Jurisprudenz.

Hermeneutik des Römischen Rechts, verbunden mit exegetischen Uebungen Dr. Salkowski 2stündig öffentlich.
Institutionen in Verbindung mit der Geschichte des Römischen Rechts Prof. Dr. Sanio 5mal von 10—12 Uhr privatim.
Institutionen des Römischen Rechts Dr. Salkowski von 11—12 Uhr 5stündig privatim.
Geschichte des Römischen Rechts derselbe von 12 bis 1 Uhr 5stündig privatim.
Pandekten Prof. Dr. Schirmer 5mal von 9—11 Uhr privatim.
Erbrecht derselbe 5mal von 3—4 Uhr privatim.
Die Lehre von den Delictsobligationen derselbe Sonnabend von 9—11 Uhr öffentl.
Theoretische Handschriftenkunde Dr. Steffenhagen 2stündig privatim.
Praktische Uebungen im Handschriftenlesen derselbe 1stünd. öffentlich.
Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte Professor Dr. Jacobson von 4—5 Uhr 5stündig privatim.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Dr. v. Martitz von 9—10 Uhr 5stündig privatim.
Geschichte und Rechte der Longobarden, verbunden mit Interpretation der Edicta Longobardorum derselbe 2stünd. gratis.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts Prof. Dr. Laband täglich von 11—12 Uhr priv.
Handels-, Wechsel- und Seerecht derselbe 5stündig von 12—1 Uhr privatim.

Evan-

Digitized by Google

Evangelisches und katholisches Kirchenrecht Professor Dr. Jacobson 5stündig von 12—1 Uhr privatim.
Die Lehre von den Sakramenten insbesondere das Eherecht derselbe Sonnabend von 12—1 Uhr öffentlich.
Gemeiner und Preußischer Civilprozeß derselbe 5stündig von 11—12 Uhr privatim.
Dasselbe Prof. Dr. John 5stündig von 11—12 Uhr privatim.
Strafrecht derselbe 5stündig von 10—11 Uhr priv.
Staatsrecht derselbe 5stündig von 12—1 Uhr priv.
Die Lehre vom Staate Prof. Dr. Laband Sonnabend von 12—1 Uhr öffentlich.
Interpretation und Erläuterung der Preußischen Verfassungs-Urkunde Prof. Dr. Güterbock öffentlich
Preußisches Privatrecht derselbe 5stündig von 5 bis 6 Uhr privatim.
Fortsetzung der exegetischen Uebungen im juristischen Seminar Prof. Dr. Sanio öffentlich 2stündig.
Fortsetzung der kanonisch-germanistischen Abtheilung des Seminars Prof. Dr. Jacobson 2stünd. öffentl.
Fortsetzung der Uebungen im juristischen Seminar Prof. Dr. Schirmer 2stündig öffentlich.
Fortsetzung der Uebungen der kriminalistischen Klasse des praktisch-prozessualischen Seminars Prof. Dr. John 2stündig öffentl.

3. Medicin.

Ueber Entwickelungsgeschichte der wirbellosen Thiere liest Prof. Dr. A. Müller Montag und Donnerstag von 8—9 Uhr öffentlich.
Die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers (außer Knochen- und Bänderlehre) derselbe 6mal von 1—2 Uhr und 2mal von 8—9 Uhr privatim.
Die Knochen- und Bänderlehre 3mal von 5—6 Uhr derselbe priv.
Präparir-Uebungen derselbe mit Prof. Goltz zusammen täglich 8—1 Uhr privatim.
Die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers derselbe privatissime.
Die Nervenlehre des menschlichen Körpers wird Prof. Dr. Burdach Mittwoch und Sonnabend von 8—9 Uhr vortragen und
Eingeweidelehre des mensch. Körpers 2mal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, beides öffentlich.
Physiologie der Sinnesorgane, erster Theil, trägt Prof. Dr. v. Wittich 2mal wöchentl. von 10—11 Uhr öffentlich vor.
Physiologie der vegetativen Vorgänge im menschlichen Körper derselbe täglich von 11—12 Uhr priv.
Uebungen im Laboratorium hält derselbe privatissime.
Die Gefäßlehre trägt Prof. Goltz Freitags von 3 bis 4 Uhr öffentlich vor.
Chirurgische Anatomie liest derselbe Mittwoch und Sonnabend von 3—4 Uhr privatim.
Uebungen in der Unterbindung der Arterien wird derselbe 1mal wöchentlich privatissime halten.
Spezielle pathologische Anatomie der Urogenital-Organe, der Bewegungsorgane und der äußern Haut liest Professor E. Neumann 2stündlich von 8 bis 9 Uhr Morgens öffentlich.
Allgemeine pathologische Anatomie liest derselbe 3stündig von 11—12 Uhr privatim.
Ueber Nutrientia und Emollientia wird Prof. W. Cruse 2mal öffentlich von 3—4 Uhr lesen.
Die Arzneimittellehre wird derselbe 4mal wöchentlich von 3—4 Uhr priv. vortragen.
Ueber Unterleibsbrüche trägt Prof. A. Wagner Freitags von 8—9 Uhr öffentlich vor.
Spezielle Chirurgie, zweiter Theil, trägt derselbe Montag, Dienstag und Donnerstag von 8—9 Uhr privatim vor.
Die chirurgische Klinik und Poliklinik wird derselbe täglich von 9—11 Uhr privatim leiten.
Ueber Augenheilkunde trägt die Fortsetzung seiner im vorigen Semester gehaltenen Vorlesung Professor Dr. J. Jacobson 2mal wöchentlich öffentlich vor.
Die ophthalmologische Klinik wird derselbe 3mal wöchentlich privatissime von 11—12 Uhr leiten.
Ueber Refraktions- und Akkommodations-Anomalien des Auges liest Dr. Berthold 1stünd. öffentlich.
Ophthalmologische Klinik und Poliklinik hält derselbe 3stünd. von 11—12 Uhr privatim und
Einen Augenspiegelkurs 3stündig von 11—12 Uhr privatissime.
Ueber die Krankheiten der Nieren liest Prof. E. Leyden Freitag von 11—12 Uhr öffentlich.
Ueber spezielle Pathologie und Theraphie derselbe 3mal wöchentlich von 11—12 Uhr privatim.
Medicinische Klinik u. Poliklinik hält derselbe tägl. privatim von 12—1¼ Uhr.
Ueber Kinderkrankheiten trägt Dr. Bohn 4mal wöchentlich öffentlich vor.
Ueber Anwendung der Electricität in der Medizin Dr. Nothnagel Mittwoch und Sonnabend von 8 bis 9 Uhr öffentlich.
Uebungen in der Auskultation und Perkussion hält derselbe priv. in noch zu bestimmenden Stunden.
Ueber venerische Krankheiten liest Dr. Burchardt gratis 1mal in der Woche.
Die Krankheiten der Haut trägt derselbe 2mal wöchentlich priv. vor.
Gerichtliche Medizin liest Dr. Petruschky Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr gratis.
Praktische forensische Uebungen hält derselbe in noch zu bestimmenden Stunden ebenfalls gratis.
Die Krankheiten der Wöchnerinnen und Neugeborenen

Digitized by Google

nen trägt Prof. Hildebrandt 2mal wöchentlich von 5—6 Uhr öffentlich vor.
Die gesammte Geburtshilfe derselbe 5stündig von 4—5 Uhr privatim.
Geburtshilfliche und gynäkologische Klinik und Poliklinik derselbe an den 5 ersten Tagen der Woche 2½—3½ Uhr privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Encyklopädie der Philosophie Prof. Dr. Ueberweg 4stündig privatim.
Reale, formale und induktive Logik Dr. Friedrich 4stündig privatim.
Philosophie der Geschichte Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig von 5—6 Uhr öffentlich.
Psychologie derselbe 4stündig von 4—5 Uhr priv.
Geschichte der neueren Philosophie Prof. Dr. Ueberweg 4stündig öffentlich.
Geschichte der Aesthetik Dr. Friedrich 4stündig öffentlich.
Philosophische Uebungen Prof. Dr. Ueberweg 2mal wöchentlich öffentlich.
Pädagogische Unterhaltungen Dr. Castell 2stündig gratis.

5. Mathematik und Astronomie.

Theorie der ultraelliptischen Funktionen Prof. Dr. Richelot privatim.
Algebra und Leitung des mathematischen Seminars in 2 Abtheilungen derselbe öffentlich.
Analytische Geometrie Prof. Dr. Rosenhain 4stündig öffentlich.
Differenzialrechnung derselbe 4stündig privatim.
Geodäsie Prof. Dr. Luther 4stündig privatim.
Berechnung der Planetenbahnen derselbe 2stündig öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Ausgewählte Capitel der mathematischen Physik Prof. Dr. Neumann Mittwoch 11 Uhr öffentlich.
Theorie der strömenden Elektricität derselbe Montag, Dienstag und Donnerstag 11 Uhr. privatim.
Uebungen der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physik. Seminars derselbe.
Experimentalphysik Prof. Dr. Moser 2stünd. priv.
Physikalische Theorie der Sinneswerkzeuge derselbe 2stündig öffentlich.
Experimentalchemie (unorgan. Theil) Prof. Dr. Werther 5stündig privatim.
Analytische Chemie derselbe 2stündig öffentlich.
Uebungen im chemischen Laboratorium derselbe 5 Tage täglich 3 Stunden privatissime.
Ausgewählte Kapitel der Zoochemie Prof. Dr. Spirgatis 1mal wöchentlich öffentlich.
Pharmaceutische Chemie derselbe 4stündig priv.
Analytische Uebungen derselbe privatissime.
Wiederholung auserwählter Kapitel der Botanik Prof. Dr. Caspary 1mal wöchentlich öffentlich
Physiologie der Pflanzen derselbe 4stündig von 3 bis 4 Uhr privatim.
Pharmacognosie derselbe Montag, Dienstag und Mittwoch von 8—9 Uhr privatim.
Einleitung in die Entomologie Prof. Dr. Zaddach.
Wiederholungen a. d. Zoologie derselbe.

7. Staatshaushaltswissenschaften.

Volkswirthschaftslehre Dr. Neumann 4stündig von 9—10 Uhr öffentlich.

8. Geschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Geschichte des Mittelalters 1ster Theil und Einleitung in das historische Studium Prof. Dr. Schubert 5stündig privatim.
Diplomatik (Fortsetzung) Prof. Dr. Hopf gratis.
Römische Geschichte von Sulla bis Diokletian Prof. Dr. Nitzsch 5stündig von 10—11 Uhr privatim.
Geschichte der Kreuzzüge Professor Dr. Merlecker öffentlich.
Geschichte Preußens im Mittelalter, (1. Theil) Dr. Lohmeyer gratis.
Neuere Geschichte von 1492—1789 Prof. Dr. Hopf Mittwoch und Sonnabend 4—6 Uhr privatim.
Geschichte der geographischen Entdeckungen im XIV. Jahrhundert derselbe 1stündig öffentlich.
Geschichte des deutschen Bürgerstandes Prof. Dr. Nitzsch Sonnabend 10—11 Uhr öffentlich.
Uebungen des historischen Seminars Prof. Dr. Schubert 2stündig öffentlich.
Historisches Seminar Prof. Dr. Nitzsch Disputationen Dienstag 5—7 Uhr, kritische Uebungen Donnerstag 5—7 Uhr öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen Prof. Dr. Nesselmann 4stündig privatim.
Metrik Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.
Griechische Litteraturgeschichte, 2ter Theil, derselbe 2stündig öffentl.
Griechische Mythologie und Kunstmythologie (nach den Denkmälern der alten Kunst von Müller und Oesterley) Prof. Dr. Friedländer 6stünd. priv.
Römische Literaturgeschichte Th. 2. derselbe 1stünd. öffentlich.
Lateinische Grammatik Prof. Dr. Jordan 4st. privat.
Virgils Aeneide derselbe 2stündig öffentl.

Latei-

Digitized by Google

Lateinische Uebungen derselbe öffentlich.
Theoretische Handschriftenkunde Dr. Steffenhagen 2stündig privatim.
Philolog. Seminar Prof. Dr. Lehrs „die Vögel des Aristophanes" u. sonstige Uebungen 2st. öffentl.
Philolog. Seminar Prof. Dr. Friedländer „Plautus Mostellaria" 2stündig öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen.

Anfangsgründe der Sanskritsprache Prof. Dr. Neffelmann 2stündig privatim.
Anfangsgründe der Arabischen Sprache derselbe 2stündig privatim.
Lektüre ausgewählter Stücke aus „Benfey Sanskritchrestomathie derselbe 2stündig öffentlich.
Erklärung ausgewählter Abschnitte des Koran derselbe 2stündig öffentl.

c) Abendländische Sprachen.

Deutsche Grammatik Prof. Dr. Schade 5stündig von 10—11 Uhr privatim.
Geschichte der altdeutschen Poesie derselbe 5stündig 11—12 Uhr privatim.
Erklärung althochdeutscher und altsächsischer Sprachdenkmäler nach seinem Lesebuche (Altdeutsches Lesebuch Halle 1862) derselbe Montag und Donnerstag 12—1 Uhr öffentlich.
Französische Sprech- und Schreibübungen Prof. Dr. Herbst 2stündig öffentlich.
Erklärung ausgewählter Stücke aus der alt französischen Chrestomathie von K. Bartsch (Leipzig Vogel 1866) derselbe 2stündig privatim.
Erklärung von Charles Dickens Somebodys Luggade Tauchn. edit. derselbe 2stündig privatim.
Litthauische Grammatik Prof. Kurschat 2st. öffentl.
Erklärung von Donalitius „das Jahr" derselbe 2stündig öffentl.

10. Schöne Wissenschaften und Künste.

Geschichte der italienischen Malerei Prof. Dr. Hagen 4stündig privatim.
Verschiedene Werke der Kupferstecherkunst derselbe 2stündig privatim.
Ueber die vornehmsten Künstler derselbe 2st. öffentl.

Litthauisches Seminar Prediger Prof. Kurschat 2stündig gratis.
Polnisches Seminar Pfarrer Pelka 4stündig gratis.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Voigt; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erdkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Dr. Cosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prof. Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Pelka. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die kanonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die praktisch-prozessualistische Abtheilung: civilrechtliche Klasse Prof. Dr. Schirmer, kriminalrechtliche Klasse Prof. Dr. John. e) Philologisches: unter Leitung der Prof. Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f) Historisches: unter Leitung der Proff. Dr. Schubert und Dr. Nipsch. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Proff. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Leyden. b) Chirurgisches Klinikum und Poliklinikum; Direktor Prof. Dr. Wagner. c) Geburtshilflich-gynäcologisches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Hildebrandt.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Müller.
4) Das pathologisch-anatomische Institut Dr. Neumann.
5) Das physiologische Institut Prof. Dr. v. Wittich.
6) Das chemische Laboratorium Prof. Dr. Werther.
7) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Hopf, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 bis 1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet sein; die Raths- und Wallenrodt'che Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—5 Uhr.
8) Die Sternwarte steht unter der Direktion des Prof. Dr. Luther.
9) Das zoologische Museum leitet Prof. Dr. Zaddach.
10) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Caspary.
11) Das Minera'ien-Kabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
12) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Prof. Dr. Hildebrandt.
13) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Neffelmann.
14) Die Universitäts-Kupferstich-Sammlung und die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 33. Königsberg, Donnerstag den 15ten August 1867.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 363.) Die Entziehung der Konzession für die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam betr.

Berlin, den 19ten Juli 1867.

Der „Niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft" in Amsterdam habe ich die ihr unter dem 1sten September 1863 zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten ertheilte Konzession, sowie die gleiche Konzession, welche ihr in dem ehemaligen Königreich Hannover ertheilt ist, durch Verfügung vom heutigen Tage entzogen. Vom Tage der Veröffentlichung der Entziehung der Konzession ist die genannte Gesellschaft demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungsverträge abzuschließen oder dergleichen Verträge entgegenzunehmen. Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter, die General- und Spezial-Agenten der Gesellschaft in Funktion bleiben. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 364.) Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

Berlin, den 8ten Mai 1867.

Die neuen Coupons Serie III. № 1 bis 8. über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1sten Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1sten Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92., unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Kassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14ten Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen, den Königl Kreis-Steuer-Kassen und den Königl. Steuer-Aemtern, sowie bei den obengenannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Digitized by Google

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons." Werth . . . Rthlr.

Mit dem 1sten Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 365.) Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinskoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 18..9.

Berlin, den 31sten Juli 1867.

Die neuen Coupons Serie IV beziehungsweise Serie III. № 1 — 8. über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A und der zweiten v. J. 1859 für die vier Jahre vom 1sten Oktober 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1sten September c. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11ten, beziehungsweise 27sten Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-Steuer-Kassen und den Königl Steuer-Aemtern, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A., beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe v. J. 1859., zum Empfange neuer Coupons.

Werth . . . . . Rthlr.

Mit dem 1sten Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 366.) Die Vereinigung des Mühlen-Etablissements Soldau mit der Stadt Soldau betr.

Königsberg, den 5ten August 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 19ten Juni c. zu genehmigen geruht, daß das Mühlen-Etablissement Soldau von dem Gutsbezirke des Amts Soldau abgetrennt und mit dem Gemeinde Bezirke der Stadt Soldau vereinigt worden.

(№ 367.) Die Vereinigung des Etablissements Rittelbelde mit dem Gemeindebezirke Wieps betr.

Königsberg, den 3ten August 1867.

Mit Genehmigung Sr Majestät des Königs ist das im Kreise Allenstein belegene Etablissement Rittelbelde von dem Gutsbezirke des fiskalischen Forstreviers Sadlowo abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Wieps vereinigt worden.

(№ 368.) Die Erhebung der Ortschaft Neu-Borowen zu einem selbständigen Gemeindebezirke betr.

Königsberg, den 3ten August 1867.

Sr. Majestät der König hat die im Kreise Neidenburg belegene Ortschaft Neu-Borowen unter Abtretung von dem Gutsbezirk des Forstreviers Napiwoda zu einem selbstständigen Gemeindebezirk zu erklären geruht.

(№ 369.) Die Vereinigung mehrerer Grundstücke des Forstreviers Napiwoda mit dem Gemeindebezirke Borchersdorf betr.

Königsberg, den 3ten August 1867.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs sind die mittelst Vertrages vom 31sten Mai 1838 von dem Belauf Pörschke des Forstreviers Napiwoda an Wirthe des Dorfes Borchersdorf im Kreise Neidenburg veräußerten Grundstücke von zusammen c. 180 Morgen von dem Gutsbezirke der Oberförsterei Napiwoda abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Borchersdorf vereinigt, zugleich auch dem Polizeibezirke der Forst abgenommen und demjenigen des Domainen-Rent-Amts Soldau zugetheilt worden.

(№ 370.) Den Eröffnungstermin der niederen Jagd betr.

Königsberg, den 7ten August 1867.

Der Eröffnungstermin der niedern Jagd für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks wird für dieses Jahr auf den **10ten September** hierdurch bestimmt.

(№ 371.) Die Einholung neuer Zins-Coupons von abgelieferten Talons von Staatsschuld-Verschreibungen betreffend.

Königsberg, den 9ten August 1867.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Staatsschuldverschreibungen können wir, und zwar:

von der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 bis zur Nummer 286. incl.,
„ den Staatsschuldscheinen „ 1842 „ „ 1035 „

einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons u. Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen. Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 372.) Die Versicherung rentepflichtiger Grundstücke bei der Westdeutschen Versicherungs-Actien-Bank zu Essen betr.

Königsberg, den 2ten August 1867.

Unter Bezugnahme auf §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850, sowie auf unsere Bekanntmachungen vom 21sten Oktober 1863, 12ten Mai, 24sten August, 15ten November 1864, 18ten Dezember 1865, 9ten April 1866, 16ten April und 3ten Juli d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den aus rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns die Versicherung derselben verlangt wird, und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den obigen Bekanntmachungen bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Societäten auch bei der „Westdeutschen Versicherungs-Actien-Bank zu Essen“ versichert werden dürfen.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№

(№ 373.) Trakehnen, den 8ten Juli 1867.

Termine

zum **Brennen** der 1867 geborenen Fohlen mit dem Königlichen Gestütbrand und zum Consigniren der im Jahre 1868 durch Königliche Landbeschäler zu bedeckenden **Stuten** im Bezirk des Königl. Litthauischen Landgestüts.

Im Bezirk des Marstalls Trakehnen.

1. Trakehnen den 29. Juli Vorm. 10 Uhr.
2. Schwirgallen „ 30. „ „ 10 „
3. Szameitkehmen „ 31. „ „ 10 „
4. Kussen „ 1. August „ 10 „
5. Tutschen „ 2. „ „ 10 „
6. Brakupönen „ 3. „ „ 10 „
7. Dangkehmen „ 5. „ „ 10 „
8. Stannaitschen „ 6. „ „ 10 „
9. Purpesseln „ 7. „ „ 10 „
10. Puspern „ 8. „ „ 10 „
11. Szirgupönen „ 9. „ „ 10 „
12. Göritten „ 10. „ „ 10 „
13. Groblaugken „ 12. „ „ 10 „
14. Sodargen „ 13. „ „ 10 „

ad 1 — 14. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

15. Dörschkehmen den 14. August Vorm. 10 Uhr.

Stuten-Consignation.

16. Dwarischken den 15. August Vorm. 10 Uhr.
17. Lindicken „ 16. „ „ 10 „
18. Doristhal „ 17. „ „ 10 „
19. Szardehlen „ 19. „ „ 10 „
20. Grumbkowkeiten „ 20. „ „ 10 „
21. Lasdehnen „ 21. „ „ 10 „
22. Skaisgirren „ 24. „ „ 10 „
23. Kellmischkeiten „ 22. „ „ 10 „
24. Grauden „ 26. „ „ 10 „
25. Pamleiten „ 27. „ „ 10 „
26. Sommerau „ 28. „ „ 10 „
27. Raudonatschen „ 29. „ „ 10 „
28. Rohrfeldt „ 30. „ „ 10 „
29. Mallwischken „ 31. „ „ 10 „

ad 16 — 29. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

30. Guddatschen den 2. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
31. Budwethen „ 6. „ „ 10 „

ad 30 — 31. Stuten-Consignation.

32. Juckstein den 7. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
33. Lenken „ 9. „ „ 10 „
34. Wischwill „ 10. „ „ 10 „
35. Schrettlaugken „ 11. „ „ 10 „
36. Willkischken „ 12. „ „ 10 „
37. Baubeln „ 13. „ „ 10 „
38. Schillgallen „ 14. „ „ 10 „
39. Tauerlauken „ 16. „ Nachm. 4 „
40. Stragna „ 18. „ Vorm. 10 „
41. Jägenberg „ 20. „ Nachm. 4 „
42. Winge „ 21. „ Vorm. 10 „
43. Neukirch den 23. Septbr. Vorm. 10 Uhr.

ad 32 — 43. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

44. Heinrichswalde den 23. Septbr. Nachm. 4 Uhr.

Stuten-Consignation.

45. Grietischken den 24. Septbr. Vorm. 10 Uhr.

Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

46. Kuckernese den 25. Septbr. Nachm. 4 Uhr.

Stuten-Consignation.

47. Schudereiten den 26. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
48. Neatischken „ 27. „ „ 10 „
49. Tussainen „ 30. „ „ 10 „

ad 47 — 49. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

Im Bezirk des Marstalls Gudwallen.

1. Nemmersdorf den 1. August Vormittags.
2. Bugitten „ 2. „ „
3. Ballethen „ 3. „ „
4. Grünweitschen „ 5. „ „
5. Cassuben „ 6. „ „

ad 1 — 5. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

6. Szittkehmen den 7. August Vormittags.

Stuten-Consignation.

7. Tollmingkehmen den 8. August Vormittags.
8. Gaweiten „ 9. „ „
9. Gudwallen „ 10. „ „
10. Angerapp „ 12. „ „
11. Rosentingken „ 13. „ „
12. Launingken „ 14. „ „
13. Grabowen „ 15. „ „
14. Szilasken „ 16. „ „
15. Stradaunen „ 19. „ „
16. Neuhoff „ 20. „ „
17. Oblewen „ 22. „ „
18. Lupken „ 23. „ „
19. Siemken „ 26. „ Nachmittags.
20. Popiollen „ 27. „ „
21. Birkenfeld „ 29. „ „
22. Neussen „ 30. „ „

ad 7 — 22. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

23. Steinort den 31. August Nachmittags.

Stuten-Consignation.

24. Weplauken den 2. Septbr. Vormittags.
25. Kotittlack „ 3. „ „
26. Wangotten „ 4. „ Nachmittags.

ad 24 — 26. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

27. Grün-

Digitized by Google

27. Grünwalde den 5. Septbr. Nachmittags.
28. Barranowen „ 6. „ „
29. Malschöwen „ 9. „ Vormittags.
30. Wartenburg „ 10. „ „

ad 27 — 30. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

31. Legienen den 11. Septbr. Vormittags.
Stuten-Consignation.
32. Wehlack den 12. Septbr. Vormittags.
33. Dönhoffstädt „ 13. „ „
34. Kinderhoff „ 14. „ „
35. Kortmedien „ 16. „ „
36. Kl. Mauen „ 16. „ Nachmittags.

ad 32 — 36. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

37. Mazutkehmen den 18. Septbr. Nachmittags.
Stuten-Consignation.

Im Bezirk des Marstalls Insterburg.

1. Jüdenfelde den 1. August Vormittags.
2. Gaudischkehmen „ 2. „ „

ad 1 — 2. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

3. Wenskowethen den 3. August Vormittags.
Stuten-Consignation.
4. Jänischken den 5. August Vormittags.
5. Berschkallen „ 6. „ „
6. Pellenicken „ 7. „ „

ad 4 — 6. Stuten-Consignation und Füllenbrennen. Brennen der Füllen von der eingegangenen Station Kl. Gerlauken.

7. Ostwethen den 8. August Vormittags.
8. Laugallen „ 9. „ „
9. Budlauken „ 10. „ „
10. Popelken „ 13. „ Nachmittags.
11. Laukischken „ 14. „ „
12. Droosten „ 15. „ „
13. Uggehnen „ 16. „ Vormittags.
14. Grünhoff „ 17. „ „
15. Kallen „ 19. „ „

ad 7 — 15. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

16. Praddau den 20. August Vormittags.
Füllenbrennen.
17. Brandenburg den 21. August Vormittags.
Stuten-Consignation und Füllenbrennen.
18. Korschellen den 23. August Vormittags
19. Gräventhin „ 24. „ „
20. Juditten „ 26. „ Nachmittags.
21. Mertensdorf „ 27. „ Vormittags.
22. Heinrichshof „ 28. „ Nachmittags.
23. Kuglacken „ 29. „ „
24. Saalau „ 30. „ Vormittags.
25. Insterburg „ 31. „ „
26. Nettienen „ 2. Septbr. „

ad 18—26. Stuten-Konsignation und Füllenbrennen.

27. Rosenthal den 3. Septbr. Vormittags.
Füllenbrennen.
28. Sanditten den 5. Septbr. Vormittags.
29. Gr. Saalau „ 6. „ „
30. Zechern „ 7. „ Nachmittags.
31. Pittehnen „ 9. „ „
32. Quittainen „ 10. „ „

ad 28—32. Stuten-Konsignation und Füllenbrennen.

33. Maldeuten den 11. Septbr. Nachmittags.
34. Kl. Keslau „ 14. „ Vormittags.

ad 33—34. Stuten-Konsignation und Füllenbrennen. Hier sind die Füllen der eingegangenen Station Litzinken zu gestellen.

35. Pröckelwitz den 17. Septbr. Vormittags.
36. Kerschitten „ 18. „ „
37. Weeskenhof „ 19. „ „
38. Schlobitten „ 20. „ Nachmittags.
39. Schlodien „ 21. „ Vormittags.
40. Körbsdorf „ 23. „ „

ad 35—40 Stuten-Konsignation und Füllenbrennen.

41. Rodelshöfen den 24. Septbr. Vormittags.
42. Carben den 25. Septbr. Vormittags.

Stuten-Konsignation und Füllenbrennen. Hier sind die Füllen der eingegangenen Station Bömenhöfen zu gestellen.

Die Ortsvorstände werden dringend ersucht, die vorstehenden Konsignirungs-Termine rechtzeitig zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen. Wenn auch in diesen Terminen die zahlreichen Anträge um Errichtung neuer Stationen soviel als möglich Berücksichtigung gefunden haben, wird es sich doch erst nach dem Ausfall der Konsignirungen bestimmt herausstellen, wo neue Stationen errichtet resp. alte Stationen beibehalten werden können und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß einzelne Hengste nicht auf neue Stationen gegeben werden dürfen und daß 90 geeignete Stuten für 2 Beschäler gefordert werden. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist die Kündigung oder Ablehnung der Station zu gewärtigen.

Der Landstallmeister v. Dassel.

M

Digitized by Google

(№ 374.) **Königl. landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.**

Halle a/S., im Juli 1867.

Das Wintersemester 1867/68 beginnt am 15ten Oktober.

Von den für das Wintersemester 1867/68 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre Prof. Dr. Kühn.
Allgemeine und spezielle Viehzuchtlehre, derselbe.
Einleitung in das Studium der Landwirthschaft, derselbe.
Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, Ingenieur E. Perels.
Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe, derselbe.
Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues, Prof. Dr. Stohmann.
Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Prof. Dr. Roloff.
Spezielle Pathologie und Therapie der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen, derselbe.
Ueber thierärztliche Geburtshilfe und Krankheiten der Säuglinge, derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre, Dr. Ewald.
Jagdverwaltungslehre, derselbe.
Landwirthschaftliche Baukunde, Lektor Bauinspektor Steinbeck.

Nationalökonomie (erster oder allgemeiner Theil), Prof. Dr. Schmoller.
Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Anschütz.
Experimentalphysik, Prof. Dr Knoblauch.
Grundlehren der theoretischen Physik, Dr. Cornelius.
Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.
Experimentalchemie, Prof. Dr. Heintz.
Repetitorium der Chemie, Dr. Engler.
Physiologische Chemie, Dr. Nasse.
Geschichte der Chemie, derselbe.
Organische und Agrikulturchemie, Dr. Siewert.
Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe, derselbe.
Geologie und Bodenkunde, Prof. Dr. Girard.
Die Leitmuscheln der geognostischen Formationen, Prof. Dr Giebel.
Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Professor Dr. de Bary.
Naturgeschichte der Pilze, derselbe.
Zoologie, Prof. Dr. Giebel.
Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen u Thiere, Prof. Dr Vogel.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts, Prof. Dr Schmoller.
Politik oder allgemeine Staatslehre, derselbe.
Geschichte der preußischen Politik, Dr. Ewald.
Finanzwissenschaft, Prof. Dr. Eisenhart.
Ueber den preußischen Staatshaushalt, Dr. v Scheel.
Vergleichende Statistik der europäischen Großmächte, derselbe.
Geschichte der Nationalökonomie, Prof. Dr. Eisenhart.
Encyklopädie der Staats- u. Cameralwissenschaften, derselbe.
Handelsrecht, Prof. Dr. Anschütz.
Wechselrecht, derselbe.
Preußisches Landrecht, Prof. Dr. Dernburg.
Logik, Prof. Dr. Erdmann.

Psychologie, Prof. Dr. Schaller.
Geschichte der Philosophie, Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Schaller, Haym.
Geschichte der neueren Philosophie, Prof. Dr. Ulrici.
Ueber die vornehmsten Einwürfe gegen den christlichen Glauben, Prof. Dr. Tholuck.
Geschichte der deutschen Dichtkunst von Lessing bis auf die Gegenwart, Prof. Dr Haym.
Ueber Göthe's westöstlichen Divan, Prof. Dr. Gosche.
Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets, Prof. Dr. Ulrici.
Geschichte des Mittelalters, Dr Leo.
Deutsche Geschichte seit Rudolph von Habsburg, Prof. Dr. Dümmler.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium, Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Uebungen im landwirthschaftl. physiologischen Laboratorium, Prof Dr. Kühn.
Geologische Uebungen, Prof Dr. Girard.
Phytotomische Uebungen, Prof. Dr. de Bary.
Zoologische u. zootomische Uebungen, Prof. Dr. Giebel.
Staatswissenschaftl. Uebungen, Prof. Dr. Schmoller.

Praktische Demonstrationen und Excursionen, Prof. Dr. Kühn.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik, Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar, Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, de Bary, Knoblauch, Heintz, Heine, Girard, Giebel, Kühn.

Gym-

Digitized by Google

Gymnastische Künste.

Reitkunst, André. | Fechtkunst, Fechtmeister Löbeling.
Tanzkunst, Tanzmeister Rocco.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(№ 875.) Die Prüfungstermine für einjährige Freiwillige pro 1867 betreffend.

Königsberg, den 6ten Dezember 1866.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlung der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1867:

am 11ten September

Morgens 8 Uhr im Regierungs-Militair-Bureau stattfinden wird.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste resp. auf Ertheilung des diesfälligen Berechtigungsscheines, sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. der Taufschein;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien und Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) aber von den Direktoren resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in dem anstehenden Termine berücksichtigt zu werden, **mindestens 14 Tage vor demselben einzureichen.**

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt:

Der Antrag auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, muß aber spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt unter Vorlegung des Berechtigungsscheines und eines neuen polizeilichen Sittenzeugnisses bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen **nur am 1sten Oktober**, bei den übrigen Truppentheilen **am 1sten April und 1sten Oktober** jeden Jahres.

Den zum einjährigen Dienste berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Juli bei den gewählten Truppentheilen zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1sten Oktober erlangt, andernfalls aber den Vorschriften des §. 150. der Militair-Ersatz-Instruktion nachkommen und wenn derselbe sich im 23sten Lebensjahre befindet, noch der Departements-Ersatz-Kommission im Sommer resp. Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Truppen-Commando bis zum 1sten Oktober aufgeschoben wird, erst im nächsten Kalenderjahre zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Truppen-Commandos unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde.

Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Stamm, Oberstlieutenant. | Müllner, Geh. Reg.-Rath.

№

(№ 376.) **Königl. Universität Greifswald.**

Eldena, im Juli 1867.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1867 — 68. Anfang des Semesters am 15ten Oktober.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark.
2. Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landcultur-Gesetzgebung, derselbe.
3. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin.
4. Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Professor Dr. Segnitz.
5. Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe.
6. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, erster Theil, derselbe.
7. Rindviehzucht, Oekonomierath Dr. Rohde.
8. Schaafzucht, derselbe.
9. Schweinezucht, derselbe.
10. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
11. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg.
12) Obstbaumzucht, der akademische Gärtner Fintelmann.
13. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese.
14. Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer.
15. Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, derselbe.
16. Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg.
17. Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
18. Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
19. Repetitorium der organischen Chemie Dr. Scholz.
20. Analytische Chemie, derselbe.
21. Geognosie, derselbe.
22. Düngerlehre, derselbe.
23. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen.
24. Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie, derselbe.
25. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
26. Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, derselbe.
27. Landwirthschaftliche Baukunst, erster Theil, Baumeister Müller.
28. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Professor Dr. Grunert.
29. Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.
30. Ueber Meliorationen, Privatdoc. H. Werner.
31. Ueber Futterbau, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwoch und Sonnabend im Wintersemester von 1 — 2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oekonomierath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr Trommer.

Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg.

Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

Der Direktor Dr. C. Baumstark, Geh. Reg.-Rath.

№

Digitized by Google

(№ 377.) Die Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen betr
Königsberg, den 15ten August 1867.

Da es bei Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen noch häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden fehlt, so werden dergleichen im hiesigen Regierungsbezirke wohnhafte und mit dem Civil-Versorgungsscheine versehene Personen, aber auch nur solche, aufgefordert, sich behufs ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnort zunächst belegenen Post-Anstalt unter Verlegung des Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Atteste zu melden. Durch die vorläufige Uebernahme solcher Stellen verlieren die Militair-Versorgungsberechtigten nicht ihren etwaigen Anspruch auf Anstellung als Post-Unterbeamte. Die Landbriefträger, deren Geschäft in der Bestellung von Briefen und kleinen Packeten im Umkreise einer Postanstalt besteht, sowie der Post-Packetträger auf den Eisenbahnhöfen werden jetzt, wie die Postunterbeamten, nach 6monatlicher Probezeit mit einem Gehalte von 120—180 Rthlr. angestellt und haben eine Caution von 50 Rthlr. zu leisten. Die Stellen der Post-Fußboten und der Stadtpostboten werden kontraktlich unter Vorbehalt einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist vergeben. Die Löhnung der Stadtpostboten, deren Geschäft in dem Leeren der Briefkasten besteht, beträgt 120—bis 180 Rthlr. jährlich, während die Post-Fußboten, welchen die Beförderung einer Botentasche von einer Postanstalt zur andern obliegt, nach dem Satze von 5 Sgr. für die Tourmeile und 2½ Sgr. für die Retourmeile remunerirt werden. An Caution hat jeder kontraktliche Diener 50 Rthlr. in Staats- oder in andern sichern öffentlichen Papieren zu bestellen.

Der Ober-Post-Direktor, Lep.

(№ 378.) **Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.**

Proskau, im Juli 1867.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1867—68.
Beginn am 15ten Oktober.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters, Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast. II. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. Heinzel. III. Wirthschaftslehre: 1. Nationalökonomie, Allgemeiner Theil, 2. Finanzwissenschaft, Dr. Schönberg. VI. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Direktor Settegast. 2. Wirthschafts-Organisation. Uebungen im Entwerfen von Wirthschaftsplänen, Dr. Blomeyer. 3. Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider. 4 Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Inspektor Hannenann. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre: 5. Allgemei er Acker- und Pflanzenbau und die dabei gebräuchlichen Maschinen und Geräthe, Dr. Blomeyer. 6 Wiesenbau, Baumschule Engel. 7. Specieller Pflanzenbau, Administ. Schnorrenpfeil. 8 Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Insp. Hannemann. 9. Thierzüchtungskunde, 10. Schafzucht und Wollkunde, 11. Unterweisung im Klassificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Direktor Settegast. 12. Rindviehzucht, Dr. Blomeyer. 13. Pferdezucht und Gestütskunde, 14. Schweinezucht, Dr. Dammann. V Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung, Königl. Oberförster Wagner. VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1 Unorganische Exrerimental-Chemie, Professor Dr. Krocker 2. Experimental-Physik, (Mechanik. Wärmelehre) und Meteorologie, Dr. Pape. 3. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium. 4. Analytische Chemie, Prof. Dr. Krocker. 5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Prof. Dr. Heinzel. 6. Physiologie der Hausthiere, Dr. Henfel. 7 Anatomie der Hausthiere, Dr. Dammann. 8. Allgemeine Zoologie, Dr Henfel. VII. Oekonomisch-technologische Disciplin: Technologie. Prof. Dr. Krocker. VIII. Thierheilkunde: 1. Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, 2. Hufbeschlagkunde, 3. Veterinär-klinische Demonstrationen, Dr. Dammann. IX Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel. X. Mathematische Disciplin: Mathematik, Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Digitized by Google

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Pelz-Sammlungen; das zoologische Kabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der landwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangs-Prüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Konkurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Digitized by Google

(№ 879.)

Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen.

Königsberg, den 26sten Oktober 1866.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den deklarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr, erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Rthlr.	über 50 bis 100 Rthlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Rthlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Der Ober-Post-Direktor. Letz.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem Maschinenfabrikbesitzer Richard **Hartmann** zu Chemnitz ist unter dem 2ten August 1867 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Verbindung mit dem Quadranten einer Feinspinn-Maschine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Versetzen des Correctionsbolzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand **Knauer** zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 6ten August 1867 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Zuckerrüben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 22sten Mai 1866 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflügeln, zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche nach Maaßgabe der Windstärke,

ist aufgehoben.

Das dem Techniker Gustav **Steiner** zu Ruhrort unter dem 10ten Dezember 1864 ertheilte Patent:

auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Das

Digitized by Google

Das dem Königlichen sächsischen Regierungs-Rath und Professor Johann Andreas **Schubert** in Dresden unter dem 20sten Mai 1866 ertheilte Patent:

auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen, zu deren selbstthätigen Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Das dem Dr. Heinrich **Mahler** zu Berlin unterm 30sten April 1866 ertheilte Patent:

auf ein submarines Telegraphen-Kabel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Dem Schlossermeister und Maschinenbauer Friedrich **Kaiser** zu Iserlohn ist unter dem 30sten Juli 1867 ein Patent:

auf eine Maschine zum Stanzen der Fähren und Augen an Nadelschachte, in der durch ein Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Uhren-Fabrikanten J. Adam **Sautter** zu Ravensberg in Württemberg ist unter dem 26sten Juli 1867 ein Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Hemmung für Taschenuhren, in ihrer ganzen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Techniker O. **Hoffmann** und dem Kupferschmiedemeister A. **Jabel** in Striegau ist unter dem 30sten Juli 1867 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brennapparat,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Frederick Bernard **Döring** zu London ist unter dem 30sten Juli 1867 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gesteinbohrmaschine, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Civil-Ingenieur C. **Wigand** zu Bielefeld unter dem 28sten Februar 1866 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Malzdarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Otto Andreas Adelbert Weißenmiller ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der bisherige Oberförsterei-Verwalter **Hoffmann** in Hohenstein ist zum Oberförster daselbst ernannt.

Der bisherige Gehilfe am zoologischen Museum, Carl Heinrich Gotthold **Künow**, ist mit Zustimmung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Conservator der Anstalt befördert worden.

Der Feldmeß-Candidat Robert **Ule** ist von der Königl. technischen Bau-Deputation nach abgelegter Prüfung als Feldmesser „völlig" qualificirt befunden und in dieser Eigenschaft unterm 20sten Juli c. vereidigt worden.

Der Peter Christian **Mortensen** aus Hadersleben, welcher von der Königl. technischen Bau-Deputation nach dem von derselben ertheilten Zeugnisse als Feldmesser qualificirt befunden, ist in dieser Eigenschaft unterm 30sten Juli c. vereidigt worden.

(Hierzu: der öffentliche Anzeiger № 33.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 34. Königsberg, Donnerstag den 22sten August 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 25sten Juli 1867 zu Berlin ausgegebene № 67. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6727. Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 5ten Juli 1867.

„ 6728. Allerhöchster Erlaß vom 3ten Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Creutzburg, im Kreise Creutzburg, nach Lardsberg, im Kreise Rosenberg, und von Constadt nach Pitschen, im Kreise Creutzburg.

„ 6729. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 30000 Thalern. Vom 3ten Juni 1867.

„ 6730. Nachtrag zu dem Privilegium vom 18ten August 1866 wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 21sten Juni 1867.

„ 6731. Allerhöchster Erlaß vom 8ten Juli 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königl. Baierischen Gebietstheilen außer der Exklave Kaulsdorf.

Die am 27sten Juli 1867 zu Berlin ausgegebene № 68. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6732. Verordnung, betreffend die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des Preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover. Vom 24sten Juni 1867.

„ 6733. Verordnung, betreffend die rechtliche Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domainen und Regalien in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 5. Juli 1867.

„ 6734. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Braunsberg, Regierungsbezirks Königsberg, zum Betrage von 40,000 Rthlr. Vom 22sten Mai 1867.

„ 6735. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einiger Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin. Vom 15. Juli 1867.

Die am 1sten August 1867 zu Berlin ausgegebene № 69. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6736. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27sten März 1867. (Gesetz-Samml. S. 501.) in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 12ten Juli 1867.

„ 6737. Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen. Vom 19ten Juli 1867.

(№ 6738.) Convention additionnelle à la convention entre la Prusse et les Pays-Bas relative à l'extradition de malfaiteurs, signé le 17. Novembre 1850. Du 20 Juin 1867.

(№ 6738.) Uebersetzung. Zusatzvertrag zu dem zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen Vertrage vom 17ten November 1850. (Gesetz-Samml. für 1850 S. 509. ff.). Vom 20sten Juni 1867.

Digitized by Google

Die am 3ten August 1867 zu Berlin ausgegebene № 70. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6739. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin über Ratzenow und Gardelegen nach Lehrte mit einer Zweigbahn in der Altmark über Salzwedel nach Uelzen, durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 12ten Juni 1867.

„ 6740. Allerhöchster Erlaß vom 3ten Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Bürgermeisterei Neustadt, im Kreise Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt durch das Wiedbach- resp. Hammerbach- und Elsaßthal bis auf die Linz-Rottbizer Bezirksstraße bei Kretzenhaus.

„ 6741. Statut für die Wiesengenossenschaft zu Schmidthachenbach im Kreise St. Wendel. Vom 5ten Juli 1867.

„ 6742. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Beschlüssen über Abänderungen der unter dem 13ten November 1837 Allerhöchst bestätigten Statuten des Theater-Aktienvereins zu Breslau. Vom 12ten Juni 1867.

Die am 5ten August 1867 zu Berlin ausgegebene № 71. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6743. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 25000 Thalern. Vom 27sten Mai 1867.

„ 6744. Allerhöchster Erlaß vom 21sten Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pogorzella, im Kreise Krotoschin, nach Sandberg, im Kreise Kröben, zum Anschluß an die Gostyn-Borecker Kreis-Chaussee.

„ 6745. Allerhöchster Erlaß vom 24sten Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Minden über Stemmer und Friedewalde durch den fiskalischen Forstschutzbezirk Mindener Wald bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Diepenau.

„ 6746. Allerhöchster Erlaß vom 12ten Juli 1867, betreffend die Feststellung der Speziallinie und die Gestattung der Anwendung des Enteignungsverfahrens auf den in das Preuß. Gebiet fallenden Theil der Leer-Oldenburger Eisenbahn.

„ 6747. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Juli 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung des vormals Hessen-Homburgischen Hypothekenamtes zu Meisenheim an den Hypothekenbewahrer zu Simmern.

„ 6748. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einer Abänderung des Statuts der unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domizilirenden Bergwerksgesellschaft. Vom 16ten Juli 1867.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 380.) Die Wahl für die erste Legislatur-Periode des Reichstags betr.

Berlin, den 16ten August 1867.

Auf Grund der §§. 10 u. 14. des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten Oktober 1866 und gemäß §. 9. des dazu ergangenen Reglements vom 1sten Juli 1867. setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag der Wahl für die erste Legislatur-Periode des Reichstags **auf den 31sten August d. J.** hierdurch fest.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 381.) Den Feuer-Assekuranz-Verein in Altona betr.

Königsberg, den 12ten August 1867.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten Mai v. J. (Außerordentliche Beilage № 22 zum Amtsblatt pro 1866) die Konzession und das Statut des Feuer-Assekuranz-Vereins in Altona betreffend, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Rede stehende Verein inzwischen ein inländischer geworden ist und daß diejenigen Bedingungen demzufolge aufgehoben werden, welche demselben als einer damals ausländischen Versicherungsgesellschaft durch die Konzession vom 1sten März p. J. auferlegt worden sind.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 382.) Die Auslegung einer Boje bei Zoppot betr.

Danzig, den 12ten August 1867.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums, daß in der Nähe und etwas nördlich von Zoppot, in 4½ Faden Wassertiefe, eine mit weißer Oelfarbe gestrichene, mit einem Stock und Besen versehene, mit „Zoppot“ bezeichnete **Boje** ausgelegt worden ist, welche zur Sicherstellung der Distanceschätzung vom Lande beim Aufsuchen der von der Königl. Marine benutzten Peilungslinie bei Probefahrten als Marke dient. Der Stationspunkt dieser Boje ist durch folgende Landmarken bezeichnet. Die Villa Hochwasser, in einer Linie mit dem ersten öst:lichen, mit zwei weißen Schornsteinen versehenen Hause von Zoppot. Der Leuchtthurm der Ostmole an den ersten höchsten Bäumen des Wäldchens der Westerplatte und die Kirche in Koliebken südwärts frei vom Walde. Das Lootsenhaus wird gepeilt in S. S. O ½ O.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 383.) **Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.**

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1867.

Das Winter-Semester beginnt am 15ten Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende, mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre: Director Dr. Hartstein. Allgemeine Thierproductionslehre. Literatur der Landwirthschaft. Landwirthschaftliche Buchführung und Berechnungen: Administrator Dr. Freytag. Bewässerung und Entsäuerung der Felder und Wiesen. Das Fleischschaf, seine Aufzucht und Ernährung: Dr. Thiel. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Candidat Borggreve. Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkume. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practicum: Professor Dr. Freytag. Experimental-Physik. Physikalisches Practicum: Professor Dr. Wüllner. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Professor Dr. Körnicke. Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Professor Dr Schröder. Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.) Baumeister Schubert. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemisch, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen aus den Gebieten der Naturwissenschaften, der Rechts- und Staatswissenschaften, der Geschichte und Philosophie zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „ die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf “. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie, Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

(№ 384.) Die Ermäßigung des Gebühren-Tarifs für die interne telegraphische Correspondenz betr

Königsberg, den 9ten August 1867.

Mit dem 1sten Juli c. ist eine Ermäßigung des Gebühren-Tarifs für die interne telegraphische Correspondenz eingetreten.

Hiernach betragen die Telegraphirgebühren pro einfache Depesche von 1 bis 20 Worten: für die I. Zone 5 Sgr., für die II. Zone 10 Sgr., für die III. Zone 15 Sgr., Bei längeren Depeschen tritt für jede ferneren 10 Worte oder den überschießenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Die 1ste Zone umfaßt durchschnittlich gegen 11 bis 18, die 2te Zone durchschnittlich gegen 44½ bis 52½ Meilen direkter Entfernung.

Für die Vervielfältigung der Depeschen mit mehreren Adressen wird der Satz von 2½ Sgr. für jede 2" 3" u. s. w. Ausfertigung erhoben.

Der Ober-Telegraphen-Inspektor. Schrötter.

№

(№ 385.) Den Cours der Personenposten zwischen Domnau und Friedland und zwischen Domnau und Schippenbeil betr.

Königsberg, den 14ten August 1867.

Vom 18ten August c. ab werden die Personenposten zwischen Domnau und Friedland und zwischen Domnau und Schippenbeil wie folgt coursiren. 1. Die Domnau Friedländer Personenpost: aus Domnau nach Ankunft der Personen-Post aus Schippenbeil 5 Uhr 45 Minuten Nachmittags, in Friedland 7 Uhr 10 Minuten Nachmittags, aus Friedland 6 Uhr 15 Minuten früh, in Domnau 7 Uhr 40 Minuten früh, zum Anschlusse an die Personen-Post nach Schippenbeil; 2 die Domnau-Schippenbeiler Personen-Post: aus Domnau nach Ankunft der I. Personen-Post aus Pr. Eylau und der Personen-Post aus Friedland 8 Uhr früh, aus Schönbruch 9 Uhr früh, in Schippenbeil 10 Uhr 25 Minuten Vormittags, zum Anschluß an die II Personen-Post nach Bartenstein, aus Schippenbeil nach Ankunft der II. Personen-Post aus Bartenstein 3 Uhr Nachmittags, aus Schönbruch 4 Uhr 20 Minuten Nachmittags, in Domnau 5 Uhr 25 Minuten Nachmittags, zum Anschluß an die Personen-Post nach Friedland O.-Pr.

Der Ober-Post-Direktor.

(№ 386.) Den Cours der Botenpost zwischen Opaleniec und Willenberg betr.

Königsberg, den 14ten August 1867.

Vom 9ten August c. ab coursirt die Boten-Post zwischen Opaleniec und Willenberg wie folgt: aus Opaleniec 11 Uhr Vormittags, in Willenberg 12 Uhr 30 Minuten Nachmittags, zum Anschluß an die Personenpost nach Bartenstein, aus Willenberg nach Ankuft der Personen-Post aus Bartenstein 1 Uhr 50 Minuten Nachmittags, in Opaleniec 3 Uhr 20 Minuten Nachmittags.

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem Wirthschafts-Beamten Carl **Hamann** in Schweinitz, Regierungs-Bezirk Liegnitz, ist unter dem 12ten August d. J. ein Patent:

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Telegraphen-Inspektion zu Königsberg i. Pr.

Ernannt: der Ober-Telegraphist **Grell** in Königsberg zum Telegraphen-Sekretair.

Versetzt: der Ober-Telegraphist **Schubert** von Königsberg Pr. nach Eckernförde.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Georg Robert **Brausewetter** ist zum Gerichts-Assessor ernannt

Der bisherige Tribunals-Auskultator Friedrich Albert **Braun** ist zum Tribunals-Referendarius ernannt

Der Bauführer Otto Wilhelm **Junker** in Pillau ist als solcher vereidigt worden.

Der Lehrer Herrmann **Strauß** ist zum 2ten Lehrer an der Stadtschule zu Landsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Carl Gustav **Bartsch** zu Pr. Eylau ist zum dritten Lehrer an der Stadtschule ebendaselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger **Schaul** ist die Forstschutzbeamten-Stelle zu Sussemilken, Oberförsterei Neu-Sternberg, nach Ablauf der Probedienstzeit, definitiv als Förster verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger **Scholz** ist die Forstschutzbeamten-Stelle zu Giballen, Oberförsterei Taberbrück, nach Ablauf der Probedienstzeit, definitiv als Förster verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger **Weitzel** ist die Forstschutzbeamten-Stelle zu Bönkenwiese, Oberförsterei Memonien, nach Ablauf der Probedienstzeit, definitiv als Förster verliehen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 34.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 35. Königsberg, Donnerstag den 29sten August 1867.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

(№ 387.) Die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betr.

Berlin, den 3ten August 1867.

Mit Bezug auf §. 2. der Bekanntmachung vom 3ten Juli d. J., betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszugehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Verzeichniss

derjenigen Steuerstellen, welche **im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft**, also:

in **Preußen** (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der vormals Kurhessischen Hauptlande und der Herzogthümer Schleswig und Holstein) ferner in **Sachsen, Thüringen, Braunschweig** und **Oldenburg**,

zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszugehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

A.		B		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszugehenden Branntweins befugt die Aemter zu	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszugehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen.					*) 1 Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen
1) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Königsberg.					
Pillau				Braunsberg	
Memel				Königsberg	
Tilsit				Gumbinnen	
Schmaleningken					
Eydtkuhnen					
Johannisburg					
Neidenburg					

An

A		B		C	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren.		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3	4.	5.	6
2) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Danzig.					*) und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben
Danzig	Neufahrwasser			Elbing	
Thorn	Ottlotzyn				
	Gollub				
3) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Posen.					
Podzamcze				Posen	2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.
Pogorzelice					
Skalmierzyce					
Strzalkowo					
4) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin.					
Stolpmünde	Damgarten			Stettin	
Rügenwalde					
Colbergermünde					
Swinemünde					
Wolgast					
Stralsund					
Tribsees					
Demmin					
Anclam					
5) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau.					
Landsberg O./S.	Bodzanowitz			Ratibor	
Myslowitz	Ciszau			Breslau	
Neustadt O./S.	Oswiecim			Görlitz	
Mittelwalde	Oesterreich.-Oderberg				
Liebau	Klinzebeutel				
	Seidenberg				

An

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2	3	4.	5.	6.
b) Provinz Brandenburg.					*) Siehe zu Anfang.
a. Spezialbezirk von Berlin.				Berlin, Hauptsteuer-Amt für ausländische Gegenstände.	
b. Bezirk der Regierung zu Potsdam.					
Gransee	Meyenburg			Wittenberge (Bahnhofs-Zoll-Expedition)	
Warnow	Rheinsberg**)				**) Beschränkte Befugniß (für lokalen Ausfuhrverkehr).
Wittenberge	Wittstock				
	Wolfshagen***)				***) Beschränkte Befugniß (zur Abfertigung von Gebinden bis einschließlich 10 Ctr. Bruttogewicht).
	Straßburg U./M.				
c. Bezirk der Regierung zu Frankfurt a./O. vacat.					
7) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg.					
		Langensalza	Treffurt	Magdeburg	
		Nordhausen	Catharinenberg	Halberstadt	
			Hohengandern	Oschersleben	
8) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cassel.					
		Frankfurt a./M.		Oberlahnstein	
		Biebrich			
9) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover.					

Digitized by Google

A.		B		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4	5.	6.
Nordhorn	Getelob	Münden		Hannover	*) Siehe zu Anfang.
Leer	Bentheim			Hildesheim	
Emden	Weener			Celle	
Sebaldsbrück	Norden			Lüneburg	
Geestemünde	Carolinensiel			Münden	
Stade	Brinkum			Osnabrück	
Harburg	Grohn a/T.				
Hitzacker	Burgdamm				
Bremen (vereinsländisch)	Rönnebeck				
	Diterdamm				
	Lehe				
	Neuhaus a/d Oste				
	Freiburg				
	Brunshausen				
	Lühe				
	Cranz				
	Hoopte				
	Bleckede				
	Schnackenburg				
10) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Münster.					
Breden			Herstelle		
			Warburg		
			Arolsen		
			Wildungen		
			Gerbach		
			Hallenberg		
11) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Köln					
Aachen		Neuwied	Wetzlar	Cöln, Haupt-Steueramt für ausl. Geg	**) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß für Versendungen von künstlichem Rum aus Cöln)
Cleve		Creuznach	Bingerbrück	Coblenz	
Emmerich				Cöln, Hauptsteueramt für inl. Geg. **)	***) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß für Ausfuhren aus Rheinberg).
Kaldenkirchen				Rheinberg ***)	
Malmedy					
Saarbrücken					
Wassenberg					
Trier					

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
II. Sachsen.					*) Siehe zu Anfang
Zittau	Reichenberg	Plauen	Hof**)	Löbau	**) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt in Bayern.
Schandau	Voitersreuth			Bautzen	
Pirna				Dresden	
Marienberg				Meißen	
Annaberg				Riesa	
Eibenstock				Freiberg	
				Chemnitz	
				Glauchau	
				Zwickau	
				Leipzig	
				Grimma	
III. Thüringscher Verein.		Koburg	Creuzburg		
			Eisenach		
			Berka a/W.		
			Bacha		
			Geisa		
			Römhild		
			Meiningen		
			Lichtenfels***)		***) Herzogl. Sachsen-Koburgisches Uebergangssteueramt in Bayern.
			Lobenstein		
			Gefell		
IV. Braunschweig.				Braunschweig	
				Helmstädt	
				Wolfenbüttel	
				Holzminden	
V. Oldenburg.					
Varel	Wahrthurm			Oldenburg	
Brake	Ellenserdammerfiel				
Delmenhorst	Hooksiel				
	Fedderwarderfiel				
	Großensiel				
	Strohausen				
	Elsfleth				
	Berne				
	im Jahdegebiet				

Digitized by Google

(№ 388.) Die Festsetzung von Mittelwerthen fremder Währungen behufs Berechnung der Stempelabgaben betr.

Königsberg, den 8ten August 1867.

Auf Grund der Bestimmungen im § 4. litt. b. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. im § 2. litt. b der Allerhöchsten Verordnung, betr. die Verwaltung des Stempelwesens und der Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreiche Hannover u. s. w. vom 19ten Juli 1867 (Gesetzsammlung S. 1191.), im §. 2. litt. b. der Allerhöchsten Verordnung, betr. die Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 7ten August c., wird hiermit bekannt gemacht, daß bei Ausmittelung der in anderen Währungen, als Preuß. Silbergelde, angegebenen Werthe zum Zweck der Berechnungen derjenigen Stempelabgaben, welche nach den Vorschriften der im Eingange näher bezeichneten Gesetze und der denselben angehängten Tarife zu unterrichten sind, die folgenden Mittelwerthe vom 1sten September d. J. ab zum Grunde zu legen sind.

Es werden angenommen:

10 Thlr. in Gold gleich 11 Thlr. Silber,
111 Mark Hamburger Banko gleich 56 Thlr. (§. 4 b. des Gesetzes vom 7ten März 1822.),
100 Pfd. Sterling gleich 675 Thlr. Silbergeld,
1 Gulden holl. gleich 1 Gulden Süddeutscher Währung,
1000 Frank oder Lire gleich 266⅔ Thlr.
12 Nordamerikanische Dollars gleich 17 Thlr.,
1 Gulden Oesterreichisch gleich ⅔ Thlr.,
1000 Rubel Silber gleich 1076⅔ Thlr.

Die vorstehenden Mittelwerthe stimmen mit denjenigen überein, welche durch die Anweisung zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4ten Juli 1867, betr. die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen festgesetzt sind.

Ein nach Maßgabe derselben aufgestellter Wechselstempeltarif für andere Valuten als Preußisches Silbergeld, kann im Wege des Buchhandels von der hiesigen v. Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu dem Preise von 2½ Sgr. für das Exemplar bezogen, auch bei den mit Erhebung der Wechselstempelsteuer beauftragten Steuerbehörden eingesehen werden.

Die denselben Gegenstand betr. Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 30sten Oktober 1822 wird hierdurch vom 1sten September d. J. ab aufgehoben.

Der Finanz-Minister. von der Heydt.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 389.) **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung neuer Zinskoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Berlin, den 21sten Mai 1867.

Die neuen Coupons Serie VIII. № 1 — 8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1sten Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17ten Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1sten Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine

Ver-

Digitized by Google

Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen, den auswärtigen Kreis-Steuer-Kassen und Steuer-Aemtern, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons." Werth . . . Rthlr.

Mit dem 1sten Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№. 390) Die Vereinigung einer trockengelegten Parzelle des Röthloff-See's mit dem Gemeindeverbande des Dorfes Nickelshagen betr.

Königsberg, den 20sten August 1867.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist die trockengelegte, mittelst Vertrages vom 14ten Oktober 1865/24sten August 1866 an den Wirth Jacob Wirth jetzt Christoph Poyke in Nickelshagen, Kreises Mohrungen, veräußerte Parzelle des Röthloff-See's, von 1 Morgen 144 □Ruthen, von dem Domainenfiskalischen Gutsverbande des genannten See's abgezweigt und mit dem Gemeindeverbande des Dorfes Nickelshagen vereinigt worden.

(№. 391) Die Vereinigung einer trockengelegten Parzelle des Samrodt-See's mit dem Gemeindeverbande des Dorfes Kl. Samrodt betr.

Königsberg, den 20sten August 1867.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist die trockengelegte, mittelst Vertrages vom 27sten Juli 1866/7ten November 1866 an den Wirth Wilhelm Dapp zu Kl. Samrodt, Kreises Mohrungen, veräußerte Parzelle des Samrodt-See's, von 8 Morgen 48 □Ruthen, von dem Domainenfiskalischen Gutsverbande des genannten See's abgezweigt und mit dem Gemeindeverbande des Dorfes Kl. Samrodt vereinigt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№. 392) Die Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie zu Berlin betr.

Berlin, den 20sten August 1867.

Nach §. 11 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin vom 18ten März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt spätestens bis zum 8ten Oktober c., an welchem Tage der Unterricht beginnt, schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Beschaffung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1sten November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. — Die Vorschriften sind in dem Secretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Grund.

(№. 393.) Die Ermäßigung des Gebühren-Tarifs für die interne telegraphische Correspondenz betr.

Königsberg, den 9ten August 1867.

Mit dem 1sten Juli c. ist eine Ermäßigung des Gebühren-Tarifs für die interne telegraphische Correspondenz eingetreten.

Hiernach betragen die Telegraphirgebühren pro einfache Depesche von 1 bis 20 Worten: für die I. Zone 5 Sgr., für die II. Zone 10 Sgr., für die III. Zone 15 Sgr. Bei längeren Depeschen tritt für jede ferneren 10 Worte oder den überschießenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Die

Digitized by Google

Die 1ste Zone umfaßt durchschnittlich gegen 11 bis 18, die 2te Zone durchschnittlich gegen 44½ bis 52½ Meilen direkter Entfernung.

Für die Vervielfältigung der Depeschen mit mehreren Adressen wird der Satz von 2½ Sgr. für jede 2te, 3te u. s. w. Ausfertigung erhoben.

Der Ober-Telegraphen-Inspektor. Schrötter.

(№ 394.) Die Haltepunkte bei der Willenberg-Zimnawoddaer Personen-Post betr.

Königsberg, den 19ten August 1867.

Die Halte-Punkte für die Aufnahme von Personen bei der Willenberg-Zimnawoddaer Personen-Post sind anderweit, und zwar wie folgt festgesetzt worden:

von Willenberg	nach	Omuleff (Gutshaus)	½	Meile
„ Omuleff	„	Kannwiesen (Schulzenamt)	1½	„
„ Kannwiesen	„	Uszaneck (Ortstafel)	½	„
„ Uszaneck	„	Wallendorf (Schulhaus)	½	„
„ Wallendorf	„	Zimnawodda	½	„
		zusammen	3½	Meilen.

Der Ober-Post-Direktor.

(№ 395.) **Verzeichniß der Vorlesungen,**

welche im Winter-Semester 1867/68 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer:
   a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr — publice.
   b. Spezielle landwirthschaftliche Thierproduktion: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim.
   c. Collequien über Gegenstände aus der Praxis des Ackerbaues: Freitags von 4—5 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
2. Professor Dr Eichhorn:
   a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
   b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
   c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3. Professor Dr. Karl Koch:
   Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
4. Professor Dr. Karsten:
   Demonstrationen über ausgewählte Themata der Pflanzenphysiologie, verbunden mit praktischen Uebungen im Gebrauche des Mikroskopes: täglich von 10—12 Uhr — publice.

   Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstraße 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
5. Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
6. Professor Manger:
   Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
7. Dr. Spinola:
   Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr — publice.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
8. Lehrer der Thierheilkunde Müller:
   Allgemeine Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
9. Dr. Stahlschmidt:
   Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9—11 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
10. Stadtgerichtsrath Keyßner:
    Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice.

Lehr-

Digitized by Google

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quäftur.

11. Garten-Inspektor Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4 bis 6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quäftur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
9—10		Gerstäcker	Eichhorn	Stahlschmidt	Gerstäcker	Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
10—12	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
12—1	Spinola	Keyßner	Spinola		Spinola	Keyßner
3—4			Müller			Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Bouché	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch			Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 15ten Oktober 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße № 28. entgegengenommen.

Die Instituts-Quäftur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26.

Das Kuratorium.

(gez.) Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem expedirenden Sekretair und Kalkulator **Schaack** in Berlin ist unter dem 15ten August 1867 ein Patent:

auf einen Typendruck-Telegraphen in der, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Fleischergesellen Otto **Trossin** zu Straßburg in Westpreußen ist unter dem 15ten August 1867 ein Patent:

Digitized by Google

auf eine durch Modell, und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entschleimen von Därmen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Direktor Ferdinand **Schultz** zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen a. d. Lippe ist unter dem 15ten August 1867 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Façonstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Klavierlehrer und Literaten Romanus Baron von **Grabow** zu Magdeburg ist unter dem 16ten August 1867 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Pianoforte's zur Aufhebung der Dämpfung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 19ten Juni 1866 ertheilte Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotyp-Platten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Dem Civil-Ingenieur B. **Röber** und dem Kaufmann E. Heinson **Huch** zu Braunschweig ist unter dem 15ten August 1867 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kastenverschluß, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Julius **Gutman** zu Berlin ist unter dem 15ten August 1867 ein Patent:

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Wilhelm Rudolph **Rhode** ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Candidat der Theologie Gustav Adolph Edmund **Faust** ist zum Rector der evangelischen Stadtschule in Mohrungen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Hermann **Sakowsky** ist zum Prorector an der evangelischen Stadtschule in Saalfeld vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Feldmeßkandidaten Carl Rudolph Albert **Meißner** und Carl Ernst Victor Moritz **Kirstein** sind von der Königl. technischen Bau-Deputation nach abgelegter Prüfung als Feldmesser „zulänglich" qualificirt befunden und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der bisherige Lehrer Johann August **Koch** in Kernsdorf ist zum Kirchschullehrer und Organisten in Langguth, Kreises Osterode, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Gotthard **Scheffler** ist zum Rector der Stadtschule zu Creuzburg, Kreises Pr. Eylau, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Schneidermeister-Frau Maria Kuhn in Liewenberg, Kreises Heilsberg, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 35.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 36. Königsberg, Donnerstag den 5ten September 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 9ten August 1867 zu Berlin ausgegebene № 72. der Gesetzsammlung enthält:

№ 6749. Verordnung, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volksschullehrer in dem Regierungsbezirk Kassel. Vom 29sten Juli 1867.

„ 6750. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Zeitz, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 24sten Juni 1867.

„ 6751. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Krotoschin, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 5ten Juli 1867.

„ 6752. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke an den Lubiner Seen, Kreis Kosten. Vom 5ten Juli 1867.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 398.) Die der Union-Gießerei in Königsberg angeblich abhanden gekommenen Schuldverschreibungen betr.

Berlin, den 26sten August 1867.

In Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16ten Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549.), wird hiermit bekannt gemacht, daß der Union-Gießerei in Königsberg i. Pr. die Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 Lit. C. № 25039. über 200 Rthlr., Lit. D. № 15829. über 100 Rthlr., angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder der oben bezeichneten Gießerei anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 397.) Die Verpachtung der fiskalischen Jagden betr.

Königsberg, den 22sten August 1867.

Die bisher bei der Verpachtung der fiskalischen Jagden angewendeten allgemeinen Bedingungen, welche im Amtsblatt des Jahres 1844 № 37. Seite 154 bis 158 bekannt gemacht sind, werden hiermit für zukünftige Verpachtungen außer Kraft gesetzt, und an deren Stelle von jetzt an bei Verpachtung fiskalischer Jagden den betreffenden Kontrakten folgende allgemeine Bedingungen zu Grunde gelegt werden.

§. 1. Die Jagd muß nach den bestehenden und etwa noch zu erlassenden Jagd-Polizei- und Schon-Gesetzen und Verordnungen pfleglich behandelt und daher mäßig benutzt werden. Auch wird dem Pächter das Erlegen der nützlichen, resp. für die Jagd nicht überwiegend nachtheiligen Säugethiere und Raubvögel und im Besondern der Igel, Fledermäuse, Eulen (mit Ausnahme des Uhu), der Bussarde, bei Vermeidung einer Conventional-Strafe von 2 Rthlr. für jeden Uebertretungsfall untersagt. Imgleichen steht der Königlichen Regierung das Recht zu, Behufs Verhütung und Verminderung von Insekten- oder Mäusefraß, dem Pächter das Schießen und Wegfangen der Dachse und der Füchse bei einer Conventional-Strafe von 5 Rthlr. für jeden gefangenen oder getödteten Dachs oder Fuchs zeitweise zu

Digitized by Google

untersagen. Auch wenn ein solches Verbot nicht erlassen wird, dürfen die Dachse in den fiskalischen Jagdrevieren während der Zeit vom 1sten Dezember bis ultimo September, bei einer Conventional-Strafe von 5 Rthlr. für jeden getödteten Dachs, nicht erlegt werden.

§. 2. Mit Windhunden, sowie mit lautjagenden Jagdhunden oder Bracken darf die Jagd niemals benutzt werden bei Vermeidung einer Conventional-Strafe von 10 Rthlr. für jeden einzelnen Contraventions-Fall.

§. 3. Alles Roth- und Dammwild, falls diese Jagd mitverpachtet ist, darf nur mit der Kugel, und daher weder mit Posten noch mit Schrot geschossen werden. Es sind überhaupt nur waidmännische Jagdarten gestattet und ist insbesondere das Schießen der Haasen auf der Kirre, das Fangen der Rebhühner in Laufdohnen oder Stocknetzen, das Legen von Selbstgeschossen, Schlingen und Schleifen auf Feder- und anderes Wildprett, sowie auch das Anlegen von Dohnensteigen und Vogelheerden, verboten, alles bei einer Konventional-Strafe von 10 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall.

§. 4. Die Jagd darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe der Jagd-Contraventionen nicht auf andere als die im Kontrakte bezeichneten Wildgattungen ausgedehnt werden.

Wenn angeschossenes Hoch-, Damm-, Schwarz- oder Rehwild, sofern dem Pächter die Jagd darauf verpachtet ist, in einen angrenzenden für diese Wildarten dem Administrations-Beschusse unterliegenden Königlichen Jagdbezirk übergeht, so ist Pächter verpflichtet, davon den nächsten Königlichen Forstbeamten bei Vermeidung einer Conventional-Strafe von 5 Rthlr. sobald als möglich, spätestens aber binnen 12 Stunden Anzeige zu machen und steht es ihm sodann frei, das angeschossene Wild im Beisein dieses Forstbeamten oder desjenigen, welchen derselbe dazu mitsendet, nachdem sich dieser von der Richtigkeit der Verwundung und des Ueberganges über die Grenze überzeugt hat, mit zu verfolgen. Wird das angeschossene Wild alsdann erlegt, oder schon verendet gefunden, so wird es dem Pächter auf Verlangen gegen Erlegung der Taxe excl. Nebenkosten verabfolgt. Andererseits ist aber der Pächter auch verpflichtet, wenn Wild der vorbezeichneten Art in administrirten fiskalischen Jagdrevieren angeschossen wird und auf sein Pachtrevier übertritt, in gleicher Weise dem Oberförster oder Förster dieses fiskalischen Reviers die Folge in sein Pachtrevier und den Erwerb des Wildes, wenn es erlegt oder verendet gefunden wird, gegen die in der betreffenden Oberförstrei gültige Taxe (excl.) Nebenkosten) zu gestatten.

Der Anstand darf an der Grenze des verpachteten Jagdreviers innerhalb 300 Schritt von der nächsten Königlichen Forst nicht ausgeübt werden, bei Vermeidung einer Conventional-Strafe von 15 Rthlr. für jeden Uebertretungs-Fall.

§. 5. Pächter darf die Jagd nur in eigener Person oder durch einen gelernten Jäger oder wenigstens einen qualifizirten Schützen ausüben, und nur in seiner oder des Jägers oder des Schützen Gegenwart andere Personen zur Jagd zulassen, bei Vermeidung einer Conventional-Strafe von 10 Rthlr. für jeden Uebertretungs-Fall.

Als Jäger oder Schütze des Pächters darf kein Individuum angenommen werden, welches schon wegen Wilddiebstahls, Jagd-Contravention oder Holzdiebstahls in Untersuchung gewesen und nicht freigesprochen worden ist. Der Jäger oder Schütze des Pächters, zu dessen Annahme bei dem betreffenden Oberförster die Genehmigung schriftlich einzuholen ist, muß bei Ausübung der Jagd stets einen auf seine Person lautenden und vom Oberförster beglaubigten Legitimationsschein bei sich führen, widrigenfalls der Pächter für jeden Uebertretungsfall eine Conventional-Strafe von 15 Sgr. zu erlegen hat. Auch haftet Pächter für alle Verletzungen des Kontraktes durch seine Jäger, Schützen und Jagdgenossen.

§. 6. Ohne besondere Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Pächter sein Jagdrecht bei Vermeidung einer Conventional-Strafe von 10 Rthlr. weder ganz noch theilweis einem Andern überlassen, auch keine Jagderlaubnißscheine gegen Entgeld ausgeben. Neben Erhebung der verwirkten Conventional-Strafe von 10 Rthlr. steht der Regierung in jedem der beiden vorgedachten Fälle frei, die Jagd für die Dauer des Kontrakts auf Kosten des Pächters anderweit zu verpachten. Wird hierbei das frühere Pachtgeld nicht erreicht, so hat der bisherige Pächter den Ausfall zu tragen.

§. 7. Alle Beschädigungen der Grundstücke, der Holzbestande, der Forstkulturen, der Früchte und der Bewährungen bei Ausübung der Jagd, sowie die Verletzung der Rechte etwaniger anderer Jagdberechtigten hat Pächter zu vermeiden und allein zu vertreten. Auch hat er, wenn sich die Pacht auf das Jagdrecht in Forsten erstreckt, die Kosten zu tragen, welche durch die nach der Entscheidung der Regierung etwa nothwendig werdenden Vergatterungen der Kulturen und Forstdienst- oder anderer Kulturländereien entstehen.

§. 8. Be-

Digitized by Google

§. 8. Besondere Jagd-Anstalten und Einrichtungen, als Salzlecken, Wildschneisen, Eingatterungen und dergleichen kann Pächter weder verlangen noch darf er dergleichen ohne Genehmigung der Königlichen Regierung anlegen. Zur Anlegung von Salzlecken genügt die Genehmigung des Oberförsters.

Auch muß der Pächter sich jede land- und forstwirthschaftliche Veränderung mit den in seinem Jagdbezirke belegenen Grundstücken, sowie Eintheilungen und Befriedigungen ohne alle Entschädigung wegen angeblicher Nachtheile derselben für den Wildstand gefallen lassen, doch bleibt ihm die Ausübung des Jagdrechts auf diesen befriedigten Grundstücken unbenommen, sofern nicht besondere Verhältnisse es mit sich bringen, dergleichen Grundstücke der Jagd gänzlich zu entziehen und eventualiter so zu verfahren, wie es im §. 14. bestimmt ist.

§. 9. Verletzungen der dem Pächter überlassenen Jagdgerechtigkeit durch Andere hat derselbe als Pächter in seinem Namen gerichtlich zu verfolgen. Sofern aber hierbei ein Anspruch auf die Jagdgerechtigkeit selbst erhoben werden sollte, hat er der Regierung davon sofort Anzeige zu machen, in welchem Falle dieselbe den Rechtsstreit selbst auszuführen sich vorbehält.

§. 10. Pächter kann die zur Ausübung der dem Königlichen Fiskus etwa vorbehaltenen Jagd, sowie zur Wahrnehmung der Forst- und Jagd-Polizei verpflichteten Königlichen Forstbeamten nicht hindern, den ihm verpachteten Jagdbezirk mit Schießgewehr und mit Hunden, welche letztere jedoch, wenn sie nicht zur Ausübung der dem Fiskus etwa vorbehaltenen Jagd erforderlich sind, gekoppelt werden müssen, zu begehen.

Auch hat er — wenn es sich um eine Jagd in Königlichen Forsten handelt — dem Oberförster und den höheren Forstbeamten, sowie dem etatsmäßigen Schutzbeamten des Reviers, die Ausübung der Jagd auf Kaninchen, Dachse, Raubzeug und Zugvögel nach Maßgabe des diesen Bedingungen am Schlusse angehängten Regulativs zu gestatten. Der Pächter hat aber, wenn wider Erwarten dabei von den Forstbeamten irgend eine Verletzung des Pachtverhältnisses stattfinden sollte, auf gehörige Anzeige und Untersuchung die angemessene Bestrafung des Schuldigen und Schadenersatz zu gewärtigen.

§. 11. Für den Ertrag der verpachteten Jagd wird keine Gewähr geleistet und haftet Pächter für die richtige Bezahlung des Pachtgeldes und der verwirkten Conventional-Strafen mit seinem gesammten Vermögen, entsagt auch jedem Erlasse am Pachtgelde, aus welchem Grunde solcher auch gefordert werden möchte, sowie der Befugniß zur Kündigung des Vertrages, wenn während der Dauer der Pachtzeit ein Krieg entstehen sollte.

§. 12. Das gebotene jährliche Pachtgeld muß zum 1sten Juni jeden Jahres an die betreffende Forst-Kasse oder wohin die Zahlung sonst gewiesen wird, unerinnert und kostenfrei vorausgezahlt werden, widrigenfalls casselbe nebst den gesetzlichen Verzugszinsen durch administrative Exekution eingezogen wird.

§. 13. Bleibt Pächter 3 Monate mit der Pachtzahlung rückständig, oder wird er oder werden die im §. 5. gedachten Jäger, Schützen und Jagdgenossen resp. seine Leute wegen eines Forst- oder Jagdfrevels rechtskräftig verurtheilt, so steht es der Königlichen Regierung frei, die Jagd auf die noch übrige Dauer des Kontraktes auf Kosten des Pächters nach Maßgabe der für den Pächter gültig gewesenen Lizitations-Vorschriften und Bedingungen anderweit öffentlich zu verpachten. Entsteht hierbei ein Ausfall gegen das bisherige Pachtgeld, so muß der bisherige Pächter für solchen aufkommen.

§. 14. Auch steht der Königlichen Regierung frei, das Pachtverhältniß entweder ganz oder theilweis nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung aufzulösen, wofür dem Pächter außer dem Erlasse oder der Zurückzahlung des etwa für längere Zeit vorausgezahlten Pachtgeldes keine weitere Entschädigung zusteht. Bei einer solchergestalt eintretenden theilweisen Zurücknahme des verpachteten Jagd-Distrikts wird das verhältnißmäßig abzusetzende Pachtgeld von dem betreffenden Königlichen Oberförster in einem besonderen Anschlage ermittelt und vom Forst-Inspektor festgestellt. Hält der Pächter diese festgestellte Ermäßigung des Pachtgeldes nicht für genügend, so steht ihm frei, auch den übrigen Theil des Jagdbezirks gleichzeitig mit zurückzugeben und aus der Pacht ganz auszutreten.

§. 15. Die Uebergabe der Jagd erfolgt mit dem Tage der beginnenden Pachtzeit oder spätestens 4 Wochen nach Vollziehung des etwa später geschlossenen Kontrakts an den Pächter außergerichtlich durch den betreffenden Königlichen Oberförster, und wird auf den Grund der unter den Vertrag zu setzenden von beiden Theilen zu vollziehenden desfallsigen Bescheinigung als förmlich und gehörig vollzogen angenommen.

Mit dem Ablaufe der Pachtzeit hört der Vertrag ohne weitere Kündigung und Zurücknahme desselben auf und muß sich Pächter jeder ferneren Benutzung der Jagd enthalten.

Digitized by Google

Sollte Pächter während der Pachtzeit sterben, so sind seine Erben verbunden, die Pacht bis zum Ablaufe der Pachtperiode, indessen nie länger als ein Jahr, nach Ablauf des Pachtjahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist, fortzusetzen. Nach dem Ermessen der Königlichen Regierung kann jedoch der Vertrag auch mit dem Ablaufe des Quartals, in welchem der Pächter stirbt, aufgehoben werden.

§. 16. Der Pächter trägt alle Kosten der Bekanntmachung des Licitations-Termins und der Ausfertigung und Vollziehung des Vertrages, mit Einschluß der gesetzlichen Stempel-Gebühren, sowie des durch das Pachtgeschäft entstandenen Postporto's.

Regulativ

über die Befugnisse der Forstbeamten, bezüglich der Nutzung der kleinen Wildarten und des Raubzeuges bei Verpachtung der Jagden innerhalb der Königlichen Forsten.

§. 1. Die Forstbeamten dürfen das Raubzeug, sowie Dachse, Kaninchen, Wasserhühner, Enten, Wachteln, Schnepfen, Bekassinen, kleine Brachvögel und Drosseln erlegen und ohne Bezahlung an sich behalten. Diese Befugniß erstreckt sich auf den Oberförster, die höheren Forstbeamten und auf die etatsmäßigen Schutzbeamten des betreffenden Verwaltungs- beziehungsweise Schutzbezirks.

§. 2 Die Erlegung der im §. 1. genannten Wildarten darf auch nur unter nachstehenden Modifikationen stattfinden:

a. Füchse darf der betreffende Forstbeamte, so weit nicht deren Schonung zur Verhütung von Mäusefraß an den jungen Laubholz-Schonungen zeitweise von der Regierung oder dem vorgesetzten Forstbeamten angeordnet ist, zu jeder Zeit innerhalb seines Verwaltungs- oder Schutzbezirks schießen oder fangen und mit Erlaubniß des Oberförsters auch graben. Treibjagden auf Füchse darf er jedoch nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Pächters unternehmen. Die Disposition über die Füchse, welche auf den vom Pächter auf dessen Kosten veranstalteten Treibjagden geschossen sind, steht dem Pächter allein zu.

b. Dachse darf der Forstschutzbeamte innerhalb seines Schutzbezirks fangen. Um diese immer seltener werdende Wildgattung, welche überhaupt nicht als Raubzeug zu behandeln ist, zu erhalten oder zu vermehren, steht dem Oberförster oder den höheren Vorgesetzten jedoch frei, auch außer der im §. 1. der vorstehenden Jagd-Verpachtungs-Bedingungen für den Dachs auf den 1sten Dezember bis ultimo September festgesetzte Schonzeit das Fangen oder Erlegen der Dachse zeitweise ganz zu untersagen. Das Graben derselben darf nur in der Art stattfinden, daß das Zerstören der Hauptbaue vermieden wird, und es ist daher dazu jedesmal die spezielle Erlaubniß des Oberförsters erforderlich.

Das nächtliche Hetzen des Dachses ist gänzlich untersagt. Ebenso ist das Schießen der Dachse auf dem Anstande am Baue, da hierbei erfahrungsmäßig viele Dachse angeschossen den Bau erreichen und dann verloren gehen, verboten.

c. Enten darf der Forstbeamte überall in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirke auf dem Zuge schießen. Das Suchen und die Jagd auf junge Enten, sowie auf Mäuser-Ente ist demselben jedoch nur mit ausdrücklich dazu vorher eingeholter Genehmigung des Pächters gestattet.

d. Waldschnepfe auf dem Zuge zu schießen ist dem Forstbeamten in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirke gestattet. Das Suchen nach Waldschnepfen darf jedoch nur da, wo es ohne nachtheilige Beunruhigung des Wildstandes geschehen kann und also jedesmal nur nach vorher von dem Pächter eingeholter Erlaubniß und an den von demselben gestatteten Orten stattfinden

e. Kleine Schnepfen und Bekassinen darf der Forstbeamte innerhalb seines Verwaltungsresp. Schutzbezirks suchen und erlegen. Es steht indessen dem Pächter frei, diejenigen Distrikte, auf welchen er diese Jagd für sich reservirt wissen will, von der Mitbenutzung der Forstbeamten auszuschließen, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß dadurch den letzteren nicht jede Gelegenheit zur Ausübung dieser Jagd entzogen werde. Entsteht über die Frage, in welchem Umfange diese Jagd den Forstbeamten zu belassen ist, Streit, so entscheidet hierüber der Forstinspektor.

f. Den Fang der Drosseln darf der Forstbeamte unter Beobachtung der gehörigen Schonung der jungen Holzbestände bei Anlegung des Dohnenstrichs in seinem Verwaltungs- resp. Schutzbezirke ausüben. Der Dohnenstrich darf jedoch nur in der von der betreffenden Königlichen Regierung hierzu freigegebenen Zeit, und — insofern eine hierauf bezügliche polizeiliche Bestimmung wegen Schonung der Drosseln ꝛc. in dem einen oder andern Regierungsbezirke noch fehlen sollte, — nur in den Monaten September und Oktober ausgeübt werden. — Vogelheerde dürfen die Forstbeamten nicht stellen.

M.

Digitized by Google

(№ 398) Den Wochenmarkt in Döbern betr.

Königsberg, den 28sten August 1867.

In **Döbern**, Kreises Pr. Holland, wird an jedem Freitage, soweit auf diesen nicht ein gebotener Festtag fällt, **Wochenmarkt** abgehalten werden. Der erste dieser Märkte findet **Freitag den 13ten September d. J.** statt.

(№ 399.) Den Geschäftsbetrieb der Renten- und Kapital-Versicherung in Hannover betr.

Königsberg, den 26sten August 1867.

Die beiden Anstalten, und zwar die der Renten- sowie die der Kapital-Versicherung in Hannover, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, sind als zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten berechtigte Versicherungs-Gesellschaften anerkannt worden.

(№ 400.) Die Besetzung des erledigten Kreis-Physikats des Kreises Braunsberg betr.

Des Kreis-Physikat des Kreises Braunsberg ist erledigt. Promovirte Aerzte, welche die forensische Prüfung bestanden haben und bei der Besetzung der genannten Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb **sechs Wochen** unter Einreichung ihrer Approbationen bei uns zu melden.

(№ 401.) Die Wiederholungsprüfung im Schullehrer-Seminare zu Braunsberg betr.

Königsberg, den 27sten August 1867.

Im Schullehrer-Seminare zu Braunsberg findet die Prüfung derjenigen provisorischen Lehrer, welche die höheren Orts vorgeschriebene **Wiederholungs-Prüfung** zur definitiven Anstellung abzulegen haben, **Dienstag den 15ten und Mittwoch den 16ten Oktober c.** statt.

Die schriftliche Anmeldung zu dieser Prüfung beim Herrn Seminar-Direktor Dr. Arendt zu Braunsberg hat bis zum 1sten Oktober c. zu erfolgen und sind dabei folgende Schriftstücke einzureichen:

a. Zeugniß über die 1ste Prüfung im Original,
b. Zeugniß des Kreisschul-Inspektors über die Erfolge des seitherigen amtlichen Wirkens, sowie über das sonstige Verhalten in und außer dem Amte,
c. ein selbstverfaßter Lebenslauf mit näherer Darlegung der Amtsthätigkeit seit der 1sten Prüfung,
d. Ausweis über die Militair-Verhältnisse,

Auf dem Titelblatte des Berichts sind Namen, Alter, Wohnort und Kreis des Examinanden, Stand der Eltern, ob, wo und wie oft die Wiederholungs-Prüfung etwa schon gemacht ist, anzugeben. Die persönliche Meldung beim Herrn Seminar-Direktor muß Tags vor dem Examen erfolgen.

(№ 402.) Dienstpflicht der Seeschiffer betr.

Königsberg, den 20sten August 1867.

Nach der Vorschrift sub 2. im §. 60. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 dürfen angehende **Preußische Seeleute**, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Königl. Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der sub 1 loc. cit. vorgesehenen zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, und sollen dieselben nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre bleibt diese Vorschrift in vielen Fällen unbeachtet, wodurch die betreffenden Individuen der ihnen andernfalls zugesicherten Vergünstigung verlustig gehen.

Um die jungen Seeleute vor den Nachtheilen, welche die Nichtbeachtung der obigen Vorschrift für die Erreichung ihres bürgerlichen Berufsziels mit sich bringt, in Zukunft möglichst zu bewahren, bringen wir die erwähnte Vorschrift auf höhere Anordnung wiederholt in Erinnerung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 403.) **Bekanntmachung**, betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9ten d. M.

Zur Ausführung der die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffenden Verordnung vom 9ten d. M. wird unter Bezugnahme auf den §. 21. derselben Folgendes angeordnet:

I. Berechnung der Abgabe.

§. 1. Die Salzabgabe (§. 2. der Verordnung) wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von Einem Procent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung oder Verwiegung der Tara beantragt.

Bei

Digitized by Google

Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter № IX. der dritten Abtheilung des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden.

II. Kontrole und Abfertigung.

A. Inländisches Salz

§. 2. Die im §. 4. der Verordnung gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1. Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen ꝛc., auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Procenten;

2. Die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Gradirwerke ꝛc.;

3. Die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;

4. Die Angabe der in den Siederäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des §. 7. der Verordnung entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im §. 3. der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter № 2. genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungs-Magazine ergiebt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden. Die im §. 4. der Verordnung gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salz-Steueramte zur weiteren Veranlassung und zwar früher, als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§. 3. Die im §. 6. der Verordnung gedachte Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein Salz-Steueramt geübt, dessen Funktionen auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerks-Beamte ausgeübt werden können.

§. 4. Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerks-Besitzer die im §. 7. der Verordnung unter № 1. bis 8. ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1. das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem andern Raume zu gestatten;
2. die Kontrole-Beamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;
3. die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salz-Steueramte zur Siegelung und Foliirung vorzulegen;
4. die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuer-Beamten, den Bergwerks-Beamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§. 5. Den mit der Kontrole beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebs-Anstalt belegenen Lokalitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei

§. 6. In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Lokalitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§. 7. Die Dienststunden der Salz-Steuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Provinzial-Steuerbehörde besonders festzustellen.

§. 8. Die im §. 9. der Verordnung gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

1. die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;
2. die Bezeichnung, sowie die Zahl der Kofi, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
3. die Namen der Transportanten;
4. den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;
5. die begehrte Abfertigungsweise;
6. etwaige sonstige Anträge.

Es

Digitized by Google

Es ist zu dieser Anmeldung das unter I. anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§. 11. und 13.) genügt mündliche Anmeldung.

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 9. Der Hausbedarf der Salzwerksbesitzer, Beamten u. Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Versteuerung entnommen werden.

§. 10. Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerks-Besitzers im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuer-Kredit, sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Transport ein Versendungsschein nach dem anliegenden Muster II. ausgestellt, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerks-Bezirk (§. 10. № 1. der Verordnung) und im Grenzzollbezirk dient.

Auf Begleitschein I. nach dem anliegenden Muster III. wird — unter Kollo-, Wagen- oder Schiffs-Verschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage deklarirt, oder unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung, beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salz-Abgabe abgelassen werden soll.

Auf Begleitschein II. nach anliegendem Muster IV. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes dazu besuchtes Amt überwiesen werden soll.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen I. beziehungsweise II. über zollpflichtige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen hierzu der Genehmigung des Finanzministers. Im Uebrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine ertheilt worden sind. Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerke und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß versteuertes oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverschluß der Steuer-Verwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salze auf de Salzwerken aufbewahrt wird.

Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe der diesfälligen besonderen Anweisung zu behandeln.

§. 11. Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur statthaft:

1. innerhalb der Dienststunden des Salz-Steueramts;
2. aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salz-Abfällen (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.), sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steuerämter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§. 12. Der von den Produzenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Kalendermonats dem Salzwerks-Inhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tagen nach Empfang der, nach dem anliegenden Muster V. aufzustellenden, amtlichen Berechnung bei dem Hauptamte des Bezirks einzuzahlen. Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Produzent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.

Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde ein Kredit von drei bis sechs Monaten denjenigen Produzenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1000 Rthlr. (fünfzehnhundert Gulden) entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer andern Kasse zu gestatten oder anzuordnen. Die nach §. 20. der Verordnung zu erhebende Kontrolgebühr wird vorerst auf den Betrag von zwei Silbergroschen für den Zentner festgesetzt. Außer den Natron-, Sulphat- und Sodafabrikanten sind von dieser Gebühr auch Glasfabrikanten befreit.

§. 13. Salzabfälle (§. 11.) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz für Menschen ungenießbar sind.

§. 14.

Digitized by Google

§. 14. Die Ausführung der Verordnung wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

B. Ausländisches Salz.

§. 15. Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen.

Berlin, den 19ten August 1867.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

Königsberg, den 28sten August 1867.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit Beziehung auf die in № 78. der Gesetzsammlung publizirte Verordnung vom 9ten d. M., über die Erhebung einer Abgabe von Salz, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor. v. d. Brincken.

Muster I.

Anmeldung.

№ . . . . des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes.

№ . . . . des Registers über die Versendung des denaturirten Salzes.

(Der nicht erforderliche Theil der Anmeldung ist durchzustreichen.)

Unterzeichnetes Salzwerk versendet durch (Fuhrmann, Schiffer, Eisenbahn)
an zu
. . . . . Säcke } gez.
. . . . . Tonnen }
à Ctr. Pfd. { Koch- / Stein- / denatur. } Salz.
zusammen Ctr. Pfd. netto
" " brutto

und beantragt
a. sofortige Versteuerung (Kontirung der Steuer)
1. zu Lasten des Salzwerks.
2. zu Lasten des Salzhändlers N.
b. Abfertigung auf Begleitschein (I.) (II.)
c. Denaturirung.
Saline den ten 18

Das oben bezeichnete Salz ist in Gegenwart des unterzeichneten Kontrolebeamten
zu netto Ctr. Pf. verwogen,
mit Pfd. denaturirt,
mit Bleien { jeder Sack am Kopfe mit 1 Blei / jede Tonne mit 2 Bleien an den Böden } verschlossen worden
und äußerlich wie folgt bezeichnet:
Saline den ten 18

N. N.
Steuer-Aufseher

Die Steuer ist mit Thlr. Sgr. Pf. (erhoben / kontirt) und das Salz
mittelst (Versendungsscheins / Begleitscheins) № . . . von der Saline abgelassen.
Saline den ten 18

N. N.
Steuer-Einnehmer.

Muster

Muster II.

№ . . .

(Heraldisches Adlerzeichen.) **Versendungsschein.**

Der Fuhrmann Meier aus Holtensen hat heute behufs des Transports nach dem Steinkruge für Gastwirth Pape

10 (Säcke / Tonnen) Salz, gezeichnet: G. E. 1 — 10.

netto 20 Ctr. — Pfd. empfangen.

Die Steuer ist (entrichtet / kontrkt) mit 40 Rthlr. — Sgr. — Pf.

Legitimation für den Grenzbezirk.

Inhaber nimmt den Weg über die nachbenannten Ortschaften:

Gegenwärtige Bescheinigung ist zum Ausweise des Transports im Grenzbezirke nur bis und außer demselben bis gültig.

, den ten 18

Königliches Sa Steu ramt.

N. N.

Zur Nachricht.

Versendungsscheine für denaturirtes Salz werden auf farbigem (rothem) Papier gedruckt.

Unikat), dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplikat) bescheinigt wird.

Muster III.

№ . . .

Königreich (Heraldisches Adlerzeichen.) Preußen.

Begleitschein I.

über inländisches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet ist.

Ausfertigungs-Amt. **Empfangs-Amt.**

D zu meldete heute dem unterzeichneten Amte an, die nachstehend verzeichnete Salzmenge durch wohnhaft zu an wohnhaft zu versenden zu wollen und soll der Ausgang aus dem Zollvereinsgebiete über das (Steuer- / Zoll-) Amt zu erfolgen.

Salzgattung.	der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	der Kolli: Bezeichnung.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Brutto-Gewicht. Pfd.	Netto-Gewicht. Ctr.	Netto-Gewicht. Pfd.	Ort des angelegten Verschlusses und Anzahl der Bleie.
Salz.							

Digitized by Google

D (übernimmt / übernehmen) aus diesem von verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum bei dem Amte zu in unverändertem Zustande und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, imgleichen für den entsprechenden Betrag der Salzsteuer zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das oben bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß derselben völlig genügt sei.

Für die vorstehend angegebene Verpflichtung ist Sicherheit geleistet.
Unterschrift des Bürgen:

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

, den ten 186
Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten.

, den ten 186
(Stempel.) Königliches Salz-Steueramt.

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am ten 186
und eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register, Blatt M
2. Revisionsbefund
   a. in Betreff des Verschlusses:
   b. in Bezug auf Gattung und Menge:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

3. Nachweis des Ausgangs (der Denaturirung):
Der Ausgang (die Denaturirung) ist am ten 186
Vor- / Nach- Mittags Uhr erfolgt.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

, den ten 186 — Amt.
(Stempel.)

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplikat) hierdurch bescheinigt wird.

Muster IV.

M

Königreich (Heraldisches Adlerzeichen) Preußen.

Begleitschein II.

über inländisches, zur Erhebung der Salzsteuer versendetes Salz.

Ausfertigungs-Amt:

Empfangs-Amt:

D wohnhaft zu meldete heute dem unterzeichneten Amte die nachstehend verzeichnete Salzmenge zur Versendung durch wohnhaft in an den , wohnhaft in

Salz-

Digitized by Google

Salzgattung.	Der Kolli		Brutto-Gewicht.		Netto-Gewicht.		Betrag der Salzsteuer.		
	Zahl und Art der Verpackung.	Bezeichnung.	℔	℥	℔	℥	fl.	kr.	₰

mit dem Antrage an, den oben angegebenen, durch spezielle Verwiegung des Salzes hier ermittelten Steuerbetrag mit

[redacted]

bei dem Amte in einzahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß bis zum dem vorgenannten Amte mit

der gestundeten Steuersumme eingehändigt werden.

Der gestundete Steuerbetrag ist

sicher gestellt worden übernehme diesen Begleitschein und

und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleit- mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflich-

schein bis zum nicht erledigt zu- tungen.

rückgekommen ist. den ten

Unterschrift des Bürgen: Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

, den ten 18

Königliches Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist Blatt Nummer

des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit

[redacted]

unter Nummer des Salzsteuer-Hebe-Registers hier gebucht worden.

, den ten 18

(Stempel.) Amt.

Muster V.

Nachweisung.

der

auf Anmeldung des Salzwerksinhabers . . . . . zu . . . . . .

im Monate . . . . . .

verabfolgter Salzmengen, für welche die Steuer noch zu entrichten ist.

Des

Digitized by Google

Des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes, sowie der Anmeldung №	Salzmenge, Netto-Gewicht. Ctr.	Pfd.	
			Die nebenberechnete Steuer ist gebucht im (Haupt-Journal №) Kredit-Journal № (Haupt-Manual Seite №) Kredit-Manual Seite № N. N. H.-A.-Rendant. N. N. H.-A.-Kontroleur.
Summa:			

Davon beträgt die Steuer
Rthlr. Sgr. Pf.
, den ten 186
Königliches Salz-Steuer-Amt.

Der unterzeichnete Salzwerksbesitzer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu
die Anschreibung des obigen Betrages auf Kredit, verpflichtet sich auch, dieses Anerkenntniß sobald der darin bezeichnete Abgabenbetrag eingezahlt wird, zurückzufordern und haftet dem Staate für die nochmalige Zahlung, wenn er dies Anerkenntniß zurückzunehmen unterläßt.
, den ten 186

(№ 404.) Die Ermäßigung des Gebühren-Tarifs für die interne telegraphische Correspondenz betr.

Königsberg, den 9ten August 1867.

Mit dem 1sten Juli c. ist eine Ermäßigung des Gebühren-Tarifs für die interne telegraphische Correspondenz eingetreten.

Hiernach betragen die Telegraphirgebühren pro einfache Depesche von 1 bis 20 Worten: für die I. Zone 5 Sgr., für die II. Zone 10 Sgr., für die III. Zone 15 Sgr. Bei längeren Depeschen tritt für jede ferneren 10 Worte oder den überschießenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Die 1ste Zone umfaßt durchschnittlich gegen 11 bis 18, die 2te Zone durchschnittlich gegen 44½ bis 52½ Meilen direkter Entfernung.

Für die Vervielfältigung der Depeschen mit mehreren Adressen wird der Satz von 2½ Sgr. für jede 2te, 3te u. s. w. Ausfertigung erhoben.

Der Ober-Telegraphen-Inspektor. Schrötter.

(№ 405.) Den Cours der Bartenstein-Ortelsburger Personenpost betr.

Königsberg Pr., den 27sten August 1867.

Vom 1sten September c. ab wird die Bartenstein-Ortelsburger Personenpost in der **Richtung von Ortelsburg nach Bartenstein** wie folgt courfiren:

aus Ortelsburg 2 Uhr 25 Minuten früh, aus Mensguth 4 Uhr früh, in Bischofsburg 6 Uhr früh, zum Anschluß an die Personenpost nach Allenstein:
aus Bischofsburg 6 Uhr 57 Minuten früh, aus Gallingen 11 Uhr 22 Minuten Vormittags,
„ Leistimmen 8 Uhr 37 Minuten früh, in Bartenstein Stadt 12 Uhr 17 Minuten Mittags,
„ Bischofstein 10 Uhr 17 Minuten früh, in „ Bahnhof 12 Uhr 40 Minuten Mittags.

In entgegengesetzter Richtung bleibt der bisherige Gang der qu. Post unverändert.

Der Ober-Post-Direktor.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 36.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Bhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 37. Königsberg, Donnerstag den 12ten September 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 12ten August 1867 zu Berlin ausgegebene № 73. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6753. Allerhöchster Erlaß vom 24sten Juni 1867, betreffend die Einrichtung besonderer Verwaltungsstellen für den früheren Großherzoglich Hessischen Kreis Vöhl und den früheren Bayerischen Bezirk Orb.

„ 6754. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Juli 1867, betreffend die Gestattung des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern.

„ 6755. Allerhöchster Erlaß vom 19ten Juli 1867, betreffend die Abstandnahme von der Bestätigung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von den früheren Landesherren oder von den Behörden im Auftrage der Landesherren ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilten oder bestätigten Bestallungen, Privilegien ꝛc. bei eintretendem Wechsel in der Person des Landesherrn.

„ 6756. Verordnung wegen Einführung der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Braumalzes im Zadegebiet. Vom 26sten Juli 1867.

„ 6757. Allerhöchster Erlaß vom 26sten Juli 1867, betreffend das Verfahren in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) der Monarchie einverleibten Landestheilen bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen.

Die am 14ten August 1867 zu Berlin ausgegebene № 74. der Gesetzsammlung enthält:

№ 6758. Verordnung, betr. die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29sten Juli 1867.

„ 6759. Verordnung, betr. die Einführung des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, sowie im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 29sten Juli 1867.

„ 6760. Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29sten Juli 1867.

Die am 17ten August 1867 zu Berlin ausgegebene № 75. der Gesetzsammlung enthält:

№ 6761. Verordnung, betr. die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 7ten August 1867.

„ 6762. Allerhöchster Erlaß vom 24sten Juni 1867, betr. die Abänderung der Bestimmungen des §. 11. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein und des §. 16. der Verordnung vom 8ten Februar 1854 über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Schleswig.

„ 6763. Bekanntmachung, betr. die Allerhöchste Genehmigung des 2ten Nachtrages zu dem Statut der unter dem 16ten Dezember 1856 bestätigten „Union, Aktiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin“. Vom 30sten Juli 1867.

Digitized by Google

Die am 17ten August 1867 zu Berlin ausgegebene № 76. der Gesetzsammlung enthält:

№ 6764. Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins im Zollgebiete. Vom 2ten August 1867.

„ 6765. Allerhöchster Erlaß vom 12ten Juli 1867, betr. die Ertheilung der Genehmigung zu Namensänderungen.

„ 6766. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Juli 1867, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung 1) der Strehlen-Zoptener Landstraße von dem Berührungspunkte mit der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee bei Jordansmühl im Kreise Nimptsch über Schwentnig und Przybdrowice bis zur Kreisgrenze, und 2) der Nimptsch-Strehlener Landstraße von Nimptsch über Woislowitz, Petrikau, Prauß und Karschau bis zur Kreisgrenze vor Niclasdorf.

„ 6767. Verordnung, betr. die Erhebung des Weges von Arnis über Faulück bis zur Schleswig-Cappeler Nebenlandstraße bei Buddelhoch in die Klasse der Nebenlandstraßen. Vom 26sten Juli 1867.

„ 6768. Bekanntmachung, betr. die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actiengesellschaft für Dampfschleiferei zu Ohligs“ im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf, mit dem Sitze zu Ohligs errichteten Actiengesellschaft. Vom 11ten August 1867.

Die am 20sten August 1867 zu Berlin ausgegebene № 77. der Gesetzsammlung enthält:

№ 6769. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 8ten Mai 1867.

Die am 20sten August 1867 zu Berlin ausgegebene № 78. der Gesetzsammlung enthält:

№ 6770. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe. Vom 9ten August 1867.

„ 6771. Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 9ten August 1867.

„ 6772. Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung vom heutigen Tage wegen einer Abgabe von Salz in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 9ten August 1867.

Die am 22sten August 1867 zu Berlin ausgegebene № 79. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6773. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Adelnau über Sulmierzyce bis zur Schlesischen Grenze.

„ 6774. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Adelnauer Kreises im Betrage von 60,000 Rthlr. Vom 15ten Juli 1867.

„ 6775. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Myslowitz, Regierungsbezirks Oppeln, zum Betrage von 40,000 Rthlr. Vom 15ten Juli 1867.

„ 6776. Allerhöchster Erlaß vom 17ten Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Freistadt im Regierungsbezirk Liegnitz für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Freistadt über Zyrus und Lessendorf nach der Beuthen-Neusalzer Chaussee bei der Neumühle im Kreise Freistadt.

„ 6777. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Freistädter Kreises im Betrage von 120,000 Rthlr. Vom 17ten Juli 1867.

„ 6778. Allerhöchster Erlaß vom 29sten Juli 1867, betreffend die Ermäßigung der Schiffahrtsabgaben in Memel.

„ 6779. Allerhöchster Erlaß vom 2ten August 1867, betreffend die Abänderung des Statuts für den landschaftlichen Creditverein der Provinz Sachsen.

Die am 22sten August 1867 zu Berlin ausgegebene № 80 der Gesetzsammlung enthält:

№ 6780. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9ten März 1867 zur Vermehrung des Betriebsmaterials, Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünde bis zur Höhe der veranschlagten Summe von 24 Millionen Thlr. aufzunehmende Staatsanleihe.

„ 6781. Allerhöchster Erlaß vom 14ten August 1867, betreffend die anderweite Regelung des Stempelwesens in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen.

„ 6782. Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 16ten August 1867.

Die

Digitized by Google

Die am 24sten August 1867 zu Berlin ausgegebene № 81. der Gesetzsammlung enthält:

№ 6783. Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22sten August 1867.

Die am 29sten August 1867 zu Berlin ausgegebene № 82. der Gesetzsammlung enthält:

№ 6784. Verordnung, betreffend das Medizinalgewicht in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12ten August 1867.

- 6785. Verordnung, betreffend die veränderte Organisation des bisherigen Ober-Appellationsgerichts zu Celle. Vom 17ten August 1867.
- 6786. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Berent im Regierungsbezirk Danzig für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schöneck bis zur Pr Stargardter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Pr. Stargardt.
- 6787. Allerhöchster Erlaß vom 24sten August 1867, betreffend die Bestellung eines Provinzial-Steuerdirektors für die Herzogthümer Holstein und Schleswig.

Die am 31sten August 1867 zu Berlin ausgegebene № 83. der Gesetzsammlung enthält:

№ 6788. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leipzig nach Zeitz. Vom 30sten Juli 1867.

- 6789. Allerhöchster Erlaß vom 19ten August 1867, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinzen vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Jülich im Regierungsbezirk Aachen.
- 6790. Allerhöchster Erlaß vom 29sten August 1867, betreffend die Wahlen zum 1sten Hannoverschen Provinziallandtage.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

(№ 406.) Das Preußische Medizinal-Gewicht betr.

Berlin, den 29sten August 1867.

Auf Grund der im §. 4. des Gesetzes, betreffend das **Preußische Medizinal-Gewicht**, vom 16ten März d. J. (Ges.-Samml. S. 386) uns ertheilten Ermächtigung, haben wir zur Ausführung dieses Gesetzes die in der Anlage beigefügte a) Anweisung für die Eichungs-Behörden und b) Anweisung für die Medizinal-Behörden erlassen.

Wir bemerken hierzu Folgendes: Um die Apotheken des Landes möglichst bald in den Besitz von mindestens einem Satze des neuen Medizinal-Gewichts gelangen zu lassen, wird die Königl. Normal-Eichungs-Kommission die hiernach erforderliche Anzahl Gewichtsätze anfertigen und mit ihrem Stempel versehen, den Provinzial-Eichungs-Kommissionen zugehen lassen. Die Königl. Regierung hat die Vertheilung der eingehenden Sendung unter die Apotheken Ihres Bezirks und die Einziehung der Kosten, als welche von der Normal-Eichungs-Kommission lediglich die Selbstkosten und die Stempelgebühren berechnet werden — anzuordnen. Die Anfertigung des weiteren Bedarfs der Apotheken bleibt der Privat-Industrie überlassen, und es werden die Eichungs-Kommissionen daher auch sofort mit den in № 10. und 12. der oben bezeichneten Anweisung erwähnten Probe-Gewichten und den Normalen versehen werden, um die Prüfung und Stempelung der ihnen anderweit vorgelegten Medizinalgewichte rechtzeitig ausführen zu können.

Von der Befugniß zu dieser Vorrichtung haben die Kommunal-Eichungsämter für jetzt noch ausgeschlossen bleiben müssen, weil es denselben an den zur Prüfung der kleinern Gewichtstücke nothwendigen feinen Wiege-Vorrichtungen fehlt. Wird jedoch nachgewiesen, daß ein Eichungsamt dergestalt ausgerüstet ist, daß demselben die Eichung und Stempelung der Medizinal-Gewichte mit Zuversicht anvertraut werden kann, so wird demselben die Befugniß hierzu ertheilt werden.

Der Königl. Regierung selbst wird ein Satz gestempelter Gewichte von der für den Gebrauch in den Apotheken vorgeschriebenen Form von der Königl. Normal-Eichungs-Kommission übersandt werden, welcher dazu bestimmt ist, bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der daselbst in Gebrauch befindlichen Gewichtstücke zu kontroliren.

Diese

Digitized by Google

Diese Cirkular-Verfügung mit ihren Anlagen ist mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Eichungs-Kommission den Termin, von welchem an sie das Eichungs-Geschäft werde beginnen können, besonders bekannt machen werde.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.

IV. 9806. M. f. H.
M. 4771. M. d. geistl. A.

Anweisung

für die Eichungs-Behörden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinalgewicht vom 16ten März 1867. (Gesetz-Samml. S. 386.)

1) Die Gewichtstücke für die im §. 2. des Gesetzes vorgeschriebene Theilung des Pfundes als Medizinalgewicht in 500 Gramm mit dezimaler Untertheilung des Gramm bilden folgende Abstufung:

a. für das Gramm und dessen Mehrheiten:
Gewichtstücke zu 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Gramm,

b. für die Theile des Gramm:
Gewichtstücke zu 5, 2 und 1 Dezigramm,
" zu 5, 2 und 1 Centigramm,
" zu 5, 2 und 1 Milligramm.

2) Die Gewichtstücke von 200 Gramm bis einschließlich von 10 Gramm haben die Gestalt eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken. Sie tragen auf der Oberfläche und auf den vier homologen Seitenflächen die Bezeichnung (№ 5.) Der Eichungsstempel ist auf der Oberfläche, über oder unter der Bezeichnung aufzuschlagen.

3) Das Fünfgrammstück bildet die Hälfte des Würfels zu 10 Gramm, hat also Tafelform mit quadratischer, der Seite des Zehngrammstücks gleicher Oberfläche. Die Bezeichnung (№ 5.) befindet sich auf einer der beiden quadratischen Flächen; dieselbe Fläche dient zur Stempelung.

4) Die Stücke zu 2 Gramm und zu 1 Gramm haben die Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammstück etwa 6 Linien. Bei beiden Stücken verhält sich die Länge zur Breite wie 5 zu 2. Die concave Seite des Bandes enthält die Bezeichnung (№ 5.) und den Eichungsstempel.

5) Die Gewichtstücke zu 200 Gramm bis hinab zu 1 Gramm dürfen nur aus Messing, Bronce oder Neusilber gefertigt sein. Die Bezeichnung, welche vertieft eingeprägt wird, besteht in der, die Zahl der Gramme angebenden Ziffer, welcher die Buchstaben Grmm. oder Gr. beigefügt sein müssen, ausgenommen bei den 4 Seitenflächen der würfelförmigen Stücke, wo es nur der einfachen Ziffer bedarf.

Die Stempelung erfolgt mit dem heraldischen Adler und dem Namensstempel der Eichungs-Behörde.

6) Die Theilstücke des Gramm bestehen aus Neusilberblech, und zwar die Stücke zu 5, 2 und 1 Dezigramm mit aufgebogenem, an einer Ecke schräg abgeschnittenen Rande, die Stücke zu 5, 2 und 1 Centigramm mit einer aufgebogenen Ecke. Die Bezeichnung ist auf der Oberfläche vertieft einzuschlagen. Der auf derselben Fläche anzubringende Eichungsstempel kann auf den heraldischen Adler beschränkt bleiben.

7) Die Unter-Abtheilungen des Gramm erhalten ihre Bezeichnung entweder durch die Buchstaben Dgr., beziehungsweise Cgr., neben oder über welchen die entsprechende Ziffer anzubringen ist, oder durch die Dezimalzahlen 0, 5—0, 2—0, 1—0,05 u. s. w. mit Beifügung der Buchstaben Gr. oder G.

8) Die Eichung und Stempelung der Gewichtstücke von 200 Gramm bis hinab zu 1 Centigramm wird vorläufig den Provinzial-Eichungs-Kommissionen und dem hiesigen Königlichen Eichungsamte ausschließlich übertragen.

Die Eichung und Stempelung der Stücke zu 5, 2 und 1 Milligramm, soweit solche verlangt werden sollte, steht ausschließlich der Königl. Normal-Eichungs-Kommission zu.

9) Die Eichungs-Kommissionen und das hiesige Eichungsamt erhalten durch die Königliche Normal-Eichungs-Kommission je einen Satz der Gewichte von 200 Gramm bis 1 Centigramm, welche den oben gegebenen Bestimmungen entsprechend angefertigt sind und als Probegewichte bei dem Eichungs-Geschäfte zu dienen haben.

Gewicht-

Digitized by Google

Gewichtstücken, welche mit diesen Probegewichten nicht übereinstimmen, oder deren sonstige Beschaffenheit von jenen Bestimmungen abweicht, ist die Eichung und Stempelung zu versagen.

10) Abweichungen von der Sollschwere sind nur im Weniger und zwar nach folgenden Beträgen statthaft:

Bei Stücken:		Fehlergrenze:
zu 200 Gramm	—	0,030 Gr. = 3 Cgr.
zu 100 „	—	0,025 „ = 2,5 „
zu 50 „	—	0,020 „ = 2 „
zu 20 „	—	0,015 „ = 1,5 „
zu 10 „	—	0,010 „ = 1 „
zu 5 „	—	0,006 „ = 6 Mgr.
zu 2 „	—	0,003 „ = 3 „
zu 1 „	—	0,002 „ = 2 „
zu 0,5 „	—	0,001 „ = 1 „
zu 0,2 „	—	0,001 „ = 1 „
zu 0,1 „	—	0,001 „ = 1 „

Bezüglich der Centigrammstücke darf bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammstücke zusammengenommen die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.

11) Um die fortdauernde Richtigkeit der Probegewichte prüfen zu können, wird den Eichungs-Behörden noch ein anderer Satz Normalgewichte, welche durch ihre Gestalt von den Probegewichten augenfällig sich unterscheiden, von der Königl. Normal-Eichungs-Kommission zugefertigt.

Diese Normalgewichte dürfen bei dem Eichungsgeschäfte selbst nicht benutzt werden, mit alleiniger Ausnahme der Milligrammstücke bei Feststellung der Fehlergrenze.

12) Die Eichungs- und Stempelgebühren sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

	Neue Eichung.	Nacheichung.
für Gewichtstücke von 200 Gramm	1 Sgr. — Pf.	— Sgr. 9 Pf.
„ „ „ 100,50 „	— „ 10 „	— „ 7 „
„ „ „ 20,10,5 Gr.	— „ 8 „	— „ 6 „
„ „ „ 2,1 „	— „ 6 „	— „ 4 „
„ „ „ 0,5—0,2—0,1 Gr.	— „ 4 „	— „ 3 „
„ „ „ 0,05—0,02—0,01 „	— „ 4 „	— „ 3 „
für einen ganzen Satz von 200 Gr. bis 0,01 Gr.	10 „ 6 „	7 „ 8 „

Werden von den kleinen Gewichtstücken zu 0,5 Gramm bis 0,01 Gramm 6 Garnituren oder 48 Stück auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen die oben ausgesetzten Gebühren mit nur ⅔ in Anrechnung.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Anweisung

für die Medizinal-Behörden zur Ausführung des §. 4. des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinal-Gewicht vom 16ten März 1867.

§. 1. Von dem 1sten Januar 1868 ab dürfen in den Dispensir-Lokalen der preußischen Apotheken keine andere Gewichtsstücke vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1) Das Pfund-, halbe Pfund- und Viertel-Pfundstück des Landesgewichts, welche resp. mit 500, 250 und 125 Grammen übereinstimmen, in der durch die Cirkular-Verfügung vom 15ten Oktober 1857 vorgeschriebenen Cylinderform.
2) Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehngrammenstücke von Messing in der Form eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken.
3) Fünfgrammenstücke von Messing in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammenstücks.
4) Zwei- und Eingrammenstücke von der Gestalt eines sanftgebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammenstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammenstück etwa 6 Linien.
5) Fünf-, Zwei- und Ein-Decigrammenstücke von Neusilberblech mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgeschnittenem Rande.
6) Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammenstücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke wie ad 5. Die nähere Beschreibung der einzelnen, unter den Nummern 2—6 erwähnten Gewichtsstücke

Digitized by Google

stücke nach Form und Bezeichnung ergiebt sich aus der den Eichungsbehörden durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Anweisung vom heutigen Tage.

7) Fünf Milligrammenstücke sind für den Receptirtisch entbehrlich. Gewichtsgrößen von event 5 bis 1 Milligramme sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen. Zu feineren chemischen Analysen können die früher schon hierzu im Gebrauch gewesenen Milligrammenstücke aus Platina verwendet werden.

§. 2. Sämmtliche Gewichtsstücke (§. 1.) müssen mit dem Eichungsstempel versehen sein.

Einfache Gewichtssätze der Unterabtheilungen des Pfundes, aus folgenden Stücken bestehend:

a. 2 Stücke zu 200 und 1 Stück zu 100 Grammen,
b. 1 Stück zu 50, 2 Stück zu 20 und 1 Stück zu 10 Grammen,
c. 1 " " 5, 2 " " 2 " 1 " " 1 "
d. 1 " " 5, 2 " " 2 " 1 " " 1 Dezigramm,
e. 1 " " 5, 2 " " 2 " 1 " " 1 Centigramm,
f. 1 " " 5, 2 " " 2 " 1 " " 1 Milligramm,

liegen bei den Königlichen Regierungen zur Probe Behufs Anfertigung vor.

§. 3. Es steht zu erwarten, daß die Aerzte bei ihren Verordnungen schon vom 1sten Januar 1868 ab des neuen Gewichtssystems in Anerkennung seiner praktischen Vorzüge sich bedienen werden. Sollten indessen nach dem genannten Zeitpunkt ferner noch Rezepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medizinal-Gewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtssätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maßgabe der beiliegenden Reduktions-Tabelle umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Rezept zu notiren.

Ein Exemplar der Reduktions-Tabelle muß auf jedem Rezeptirtisch vorhanden sein.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung (gez.) Lehnert.

Tabelle

zur Umsetzung des bisherigen Medizinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Mezinal- (Grammen-) Gewicht.

das Gewicht	ist umzusetzen in Dezimale des Gramm.	ist umzusetzen oder in Worten.	das Gewicht	ist umzusetzen in Dezimale des Gramm.	ist umzusetzen oder in Worten.
$\frac{1}{10}$ Gran	0,01	1 Centigramm	$1\frac{1}{2}$ Drachmen	5,5	$5\frac{1}{2}$ Gramm
$\frac{1}{8}$ "	0,015	$1\frac{1}{2}$ "	2 "	7,5	$7\frac{1}{2}$ "
$\frac{1}{5}$ "	0,02	2 "	3 "	11,0	11 "
$\frac{1}{3}$ "	0,03	3 "	$\frac{1}{2}$ Unze	15,0	15 "
1 "	0,06	6 "	5 Drachmen	18,75	$18\frac{3}{4}$ "
1 Scrupel	1,25	$1\frac{1}{4}$ Gramm	6 "	22,5	$22\frac{1}{2}$ "
$\frac{1}{2}$ Drachme	2,0	2 "	1 Unze	30,0	30 "
2 Scrupel	2,5	$2\frac{1}{2}$ "	3 Unzen	90,0	90 "
1 Drachme	3,75	$3\frac{3}{4}$ "	6 "	180,0	180 "
4 Scrupel	5,0	5 "	12 "	360,0	360 "

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 407.) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinskoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Berlin, den 1sten September 1867.

Die neuen Coupons Serie VIII. № 1 — 8. über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1sten November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1sten Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23sten September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind

Digitized by Google

sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen, den Königl. Kreis-Steuer-Kassen und den Königl. Steuer-Aemtern, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons.“ Werth . . . . Rthlr.

Mit dem 1sten Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 408.) Einlösung der am 1sten Oktober d. J. fälligen Zinscoupons und der am 9ten März c. verlooften Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848 betr.

Berlin, den 29sten August 1867.

Die am 1sten Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 16ten k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20sten k. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9ten März d. J. zur Auszahlung am 1sten Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20sten k. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 409.) Die Vereinigung mehrerer trocken gelegten Parzellen des Samrodt-, Röthloff- und Bärting-Sees mit dem Gemeindeverbande von Freywalde resp. Winkenhagen betr.

Königsberg, den 3ten September 1867.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind die trocken gelegten, mittelst des Vertrags vom 30sten September und 13ten November 1865 an den Wirth Christian Schott in Freywalde, jetzt Christian Roß-

Digitized by Google

Roßmann daselbst, Kreises Mohrungen, veräußerten 2 Morgen 5 []Ruthen des Samrodt-Sees, sowie die mittelst des Vertrages vom 14ten Oktober und 1sten Dezember 1865 an die Wirthe Johann Preuß und Christoph Boll in Winkenhagen, Kreises Mohrungen, veräußerten trocken gelegten Parzellen des Röthloff-Sees von resp. 105 []Ruthen und 132 []Ruthen, zusammen also 1 Morgen 57 []Ruthen und endlich die mittelst Vertrages vom 14ten Oktober und 1sten Dezember 1865 an den Wirth Gottfried Preuß in Winkenhagen, Kreises Mohrungen, verkauften trocken gelegten Parzellen des Röthloff- und Bärting-Sees von resp. 101 und 63, zusammen also 164 []Ruthen, von dem domainenfiscalischen Gutsverbande der gedachten drei Seen abgezweigt und die zuerst aufgeführte Fläche von 2 Morgen 5 []Ruthen mit dem Gemeinde-Bezirke des Dorfes Freywalde, die demnächst aber aufgeführten Flächen von zusammen 2 Morgen 41 []Ruthen mit dem Gemeinde-Bezirke des Dorfes Winkenhagen vereinigt worden.

(№ 410.) Die Allgemeine Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Cassel betr.

Berlin, den 30sten August 1867.

Auf den Antrag der Direktion vom 12ten d. Mts. ertheile ich der **Allgemeinen Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Cassel** hierdurch die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebietes.

Die Bewilligung dieser Erlaubniß wird durch die Amtsblätter und sonstigen amtlichen Publikationsorgane kostenfrei bekannt gemacht werden.

Der Minister des Innern.

An die Direktion der Allgemeinen
Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen
zu Cassel.

* * *

Königsberg, den 4ten September 1867.

Vorstehendes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(№ 411.) Den Wahl-Kommissarius zu der Ersatz-Wahl eines Vertreters der Kreise Labiau und Wehlau im Hause der Abgeordneten betr.

Königsberg, den 7ten September 1867.

Zu der am 16ten d. M. stattfindenden **Ersatz-Wahl** eines Vertreters der Kreise Labiau und Wehlau **im Hause der Abgeordneten** in Stelle des Professors Dr. John hierselbst, welcher sein Mandat niedergelegt hat, ist von uns als Wahl-Kommissarius der Landrath des Kreises Labiau, Geheimer Regierungs-Rath von **Negelein**, ernannt worden.

(№ 412.) Betrifft die Prüfung der weiblichen Personen, welche im diesseitigen Bezirke als Lehrerinnen an öffentlichen oder Privatschulen beschäftigt zu werden wünschen.

Königsberg, den 6ten September 1867.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügung vom 9ten Juni 1858 № 695/5. II. (Amtsblatt pro 1858 № 25.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir zur mündlichen Prüfung von weiblichen Personen, welche im diesseitigen Bezirke als Lehrerinnen an öffentlichen oder Privatschulen wirksam zu werden wünschen, zum **16ten Oktober d. J.**, Vormittags von 8 Uhr ab, im Lokale der hiesigen französisch-reformirten Töchterschule Termin anberaumt haben.

Wer daran Theil zu nehmen beabsichtigt, hat sein Gesuch um Zulassung bis spätestens den 8ten Oktober c. uns einzureichen und dem Gesuche die schon unterm 9ten Juni 1858 von uns genannten Atteste, nämlich:

1. einen kurzen, von der zu Prüfenden selbst verfaßten Lebenslauf, der zugleich als Probe der Handschrift gilt,
2. den Taufschein, durch den das vollendete 18te Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3. ein Zeugniß des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten, und
4. einen Nachweis über bisherige Vorbildung für den erwählten Beruf, beizufügen. Auch haben sich die zu Prüfenden bereits den 14ten Oktober c., Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr, bei dem Herrn Prediger Requette hierselbst zu melden, und Näheres, namentlich in Betreff der schriftlichen Prüfungsarbeiten, zu erfahren.

(№ 413.) Den Austausch verschiedener Parzellen zwischen dem fiskalischem Gutsverbande des Königl. Forstreviers Liebemühl und dem Gemeindebezirke des Dorfes Biberswalde betr.

Königsberg, den 3ten September 1867.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist die mittelst Tausch- resp. Kaufvertrages vom 7ten Februar, 10ten April c. Seitens des Forstfiskus eingetauschte, den Köllmer Christoph Radolnyschen Eheleuten in Biberswalde, Kreises Osterode, gehörig gewesene Wiesenparzelle von 81 []Rth. von dem Gemeinde-Verbande Biberswalde abgezweigt und mit dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Liebemühl ver-

Digitized by Google

vereinigt worden, dagegen sind aber die beiden vom Forstfiskus dafür an die genannten Eheleute vertauschten früher forstfiskalischen Parzellen von resp. 81 und 66 □Rth., zusammen 147 □Rth., sowie ferner die beiden an die ꝛc. Radolnischen Eheleute mittelst des genannten Vertrages verkauften früher forstfiskalischen Parzellen von resp. 22 u. 23½ □Rth., zusammen 45½ □Rth. von dem fiskalischen Gutsverbande des Königl. Forstreviers Liebemühl getrennt und dem Gemeindebezirke des Dorfes Biberswalde zugeschlagen worden.

(№ 414.) Die Entwässerung des Kepunneck-Sees betr.

Königsberg, den 6ten September 1867.

In Betreff der von dem Grundbesitzer Graw auf Grammen beabsichtigten **Entwässerung** des **Kepunneck-See's** im Kreise Ortelsburg ist heute von uns der von Graw beantragte Präklusionsbescheid bezüglich der Widersprüche gegen und der Entschädigungsansprüche aus dieser Entwässerung erlassen worden. Derselbe kann alltäglich mit Ausnahme des Sonntags, innerhalb der Dienststunden in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung von Jedermann eingesehen werden.

(№ 415.) Betreffend die Veränderungen in den Guts-Polizei-Bezirken Neuken und Beisleiden, Kreises Pr. Eylau.

Königsberg, den 2ten September 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 17ten August d. J. die polizeiobrigkeitliche Gewalt über die Dorfschaft Legden, bisher zum Polizei-Bezirk des Guts Neuken gehörig, dem Rittergute Beisleiden bleibend zu übertragen geruht.

(№ 416.) Die Einholung neuer Zins-Coupons von abgelieferten Talons von Staatsschuld-Verschreibungen betreffend.

Königsberg, den 6ten September 1867.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Talons von Staatsschuldverschreibungen können wir, und zwar:

von der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 bis zur Nummer 336. incl.,
„ den Staatsschuldscheinen „ 1842 „ „ 1045. „

einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons u. Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen. Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 417.) Die Immatrikulation der Studirenden bei der hiesigen Universität betr.

Königsberg, den 1sten September 1867.

Für das Winter-Semester 1867/68 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen **vom 10ten bis 18ten Oktober c.**, Nachmittags von 4—5 Uhr, statt. Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Zwecke an den genannten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Herrn Dekan der philosophischen Fakultät, Professor Dr. Ritsch, zu melden und dann in unserm Sekretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Fakultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher eingeholter Genehmung des Herrn Universitäts-Curators die Immatrikulation ebenfalls, jedoch vorläufig nur auf drei Semester erfolgen.

Verspätete Meldungen können unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königl. akademischer Senat.

(№ 418.) Die Sperrung des Bromberger Schiffahrts-Kanals vom 15ten November 1867 ab betr.

Bromberg, den 3ten September 1867.

Wegen Reparatur der hölzernen Stadtschleuse am hiesigen Schiffahrtskanal wird derselbe vom 15ten November 1867 bis zum 15ten April 1868 für die Schiffahrt und Flößerei gesperrt sein, und auch das Ablassen einzelner Kanalfelder in dieser Zeit bewirkt werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(№ 419) Die Einlieferung der mit der Post zu versendenden Gegenstände bei den Post-Anstalten betr.

Königsberg, den 4ten September 1867.

Nach §. 24. des unterm 21sten Dezember 1860 erlassenen Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 (Außerordentliche Beilage № 2 zu № 4. des hiesigen Regierungs-Amtsblatts pro 1861) muß die Einlieferung der mit der Post zu versendenden Gegenstände bei den Post-Anstalten während der Dienststunden, und, wenn die Absendung mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

Die Schlußzeit tritt ein am hiesigen Orte:

A. **bei dem Hof-Post-Amte:**

1. für gewöhnliche Briefe, Drucksachen unter Band, offene Karten, Waaren-Proben und Mustersendungen, über welche ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist, sowie für Post-Anweisungen, eine halbe Stunde;
2. für rekommandirte Gegenstände, eine Stunde;
3. für Briefe und Packete mit deklarirtem Werthe, für Packete ohne Werths-Deklaration und für Briefe mit Postvorschüssen, zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der betreffenden Post.

Sind die Gegenstände mit den Eisenbahnzügen abzusenden, so tritt obigen Schlußzeiten noch diejenige Frist hinzu, welche erforderlich ist, um die Gegenstände nach dem Bahnhofe zu transportiren und dort überzuladen.

B. Bei den **Stadtpost-Expeditionen** № 1. (Königsstraße № 61.), № 2. (Sackheimer Hinterstraße № 24.) und № 3. (Kleiner Domplatz № 1.):

1. für gewöhnliche Briefe, Drucksachen unter Band, offene Karten, Waaren-Proben und Mustersendungen, über welche ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist, 5 Minuten;
2. für recommandirte Gegenstände, 10 Minuten;
3. für Briefe und Packete mit deklarirtem Werthe, für Packete ohne Werths-Deklaration, für Briefe mit Postvorschüssen und für Postanweisungen, 15 Minuten — vor dem Abgange der betreffenden Post vom Hof-Post-Amte resp. des betreffenden Eisenbahnzuges vom Bahnhof.

Diesen Schlußzeiten treten noch diejenigen Fristen hinzu, welche erforderlich sind, die Gegenstände nach dem Hof-Post-Amte resp. dem Bahnhofe zu transportiren und daselbst zum Abgange vorzubereiten.

C. Bei der **Stadtpost-Expedition** № 4. (Ostbahnhof):

1. für gewöhnliche Briefe, Drucksachen unter Band, offene Karten, Waarenproben und Mustersendungen, über welche ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist, 5 Minuten,
2. für rekommandirte Gegenstände und für Post-Anweisungen eine halbe Stunde,
3. für Briefe und Packete mit deklarirtem Werthe, für Packete ohne Werths-Deklaration und für Briefe mit Postvorschüssen eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Eisenbahnzuges.

Sind die Gegenstände mit den von dem Hof-Post-Amte abgehenden gewöhnlichen Posten zu versenden, so treten diesen Schlußzeiten noch diejenigen Fristen hinzu, welche erforderlich sind, die Gegenstände nach dem Hof-Post-Amte zu transportiren und daselbst zum Abgang zu bringen.

Bei Posten und Eisenbahnzügen, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maaßgabe des Abgangs der Post ꝛc., die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

Die Dienststunden für die Annahme von Postsendungen sind sowohl bei dem Hof-Post-Amte, als bei den 4 Stadtpostexpeditionen folgendermaßen festgesetzt:

a. an Wochentagen: im Sommer von 7 im Winter von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
b. an Sonntagen: im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags;
c. an Festtagen, die nicht zugleich Sonntage sind, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs: im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, von 4 bis 8 Uhr Nachmittags.

Die planmäßigen Abgangszeiten der Posten und der zu Posttransporten benutzten Eisenbahnzüge sind aus den in den Hausfluren aushängenden Postberichten ersichtlich.

Der Ober-Post-Direktor.

N: ch

Digitized by Google

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Der **Dinglers**chen Maschinen-Fabrik in Zweibrücken ist unter dem 3ten September 1867 ein Patent:

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schleifbogensteuerung für Dampfmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Den Herren Franz Wilhelm Eduard **Blaß** und Carl Joseph **Cremer** zu Barop ist unter dem 29sten August 1867 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Trommel-Austrage-Vorrichtung zur Theilung von Mineralien, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Fabrikanten F. **Hartkopf** (in Firma F. Hartkopf & Comp.) unter dem 13ten Juli 1866 ertheilte Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr mit Contre-Schloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Nach dem am 16ten d. M. erfolgten Ableben des Hochwürdigsten Bischofs von Ermland, Dr. Geritz, hat das Domkapitel am 22sten d. M. den Domprobst und Weihbischof Dr. **Frenzel** zum General-Administrator der Diözese während der Sedisvacanz gewählt.

Die durch die Beförderung des Erzpriesters Borowski auf ein Numerar-Kanonikat bei der Domkirche in Frauenburg vakant gewordene Erzpriester- und Pfarrstelle in Rössel ist dem bisherigen Pfarrer Augustin **Schwark** aus Memel verliehen worden.

Der Dr. Weißenmüller in Braunsberg ist aus seinem Amte als Kreisphysikus des Kreises Braunsberg entlassen, die interimistische Verwaltung des Kreis-Physikats des Kreises Braunsberg dem Kreis-Chirurgus Dr. **Kirchhof** und die interimistische Verwaltung der Kreis-Chirurgenstelle in Braunsberg dem Dr. **Bönigk** daselbst übertragen worden

Dem praktischen Arzte Dr. **Rhode** in Creuzburg ist die Verwaltung der Kreiswundarztstelle daselbst interimistisch übertragen worden.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie Otto Rudolph **Glede** ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Stadtrichter **Wichert** hierselbst ist zum Stadtgerichtsrath bei dem Stadtgericht zu Königsberg und der Gerichts-Assessor **Krause** zum Stadtrichter bei demselben Gericht ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Kalohr** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Braunsberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Wormditt ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Carl Theodor **Störmer** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Traugott Eduard Alexander **Rodmann** ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Hermann August Theodor **Dorgerloh** ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Deposital-Rendant und Kalkulator **Thiel** in Memel ist zum Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Ruttke** in Bischofstein ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Memel ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Börschmann** in Bischofstein ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Rössel und mit der Funktion als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Kommission zu Bischofstein ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Stockfisch** in Mehlauken ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte in Bartenstein, mit der gleichzeitigen Funktion als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Kommission in Pr. Eylau ernannt worden.

Der Civil-Supernumerarius **Kanning** in Memel ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten und litthauischen Dolmetscher bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Der

Digitized by Google

Der Civil-Supernumerarius **Biernath** in Fischhausen ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Braunsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wormditt ernannt.

Der Schul- und Predigt-Amts-Candidat Paul **Salkowski** ist zum 5ten ordentlichen und Religions-Lehrer an dem Stadt-Gymnasium zu Memel ernannt worden.

Dem Lehrer zu Kunken, Carl Friedrich **Giessing**, ist die Organisten- und Kirchschullehrer-Stelle zu Grottingen, Kreis Memel, von der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr, im Einverständnisse mit dem Königl. Konsistorium verliehen worden.

Der Lehrer Herrmann **Glaser** in Heiligenbeil ist zum Lehrer an der zweiten Klasse der Elementar- (Armen-) Schule in Heiligenbeil vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Joseph **Fischer** ist zum Lehrer, Küster und Organisten an der Kirchschule zu Migehnen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Fischer-Schulzen-Stelle in Feilenhoff, welche bisher der Fischerwirth Hans Beith aus Nidden verwaltet hat, ist dem Fischerwirth Johann **Fröse** aus Nidden, vorläufig auf 6 Monate interimistisch übertragen worden.

Das Fräulein Marie **Hahn**, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Anna **Sachße**, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Henriette **Block** in Creuzburg ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 37.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 38. Königsberg, Donnerstag den 19ten September 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 420.) Die Reiselegitimation zum Eintritt nach Polen betr.

Königsberg, den 2ten September 1867.

Es wird dem reisenden Publikum hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß nunmehr Kaiserlich Russischer Seits zugestanden worden ist, daß künftig alle mit legalen Pässen versehene Reisende, sofern sie nichts weiter als das nöthige Reisegepäck mit sich führen, so wie Arbeiter mit ihren Werkzeugen zum Eintritt nach Polen die Uebergangspunkte, welche bisher nur für solche Personen geöffnet waren, die sich im Besitze von Legitimationsscheinen auf kurze Dauer und auf drei Meilen im Umkreise befinden, ebenfalls benutzen dürfen.

(№ 421.) Die Aufhebung der Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest durch aus England und den Niederlanden kommenden Schiffe und Dampfer betr.

Königsberg, den 7ten September 1867.

Unsere Amtsblatts-Verfügung vom 29sten September 1865, betreffend die Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest durch aus England und den Niederlanden kommenden Schiffe und Dampfer wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

(№ 422.) Betrifft die Strafbarkeit des Debits des sogenannten Danbitz-Liqueurs.

Königsberg, den 19ten August 1867.

Durch das Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 31sten Juli c., ist der **Danbitz-Liqueur** den in dem Verzeichnisse A. der Bekanntmachung vom 29sten Juli 1857 aufgeführten „flüssigen Arzeneien“ Mischungen — mixturis — beizuzählen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß der Verkauf von Arzeneien ohne polizeiliche Erlaubniß im §. 345. № 2. des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851., mit einer Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bedroht ist.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 423.) Die Postverbindung mit Neukuhren betr.

Königsberg, den 5ten September 1867.

Vom 21sten September c. ab wird die für die Dauer der Badesaison in Neukuhren eingerichtete Post-Expedition und gleichzeitig die Botenpost von Pobethen nach Neukuhren aufgehoben werden.

Der Ober-Post-Direktor.

(№ 424.) Den neuen Fahrplan der Ostbahn betr.

Bromberg, den 13ten September 1867.

Königl. **Ostbahn.**

Am 1sten Oktober d. J. wird der Betrieb auf der Berlin-Cüstriner und auf der Danzig-Neufahrwasser Eisenbahnstrecke eröffnet.

In Folge dessen tritt auf unserer Bahn am 1sten Oktober d. J. der bisherige Fahrplan außer Gültigkeit und dafür der folgende neue Fahrplan in Kraft.

hhh

A. Haupt-

Digitized by Google

Richtung: Berlin-Eydtkuhnen.

Stationen.		I. Courierzug. I. II. Klasse.	III. Eilzug. I. II. III. Klasse.	V. Personenzug. I II III IV Klasse.	VII. Güterzug mit Personen-Beförderung. II. III IV. Klasse.	IX. Güterzug mit Personen-Beförderung. II. III. IV. Klasse.	XIII. Lokal-Personenzug. II. III. IV. Klasse.
		u. M	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M
		Abends	Vorm.	Abends			Abends
Berlin	Abfahrt	11 15	9 10	9 45			6 30
Küstrin	Ankunft	12 59	11 13	12 17			9 5
	Abfahrt	1 5	11 19	12 25	Abends		9 15
Landsberg	Abfahrt	2 4	12 32	2 40	6 24		10 41
Kreuz	Ankunft	3 11	1 59	4 30		Morg.	Ankft.
	Abfahrt	3 19	2 29	4 50		7 25	
Bromberg	Ankunft	6 —	5 49	8 56		3 48	
						Nachm	
	Abfahrt	6 18	6 4	9 14		12 45	L. «P.»
Dirschau	Ankunft	8 47	9 1	12 55		9 57	Zug XV
	Abfahrt	8 59	9 28	1 25		6 10	
Elbing	Ankunft	9 58	10 46	3 —		9 9	Morg.
	Abfahrt	10 4	10 52	3 8		Morg.	6 44
Königsberg	Ankunft	12 25	2 4	7 4	Morg.		10 17
	Abfahrt	12 55	2 24	7 34	8 3		Vorm.
Insterburg	Ankunft	2 44	4 46	10 24	12 47		
	Abfahrt	2 52	4 56	10 36	1 27		
Eydtkuhnen	Ankunft	4 10	6 32	12 26	5 35		
	Abfahrt	4 35	6 47	— —	Nachm		
Wirballen	Ankunft	4 10	6 52				
St. Petersburg	Ankunft	7 —	12 —				
		Abends	Mtgs.				

Richtung: Eydtkuhnen-Berlin.

Stationen.		II. Courierzug. I. II. Klasse.	IV. Eilzug. I. II. III. Klasse.	VI. Personenzug. I. II. III. IV. Klasse.	VIII. Güterzug mit Personen-Beförderung. II. III IV. Klasse.	X. Güterzug mit Personen-Beförderung. II. III. IV. Klasse.	XVI. Lokal-Personenzug. II. III. IV. Klasse.
		u. M.	u. M	u. M.	u. M	u. M	u. M.
St. Petersburg	Abfahrt	11 30	Abends 5 —				
Wirballen	Abfahrt	11 40	7 55				
Eydtkuhnen	Ankunft	Vorm. 11 30	Abends 3 15	Morg.	Morg.		
	Abfahrt	1 26	9 7	2 56	6 45		
Insterburg	Ankunft	2 35	10 34	4 53	10 10		
	Abfahrt	2 45	10 42	5 5	11 10		
Königsberg	Ankunft	4 18	12 50	8 1	4 51		Abends
	Abfahrt	4 43	1 10	8 31			7 28
Elbing	Ankunft	6 55	4 16	12 23		Nachm	10 53
	Abfahrt	7 1	4 24	12 31		4 30	
Dirschau	Ankunft	7 55	5 41	2 11	Morg.	7 24	
	Abfahrt	8 10	6 4	2 46	7 19		
Bromberg	Ankunft	10 33	9 13	7 3	2 49	Nachm	
	Abfahrt	10 45	9 31	7 23		12 25	L. «P.»
							Zug XIV.
Kreuz	Ankunft	1 10	12 48	11 55	Morg.	9 11	6 41
	Abfahrt	1 18	1 2	12 18	3 4		Morg.
Landsberg	Abfahrt	2 23	2 54	2 46	6 16		8 4
Küstrin	Ankunft	3 12	3 57	4 16			8 14
	Abfahrt	3 18	4 3	4 26			10 52
Berlin	Ankunft	5 —	6 —	7 15			Vorm.
				Morg.	Abends	Morg.	

B. Neben-

Digitized by Google

B. Neben-Cours: Cüstrin-Frankfurt.

Richtung: Cüstrin-Frankfurt.

Stationen.		IV. Güterzug mit Personen-Beförderung. u. M	VI. Personenzug. u. M	VIII. Güterzug mit Personen-Beförderung. u. M.	XIV. Gemischter Zug. u. M	XX. Personenzug. u. M.
		Nachm	Morg	Morg	Morm.	Abds
Cüstrin	Abfahrt	4 | 22	4 | 31	11 | 18	8 | 19	9 | 20
Frankfurt	Ankunft	6 | 11	5 | 28	1 | 7	9 | 35	10 | 25

Richtung: Frankfurt-Cüstrin.

Stationen.		III. Personenzug. u. M	V. Güterzug mit Personen-Beförderung. u. M	VII Personenzug. u. M.	XIII. Gemischter Zug. u. M.	XIX. Güterzug mit Personen-Beförderung u. M.
		Morm	Abds	Nachm	Abds.	Morg.
Frankfurt	Abfahrt	9 | 53	10 | 45	3 | —	7 | 40	6 | 8
Cüstrin	Ankunft	10 | 53	12 | 12	3 | 52	8 | 55	7 | 49

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen 4 Wagenklassen.

C. Neben-Cours: Bromberg-Ottoczyn.

Richtung: Bromberg-Ottoczin.

Stationen.		I. Courierzug. I. II. Klasse. u. M.	V. Gemischter Zug. I. II. III. IV. Klasse. u. M.	VII. Güterzug mit Personen-Beförderung. II. III. IV. Klasse. u. M.
		Morg.	Vorm.	Abds.
Bromberg	Abfahrt	6 | 23	9 | 36	7 | 35
Thorn	Ankunft	7 | 30	11 | 21	9 | 51
	Abfahrt	7 | 40	11 | 36	
Ottoczyn	Ankunft	7 | 57	12 | 2	
	Abfahrt	8 | 2	12 | 12	
Alexandrowo	Ankunft	8 | 8	12 | 22	
Warschau	Ankunft	3 | —	8 | 50	

Richtung: Ottoczyn-Bromberg.

Stationen.		II. Courierzug. I. II. Klasse. u. M.	VI. Gemischter Zug. I. II. III. IV. Klasse. u. M.	VIII. Güterzug mit Personen-Beförderung. II. III. IV. Klasse. u. M.
		Mrgs.	Morg.	
Warschau	Abfahrt	1 | 33	6 | 30	
		Abds.	Nachm	
Alexandrowo	Abfahrt	8 | 11	2 | 25	
Ottoczyn	Ankunft	8 | 17	2 | 35	
	Abfahrt	8 | 27	3 | 15	
Thorn	Ankunft	8 | 42	3 | 39	Morg.
	Abfahrt	9 | 12	3 | 59	6 | 42
Bromberg	Ankunft	10 | 13	5 | 39	8 | 53

Digitized by Google

D. Neben-Cours: Dirschau-Danzig.

Richtung: Dirschau-Danzig.

Stationen.		I. Eilzug.	III. Personenzug.	V. Güterzug mit Personen-Beförderung.	VII. Güterzug mit Personen-Beförderung	XVII. Eilzug.
		I. II. III. Klasse.	I. II. III. IV. Klasse.	I. II. III. IV. Klasse	I. II. III. Klasse.	I. II. III. Klasse.
		u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.
		Vorm	Abends	Nachm.	Morg.	Abends
Dirschau	Abfahrt	9 4	9 31	2 31	6 9	8 15
Danzig, Lege-Thor	Ankunft	9 49	10 22	4 1	7 26	9 —

Richtung: Danzig-Dirschau.

Stationen.		II. Eilzug.	IV. Personenzug.	VI. Güterzug mit Personen-Beförderung.	VIII. Güterzug mit Personen-Beförderung.	XVIII. Eilzug.
		I. II. III. Klasse	I. II. III. IV. Klasse.	I. II. III. IV. Klasse.	I. II. III. IV. Klasse.	I. II. III. Klasse.
		u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.
		Abends	Morg.	Vorm.	Abends	Morg.
Danzig, Lege-Thor	Abfahrt	6 57	4 50	11 41	7 26	7 54
Dirschau	Ankunft	7 45	5 44	1 15	8 57	8 42

E. Neben-Cours: Danzig-Neufahrwasser.

Richtung: Danzig-Neufahrwasser.

Stationen.		I. Güterzug mit Personen-Beförderung	V. Güterzug mit Personen-Beförderung	VII. Güterzug mit Personen-Beförderung.	XXXI. Personenzug	XXXIII. Personenzug.	XXXV. Personenzug.
		u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.
		Vorm.	Nachm.	Morg.	Mtgs.	Nachm.	Abds.
Danzig (Lege-Thor		10 4	4 16	7 41	12 —	2 —	8 —
Hohe-Thor		10 18	4 30	7 55	12 —	2 —	8 —
					Mtgs.	Nachm.	Abds.
Neufahrwasser		10 30	4 42	8 7	12 12	2 12	8 12

Richtung: Neufahrwasser-Danzig.

Stationen.		II. Güterzug mit Personen-Beförderung.	VI. Güterzug mit Personen-Beförderung.	XXX. Güterzug mit Personen-Beförderung.	XXXII. Personenzug.	XXXIV. Personenzug.	XXXVI. Personenzug.
		u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.
		Abds.	Vorm	Vorm	Nachm.	Nachm	Abds.
Neufahrwasser		6 16	11 —	8 37	12 45	2 45	8 45
Danzig (Hohe-Thor		6 30	11 14	8 49	12 57	2 57	8 57
Lege-Thor		6 42	11 26				
(Alter Bahnhof.)						Ankunft.	

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen 4 Wagenklassen.

Der Courierzug I., der Personenzug V., sowie der Eilzug IV. werden bereits am 30sten September c.: Abends von Berlin resp. Eydtkuhnen nach dem neuen Fahrplan abgelassen. Der Courierzug II., welcher am 30sten September c. 12 Uhr 43 Minuten Nachmittags und der Personenzug VI., welcher am 30sten September c. 2 Uhr 56 Minuten früh von Eydtkuhnen abgelassen wird, gehen auf Station Kreuz in den neuen Fahrplan über und über Cüstrin und Müncheberg weiter nach Berlin.

Das Weitere ist aus den auf den Stationen ausgehängten und daselbst auch käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 425.) Die Postverbindung mit Cranz betr.

Königsberg in Pr., den 6ten September 1867.

Vom 21sten September c. ab, wird unter Aufhebung der beiden neunsitzigen Cranz-Königsberger Personenposten und der Botenpost von Königsberg nach Cranz zwischen diesen Orten eine tägliche vierstzige Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Cranz	7 Uhr früh,	aus Königsberg	9 Uhr Abends,
aus Laptau	7 Uhr 50 Minuten früh,	aus Trutenau	10 Uhr 20 Minut. Abends,
aus Trutenau	9 Uhr 25 Minuten früh,	aus Laptau	11 Uhr 50 Minut. Abends,
in Königsberg	10 Uhr 50 Min. Vormit.	in Cranz	12 Uhr 50 Minut. Abends.

Das Personengeld beträgt bei dieser Post 4 Sgr. pro Meile für einen Platz im Innern des Wagens, wie für den Bockplatz. An Freigewicht beim Passagiergepäck sind 30 Pfund pro Person gestattet. Beichaisen werden nicht gestellt.

Der Ober-Post-Direktor.

(№ 426.) Die Einrichtung einer neuen Post-Expedition in Löwenstein betr.

Königsberg, den 5ten September 1867.

Vom 1sten Oktober c. ab wird in dem Kirchdorf **Löwenstein**, im Kreise Gerdauen, eine **Post-Expedition** eingerichtet werden, welche ihre Post-Verbindung durch eine tägliche Botenpost mit Schippenbeil erhalten wird. Diese Post, bei welcher solche Einrichtungen getroffen sind, daß mit derselben außer den Briefpostgegenständen alle vorkommenden Fahrpostsachen ohne Unterschied des Gewichtes, des Umfanges und des Werthbetrages Beförderung erhalten können, wird wie folgt, coursiren: aus Löwenstein 12 Uhr Nachts, in Schippenbeil 1 Uhr 50 Min. früh, zum Anschluß an die I. Personen-Post nach Bartenstein aus Schippenbeil nach Ankunft der I. Personen-Post aus Bartenstein 4 Uhr 45 Min. früh, in Löwenstein 6 Uhr 35 Min.

Der Ober-Post-Director.

(№ 427.) Die Chausseegeld-Erhebung in Moterau betr.

Tapiau, den 29sten August 1867.

Mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten wird auf der, von dem Kreise Wehlau erbauten Tapiau-Wilhelminenhöfer Kreischaussee, vom 15ten Oktober c. ab:

1. Die einmalige Chausseegeld-Erhebung in Perkuiken eingestellt, dagegen aber
2. die Erhebungsbefugniß der **Chausseegeld-Hebestelle** in **Moterau** von 1½ auf „Zwei Meilen“

erweitert werden.

Dies wird zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Der Landrath Kr. Wehlau. Fritze.

(№ 428.) **Rettungs-Anstalten für Schiffsbrüchige an den Küsten von Schweden.**

Stockholm, den 26sten April 1867.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß Stationen mit Rettungsanstalten für Schiffsbrüchige auf den nachbenannten dreizehn Plätzen an den Küsten von Schweden eingerichtet sind, nämlich:

1:0) Smögen, Fischerdorf an der Küste von Bohuslän, unweit des Leuchtthurmes von Hallö; mit Rettungsboot;

2:0) Kärringö, Fischerdorf an derselben Küste, mit Rettungsboot;

3:0) Klädesholmen, Fischerdorf an derselben Küste in der Nähe der Pater-Noster-Klippen, — gleichfalls mit Rettungsboot;

4:0) Torekow, Fischerdorf unweit der Grenze zwischen den Provinzen Schonen (Skane) und Holland,— mit Raketen-Apparat;

5:0) Arildsläge, Fischerdorf am südlichen Ufer des Skelderwiken, 1 Meile östlich vom Leuchtthurme Kullen, — mit Raketen-Apparat versehen;

6:0) Hö-

Digitized by Google

6:0) Höganäs, Fischerdorf ungefähr 1 Meile südlich von Kulle, — mit Rettungsboot;
7:0) Wiken, Fischerdorf 2 Meilen nördlich von Helsingborg, — mit Rettungsboot und Raketen-Apparat;
8:0) Mälarhusen, Dorf an der östlichen Küste von Sandhammaren, — ebenfalls mit Rettungsboot und Raketen-Apparat versehen;
9:0) Brantevik, Fischerdorf, ½ Meile südlich von Cimbritshamm gelegen — mit Raketen-Apparat;
10:0) Stadt Calmar, — mit Rettungsboot;
11:0) Gräsgard, Dorf an der südöstlichen Küste von Oeland, — mit Rettungsboot;
12:0) Fahlrudden, an der südöstlichen Küste von Gottland, — mit Rettungsboot und Raketen-Apparat;,
13:0) Ekeviken, an der nördlichen Küste von Gottlands Farö; — mit Rettungsboot versehen.

Wenn Schiffe in der Nähe irgend einer von diesen Stellen stranden, sollen folgende Nachrichten hinsichtlich der Anwendung der gedachten Rettungs-Anstalten zur Richtschnur dienen:

Von den mit Rettungsboot versehenen Stationen wird das Boot, so oft die Umstände zulassen, selbiges zu gebrauchen, zur Bergung der Schiffbrüchigen ausgeschickt; sonst wird der Raketen-Apparat benutzt, wobei die nachstehenden Vorschriften zu beobachten sind:

1:0. Nachdem eine dünne Leine, vermittelst einer Rakete, quer über das gestrandete Schiff ausgeführt worden, müssen die am Bord befindlichen Leute suchen, die Leine zu erhaschen. So bald dieses gelungen und die Leine festgemacht ist, muß solches der am Ufer befindlichen Rettungs-Mannschaft auf die folgende Art signalirt werden: am Tage stellt sich einer von der Schiffsmannschaft bei Seite und schwinget einen Hut, oder die Hand, oder eine Flagge, oder ein Tuch, und bei Nacht wird ein Schuß abgefeuert, oder läßt man eine Rakete abgehen, oder auch wird ein Licht über der Seite des Schiffes gezeigt und gleich wieder weggenommen.

2:0. Wenn man im Schiffe bemerkt hat, daß jemand von den Leuten am Ufer, von den Uebrigen entfernt, eine rothe Flage schwingt, oder daß, wenn es dunkel ist, ein rothes Licht gezeigt und wieder versteckt wird, soll die Raketenleine an das Schiff eingeholt werden, bis ein mitfolgender Steertblock mit eingeschoorenem Läufer an Bord gebracht worden ist.

3:0. Der genannte Steertblock wird an einem Mast, ungefähr 15 Fuß über dem Decke, oder auch, wenn die Masten verloren gegangen sind, an dem höchst gelegenen sicheren Theile des Schiffs befestigt. So bald die Festmachung bewerkstelligt ist, wird die im ersten Artikel vorgeschriebene Signaltrung wiederholt.

4:0. Nachdem das Signal von der Rettungsmannschaft im Land bemerkt worden, wird ein Troß am Läufer angebunden und an Bord geholt.

5:0. Der letztgenannte Troß muß sogleich im Schiffe an derselben Stelle, wo der Steertblock befestigt ist, jedoch ungefähr 1½ Fuß höher, festgemacht werden, wobei es genau darauf zu sehen ist, daß der Läufer keine Kinken um den Troß hat. Darauf wird das oben erwähnte Signaliren wiederum erneuert.

6:0) Nachdem die Leute im Land den Troß steif angezogen und mit dem Läufer einen vermittelst eines Rackwerks am Trosse laufenden, sogenannten Rettungsstuhl an das Schiff geholt haben, soll die an's Land zu bringende Person im Stuhle Platz nehmen und das vorher gegebene Signal auf's Neue wiederholt werden; demnächst wird nun der Stuhl mit der darin befindlichen Person von den Leuten am Ufer an das Land geholt und sodann leer an Bord zurückgebracht, worauf die oben vorgeschriebenen Maßregeln für eine jede schiffbrüchige Person wiederholt werden, bis sie sämmtlich an's Land gebracht worden sind.

7:0. Wenn, wie es bisweilen geschieht, der Fall eintreten sollte, daß es unmöglich wird, den Troß steif zu holen, muß die zu rettende Person unmittelbar durch die Brandungen, anstatt längs dem Troß geholt werden; der Rettungsstuhl ist dann als eine Rettungsboye zu betrachten.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der glückliche Erfolg des Rettungsversuchs zum großen Theil davon abhängt, daß die vorstehenden Vorschriften, besonders die das Signaliren betreffenden, mit Ruhe und Genauigkeit befolgt werden, so wie auch daß Frauenzimmer, Kinder, übrige Passagiere und hülflose Personen vor der Schiffsmannschaft an's Land gebracht werden sollen.

Königl. Verwaltung des Seewesens.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Handlung **Stantien & Becker** in Memel hat der Kirchengemeinde Schwarzort behufs Deckung ihrer Pfarrhaus-Baufchuld die Summe von 400 Rthl. geschenkt. Dieser Beweis kirchlicher Gesinnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-

Digitized by Google

Patent-Ertheilung.

Dem Mechanikus J. C. F. **Lüdecke** zu Dransfeld, bei Göttingen, ist unter dem 8ten September 1867 ein Patent:

auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete votirende Pumpe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor **Kaminski** in Bischofsburg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Rössel, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Bischofsburg, ernannt.

Der Doctor der Medizin und Chirurgie Berthold **Benecke** hieselbst, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 38.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 39. Königsberg, Donnerstag den 26sten September 1867.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 429.) Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1959.

Berlin, den 31sten Juli 1867.

Die neuen Coupons Serie IV. beziehungsweise Serie III. № 1 — 8. über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten v. J. 1859 für die vier Jahre vom 1sten Oktober 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1sten September c. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Contrôlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die General-Kasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11ten, beziehungsweise 27sten Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-Steuer-Kassen und den Königl. Steuer-Aemtern, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der andern fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A., beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe v. J. 1859., zum Empfange neuer Coupons."

Werth . . . . . Rthlr.

Mit dem 1sten Mai 1868 hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

(№ 430.) Bekanntmachung, betreffend die 28ste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Berlin, den 16ten September 1867.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten **Verloosung** von **Schuldverschreibungen** der 4½ procentigen **Preußischen Staats-Anleihe** vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten April 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramtskasse und der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Kassen mittelst zweifacher Verzeichnisse einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen, auch von den auswärtigen Kreis-Steuer-Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855A., 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9ten März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9ten März d. J. ausgelooften und zum 1sten Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Dort liegt auch die jetzige Verloosungsliste aus.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

(№ 431.) Die Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.

Berlin, den 16ten September 1867.

Bei der heute öffentlich bewirkten 13ten Serien-**Verloosung** der **Staats-Prämien-Anleihe** vom Jahre 1855 sind die 22 Serien: 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473. gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schuld-Verschreibungen und die für dieselben am 1sten April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15ten und 16ten Januar k. J. ausgelooft werden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 432.) Die Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger betr.

Berlin, den 10ten September 1867.

Auf Grund des §. 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1sten Dezember 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königl. Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. in soweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königl. Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im

Digitized by Google

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königl. Regierungen und bis dahin, wo für die neuen Landestheile die Regierungen konstituirt sind, bei den Civil-Administrationen derselben angenommen werden.

Vorstehendes hat die Königl. Regierung schleunigst durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Der Finanz-Minister gez. v. d. Heydt.

Königsberg, den 19ten September 1867.

Das vorstehende Ministerial-Reskript wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

(№ 433.) Die Trockenlegung des westlichen Banctin-Sees betr.

Königsberg, den 11ten September 1867.

In der Angelegenheit, betreffend die von dem Rittergutsbesitzer Freiherrn v. Romberg auf Schloß Gerdauen, Kreises Gerdauen, beabsichtigte Entwässerung und Trockenlegung des westlichen Banctin-Sees, ist heute von uns nach Maßgabe des §. 5. des Gesetzes, betreffend das für Entwässerungs-Anlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusions-Verfahren vom 23sten Januar 1846, der Präklusionsbescheid erlassen. Derselbe liegt in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung während der Dienststunden zur Einsicht für Jedermann aus.

(№ 434.) Die Einholung neuer Zins-Coupons von abgelieferten Talons von Staatsschuld-Verschreibungen betreffend.

Königsberg, den 24sten September 1867.

Unsere Bescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Talons von Staatsschuldverschreibungen können wir, und zwar:

von der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 bis zur Nummer 357. incl.,
" " 4½ " " " " 1859 " " " 5. "
" " Staatsanleihe " " " 1855A. " " " 15. "
" den Staatsschuldscheinen " " " 1842 " " " 1052. "

einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons u. Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen. Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

(№ 435.) Die Quittungen über die im II. Quartal d. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder betr.

Königsberg, den 17ten September 1867.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten und Seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im II. Quartal d. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder sind den betreffenden Domainen- und Rent-Aemtern übersandt und werden, soweit sie nicht gemäß unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26sten Mai 1865 (Amtsblatt Seite 205) direkt an die Hypotheken-Behörden abzusenden sind, den Interessenten behändigt werden, welche sich deshalb event. bei den betreffenden Aemtern zu melden haben.

(№ 436.) Die Vereinigung mehrerer trocken gelegter Parzellen des Pinnau-Sees mit dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Awecken, Kreises Pr. Holland, betr.

Königsberg, den 14ten September 1867.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind die nach den Verträgen vom 11ten Oktober 1865 und 1sten August 1866 an die Besitzer Talwitzer, Grunau, Adomeit und an die Wittwe Bartsch zu Awecken veräußerten Parzellen des trocken gelegten Pinnau-Sees von resp. 2 Morgen 140 □Ruthen, 19 Morgen 57 □Ruthen, 2 Morgen 84 □Ruthen und 2 Morgen 20 □Ruthen von dem Domainenfiskalischen Gutsverbande des gedachten Sees abgezweigt und mit dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Awecken, Kreises Pr. Holland, vereinigt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 437.) Die Errichtung einer Bank-Kommandite in Emden betr.

Berlin, den 10ten September 1867.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Bank vom 19ten August d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die **Bank-Kommandite** in **Emden** am 1sten Oktober d. J. ihre Wirksamkeit beginnen wird.

Die

Digitized by Google

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. dem Ankauf von Wechseln auf Emden, Berlin und alle anderen inländischen Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preuß. Bank befinden, sowie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2. der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunal-, ständischen und anderen öffentlichen auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3. der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite.
4. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten.
5. der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königl. Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung der Verwaltungsbezirk der Königl. Landdrostei Aurich als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bank-Rendanten Schumann und dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Holtzenbein gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Königl. **Ostbahn.**

(№ **438.**) Die Ermäßigung der Fracht für Kartoffel-Transporte betr.

Bromberg, den 19ten September 1867.

Für **Kartoffel-Transport** in Wagenladungen von mindestens 100 Centner, welche von Schönlanke und den weiter östlich gelegenen Stationen ab nach Elbing und darüber hinaus, oder von Elbing und den östlich davon belegenen Stationen in der Richtung nach Eydtkuhnen befördert werden, ist die Fracht ausnahmsweise bis zum 1sten Juli k. J. auf Einen Pfenning pro Centner und Meile neben einer festen Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Centner ermäßigt.

Im Uebrigen erfolgt der Transport unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und der allgemeinen Tarif-Vorschriften.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ **439.**) Die Einführung eines neuen Tarifs auf der Ostbahn betr.

Bromberg, den 19ten September 1867.

Vom **1sten Oktober d. J.** ab, dem Tage der Betriebs-Eröffnung der diesseitigen Bahnstrecken Gusow-Berlin resp. Danzig-Neufahrwasser, tritt auf der Ostbahn ein neuer **Tarif** für die Beförderung von Personen und Güter ꝛc. in Kraft.

Dieser Tarif findet insbesondere im **Binnen-Verkehr** und in soweit Anwendung, als die für einzelne directe Verkehre eingeführten besonderen Tarife und Reglements **nicht ausschließlich Gültigkeit haben.** Exemplare des ersterwähnten Tarifs können, zum Preise von 10 Sgr. pro Stück, auf sämmtlichen Ostbahn-Stationen käuflich bezogen werden.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ **440.**) Den neuen Fahrplan der Ostbahn betr.

Bromberg, den 13ten September 1867.

Königl. **Ostbahn.**

Am 1sten Oktober d. J. wird der Betrieb auf der Berlin-Cüstriner und auf der Danzig-Neufahrwasser Eisenbahnstrecke eröffnet.

In Folge dessen tritt auf unserer Bahn am 1sten Oktober d. J. der bisherige Fahrplan außer Gültigkeit und dafür der folgende neue Fahrplan in Kraft.

A. Haupt-

Digitized by Google

A. Haupt-Cours: Berlin-Eydtkuhnen.

Richtung: Berlin-Eydtkuhnen.

Stationen.		I. Courierzug. I. II. Klasse.	III. Eilzug. I. II. III. Klasse	V. Personenzug. I. II III IV Klasse.	VII Güterzug mit Personen-Beförderung. II. III. IV. Klasse.	IX. Güterzug mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse.	XIII. Local-Personenzug. II. III. IV. Klasse.
		u. M.	u M	u. M.	u. M	u. M.	u. M
Berlin	Abfahrt	Abends 11 15	Vorm. 9 10	Abends 9 46			Abends 6 30
Küstrin	Ankunft	12 59	11 13	12 17			9 5
	Abfahrt	1 5	11 19	12 25	Abends		9 15
Landsberg	Abfahrt	2 4	12 32	2 40	6 28		10 41
Kreuz	Ankunft	3 11	1 59	4 30	9 24	Morg.	Anfft.
	Abfahrt	3 19	2 29	4 50		7 25	
Bromberg	Ankunft	6 —	5 49	8 50		12 43	
						Nachm	
	Abfahrt	6 18	6 4	9 14		9 57	E.-P. z
Dirschau	Ankunft	8 47	9 1	12 55		6 10	Zug XV
	Abfahrt	8 59	9 29	1 25		9 9	
Elbing	Ankunft	9 38	10 46	3 —			Morg
	Abfahrt	10 4	10 52	3 —		Morg.	6 44
Königsberg	Ankunft	12 25	2 4	7 4	Morg.		10 17
	Abfahrt	12 55	2 24	7 34	8 3		Vorm.
Insterburg	Ankunft	2 44	4 46	10 24	12 47		
	Abfahrt	2 52	4 56	10 36	1 27		
Eydtkuhnen	Ankunft	4 10	6 32	12 26	5 35		
	Abfahrt	4 35	6 47	— —	Nachm		
Wirballen	Ankunft	4 10	6 52				
St. Petersburg	Ankunft	7	12 —				
		Abends	Mitgs.				

Richtung: Eydtkuhnen-Berlin.

Stationen.		II. Courierzug I. II. Klasse.	IV. Eilzug. I. II. III. Klasse.	VI. Personenzug. I. II III. IV. Klasse.	VIII. Güterzug mit Personen-Beförderung. II. III. IV. Klasse.	X. Güterzug mit Personen-Beförderung. IV. Klasse.	XVI. Local-Personenzug. II. III. IV. Klasse.
		u. M.	u M	u. M.	u. M	u. M	u. M
St. Petersburg	Abfahrt	Mitgs 11 30	Abends 5 —				
Wirballen	Abfahrt	11 40	7 55				
Eydtkuhnen	Ankunft	Vorm. 11 30	Abends 3 15	Morg. 2 —	Morg 6 45		
	Abfahrt	1 26	9 7	2 50	6 45		
Insterburg	Ankunft	2 35	10 34	4 53	10 10		
	Abfahrt	2 45	10 42	5 —	11 10		
Königsberg	Ankunft	4 18	12 50	8 —	4 51		Abends
	Abfahrt	4 43	1 10	8 31			7 28
Elbing	Ankunft	6 55	4 10	12 23		Nachm	10 53
	Abfahrt	7 1	4 24	12 31		4 30	
Dirschau	Ankunft	7 55	5 41	2 11	Morg.	7 24	
	Abfahrt	8 10	6 4	2 46	7 19		
Bromberg	Ankunft	10 33	9 15	7 3	2 49	Nachm	
	Abfahrt	10 45	9 31	7 23		12 25	E.-P. z
Kreuz	Ankunft	1 10	12 48	11 55	Morg	9 11	Zug
	Abfahrt	1 18	1 28	12 16	3 4		XIV.
Landsberg	Abfahrt	2 23	2 54	2 46	6 16		6 41
Küstrin	Ankunft	3 12	3 57	4 16			Morg.
	Abfahrt	3 18	4 3	4 26			8 4
Berlin	Ankunft	5 —	6 —	7 15			10 52
		Morg	Abends	Morg.			Vorm.

Digitized by Google

B. Neben-Cours: Cüstrin-Frankfurt.

Richtung: Cüstrin-Frankfurt.

Stationen.	IV. Güterzug mit Personen-Beförderung.	VI. Personenzug.	VIII. Güterzug mit Personen-Beförderung	XIV Gemischter Zug.	XX. Personenzug.
	u. M	u. M	u. M	u. M	u. M.
Cüstrin Abfahrt	Nachm 4 22	Morg 4 31	Vorm. 11 18	Vorm. 8 19	9 20
Frankfurt Ankunft	6 11	5 28	1 7	9 35	10 25

Richtung: Frankfurt-Cüstrin.

Stationen.	III. Personenzug.	V. Güterzug mit Personen-Beförderung.	VII Personenzug.	XIII. Gemischter Zug.	XIX. Güterzug mit Personen-Beförderung
	u. M	u. M	u. M.	u. M	u. M.
Frankfurt Abfahrt	Vorm 9 53	Abds 10 45	Nachm. 3 —	Abds 7 40	Morg. 6 8
Cüstrin Ankunft	10 53	12 12	3 52	8 55	7 49

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen 4 Wagenklassen.

C. Neben-Cours: Bromberg-Ottoczyn.

Richtung: Bromberg-Ottoczin.

Stationen.		I. Courierzug. I. II. Klasse.	V. Gemischter Zug. III. IV. Klasse.	VII. Güterzug mit Personen-Beförderung. II. III. IV. Klasse.
		u. M.	u. M.	u. M.
Bromberg	Abfahrt	Morg. 6 23	Vorm. 9 36	Abds. 7 35
Thorn	Ankunft	7 30	11 21	9 51
	Abfahrt	7 40	11 36	
Ottoczyn	Ankunft	7 57	12 2	
	Abfahrt	8 2	12 12	
Alexandrowo	Ankunft	8 8	12 22	
Warschau	Ankunft	3 —	8 50	

Richtung: Ottoczyn-Bromberg.

Stationen.		II. Courierzug. I. II. Klasse.	VI. Gemischter Zug. I. II. III. IV. Klasse.	VIII. Güterzug mit Personen-Beförderung. II. III IV. Klasse.
		u. M.	u. M.	u. M.
Warschau	Abfahrt	Mtgs. 1 33	Morg. 6 30	
		Abds	Nachm	
Alexandrowo	Abfahrt	8 11	2 25	
Ottoczyn	Ankunft	8 17	2 35	
	Abfahrt	8 27	3 15	
Thorn	Ankunft	8 42	3 39	Morg.
	Abfahrt	9 12	3 59	6 42
Bromberg	Ankunft	10 13	5 39	8 55

Digitized by Google

D. Neben-Cours: Dirschau-Danzig.

Richtung: Dirschau-Danzig.

Stationen.	I. Eilzug. I. II. III. Klasse. u. M	III. Personenzug. I. II. III. IV. Klasse. u. M	V. Güterzug mit Personen-Beförderung. I. II. III. Klasse. u. M	VII. Güterzug mit Personen-Beförderung. I. II. III. IV. Klasse. u. M	XVII. Eilzug. I. II. III. Klasse. u. M
	Vorm.	Abends	Nachm.	Morg.	Abends
Dirschau Abfahrt	9 4	9 31	2 31	6 9	8 15
Danzig, Lege-Thor Ankunft	9 49	10 22	4 1	7 26	9 —

Richtung: Danzig-Dirschau.

Stationen.	II. Eilzug. I. II. III. Klasse. u. M	IV. Personenzug. I. II. III. IV. Klasse. u. M	VI. Güterzug mit Personen-Beförderung. I. II. III. IV. Klasse. u. M	VIII. Güterzug mit Personen-Beförderung. I. II. III. IV. Klasse. u. M	XVIII. Eilzug. I. II. III. Klasse. u. M
	Abends	Morg.	Vorm.	Abends	Morg.
Danzig, Lege-Thor Abfahrt	6 57	4 50	11 41	7 26	7 54
Dirschau Ankunft	7 43	5 44	1 15	8 17	8 42

E. Neben-Cours: Danzig-Neufahrwasser.

Richtung: Danzig-Neufahrwasser.

Stationen.	I. Güterzug mit Personen-Beförderung. u. M	V. Güterzug mit Personen-Beförderung. u. M	VII. Güterzug mit Personen-Beförderung. u. M	XXXI. Personenzug. u. M.	XXXIII. Personenzug. u. M	XXXV. Personenzug. u. M.
	Vorm.	Nachm.	Morg.			
Danzig (Lege-Thor	10 4	4 16	7 41	Mtgs.	Nachm.	Abds.
Danzig (Hohe-Thor	10 18	4 30	7 55	12 —	2 —	8 —
				Mtgs.	Nachm.	Abds.
Neufahrwasser	10 30	4 42	8 7	12 12	2 12	8 12

Richtung: Neufahrwasser-Danzig.

Stationen.	II. Güterzug mit Personen-Beförderung. u. M	VI. Güterzug mit Personen-Beförderung. u. M	XXX. Güterzug mit Personen-Beförderung. u. M	XXXII. Personenzug. u. M.	XXXIV. Personenzug. u. M	XXXVI. Personenzug. u. M.
	Abds.	Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Abds.
Neufahrwasser	6 16	11 —	8 37	12 45	2 45	8 44
Danzig (Hohe-Thor	6 30	11 14	8 49	12 57	2 57	8 57
Danzig (Lege-Thor	6 42	11 26				
(Alter Bahnhof.)					Ankunft.	

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen 4 Wagenklassen.

Der Courierzug I., der Personenzug V., sowie der Eilzug IV. werden bereits am 30sten September c.: Abends von Berlin resp. Eydtkuhnen nach dem neuen Fahrplan abgelassen. Der Courierzug II., welcher am 30sten September c. 12 Uhr 43 Minuten Nachmittags und der Personenzug VI., welcher am 30sten September c. 2 Uhr 56 Minuten früh von Eydtkuhnen abgelassen wird, gehen auf Station Kreuz in den neuen Fahrplan über und über Cüstrin und Müncheberg weiter nach Berlin.

Das Weitere ist aus den auf den Stationen ausgehängten und daselbst auch käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 441.)

Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 16ten September 1867.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thaler vom 18ten Juni 1867.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thlr. sind 5½ Zoll lang und 3 Zoll 7½ Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben H. B. D., außerdem aber als künstliches Wasserzeichen eine Randeinfassung in Wellenlinien mit den oben und unten wiederholten Worten:

„Preußische Banknote."

Die Banknoten sind in grüner Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, in dessen quarréförmigen Abtheilungen die Zahl **10** sich befindet. Die Schauseite ist mit einem feinen Guillochée überzogen und zeigt: 1) links das große Königliche Wappen, 2) darunter den Controlestempel der Immediat-Kommission zur Controlirung der Banknoten mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Worte: „Zehn Thaler" sich vielfach wiederholen, und 3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der Immediat-Kommission zur Controlirung der Banknoten, Costenoble. Ed. Conrad Dehnicke; 4) rechts in einem Oval den Kopf der Minerva in Medaillon-Manier ausgeführt und folgenden Text:

Preußische Banknote
Zehn Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 18ten Juni 1867.

Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Auf der Kehrseite sind in Schwarzdruck enthalten: 1) auf jeder Hälfte je drei einander zugewendete Minervaköpfe in Medaillon-Manier, von der Mitte nach den Seiten an Größe abnehmend, 2) darüber I. Litt. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer, sowie das Wort: „ausgefertigt" und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des Ausfertigungsbeamten. 3) Darunter die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 39.

und eine Beilage, enthaltend: Verzeichniß der am 16ten September 1867 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1sten April 1868 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 40. Königsberg, Donnerstag den 3ten Oktober 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 442.) Die Wahl-Kommissare behufs Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten betr.

Königsberg, den 26sten September 1867.

Nachdem durch Allerhöchste Verordnung vom 22sten d. Mts. das Haus der Abgeordneten aufgelöset worden ist, soll mit den erforderlichen Neuwahlen möglichst bald vorgegangen werden. In Folge dessen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Gemäßheit des §. 19. des Reglements vom 23sten d. Mts. zur Verordnung vom 30sten Mai 1849 über die Ausführung der **Wahlen** zum **Hause der Abgeordneten** für die Wahlkreise des diesseitigen Regierungs-Bezirks folgende **Wahl-Kommissare** für die Wahl der Abgeordneten bestimmt haben:

1. für den 1sten Wahlbezirk — Kreise Memel und Heydekrug — den Geheimen Regierungsrath **Müllner** in Königsberg.
2. für den 2ten Wahlbezirk — Kreise Labiau und Wehlau — den Landrath Geheimen Regierungsrath **v. Negelein** zu Labiau.
3. für den 3ten Wahlbezirk — Stadt Königsberg, Kreis Königsberg und Kreis Fischhausen — den Landrath **Kuhn** zu Fischhausen.
4. für den 4ten Wahlbezirk — Kreise Heiligenbeil und Pr. Eylau — den Landrath **v. Saint-Paul** in Zinten.
5. für den 5ten Wahlbezirk — Kreise Braunsberg und Heilsberg — den Landrath **Dillenburger** zu Braunsberg.
6. für den 6ten Wahlbezirk — Kreise Pr. Holland und Mohrungen — den Landrath Freiherrn **v. Schrötter** zu Pr. Holland.
7. für den 7ten Wahlbezirk — Kreise Osterode und Neidenburg — den Landrath **v. Brandt** zu Osterode.
8. für den 8ten Wahlbezirk — Kreise Allenstein und Rössel — den Landrath Freiherrn **v. Schrötter** zu Bischofsburg

und 9. für den 9ten Wahlbezirk — Kreise Rastenburg, Gerdauen und Friedland — den Landrath **v. Gottberg** zu Domnau.

(№ 443.) Die Versetzung verschiedener Städte aus der 4ten in die 3te Gewerbesteuer-Abtheilung betr.

Königsberg, den 27sten September 1867.

Die Städte Domnau, Landsberg, Mühlhausen, Liebstadt, Ortelsburg und Liebemühl sind vom 1sten Januar 1868 ab aus der 4ten in die 3te Gewerbesteuer-Abtheilung versetzt worden.

(№ 444.) **Stollgebühren-Taxe** für das Kirchspiel **Gr. Carpowen**, Kreises Darkehmen, betr.

Königsberg, den 23sten September 1867.

Sämmtliche Eingepfarrte werden ihrem Stande und Vermögen nach unterschieden: I. Klasse. Alle Ackerwirthe, die mindestens 25 Morgen pr. besitzen, Mühlenbesitzer, Mühlenpächter, Krüger, Wirthschafts-Inspektoren, Handwerker mit Landbesitz von wenigstens 15 Morgen pr., Posterpediteure, Chausseegelderheber, Kaufleute. — II. Klasse. Ackerwirthe, die weniger als 25 Morgen pr. besitzen, Altsitzer, Eigenkäthner, Handwerker, Kunstgärtner, Schreiber, Milchpächter, Brenner und Kämmerer. — III. Klasse. Inst-, Los- und Dienstleute, Chaussee-Aufseher, Postboten.

Gutsbesitzer, Gutspächter und Administratoren, wie alle solche Wirthe und Köllmer, welche über 300 Morgen Land haben, ferner höhere Beamte und alle diejenigen, welche Einkommensteuer bezahlen, entrichten von den unten angegebenen Sätzen der I. Klasse bei Taufen, Trauungen, Confirmationen und Beerdigungen das Dreifache, im übrigen wie die I. Klasse, so daß von den Genannten

Digitized by Google

1. für Taufe in der Kirche:

	Pfarrer	2 Thlr.	15 Sgr.
	Glöckner	— „	5 „
Haustaufe:	Pfarrer	5 „	— „
	Glöckner	— „	12 „

2. für eine Trauung in der Kirche:

	Pfarrer	4 Thlr.	15 Sgr.
	Präzentor	1 „	15 „
	Glöckner	— „	15 „
	Balgentreter	— „	9 „
Trauung im Privathause:	Pfarrer	9 „	— „
	Präzentor	1 „	15 „
	Glöckner	1 „	— „
	Balgentreter	— „	9 „ u. s. w.

№	Es ist zu entrichten	an den	I. Klasse Rt. Sgr. ₰	II. Klasse Rt. Sgr. ₰	III. Klasse Rt. Sgr. ₰	Bemerkungen
1	für eine Taufe in der Kirche	Pfarrer	— 25 —	— 20 —	— 15 —	von jedem Pathen 1 Sgr.
		Glöckner	— 2 —	— 1 —	— 1 —	Anschreibegeld.
2	für ein 3maliges Aufgebot	Pfarrer	1 10 —	1 — —	1 — —	
	für ein Proklamations-Attest	Pfarrer	— 15 —	— 10 —	— 7 6	
3	für eine Trauung in der Kirche	Pfarrer	1 15 —	1 10 —	1 — —	
		Präzentor	— 15 —	— 10 —	— 10 —	für ein besonders be-
		Glöckner	— 5 —	— 3 —	— 2 —	stelltes Lied 5 Sgr. mehr.
		Balgentreter	— 3 —	— 2 —	— 1 —	
4	von jedem Confirmanden:					
	a. bei der Annahme	Pfarrer	eine Gans oder 25 Sgr.			
	b. bei der Einsegnung	Pfarrer	1 — —	— 20 —	— 12 —	
		Glöckner	— 3 —	— 2 —	— 1 —	
5	für Beerdigung einer Leiche	Pfarrer	— 15 —	— 10 —	— 6 —	
		Präzentor	— 5 —	— 5 —	— 5 —	
		begleitenden Lehrer	— 5 —	— 5 —	— 5 —	
	für Begleitung mit Kollekte	Pfarrer	— 20 —	— 15 —	— 10 —	
	Rede am Sterbehause oder am Grabe	Pfarrer	2 — —	1 15 —	1 — —	
	für eine Leichenpredigt und Gesang	Pfarrer	3 — —	2 — —	2 — —	
		Präzentor	— 15 —	— 10 —	— 10 —	
		Glöckner	— 5 —	— 3 —	— 2 —	
		Balgentreter	— 3 —	— 2 —	— 1 —	
	für Läuten pro Puls von 10 Minuten	Kirchenkasse	— 2 —	— 2 —	— 1 —	
		Glöckner	— 2 —	— 2 —	— 1 —	
6	für jede Fürbitte und Danksagung	Pfarrer	— 5 —	— 3 —	— 2 —	
7	Tauf-, Trauungs-, Todtenschein	Pfarrer	— 12 —	— 6 —	— 6 —	
8	von jedem Kommunikanten in der Kirche	Pfarrer	das übliche Beichtgeld nach Ermessen und Vermögen			
	Kranken-Kommunion	Pfarrer	1 — —	— 20 —	— 15 —	außer der Fuhre.

Anmerkung 1. Bei Taufen und Trauungen im Privathause sind die Gebühren an Pfarrer und Glöckner doppelt zu entrichten.

Anmerkung 2. Von jeder Trauung sind auch außerdem 10 Sgr. und von jedem Confirmanden 7½ Sgr. an die Schul-Kasse und 2½ Sgr. an den Superintendenten zu entrichten.

Anmerkung 3. Aus den zum Königsberger Regierungsbezirke gehörigen Ortschaften des Kirchspiels sind bei jeder Taufe und Trauung die bezüglichen Beträge fürs Hebammeninstitut zu entrichten.

Königsberg und Gumbinnen, den 31sten Januar 1867.

Königliches Konsistorium, Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Vorstehende Stollgebühren-Taxe für das evangelische Kirchspiel Gr. Carpowen, Kreises Darkehmen, wird unter Genehmigung des Königl. Ministeriums für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Königl. evangelischen Ober-Kirchenraths hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

(№ 445.) Den Preis der Blutegel betr.

Königsberg, den 27sten September 1867.

Der Tarpreis eines **Blutegels** ist für die Zeit vom 1sten Oktober d. J. bis Ende März k. J. auf einen Silbergroschen acht Pfennige festgesetzt.

(№ 446) Die Neuwahl eines Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Wahlkreise Allenstein und Rössel betr.

Königsberg, den 27sten September 1867.

Nachdem der im Königsberger 9ten Wahlkreise — Kreise Allenstein und Rössel — zum Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes am 31sten August c. erwählte kommandirende General des 1sten Armee-Corps, General der Infanterie Herr Vogel von Falkenstein, diese Wahl abgelehnt hat, ist der Tag zu der hiernach erforderlich gewordenen Neuwahl eines Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes im gedachten Wahlkreise gemäß §. 36. des Wahl-Reglements vom 1sten Juli d. J. von uns **auf den 10ten Oktober d. J.** festgesetzt und der Landrath Freiherr von Schrötter zu Bischofsburg zum Wahl-Kommissarius von uns ernannt worden.

(№ 447.) Die Vereinigung verschiedener, Seitens des Forst-Fiskus abgetretenen Flächen mit dem Gemeindebezirke von Dziergunken Mühle und Sombien betr.

Königsberg, den 21sten September 1867.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind die mittelst Tauschvertrages vom 4ten September und 21sten November 1866 Seitens des Forst-Fiskus abgetretenen Flächen und zwar:

a. vom Forstrevier Ramuck:

1. die Fläche H. von 6 Morg. 18 □Rth. incl. 74 □Rth. Unland } an den Mühlenbesitzer
2. " " I. " 3 " 25 " " 7 " " } Marenski in Dziergunken-Mühle,
3. " " K. " 3 " 40 " " " " "
4. " " L. " 14 " 135 " " 116 " " } an den Wirth Sapella
5. " " M. " 3 " 39 " " 8 " " } in Sombien,

b. vom Forstrevier Hohenstein:

6. die Fläche C. von 25 Morg. 117 □Rth. an den Wirth Matheblowski in Sombien,
7. " " D. " 30 " 7 " incl. 75 □Rth. Weg an den Wirth Kuklinski in Sombien,
8. " " E. " 55 " 142 " an den Wirth Skowasch in Sombien,
9. " " F. } 38 " 9 " und } an den Wirth Johann Black in Sombien,
" " G. } 2 " 138 " Zugangsweg } (einschließlich 3 Morg. 90 □Rth. von dem zur Oberförsterei Ramuck gehörige Lansker-See, welche zugesandet sind),

von dem Gutsbezirke des Kgl. Forstreviers Ramuck resp. Hohenstein abgezweigt und die ad 1, 2, und 3 aufgeführten Flächen mit dem Gutsbezirke von Dziergunken-Mühle, die ad 4, 5, 6, 7, 8 und 9 aufgeführten Flächen aber mit dem Gemeindebezirke Sombien vereinigt; dagegen sind die von dem Forstfiskus erworbenen Flächen und zwar:

α. zum Forstrevier Ramuck:

10. die bisher den Wirthen Matheblowski, Kuclinski, Skowasch, Sapella in Sombien und dem Mühlenbesitzer Marenski in Dziergunken-Mühle gemeinschaftlich gehörigen Pläne I. bis XIV. von 169 Morg. 128 □Rth. incl. 1 Morg. 179 □Rth. Weg (zur Feldmark Sombien gehörig);

β. zum Forstrevier Hohenstein:

11. der Plan A. von 19 Morg. 83 □Rth. und } von dem Wirth Johann
12. " " B. " 28 " 53 " incl. 1 Morg. 28 □Rth. Weg } Black in Sombien

aus dem Kommunal-Verbande von Sombien entlassen und die ad 10 zu dem Gutsbezirke der Königl. Forst Ramuck, die ad 11 und 12 aber zu dem Gutsbezirke der Königl. Forst Hohenstein zugeschlagen worden. Gleichzeitig hat auch der Herr Ober-Präsident die Abzweigung der von dem Wirth Matheblowski zu Sombien an den Besitzer Marenski zu Dziergunken-Mühle veräußerten Parzellen von 5 Morg. 89 □Rth., incl. 59 □Rth. Weg und 2 Morg. 87 □Rth. mit 25 □Rth. Weg von dem Gemeindeverbande Sombien und deren Vereinigung mit dem Gutsbezirke Dziergunken-Mühle ausgesprochen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 448.) **Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.**

Berlin, den 7ten Juli 1866.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da-

Digitized by Google

Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuchs für dergl. Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, das demjenigen, welcher die Thäter vorsetzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. **296**. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ **297**. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren.

§. **298**. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis 2 Jahren bestraft.

Königl. Telegraphen-Direktion.

(№ **449**.) Den Vertrieb des Bundes-Gesetzblattes betr.

Bekanntmachung.

Berlin, den 8ten September 1867.

Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnementspreis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Silbergroschen, resp. 35 Kreuzer festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet.

Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

Dem Eugen **Piedbönf** zu Aachen ist unter dem 11ten September 1867 ein Patent:

auf einen Entsäftungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie, Hugo Wilhelm Oskar **Schweiger** hieselbst, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie, Carl Benjamin Adolph **Kuwert** hieselbst, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie, Herrmann Rudolph **Berthold**, ist als pratischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Packmeister **Bauer** in Königsberg ist zum Königl. Eisenbahn-Packmeister ernannt worden.

Das Fräulein Anna **Hecht**, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 40.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 41. Königsberg, Donnerstag den 10ten Oktober 1867.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 2ten August 1867 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 1. enthält:

№ 1. Publikandum. Vom 26sten Juli 1867.

„ 2. Allerhöchster Erlaß vom 14ten Juli 1867, betreffend die Ernennung des Präsidenten des Staatsministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismark-Schönhausen, zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes.

„ 3. Verordnung, betreffend die Einführung des Bundes-Gesetzblattes für den Norddeutschen Bund. Vom 26sten Juli 1867.

Das am 11ten August 1867 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes №2. enthält:

№ 4. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 3ten August 1867.

„ 5. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10ten August 1867.

Das am 17ten August 1867 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 3. enthält:

№ 6. Allerhöchster Präsiolal-Erlaß vom 12ten August 1867, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes.

Das am 3ten September 1867 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 4 enthält:

№ 7. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 31sten August 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 5ten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 84. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6791. Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 30sten August 1867.

„ 6792. Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Bayerischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 30sten August 1867.

„ 6793. Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 30sten August 1867.

„ 6794. Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Strafsachen, in denjenigen Landestheilen, für welche die Strafprozeß-Ordnung vom 25sten Juni 1867 erlassen ist. Vom 30sten August 1867.

„ 6795. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 600,000 Rthlr. Vom 2. August 1867.

Digitized by Google

Die am 7ten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 85. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6796. Verordnung, betreffend die Auflösung der Bergh̃ypotheken-Kommission zu Siegen und die Abgabe des dortigen Bergh̃ypothekenbuchs an die ordentlichen Gerichte. Vom 9ten August 1867.

„ 6797. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838 und der Verordnung vom 21sten Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 19ten August 1867.

„ 6798. Verordnung, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 24sten August 1867.

„ 6799. Vertrag zwischen der Königlich Preuß. und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Neumünster über Plön und Eutin nach Neustadt. Vom 29sten Mai 1867.

„ 6800. Allerhöchster Erlaß vom 5ten August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ravicz nach Dubin durch den Kreis Kröben, im Regierungsbezirk Posen.

Die am 9ten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 86. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6801. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Witten, Regierungsbezirks Arnsberg, zum Betrage von 200,000 Rthlr. Vom 15. Juli 1867.

„ 6802. Allerhöchster Erlaß vom 28sten August 1867, betreffend die geschäftliche Behandlung der aus den Gebieten des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt a.M. und der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile eingehenden Gesuche um Legitimation außereh̃elich erzeugter Kinder, sowie der aus dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt eingehenden Gesuche um Großjährigkeitserklärung und um Arrogation.

Die am 10ten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 87. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6803. Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirke Homburg betreffend. Vom 9ten August 1867.

„ 6804. Verordnung, betreffend das Rechnungswesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31sten August 1867.

„ 6805. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Obergerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover auf die Erledigung verschiedener nicht prozessualischer Rechtsangelegenheiten. Vom 4ten September 1867.

„ 6806. Allerhöchster Erlaß vom 5ten August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Eupen des Regierungsbezirks Aachen von der Aachen-Eupener Aktienstraße über Hauset und Hergenrath nach der Cöln-Lütticher Staatsstraße bei Altenberg.

„ 6807. Allerhöchster Erlaß vom 7ten August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Trebnitz, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Gellendorf an der Breslau-Posener Eisenbahn im Kreise Trebnitz bis zum Anschlusse an die Posen-Breslauer Staats-Chaussee vor Prausnitz im Kreise Militsch.

„ 6808. Allerhöchster Erlaß vom 19ten August 1867, betreffend einige Aenderungen des Deichstatuts für den Blumenthaler Deichverband. Vom 31sten August 1857.

Die am 11ten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 88. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6809. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27sten März 1867 (Gesetz-Samml. S. 501) in die Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in die durch Gesetz vom 24sten Dezember v. J. (Gesetz-Samml. S. 876) mit der Preuß. Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der ehemals Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des Oberamtes Meisenheim. Vom 12ten August 1867.

„ 6810. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250000 Thalern. Vom 26sten Juli 1867.

Digitized by Google

№ 6811. Allerhöchster Erlaß vom 31sten August 1867, betreffend die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bezüglich der vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile.

„ 6812. Allerhöchster Erlaß vom 6ten September 1867, betreffend die Herabsetzung des Mahlsteuer-Satzes in Frankfurt a. M.

Die am 12ten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 89. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6813. Verordnung, betreffend die Außer- und Wiedereinkurssetzung, sowie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber für die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 16ten August 1867.

„ 6814. Verordnung, betreffend die Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Hinterlandkreises. Vom 2ten September 1867.

„ 6815. Verordnung, betreffend die Ablösung von Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für diejenigen durch das Gesetz vom 24sten Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile, welche zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden gehören. Vom 2ten September 1867.

Die am 13ten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 90. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6816. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Uerdingen im Betrage von 52000 Thalern. Vom 26sten Juli 1867.

„ 6817. Allerhöchster Erlaß vom 5ten August 1867, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im weiteren Betrage von funfzehn Millionen Thaler.

„ 6818. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten Nachtrag zu dem Statut der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft. Vom 31sten August 1867.

Die am 14ten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 91. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6819. Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 9ten September 1867.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

(№ 450.) **Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine betr.**

Berlin, den 5ten Juni 1867.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4. des Gesetzes vom 27sten September v. J. (G.-S. S. 584.) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18ten Mai v. J. (G.-S. S. 227.) ausgegebenen **Darlehns-Kassenscheine** vom **1sten Juli d. J. ab** nur noch bei der Königl. Darlehnskasse in Berlin und bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 451.) Die Tarifermäßigung für den Eisenbahn-Transport von Kartoffeln betr.

Königsberg, den 4ten Oktober 1867.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Handels-Minister die Direktion der Ostbahn unterm 17ten v. Mts. beauftragt hat, für alle **Kartoffel-Transporte** in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern, welche von Schönlanke und den weiter östlich gelegenen Stationen ab in der Richtung nach Ostpreußen zur Beförderung gelangen, nur den Satz von 1 Pf. pro Centner und Meile nebst einer Expeditions-Gebühr von 1 Rthlr. pro 100 Centner zur Berechnung zu ziehen und diese Tarifermäßigung, welche bis ult. Juli k. J. in Kraft zu bleiben hat, sofort in Anwendung zu bringen.

(№ 452.) Verordnung, betr. die **Abänderung** der **Börsen-Ordnung für die Stadt Memel.**

Königsberg, den 1sten Oktober 1867.

Die §§. 3 und 5. der am 12ten Juni 1865 genehmigten Börsen-Ordnung für die Stadt Memel vom 13ten April 1865 werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 3. Der Besuch der Börsen-Versammlungen steht Jedermann frei mit den im folgenden Paragraphen ausgedrückten Beschränkungen und zwar:

a. ohne

Digitized by Google

a. **ohne Zahlungsleistung**: den hiesigen incorporirten Kaufleuten, den Königlichen, Städtischen und Corporations-Beamten, den Handelsmäklern, Fremden, d. h. solchen Personen, welche nicht in Memel oder innerhalb einer Meile im Umkreise der Stadt Memel ihren Wohnsitz haben, sofern sie nicht länger als 14 Tage die Börse besuchen, auswärtigen Schiffs-Kapitainen und Schiffern, sowie hiesigen Schiffs-Kapitainen, Schiffern und Gehilfen, deren Prinzipale zum Börsenbesuche berechtigt sind;

b. **gegen Zahlung** eines an die Gemeinkasse der Corporation abzuführenden und von dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft für jedes Kalenderjahr und für jeden Einzelnen besonders festzusetzenden Börsenbeitrags: den hiesigen nicht incorporirten Kaufleuten;

c. **gegen Zahlung** eines an die Gemeinkasse der Corporation abzuführenden Börsenbeitrags von fünf Thalern für das Kalenderjahr: Fremden, die die Börse länger als 14 Tage besuchen, und denen, die sonst nicht zu den ad a und b genannten Kategorien gehören.

Die ad b. festzusetzenden Börsenbeiträge sollen jährlich mindestens zwei Thaler betragen und den höchsten Jahresbeitrag, welchen Mitglieder der Corporation zur Gemeinkasse zu erlegen haben, nicht übersteigen.

Dieselben werden alljährlich unter Berücksichtigung des Umfangs des Börsengeschäfts der nicht incorporirten Kaufleute von dem Vorsteher-Amte der Kaufmannschaft mit denselben Abstufungen und nach denselben Grundsätzen bestimmt, welche in dem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Oktober 1860 (Ges. Sammlung pro 1860 Seite 435.) abgeänderten §. 70. des Statuts für die Kaufmannschaft in Memel vom 21sten Mai 1822 für die Einschätzung der Mitglieder der Corporation zu den Gemeinkassen-Beiträgen vorgeschrieben sind.

Ueber Beschwerden wegen einer vermeintlichen Ueberbürdung bei Festsetzung dieser Beiträge wird von derselben Kommission entschieden, die nach §. 71. des vorbezeichneten Statuts die Beschwerden der Corporationsmitglieder wegen Ueberschätzungen bei den Gemeindekassenbeiträgen zu erledigen hat.

§. 5. Die Börsenversammlungen finden täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage in dem von dem Vorsteheramt der Kaufmannschaft dazu bestimmten Lokale zu der von ihm festgesetzten Zeit statt.

Die darüber getroffenen Bestimmungen, sowie jede Abänderung derselben sind in den zu Memel erscheinenden öffentlichen Blättern, im Regierungs-Amtsblatt und durch Aushang in der Börse bekannt zu machen. Fünf Minuten vor Anfang der Versammlung wird durch den Corporationsboten geläutet.

Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft ist befugt, von denjenigen Personen, welche nach dem Beginne der Börsenversammlung noch Eintritt in dieselbe verlangen, ein Eintrittsgeld von 2½ Sgr. zur Gemeinkasse der Corporation zu erheben.

Der Schluß der Börsenzeit wird ebenfalls von dem Corporationsboten durch ein Zeichen mit der Glocke pünktlich angezeigt.

Memel, den 12ten August 1867.

Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft.

Ww. Richter. Szamettky. H. Frentzel. Beyme.

Genehmigt.

Berlin, den 12ten September 1867.

IV. 9999. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(№ 433.) Abänderung der mit der Mäkler-Ordnung für Königsberg in Pr. vom 12ten Juni 1865 erlassenen Gebührentaxe betr.

Königsberg, den 5ten Oktober 1867.

Die mit der Mäkler-Ordnung für Königsberg in Pr. vom 12ten Juni 1865 erlassene Gebührentaxe wird dahin abgeändert, daß an Stelle der daselbst im Abschnitt „C. Beim Waarenhandel" enthaltenen Worte:

„Rüb-, Lein- und Hanf-Oel, Oelkuchen"

die Worte treten:

„Oelen aller Art und Oelkuchen"

Berlin, den 13ten September 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten.

Vorstehende Nachtrags-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

(№ 434) Den Umtausch der 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Rthlr. gegen neue betr.

Königsberg, den 3ten Oktober 1867.

Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27sten August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25sten Oktober 1859 emittirten **Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen** zu 1 Rthlr. gegen neue dergleichen, festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30sten November d. J. abläuft, daß vom 1sten September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt findet. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

(№ 435) Aufruf zur Sammlung milder Beiträge für die Einwohner der abgebrannten Stadt Johann Georgenstadt betr.

Königsberg, den 7ten Oktober 1867.

Die Stadt Johann-Georgenstadt, im Königreich Sachsen im Erzgebirge belegen, ist am 19ten v. M. durch eine verheerende Feuersbrunst fast ganz in Asche gelegt und ihre Einwohnerschaft, deren Beschäftigung hauptsächlich in Spitzenklöppelei besteht, dadurch in die drückendste Noth versetzt worden. Ueber 30 Personen sind verunglückt und von den 3700 Einwohnern der Stadt sind mehr als 3000 obdachlos geworden. Zur durchgreifenden Linderung dieser Noth bedarf es um so schleunigerer Hülfe, als im Gebirge schon mit dem Monat September die rauhere Jahreszeit begonnen hat. Nicht nur die Ausdehnung des Unglücks, sondern auch die Rücksicht auf die durch das neue Bundesverhältniß begründete Gemeinsamkeit der Interessen der gesammten Norddeutschen Bevölkerung fordern dringend dazu auf, den nothleidenden Einwohnern der abgebrannten Stadt thatkräftig beizustehen.

Seine Majestät der König, Allerhöchst welcher an dem Unglück, das die Stadt Johann-Georgenstadt betroffen, lebhaften Antheil nimmt, hat genehmigt, daß unter thunlichster Beschleunigung der Sache überall Vereine gebildet und von diesen Sammlungen milder Beiträge veranstaltet werden, um die Noth der schwer heimgesuchten Bewohner jener Stadt zu lindern. Die Bildung der betreffenden Vereine wird Seitens der landräthlichen Behörden resp. der Magistrate baldigst angebahnt werden und stehen in dieser Hinsicht noch weitere öffentliche Bekanntmachungen durch die Kreisblätter oder auf andere geeignete Weise zu erwarten.

An alle Bewohner des diesseitigen Verwaltungsbezirks richten wir die Bitte, durch eine rege Betheiligung bei den zu veranstaltenden Sammlungen der Noth der heimgesuchten Bundesgenossen thatkräftig beizustehen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 436.) Die Besetzung der Kreis-Thierarztstelle des Rosenberger Kreises betr.

Marienwerder, den 26sten September 1867.

Durch die Versetzung des Kreis-Thierarztes Markwart aus dem Rosenberger in den Osteroder Kreis ist die Kreis-Thierarztstelle des Rosenberger Kreises vakant geworden. Thierärzte, welche mit dem Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarztstelle versehen sind, werden hiemit aufgefordert, sich binnnen 6 Wochen bei uns zu melden und der Bewerbung die erforderlichen Zeugnisse beizufügen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königl. **Ostbahn.**

(№ 437) Die Einführung eines Verband-Gütertarifs zwischen der Station Tilsit und den Ostbahn-Stationen Berlin, Frankfurt, Königsberg, Weblau, Gumbinnen, Stallupönen und Eydtkuhnen betr.

Bromberg, den 2ten Oktober 1867.

Zwischen der Station Tilsit der Tilsit-Insterburger Eisenbahn und den Ostbahn-Stationen Berlin, Frankfurt, Königsberg, Weblau, Gumbinnen, Stallupönen und Eydtkuhnen tritt mit dem 1sten Oktober c. ein Verband-Gütertarif in Kraft, der bei allen Verbandstationen eingesehen werden kann.

Bromberg und Tilsit, im September 1867.

Königl. Direktion der Ostbahn. Der Verwaltungs-Rath der Tilsit-Insterburger Eisenbahn.

№

Digitized by Google

(№ 458.) Die Einführung eines neuen Tarifs für den Verband-Güterverkehr zwischen den Eisenbahnstationen Berlin u. s. w. einerseits und St. Petersburg u. s. w. anderseits betr.

St. Petersburg, Riga, Königsberg Bromberg und Berlin im September 1867.

Statt des mit dem 1sten Juli 1866 eingeführten Tarifes nebst Reglement für den Verband-Güterverkehr zwischen den Eisenbahnstationen

Berlin, Görlitz, Hirschberg, Frankfurt, Kreuz, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg und Pillau einerseits und

St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Willna, Kowno, Grodno, Byalystock, Riga, Polangk und Wietebsk anderseits

tritt vom 1sten Oktober d. J. ab ein neu redigirter Tarif in Kraft. Dieser Tarif entspricht im Wesentlichen dem zur Zeit bestehenden.

Die Tarifsätze sowie die Klassifikations- 2c. Vorschriften können auf jeder Verband-Güter-Expedition sowie bei sämmtlichen Ostbahn-Güter-Expeditionen eingesehen werden.

Der Verwaltungsrath der Großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft.
Die Direktion der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft.
Die Direktion der Dünaburg-Witebsker Eisenbahn-Gesellschaft.
Der Verwaltungs-Rath der Ostpreußischen-Südbahn.
Die Königl. Direktion der Ostbahn.
Die Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(№ 459.) Aenderung des Verband-Gütertarifes nebst Reglement für den Verkehr zwischen Hamburg und den Stationen Bromberg, Danzig, Elbing und Königsberg betr.

Hamburg und Bromberg, im September 1867.

In Stelle des am 1sten Juli 1866 eingeführten Verband-Gütertarifes nebst Reglement für den Verkehr zwischen Hamburg und den Stationen Bromberg, Danzig, Elbing und Königsberg tritt mit dem 1sten Oktober d. J. ein anderweit redigirter Tarif in Kraft, welcher im Wesentlichen dem bisher gültigen entspricht. Die Tarifsätze sind indeß in Folge Abkürzung des Weges zwischen Hamburg und den genannten Verbandstationen billiger geworden. Die Tarifsätze sowie die Tarifvorschriften 2c. können in jeder Verband-Güter-Expedition und jeder Güter-Expedition der Ostbahn eingesehen werden.

Die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Die Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 460.) Die Anstellung der Weichensteller 2c. betr.

Bromberg, den 18ten September 1867.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben wir unsern Betriebs-Inspektionen die Befugniß zur Einberufung und Anstellung der Weichensteller, Portiers, Bahnwärter und Nachtwächter auf Probe resp. im Kündigungs-Verhältniß übertragen.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen versorgungsberechtigten Individuen, welche auf genannte Stellen reflektiren, sich nicht an die unterzeichnete Direktion, sondern an eine der diesseitigen Betriebs-Inspektionen zu wenden haben. Letztere befinden sich in Berlin, Frankfurt a. O., Schneidemühl, Bromberg, Dirschau, Königsberg i. Pr. und Insterburg stationirt.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 461.) Die Extrazüge zwischen Berlin und Paris betr.

Die wöchentlichen Extrazüge zwischen Berlin und Paris werden nur noch im Monat Oktober, und zwar an folgenden Tagen befördert werden:

von Berlin nach Paris am Dienstag den 1sten, Freitag den 4ten, Dienstag den 8ten, Freitag den 11ten, Freitag den 18ten und Freitag den 25ten;

von Paris nach Berlin am Donnerstag den 3ten, Montag den 7ten, Donnerstag den 10ten, Montag den 14ten, Donnerstag den 17ten, Donnerstag den 24sten und Donnerstag den 31sten Oktober.

Die im Monat Oktober zur Reise nach Paris für diese Extrazüge ausgegebenen Billets gelten zur Rückreise mit den Extrazügen nur bis zum 31sten Oktober d. J. und verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht spätestens zu dem am 31sten Oktober von Paris abgehenden Extrazuge benutzt werden.

Die Abfahrtszeiten (von Berlin früh ½9 Uhr, von Paris Nachmittags 2 Uhr) bleiben unverändert, auch finden im Uebrigen die in unserer Bekanntmachung vom 24sten Juni c. enthaltenen Bedingungen auf diese Züge Anwendung.

Die

Digitized by Google

Die von den Ostbahn-Stationen bis Berlin erhaltenen Retourbillets haben bis zum 15ten November d. J. zu dem an diesem Tage Abends 9 Uhr 45 Minuten und 11 Uhr 15 Minuten von dem Ostbahnhof Berlin abgehenden Personen- und resp. Courierzüge Gültigkeit. Jedes Retourbillet ist vor Antritt der Rückreise unserer Billet-Expedition Berlin zur Abstempelung vorzulegen.

Bromberg, den 27sten September 1867. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 462.) **Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Königsberg, den 26sten Oktober 1866.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den deklarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Rthlr.	über 50 bis 100 Rthlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Rthlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Der Ober-Post-Direktor Letz.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem Ingenieur Ludwig **Tischbein** ist unter dem 25sten September 1867 ein Patent:

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darr-Apparat,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten J. **Thoma** zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 25sten September 1867 ein Patent:

auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Franz **Windhausen** und dem Kaufmann Ed. Heinsen **Huch** in Braunschweig ist unterm 25sten September d. J. ein Patent:

auf eine kaloriſche Maſchine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Rich **Hartmann** in Chemnitz ist unter dem 19ten September d. J. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garntrocken-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem Wilhelm **Hollweg** (in Firma Wilh. Hollweg & Comp.) zu Barmen ist unter dem 19ten September 1867 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfaden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem J. C. W. **Maas** und dem C. **Fischer** in Hamburg ist unter dem 19ten September d. J. ein Patent:

auf eine Briefstempelmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Herr Antonio Marquas **Soares** zum Kaiserlich Brasilianischen General-Consul in den preußischen Staaten, mit dem vorläufigen Wohnsitz in Berlin, ernannt und mit dem Exequatur versehen worden ist.

Der bisherige Kreisgerichts-Direktor **Elteſter** in Berlin ist zum Ersten Direktor des hiesigen Stadtgerichts, mit dem Amts-Charakter als Stadtgerichts-Präsident ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath **Kalau vom Hofe** hierselbst ist zum Rechtsanwalte bei dem Ostpreußischen Tribunale und zugleich zum Notar in dem Departement desselben mit dem Titel als Justizrath und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Königsberg ernannt worden.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Johann Otto Louis **Meyländer** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant **Krauſe** in Mehlauken ist in gleicher Amts-Eigenschaft an das Kreisgericht zu Bartenstein versetzt.

Der Bureau-Assistent **Krömke** in Mehlsack ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Braunsberg, mit der Funktion als Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Mehlsack, ernannt worden.

Der Bureau-Assistent **Eichhorſt** in Mohrungen ist zum Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Der Bureau-Assistent **Kama** in Prökuls ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Rössel, mit der Funktion als Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Bischofsburg, ernannt.

Der Bureau-Assistent **Hermes** in Tapiau ist zum Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Labiau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Mehlauken, ernannt.

Der Bureau-Assistent **Börſchmann** in Bischofstein ist in gleicher Amts-Eigenschaft an das Kreisgericht zu Memel, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Prökuls, versetzt.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent **Riechert** in Bischofsburg ist in der Eigenschaft als Stadtgerichts-Deposital-Kassen-Assistent an das Stadtgericht zu Königsberg versetzt.

Der Stadtgerichts-Deposital-Kassen-Assistent **Jerahn** zu Königsberg ist in der Eigenschaft als Kreisgerichts-Bureau-Assistent und Sportelrezeptor an das Kreisgericht zu Wehlau, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Tapiau, versetzt.

Der seitherige Prediger am Krankenhause der Barmherzigkeit in Königsberg, Emil **Krukenberg**, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Gr. Thierbach und Quittainen von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Gefängniß-prediger hierselbst, Carl Friedrich Franz **Lautſch**, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Seligenfeld von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Die erste Lehrerstelle an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau ist dem Seminarlehrer und Predigtamts-Candidaten **Rothe** verliehen worden.

Dem bisherigen Kastellan bei der Navigations-Schule zu Memel, Ferdinand **Schulze**, ist die erledigte Kreisboten-Stelle bei dem Königl. Landraths-Amte zu Osterode verliehen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 41.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Stöhrerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 42. Königsberg, Donnerstag den 17ten Oktober 1867.

Die Landtagswahlen.

In Kurzem soll das preußische Volk wiederum zu neuen Wahlen schreiten: nachdem im Februar und im August zum Norddeutschen Reichstage gewählt worden ist, werden jetzt neue Wahlen für unser preußisches Abgeordnetenhaus stattfinden.

Auch gute Patrioten, die ihre Pflichten gegen das Vaterland gern erfüllen, werden diese Kunde nicht gerade freudig begrüßt haben; denn neue Wahlen haben, abgesehen von der Bemühung des Einzelnen, stets eine gewisse Aufregung und einen neuen Parteikampf im Gefolge — während unser Volk sich nach den mannigfachen tiefen Erregungen der letzten Jahre mit Recht nach einer Zeit ruhigerer Entwi[illegible]lung sehnt.

[illegible]ser König und seine Minister hätten, wie mehrfach ausgesprochen, dem Lande die Wahlen auch gern erspart. Eine Regierung macht ja von dem Rechte, die Landesvertretung aufzulösen, sonst nur Gebr[illegible], wenn sie in der bisherigen Vertretung erheblichen Widerspruch und Schwierigkeiten für die Durchführung ihrer Pläne findet. Dies war, wie die Minister anerkannt haben, im bisherigen Abgeordn[illegible]. Hause nicht der Fall: dasselbe hat der Regierung zur Durchführung der neuen Aufgaben Preußens seine Mitwirkung in patriotischer Hingebung gewährt.

Die Regierung ist zur Auflösung des Hauses nur geschritten, weil sie nach ernster Erwägung zu der Ueberzeugung gekommen war, daß sie nicht anders handeln könne, daß die früheren Wahlen durch die großen Veränderungen, die seit Jahr und Tag mit Preußen vorgegangen, von selbst ungültig geworden seien.

Die Minister haben die Gründe für diese Ueberzeugung dem Könige und dem Lande gegenüber klar dargelegt.

Die dabei bewährte Gewissenhaftigkeit gegenüber der Verfassung hat überall die richtige Würdigung gefunden: selbst diejenigen, welche eine unbedingte Nothwendigkeit der Auflösung bezweifeln, erkennen doch an, daß es besser ist, jedes Bedenken über die Gültigkeit der bisherigen Wahlen lieber bei Zeiten wegzuräumen, als etwa hinterher Zweifel und Schwierigkeiten daraus entstehen zu lassen.

Hätte die Regierung das bisherige Abgeordnetenhaus beibehalten und die 80 Abgeordneten aus den neu erworbenen Landestheilen nur zu jenem hinzutreten lassen, so könnte es leicht kommen, daß hinterher die Vollmachten der bisherigen Vertretung und demgemäß die Beschlüsse des Landtags angefochten würden.

Ein liberales Blatt sagt:

„Man setze nur den Fall, ein liberaler Staatsrechtslehrer, etwa Rönne, wäre vor drei oder vor zehn Jahren auf die damals etwas entlegene Idee gekommen, sich die Frage vorzulegen: wenn eine Erweiterung des Staatsgebiets stattgefunden hat, und die Bewohner der neu erworbenen Landestheile zum ersten Male ihre Abgeordneten zu wählen haben, sollen sie dieselben in das bereits bestehende Haus wählen oder hat eine Erneuerung des ganzen Hauses stattzufinden? Die Antwort wäre sicher dahin ausgefallen, daß der Geist der Verfassung die Erneuerung des ganzen Hauses gebiete."

Mit derselben Begründung läßt sich hinzufügen:

Man setze den Fall, die Regierung ließe jetzt nicht neuwählen, die Beschlüsse des nächsten Landtages aber ständen im Gegensatze mit den Wünschen der liberalen Partei, so würde sich sehr bald ein liberaler Staatsrechtslehrer finden, welcher hinterher ausführte, daß die Erneuerung des ganzen Hauses verfassungsmäßig eine unerläßliche Nothwendigkeit gewesen sei und daß durch die Beibehaltung des bisherigen Hauses die Verfassung verletzt und deshalb die Rechtsbeständigkeit der Landtagsbeschlüsse anzufechten sei.

Digitized by Google

Ein solcher Streit, dessen Lösung hinterher gar nicht möglich wäre, könnte unser gesammtes kaum wieder aufgerichtetes Verfassungsleben von Neuem stören und verbittern.

Um nun alle nachträglichen Zweifel und Bedenken vorweg zu beseitigen, hat der König, wie es ihm nach der Verfassung jeder Zeit zusteht, das bisherige Haus aufgelöst und Neuwahlen angeordnet.

Abgesehen aber von der Auslegung einzelner Verfassungs-Artikel hat die Regierung sich dabei, wie der Bericht an den König andeutet, auch noch von wichtigen politischen Rücksichten leiten lassen, vornehmlich von der Rücksicht auf die neuen Landestheile und auf die Neugestaltung der ganzen preußischen Monarchie.

Die ehrende Rücksichtnahme, welche den neuen Provinzen bei ihrem Eintritt in die alte Monarchie gebührt, erfordert die gänzliche Erneuerung der Landesvertretung. Es ist für die Abgeordneten jener Landestheile nicht gleichgültig, ob sie zu einem schon bestehenden Hause nachträglich hinzukommen und in einer bereits vorhandenen Partei-Gliederung, an deren Gestaltung sie keinen Antheil gehabt, noch ihre Stelle suchen müssen, oder ob mit dem Zeitpunkte, wo die neuen Provinzen in vollem Sinne dem alten Staatswesen hinzutreten, die ganze Monarchie gleichzeitig ihre Vertreter wählt und demzufolge die Vertreter der neuen Landestheile in einem neugewählten Hause ihr Ansehen von vorn herein mit gleichem Gewichte geltend machen können.

Wir müssen, wie es in einem trefflichen Aufsatze der „Schlesischen Zeitung“ heißt, „die neuen Landestheile zu dem Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem Großstaat so ehrenvoll wie feierlich gelangen lassen, und das geschieht offenbar, wenn das ganze Land denselben Akt politischer Thätigkeit mit ihnen vollzieht und dadurch mit einem Schlage alle bisherigen Unterschiede aufhebt.“

Endlich aber macht der Bericht an den König noch geltend, daß es der Bedeutung der gesammten neuen Entwickelung Preußens entspreche, jetzt eine völlig neue Vertretung des weiterten preußischen Volkes zu berufen.

Es ist in der That ein anderes Preußen, für welches vom 1sten Oktober ab die Verfassung erichtet, ein anderes nicht blos an Ausdehnung und Volkszahl, sondern auch in seiner Stellung zu Deutschland, so wie in dem Reichthum und der Mannigfaltigkeit innerer Gaben und lebensfrischer Keime.

Wohl ziemt es sich, daß das jetzige preußische Volk in seiner Gesammtheit auch in der Wahl einer neuen Volksvertretung seinen lebendigen Antheil an der neuen Gestaltung der Monarchie bekunde.

So waren es denn in jeder Beziehung Erwägungen verfassungsmäßiger Pflicht, welche den Entschluß der Auflösung herbeigeführt haben.

Indem aber die Regierung den wichtigen Schritt um ihres Gewissens halber thun zu müssen glaubte, durfte sie zugleich die Zuversicht hegen, daß das preußische Volk auch bei diesen Wahlen zu ihr stehen werde.

Die beiden jüngsten Wahlen zum Reichstage haben unzweifelhaft bekundet, daß die große Mehrheit des preußischen Volkes volles Vertrauen zur Regierung besitzt: mehr als die Hälfte der preußischen Abgeordneten im Reichstage sind entschiedene Anhänger der Regierung, mehr als zwei Drittheile bekennen sich zu den Zielen und Wegen der jetzigen preußischen Politik.

Die Freunde der Regierung werden sich durch diesen Erfolg ermuntert finden, auch bei den jetzigen Wahlen, welche nach dem alten Wahlgesetz stattfinden sollen, dahin zu wirken, daß die wahre Volksmeinung ungetrübt zur Geltung gelange.

Schon bei den vorjährigen Landtagswahlen, die unmittelbar nach dem Beginn des Krieges, aber noch vor den entscheidenden Siegesbotschaften stattfanden, machte sich die Kraft des wieder erwachenden Patriotismus geltend. Jetzt nach der ruhmreichen weiteren Entwickelung Preußens wird es der patriotischen Anregung und Führung unschwer gelingen, eine feste und zuverlässige Mehrheit als Stütze für die Regierung im preußischen Landtage zu vereinigen.

Möge Niemand sich der Täuschung hingeben, daß diese Wahlen nicht mehr so wichtig seien, weil ein erheblicher Theil der staatlichen Aufgaben auf den Norddeutschen Bund und den Reichstag übergegangen sei. Der preußische Landtag wird auch ferner berufen sein, die äußere und innere Wohlfahrt des Volkes in den mannigfachsten Beziehungen in Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen. Es kommt überdies darauf an, die Entwickelung Preußens, insoweit sie von der Thätigkeit der Bundesregierung noch gesondert bleibt, in vollem Einklange mit Preußens Wirksamkeit im Bunde zu erhalten: um so wichtiger ist es gerade jetzt, daß eine volle Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretung nicht blos im Reichstage

Digitized by Google

tage, sondern auch in unserem Landtage obwalte. Das Gewicht Preußens in der weiteren Gestaltung der deutschen Verhältnisse hängt zum Theil von der Einheit und Kraft unserer inneren Entwickelung ab.

Pflicht aller Patrioten ist es, der Regierung des Königs hierzu auch bei den Landtagswahlen volle Unterstützung zu gewähren.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 17ten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 92. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6820a. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 69. der Verfassungs-Urkunde und des Artikel 1. des Gesetzes vom 30sten April 1851 (Gesetz-Samml. S. 213), sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30sten Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der Preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden. Vom 17ten Mai 1867.

„ 6820. Verordnung, betreffend die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maaßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 14ten September 1867.

„ 6821. Allerhöchster Erlaß vom 2ten August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren im Regierungsbezirk Minden für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Dahlheim nach Lichtenau und 2) von Büren über Böddeken, Henglarn, Atteln und Husen bis zur Einmündung in die Straße ad 1.

Die am 19ten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 93 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6822. Verordnung, betreffend die Amts- und Kreisverfassung in der Provinz Hannover. Vom 12ten September 1867.

„ 6823. Allerhöchster Erlaß vom 24sten Juni 1867, betreffend die Gleichstellung der in den neuen Landestheilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf die Militairdienstpflicht mit ihren in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Brandenburg und Westphalen wohnhaften Glaubensgenossen.

„ 6824. Allerhöchster Erlaß vom 5ten August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Namslau, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwirz über Städtel bis zur Namslau-Oppelner Kreisgrenze in der Richtung auf Carlsruhe.

„ 6825. Statut für den Deichverband zweiter Bislicher Außenpolder. Vom 24sten August 1867.

Die am 20sten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 94 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6826. Verordnung wegen anderweitiger Einrichtung des Amtskautionswesens in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12ten September 1867.

„ 6827. Verordnung, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8ten April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und vom 13ten Februar 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 16ten September 1867.

„ 6828. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833 in die durch die Gesetze vom 20. September und 24 Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile. Vom 17. September 1867.

„ 6829. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. September 1867, betreffend die Uebereinkunft mit Hamburg wegen Besteuerung gewisser, auf Banko-Valuta lautender Wechsel. Vom 17. September 1867.

Die am 21sten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 95 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6830. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ausführung der Eisenbahnverbindung zwischen den rechts- und linksrheinischen Eisenbahnen bei Düsseldorf und Neuß, nebst fester Rheinbrücke bei Hamm, durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

mmm*

Digitized by Google

- 6831. Verordnung, betreffend die Errichtung einer Generalkommission für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und die Auflösung der in Hannover bestehenden Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen. Vom 16. August 1867.
- 6832. Allerhöchster Erlaß vom 2 September 1867, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.
- 6833. Allerhöchster Erlaß vom 11 September 1867, betreffend die in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den früher Königlich Bayerischen Landestheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, bis zum 1. Januar k. J. noch abzuhaltenden Schwurgerichte.
- 6834. Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1867, betreffend die Ueberweisung des vormals Kurhessischen Staatsschatzes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel.

Die am 22sten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 96 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6835. Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 20 September 1867.

- 6836. Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim. Vom 20. September 1867.

Die am 23sten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 97 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6837. Verordnung, betreffend die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867.

- 6838. Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Wahlen zum Kommunallandtage des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867
- 6839. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der durch Verordnung vom 17. Januar 1806 errichteten Nassauischen Brand-Assekuranz-Anstalt zu Wiesbaden auf den Kreis Biedenkopf und die Ortsbezirke Rödelheim und Niederursel (früher Großherzoglich Hessischen Antheils). Vom 14ten September 1867.
- 6840. Allerhöchster Erlaß vom 14ten September 1867, betreffend die Aufstellung der Urlisten der Geschworenen in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein.

Die am 24sten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 98 der Gesetzsammlung enthält:

№ 6841. Verordnung, betreffend die exekutivische Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. Seitens der Verwaltungsbehörden in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 mit der Preuß. Monarchie vereinigten neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

(№ 463.) Den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums betr.

Der nachstehende, an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Erlaß vom 28sten September d. J, betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24sten d. M. bestimme Ich, daß die Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens vom 15ten Oktober d. J. ab von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit den von demselben, als Chef des Post- und Telegraphen-Wesens bisher geübten Befugnissen auf den Präsidenten des Staats-Ministeriums übergehe und unter dessen Verantwortlichkeit, im Zusammenhange mit der vom 1sten Januar k. J. ab dem Bundeskanzler zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens des Norddeutschen Bundes, bearbeitet werde. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Mainau, den 28sten September 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf von **Bismarck-Schönhausen.** Freiherr von der **Heydt.**
von **Roon.** Graf von **Itzenplitz.** von **Mühler.**
von **Selchow.** Graf zu **Eulenburg.**

An das Staats-Ministerium."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Präsident des Staats-Ministeriums. Graf von **Bismarck-Schönhausen.**

№

Digitized by Google

(№ 464.) Die Aufhebung des Verbots der New-Yorker Staats-Zeitung betr.

Berlin, den 28sten September 1867.

Das mittelst Bekanntmachung vom 4ten November 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der „New-Yorker Staats-Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 465.) **Die Neuwahl des Hauses der Abgeordneten betr.**

Königsberg, den 10ten Oktober 1867.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 17ten Mai d. J., der Allerhöchsten Ordre vom 22sten September d. J. und des Artikel 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 setze ich, auf Grund der §§. 17. und 28. der Wahlverordnung vom 30sten Mai 1849, für den ganzen Umfang der Monarchie den Tag der Wahl der Wahlmänner

auf den 30sten Oktober

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

auf den 7ten November d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 8ten Oktober 1867.

Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir, sowie

a. in der nachfolgenden Beilage I die vorgedachte Wahlverordnung vom 30sten Mai 1849,

b. in der nachfolgenden Beilage II. das dazu erlassene Wahl-Reglement vom 23sten September d. J.,

c. in der nachfolgenden Beilage III. die Nachweisung von den durch das Gesetz vom 27sten Juni 1860 (Gesetz-Sammlung de 1860 № 25) für den hiesigen Regierungsbezirk gebildeten Wahlbezirken für das Haus der Abgeordneten nebst den Wahlorten, sowie der von uns bestimmten Wahl-Kommissarien, bei welchen Letztern hinsichtlich des III Wahlbezirks — Stadt Königsberg, Kreis Königsberg und Kreis Fischhausen — eine Aenderung gegen unsere Bekanntmachung vom 26sten v. M. (Amtsblatt № 40 pro 1867 Seite 335.) eingetreten ist,

auf ergangene Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Für den Kreis Ortelsburg, welcher mit dem Kreise Sensburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, einen Wahlbezirk bildet, als dessen Wahlort Aweiden bestimmt ist und für welchen zwei Abgeordnete zu wählen sind, wird die Ernennung des Wahl-Kommissarius Seitens der Königl. Regierung zu Gumbinnen erfolgen und diesseits später zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Nach erfolgter Wahl der Wahlmänner Seitens der Urwähler wollen die ernannten Wahl-Vorsteher die darüber aufgenommenen Protokolle nebst Abtheilungs-Listen ohne Verzug den betreffenden Wahl-Kommissarien einreichen.

Beilage I.

Verordnung
über
die Ausführung der Wahl der Abgeordneten
zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammen stehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15.

Digitized by Google

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6.)

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§. 30.

Digitized by Google

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zu Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849. **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Beilage II.

Reglement

zur Verordnung vom 30sten Mai 1849
über die
Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 18ten Mai 1866 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30sten Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die Landräthe oder, im Fall des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Die Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, wird von der Ortsbehörde in jeder Gemeinde drei Tage lang öffentlich ausgelegt. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Ortsbehörde oder dem von dieser bezeichneten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung, während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Ortsbehörde ob. Werden aber Reklamationen erhoben, so hat auf dem Lande die Ortsbehörde die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und dieselben sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist, nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, dem Landrathe einzureichen, welcher nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 3. Nach Auslegung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 4.

Digitized by Google

§. 4. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, eventuell das Loos den Ausschlag.

§. 5. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 6. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reclamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 7. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 4. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 8. In Betreff des Reklamations-Verfahrens gegen die Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 2. des Reglements gleichmäßig zur Anwendung.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zu stellen.

§. 9. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Aufstellung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

Digitized by Google

§. **10.** Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer in den Städten von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande von dem Landrathe zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Ortsbehörden spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 18. des Reglements) beizufügen ist.

§. **11.** Die Wahlverordnung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 10. bis 17. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 4. und 7. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. **12.** Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. **13.** Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. **14.** Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 11. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer [illegible]eichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Be[illegible]änner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen Wahlm[illegible]e trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben sind. Die[illegible]ngsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen. in die Abtheilu[illegible] Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

§. **15.** Di[illegible] außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf Ungültig sind, [illegible] der Verordnung oder §. 16. dieses Reglements wählbaren Personen fallen. andere, als die nach §. 1[illegible] [illegible]zelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

Ueber die Gültigkeit ei[illegible] ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehr-

§. **16.** Soweit sich bei de[illegible], welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl heit nicht ergiebt, kommen diejenige[illegible] die engere Wahl. der noch zu wählenden Wahlmänner au[illegible]lute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu

Wenn bei einer Abstimmung die abso[illegible]en derselben gewählt, welche die höchste Stimmen- wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejeni[illegible] zahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§. **17.** Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. **18.** Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem Formular aufzunehmen.

§. **19.** Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

[illegible] Di[illegible]hlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der

Diese §§. sind im U[illegible]rwahltermine zu verlesen.

Digitized by Google

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magistrate der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 21. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 22. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§. 23. bis 26. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 20. des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 11. zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 23. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 24. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 26. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 27. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 23sten September 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

Nachweisung

von den durch das Gesetz vom 27sten Juni 1860 (Gesetz-Sammlung pro 1860 № 25.) für den Regierungsbezirk Königsberg gebildeten Wahlbezirken für das Haus der Abgeordneten, nebst den Wahlorten sowie den von der unterzeichneten Regierung bestimmten Wahl-Kommissarien.

№	Wahlbezirk.	Wahlort.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten	Namen und Wohnort der bestimmten Wahl-Kommissarien.
I.	Kreis Memel Kreis Heydekrug, Reg.-Bez. Gumbinnen.	Prökuls.	2	Geheimer Regierungs-Rath Müllner Königsberg.
II.	Kreis Labiau Kreis Wehlau	Tapiau.	2	Der Landrath, Geheimer Regierungs Rath v. Negelein zu Labiau.
III.	Stadt Königsberg Landkreis Königsberg Kreis Fischhausen	Königsberg.	3	Regierungs-Rath Schlott.
IV.	Kreis Heiligenbeil Kreis Pr. Eylau	Zinten.	2	Der Landrath v. St. Paul zu Z ten.
V.	Kreis Braunsberg Kreis Heilsberg	Wormditt.	2	Der Landrath Dillenburger zu Braunsberg.
VI.	Kreis Pr. Holland Kreis Mohrungen	Mohrungen.	2	Der Landrath Freiherr v. Schrötter zu Pr. Holland.
VII.	Kreis Osterode Kreis Neidenburg	Hohenstein.	2	Der Landrath v. Brandt zu Osterode
VIII.	Kreis Allenstein Kreis Rößel	Wartenburg.	2	Der Landrath Freiherr v. Schrötter zu Bischofsburg.
IX.	Kreis Rastenburg Kreis Gerdauen Kreis Friedland	Schippenbeil.	2	Der Landrath v. Gottberg zu Dönhau.

№ (466.) Die Zulassung des Verkaufs von Lotterie-Loosen Behufs Beschaffung der Geldmittel für den Bau einer katholischen Kirche in dem Dorfe Lechhausen bei Augsburg betr.

Königsberg, den 9ten Oktober 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28sten August d. J. zu der dem Fabrikbesitzer von Brentano zu Augsburg nachgesuchten Zulassung des Verkaufs von Loosen in halb der Preußischen Monarchie zu derjenigen Lotterie, welche der Genannte Behufs Beschaffung Geldmittel für den Bau einer katholischen Kirche in dem Dorfe Lechhausen bei Augsburg zu veranst beabsichtigt, die diesseitige staatliche Genehmigung Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Indem wir dies zur Kenntniß bringen, weisen wir die resp. Polizei-Behörden an, dafür Sor tragen, daß dem Absatze und dem Vertriebe der Loose zu dem in Rede stehenden Unternehmen ü kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

№ 467.) Die Vereinigung der Grundfläche des Mühlenteiches bei Schwanis mit dem Gemeinde-Ver dieses Dorfes betr.

Königsberg, den 9ten Oktober 1867.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist die mit Wasser bestandene Grundfläch zum Domainen-Amte Brandenburg gehörigen Mühlenteiches bei Schwanis von 139 Morgen, welch Seiten des Fiskus, an den Müller Teine veräußert werden soll, von dem bisherigen fiskalischen bezirke abgetrennt und mit dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Schwanis vereinigt worden.

(№ 468.) Die Errichtung der Chausseegeld-Hebestelle in Gr. Bestendorf betr.

Königsberg, den 9ten Oktober 1867.

Auf der Kreis-Chaussee von Mohrungen nach Maldeuten wird bei dem Dorfe **Gr. Bestendorf** eine **Chausseegeld-Hebestelle** mit einer Hebebefugniß für zwei Meilen vom 15ten Oktober

errichtet, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 nebst den zusätzlichen Bestimmungen von dem gedachten Zeitpunkte ab auf die qu. Chaussee und deren Hebestelle Anwendung findet.

(№ 469.) Den Krammarkt in der Stadt Gilgenburg betr.

Der letzte diesjährige **Krammarkt** in der Stadt **Gilgenburg** wird nicht, wie in Steffens Volks-Kalender pro 1867 irrthümlich angegeben ist, am 26sten und 27sten Oktober, sondern am **26sten und 27sten November d. J.** abgehalten werden, was hiermit veröffentlicht wird.

(№ 470.) Den neu errichteten Abbau Angelika betr.

Königsberg, den 4ten Oktober 1867.

Dem auf der Feldmark des Dorfes Krölgkeim belegenen, zu der gräflich Dönhoffstädtschen Begüterung gehörigen und als besonderes Vorwerk bewirthschafteten Abbau ist der Name **Angelika** beigelegt worden, ohne daß dadurch in den Kommunal-Polizei- oder sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird.

(№ 471.) Die Eröffnung der Eisenbahnstrecke von Bartenstein nach Rastenburg betr.

Königsberg, den 6ten Oktober 1867.

In der zweiten Hälfte dieses Monats wird voraussichtlich die **Eisenbahnstrecke** der Ostpreußischen Südbahn von **Bartenstein bis Rastenburg** dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß das Bahn-Polizei-Reglement und die Polizei-Verordnung für die Ostpreußische Südbahn vom 17ten November 1864, welche als außerordentliche Beilage zu № 40. unseres Amtsblatts pro 1865 publicirt worden sind, auch auf die vorbezeichnete Strecke Anwendung finden.

(№ 472.) Die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen im Kreise Heilsberg betr.

Königsberg, den 5ten Oktober 1867.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 17ten Juli 1858 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des Schulzen Buchholz in Lawden für die Ortschaften Bewernigk, Langwiese, Lawden, Neuhof und Wosseden, Kreises Heilsberg, die jedesmaligen Schulzen in diesen Ortschaften mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste, und zwar jeder Schulze für seine Ortschaft, beauftragt worden sind.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 473.) Die Extrazüge zwischen Berlin und Paris betr.

Die wöchentlichen Extrazüge zwischen Berlin und Paris werden nur noch im Monat Oktober, und zwar an folgenden Tagen befördert werden:

von Berlin nach Paris am Dienstag den 1sten, Freitag den 4ten, Dienstag den 8ten, Freitag den 11ten, Freitag den 18ten und Freitag den 25ten;

von Paris nach Berlin am Donnerstag den 3ten, Montag den 7ten, Donnerstag den 10ten, Montag den 14ten, Donnerstag den 17ten, Donnerstag den 24sten und Donnerstag den 31sten Oktober.

Die im Monat Oktober zur Reise nach Paris für diese Extrazüge ausgegebenen Billets gelten zur Rückreise mit den Extrazügen nur bis zum 31sten Oktober d. J. und verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht spätestens zu dem am 31sten Oktober von Paris abgehenden Extrazuge benutzt werden.

Die Abfahrtszeiten (von Berlin früh ½9 Uhr, von Paris Nachmittags 2 Uhr) bleiben unverändert, auch finden im Uebrigen die in unserer Bekanntmachung vom 24sten Juni c. enthaltenen Bedingungen auf diese Züge Anwendung.

Die von den Ostbahn-Stationen bis Berlin erhaltenen Retourbillets haben bis zum 15ten November d. J. zu dem an diesem Tage Abends 9 Uhr 45 Minuten und 11 Uhr 15 Minuten von dem Ostbahnhof Berlin abgehenden Personen- und resp. Courierzuge Gültigkeit. Jedes Retourbillet ist vor Antritt der Rückreise unserer Billet-Expedition Berlin zur Abstempelung vorzulegen.

Bromberg, den 27sten September 1867. Königl. Direktion der Ostbahn.

№ 474.) Die Aufhebung der Märkte in Liebemühl im Oktober d. J. betr.

Osterode, den 5ten Oktober 1867.

Der in Liebemühl auf den 25sten Oktober c. angesetzte Vieh- und Pferdemarkt, sowie der auf den 29. desselben Monats ebendaselbst angesetzte Krammarkt wird hiermit aufgehoben, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Der Landrath.

Nach

Digitized by Google

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem Architekten **Cordes** in Hannover ist unter dem 2ten Oktober 1867 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu erkannte Feuerung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Telegraphisten Adolph **Hänecke** zu Schmiedeberg (gegenwärtig zu Danzig) unter dem 26sten Mai 1866 ertheilte Patent:

auf eine Vorrichtung an Kopir-Telegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Während des III. Quartals d. J. sind im Ressort der hiesigen Ober-Post-Direktion folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1. angestellt: der pensionirte Gendarm **Baumann** als Post-Expediteur in Gallingen, der Gasthauspächter **Sakrzewski** als Post-Expediteur in Zymnawodda und der Oekonom **Häsen** als Post-Expediteur in Lipowitz;

2. versetzt: die Post-Expedienten **Werner** von Labiau nach Neidenburg, **Briese** von Rössel nach Rastenburg, **Kretschmann** von Neidenburg nach Bartenstein, **Breitfeld** von Fischhausen nach Königsberg, **Beesel** von Rastenburg nach Berlin, **Zwanziger** von Königsberg Pr. nach Hannover und **Berndt** von Gilgenburg nach Neidenburg, der Postmeister, Premier-Lieutenant a. D. **Hörnigk** von Hattingen zum Post-Amte in Pr. Holland, der Post-Kommissarius **Herbig** von Königsberg Pr. nach Hamburg, die Postsekretaire **Schreiber** von Pr. Holland nach Frankfurt a. M. und **Heideprim** von Memel nach Kiel, ferner die Post-Expediteure **Buchholz** von Uderwangen nach Siegfriedswalde und **Schultz** von Siegfriedswalde nach Uderwangen;

3. entlassen: die Post-Expedienten **Kubert** und **Olivier** in Wehlau.

Der Civil-Supernumerarius **Feyerabend** in Labiau ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Rössel, mit der Funktion als Sportelrezeptor bei der Gerichtskommission zu Bischofstein, ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie, Carl Friedrich Ludwig **Wilde** in Osterode, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Dem Dr. **Rhode** in Creutzburg ist die interimistische Verwaltung der Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Pr. Eylau übertragen.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Prorektor in Lötzen, Carl Gustav Leopold **Vigouroux**, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Seelesen und Waplitz von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Rektor in Neidenburg, Carl Wilhelm Eduard Adolf **Kohrt**, ist zum 2ten Prediger der evangelischen Kirche zu Mohrungen von dem Magistrate daselbst berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Kreisthier-Arzt **Markwart**, seither im Rosenberger Kreise, Regierungsbezirks Marienwerder, ist als Kreisthier-Arzt in den Kreis Osterode versetzt worden.

Der Wasserbaumeister **Kuckuck** aus Petricken ist zum Königl. Wasserbau-Inspektor ernannt, und hat derselbe, nachdem ihm in dieser Eigenschaft auch die Landes-Meliorations-Bau-Inspektor-Stelle für die Provinz Preußen definitiv verliehen ist, vom 1sten Oktober c. ab seinen Wohnsitz in Königsberg zu nehmen.

Der pensionirte Königl. Förster Otto Alexander **Gusowius** ist zum besoldeten Stadtkämmerer der Stadt Rastenburg auf die Dauer von 12 Jahren bestätigt worden.

Die unverehelichte Lina **Kasimir** in Rudau, Kreises Fischhausen, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Malerfrau Amalie **Mützky** geb. Wichmann in Rastenburg ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 42.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 43. Königsberg, Donnerstag den 24sten Oktober 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 25sten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 99. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6842. Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelischen Konsistoriums in Wiesbaden. Vom 22sten September 1867.

„ 6843. Verordnung, betreffend die Errichtung von Provinzial-Schulkollegien und Medizinal-Kollegien für die neu erworbenen Landestheile. Vom 22sten September 1867.

„ 6843a. Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 22sten September 1867.

„ 6844. Verordnung, betreffend die Einführung des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9ten März 1839, und des dasselbe abändernden Gesetzes vom 16ten Mai 1853, in die neu erworbenen Landestheile. Vom 22sten September 1867.

„ 6845. Allerhöchster Erlaß vom 9ten September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

„ 6846. Allerhöchster Erlaß vom 9ten September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

Die am 26sten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 100. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6847. Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22sten September 1867.

„ 6848. Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 22sten September 1867.

„ 6849. Verordnung, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22sten September 1867.

„ 6850. Allerhöchster Erlaß vom 17ten September 1867, betreffend die Fortsetzung des Spiels der Lotterie zu Frankfurt a. M.

„ 6851. Allerhöchster Erlaß vom 20sten September 1867, betreffend die endgültige Erledigung der Beschwerden über polizeiliche Beschränkungen der Vereinigung oder Zersplitterung von Bauerhöfen in der Provinz Hannover durch den Oberpräsidenten.

Die am 27sten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 101. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6852. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disciplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23sten September 1867.

„ 6853. Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staasdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23sten September 1867.

Die am 28sten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 102. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6854. Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes. Vom 14ten September 1867.

„ 6855. Verordnung, betreffend die Einführung der Preuß. Kriegsleistungsgesetze in den durch die Gesetze vom 20sten September 1866 und vom 24sten Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22sten September 1867.

Digitized by Google

- 6856. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27sten März 1867 (Gesetz-Samml. S. 501.) in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 22sten September 1867.
- 6857. Verordnung, betreffend die Provinziallandschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22sten September 1867.

Die am 29sten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 103. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6858. Verordnung über die Einführung des die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffenden Gesetzes vom 27sten Februar 1850 in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31sten August 1867.

- 6859. Verordnung, betreffend die Verwaltung des vormals Kurfürstlich Hessischen Hausschatzes. Vom 22sten September 1867.
- 6860. Verordnung, betreffend die Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze vom 30sten Mai 1851, 21sten Mai 1859 und 16ten März 1867 in den neuen Landestheilen. Vom 22sten September 1867.
- 6861. Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffend. Vom 23sten September 1867.
- 6862. Allerhöchster Erlaß vom 22sten September 1867, betreffend die Abstandnahme von einer anderweiten Veranlagung der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer in den mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen für das Jahr 1868.

Die am 30sten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 104. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6863. Verordnung, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 555 876) mit der Preuß. Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 24sten August 1867

- 6864. Verordnung, betreffend die Schließung mehrerer in den neuen Landestheilen bestehenden Staatsdiener-Wittwen- und Waisenkassen. Vom 15ten September 1867.
- 6865. Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23sten September 1867.
- 6866. Allerhöchster Erlaß vom 17ten September 1867, betreffend die Stempelabgabe von Konzessionen u. s. w. in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

(№ 475.) Die Anmeldung der Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen betr.

Berlin, den 14ten Oktober 1867.

Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den §. 21. des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten **Kriegsleistungen** noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden. Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt. — Der Kriegs-Minister. von Roon. — Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

(№ 476.) Das Verzeichniß der im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, resp. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, betr.

Berlin, den 10ten Oktober 1867.

In dem der Bekanntmachung vom 3ten August d. J. beigefügten Verzeichniß der im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf

Digitized by Google

auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, ist bei № 5. (Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau) der auf der 2ten Linie der 2ten Spalte befindliche Ortsname unrichtig mit: „Cissau," statt mit „Lissau" genannt. Außerdem wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in derselben Spalte demnächst aufgeführten Neben-Zoll-Aemtern I. zu Oswiecim und Oesterreichisch — Oderberg die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, jedoch unter Belassung ihrer Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen künftig nicht mehr zustehen wird, dagegen dem Neben-Zoll-Amt I. zu Kattowitz die Befugniß zur Abfertigung derartigen Branntweins neben der Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung beigelegt ist.

Der Finanz-Minister gez. v. d. Heydt.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 477.) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen-Schuldverschreibungen.

Berlin, den 1ten September 1867.

Die neuen Coupons Serie VIII. № 1 bis 8. über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1sten November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1sten Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92., unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23sten September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen, den Königl Kreis-Steuer-Kassen und den Königl. Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (bezw. kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons." Werth . . . Rthlr.

Mit dem 1sten Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rückfendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

000*

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

(№ 478.)

Verzeichniß

der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooften und aus früheren Ziehungen unerhoben gebliebenen Kreisobligationen.

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Reg.-Bez. Königsberg							
1	Friedland.			I. Emission.						I. Emission.	
		1000	A	13.	(5. Juni	2. Jan.	Kreis-Kommunal-	500	B	37.	28. März
		50	D	1. 23. 24. 144. 198. 199.	(1867.	1867.	Kasse zu Domnau				1866.
				II. Emission.			und Bankier N.			II. Emission.	
		500	B	3. 13.	5. Juni		Jakob in Königs-	1000	A	12.	28. März
					1867.		berg.				1866.
2	Königsberg.					1. Aug	Kreis-Kommunal-	1000	A	9. 22. 25.	
						1867.	Kasse in Königs-	500	B	18. 27.	
							berg.	100	C	241. 256. 262. 263. 270. 276.	
								50	D	18. 38. 45. 57. 72. 78. 82. 86. 89. 92	30. Jan.
								25	E	10. 13. 19. 30. 33 36. 41. 42. 43 44. 66. 68. 76 103. 122. 124 126. 129. 132 151.	1867.
						dito	dito	500	A	10.	16. Jan.
3	Memel.					1. Juli	Kreis-Kommunal-				1866.
						1867.	Kasse in Memel	50	C	206. 378.	6. Jan.
							und Wilh. Gräff				1866.
							& Comp. in Kö-	100	B	98.	5. Jan.
							nigsberg.	50	C	101. 349.	1867.
4	Neidenburg.					1. Juli	Kreis-Kommunal-	500	A	43.	14. Febr.
						1867.	Kasse in Neiden-	100	B	61.	1867.
							burg u. Bankier				
							N. Jakob in Kö-				
							nigsberg.				

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach				Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
5	Ortelsburg.					innerhalb 30 Jahren das Kapital, innerhalb 4 Jahren d. Zinsen.	Kreis-Kommunal-Kasse in Ortelsburg u. N. Jacob in Königsberg.	100 50 500 25	C D B E	12. 79. 76. 23. 43.	12. Jan. 1866. 29 Jan. 1867.
6	Rastenburg.	200 100 50	B C D	186. 19 31. 87. 268. 340. 341. 642 809. 939. 964. 970. 990 1192. 1298. 1365. 1367. 1368. 1369. 1370. 1426. 192 363. 382. 400. 407. 532 560. 657. 845.		1. Jan. 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse Rastenburg.				
7	Rössel.					1. Juli 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse Rössel und Bankier Jacob in Königsberg.	500 500 100 50 500 100 50	A A B C A B C	31. 1. Von der I. Serie zu Chausseebauzwecken vom 2. Januar 1865 über 30000 Rthlr. 9. 33. 42. 21. 57. 88. 89. 2. Von der II. Serie vom 2. Jan. 1866 über 20000 Rthlr zu Chaussee-Bauzwecken. 18. 2. 35. 1. 5. 12. 20.	2. Jan. 1866. 18. Jan. 1867.
8	Wehlau.	100	C	14. 15. 21. 49. 61. 68. 69.	26. Juli 1867.	2. Jan. 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse Wehlau.				
				II. R.-Bez. Gumbinnen.							
9	Oletzko.						Kreis-Kommunal-Kasse in Margrabowa.	100 100 100	A C D	32. 16. 15. 7. 10.	28. Febr. 1866.

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen Mk.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhobenen gebliebenen Kreisobligationen nach: Beträgen Mk.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
10	Pillkallen.						Kreis-Kommunal-Kasse in Pillkallen und C. L. Willert in Königsberg.	500 25	A E	35. 22.	29. Dez. 1866.
11	Sensburg.	100 50	B C	24. 41. 5. 58.	20. Juli 1867.	2. Jan. 1866.	Kreis-Kommunal-Kasse Sensburg.	100 50	B C	27. 37. 54.	20. Okt. 1866.
12	Gumbinnen.	100 50	C D	59. 126. 243. 265. 311. 357. 47. 62. 73. 90.	28. Feb. 1867.	1. Juli 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse Gumbinnen			Keine.	
13	Insterburg.	100	A	1002. 1016. 1038. 1064. 1070. 1099. 1148. 1175. 1182. 1185. 1206. 1218. 1222. 1223. 1302. 1327.	26sten Juni 1867.	26. Juni 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse Insterburg			Keine.	
				1176. 1201. 1227. 1337. 1205. 1065. 1291. 1136. 1177. 1101. 1012. 1306. 1181. 1259. 1178. 1200. 1199. 1204. 1211. 1135. 1232. 1300. 1256. 1326. 1332. 1130. 1266. 1304. 1193. 1183. 1331. 1265. 1131. 1147. 1328. 1184. 1119. 1212. 1263. 1121. 1325. 1143. 1303.	8. Apr 1867.	8. April 1867.	dito			
				I. Serie.						I. Serie.	
14	Ragnit.	200 100 50	A B C	21. 65. 57. 175. 346. 379. 204. 208. 216. 218. 235. 236. 267. 295. 298. 299.	24sten Juni 1867.	2. Jan 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse in Ragnit und Bankier S. A. Samter in Königsberg.	100 50	B C	62. 39. 116. 136. 294 301.	13. Juni 1866.
										II. Serie.	
								200 100 50 25	B C D E	69. 51. 172. 38. 55. 17. 113. 153. 193.	13. Sept. 1866.

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach: Beträgen	Buchstab	Nummern.	Ziehungstag.
		Thlr.						Thlr.			
				I. Emission.							
15	Tilsit.	200	A	11.	14ten Juni 1867.	2. Jan 1868.	Kreiskaasse in Tilsit (die Coupons werden auch beim Bankier Samter in Königsberg eingelöst.)	200	A	1 8.	2. Juni 1866. und früher.
		100	B	12. 63.				100	B	10. 43. 65.	
		50	C	102 106. 168. 223.				50	C	71. 94. 126. 127 157. 170. 171 188. 204 222	
		25	D	260. 291. 296. 309. 397. 405. 406. 410. 457. 481. 488. 490 495. 528. 561. 612.				25	D	246 254. 276 281 286. 306. 313 314. 318. 347 358. 366. 385 395. 416. 434 486. 586. 589 600. 601. 602 604. 620.	
				II. Emissionen (Eisenbahn.)							
		200	B	59.	14.Juni 1867.	2. Jan 1868.	Kreis-Eisenbahnbau-Kasse in Tilsit (die Coupons werden auch beim Bankier Samter in Königsberg eingelöst.)	500	A	25.	2. Juni 1866 u. früher.
		100	C	186. 212. 266. 270.				200	B	34. 47. 112.	
				III. Emission.				100	C	137.	
		100	C	248. 262. 265. 280. 338. 362 369. 415.	14 Juni 1867.	2. Jan 1868.		Keine.			
				III. Reg.-Bez. Danzig.							
16	Landkreis Danzig.			I. Emission.							
		500	A	19.	27sten April 1867.	1. Jan 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse in Danzig				
		200	B	13.							
		100	C	31. 47. 48. 49.							
		500	D	48. 57.							
										I. Emission.	Dzbr.
17	Pr.-Stargardt							50	D	53.	21. 1857.
										71.	23. 1865.
								25	E	33.	21. 1857.
										142.	30. 1858.
										286.	30. 1859.
										254. 260. 302. 318.	23. 1865.

№

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach				Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Rt.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
										II. Emission. B.	Dez.
								25	a	33.	23. 1863.
								100	b	38.	31. 1863.
										20. 60.	5. Novbr. 1864.
										98.	23. Dez. 1865.
								200	c	126.	dito.
18	Culm.			IV. R.-B. Marienwerder			Kreis-Kommunal-Kasse in Culm.			I. Emission vom 1. Januar 1855.	
								200	B	112.	
								50	D	832. 837. 883. 906. 981. 1052. 1069. 1202. 1326.	
								25	E	1334. 1337. 1354. 1380. 1428. 1431. 1459. 1482. 1531. 1532. 1551. 1570 1599. 1619. 1639. 1661. 1667. 1670 1681. 1683.	18. Dez. 1866.
										II. Emission vom 1. Januar 1858.	
								100	C	48.	
								50	D	8. 44.	
								25	E	105. 123.	
										III. Emission vom 10. Januar 1861.	
								200	B	172.	

366

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
19	Dt. Crone.	20	D	1. 3. 14 6. 10. 11. 19. 22. 50. 51. 56. 57. 72. 156. 159. 199. 203. 227. 233. 239. 240. 247. 255. 261. 278 295. 301. 331. 332. 333 334. 354. 356. 368. 383 384. 396. 397. 398. 412. 413. 417. 431. 432. 433. 459. 471. 472. 488. 489.		1. Jan. 1868.	Kreis-Chausseebau-Kasse Dt. Crone.	100 Ser. II	C	58. 119. 218. 229 246. 278. 392	30. Jan. 1866.
20	Conitz.						Kreis-Chausseekasse Conitz und Bankier Meyer Cohn in Berlin — Linden 11. —	10 100	F C	104. de 1862. 285. 286. 251. 259. 270. 287.	19. Dez. 1865 und früher.
21	Graudenz.	25 50 100	A B C	12. 30. 34. 70. 77. 119. 122. 159. 161. 181. 9. 25. 52. 85. 12. 33. 67.	18 März 1867.	1. Juli 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse Graudenz. Nathan Jacob in Königsberg. S. Litten in Elbing. M. Tichy in Berlin.	25 50 100	A B C	33. 42. 48. 17. 29. 53. 102. 130. 165. 62. 81. 2. 72. 93.	28 März 1866 und früher.
22	Löbau.	100 25	C E	37. 38. 55. 34. 35. 6. 7.	28. Febr. 1867.	1. Okt. 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse Neumark.	100 25 100 25	C E C E	28. 36. } II. Emission. 28. } 11. 25. 56. 22. 25. 26.	7. Febr. 1866 und früher.
23	Marienwerder.						Kreis-Chausseebaukasse Marienwerder.	100	C	6. 94. 246. 204. 353. 272. 263. 364 273. 363.	11. Dez. 1866.
24	Rosenberg.	500 100 50 25	B C D E	I. Serie. 34. 15. 107. 181. 257. 287. 20. 22. 128. 32. 64. 76. 137. 152. 179. 219. 257.	15. Apr. 1867.	15. Okt. 1867. bis 2. Jan. 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse Rosenberg.				

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen Thlr.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach: Beträgen Thlr.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.	Bemerkungen.
25	Schlochau.					1. Juli 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse Schlochau und Bankier S. A. Samter in Königsberg.	100	C	156. 4. 21. 37. 47. 48. 49. 132. 137. 138. 201. 240. 241. 250.	14. Jan. 1867 u. früher.	
								200	B	12. 25. 44.		
								50	D	28. 41.		
26	Strasburg.	25	A	12. 30. 34. 70. 77. 119. 122 159. 161.	18. März 1867.	1. Juli 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse Strasburg und Bankier E. N. Jacob zu Königsberg sowie Abramzyk und Fahrholz z. Berlin	25	A	9.	28. März 1866 und früher.	
		50	B	9. 25. 52. 85.				50	B	30.		
		100	C	12. 33. 67.				100	C	72.		
								25	E	5. 85. 95. 118. 182. 188. 241. 253. 258.		
								50	F	102. 129. 144. 187. 213. 231. 245.		
27	Thorn.	500	A	13. 40.	17. Apr 1867.	1. Juli 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse Thorn.	500	A	3.	12. Apr. 1866 u. früher.	
		200	B	31. 45.				200	B	49. 24.		
		100	C	123. 169. 170. 191. 12. 109. 155. 164.				100	C	90. 9. 69. 141. 119. 170.		
		50	D	55. 162. 180. 186. 233. 234. 30. 72. 84. 87. 136. 159.				50	D	101. 13. 150. 2. 111.		
		25	E	44. 132. 133. 201. 288.				25	E	257. 110.		

Vorstehendes Verzeichniß, welches die nach den Zusammenstellungen:

a. der Königl. Regierung zu Königsberg, vom 25sten v. Mts.
b. „ „ „ „ „ Gumbinnen, vom 24sten August c.
c. „ „ „ „ „ Danzig, vom 5ten September c.
d. „ „ „ „ „ Marienwerder, vom 9ten September c.

bis dahin stattgefundenen Auslooſungen enthält, bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Das nächste Verzeichniß wird im Monat April k. J. veröffentlicht werden.

Königsberg, den 3ten Oktober 1867.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen. In Vertretung. gez. v. Ernsthausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 479.) Die Wahl der Abgeordneten im Ortelsburg-Sensburger Wahlbezirk betr.

Königsberg den 21sten Oktober 1867.

In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10 d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Ortelsburg und Sensburg, die Königliche Regierung zu Gumbinnen zur Wahl der Abgeordneten am 7ten November d. J. als Wahl-Kommissar den Landraths-Amts-Verweser, Regierungs-Assessor **Trotta von Treyden** zu Sensburg und zum Stellvertreter desselben den Kreis-Sekretair von Milewski daselbst ernannt hat.

(№ 480.) **Nachtrags-Urkunde** zu der Umpfarrungs-Urkunde vom 16ten Juli 1858, betreffend die Regulirung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde-Verhältnisse der Parochie Memel.

Königsberg, den 18ten März 1867.

Nach der unterm 16ten Juli 1858 publicirten „Bekanntmachung, die Regulirung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde-Verhältnisse der Parochie Memel betreffend" ist dieselbe „in zwei örtlich völlig gesonderte Gemeinden getheilt, dergestalt, daß der Sprengel der seitherigen deutschen (St. Johannes-Kirche) von jetzt ab, alle Einwohner der Stadt Memel evangelisch-lutherischen Bekenntnisses — umfaßt."

Nachdem nun in jüngster Zeit die ländlichen Ortschaften Baltikallen und Wallmühle zu der Stadt-Kommune Memel zugezogen, auch die Betheiligten darüber sämmtlich gehört sind, so wird nach erfolgter Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths hiedurch angeordnet und festgesetzt, daß vom Tage der Publikation dieser Nachtrags-Urkunde ab die evangelisch-lutherischen Bewohner der Ortschaften Baltikallen und Wallmühle aus dem Parochial-Verbande mit der Landgemeinde Memel ausscheiden und fortan zur Stadtgemeinde Memel eingepfarrt seien, auch in Betreff ihrer kirchlichen Berechtigungen, Abgaben und Leistungen fortan lediglich nach der Regulirungs-Urkunde vom 16ten Juli 1858 als Mitglieder der Stadtgemeinde Memel behandelt werden sollen, was hiemit zur Kenntniß Aller, die es angeht, gebracht wird.

Königl. Konsistorium. Königl. Regierung Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

Moll. Krossa.

(№ 481.) Betrifft die Benutzung von Spielwaaren und Genußmitteln, welche schädliche Farben an sich tragen.

Königsberg, den 5ten Oktober 1867.

Polizei-Verordnung.

Zur Verhütung der Gefahren, welche mit der Benutzung solcher **Spielwaaren** und **Genußmittel** verbunden sind, die **schädliche Farben** an sich tragen, wird auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 von uns für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks verordnet, was folgt:

1. Zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln dürfen Farben und Präparate, welche Arsenik, Antimon, (Spiesglanz), Blei, Chrom, Kupfer, Kobalt, Molybdän, Kadmium, Zink, Mangan, Nickel, Uran, Wismuth, Zinn, Quecksilber, (mit Ausnahme des reinen Zinnobers), Gummi-Gutti oder Pikrinsäure enthalten, sowie unächtes Blattgold und unächtes Blattsilber nicht verwendet werden.
2. Wer die ad 1. bezeichneten Stoffe zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln, welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, verwendet, imgleichen wer Spielwaaren und Genußmittel, welche mit diesen Stoffen gefärbt sind, verkauft oder feil hält, verfällt, sofern nicht die Bestimmungen des §. 304. des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Außerdem hat jeder Uebertreter dieser Verordnung zu gewärtigen, daß die mit den verbotenen Farben oder Präparaten gefärbten Waaren auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften (Allg. Landrecht Theil II. Tit. 17. §. 10 und §. 345. № 4. des Strafgesetzbuchs) konfiscirt werden.
3. Die diesen Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 28sten November 1834 für die Stadt Königsberg wird hierdurch aufgehoben.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Polizei-Verordnung wird zur Nachricht für das betheiligte Publikum nachfolgendes Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichen Farben, sowie der an Stelle derselben zu verwendenden unschädlichen Farben bekannt gemacht.

a. Schädliche Farben.

Weiß: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath und Zinkweiß, (Zink-Oxyd);

Roth:

Digitized by Google

Roth: Malerzinnober, Granschang, Mennige (Minium.), Kupferroth, Chromroth, Englisch-Schönroth, Mineralroth und rother Streuglanz, arsenikhaltiges Cochenillenroth (auch Florentiner Lack oder Kanarienroth genannt);

Gelb: Operment oder Rauschgelb (Auri pigmentum), Königsgelb, Kasseler Gelb, Neapelgelb, Bleigelb, oder Massikat, Englisch Gelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, Gummi guttae, gelbe Bronze, und Pariser Gelb;

Orange: Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und gelben Farben;

Blau: Bergblau, Mineral-Bergblau, Bremer Blau, Königsblau, Schmalte, zink- oder kupferhaltiges Berliner Blau, blauer Erzglanz, blauer Streuglanz, Eschel, Silberblau, Louisenblau, Wienerblau und Leuthener Blau;

Violett: Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und blauen Farben;

Grün: Grünspan, Grünspanblume, Braunschweiger Grün, Berggrün, Bremer Grün, Schwedisches Grün, Scheelsches Grün, Wiener Grün, Schweinfurther Grün, Kirchberger Grün, Pariser Grün, Berliner Grün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronce, Kaisergrün, Mittisgrün, Englisch Grün, Kasseler Grün, Moosgrün, Papageien-Grün, Chromgrün, Kobaltgrün, grüner Zinnober, Kaiserdeckgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neapelgrün, Neuwieder Grün, Zinkblende und jedes aus einer Mischung von schädlichem Gelb und Blau noch sonst zu bildende Grün;

Braun: Terre Siena und Gemische aus einer der oben aufgeführten rothen Farben und schwarz, (zur Darstellung des Schwarz selbst haben schädliche Stoffe bisher noch keine Anwendung gefunden).

Metallfarbe: Metallgold, Metallsilber, unächtes oder Schaumgeld, unächtes oder Schaumsilber, Goldbronze, Silberbronze, Kupferbronze und rothes Spießglanz (Antimonium Crudum).

Sämmtliche fast durchweg Arsenik enthaltende Anilinfarben, welche am häufigsten in roth, violet, blau, grün und braun vorkommen.

b. unschädliche Farben.

Weiß: präparirte, gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser angeriebener, wieder getrockneter oder gepulverter Gyps, Asbest (Federweiß), weißgebranntes Hirschhorn oder Elfenbein, präparirter Speckstein, präparirter Kalk und weißer Thon;

Roth: Berliner Roth, Freienwalder Roth, Neapel-Roth, Kugellack, Krapplack, Rosenlack, Karmoisinlack, kirschrother Lack, Wiener Lack, Rosenroth, Rosenlila, Braunroth, Sophienroth, Tassenroth, armenischer Bolus, rothes Eisen-Oxyd (caput mortuum), präparirter Blutstein, Drachenblut, Abkochung von Blauholz und dessen Extrakt, Abkochung von Fernambuck oder Brasilienholz mit Alaun oder Gummi versetzt, Saftroth: die Säfte rother Beeren z. B. Berberitzen, Kermesbeeren, mit Wasser bereiteter Aufguß von rothen Klatschrosen-Blättern, gepulvertes Sandelholz;

Gelb: Schüttgelb, gelbe Erde, Ockergelb, gelber Lack, gelber Krapplack, Saftgelb, Abkochung von Curcuma-Wurzel, Berberitzen-Wurzel, Saftor, Quercitron, Scharte, Wau, Kreuzbeeren, Gelbbeeren, (Grain d'Avignon), desgleichen von Gelbholz, mit dem 4ten Theil Alaun und Gummi versetzt, und von Fisel- oder Fustelholz, Aufguß von Saffran, desgleichen von den Blumenblättern der gelben Ringelblume, Calendula officinalis);

Orange: Saft-Nanquin, eine Abkochung von Orleans mit einem geringen Zusatz von Soda bereitet, sowie Gemisch aus unschädlichen rothen und gelben Farben;

Blau: reines Berliner Blau, Wiesbacher Blau, Pariser Blau, Mineralblau, Neublau, Sächsisch Blau, Blau-Tinktur, Indigo, besonders eine mit 4 Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitete und durch Natron oder Kreide abgestumpfte Auflösung desselben, trockener und flüssiger Indigo, Karmin, Saftblau, Ultramarin;

Violett: Lackmus, Saft-Violette und Gemische unschädlicher rother und blauer Farben, z. B. eines Aufgusses der Cochenille mit etwas Kalkwasser oder Soda-Auflösung oder Salmiak-Spiritus und einer beliebigen Menge der vorstehend erwähnten abgestumpften Auflösungen des Indigo;

Grün: Saftgrün und mehrere Abänderungen desselben, wie: Pistaziengrün, Apfelgrün, Dunkelgrün ꝛc., Chemiegrün, grüne Erde und Gemische aus unschädlichen blauen und gelben Farben, z. B. eine Verbindung des reinen Berliner Blaus mit einer Abkochung von Curcuma-Wurzel oder Gelbholz, desgleichen der erwähnten abgestumpften Indigo-Auflösung mit der Abkochung von Curcume-Wurzel und etwas Alaun oder mit dem Aufguß der Blumenblätter der Ringelblume;

Braun:

Digitized by Google

Braun: Biester, Cölnische Erde, Mumin, Sepia, Umbra, Kasseler Braun, Kesselbraun, branner Lack, Mahagonibraun, Mineralbraun, Modebraun, Braun und Mischungen aus unschädlichem Roth und Schwarz;

Schwarz, Metallfarben: Beinschwarz, Frankfurter Schwarz, Kernschwarz, Neutralschwarz, calcinirter Ruß; ächtes Blattgold, ächtes Blattsilber, ächtes geriebenes Gold und Silber, Musivgold, Stanniol und Graphit.

(№ **482.**) Die dem Rittergute Wömmen zustehende Grundsteuer-Entschädigung betr.

Königsberg, den 11ten Oktober 1867.

Die dem Rittergute Wommen, Kreises Friedland, Seitens der Grundsteuer-Entschädigungs-Kommission zuerkannte Kapitalsentschädigung von 233 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. für eine zu diesem Gute gehörige Waldparzelle soll an die durch beigebrachte amtliche Bescheinigung vorläufig legitimirte Eigenthumerin des gedachten Gutes, die Wittwe Aurora Besthorn zu Wömmen, ausgezahlt werden.

Alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des gedachten Gutes und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, die desfälligen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes bei der unterzeichneten Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amts zu Domnau geltend zu machen.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(№ **483**) Den Umtausch der 1859. emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Rthlr. gegen neue betr.

Königsberg, den 3ten Oktober 1867.

Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27sten August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25sten Oktober 1859 emittirten **Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen** zu 1 Rthlr. gegen neue dergleichen, festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30sten November d. J. abläuft, daß vom 1sten September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt findet. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

(№ **484.**) **Polizei-Verordnung**, den Transport und die Aufbewahrung des Sprengöls „Nitroglycerins" betreffend.

Königsberg, den 15ten Oktober 1867.

Im Anschlusse an die Polizeiverordnungen vom 22sten Dezember 1862 und 2ten September 1863, Amtsblatt für 1863 Seite 10 u. 198, und vom 11ten Oktober 1864 (Amtsblatt Seite 218.) wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (G. S. Seite 265.) nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§. **1.** Der Transport des Sprengöls zu Wasser und zu Lande darf nur nach den, über den Transport von Schießpulver erlassenen Bestimmungen erfolgen.

§. **2.** Das Gewicht des in einem Kolli versendeten Sprengöls darf 25 Pfund und das Gewicht des ganzen Kollis, einschließlich des darin befindlichen Sprengöls, 40 Pfund nicht übersteigen.

§. **3.** Das Sprengöl muß in Flaschen entweder aus Blech oder aus starkem Glase verpackt werden. Zum Verschlusse der Flaschen sind Korkstöpsel (nicht Glasstöpsel) anzuwenden. Die zum Transport bestimmten Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein, mit Stroh, Heu und dergleichen in feste Holzkisten verpackt werden. Bei Gefäßen von starkem Eisenblech genügt die Verpackung in doppelten, mittelst einer weichen Zwischenlage von einander getrennten starken Körben. Diese Körbe sind ebenso wie die Holzkisten mit der Aufschrift „Sprengöl" zu versehen.

§. **4.** Die Versendung des Sprengöls durch die Post ist verboten.

§. **5.** Sprengöl darf innerhalb bewohnter Ortschaften nicht aufbewahrt werden.

Jeder, der mit diesem Artikel handelt oder sich desselben sonst bedient, ist verpflichtet, sich außerhalb der Stadt oder Ortschaft, welche er bewohnt, geeignete Localitäten, welche vorher polizeilich genehmigt sein müssen, zur Aufbewahrung zu verschaffen.

Mit

Digitized by Google

Mit Genehmigung der Polizeiobrigkeit kann Sprengöl innerhalb bewohnter Ortschaften aufbewahrt werden, wenn durch amtlich beglaubigte Atteste nachgewiesen wird, daß dasselbe mit einem als Schutzmittel anerkannten Zusatz Mathylalcohol hinreichend, d. h. so daß das Mathylalcohol die Oberfläche des Sprengöls völlig bedeckt, versehen worden ist.

§. 6. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder acht Tagen Gefängniß bestraft, unter Umständen mit den höheren Strafen des §. 345. № 4. des Strafgesetzbuches und der Confiscation des Sprengöls beahndet.

(№ 485.) Die Einholung neuer Zins-Coupons von abgelieferten Talons von Staatsschuld-Verschreibungen betreffend.

Königsberg, den 21sten Oktober 1867.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Talons von Staatsschuldverschreibungen können wir, und zwar:

von der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 bis zur Nummer 381. incl.,
" " 4½ " " " 1859 " " " 25. "
" " Staatsanleihe " " 1855A. " " " 43. "
" den Staatsschuldscheinen " " 1842 " " " 1058. "

einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons u. Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen. Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 486.) Die Besetzung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Darkehmen betr.

Gumbinnen, den 5ten Oktober 1867.

Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Darkehmen, vorläufig mit dem Wohnsitze im Kirchorte Trempen, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, unter Einreichung ihrer Atteste sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 487.) Die Annahme und Weitergabe von telegraphischen-Depeschen betr.

Königliche **Ostbahn.**

Bromberg, den 14ten Oktober 1867.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf den Ostbahn-Strecken Berlin-Cüstrin, und Danzig-Neufahrwasser folgende Stationen: **Berlin, Neuenhagen, Strausberg, Müncheberg, Trebnitz,** Gusow, und Golzow, sowie Neufahrwasser zur Annahme und Weitergabe von telegraphischen Privat- und Staats-Depeschen nach Maßgabe des Reglements vom 1sten Juli c. beauftragt sind.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 488.) Die Frachtermäßigung für den Eisenbahn-Transport von Getreide und Hülsenfrüchten betr.

Bromberg, den 14ten Oktober 1867.

Zur Linderung der Noth, von welcher die Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen in Folge des ungünstigen Ausfalles der Erndte bedroht sind, wird den daselbst wohnenden Empfängern von **Getreide** und **Hülsenfrüchten** eine **Frachtermäßigung** von 33⅓ Prozent bis zum 1sten Januar k. J. gewährt, wenn sie durch Atteste der betreffenden Landräthe oder Magistrate bei der Empfangsstation den Nachweis führen, daß das empfangene Gut zum Consum in einem der genannten beiden Regierungs-Bezirke bestimmt ist. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 489.) Die Postverbindung zwischen Schönfeld und Zinten betr.

Königsberg, den 10ten Oktober 1867.

Vom 16ten Oktober c. ab wird die versuchsweise, während der Sommermonate eingerichtete Personen-Post zwischen Mehlsack und Zinten über Schönfeld aufgehoben und dagegen zwischen Schönfeld und Zinten eine Cariolpost mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Schönfeld 12 Uhr 45 Minuten Mittags, aus Zinten 5 Uhr früh,
in Zinten 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags, in Schönfeld 6 Uhr 30 Minuten früh.

Der Ober-Post-Direktor. Lep.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem Herrn Johann **Badou** zu Claira (Frrankreich) ist unter dem 1sten Oktb. 1867 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abrauben der Luzernpflanzen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem John **Williamson** zu South — Schields in England ist unter dem 5ten Oktober 1867 ein Patent:

auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 30sten Mai 1866 ertheilte Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Fortbewegungs-Mechanismus für Krafttpflüge,

ist aufgehoben.

Dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludovico **Brunetti** zu Padua ist unter dem 11ten Oktober d. J. ein Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Konservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Im Laufe des 3ten Quartals 1867 sind zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern gewählt und bestätigt worden: 1. in Braunsberg der Schuhmachermeister **Grunert** zum unbesoldeten Beigeordneten; 2. in Landsberg der Kaufmann O. H. **Borbe** zum unbesoldeten Rathmann; 3. in Domnau der Stadtkämmerer L. **Wolter** zum unbesoldeten Beigeordneten, der Partikulier G. **Born** zum unbesoldeten Rathmann; 4. in Heiligenbeil der Kürschnermeister Fr. **Moritz** zum unbesoldeten Rathmann: 5. in Guttstadt der Bäckermeister Joseph **Goß**, sowie der Zimmermeister Anton **Anhuth** zu unbesoldeten Rathmännern; 6. in Heilsberg der Färbereibesitzer Carl **Tomaszewski** zum unbesoldeten Rathmann; 7. in Memel der Kammmacher **Hintze**, Konsul Schröder **Lund**, Konsul A. **Strauß**, sowie der Kaufmann und Brauereibesitzer Franz **Reincke** zu unbesoldeten Stadträthen; 8. in Allenburg der Grundbesitzer Herrmann **Pawlowski** zum unbesoldeten Rathmann und Kämmerer, sowie der Kaufmann F. G. **Kuhnke** zum unbesoldeten Beigeordneten und Rathmann.

Im Laufe des 3ten Quartals d. J. ist bei der Intandantur 1sten Armee-Corps: der Registratur-Applikant **Bendrien** zum Intendantur-Registratur-Assistenten befördert. Es sind der Zahlmeister a D. **Ottersohn** zum kontrolleführenden Kasernen-Inspektor in Danzig, der Zahlmeister a. D. **Gubba** zum Lazareth-Inspektor in Königsberg und der ehemalige Sergeant **Völkner** zum Kasernen-Inspektor daselbst, der Kasernen-Inspektor **Lindner** zum kontrolleführenden Kasernen-Inspektor in Graudenz, die Proviant-Amts-Applikanten **Reuser**, **Bujello** und **Gast** zu Proviant-Amts-Assistenten bei den Proviant-Aemtern resp. in Danzig, Königsberg und Graudenz ernannt.“

Regierungs-Rath **Bötticher**, früher in Coblenz und Regierungs-Assessor **Schwartz**, früher in Magdeburg, sind als Mitglieder an das hiesige Regierungs-Kollegium versetzt und in dasselbe eingeführt worden. Der Kreisrichter **Marcinowski**, früher in Schippenbeil, sowie der frühere Gerichts-Assessor, nunmehrige Regierungs-Assessor v. **Kügelgen**, vorher in Ballenstedt, sind als Justittiarien in das Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Rath **Korsch** in Königsberg ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Neidenburg ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Friedrich Julius Rudolph **Grenda** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius a. D. Herrmann **Michow** ist zum Bürgermeister in Gilgenburg auf 12 Jahre gewählt und von uns bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Herrmann **Schlemmer** auf Friedrichsthal, ist als Kreisverordneter des Kreises Ortelsburg bestätigt und vereidigt worden.

Der bisherige Verwalter des Englischen Vice-Konsulats zu Memel, Herr William **Ward** ist in der Eigenschaft als Englischer Vice-Konsul nunmehr von dem Herrn Minister der Auswärtigen Angelegenheiten definitiv anerkannt worden.

Der

Digitized by Google

Der Regierungs-Büreau-Diätar Friedrich Wilhelm Alexander **Jankowski** ist zum Kreis-Sekretair ernannt und mit der Verwaltung der Kreis-Sekretair-Stelle beim Landraths-Amte Kreises Pr. Holland, beauftragt worden.

Der Kanzlei-Vorsteher **Gräber** des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats hieselbst ist zum Kanzlei-Inspektor ernannt worden.

Durch Abtrennung verschiedener Revierttheile von den Königl. Oberförstereien Corpellen und Friedrichsfelde ist eine neue Königl. Oberförsterei mit dem Namen Reußwalde gebildet und deren Verwaltung dem Oberförster-Kandidaten **Hörnigk**, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Ortelsburg, vorläufig interimistisch übertragen.

Der Förster **Augustin** von Liebenberg, Oberförsterei Friedrichsfelde, ist in Folge Einrichtung jenes Schutzbezirks zu einer Waldwärterstelle vom 1sten Oktober c. ab auf die neu errichtete Försterstelle zu Wilhelmsthal, in der neuen Oberförsterei Reußwalde, versetzt worden.

Die Stelle eines Wärters bei der Brücke über den Pregelfluß bei Taplacken ist dem invaliden David **Potschka** in Taplacken verliehen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 43.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Bömerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 44. Königsberg, Donnerstag den 31sten Oktober 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 30sten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 105. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6867. Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 26sten September 1867.

„ 6868. Verordnung, betreffend die Einrichtung einer kommunalständischen Verfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M. Vom 26sten September 1867.

„ 6869. Verordnung, betreffend das Zeitungs-Kautionswesen in den durch das Gesetz vom 20sten September 1866 und die beiden Gesetze vom 24sten Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 26sten September 1867.

„ 6870. Verordnung, betr. eine Ergänzung der Verordnung vom 29. März 1867 über den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover. Vom 26. September 1867.

„ 6871. Verordnung, betreffend die Aufhebung der auf den Großherzoglich Hessischen Verordnungen vom 19ten März 1853 beruhenden Hundesteuer und Abgabe von Nachtigallen als Staatsabgaben und die Forterhebung derselben als Gemeindeabgaben in den durch das Gesetz vom 24sten Dezember 1866 der Preuß. Monarchie einverleibten vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Landgrafschaft Hessen-Homburg. Vom 26sten September 1867.

„ 6872. Allerhöchster Erlaß vom 17ten September 1867, betreffend die Aufhebung der Schiffahrts-Abgabe in den Herzogthümern Holstein und Schleswig.

„ 6873. Allerhöchster Erlaß vom 22sten September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden.

Die am 30sten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 106. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6874. Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel. Vom 24sten September 1867.

„ 6875. Verordnung, betreffend die Ablösung der Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 26sten September 1867.

„ 6876. Allerhöchster Erlaß vom 22sten September 1867, betreffend die Entbindung der Betheiligten, welche aus Veranlassung der durch die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der Preußischen Monarchie erfolgten Veränderung des Lehnsherrn die Lehnserneuerung nachzusuchen haben, von Erfüllung dieser Verpflichtung unter Erlaß der damit verbundenen Förmlichkeiten und Kosten.

Die am 30sten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 107. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6877. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 800,000 Thalern. Vom 14ten August 1867.

„ 6878. Allerhöchster Erlaß vom 25sten September 1867, betreffend die Grundsätze, nach welchen bei der Vermögens-Auseinandersetzung der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. mit dem Staate in Betreff der Kriegsleistungen und Lasten verfahren werden soll.

„ 6879. Allerhöchster Erlaß vom 25sten September 1867, betreffend die Revenüen des Kurhessischen Hausschatzes.

Digitized by Google

Die am 30sten September 1867 zu Berlin ausgegebene № 108. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6880. Verordnung über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 29sten September 1867.

„ 6881. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stettin im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17ten August 1867.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

(№ 490.) Aenderungen des Verzeichnisses der Uebergangsstraßen, Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer unterliegenden vereinländischen Erzeugnissen betr.

Berlin, den 19ten Oktober 1867.

Das unterm 18ten Juli d. J. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen hat folgende Aenderungen erlitten:

Abtheilung I.

1. Die bei den Uebergangsstraßen auf dem Rhein genannte Abfertigungsstelle zu Oberwesel ist aufgehoben.
2. An der Uebergangsstraße zwischen Frankfurt a. M. und Offenbach über Oberrad ist in Oberrad eine Abfertigungsstelle diesseits neu errichtet.

Abtheilung II.

3. Die Wasserstraße zwischen Lauenförde und Carlshafen ist als Uebergangsstraße aufgehoben.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. von Pommer-Esche

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 491.) **Polizei-Verordnung, betreffend die Abfuhr von Holz aus fremden Waldungen.**

Königsberg, den 25sten Oktober 1867.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

Wer in einem fremden Walde bereits aufgebreitetes Bau-, Nutz-, Schirr- oder Brennholz als Käufer oder auf Grund irgend eines andern Rechtstitels zu empfangen hat, darf, falls nicht durch die Verkaufsbedingungen oder in sonstiger Weise etwas Anderes bestimmt ist:

1. Sofern er von dem Waldeigenthümer, dessen Beamten oder Stellvertreter einen Holz-Anweise- oder Verabfolgungs-Zettel erhalten hat, auf welchem das betreffende Holz nach Art, Standort und Nummer, sowie der zu zahlende Geldbetrag und der Ort der Zahlung verzeichnet ist,
   a. das Holz sich nicht eher aneignen, als bis von dem Waldeigenthümer, dessen Stellvertreter oder Beamten über die erfolgte Bezahlung des Holzes auf jenem Verabfolgezettel quittirt oder andernfalls auf demselben bescheinigt ist, daß das Holz unentgeltlich empfangen werde,
   b. das Verladen oder die Abfuhr des Holzes, nur nach erfolgter Abgabe jenes quittirten oder mit letzterer Bescheinigung versehenen Zettels an eine der ad a. genannten Personen, bewirken,
   c. Holz, dessen Art, Standort oder Nummer mit den diesfälligen Angaben auf dem Verabfolgezettel nicht übereinstimmt, niemals an sich nehmen.
2. das Holz nur nach geschehener Anweisung durch den Waldeigenthümer, dessen Stellvertreter oder Beamten, auch, insofern besondere Holzabfuhrtage festgesetzt sind, nur an diesen, nie aber an Sonn- und Festtagen oder zur Nachtzeit verladen oder abfahren, und muß
3. die Abfuhr des angewiesenen Holzes innerhalb der bei dem Verkaufe oder der Ueberweisung bestimmten Abfuhrzeit, und im Mangel einer solchen Bestimmung 8 Wochen nach demjenigen Tage beendet haben, an welchem das Holz verkauft oder von welchem die Benachrichtigung datirt ist, daß das Holz zur Abfuhr bereit stehe.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, hat als Strafe

ad 1a., 1b. und 2. bei einer bis 1 Klafter betragenden Holzmasse 15 Sgr. und für jede 1 Klafter betragende Holzmasse darüber wiederum 15 Sgr. bis zum Betrage von 10 Rthlr.,

ad 1c. bei einer bis 1 Klafter betragenden Holzmasse 1 bis 2 Rthlr. und für jede 1 Klafter betragende Holzmasse darüber wiederum 2 Rthlr. bis zum Betrage von 10 Rthlr.

ad 3.

Digitized by Google

§. 3. Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte:
1) die Cursus-Prüfung,
2) die Schluß-Prüfung.

Zur Schluß-Prüfung darf nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher die Cursus-Prüfung wohl bestanden hat.

§. 4. Cursus-Prüfung. Die Cursus-Prüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Theil.

§. 5. Behufs der schriftlichen Cursusprüfung erhält der Candidat zwei Themata aus der allgemeinen und aus der analytischen Chemie zur Ausarbeitung in seiner Behausung. Er hat hiermit, unter Benutzung beliebiger literarischer Hülfsmittel, seine Befähigung zur wissenschaftlichen Behandlung pharmaceutisch-chemischer Fragen nachzuweisen.

Die Themata können aus einer hierzu angelegten Sammlung durch's Loos gezogen oder von der Prüfungs-Kommission gegeben werden. Die hierauf nach mäßiger Frist eingelieferten Arbeiten circuliren bei sämmtlichen Examinatoren zur schriftlichen Begutachtung.

§. 6. Während dieser Arbeitszeit (§. 5.) oder nach Einreichung der schriftlichen Arbeiten erhält der Kandidat für den praktischen Prüfungs-Abschnitt des pharmaceutischen Cursus:
1) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben zu chemisch-pharmaceutischen Präparaten welche er unter spezieller Aufsicht Eines der pharmaceutischen Mitglieder der Kommission in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen hat. Ueber den Gang der Procedur ist ein Laborations-Journal zu führen;
2) zwei Aufgaben zur chemischen Analyse und zwar:
   a. entweder ein natürliches, seinen Bestandtheilen nach bekanntes Gemisch, oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung, um dieselbe unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, sowie des Ergebnisses der Untersuchung, chemisch zu zergliedern;
   b. eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, Behufs einer damit anzustellenden gerichtlich-chemischen Untersuchung.

Die Aufgaben ad 2a und b sind abwechselnd von zweien der Kommissarien in der Art zu geben, daß sowohl der Name des zur Analyse übergebenen chemischen Gemisches und das Recept zu der künstlichen Mischung, als auch der Zweck der gerichtlich-chemischen Untersuchung auf einem besonderen versiegelten Blatt aufgezeichnet sein muß.

Die Arbeiten werden im Laboratorium unter Aufsicht eines oder zweier Kommissarien ausgeführt, was durch ihre Namensunterschrift zum Laborations-Journal zu bezeugen ist.

Die analytischen Berichte der Examinanden circuliren demnächst zur Censur bei den beaufsichtigenden Kommissarien.

§. 7. Zum Schluß der praktischen Cursus-Prüfung hat der Kandidat
1) einige schwer zu bereitende Arzneiformen, wozu die Rezepte ebenfalls aus einer Urne zu ziehen sind, ex tempore zu dispensiren, und zwei Abschnitte der Pharmacopöe mündlich aus dem Lateinischen ins Deutsche zu übersetzen,
2) in mündlicher Prüfung vor zwei Kommissarien
   a. einige ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle Pflanzen zu demonstriren,
   b. ferner mindestens 10 rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken zu erläutern und
   c. endlich mehrere ihm vorzuzeigende chemische Präparate nach bloßer Ansicht zu benennen und pharmaceutisch zu erklären.

§. 8. Nach Absolvirung der schriftlichen, praktischen und mündlichen Cursus-Prüfung (§§. 5—7.) werden die dem Kandidaten für jeden einzelnen Abschnitt dieser Prüfung ertheilten Censuren in einem besonderen Protokoll-Schema, nach beiliegendem Muster (Anlage a.), zusammengestellt.

§. 9. Diejenigen Theile der Cursus-Prüfung, in denen der Kandidat nicht besteht, hat er in einem vom Minister der Medicinal-Angelegenheiten zu bestimmenden Frist zu wiederholen.

§. 10. Schluß-Prüfung. Die Schluß-Prüfung ist von dem Direktor und drei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission mündlich und öffentlich abzuhalten. Mehr als 4 Kandidaten dürfen zu Einem Prüfungstermin nicht zugelassen werden.

§. 11. Die mündliche Schluß-Prüfung hat sich auf die Erforschung der chemischen, physikalischen und naturhistorischen Ausbildung der Kandidaten im Allgemeinen, und im Besonderen noch auf deren

Digitized by Google

Bekanntschaft mit der Giftlehre und mit den das Apothekerwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken.

§. 12. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen, und von dem Direktor, sowie von den übrigen Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammt-Censur für die Schluß-Prüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht", oder zwei Vota auf „mittelmäßig", so ist der Kandidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen, und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

§. 13. Schluß-Censur. Für diejenigen Kandidaten, welche in der Schluß-Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schluß-Censur über den Ausfall der gesammten pharmaceutischen Staats-Prüfung nach Maaßgabe der Censuren für die früheren Prüfungs-Abschnitte (§. 8) bestimmt.

Demnächst hat der Direktor die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mittelst Berichts vorzulegen.

§. 14. Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungs-Abschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädikate: „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut" darf als Schluß-Censur (§. 13.) nur dann ertheilt werden, wenn der Kandidat in allen Prüfungs-Abschnitten mindestens „sehr gut", die zweite Censur „sehr gut" nur dann, wenn der Kandidat in der Pluralität der Spezial-Censuren das Prädikat „sehr gut" erhalten hat.

§. 15. Wiederholung der Prüfung. Zur Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte darf ein Kandidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten zugelassen werden.

Die Censur „schlecht" hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmäßig" eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zu weiterer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

§. 16. Prüfungs-Gebühren. Die Gebühren für die Staats-Prüfung als Apotheker sind auf 46 Thaler festgesetzt und in der Art zu vertheilen, daß

für die schriftliche, praktische und mündliche Cursus-Prüfung	22 Thlr.	20 Sgr.
für die mündliche Schluß-Prüfung	8 „	5 „
für den Secretär und den Boten	2 „	20 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w. .	12 „	15 „

in Anrechnung kommen.

§. 17. Kandidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungs-Abschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte sind die für diese Prüfungs-Abschnitte reglementsmäßig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Kandidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. von Mühler.

Anlage a.

Verhandelt Berlin, den 186

Gegenwärtig

Herr

Es vereinigten sich heute die sämmtlichen Mitglieder der pharmaceutischen Ober-Examinations-Kommission, um sowohl die sämmtlichen von dem Kandidaten der Pharmacie

Digitized by Google

gelieferten Arbeiten einzusehen und zu censiren, als auch die noch mit demselben anzustellenden Prüfungen vorzunehmen.

Die Einsicht der schriftlichen Arbeiten ergab, daß der Kandidat

1) über die Präparate die Arbeit,

2) die über die chemische Analyse,

3) die über die gerichtlich chemische Untersuchung,

4) die chemisch-pharmaceutische Abhandlung,

abgefaßt hatte.

In Betreff der Präparate, welche zur Stelle gebracht worden waren, und des Votums des Kommissarius, welcher die Aufsicht geführt hatte, ertheilten die Unterzeichneten dem Kandidaten rücksichtlich der praktischen Fertigkeit die Censur:

Hinsichtlich der bei der Analyse bewiesenen praktischen Fertigkeit wurde dem Kandidaten auf den Grund des Votums des Kommissarius, welcher ihn beaufsichtigt hatte, und des Inhalts des dem Herrn Direktor versiegelt übergebenen Zettels die Censur

zu Theil; in Rücksicht der gerichtlich-chemischen Analyse aber die Censur

zuerkannt.

Die Art der Beaufsichtigung ergiebt sich aus dem anliegend beigefügten Extrakt aus dem Arbeits-Journal.

Der Kandidat mußte hierauf mehrere Pflanzen demonstriren.

Solches erfolgte

Hiernächst mußte derselbe von einer Anzahl zur Stelle gebrachten Droguen: Namen, Abkunft, Verfälschung, Verwechselung, Prüfungsart und alles übrigens Wissenswürdige angeben.

Solches erfolgte

Endlich wurden dem Kandidaten verschiedene chemisch-pharmaceutische Präparate zur Angabe des Namens, ihrer Bestandtheile, ihrer Darstellung, ihrer Verfälschung u. s. w. vorgelegt.

Dies erfolgte

Da nun der Kandidat, laut Protokolls, vom

als Receptarius die Censur

erhalten hatte, und ihm hinsichtlich der übrigen Prüfungen die Censur

zuerkannt worden war, so vereinigten sich die Kommissarien in Betreff sämmtlicher praktischer Prüfungen zu der Schluß-Censur

womit diese Verhandlung geschlossen wurde.

a. u. s.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

ad 3. bei einer bis 1 Klafter betragenden Holzmasse 10 bis 15 Sgr. und für jede 1 Klafter betragende Holzmasse darüber ebensoviel bis zum Betrage von 10 Rthlr. zu entrichten.

Bei 3. tritt nach fruchtlosem Ablauf von jeden ferneren 4 Wochen, nach der jedesmal zuvor wiederholten Aufforderung zur Abfuhr, neue Bestrafung nach denselben Sätzen.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten und Abtheilung des Innern.

(№ 492.) Den Eisenbahn-Transport von Kartoffeln betr.

Königsberg, den 24sten Oktober 1867.

Im Anschlusse an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4ten d. M., die Tarifermäßigung für den **Eisenbahn-Transport von Kartoffeln** betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Handelsminister mittelst Reskripts vom 22sten d. M. die bisher nur für Kartoffelsendungen von Schönlanke und den östlich davon belegenen Stationen genehmigte Tarifermäßigung auf dergleichen Sendungen auch von Cüstrin und den östlich hiervon belegenen Stationen, **und zwar auf die Zeit bis zum 30sten September 1868** ausgedehnt hat.

(№ 493.) Die Vereinigung einer Parzelle der Fritzenschen Forst mit dem Gemeindeverbande Cranz, Kreises Fischhausen, betr.

Königsberg, den 21sten Oktober 1867.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs sind die durch den Vertrag vom 29sten September 1866 vom Forstrevier Fritzen an den Tünen-Plantagen-Inspektor Cypa zu Cranz veräußerten 78 □Ruthen von dem Gutsbezirke des Forstreviers Fritzen abgetrennt und mit dem Gemeindeverbande Cranz, Kreises Fischhausen, vereinigt, zugleich auch dem Polizeibezirke der gedachten Forst abgenommen und demjenigen des Domainen-Rent-Amts Pobethen zugeschlagen worden.

(№ 494.) Die Errichtung einer Hebestelle in Schmeckenkrug betr.

Königsberg, den 29sten Oktober 1867.

Für die vom hiesigen Landkreise erbauten beiden Chausseestrecken von Schmeckenkrug resp. nach Schaaken und nach Neuendorf ist eine interimistische gemeinschaftliche **Hebestelle** in **Schmeckenkrug** mit einer Hebebefugniß — für eine und eine halbe Meile — für jede der beiden Chausseestrecken vom 1sten November c. ab errichtet, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 nebst den zusätzlichen Bestimmungen von dem gedachten Zeitpunkte ab auf die qu. beiden Chausseestrecken und deren Hebestelle Anwendung findet.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 495.) Die Besetzung des Kreisphysikats Konitzer Kreises betr.

Marienwerder, den 18ten Oktober 1867.

Qualifizirte Medizinal-Personen, welche sich um das erledigte Kreisphysikat Konitzer Kreises bewerben wollen, fordern wir hierdurch auf, sich innerhalb 6 Wochen bei uns unter Einreichung der Qualifikations-Papiere zu melden. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 496.) Die Besetzung der Kreiswundarzt-Stelle des Neustädter Kreises betr.

Danzig, den 11ten Oktober 1867.

Die **Kreiswundarzt-Stelle** des Neustädter Kreises, mit dem Wohnsitze in **Neustadt**, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, uns ihre Meldungen unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen einzureichen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 497.) Die Eröffnung der Bahnstrecke Bartenstein-Rastenburg betr.

Ostpreuß. **Südbahn.**

Königsberg, den 28sten Oktober 1867.

Die Strecke **Bartenstein-Rastenburg** wird **am 1sten November d. J.** dem öffentlichen Verkehr übergeben werden. Fahrplan, Tarif und Betriebs-Reglement sind auf allen Stationen der Ostpreuß. Südbahn, ersterer für 1 Sgr., letztere für je 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Der Verwaltungsrath der Ostpreuß. Südbahn-Gesellschaft.

№

Digitized by Google

(№ 498.) Die Postverbindung zwischen Maldeuten und Mohrungen betr.

Königsberg, den 26sten Oktober 1867.

Nachdem der Chausseebau zwischen Maldeuten und Mohrungen beendet ist, werden vom 1sten November c. ab die Personen-Posten zwischen den genannten Orten, wie nachstehend angegeben, coursiren:

aus Maldeuten	9	Uhr	15	Min.	früh	und	4	Uhr	30	Min. Nachm.
in Mohrungen	10	„	30	„	„	„	5	„	45	„ „
aus „	3	„	51	„	„	„	2	„	25	„ „
in Maldeuten	5	„	6	„	„	„	3	„	40	„ „

Von demselben Termine ab wird der Liebstadt-Mohrungener Personen-Post und der Locken-Mohrungener Cariol-Post folgender Gang gegeben werden.

1. Der Liebstadt-Mehrungener Personen-Post: aus Liebstadt 6 Uhr 30 Min. früh, in Mohrungen 8 Uhr 55 Min. früh, aus Mehrungen 4 Uhr 5 Min. Nachm., in Liebstadt 6 Uhr 30 Min. Ab.
2. Der Locken-Mehrungener Cariol-Post: aus Locken 1 Uhr 30 Min. Nachm., in Mohrungen 3 Uhr 45 Min. Nachm., aus Mohrungen 5 Uhr 34 Min. früh, in Locken 7 Uhr 49 Min. früh.

Der Oberpost Direktor Ley.

(№ 499.) Die Tarifermäßigung für Kartoffelsendungen ꝛc betr.

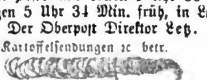

Bekannt- machung.

Bromberg, den 23sten Oktober 1857.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 19ten September d. J. publizirte Tarifermäßigung für Kartoffelsendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern von Schönlanke und den östlich davon belegenen Stationen nach Elbing und darüber hinaus, wird nunmehr auch auf dergleichen Sendungen von Station **Cüstrin** und den weiter östlich hiervon liegenden Stationen und auf die Zeit bis zum **30sten September 1868** ausgedehnt.

Ferner wird bis zu demselben Termine, unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 14ten Oktober c., für Sendungen von Getreide und Hülsenfrüchten (exl. Raps, Rübsen, Dotter, Senf und Leinsaamen, Hanfkörner, Baumwollen-, Sesam- und Sonnenblumen-Saamen) welche nach den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen bestimmt sind, eine Tarifermäßigung von 33⅓ pCt. gewährt und ist diese Ermäßigung nicht weiter an den Nachweis, daß diese Sendungen zum Consum in den nothleidenden Gegenden bestimmt sind, geknüpft. Im Uebrigen erfolgt der Transport unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und der allgemeinen Tarif-Vorschriften. Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem Herrn Adolphe Eugene **Gnion** zu Paris ist unter dem 14ten Oktober 1867 ein Patent:

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Strumpfwirker-Stuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Ernesto **Ansaldi** zu Cioonko ist unter dem 14ten Oktober d. J. ein Patent:

auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26sten Juli c. haben des Königs Majestät geruht, den Bürgermeister der Stadt Memel, Oberbürgermeister **Krüger**, für sein bisheriges Amt auf eine fernerweite 12jährige Amtsdauer zu bestätigen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 44.
und die außerordentliche Beilage № 5., enthaltend Reglement für die Prüfung der Aerzte und Apotheker.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage Nro. 5.

zu № 44. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Königsberg.

Verfügung, betreffend die Staatsprüfung der Aerzte.

Nachdem durch die Verfügungen vom 6ten Juni und 18ten Juli d. J. die Befugniß zur Ausübung ärztlicher Praxis für das gesammte Staatsgebiet geregelt worden ist, kommt es darauf an, auch die Anforderungen an die wissenschaftliche und praktische Vorbildung der Aerzte in entsprechender Weise festzustellen.

Um dies, so weit es für jetzt thunlich ist, herbeizuführen, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13ten Mai d. J. — Gesetz-Sammlung Seite 667 — ertheilten Ermächtigung, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften, für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden und für das ehemalige Königreich Hannover, was folgt:

§. 1. Die Staatsprüfung der Aerzte ist vom 1sten Oktober d. J. ab ausschließlich nach Maßgabe des beiliegenden Reglements vom heutigen Tage zu bewirken.

§. 2. Die vollständige Erfüllung der Bedingungen, von welchen nach §. 2. des Reglements die Zulassung zur Prüfung abhängt, soll nur denjenigen Candidaten der Medicin angesonnen werden, welche nach dem 1sten Oktober 1869 zur Prüfung gelangen. Die übrigen Candidaten sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie alle nach den bisherigen Gesetzen ihrer Heimath geltenden Bedingungen für die Zulassung zur ärztlichen Staatsprüfung erfüllt und die Würde eines Dr. medicinae an einer der jetzigen Landes-Universitäten erlangt haben.

Hinsichtlich der Anforderungen, welche in der Prüfung selbst an die Befähigung der Candidaten zu stellen sind, findet eine solche Unterscheidung nicht statt.

§. 3. Die in den Eingangs genannten Landestheilen bestehenden Prüfungsbehörden für Aerzte treten mit dem 1sten Oktober d. J. außer Thätigkeit, sind jedoch ermächtigt, etwa bereits begonnene Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften fortzusetzen und zum Abschluß zu bringen.

Berlin, den 18ten September 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

M. 3,950. U. 23,011.

Reglement für die Staats-Prüfung der Aerzte vom 18ten September 1867.

Die Befugniß zur Ausübung ärztlicher Praxis innerhalb der Preußischen Monarchie ist bedingt durch den Besitz einer von dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten ausgestellten Approbation, welche nur den auf einer Landes-Universität promovirten Doktoren der Medicin auf Grund der bestandenen Staats-Prüfung für Aerzte ertheilt wird

Hinsichtlich dieser Prüfung wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§. 1. Prüfungs-Behörden. Die ärztliche Staats-Prüfung kann entweder vor der Medicinischen Ober-Examinations-Kommission zu Berlin oder vor einer von den bei den Landes-Universitäten errichteten delegirten medicinischen Examinations-Kommissionen abgelegt werden.

Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus wissenschaftlich gebildeten Fachmännern aller Zweige der Heilkunde bestehen sollen, werden alljährlich von dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zusammengesetzt, von dessen Bestimmung es abhängt, ob der Direktor der Kommission aus der Zahl der Examinatoren ernannt werden soll.

§. 2. Zulassungs-Bedingungen. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission ist bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten, die Meldung zur Prüfung von einer delegirten Examinations-Kommission bei dem betreffenden Universitäts-Kuratorium einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. das Gymnasial-Zeugniß der Reife,
2. die Abgangs-Zeugnisse von der Universität,
3. das Zeugniß über Ablegung des tentamen physicum,
4. ein Abdruck des Doktor-Diploms,

Digitized by Google

5. 15 Exemplare der Doktor-Dissertation,
6. der Nachweis, daß der Kandidat mindestens zwei Semester hindurch als Praktikant an der chirurgischen und der medicinischen Klinik Theil genommen und in einer geburtshülflichen Klinik mindestens vier Geburten selbstständig gehoben hat,
7. der Nachweis, daß der Kandidat in einem öffentlichen Impf-Institut oder in einer medicinischen Klinik die Schupblattern selbst geimpft und deren Verlauf beobachtet hat.

§. 3. Die Staats-Prüfung beginnt alljährlich im November und soll nicht über die Mitte des Juli folgenden Jahres ausgedehnt werden. Kandidaten, welche nicht spätestens bis zum Jahresschluß sich gemeldet und die im §. 2. erwähnten Zeugnisse beigebracht haben, dürfen erst zu der mit dem folgenden November beginnenden Staats-Prüfung zugelassen werden. Ausnahmen hiervon sind nur unter besonderen, die spätere Meldung rechtfertigenden Umständen und nur mit specieller Genehmigung des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten gestattet.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 41) haben sich die Kandidaten bei dem Direktor der Prüfungs-Kommission zu melden.

§. 4. Prüfungs-Abschnitte. Die gesammte Prüfung zerfällt in folgende gesonderte Abschnitte:

I. die anatomisch-physiologische,
II. die chirurgische,
III. die medicinische,
IV. die geburtshülfliche und
V. die mündliche Schluß-Prüfung.

Diese Prüfungen haben alle Kandidaten ohne Ausnahme in der vorgezeichneten Reihefolge zu bestehen und es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Kandidat sich künftig vorzugsweise widmen will.

§. 5. I. Anatomisch-physiologische Prüfung. Die anatomisch-physiologische Prüfung wird vor zwei Mitgliedern der Examinations-Kommission abgelegt, welche Anatomie und Physiologie zu ihrem Spezialfach gemacht haben.

§. 6. Die Prüfung zerfällt in zwei gesonderte Theile: A. den anatomischen, B. den physiologischen Theil und kann in drei Terminen abgehalten werden, wovon zwei auf den anatomischen und einer auf den physiologischen Theil fallen.

In jedem Termine dürfen höchstens vier Kandidaten zugleich examinirt werden.

§. 7. A. In dem anatomischen Theil der Prüfung hat der Kandidat in einem Termine

a. eine osteologische Aufgabe durch's Loos zu ziehen und sofort ex tempore an einem ihm zur Demonstration vorgelegten Präparat abzuhandeln.

Zu diesem Zweck sind folgende 16 Themata osteologica zu verwenden:

1. Os frontis,
2. Os occipitis,
3. Os temporum,
4. Os sphenoideum,
5. Basis cranii interna,
6. Basis cranii externa,
7. Maxilla inferior,
8. Mandibula cum dentibus,
9. Cavum narium,
10. Columna vertebrarum,
11. Pelvis,
12. Thorax,
13. Clavicula, scapula, os humeri,
14. Antibrachium et manus,
15. Femur et crus,
16. Ossa tarsi, metatarsi et digitorum pedis.

b. eine in gleicher Weise durch's Loos zu ziehende splanchnologische Aufgabe mit Demonstration an einem vorgelegten Präparat ex tempore abzuhandeln.

Zu diesem Zweck sind folgende 13 Themata splanchnologica zu verwenden:

1. Oculus,
2. Larynx,
3. Cor,
4. Hepar, lien et pancreas,
5. Hepar, ventriculus et duodenum,
6. Organa uropoëtica,
7. Genitalia virilia,
8. Genitalia muliebria,
9. Cavum cranii,
10. Cavum thoracis,
11. Cavum abdominis (intra saccum peritonei),
12. Cavum abdominis (extra saccum peritonei),
13. Situs partium in regione colli.

Ein Kandidat legt bei dem einen Examinator das osteologische, bei dem andern Examinator das splanchnologische Extemporale ab, wobei mit den vier zugleich zu prüfenden alternirend verfahren werden kann.

Außer-

Digitized by Google

Außerdem hat der Kandidat ein ihm von den Examinatoren nach Maßgabe der vorhandenen Leichentheile aufzugebendes Nervenpräparat selbst anzufertigen und dasselbe

c. in einem zweiten Termin vor einem der Examinatoren zu demonstriren.

§. 8. B. In dem physiologischen Theile der Prüfung, welcher unmittelbar nach dem Termin der anatomischen Extemporalien, also vor dem Termin des Nervenpräparates, abgehalten werden kann, hat der Kandidat

a) eine histologische Aufgabe,

b) eine physiologische Aufgabe

ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln.

Ein Kandidat legt bei dem einen Examinator das histologische, bei dem andern das physiologische Extemporale ab. Unter den vier auf einmal zu Prüfenden kann hierin alternirend verfahren werden.

Das histologische Extemporale hat zum Zweck, die Kenntnisse der Kandidaten in der mikroskopischen Anatomie und Physiologie zu ermitteln.

Die durch das Loos zu bestimmenden histologischen Aufgaben sind:

1. Bestandtheile des menschlichen Körpers,
2. Blut und Lymphe,
3. Horngewebe und Epithelien und physiologische Eigenschaften derselben,
4. Zahngewebe und Physiologie der Zähne,
5. Knorpel- und Knochengewebe,
6. Fibröses und elastisches Gewebe,
7. Blut- und Lymphgefäße,
8. Feinerer Bau der Drüsen,
9. Häute (Schleimhäute, seröse Häute, äußere Haut),
10. Das Gewebe des Auges.

Das physiologische Extemporale hat zum Gegenstande eine der folgenden, ebenfalls durch das Loos zu bestimmenden Aufgaben:

1. Physiologie des Herzens,
2. Kreislauf,
3. Athmen, chemisch,
4. Thierische Wärme,
5. Athembewegungen und Nerven,
6. Resorption und Sekretion,
7. Speichel und Magenverdauung,
8. Galle und Darmverdauung,
9. Nahrungsmittel,
10. Harn,
11. Allgemeine Nervenphysik,
12. Physiologie der Centralorgane,
13. Physiologie der Nerven,
14. Allgemeine Muskelphysik,
15. Lehre von den Bewegungen,
16. Stimme und Sprache,
17. Gesichtssinn,
18. Gehörsinn,
19. Zeugung,
20. Entwickelung des menschlichen Fötus.

§. 9. Ueber jedes der Extemporale (§. 13. 14.) wird ein kurzes Protokoll aufgenommen und die dem Kandidaten über Lösung der Aufgabe zu ertheilende Censur beigefügt.

§. 10. Das Urtheil über den Ausfall des anatomischen Theils der Prüfung wird gebildet aus den Censuren über die beiden anatomischen Extemporalia und das Nervenpräparat.

Das Urtheil über den physiologischen Theil der Prüfung wird gebildet aus den Votis über das histologische und physiologische Extemporale.

§. 11. Wenn die Schluß-Censur der anatomisch-physiologischen Prüfung dahin ausfällt, daß der Kandidat in der Anatomie „gut", in der Physiologie „mittelmäßig" bestanden ist, so hat der Kandidat den physiologischen Theil der Prüfung nach einiger Zeit, deren Frist durch den Direktor zu beantragen ist, zu wiederholen, und umgekehrt.

Ist der Kandidat in der Anatomie oder in der Physiologie oder in beiden „schlecht" bestanden, so muß er die gesammte anatomisch-physiologische Prüfung wiederholen und kann dazu in der Regel erst im nächstfolgenden Prüfungsjahr zugelassen werden.

§. 12. Nur derjenige, der in der anatomisch-physiologischen Prüfung mindestens die Schluß-Censur „gut" erhalten hat, darf von dem Direktor zu den weiteren Prüfungs-Abschnitten zugelassen werden.

§. 13. II. Die chirurgische Prüfung. Die chirurgische Prüfung wird unter der Leitung von zwei Mitgliedern der Examinations-Kommission vorgenommen, welche die Chirurgie selbst ausüben und als Operateure bekannt sind. Im Fall eine große Anzahl von Kandidaten (etwa 100 und darüber) zur Prüfung gelangt, können zu derselben 4 Examinatoren bestellt werden, von denen je zwei eine Abtheilung der Examinanden in der von dem Direktor zu bestimmenden Reihenfolge zu übernehmen und zu absolviren haben. Bei etwa eintretenden Behinderungen einzelner Examinatoren wird hierdurch zugleich eine Stellvertretung unter denselben ermöglicht.

 Je-

Digitized by Google

Jedem Prüfungs-Termin sind höchstens 3 Examinanden zugleich zu überweisen.

§. 14. Die chirurgische Prüfung zerfällt in einen klinischen und in einen technischen Abschnitt.

§. 15. Die chirurgisch-klinische Prüfung wird in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder eines Universitäts-Klinikums abgehalten. In derselben muß jeder Kandidat zwei Kranke acht Tage lang in Behandlung nehmen.

Am ersten Prüfungstage wird einem jeden der (3) Examinanden ein Kranker von einem Examinator, am nächstfolgenden Tage der zweite Kranke von dem andern Examinator in einer Morgenstunde übergeben und der achttägige Prüfungs-Kursus darauf von beiden Examinatoren alternirend überwacht.

In Gegenwart des Examinators hat der Kursist den Kranken zu examiniren und dabei das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan festzusetzen. Nach vollendeter Untersuchung werden die Kursisten in ein besonderes Zimmer geführt, um daselbst unter Clausur und ohne fremde Hülfe das Resultat ihrer Untersuchung in Form einer Krankengeschichte in deutscher Sprache schriftlich zusammenzustellen. Es wird ihnen hierzu bis spät Abends Zeit, und während dessen die erforderlich leibliche Nahrung aus der Oekonomie des Hauses gegen billige Vergütung gewährt.

Nach Vollendung der Arbeit haben sie dieselbe, mit ihrer Unterschrift versehen, dem zur Beaufsichtigung der Kursisten bestellten Assistenzarzt der Anstalt zu übergeben, welcher diese am anderen Tage den resp. Examinatoren zur Einsicht vorzulegen hat.

§. 16. In den hierauf folgenden sieben Tagen hat der Kursist den ihm überwiesenen Kranken zweimal täglich zu besuchen und dabei die Beschreibung des Verlaufs der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankheits-Journals im Verfolg seiner Krankheitsgeschichte (§ 15) einzutragen. Zu diesem Zweck erhält er die Krankheitsgeschichte bei der ersten Visite von dem Examinator zurück. Beides, Krankheitsgeschichte und Journal, behält der mit der Beaufsichtigung der Kursisten zu beauftragende Assistenzarzt der klinischen Anstalt in Bewahrung.

§. 17. Den Morgenvisiten hat der betreffende Examinator mindestens dreimal in der Woche beizuwohnen. Bei der ersten dieser Visiten hat er die von dem Kursisten eingereichte Krankheitsgeschichte mit demselben kritisch durchzugehen, und ihn Behufs Verbesserung erheblicher Mängel in der Arbeit event. zur Anfertigung von besonderen Nachträgen zu veranlassen. Während der andern beiden Visiten hat er den Examinanden auch über andere, als die ihm zur speziellen Beobachtung überwiesenen Krankheitsfälle zu prüfen und sich von der Fähigkeit desselben in der Erkenntniß und richtigen Beurtheilung der chirurgischen Krankheitsformen, sowie von seiner Fertigkeit in Ausführung kleinerer chirurgischer Operationen Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 18. Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung zur Erforschung der operativen Fertigkeit des Kandidaten in einem besondern Termin (am angemessensten im Anatomie-Gebäude der betreffenden Prüfungsstelle) abgehalten.

Zu dem Zweck erhält der Examinand zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben:

1) eine Aufgabe aus dem Bereich der Akiurgie, nach welcher der Kandidat extempore einen Vortrag über die darauf bezüglichen Operationsmethoden und deren spezielle Würdigung zu halten, seine Kenntnisse in der Instrumentenlehre nachzuweisen und die Operation selbst, soweit dies im konkreten Fall ausführbar ist, am Leichnam zu verrichten hat;
2) eine Aufgabe aus der Lehre über Frakturen und Luxationen, welche ebenfalls durch extemporirten Vortrag zu erörtern und demnächst durch das manuelle Verfahren am Phantom, sowie durch kunstgerechte Anlegung des Verbandes zu demonstriren ist.

Für die akiurgische Aufgabe (No. 1) sind die auf besondere Zettel geschriebenen Namen folgender Operationen in die Loos-Urne zu legen:

1. Trepanatio cranii,
2. Operatio En- et Extropii,
3. Operatio cataractae,
4. Formatio pupillae artificialis.
5. Exstirpatio oculi,
6. Amputatio mammae,
7. Paracentesis thoracis,
8. Paracentesis abdominis,
9. Laryngotomia et Tracheotomia,
10. Oesophagotomia,
11. Sectio caesarea,
12. Herniotomia,
13. Operatio phimoseos et parephimoseos,
14. Amputatio penis,
15. Catheterismus,
16. Castratio,

17 Ope-

Digitized by Google

17. Operatio fistulae ani,
18. Lithotomia et Lithotripsia.
19. Operatio polyporum,
20. Ligatio arteriarum.
21. Venaesectio,
22. Operatio aneurysmatis,
23. Amputatio et exarticulatio digitorum,
24. „ humeri,
25. „ antibrachii,
26. „ femoris,
27. „ cruris,
28. Exarticulatio humeri,
29. Exarticulatio manus,
30. „ femoris,
31. „ genu,
32. „ pedis.
33. Amputatio et exarticulatio artuum,
34. Resectiones ossium,
35. Tenotomia et Myotomia,
36. Operatio strabismi,
37. Operationes ad sanandas strictur as.
38. Operatio hydroceles,
39. Operatio varicoceles.
40. Operationes plasticae,
41. Suturae cruentae,
42. Sutura perinaei,
43. Operatio labii leporini,
44. „ palati fissi,
45. „ prolapsus uteri et vaginae,
46. „ tumorum haemorrhoidalium et prolapsus ani,
47. Extractio dentium,
48. Operatio pseudarthroseos.

Zur Lösung der Aufgabe No. 2. sind folgende Frakturen und Luxationen zur Verloosung zu bringen:

A. Frakturen.

1. Fractura maxillae inferioris,
2. „ claviculae,
3. „ ossis humeri,
4. „ antibrachii,
5. „ oleerani,
6. „ ossis femoris,
7. „ colli ossis femoris,
8. „ cruris,
9. „ patellae.

B. Luxationen.

1. Luxatio maxillae inferioris,
2. „ humeri,
3. „ cubiti.
4. „ manus,
5. „ femoris,
6. „ genu,
7. „ digitorum,

Ueber diejenigen der vorgenannten Operationen, welche in geeigneter Weise an der Leiche nicht auszuführen sind, hat der Kandidat dennoch seine Bekanntschaft mit ihrer Geschichte, ihrem Werth und ihren Indikationen nachzuweisen. Dem Examinator aber bleibt überlassen, statt einer derartigen Operation die Ausführung einer anderen Operation an der Leiche zu verlangen. Außerdem erscheint es wünschenswerth, daß der Kandidat, welche Aufgabe ihm auch durch das Loos zugefallen sein mag, jedenfalls noch eine Gefäßunterbindung und eine andere leichtere Operation an der Leiche vorzunehmen veranlaßt wird.

§. 19. Das Urtheil über den Ausfall der chirurgischen Prüfung wird aus den Censuren des klinischen und des technischen Theiles dieses Prüfungs-Abschnittes festgestellt. Da aber beide Theile eine gleiche Wichtigkeit haben, so muß der Examinand, welcher in dem einen oder dem anderen Theile den Anforderungen nicht genügt hat, als in der chirurgischen Prüfung überhaupt nicht bestanden erachtet, und für denselben die Wiederholung des ganzen Prüfungs-Abschnittes nach einer dem Schluß-Votum entsprechenden Frist beantragt werden.

Die Prüfungs-Verhandlungen über sämmtliche Kursisten sind unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der Prüfung dem Direktor einzureichen.

§. 20. III. Die medicinische Prüfung. Die medicinische Prüfung ist im Wesentlichen eine klinische Prüfung und wird gleich der chirurgisch-klinischen Prüfung von zweien der für dieses Fach ernannten Examinations-Kommissarien (§. 13) abgehalten.

§. 21. Bei der Prüfung selbst wird nach Analogie der Bestimmungen in den §§. 15, 16 und 17 verfahren.

§. 22. Ein ganz besonderes Augenmerk müssen die Prüfungs-Kommissarien auf die Kenntnisse des Kandidaten in der Dosenlehre der Medikamente und im Formuliren von Rezepten richten, und denselben daher hierin bei jeder der drei gemeinschaftlichen Wochenvisiten prüfen. Zu demselben Zweck aber haben sich noch beide Examinatoren an einem bestimmten Tage der Woche zu vereinigen und jedem Kandidaten auf einem besonderen Bogen, der am Schluß der Prüfung dem Krankheits-Journal beizufügen ist,

a, einige

Digitized by Google

a. einige besondere Aufgaben zur Verschreibung verschiedener Formen von Arzneimitteln (Mixturen, Decocten, Pillen, Latwergen u. s. w.) zu stellen, welche er sogleich und in Gegenwart beider Kommissarien schriftlich zu lösen hat, und

b. mehrere Arznei-Substanzen aufzuzeichnen, zu welchen der Kandidat die Minimal- und Maximal-Dosenbestimmung schreiben muß.

Diejenigen Kandidaten, welche in diesem Prüfungsgegenstand unkundig befunden worden sind, können, selbst wenn sie genügende wissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen haben, als in der medicinischen Prüfung bestanden nicht erachtet werden.

§. 23. Hinsichtlich des unter der Krankheitsgeschichte zu vermerkenden Urtheils über den Ausfall der medicinisch-klinischen Prüfung eines jeden Kandidaten vereinigen sich beide Kommissarien am Schluß der Prüfung wie ad §. 19.

§. 24. Die Prüfungs-Verhandlungen sämmtlicher Kandidaten werden dem Direktor der Examinations-Kommission zugesendet.

§. 25. IV. Die geburtshülfliche Prüfung. Die geburtshülfliche Prüfung wird zu Berlin in der Gebäranstalt der Charité und in der geburtshülflichen Universitäts-Klinik bei den delegirten medicinischen Examinations-Kommissionen in den Gebäranstalten der betreffenden Universitäten von zweien hierzu ernannten Examinatoren vorgenommen.

§. 26. Jedem Kandidaten wird abwechselnd von je einem Examinator eine Gebärende zugetheilt. Dieselbe hat er in Gegenwart des Examinators, oder, im Behinderungsfalle, des ersten Assistenten oder der Ober-Hebamme der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshülfliche Verfahren zu bestimmen. Die bei einer normalen Geburt erforderlichen Hülfsleistungen sind von dem Kandidaten selbst auszuführen. Die Vornahme geburtshülflicher Operationen bei normwidrigen Geburten bleibt dem Direktor der Gebäranstalt überlassen; der Kandidat wird hierbei nur zu etwaniger Assistenz herangezogen.

§. 27. Nach absolvirter Entbindung wird über die dabei gemachten Beobachtungen (§. 26.) eine Geburtsgeschichte in deutscher Sprache von dem Kandidaten zu Hause angefertigt und die Versicherung an Eidesstatt hinzugefügt, daß er die vorstehende Arbeit selbst und ohne fremde Hülfe angefertigt habe. Diese Arbeit wird andern Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten sieben Tagen des Wochenbettes in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des Kindes event. in Beziehung auf etwanige Krankheiten beider fortgeführt.

§. 28. Außerdem ist jeder Kandidat während dieser sieben Tage von dem Examinator, der ihm die Gebärende zugetheilt hat, hinsichtlich seiner Fertigkeit in der geburtshülflichen Untersuchung an etwa vorhandenen schwangeren, kreissenden, kürzlich entbundenen oder auch nicht schwangeren Personen zu prüfen. In gleicher Weise sollen sonstige pathologische Vorkommnisse in den Wochenzimmern der Gebär-Anstalt benutzt werden, um die gynäkologischen Kenntnisse des Kandidaten im Allgemeinen zu ermitteln.

§. 29. Während oder nach dieser klinischen Prüfung ist der Kandidat von beiden Examinatoren einer technischen Prüfung am Phantom zu unterwerfen.

Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Application der Zange sowohl an den vorliegenden, als auch an den nachfolgenden Kopf.

§. 30. Diejenigen Kandidaten, welche auch nur in einem Theile der geburtshülflichen Prüfung ungenügend befunden worden sind, dürfen als bestanden nicht erachtet werden und haben den ganzen Prüfungs-Abschnitt auf Antrag des Direktors zu wiederholen.

§. 31. V. Die mündliche Schluß-Prüfung. Die mündliche Schlußprüfung wird unter dem Vorsitz des Direktors der Examinations-Kommission durch drei, aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungs-Abschnitte ernannten Kommissarien auszuwählenden Examinatoren und durch einen besonderen Kommissarius für die medicinischen Naturwissenschaften öffentlich abgehalten.

§. 32. Zu dieser Prüfung dürfen nur diejenigen Kandidaten zugelassen werden, welche in sämmtlichen früheren Prüfungs-Abschnitten mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden sind, und zwar nicht mehr als vier Kandidaten in jedem einzelnen Termin.

§. 33. In der mündlichen Schlußprüfung soll der Kandidat von dem Standpunkt seiner allgemeinen medicinischen Ausbildung öffentliches Zeugniß ablegen.

Die

Digitized by Google

Die Prüfung erstreckt sich daher vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und spezellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Pharmacologie und der medicinischen Naturwissenschaften, welche bei einem Arzt, dem die Approbation zur Praxis in allen Fächern der Medicin ertheilt werden soll, als geläufig nothwendig vorausgesetzt werden müssen.

§. 34. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von dem Direktor und den Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammt-Censur für die Schluß-Prüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht", oder zwei Vota auf „mittelmäßig", so ist der Kandidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Direktors.

§. 35. Für diejenigen Kandidaten, welche in der Schlußprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schluß-Censur über den Ausfall der gesammten Staatsprüfung nach Maßgabe der Censuren für die fünf einzelnen Prüfungs-Abschnitte bestimmt.

§. 36. Demnächst hat der Direktor die vollständigen Prüfungs-Verhandlungen einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mittels Berichts vorzulegen.

§. 37. Allgemeine Bestimmungen. Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungs-Abschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädikate „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut" darf als Schluß-Censur nur dann ertheilt werden, wenn der Kandidat in allen Prüfungs-Abschnitten mindestens „sehr gut", die zweite Censur „sehr gut" nur dann, wenn der Kandidat mindestens in drei Abschnitten „sehr gut" bestanden ist.

§. 38. Zur Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte oder einzelner Theile der letzteren darf ein Kandidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten zugelassen werden.

Die Censur „schlecht" hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmäßig" eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge. Ueber die Wiederholungsfrist hat sich der Direktor in seinem Bericht gutachtlich zu äußern.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zur weiteren Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

§. 39. Die einzelnen Prüfungs-Abschnitte sind von den Kandidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen.

Der Zeitraum zwischen einem Prüfungs-Abschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Kandidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Prüfungs-Termin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungsjahre zugelassen werden.

§ 40. Diejenigen Kandidaten, welchen in einzelnen Prüfungs-Abschnitten die Censur „schlecht" oder „mittelmäßig" ertheilt worden ist, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungs-Abschnitten sogleich oder erst nach der ihnen gestatteten Wiederholung nicht bestandener Abschnitte unterziehen wollen.

§. 41. Die Gebühren für die Staats-Prüfung als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer sind auf 60 Thlr. festgesetzt.

Davon erhalten die Examinatoren

der anatomisch-physiologischen Prüfung	. .	11 Thlr.	10 Sgr.
der chirurgischen Prüfung	. . . .	17 „	— „
der medicinischen Prüfung	. . . .	11 „	10 „
der geburtshülflichen Prüfung	. . . .	8 „	— „
der medicinischen Naturwissenschaften	. . .	2 „	— „
für sachliche Ausgaben und Verwaltungskosten bleiben		10 „	10 „

Bei Wiederholung des anatomisch-physiologischen Prüfungs-Abschnitts oder eines Theiles desselben ist jedesmal der hierauf fallende sachliche Gebühren-Antheil mit zu entrichten, wogegen derselbe bei Wiederholung eines anderen Prüfungs-Abschnitts nicht wieder in Anrechnung kommt.

§. 42.

Digitized by Google

§. 42. Kandidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungs-Abschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte sind die für dieselben reglementsmäßig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Kandidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. von Mühler.

Allgemeine Verfügung, betreffend die pharmaceutische Staats-Prüfung.

Da es nothwendig erscheint, innerhalb des erweiterten Staatsgebiets überall gleiche Anforderungen an die wissenschaftliche und praktische Befähigung zum selbstständigen Betrieb der Apotheken zu stellen und nachdem sich ergeben hat, daß die pharmaceutische Staatsprüfung, wie sie in den älteren Provinzen sich gestaltet hat, in einigen Beziehungen einer Vereinfachung fähig ist, so bestimme ich hierdurch für den Umfang der Monarchie, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, was folgt:

§. 1. Die pharmaceutische Staats-Prüfung ist vom 1 Oktober d. J. ab ausschließlich nach Maßgabe des beiliegenden Reglements vom heutigen Tage zu bewirken.

§. 2 Die vollständige Erfüllung der Bedingungen, von welchen nach §. 2. des Reglements die Zulassung zur Prüfung abhängt, soll nur denjenigen Kandidaten der Pharmacie angesonnen werden, welche nach dem 1sten April 1869 zur Prüfung gelangen. Die übrigen Kandidaten sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie alle nach den bisherigen Gesetzen ihrer Heimath geltenden Bedingungen für die Zulassung zur pharmaceutischen Staatsprüfung erfüllt haben.

Hinsichtlich der Anforderungen, welche in der Prüfung selbst an die Befähigung der Kandidaten zu stellen sind, findet eine solche Unterscheidung nicht statt.

§. 3 Die Behörden, welche in den auf Grund der Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 — Ges.-S. S. 555, 875, 876 — mit der Monarchie vereinigten Landestheilen mit Abhaltung der pharmaceutischen Staats-Prüfung betraut sind, haben diesen Theil ihrer amtlichen Thätigkeit, sofern mit einer Prüfung nicht bereits begonnen ist, vom 1sten Oktober d. J. ab einzustellen. Die bereits begonnenen Prüfungen sind nach den bisherigen Vorschriften zu beendigen.

Berlin, den 18ten September 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

M. 4,977. — U. 23,012.

Reglement für die pharmaceutische Staats-Prüfung vom 18ten September 1867.

Der selbstständige Betrieb einer Apotheke in der Preußischen Monarchie erfordert eine von dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten ausgestellte Approbation, welche nur auf Grund der bestandenen pharmaceutischen Staats-Prüfung ertheilt wird. Hinsichtlich dieser Prüfung wird hierdurch Folgendes bestimmt.

§. 1. Prüfungs-Behörden. Die pharmaceutische Staats-Prüfung kann entweder vor der pharmaceutischen Ober-Examinations-Kommission zu Berlin, oder vor einer von den bei den Landes-Universitäten errichteten delegirten pharmaceutischen Examinations-Kommissionen abgelegt werden. Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Botanik und zwei wissenschaftlich gebildeten Pharmaceuten oder Apothekenbesitzern bestehen sollen, werden alljährlich von dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten berufen, welcher zugleich den Direktor der Kommission ernennt.

§. 2. Zulassungs-Bedingungen. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission ist bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten, die Meldung zur Prüfung vor einer delegirten Examinations-Commission bei dem betreffenden Universitäts-Curatorium einzureichen. Die Meldung zur Prüfung im Sommersemester muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Wintersemester spätestens im November des betreffenden Jahres eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Semester verwiesen.

Der Meldung hat der Kandidat beizufügen: 1) einen kurzen Lebenslauf, 2) seine Lehr- und Servir-Zeugnisse, in beglaubter Form, 3) das von der Direktion des pharmaceutischen Studiums bei der Universität ihm ausgestellte Abgangszeugniß, gleichfalls in beglaubter Form.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 16.) hat der Kandidat sich bei dem Direktor der Prüfungs-Kommission zu melden.

§. 3.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 45. Königsberg, Donnerstag den 7ten November 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 8ten Oktober 1867 zu Berlin ausgegebene № 109. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6882. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bielefeld im Betrage von 200000 Thalern. Vom 12ten August 1867.

„ 6883. Statut des Entwässerungsverbandes des Narpe- und Kattenauerbruches in den Kreisen Gumbinnen und Stallupönen. Vom 24sten August 1867.

Die am 10ten Oktober 1867 zu Berlin ausgegebene № 110. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6884. Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Westpreußen. Vom 11ten September 1867.

„ 6885. Allerhöchster Erlaß vom 21sten August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Herford im Regierungsbezirk Minden über Exter nach Bielefeld.

„ 6886. Allerhöchster Erlaß vom 7ten September 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Brandenburg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Brandenburg in der Richtung auf Grüningen-Ziesar bis zur Grenze des Stadtbezirks.

Die am 12ten Oktober 1867 zu Berlin ausgegebene № 111. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6887. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halberstadt, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 45000 Thalern. Vom 28sten August 1867.

„ 6888. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn II. Serie im Betrage von 120000 Thalern. Vom 31sten August 1867.

„ 6889. Allerhöchster Erlaß vom 17ten September 1867, betreffend die Aufhebung der den Studirenden aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig obliegenden Verpflichtung zu einem zweijährigem Studium auf der Universität in Kiel.

„ 6890. Allerhöchster Erlaß vom 20sten September 1867, betreffend die Aufhebung der Lippe-Schiffahrts-Abgaben.

„ 6891. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Mühlheim am Rhein nach Bergisch-Gladbach und Bensberg, sowie einer Verbindungs-Eisenbahn von Düsseldorf nach Neuß nebst fester Rheinbrücke bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 22sten September 1867.

„ 6892. Allerhöchster Erlaß vom 28sten September 1867, betreffend die Ausführung und künftige Verwaltung der Saarbrücker-Saargemünder Eisenbahn, als einer Zweigbahn der Saarbrücker Staats-Eisenbahn.

Die am 16ten Oktober 1867 zu Berlin ausgegebene № 112. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6893. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von einer Million Thaler Seitens der Mansfeld'schen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 16ten September 1867.

„ 6894. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke oberhalb der Kontnomühle, im Kreise Mongilno des Regierungsbezirks Bromberg. Vom 23. September 1867.

Digitized by Google

6895. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Nordhausen in der Richtung nach Nordheim durch die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft und den sechsten Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24sten September 1867.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

(№ 500.) Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinskoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Berlin, den 31sten Juli 1867.

Die neuen Coupons Serie IV. beziehungsweise Serie III. № 1 — 8. über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten v. J. 1859 für die vier Jahre vom 1sten Oktober 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1sten September c. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die General-Kasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinsche Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11ten, beziehungsweise 27sten Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

2

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist dazu Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-Steuer-Kassen und den Königl. Steuer-Aemtern, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der andern fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A., beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe v. J. 1859., zum Empfange neuer Coupons."

Werth . . . . . Rthlr.

Mit dem 1sten Mai 1868 hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 501.) Wahlfähige Schulamts-Kandidaten betr.

Königsberg, den 29sten Oktober 1867.

Bei der am 30sten September bis 3ten Oktober c. in dem evangelischen Königl. Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau stattgehabten Prüfung sind die Schulamtsbewerber:

No:

Digitized by Google

Robert Heinrich Ferdinand **Jurkscheit** aus Albrechtsdorf, Kreis Pr. Eylau,
und Wilhelm Leopold **Wolff** aus Baumgarten, Kreis Rastenburg, zur provisorischen Verwaltung eines Elementar-Schulamts für wahlfähig anerkannt.

(№ 502.) Wahlfähige Schulamts-Kandidaten betr.

Königsberg, den 29sten Oktober 1867.

Bei der vom 30sten September bis 3ten Oktober c. in dem evangelischen Königl. Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau stattgefundenen Schullehrer-Prüfung sind mit der Berechtigung zur provisorischen Verwaltung des Schulamtes an einer Elementar-Schule folgende Seminaristen entlassen worden:

1. Rudolph **Ammon** aus Krzywierskon, Kreis Angerburg,
2. Emil Ferdinand **Braun** aus Gr. Poninken, Kreis Friedland,
3. Gotthard **Brüggmann** aus Knieptitten, Kreis Pr. Eylau,
4. Friedrich Samuel **Rudzinski** aus Pilgramsdorf, Kreis Neidenburg,
5. Ferdinand Franz **Christoleit** aus Kalweninken, Kreis Labiau,
6. Gustav Friedrich **Florian** aus Fischhausen, Kreis Fischhausen,
7. Gustav Hermann **Friese** aus Hohendorf, Kreis Pr. Holland,
8. Johann **Heinrich** aus Borchertsdorf, Kreis Pr. Holland,
9. Otto Ludwig **Hellwich** aus Lappienen, Kreis Labiau,
10. David Wilhelm **Herrmann** aus Bittehnen Kreis Labiau,
11. Carl **Hopp** aus Quittainen, Kreis Pr. Holland,
12. Michael Friedrich **Joachim** aus Kiparron, Kreis Ortelsburg,
13. Friedrich **Kaufmann** aus Mühlhausen, Kreis Pr. Holland,
14. Carl Ludwig **Keuchel** aus Freiwalde, Kreis Mohrungen,
15. Friedrich **Konrad** aus Lauck, Kreis Pr. Holland,
16. Friedrich Gustav **Koschorreck** aus Marienthal, Kreis Rastenburg,
17. Adolph Ferdinand **Küßner** aus Dombehnen, Kreis Rastenburg,
18. August Carl **Neumann** aus Kampen, Kreis Lötzen,
19. Carl Friedrich Herrmann **Plehn** aus Holstein, Kreis Königsberg,
20. Carl Gustav **Priedigkeit** aus Benzken, Kreis Angerburg,
21. Carl August **Rogge** aus Wargienen, Kreis Wehlau,
22. Gottfried Louis **Strick** aus Elgehnen, Kreis Osterode.

(№ 503.) **Polizei-Verordnung**, das **Feuerhalten** und **Tabakrauchen** auf den **Segelschiffen** innerhalb der Stadt Königsberg betr.

Königsberg, den 21sten Oktober 1867.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird hierdurch verordnet was folgt:

Die §§. 1. und 2. der Verordnung vom 14ten Juli 1851, betreffend das Feuerhalten und Tabakrauchen auf den Segelschiffen innerhalb der Stadt Königsberg in Pr. (Amtsblatt pro 1851 Seite 136), werden dahin abgeändert.

§. 1. Auf den Stromtheilen von der Krämerbrücke bis zur großen Fähre und von der ersten Krahngasse bis zur Eisenbahnbrücke, so wie am Oelmagazin, darf auch fernerhin auf Segelschiffen nirgend Feuer gehalten oder Tabak geraucht werden.

§. 2. Dagegen kann das Feuerhalten auf den Schiffen, welche sonst in der Stadt lagern, nach Maßgabe der weitern Bestimmungen der Verordnung vom 14ten Juli 1851 von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends gestattet werden.

(№ 504.) Die Vereinigung einer Parzelle des trocken gelegten Röthloff-See's mit dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Nickelshagen, Kreises Mohrungen, betr.

Königsberg, den 28sten Oktober 1867.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist die nach dem Vertrage vom 14ten Oktober 1865 an den Grundbesitzer Carl Michaelis, jetzt Christian Krey und Carl Chudollo in Nickelshagen, abgetretene Parzelle des trocken gelegten Röthloff-See's von 1 Morgen 94 □Ruthen von dem domainenfiskalischen Gutsverbande abgezweigt und mit dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Nickelshagen, Kreises Mohrungen, vereinigt worden.

Digitized by Google

(№ 505.) Den Umtausch der 1859. emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Rthlr. gegen neue betr.

Königsberg, den 3ten Oktober 1867.

Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27sten August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25sten Oktober 1859 emittirten **Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen** zu 1 Rthlr. gegen neue dergleichen, festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30sten November d. J. abläuft, daß vom 1sten September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt findet. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

(№ 506.) Die Volkszählung am 3ten Dezember 1867 betr.

Königsberg, den 2ten November 1867.

Zufolge der für den deutschen Zollverein bestehenden Vereinbarung hat bisher alle 3 Jahre eine **Zählung** der **Bevölkerung** in sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten stattgefunden, die insbesondere den Zweck hatte, als Grundlage für die Theilung der gemeinschaftlichen Zolleinnahme für die nächsten 3 Jahre zu dienen. Die letzte dieser Zählungen erfolgte bekanntlich im Dezember des Jahres 1864 und nunmehr steht für den Dezember d. J. wiederum eine derartige Zählung in Aussicht, welche zugleich aber auch den Zwecken des Norddeutschen Bundes zu dienen bestimmt ist, und hierdurch eine ganz besondere Wichtigkeit erhalten wird.

Zur Ausführung derselben werden gedruckte Listen gebraucht werden, in denen nebeneinander Folgendes einzutragen ist, nämlich:

1. der Name der Einzelnen,
2. das Geschlecht,
3. das Alter,
4. das Religionsbekenntniß,
5. die Nationalität oder Familiensprache, (ob deutsch, polnisch, litthauisch ꝛc.),
6. der Familienstand, (ob verheirathet, ledig, verwittwet ꝛc.),
7. der Stand oder Beruf,
8. die Staatsangehörigkeit (ob preußischer Unterthan oder nicht),
9. die Art des Aufenthalts am Zählungsorte (ob dauernd, oder zeitweise, als Gast, Reisender ꝛc.) und endlich
10. etwaige besondere Mängel der Einzelnen (Blindheit, Geisteskrankheit ꝛc.)

Ueber alles Weitere dieser Zählung und wie dabei im Einzelnen verfahren werden soll, darüber giebt am Besten nachstehende Instruktion Auskunft, welche die Herren Minister des Innern und der Finanzen dieserhalb erlassen haben, und auf die wir das Publikum hiemit verweisen, indem wir uns überzeugt halten, daß bei der großen Wichtigkeit einer richtigen Ausfüllung gedachter Listen für die Zwecke des Zollvereins, des Norddeutschen Bundes und der preuß. Landesstatistik selbst auch auf das Entgegenkommen und die thätige Hilfe aller Gebildeten hiebei gerechnet werden darf.

Instruktion.

§. 1. Gegenstand der Volkszählung. Am 3ten Dezember d. J. soll eine Volkszählung stattfinden, bei welcher sämmtliche zur Zählungszeit im preußischen Staatsgebiete anwesende Personen in Zählungslisten namentlich verzeichnet werden unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Religion, des Familienstandes, des Berufs oder Gewerbes und der Arbeitsstellung, sowie der Staatsangehörigkeit und des etwaigen Vorhandenseins gewisser körperlicher und geistiger Gebrechen. Die bei dieser Volkszählung erhobenen Zahlen sollen sowohl für die Zwecke der preußischen Landesstatistik als für die verfassungsmäßigen Zwecke des Norddeutschen Bundes benutzt werden. Auch soll hierbei von der Art des Aufenthalts aller im preußischen Staatsgebiete anwesenden Personen diejenige Nachricht eingezogen werden, welche für die Zwecke des deutschen Zollvereins erforderlich ist.

Zu denselben Zwecken (nämlich zur Ermittelung der Zollabrechnungs- und der staatsangehörigen Bevölkerung) soll gleichzeitig ein Verzeichniß aller derjenigen Personen angefertigt werden, welche sich zur Zählungszeit aus ihrer Behausung abwesend befinden, und bei diesen die Art ihrer Abwesenheit unterschieden werden.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2. Vorbereitung der Zählung durch die Regierungen und die Kreisbehörden. Die Volkszählungs-Angelegenheit ressortirt in jedem Bezirke von der Königlichen Regierung und deren Abtheilung des Innern insbesondere, sowie von den derselben direkt unterstehenden Kreisbehörden (Landräthen, Kreis-Hauptleuten und sonstigen der entsprechenden Landesabtheilung vorgesetzten Beamten) und den dirigirenden Behörden der kreiseximirten Städte.

Die Regierungen haben für den zur Zählung erforderlichen Bedarf an Formularen zu sorgen; sie haben zu bestimmen, ob die Formulare für Häuser oder die für Haushaltungen in den einzelnen Theilen ihres Bezirks zur Anwendung kommen; sie haben durch die Kreisbehörden dafür zu sorgen, daß der gesammte Formularbedarf sich spätestens am 20. November in den Händen der für die Zählung kompetenten Ortsbehörden befindet; sie haben dafür zu sorgen, daß bis zu demselben Termine die Instruktion durch die Amtsblätter und Kreisblätter, und wenn erforderlich, noch anderweitig zur Kenntniß der Behörden und der Bezirkseinwohner gebracht wird.

§. 3. Kompetente Ortsbehörden für die Volkszählung. Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Ortsbehörden: nämlich überall da, wo die Polizeiverwaltung sich in den Händen der Gemeindebehörden befindet, nur dieser letzteren. In Städten, in welchen die Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, liegt dieselbe dem Magistrat und der Polizeiverwaltung gemeinschaftlich ob. In allen Landgemeinden, welche unter Königlicher oder Privat-Polizeiobrigkeit stehen, liegt sie den Gemeindebehörden unter Mitwirkung und Aufsicht der Polizeiobrigkeit ob. In allen zu keiner Gemeinde gehörigen Bezirken und insbesondere in allen Gutsbezirken erfolgt sie durch die Polizeiverwaltung.

§. 4. Bildung von Zählungs-Kommissionen. In allen größeren Orten, und zwar mindestens in allen Städten von mehr als 5000 Einwohnern, werden von der kompetenten Ortsbehörde die dieser für die Volkszählung obliegenden Funktionen einer zu diesem Zwecke zu bildenden Zählungskommission übertragen. Die Zählungskommission wird aus Mitgliedern der Ortsbehörden und aus solchen Privatpersonen oder königlichen Beamten zusammengesetzt, welche sich nach ihren persönlichen Kenntnissen und ihrer Stellung hierzu besonders eignen; dieselben werden als Mitglieder der Kommission durch den zum Vorsitzenden bestellten städtischen Beamten in Pflicht genommen.

Die Zahl der Mitglieder wird durch die kompetente Ortsbehörde bestimmt; sie soll in der Regel zwischen 3 und 9 betragen. Die Bildung der Zählungskommission muß spätestens bis zum 20. November erfolgt sein.

§. 5. Funktionen der Zählungskommissionen und der Ortsbehörden. Sache der Zählungskommission ist die Bestimmung darüber, ob zur Ausfüllung der von der Regierung beziehungsweise den Kreisbehörden erhaltenen Zählungslisten zunächst die Einwohner (Hausbesitzer oder bez. Haushaltungs-Vorstände) selbst in Anspruch genommen werden sollen oder diese Ausfüllung nur den Zählern übertragen werden soll. In Orten, wo keine Zählungskommissionen bestehen, ist die Bestimmung hierüber Sache der kompetenten Kreisbehörden und der Regierung.

Weitere Funktionen der Zählungskommission sind: die Eintheilung des Gemeindebezirks in Zählbezirke, die Annahme und Unterweisung von Zählern und die Kontrole der Thätigkeit derselben. Wo Zählungskommissionen nicht bestehen, liegen diese Funktionen den kompetenten Ortsbehörden ob.

§. 6. Kompetenz der Militärbehörden. Alle bewohnten Gebäude, welche von der Militärverwaltung ressortiren, sind von der Zählung durch die Ortsbehörden oder Zählungskommissionen ausgenommen. Sie bilden für jede betreffende Gemeinde besondere Militär-Zählbezirke. Die Zählung in denselben ressortirt von der obersten Militärbehörde des Orts, welche die Bestellung, Anleitung und Kontrole der Zähler für ihren Bezirk ausführt. Auch die Militärbehörde erhält den erforderlichen Formularbedarf durch die Regierung beziehungsweise die dieser unterstehende Kreisbehörde und liefert dieselben nach Beendigung der ihr obliegenden Zählungsgeschäfte ebendahin zurück.

Die Trennung der Ressorts der Civil- und Militärbehörden bei der Zählung selbst ist eine rein örtliche nach den Gebäuden: Militärpersonen in Gebäuden, welche unter Civilverwaltung stehen, kommen in die allgemeinen Zählungslisten; Civilpersonen in Gebäuden, welche unter Militärverwaltung stehen, kommen in die Zählungslisten der Militär-Zählbezirke. Die Bestimmungen darüber, welche Personen instruktionsmäßig zur Militärbevölkerung und welche zur Civilbevölkerung gehören, erleiden durch diese Bestimmung keine Abänderung; sie kommen jedoch nicht bei der Kompetenz hinsichtlich der Zählung, sondern erst bei der Verarbeitung der Zählungsresultate in Betracht.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7. Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke. Bei der Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke ist zu beachten, daß die zu den letzteren gehörigen Gebäude möglichst zusammen liegen, daß die Begrenzung der Zählbezirke sich möglichst an die innerhalb der Gemeinden bestehenden Eintheilungen anschließe, und daß bei derselben jeder Zweifel darüber vermieden werde, zu welchem Zählbezirke irgend ein Haus im Gemeindebezirke gehört.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß überall da, wo die Ausfüllung der Formulare den Hausbesitzern oder den Haushaltungs-Vorständen überlassen ist, die Abholung, Controle und Ergänzung der Listen am 3ten Dezember von 12 Uhr Mittags bis zum Abend durch den Zähler vollendet werden könne, und daß überall da, wo der Zähler die Ausfüllung der Zählungslisten selbst zu bewirken hat, die Zählung vom 3ten Dezember 8 Uhr Vormittags ab bis zum Abend vollendet werden könne. Die Größe des Zählbezirks wird sich sowohl darnach richten, ob die zu demselben gehörigen Gebäude zusammen oder zerstreut liegen, als auch, in welchem Grade der Zähler die zu seinem Geschäfte wünschenswerthe Gewandtheit besitzt; als angemessene Größe des Zählbezirks für einen tüchtigen Zähler können bei städtischer Bevölkerung etwa 40 Haushaltungen (Wohnungen), bei ländlicher Bevölkerung etwa 20 zusammenliegende Häuser angenommen werden. Unter keinen Umständen darf ein Zählbezirk mehr als 50 Häuser oder 100 Wohnungen (Haushaltungen) enthalten.

§. 8. Annahme und Anweisung der Zähler. Zur unentgeltlichen Uebernahme des Zähleramtes sind alle Gemeindebeamten, Polizeibeamten und Beamten der indirekten Steuerverwaltung bei Genehmigung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet. Soweit Privatpersonen zum Zählen angenommen werden, ist der Annahme derjenigen der Vorzug zu geben, welche die Funktion des Zählers als Ehrenamt übernehmen wollen. Ueberall, wo eine gut zusammengesetzte Zählungskommission besteht, wird es derselben leicht sein, solche Einwohner als Zähler zu gewinnen, deren persönliche Befähigung und deren Gemeinsinn dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte nicht allein instruktionsmäßig, sondern auch in einer den zu zählenden Einwohnern möglichst wenig lästigen Weise ausführen werden. Wo Zählungskommissionen nicht bestehen, wird die kompetente Gemeinde- oder Polizeibehörde gleichfalls darauf hinzuwirken haben, daß angesehene und wohlbefähigte Einwohner sich zur Uebernahme der Zählungsfunktionen als eines Ehrenamtes bereit finden. Soweit durch die zur Verfügung stehenden Beamten und die sich freiwillig zur Verfügung stellenden Privatpersonen der Bedarf an Zählern nicht gedeckt wird, sind Privatpersonen gegen mäßige Remuneration als Zähler anzunehmen. Jede Privatperson, welche das Amt eines Zählers übernimmt, wird durch den Vorsitzenden der Zählungskommission oder durch die kompetente Ortsbehörde auf die instruktionsmäßige Ausführung der Zählung verpflichtet.

Die Zählungskommission bezhw. die Ortsbehörde hat bis spätestens zum 26sten November die Eintheilung in Zählbezirke und die Annahme der Zähler zu beenden. Sie hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anleitung, welche sich auf der von ihnen auszufüllenden Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes befindet, sowie mit dem gesammten Inhalt der ihnen überwiesenen Zählungsliste vollständig vertraut machen, und hat dem Zähler den für seinen Bezirk erforderlichen Bedarf an Zählungslisten und Extrazählungslisten nebst der betreffenden Uebersicht des Haus- ꝛc. Bestandes auszuhändigen. Sie hat überdies, bevor der Zähler seine Thätigkeit beginnt, die Ortseinwohner durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf die bevorstehende Zählung und die bei derselben an die Ortseinwohner gestellten Anforderungen hinzuweisen; die nähere Anweisung der Ortseinwohner erfolgt bei Abgabe der Listen, bezhw. bei Aufstellung der Haus- und Haushaltsübersicht durch den Zähler.

§ 9. Revision der Zählungsergebnisse durch die Zählungskommission oder die Ortsbehörde und Abschluß der Zählungsgeschäfte. Die Thätigkeit des Zählers wird durch die Zählungskommission bezhw. die Ortsbehörde kontrolirt. Die Funktionen desselben sind in der gegebenen Anleitung genau bezeichnet; sie enden spätestens am 6ten Dezember damit, daß der Zähler die von ihm summirte und in der vorgeschriebenen Weise abgeschlossene Uebersicht des Haus- ꝛc. Bestandes der Zählungskomission bezhw. der Ortsbehörde unter Einschluß sämmtlicher Zählungslisten und Extra-Zählungslisten überreicht. Die Uebersicht nebst den Zählungslisten und deren Nachträgen wird demnächst von der Zählungskommission bezhw. der Ortsbehörde einer Kontrole unterzogen, welche sich sowohl auf die materielle Vollständigkeit und die Richtigkeit der Eintragungen, als auch auf ihre formelle Vollständigkeit, d. h. auf die stattgefundene Ausfüllung aller vorgeschriebenen Rubriken und die vermuthliche Richtigkeit der Angaben zu erstrecken hat. Offenbare Mißverständnisse und Fehler werden von der kontrolirenden Kommission oder Behörde kurzweg beseitigt, Nachtragungen oder Streichungen

Digitized by Google

gen von Personen dürfen jedoch nur auf Grund von in den betreffenden Häusern oder Haushaltungen eingezogenen Erkundigungen vorgenommen werden. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schlusse angedeuteten Kontrolevermerke versehen (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte).

In allen Gemeinden, welche in mehrere Zählbezirke getheilt sind, wird, sobald die Uebersichten des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes mit dem Kontrolevermerke versehen worden sind, eine Summirung derjenigen 10 Zahlenspalten sämmtlicher Zählbezirke angefertigt, mit welchen die genannte Uebersicht abschließt; eine Abschrift dieser Summirung wird sofort unmittelbar der Kreisbehörde übersendet, welche die Resultate wieder für den Kreis zusammenstellt und auf das schleunigste an die Bezirksregierung einreicht. Nach angefertigter Summirung überreicht die Zählungskommission dieselbe nebst den Uebersichten für die einzelnen Zählbezirke und sämmtlichen Listen der Orts-Polizeibehörde, und ebenso wird in allen Gemeinden, wo die Ausführung der Volkszählung durch die Gemeindebehörde unter Aufsicht der Polizeibehörde stattgefunden hat, die Summirung nebst den Uebersichten der Zählbezirke und allen Zählungslisten demnächst an die Orts-Polizeibehörde abgegeben. Die Einlieferung aller dieser Aktenstücke von Seiten der Zählungskommissionen und solcher Gemeindebehörden, welche nicht zugleich Polizeibehörden sind, an die Polizeibehörden muß bis spätestens zum 21sten Dezember erfolgt sein.

§. 10. Nachrevisionen und Kontrole der Zollabrechnungs-Bevölkerung durch die Polizeibehörden, Kreisbehörden und Regierungen. Sowohl die Orts-Polizeibehörden als die Kreisbehörden und Bezirksregierungen sind berechtigt und beziehungsweise verpflichtet, nach genommener Kenntniß vom Zählungsresultate in denjenigen Fällen örtliche Revisionen zu veranlassen und vorzunehmen, wo gegen die Richtigkeit der Aufnahme Bedenken entstehen; dieselben sollen namentlich in solchen Fällen stattfinden, wo der Bevölkerungsstand im Vergleich mit der letztvergangenen Zählung auffallend gering erscheint. Diese Revisionen dürfen jedoch nur bis zum 31sten Januar 1868 vorgenommen werden; sie müssen sich selbstverständlich jeder Zeit auf den Stand zur Zählungszeit zurückbeziehen. Nach dem 31sten Januar ist jede Aenderung der Zählungslisten durch Nachtragung und Streichung von Personen unbedingt untersagt.

Zur möglichst genauen Feststellung der Zollabrechnungs-Bevölkerung haben diese kontrolirenden Behörden ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die Eintragung der aus ihrer Behausung abwesenden Personen in den Nachtrag vollständig und auch den Zollvereins-Bestimmungen gemäß erfolgt ist, sowie ob bei der Uebertragung in die Uebersicht des Bestandes im Zählbezirk die zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehörigen von den übrigen Abwesenden richtig unterschieden worden sind.

Insbesondere ist von jeder dieser kontrolirenden Behörden festzustellen, ob diejenigen Personen, welche in der Zählungsliste als in einem Orte des Polizeibezirks, Kreises, Regierungsbezirks zum Besuch anwesend bezeichnet sind, und dagegen in einem anderen Orte desselben Polizeibezirks bezhw. nur desselben Kreises, bezhw. nur desselben Regierungsbezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, an der bezeichneten Stelle aufgenommen sind oder nicht; verneinenden Falles sind dieselben alsdann in die Zählungslisten des betreffenden Ortes in den Nachtrag und zwar, sofern die Haushaltung oder das Haus, aus welchem sie abwesend sind, nicht bekannt ist, in eine besondere Nachtragsliste anzunehmen, welche die Schlußnummer erhält. Damit diese Kontrole, welche die Polizeibehörde nur für die Ortschaften ihres Polizeibezirks ausführen kann, auch bei den Kreisbehörden und Regierungen durchgeführt werden könne, hat die Polizeibehörde bis zum 31sten Dezember ein Verzeichniß aller derjenigen Personen, welche als zum Besuch anwesend notirt sind und angeblich außerhalb des Polizeibezirks, aber innerhalb des Kreises ihre gewöhnliche Behausung haben, dem Kreislandrath, ein zweites der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Bezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, der Regierung, und ein drittes der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Bezirks, aber innerhalb des Staates ihre Behausung haben, ebenfalls der Regierung einzusenden, welche letztere Extrakte aus dem dritten Verzeichniß sofort an die Regierung des betreffenden Bezirks zu versenden hat. In allen Fällen, wo es der Polizeibehörde zweifelhaft erscheint, ob im Nachtrage eingetragene, bis höchstens ein Jahr vom Zählungsorte abwesende Personen noch als auf Reisen befindliche Einwohner desselben angesehen werden können, hat die Orts-Polizeibehörde die Entscheidung der Kreisbehörde, und diese erforderlichen Falls die Entscheidung der Regierung einzuziehen; die letztere Entscheidung muß jedoch, wie alle Entscheidungen darüber, ob Personen an einem Orte zur Zollabrechnungs-Bevölkerung zu zählen sind oder nicht, bis zum 31sten Januar künftigen Jahres erfolgt sein.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11. Die Aufstellung der Bevölkerungstabelle aus den Zählungslisten. In welchem Umfange die Orts-Polizeibehörden bei der Aufstellung der im statistischen Bureau entworfenen Bevölkerungstabelle aus den in der Zählungsliste befindlichen Materialien mitzuwirken haben, bestimmt die Regierung. Soweit eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, hat jede Polizeibehörde für die Gemeinden und Bezirke ihrer Kompetenz die Aufstellung der Bevölkerungstabelle zu bewirken, und zwar in der Form, daß die Zahlen für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk und, sofern dieselbe oder derselbe aus mehreren Wohnplätzen besteht, deren jeder einen eigenen Ortsnamen führt, für jeden zu derselben oder demselben gehörigen Wohnplatz mit eigenem Ortsnamen und innerhalb jedes Wohnplatzes für die Civilbevölkerung und Militärbevölkerung besonders zu ersehen sind. In Betreff der letzteren Unterscheidung bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Die Zusammenstellung der Bevölkerungstabelle für alle Gemeinden und Gutsbezirke unter Unterscheidung aller Wohnplätze mit eigenem Ortsnamen geschieht durch die Kreisbehörden; die Zusammenstellung für die Bezirke erfolgt summarisch nach Kreisen mit Unterscheidung der Städte bei den Regierungen. Die Aufstellung der Bevölkerungstabellen aus den Zählungslisten ist möglichst Anfangs Januar zu beginnen, da der zusammenstellenden Behörde bei dieser Arbeit Bedenken gegen die Richtigkeit des Zählungsmaterials entstehen können, welche die Vornahme von Revisionen und eine Berichtigung der Bevölkerungszahl erforderlich machen, diese letztere aber nach den Zollvereins-Bestimmungen nur bis Ende Januar zulässig ist. Als Termin für die Einsendung der Bevölkungtabelle an die Regierung ist der 29. Februar, für die Einsendung an das statistische Bureau der 31. März festzuhalten.

§. 12. Die Ausfüllung der Viehzählungs-Listen und Aufstellung der Viehzählungs-Tabelle. Zugleich mit der Volkszählungs-Liste wird die Viehzählungsliste vertheilt; sie befindet sich mit derselben auf einem Bogen, jedoch so, daß sie mit Leichtigkeit von der ersteren getrennt werden kann. In allen Gemeinden ꝛc., wo Zählungslisten für Haushaltungen zur Anwendung kommen, erhält jeder Haushaltungsvorstand (Hauswirth oder Inhaber einer direkt vermietheten Wohnung), in allen Gemeinden, wo Zählungslisten für Häuser zur Anwendung kommen, jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben eine Viehzählungsliste. In dieselbe wird der am 7ten Dezember in der Gemeinde befindliche Viehstand nach den in der aufgedruckten Erläuterung gegebenen Bestimmungen entweder durch die Haushaltungsvorstände und Hausbesitzer oder durch den mit der Ausfüllung beauftragten Beamten eingetragen, das Letztere geschieht namentlich da, wo eine Vertheilung der Zettel gelegentlich der Volkszählung nicht stattgefunden hat. Nach der Austheilung der Listen an die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände, oder spätestens bei der Wiedereinsammlung derselben durch den mit dem Volkszählungs-Geschäft beauftragten Zähler, wird die Viehzählungs-Liste von dem Volkszählungs-Bogen abgerissen. Die Viehzählungs-Aufnahme ressortirt ausschließlich von der Orts-Polizeibehörde, welche diejenigen Beamten bestimmt, welche die Viehzählungs-Listen auszufüllen oder, sofern die Ausfüllung durch die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände erfolgt ist, die gelegentlich des Volkszählungs-Geschäfts vertheilten Listen einzusammeln und die Richtigkeit der Ausfüllung zu kontroliren haben. Die Ausfüllung bezhw. Einsammlung der Viehzählungszettel erfolgt in der Zeit vom 7ten bis 10ten Dezember.

In Betreff der Uebertragung der Resultate der Viehzählungs-Liste in die vom statistischen Bureau entworfene Viehzählungs-Tabelle gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Uebertragung der Resultate der Volkszählungs-Liste in die Bevölkerungs-Tabelle.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(*M* 507.) Die Haltepläze bei den Personen-Posten zwischen Rössel und dem Bahnhofe Korschen betr.

Königsberg, den 30sten Oktober 1867.

Bei den vom 1sten November c. ab neu einzurichtenden Personen-Posten zwischen Rössel und dem Bahnhofe Korschen sind die Haltepläze zur Aufnahme von Personen wie folgt festgestellt worden:

von Rössel nach Damerau (Wäldchen)	. . .	1 Meile
„ Damerau „ Gudnick (Chaussee-Barriere)	. .	1 „
„ Gudnick bis zur Abzweigung der Chaussee nach Langheim		1 „
„ der Abzweigung der Chaussee nach Langheim bei Korschen		1 „
	zusammen	2 Meilen.

Der Ober-Post-Direktor Letz.

M

Digitized by Google

(№ 508.) Die Eröffnung der Bahnstrecke Bartenstein-Rastenburg betr.

Ostpreuß. **Südbahn.**

Königsberg, den 28sten Oktober 1867.

Die Strecke **Bartenstein-Rastenburg** wird **am 1sten November d. J.** dem öffentlichen Verkehr übergeben werden. Fahrplan, Tarif und Betriebs-Reglement sind auf allen Stationen der Ostpreuß. Südbahn, ersterer für 1 Sgr., letztere für je 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Der Verwaltungsrath der Ostpreuß. Südbahn-Gesellschaft.

(№ 509.) Die Haltepunkte bei den Personen-Posten zwischen Rastenburg und Barten betr.

Königsberg in Pr, den 30sten Oktober 1867.

Nachdem die Chaussee zwischen Rastenburg und Barten dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, sind die Haltepunkte zur Aufnahme von Personen bei den Personen-Posten zwischen den genannten Orten wie folgt festgestellt worden:

Von Rastenburg nach Alt Rosenthal	
(Abgang der Chaussee nach Drengfurth)	½ Meile.
Von Alt Rosenthal nach Wediack	
(Landstraße von Weblack nach Löben)	½ Meile,
Von Wehlack nach Wenden (Krug)	½ Meile.
Von Wenden nach Rodehlen	
(Auffahrt zum Gutshause)	½ Meile.
Von Rodehlen nach Barten	½ Meilen.
zusammen	2½ Meilen.

Der Ober-Post-Direktor. Letz.

(№ 510.) Die Haltepläße bei der Personen-Post zwischen Schippenbeil und Wöterkeim betr.

Königsberg, den 30sten Oktober 1867.

Die Haltepläße für die Aufnahme von Personen bei der vom 1sten November c. ab neu einzurichtenden Personen-Post zwischen Schippenbeil und Wöterkeim (Bahnhof) sind wie folgt festgestellt worden:

von Schippenbeil bis zum Etablissement des Vorwerks-Besitzers Schröder	½ Meile
von dem gedachten Etablissement bis Wöterkeim	½
zusammen	½ Meilen.

Der Ober-Post-Direktor. Letz.

(№ 511.) Die Chausseegeld Erhebung zu Althof auf der neuen Kunststraße zwischen Allenstein und Hohenstein betr.

Königsberg, den 1sten November 1867.

Nachdem die Staatschaussee zwischen Allenstein und Hohenstein fast ganz ausgebaut und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird bei der neu errichteten **Chausseegeld-Hebestelle** zu **Althof** vom 16ten November d. J. an das Chausseegeld für zwei Meilen nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Chausseegeld-Tarifes vom 29sten Februar 1840 erhoben worden.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. d. **Brincken.**

(№ 512.) Die Frachtermäßigung für Graupen ꝛc. betr.

Königl. **Ostbahn.**

Bromberg, den 2ten November 1867.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 23sten v. M. wird ferner der Tarif für alle Graupen-, Grieß-, Grütze-, Mehl- und Reis-Sendungen nach den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen auf der Ostbahn für die Zeit **bis zum 1sten Juli 1868** um 33⅓ pCt. ermäßigt.

Diese Tarifermäßigung tritt sofort in Kraft.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

(№ 513.) Die Besetzung der Kreis-Physikats-Stelle des Neustädter Kreises betr.

Danzig, den 19ten Oktober 1867.

Die Kreisphysikats-Stelle des Neustädter Kreises ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Bewerber fordern wir auf, sich bei uns binnen 4 Wochen unter Beifügung ihrer Zeugnisse zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand **Knauer** zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 14ten Oktober 1867 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem spezifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 17ten Oktober 1867 ein Patent:

auf eine Maschine zum Bearbeiten der Drucklettern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten G. **Crespel** in Bockenheim ist unter dem 21sten Oktober 1867 ein Patent:

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Additions-Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Matthias **Stockhausen** in Düsseldorf ist unter dem 25sten Oktober 1867 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Bein, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Direktion der Ostbahn:

1. der Packmeister **Misselwitz** in Königsberg ist zum Königl. Eisenbahn-Packmeister ernannt worden. 2. Versetzt sind: a. der Stations-Vorsteher **Fischer** von Wehlau nach Kreuz, b. der Stations-Vorsteher **Porrmann** von Bialosliwe nach Wehlau, c. der Stations-Aufseher **Clemens** von Wolitnick nach Gusow, d. der Stations-Assistent **Gastell** in Insterburg als kommissarischer Stations-Aufseher nach Wolitnick.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Telegraphen-Inspektion zu Königsberg i. Pr. Ernannt: Die Probisten **Götting**, **Szafranski** und **Pröll** in Königsberg in Pr. zu Telegraphisten. Angestellt: Der Probist **Krause** zu Königsberg in Pr. als Telegraphenbote. Versetzt: Die Ober-Telegraphisten **Walther** von Königsberg in Pr. nach Langenschwalbach, **Ruth** nach Eydtkuhnen, **Tandies** von Memel nach Tilsit und der Telegraphist **Braun** von Memel nach Danzig.

Der Kreisgerichts-Direktor **Göbel** in Ortelsburg ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Königsberg versetzt.

Dem Regierungs-Assessor **v. Stosch** ist die erledigte Stelle eines Ober-Zoll-Inspektors zu Pillau verliehen worden.

Der Kreisrichter **Nereschko** in Bartenstein ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Königsberg versetzt.

Der bisherige Regierungs-Supernumerar Otto Theodor Eduard **Kirstein** ist mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Universitäts-Kassen-Kontroleur ernannt worden.

Die erledigte Stelle des Ober-Steuer-Inspektors in Guttstadt ist dem bisherigen Ober-Revisor in Eydtkuhnen, **v. Skopnik**, verliehen worden.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Forstinspektor **Krohn** hieselbst den Charakter als Forstmeister zu verleihen.

Zum 1sten November c. ist der Fortschreibungs-Beamte **Model** zu Heiligenbeil nach Mansfeld und der Kataster-Kontroleur **Kohmann** von Pr. Eylau nach Heiligenbeil versetzt. Die Fortschreibungs-Beamtenstelle zu Pr. Eylau ist dem Kataster-Assistenten **Witschel**, früher in Gumbinnen, vom genannten Tage ab kommissarisch übertragen worden.

Der

Digitized by Google

Der Referendarius a. d. **Biermann** ist zum Bürgermeister in Friedland auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Domherr und General-Vikar Dr. **Hasse** in Pelplin ist zum Probst an der Kathedralkirche daselbst ernannt worden.

Dem Erzpriester und Dekan Johann **Lingk** aus Braunsberg ist das vierte Ehrenkanonikat bei der Domkirche in Frauenburg verliehen worden.

Die Kandidaten der Theologie Walther **Dewischeit**, Carl **Dziembowski**, Otto **Echternach**, Bernhard **Schellong**, Paul **Woike** und Gustav **Wiebe**, der Kandidat minist. August **Weiß**, der provis. Konrektor **Knorr**, der provis. Rektor **Krohn**, sowie die Lehrer **Bänitz** und **Schwermer** sind nach abgelegter Prüfung für befähigt erachtet worden, als Rektoren an Stadtschulen angestellt zu werden.

Der provisorische zweite Lehrer Friedrich Eduard **Büttner** an der mit dem Königl. Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr. verbundenen Vorbereitungsschule ist in dieser Eigenschaft definitiv angestellt.

Der Lehrer Robert **Pendzialek** hat die Erlaubniß zur Leitung der katholischen Elementar-Privatschule in Mertinsdorf, Kreis Osterode, erhalten.

Der Lehrer Julius **Rohmann** aus Heiligelinde ist zum Lehrer an der Elementar-Schule zu Willenberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Organist-Substitut Theodor **Rhode** zu Lamgarben, Kr. Rastenburg, ist zum 2ten Lehrer bei der Stadtschule und zum Organisten bei der Kirche in Drengfurth vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Barbier Albert **Knobloch** hieselbst ist von der Königl. Regierung die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Dem Fräulein Elise **Ruhnau** in Heiligenbeil ist die Erlaubniß zur Fortsetzung der von der Frau Emilie Penner daselbst geleiteten Privatschule für Mädchen ertheilt worden.

Die Fräulein Clara **Cholewius**, Pauline **Dröse**, Olga **v. Francheville**, Bertha **Haner**, Margarethe **Hoffmann**, Hedwig **Krause**, Anna **Kuck**, Hermine **Lewitz**, Agathe **Ludwig**, Sophie **Meyhöffer**, Natalie **Schiefferdecker**, Elise **Schmail**, Martha **Schröder** und Louise **Seydler**, sämmtlich evangelischer Konfession, sind nach abgelegter Prüfung für befähigt erachtet worden, nicht nur Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks annehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden höheren Töchterschule eintreten zu dürfen.

Die Fräulein Anna **Sabarth**, Selma **Vogel** und Ottilie **Wolter**, evangelischer Konfession, und die Fräulein Ida **Hold** und Hedwig **Schmidt**, reformirter Konfession, sind nach abgelegter Prüfung für befähigt erachtet worden, nicht nur Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden höheren Töchterschule eintreten zu dürfen.

Die Hebammen-Lehrtochter Henriette **Gotthilf** geb. Neumann, verehelicht gewesene Scheffler, in Paterswalde, Kreises Wehlau, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 45.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 46. Königsberg, Donnerstag den 14ten November 1867.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

(№ 514.) Die Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie betr.

Berlin, den 9ten November 1867.

Mit Bezugnahme auf die in № 115. der Gesetz-Sammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 7ten d. M., durch welche die beiden **Häuser des Landtags der Monarchie**, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf **den 15ten d. M.** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammen berufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 14ten November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15ten November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Der Minister des Innern. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 515) Die Beiträge zum Besten der Abgebrannten von Johann Georgenstadt betr.

Königsberg, den 31sten Oktober 1867.

Im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7ten d. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Besten der Abgebrannten von Johann Georgenstadt aufgesammelten Beiträge an die Königl. Kreis-Steuer-Kassen abzuführen sind, welche die einkommenden Geldbeträge anzunehmen, zu sammeln und bis zum 1sten Dezember c. an unsere Kollekten-Kasse abzuführen event. dieser Kasse eine Vakat-Anzeige einzusenden haben.

(№ 516) Den in Mensguth alljährlich stattfindenden Krammarkt betr.

Königsberg, den 15ten Juli 1867.

In Folge höherer Genehmigung wird vom laufenden Jahre ab in dem Kirchdorfe **Mensguth**, Kreises Ortelsburg, zu gleicher Zeit mit den dort jährlich zweimal stattfindenden Vieh- und Pferdemärkten ein auf die Dauer dieser Märkte beschränkter Krammarkt abgehalten werden. Es wird demnach schon im gegenwärtigen Jahre mit dem auf den **3ten Dezember** festgesetzten Vieh- und Pferdemarkt ein Krammarkt verbunden sein.

(№ 517.) Die Ertheilung von Gewerbe-Legitimations-Karten betr.

Königsberg, den 4ten November 1867.

Den wegen Ertheilung von Gewerbe-Legitimations-Karten an Kaufleute, Fabrikanten und deren Reisediener zum Aufsuchen von Bestellungen oder zum Ankauf von Waaren nach unsern Bekanntmachungen vom 29sten Dezember 1863 und vom 12ten Januar c. (Amtsblatt pro 1864 Seite 5—7 und pro 1867 Seite 53) zwischen den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarungen sind, nachdem sich denselben im Jahre 1864 (Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23sten März ejd. a. Seite 75) bereits die freie Stadt Bremen angeschlossen hat, nunmehr auch die freien Städte Hamburg und Lübeck beigetreten, und es können fortan Preußische Gewerbetreibende in diesen beiden Städten und die Gewerbetreibenden aus denselben in dem Preußischen Staate sich in gleicher Weise durch Gewerbe-Legitimations-Karten ausweisen, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten und der Stadt Bremen bestimmt worden ist.

Digitized by Google

(№ 518.) Die portofreie Beförderung der Beiträge zum Besten der Abgebrannten in Johann Georgenstadt betr.

Königsberg, den 5ten November 1867.

Im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7ten und 31sten v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Preuß. Staatsgebiet belegenen Postanstalten Anweisung erhalten haben, die milden Beiträge, welche zum Besten der Abgebrannten in Johann Georgenstadt gesammelt werden, bei ihrer Versendung

a. von den Vorständen der einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke an die betreffenden Kreiskassen und

b. von den Kreiskassen an die Regierungs-Haupt-Kassen vorerst bis zum 15ten Dezember c. einschließlich portofrei zu befördern, sofern die betreffenden Sendungen mit dem amtlichen Siegel der absendenden Behörde verschlossen und mit der Bezeichnung „Kollektengelder für Johann Georgenstadt" versehen sind, auch muß diese Bezeichnung bei den, von den Vorständen der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke ausgehenden Sendungen entsprechend beglaubigt sein.

(№ 519.) Die Vereinigung einer Parzelle des trocken gelegten Röthloff-See's mit dem selbstständigen Gemeinde-Verbande des Dorfes Klein Simnau, Kreises Mohrungen, betr.

Königsberg, den 7ten November 1867.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist die nach dem Kontrakte vom 25sten März und 27sten April 1867 an die Gemeinde Klein Simnau veräußerte Parzelle des trocken gelegten fiskalischen Röthloff-See's von 43 [] Ruthen von dem domainenfiskalischen Gutsverbande abgezweigt und mit dem selbstständigen Gemeinde-Verbande des Dorfes Klein Simnau, Kreises Mohrungen, vereinigt worden.

(№ 520.) Die Besetzung der Kreiswundarztstelle des Kreises Mohrungen betr.

Königsberg, den 5ten November 1867.

Die Kreiswundarztstelle des Kreises Mohrungen, mit dem Wohnsitze in Liebstadt, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden, ist erledigt. Promovirte Aerzte und Wundärzte erster Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben, fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns um die bezeichnete Stelle zu bewerben.

(№ 521.) Die pro 1867 geprüften Seeschiffer und Steuermänner betreffend.

Königsberg, den 23sten Oktober 1867.

Nachstehend wird ein Verzeichniß derjenigen Seefahrer, welche bei den im Laufe dieses Jahres stattgefundenen Prüfungen in den Navigationsschulen der Regierungs-Bezirke Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg die Befähigung als **Seeschiffer** oder **Steuermänner** erlangt haben, nebst einem Nachtrage pro 1866 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. **Im Regierungsbezirk Stralsund.** Als Seeschiffer 1ster Klasse: **Stielow**, Ferd. Joh. Christian, aus Bergen auf Rügen, **Bollow**, Joachim Fried. Albrecht, aus Wieck bei Wittow, **Wewetzer**, Jahen, Jacob Carl, aus Stralsund, **Peters**, Johann Friedrich Carl, aus Breege bei Wittow, **Ohlf**, Michael Jochen Friedr., aus Wolgast, **Lübky**, Joh. Christoph Heinrich, aus Trebsees, **Raabe**, Joh. Carl Ludwig, aus Wolgast, **Frenk**, Heinrich Wilhelm, aus Barth, **Claus**, Wilhelm, Gustav Heinr., aus Glashagen bei Stralsund, **Wallis**, Carl August, aus Wieck bei Dars, **Wilkon**, Heinrich Friedr., aus Barth, **Gau**, Johann Christoph Malte, aus Schaprode, **Appelmann**, Ang. Heinr. Theodor, aus Stralsund, **Pieck**, Franz Louis Gustav Carl Johann, aus Stralsund, **Giese**, Carl Heinr. Christ. Friedr., aus Wolgast, **Schönrogge**, Joachim Adolph Julius, aus Neuenkirchen auf Rügen, **Sagert**, Carl Martin Theod., aus Wolgast, **Lohmann**, Wilhelm Theodor Christian, aus Greifswalde, **Müller**, Herrmann Eduard, aus Wolgast, **Oeberg**, Jacob Mathias Herrmann, aus Greifswalde, **Stubbe**, Johann Jacob Christoph, aus Greifswalde, **Kersten**, Hermann Adolph Gustav, aus Stralsund, **Wolff**, Johann Gustav Ferdinand, aus Putbus, **Vierow**, Joh. Jacob Gustav Adolph, aus Wieck bei Dars, **Koch**, Carl Johann Martin, aus Wolgast, **Schiebe**, Leberecht Christian, aus Wolgast, **Evert**, Christian Ferdin. Rudolph, aus Stralsund, **Darmer**, Gustav Ludwig Friedrich, aus Lassan, **Facks**, Jacob Christoph, aus Zingst, **Haase**, Hermann Theod. Bernhard, aus Wolgast, **Hoppe**, Friedr. Wilhelm Andres, aus Stralsund, **Passel**, Theodor Christian Wilhelm, aus Barth, **Haack**, Joh. Herm. Ferdinand, aus Wieck bei Dars; — als Steuermänner 1ster Klasse: **Kräft**, Robert Otto, aus Zingst, **Dücker**, Adolph Johann Ludwig, aus Stralsund, **Manske**, Aug. Wilh. Joachim, aus Ziethen bei Anclam, **Mau**, Wilhelm Heinrich Christian, aus Greifswalde, **Lange**, Wilhelm Christian Adolph, aus Greifswalde, **Gips**, Carl Heinrich Samuel, aus Wolgast, **Pansow**, Johann Albert August, aus Wieck bei Greifswalde, **Pfannenbecker**, Louis Adolph Franz, aus Wittenhagen bei Grimmen

Digitized by Google

Grimmen, **Schaaf**, Carl Ferdinand, aus Halle a/S., **Maaß**, Herrm. Friedr. Albert, aus Breege bei Wittow, **Wilke**, Herrm. Wilh. Heinr., aus Schwibus, **Schröder**, Friedr. Jacob Carl, aus Stralsund, **Holtz**, Joachim Theodor Otto, aus Wolgast, **Kretzmer**, Johann Gustav Eduard, aus Wolgast, **Burmeister**, Johann Carl, aus Stralsund, **Bussian**, Herm. Heinr Julius, aus Bergen auf Rügen, **Müther**, Philipp Carl Johann, aus Wieck bei Wittow, **Wendt**, Eduard Ludwig, aus Wolgast, **Lorentz**, Aug. Joh. Christian Friedr., aus Stralsund, **Christiansen**, Joachim Nicolaus Ludwig, aus Wieck bei Wittow, **Prahl**, Franz Peter, aus Stralsund, **Vogelsang**, Johann Heinrich Christoph, aus Stralsund, **Bartels**, Carl Ludwig Friedr., aus Anclamer Peendam, **Pankow**, Wilhelm Friedrich Albert, aus Stralsund, **Schröder**, Heinrich Friedrich Christian, aus Lauendorf, **Klein**, Theodor Gustav Friedrich, aus Stralsund, **Neumann**, Mar Otto Theod., aus Stralsund, **Schulz**, Carl Friedr. Wilh. August, aus Bergen auf Rügen, **Borkmann**, Carl Wilhelm August, aus Prerow, **Meyer**, Joachim Michael Milhelm, aus Stralsund, **Grehn**, Johann Joachim Albert, aus Wolgast, **Schultz**, Friedr. Gustav Heinr., aus Barth, **Scharmberg**, Erdm. Emil, aus Prerow, **Gardhun**, Adolph Joh. Joachim, aus Thesenitz, **Hardrat**, Joh. Friedr. Conrad, aus Barth, **Borgwardt**, Albert Herrm. Theodor, aus Born, **Borgwardt**, Joachim Heinr. Wilhelm, aus Michaelsdorf, **Burchard**, Johann Friedr., aus Barth, **Helm**, Ludwig August Ft., aus Pruchten, **Hansen**, Heinrich Christoph, aus Zingst, **Häsert**, Johann. Carl Christoph, aus Barth, **Hackbarth**, Carl Johann, aus Wollin, **Dang**, Carl Johann, aus Barth, **Dettmann**, Gottfried Nicklas Heinrich, aus Pruchten, **Borg**, August Ferd. Eduard, aus Gr. Mohrdorf, **Otto**, Jacob Simon, aus Breseswitz, **Frenk**, Johann Friedrich, aus Barth, **Praß**, Carl Friedr. Christian, aus Altefähre, **Kagelmacher**, Eduard Matthe Ferd., aus Sylwin, **Heyden**, Joh. Ltoph Friedrich, aus Zingst, **Wendt**, Heinrich Peter Ludwig, aus Born; — als Steuermänner 2ter Klasse: **Liebenow**, Heinrich Joh. Rudolph, aus Barth, **Fründt**, Joachim Heinrich Ltoph, aus Wieck bei Dars, **Garun**, Albert August Johann Friedr., aus Greifswalde, **Kommer**, Carl August Julius, aus Barth, **Parow**, Wilhelm Ferdinand, aus Zingst, **Markwardt**, Johann Theodor Eduard, aus Greifswalde.

B. **Regierungsbezirk Stettin.** Als Seeschiffer 1ster Klasse: **Luckow**, Wilhelm August, aus Jarmen, **Preuß**, Carl Emil Oscar, aus Stettin, **Wewetzer**, Otto Georg Adolph, aus Stralsund, **Cremer**, Johann August George, aus Wriezen, **Friers**, Paul Wilhelm Rudolph, aus Swinemünde, **Kurth**, Wilhelm Friedr. Johann Ludwig, aus Demmin, **Fritsch**, Carl Gustav August, aus Rügenwalde, **Burmeister**, Carl Albert Eduard, aus Swinemünde, **Buchholz**, Wilhelm Carl Ludwig, aus Swinemünde, **Kaltschmidt**, Johannes Paul Richard, aus Stettin, **Züge**, Christian Carl, aus Wolgast, **Wienke**, Wilhelm Aug. Otto, aus Klein Stepenitz, **Schramm**, Louis Ferd. August, aus Cammin, **Calliesz**, Friedr. Wilhelm, aus Wollin, **Rieck**, Johannes Heinrich, aus Stettin, **Janeke**, Emil Ferd., aus Swinemünde, **Koplin**, Johann Theodor Constantin, aus Wolgast, **Vierow**, Julius Heinrich Ferdinand, aus Kamminke, **Beise**, Friedrich Wilhelm, aus Osternothhofen, **Marohn**, Carl Friedrich Albert, aus Usedom, **Wilf**, Carl Heinrich, aus Usedom, **Schauer**, Albert Hugo, aus Neuwarp, **Gläsel**, Carl Johann Maximilian, aus Anclam, **Mützell**, George Heinrich, aus Cammin, **Krüger**, Herrmann Michael Friedr., aus Altwarp, **Schubbe**, Johann August Friedrich, aus Stettin, **Engelmann**, Franz Albert Paul, aus Stettin, **Schütt**, Carl Johann Ludwig, aus Grabow a/O.; — als Seeschiffer 2ter Klasse: **Fischer**, Carl Wilh., aus Groß Stepenitz, **Frentz**, Carl Fried Aug., aus Pritter, **Jühlke**, Alb. Theod., aus Stepenitz, **Kräft**, Johann Gottfried, aus Zingst; — als Steuermänner 1ster Klasse: **Scherlan**, Robert Fried. Theodor, aus Neuwarp, **Brandt**, Heinrich Martin Julius, aus Neuwarp, **Krause**, Gottlieb David, aus Pölitz, **Kleist**, Franz Julius, aus Ueckermünde, **Giese**, Joh. Andreas, aus Groß Stepenitz, **Ehrenreich**, Franz Jacob, aus Anclam, **Hildebrandt**, Peter David, aus Stolpmünde, **Wolten**, Carl Louis Adolph, aus Thänsdorf, **Pfeiffer**, Carl Emil, aus Grabow a/O, **Schünemann**, Otto Emil, aus Jasenitz, **Hartwig**, Ludwig Gustav Julius, aus Stettin, **Neumann**, Gustav Carl August, aus Stargardt in Pommern, **Willgahs**, Emil Friedrich, aus Ueckermünde, **Scharping**, Johann Friedr. Gottl., aus Stolpmünde, **Stein**, Albert Julius Hubert, aus Neuwarp, **Laars**, Wilhelm Heinrich Ferd., aus Swinemünde, **Kalff**, Heinr. Jacob, aus Stolpmünde, **Budig**, August Carl Ferdinand, aus Jasenitz, **Ziemann**, Friedrich Rudolph Albert, aus Gr. Leuthen, **Aletendorf**, Robert Gustav Eduard Albert, aus Altwarp, **v. Petzold**, Max Heinrich, aus Stettin, **Flügel**, Carl Gustav Wilhelm Erdmann, aus Stettin, **Sprenger**, Carl Heinrich, aus Pritter, **Wetzel**, Herrmann Gustav Otto, aus Stettin, **Sauerhering**, Oscar Ernst Leopold, aus Stettin, **Blank**, Carl Ferdinand Oscar, aus Swinemünde,

Freu-

Digitized by Google

Freudenberg, Wilh. August, aus Swinemünde; — als Steuermänner 2ter Klasse: **Braun**, Carl Friedrich, aus Grabow a/O., **Blissener**, Johann Carl Friedrich Wilhelm, aus Ziegenort.

C. **Regierungsbezirk Danzig** Als Seeschiffer 1ster Klasse: **Pfeiffer**, Hubert Lewin Herm., aus Altenkirchen, **Romus**, Otto Leopold, aus Danzig, **Haase**, Otto Herrmann, aus Stolpmünde, **Regelle**, Rich. Joh. Gotth., aus Rügenwalde, **Zabel**, Heinr. Ferd., aus Zingst, **Schulz**, Carl Friedr. Wilh., aus Stolpmünde, **Fischbeck**, Johann Heinrich, aus Danzig, **Schulz**, Heinrich Ludw., aus Colberg, **Starke**, Rud. Ed. Ferd., aus Danzig, **Böttcher**, Aug. Christian Theodor, aus Zingst, **Häsert**, Joh. Carl Theodor, aus Barkelshagen, **Maaß**, John Jacob, aus Danzig, **Birnbaum**, Herrm. Friedr. August, aus Altenkirchen, **Krumm**, Georg Magnus Carl, aus Pitte, **Fischer**, Carl Otto, aus Barth, **Lemcke**, Heinr. Christoph, aus Zingst, **Prochnow**, Franz Bodo, aus Ueckermünde, **Schultz**, Heinrich Gottlieb Carl, aus Ziegenort, **Lewe**, Carl Eduard Ferd., aus Breege, **Hermann**, Christian Carl, aus Colberg, **Zielke**, Carl Otto, aus Rügenwalde, **Nelson**, Joh. Ktoph Leop., aus Eldena, **Harder**, Otto Carl Friedr., aus Stralsund, **Range**, Joh. Joach. Theod., aus Fahlendorf, **Mohr**, Wilh. Friedrich, aus Zingst, **Brettschneider**, Clemens Carl Albert, aus Neufahrwasser, **Kätelhodt**, Oscar Friedr., aus Danzig, **Duchow**, Carl Joh. Theodor, aus Wolgast, **Knuth**, Heinr. Carl Martin, aus Greifswalde, **Gehrbandt**, Albert Eduard, aus Rügenwalde, **Böttcher**, David Gustav, aus Stolpmünde, **Krause**, Carl Joh., aus Stolpe, **Reinbrecht**, Ludwig Heinr., aus Neufahrwasser, **Grünberg**, Johann Friedr., aus Memel, **Neumann**, Georg Julius Friedrich Emil, aus Stettin; — als Seeschiffer 2ter Klasse: **Siewert**, Gustav Herrm., aus Pritter, **Brandt**, Friedrich Jacob, aus Stolpmünde, **Vansdow**, Joh. Carl Friedr. Theodor, aus Danzig; — als Steuermänner 1ster Klasse: **Dorry**, Johannes, aus Berlin, **Schwarz**, Carl Ludwig Berthold, aus Danzig, **Teschner**, Heinrich August, aus Luschkowo bei Schwetz, **Holz**, Gustav Bernh. Math., aus Colberg, **Carbonnier**, Charles Louis Ferd. Richard, aus Berlin, **Döhnert**, Martin Franz, aus Rügenwalde, **Domcke**, Otto Franz Albert, aus Stolpmünde, **Meßling**, Joh. Franz, aus Danzig, **Rother**, Constantin Joseph Eugen, aus Neisse, **Gronwald**, Friedr. Herrmann Theodor, aus Neufahrwasser, **Tiauth**, Albert Joh. Friedrich, aus Neufahrwasser, **Lepschinski**, Albert Theodor, aus Danzig, **Keemß**, Heinr. Aug. Christ., aus Colberg, **Richter**, Carl Richard, aus Eilenburg, **Lewe**, Friedr. Julius Daniel, aus Breege, **Nagel**, Ktoph. Joh. Wilhelm, aus Putgarten, **Krause**, Joh. Benjamin, aus Stolpmünde, **Hoppe** Albert Carl, aus Stolpmünde, **Ebert**, Joh. Otto Aloisius, aus Oxhöft, **Lademacher**, Rich. Adolph Salemon, aus Danzig, **Vanselow**, Johann Gottl. Eduard Hugo, aus Rügenwalde, **Sommer**, Rich. August Otto, aus Rügenwalde, **Tramnitz**, Carl Wilhelm Otto, aus Breslau, **Richter**, Carl Aug. Adalb., aus Danzig, **Krohn**, Jacob Adolph Ferd., aus Danzig, **Lehmann**, Carl Martin Georg, aus Heubuch, **Rück**, Carl August, aus Danzig, **Fliege**, Johann Friedrich Wilh., aus Weichselmünde, **Mundt**, Carl Wilhelm, aus Gramenz, **Funk**, Arthur Otto Waldemar, aus Neufahrwasser, **Böhnke**, Otto Carl, aus Neufahrwasser, **Kätelhold**, Johannes Robert, aus Danzig, **Brocksch**, Joh. Friedr. Alb., aus Neufahrwasser, **Herrmann**, Julius Franz, aus Neufahrwasser, **Kabus**, Martin Albert, aus Danzig, **Volkmann**, Franz Julius Robert, aus Neuhaus, **Irendyck**, Reinhold Eduard, aus Pasewalk, **Rokky**, Theodor Paul, aus Neufahrwasser, **Böhrendt**, Herrm. Theodor, aus Nickelswalde, **Bohm**, Jean Paul Herrm. Julius, aus Bramo; — als Steuermann 2ter Klasse: **Sachse**, Georg Franz Robert, aus Woldenburg.

D. **Im Regierungsbezirk Königsberg.** Als Seeschiffer 1ster Klasse: **Wohlfeil**, Rudolph Andreas, aus Bommels-Mitte bei Memel, **Kreplin**, Joh. Gottf. Eduard, aus Greifswalde, **Felberg**, Carl Joh. Friedr., aus Anclam, **Rohde**, Joh Christoph, aus Prerow, Reg.-Bez. Stralsund, **Krüger**, Friedr. Wilhelm, aus Stolpmünde, **Schröder**, Martin Peter, aus Memel, **Otto**, Carl Eduard Wilhelm, aus Memel, **Bönke**, Ludwig Emil, aus Memel, **Bonnets**, Bernh. Herrm. Aug., aus Rügenwalde, **Klammer**, Joh. Theodor, aus Memel, **Beckmann**, Friedr. Wilhelm, aus Memel, **Pfaff**, Alb. William Benjamin, aus Memel, **Pankow**, Carl Heinr. Ferd., aus Wolgast, **Hassenstein**, Engehardt Friedr. Julius August, aus Pillau, **Krause**, Benj. Carl Jacob, aus Landsberg a/O., **Holz**, Ferd. Theod., aus Colberg, **Braun**, Fried Wilh., aus Grabow a/O., **Meye**, Carl Jacob Heinr., aus Pillau, **Werner**, Herm. Ferd. Christ., aus Wieck bei Dars, **Jäger**, Carl Friedr. Moritz, aus Wieck bei Wittow, **Lasch**, August Leopold Robert, aus Stettin, **Jahnke**, Joh. Joachim, aus Prerow bei Dars, **Leitz**, Gustav Carl, aus Ueckermünde bei Stettin; — als Seeschiffer 2ter Klasse: **Saatmann**, Jac. Christ. Ferd. aus Wieck bei Dars, **v. Douglas**, Franz, aus Pillau; — als Steuermänner 1ster Klasse: **Maager**, Friedr. Wilh.

Digitized by Google

Wilh. Carl, aus Memel, **Fridrici**, Gustav Adolph, aus Memel, **Hammer**, Carl Louis Eduard, aus Memel, **Müller**, Carl Julius Otto, aus Memel, **Claaßen**, Paul Gerh. aus Elbing, **Reiner**, Carl Rudolph, aus Tilsit, **Parschkies**, Ferd. Aug., aus Memel, **Stemming**, Adolf Alexander, aus Memel, **Lindenstraus**, Carl Albert, aus Memel, **Neumann**, Herrm Rud., aus Memel, **Hamann**, Joh. William, aus Memel, **Trande**, Charles Lucian Edwin, aus Memel, **Vogt**, William Alfred, aus Memel, **Kuhz**, Herrm. Adolph Carl, aus Memel, **Wallgrün**, Gustav Adolph, aus Memel, **Zigahn**, Johann Eduard, aus Pillau, **Kadgiehn**, Herrm. Gust., aus Rogahnen bei Königsberg, **Claassen**, Anton, aus Elbing, **Moje**, Eduard Teod Peter, aus Pillau, **Seik**, Friedrich Heinr. Aug., aus Stettin, **Krenkow**, Carl Wilhelm Julius, aus Anclam, **Rückwarth**, Joh. Heinr. aus Stolp, **Koschner**, Joh. Fried. Ed., aus Danzig, **Schul**, Xtoph. Magnus Ed., aus Breege, Reg.-Bez. Stralsund, **Pisch**, Joachim David Robert, aus Wolgast, **Janke**, Wilh. Albert Aug. Friedr., aus Stralsund, **Gildemeister**, Friedr. Gustav Ludwig, aus Wieck auf Rügen; — als Steuermänner 2ter Klasse: **Blumberg**, Emil Bernhard, aus Memel, **Schultz**, Carl Friedr., aus Memel, **Sieg**, Carl Ludwig, aus Memel, **Bohlmann**, Joh. Joach. Heinrich, aus Juliusruhe auf Rügen, **George**, Rudolph Gerhard, aus Pillau, **Kohn**, Carl Gustav Wilhelm, aus Jägershof, bei Wolgast.

Nachtrag pro 1866.

A. Im Regierungsbezirke Stralsund. Als Steuermann 1ster Klasse: **Frost**, Daniel Gustav Eduard, aus Wolgast.

B. Im Regierungsbezirke Danzig. Als Seeschiffer 1ster Klasse: **Gran**, John August, aus Memel; — als Steuermann 1ster Klasse: **Kräft**, Franz Herrm. Heinr., aus Stralsund.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 522.) Den Cours der Alt-Ukta-Friedrichsfelder Personenpost betr.

Königsberg in Pr., den 9ten November 1867.

Vom 13ten d. Mts. ab wird die Alt-Ukta-Friedrichsfelder Personenpost in der Richtung von Friedrichsfelde nach Alt-Ukta wie folgt, courfiren: aus Friedrichsfelde 8 Uhr 30 Minuten Vormittags, aus Puppen 10 Uhr 55 Minuten Vormittags, aus Alt-Ukta 1 Uhr 40 Minuten Nachmittags. In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der qu. Post unverändert.

Der Ober-Post-Direktor Letz.

(№ 523.) Die Beförderung von gefährlichen Gegenständen durch die Post betr.

Berlin, den 4ten November 1867.

Es ist vor Kurzem der Fall vorgekommen, daß eine Kiste mit **Knallsilber-Präparaten**, welche ohne Angabe des Inhalts der Post übergeben war, im Postbetriebe explodirt ist, wodurch zwei Beamte das Leben verloren, andere Beamte Verletzung erlitten haben und außerdem ein erheblicher Schaden an Sachen entstanden ist.

Das General-Post-Amt macht in Folge dessen wiederholt und dringend darauf aufmerksam, daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich, alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören insbesondere: Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Phosphor, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Knallsilber, das sogenannte Pyro-Papier, Aether oder Naphtha, Sprengöl oder Nitroglycerin, Photogen, Petroleum und Mineral-Säuren.

Wer dessenungeachtet Gegenstände dieser Art unter unrichtiger Deklaration, oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung der Post übergeben sollte, hat — außer der ihn treffenden Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

General-Post-Amt von Philipsborn.

(№ 524.) **Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung der Privat-Briefsendungen an Personen der Preuß. Schiffsbesatzungen im Auslande betr.**

Berlin, den 15ten November 1867.

Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin wird mit dem 15ten November d. J. ein Marine-Post-Bureau in Wirksamkeit treten, welches die bei den einzelnen Landes-Postanstalten aufgelieferten Briefe an Personen der Preuß. Schiffs-Besatzungen im Auslande zu sammeln und demnächst nach dem Bestimmungsorte zu befördern hat.

Die

Digitized by Google

Die gedachten Briefpostsendungen werden zu dem Zwecke von der Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Post-Bureau übersandt werden. Von dem Marine-Post-Bureau erfolgt die Absendung der in Rede stehenden Briefe nach dem Auslande am 1sten und 15ten eines jeden Monats.

Für jeden gewöhnlichen Privat-Brief — bis zum Gewicht von 4 Loth einschließlich — aus der Heimath an Personen der Schiffsbesatzungen im Auslande tritt vom 15ten November d. J. ein ermäßigtes Porto ein und zwar:

A. für Briefe an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehilfen, und Lazareth-Gehilfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applikanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehilfen, so wie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militair-Personen vom Feldwebel abwärts

der höchste Portosatz für einen zwischen 2 inländischen Post-Anstalten zu befördernden einfachen frankirten Brief (bis zum 1sten Januar k. J. 3 Sgr)

B. für Briefe an Offiziere und die im Offizierrang stehenden Marine-Beamten das Doppelte des sub A. angegebenen Portosatzes.

Die Adresse der Briefe, für welche die vorstehend bezeichnete Porto-Ermäßigung in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a. den Grad und Dienstcharakter des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet,

b. die Angabe:

„an Bord Seiner Majestät Schiff (Namen des Schiffes) per Adresse des Königl. Hof-Post-Amts in Berlin"

Die Berichtigung des vorgedachten Portosatzes muß bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte erfolgen.

Die in Rede stehenden Briefe unterliegen somit, in Ansehung dieses Portosatzes, dem Franko-Zwange.

Rekommandirte Briefe, ferner Geld- und Packetsendungen sind von der gedachten Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

(№ 525.) Die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier betr.

Königsberg, den 9ten November 1867.

Unter Bezugnahme auf meine unterm 20sten Juli d. J. erlassene Amtsblatts-Bekanntmachung, bringe ich hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch die gleichzeitig veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3ten Mai d. J. erlassenen Anordnungen wegen Gewährung einer **Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier** auch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausschluß der von dem Zoll- und Steuerverbande derselben schon jetzt ausgenommenen Landestheile mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der zum Steuersystem Holsteins gehörigen, fremdherrlichen Gebiete, vom 15ten November d. J. ab in Kraft gesetzt sind.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brinken.

(№ 526.) Die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betr.

Königsberg, den 9ten November 1867.

Unter Bezugnahme auf meine unterm 17ten Juli d. J. erlassene Amtsblatts-Bekanntmachung bringe ich hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die, durch die gleichzeitig veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3ten Juli d. J. erlassenen Anordnungen wegen Gewährung einer **Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein** auch für die Provinz Schleswig und Holstein (mit Ausschluß der zum Zoll- und Steuerverbande mit denselben schon jetzt nicht gehörigen Landestheilen mit Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der, dem Steuersystem Holsteins zugelegten fremdherrlichen Gebiete) vom 15ten November d. J. ab, in Kraft gesetzt sind, so daß der, im §. 2. der betreffenden Bekanntmachung angeordnete Ausschluß der gedachten Herzogthümer von dem besagten Zeitpunkt ab, in Wegfall kommt. Die Mittheilung der, in der vorgedachten Provinz zur Abfertigung des Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung für befugt erklärten Aemter bleibt vorbehalten.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brinken.

№

(№ 527.) Die Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen betr.

Königsberg, den 6ten November 1867.

Da es bei Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen noch häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden fehlt, so werden dergleichen im hiesigen Regierungsbezirke wohnhafte und mit dem Civil-Versorgungsscheine versehene Personen, aber auch nur solche, aufgefordert, sich behufs ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnort zunächst belegenen Post-Anstalt unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Atteste zu melden. Durch die vorläufige Uebernahme solcher Stellen verlieren die Militair-Versorgungsberechtigten nicht ihren etwaigen Anspruch auf Anstellung als Post-Unterbeamte. Die Landbriefträger, deren Geschäft in der Bestellung von Briefen und kleinen Packeten im Umkreise einer Postanstalt besteht, sowie der Post-Packetträger auf den Eisenbahnhöfen werden jetzt, wie die Postunterbeamten, nach 6monatlicher Probezeit mit einem Gehalte von 120—180 Rthlr. angestellt und haben eine Caution von 50 Rthlr. zu leisten. Die Stellen der Post-Fußboten und der Stadtpostboten werden kontraktlich unter Vorbehalt einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist vergeben. Die Löhnung der Stadtpostboten, deren Geschäft in dem Leeren der Briefkasten besteht, beträgt 120—bis 180 Rthlr. jährlich, während die Post-Fußboten, welchen die Beförderung einer Botentasche von einer Postanstalt zur andern obliegt, nach dem Satze von 5 Sgr. für die Tourmeile und 2½ Sgr. für die Retourmeile remunerirt werden. An Caution hat jeder kontraktliche Diener 50 Rthlr. in Staats- oder in andern sichern öffentlichen Papieren zu bestellen.

Der Ober-Post-Direktor Letz.

(№ 528.) Die Erhebung der Braumalzsteuer in Königsberg betr.

Königsberg, den 8ten November 1867.

Mit dem heutigen Tage treten, höherer Bestimmung zufolge, in der Stadt Königsberg, für die **Erhebung** der **Braumalzsteuer** im Wege der Mahlsteuer, die Vorschriften des nachstehenden Regulativs in Kraft.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial Steuer-Direktor. geg. von den Brinken.

Regulativ,

nach welchem die Braumalzsteuer in der Stadt Königsberg i. Pr. im Wege der Mahlsteuer zu erheben ist.

Nachdem der am 1sten Oktober 1830 mit der Braukorporation zu Königsberg i. Pr. über die Art der Erhebung und Kontrole der Brausteuer daselbst abgeschlossene Vertrag vom 1sten Oktober des laufenden Jahres ab aufgehoben worden ist, kommen für die zu Königsberg in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten August 1831 auch ferner in Geltung bleibende Erhebung der Brausteuer im Wege der Mahlsteuer fortan die nachfolgenden Vorschriften zur Anwendung, welche hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

§. 1. Sowohl vom Malzschroot beim Eingange in den innern Steuerbezirk von Königsberg (wie solcher im §. 1. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs vom 31sten März 1827 bezeichnet ist) als auch vom Malz aller Getreidegattungen, welches in der Stadt zur Schrootung auf die nach den Bestimmungen dieses Regulativs (§. 2.) hiezu verstatteten Mühlen gebracht werden soll, wird eine Abgabe von 25 Silbergroschen für den Centner — einschließlich Kommunalzuschlag — erhoben, und zwar nach denjenigen Formen und Bestimmungen, welche in dem Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetze vom 30sten Mai 1820 und in dem oben erwähnten Regulativ vom 31sten März 1827 für die Entrichtung der Mahlsteuer vorgeschrieben sind, mit Vorbehalt der später ergangenen oder noch anzuordnenden Abänderungen und Ergänzungen.

§. 2. Die Bereitung von Braumalzschroot aus Malz in dem vorstehend im §. 1. bezeichneten inneren Steuerbezirk der Stadt darf bis auf Weiteres nur auf folgenden, unter specieller Steuer-Kontrole stehenden Mühlen, nämlich:

1. der Malzmühle,
2. der Mittelmühle

erfolgen.

§. 3. Malz und Malzschroot zu anderen Zwecken als zur Brauerei bleiben von der Entrichtung der Braumalzsteuer nur dann frei, wenn 1. das Malz vor der Abfertigung zur Mühle mindestens zum vierten Theile mit ungemälztem Getreide, und 2. das von außerhalb eingehende Malzschroot mindestens zum vierten Theile mit Schroot aus ungemälztem Getreide unter Steuer-Kontrole vermengt wird. In beiden Fällen wird, insofern das Mahlgut nicht steuerfrei ist, nur die Mahlsteuer erhoben. Ohne die vorstehend unter 1 und 2 bezeichnete Beimengung kann Malzschroot steuerfrei nur für diejenigen

Digitized by Google

nigen Branntweinbrennereien eingeführt resp. bereitet werden, welche lediglich und ausschließlich Kartoffeln verarbeiten, in diesem Falle jedoch nur bei Beobachtung der dieserhalb besonders erlassenen Kontrol-Vorschriften. Geht von außerhalb Malzschroot in die Stadt ein, welches nach der obigen Bestimmung gemengt sein soll, dessen Vermengung aber überhaupt oder in dem vorgeschriebenen Verhältnisse zweifelhaft ist, so haben die Beamten den Verbleib zu kontroliren und sich zu überzeugen, daß solches nicht zum Brauen verwendet werde.

§ 4. So lange dieses Regulativ in Kraft bleibt, ruht die gewöhnliche Braustever-Kontrole und es bleiben die innerhalb der Stadt wohnenden Brauer von der Verpflichtung befreit, die Verwendung des Malzschrotes zum Brauen und den beabsichtigten Bierzug anzumelden und die Einmaischung nur in der §. 32. der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 bestimmten Zeit vorzunehmen. Ebenso bleiben dieselben der auf § 27. der vorgedachten Steuer-Ordnung beruhenden Verpflichtung zum Halten eigener Waagen und Gewichte unter der Bedingung enthoben, daß sie auf Verlangen der Aufsichtsbeamten jederzeit das in ihren Räumen befindliche Braumalzschroot nachwiegen lassen und dasselbe zu diesem Zweck entweder nach der Landmehlwaage oder einer anderen amtlichen Waage hinschaffen, oder auch eine amtlich geaichte (Decimal-) Waage den Beamten zur Disposition stellen.

Dagegen dauert die Verpflichtung, die zur Brauerei benutzten Räume und Geräthe, sowie die damit vorgehenden Veränderungen der Steuer-Behörde anzumelden (§§. 27. und 28. der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819) unverändert fort, auch darf die Aufbewahrung des Malzschrootes nur an den dazu deklarirten Orten geschehen. — Ferner wird in Bezug auf die Kontrole des Malzschrootes bei dem gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei in den Bestimmungen zu 3 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten Januar 1824, sowie in Bezug auf die Kontrole der Malzschrootbereitung in den öffentlichen Mühlen nichts geändert. Revisionen der Brauereien und der Räume, in denen das Malzschroot aufbewahrt wird, sind jederzeit zulässig, und die Brauer sind verpflichtet, den revidirenden Beamten über den Brauerei-Betrieb die verlangte Auskunft zur Stelle vollständig zu geben.

§. 5. Alle Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, letztere mögen neu oder aus der Mahlsteuerverfassung ausdrücklich oder im Allgemeinen übertragen worden sein, unterliegen in Betreff der zu verhängenden Ordnungs- oder Defraudationsstrafen den Strafbestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30sten Mai 1820, beziehungsweise der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 und es greift daher auch die Konfiskation des Malzes oder Schrootes, in den durch das erstere Gesetz bestimmten Fällen, Platz.

§. 6. Der Verwaltungsbehörde verbleibt die Befugniß, nicht blos bei vollständig nachgewiesenen Defraudationen, sondern schon im Falle erheblichen Verdachts, neben der hier angeordneten Versteuerungsweise, die auf der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten Januar 1824 berufenden Kontrole-Maaßregeln eintreten zu lassen.

§. 7. Die Bestimmungen dieses Regulativs können zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

Königsberg, den 8ten November 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. gez. von den Brincken.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Den Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August **Tietz** und **Tobias** in Dresden ist unter dem 30sten Oktober 1867 ein Patent:

auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Lehrer Otto **Lackner** ist vom 1sten Januar 1868 ab definitiv als 1ster Hilfslehrer am Königl. Waisenhause und Schullehrer-Seminar zu Königsberg in Pr. angestellt worden.

Dem bisherigen Kantor und Kirchschullehrer-Adjunkten Julius **Kuhr** aus Brandenburg ist die erledigte Kirchschullehrer- und Organisten-Stelle in Pörschken von der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr. verliehen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 46.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 47. Königsberg, Donnerstag den 21sten November 1867.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 31sten Oktober 1867 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 5. enthält:

№ 8. Gesetz über das Paßwesen. Vom 12ten Oktober 1867.
- № 9. Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Vom 25sten Oktober 1867.
- № 10. Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe. Vom 25sten Oktober 1867.
- № 11. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 4ten September 1867.
- № 12. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. September 1867.

Das am 2ten November 1867 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 6. enthält:

№ 13. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 12ten Oktober 1867.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

(№ 529.) Die Anmeldung der Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen betr.

Berlin, den 14ten Oktober 1867.

Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den §. 21. des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten **Kriegsleistungen** noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischer Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden. Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.
Der Kriegs-Minister. von Roon.
Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 530) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons Serie IV. zur Preuß. Staatsanleihe von 1856.

Berlin, den 6ten November 1867.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. № 1-8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1sten Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, sowie der Generalkasse in

Digitized by Google

Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1sten Oktober 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preuß. Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher, eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen, den Königl. Kreis-Steuer-Kassen und den Königl. Steuer-Aemtern, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr.

Mit dem 1sten August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preuß. Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 531.) Die Neuwahl eines Vertreters des hiesigen Stadt- und Landkreises und des Kreises Fischhausen zum Hause der Abgeordneten betr.

Königsberg, den 15ten November 1867.

Nachdem der am 7ten d. Mts. zum Vertreter der hiesigen Stadt, des hiesigen Landkreises und des Kreises Fischhausen im Hause der Abgeordneten erwählte Rittergutsbesitzer Freiherr v. Hoverbeck erklärt hat, dies Mandat nicht anzunehmen, und demzufolge in Gemäßheit des §. 26 des Wahlreglements vom 23sten September c. eine **Neuwahl** von uns zu veranlassen ist, so ist der Termin zu der letztern auf **Freitag den 29sten November d. J.** festgesetzt und der Regierungs-Rath Schlott hierselbst zum Wahl-Kommissar für diese Neuwahl ernannt worden.

(№ 532.) Den Schluß der Rebhühnerjagd betr.

Königsberg, den 7ten November 1867.

Die **Rebhühnerjagd** wird für den Umfang des hiesigen Regierungs-Bezirks mit dem 1sten Dezember c. geschlossen.

Die sämmtlichen Orts- und Polizeibehörden haben die Befolgung zu überwachen.

(№ 533.) Die Empfehlung eines statistisch-topographischen Handbuchs für den Regierungsbezirk Marienwerder betr.

Königsberg, den 13ten November 1867.

Für den Regierungsbezirk **Marienwerder** wird noch im Laufe d. J. ein **statistisch-topographisches Handbuch**, von einem Mitgliede des Kollegiums der Regierung, Regierungs-Assessor Jakobson bearbeitet, bei A. W. Kafemann in Danzig erscheinen.

Wir

Digitized by Google

Wir machen auf dieses Werk, welches etwa 20 Bogen stark werden und im Wege der Subscription 1 Thlr., später aber im Buchhandel 1 Thlr. 10 Sgr. kosten wird, hierdurch aufmerksam.

(№ 534.) Die Verlegung des Wohnsitzes des Brasilianischen Consuls für Preußen von Berlin nach Frankfurt a./M. betr.

Königsberg, den 16ten November 1867.

Der Brasilianische Consul für Preußen, Herr Antonio Marques Soares, wird seinen Wohnsitz von Berlin bis auf Weiteres nach Frankfurt a./M. verlegen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 535.) Den Anschluß der Provinz Schleswig-Holstein an den Zollverein betr.

Königsberg, den 8ten November 1867.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 4ten d. Mts., den **Anschluß** der Provinz **Schleswig-Holstein** an den **Zollverein** betreffend, bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die dieseitigen Zoll- und Steuerstellen demgemäß mit entsprechender Anweisung versehen sind. Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

gez. v. d. Brincken.

Berlin, den 4ten November 1867.

Bekanntmachung.

Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24sten Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung, Seite 875) mit der Preuß. Monarchie vereinigt worden sind und demzufolge nach den Art. 1., 33. und 40. der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24sten Juni 1867 (Gesetz-Sammlung, Seite 817.) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuerverwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten August 1867 (Gesetz-Sammlung, Seite 1327.) nur in Beziehung auf die Besteurung des Salzes bis zum 1sten Januar 1868 abweichenden Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königlich Bayerische und Würtembergische, sowie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obengedachten Herzogthümer vor dem 1sten Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2ten d. Mts. Folgendes bestimmt:

1. Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15ten d. Mts. ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maßgaben ein:
2. Der freie Verkehr (zu 1.) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheile, nämlich:
   a das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensböck, nebst den s. g. Lübschen Gütern: Dunkelsdorf, Eckhorst, Movi, Gr. Steinrade und Stockelsdorf, sowie die s. g. Stiftsdörfer: Böbs mit Schwinkenrade und Schwöhel;
   b die Stadt-Hamburgischen Enklaven Gr. Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen, nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehnbreck und Berne;
   c Die Stadt-Lübeckischen Enklaven, Dissau, Krumbeck, halb Curau und Maltendorf.
3. Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuer-Verbande mit den Herzthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile.
4. Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1sten Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1sten Januar 1868 ein.
5. Auch in Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Tabak — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, sowie den, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe Statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der

Digitized by Google

der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2ten Juli 1867 unter 2. bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1sten Juli 1868 bewendet.

Zu den Königreichen Bayern und Würtemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit dem einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Taback, Wein, Obstwein und Malzschroot — nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß wie die übrigen Theile der Monarchie.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

(№ 536.) Die Einrichtung einer 2ten Personenpost zwischen Schippenbeil und Wöterkeim betr.

Königsberg i. Pr., den 14ten November 1867.

Vom 16ten November c. ab wird zwischen Schippenbeil und Wöterkeim eine 2te tägliche Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet worden: aus Schippenbeil 2 Uhr 55 Minuten Nachm., in Wöterkeim 3 Uhr 40 Minuten Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahn-Zug II. nach Rastenburg; aus Wöterkeim nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Rastenburg: 12 Uhr 38 Minuten Vormitt., in Schippenbeil 1 Uhr 23 Minuten Nachmittags.

Bei dieser Post wird wie bei der I. Personenpost zwischen den genannten Orten das Personengeld nach dem Satze von 4 Sgr. pro Meile erhoben. Das Freigewicht beim Passagiergepäck beträgt 30 Pfd. pro Person. Gestellung von Beichaisen findet nicht statt. Der Ober-Post-Direktor Letz.

(№ 537.) Den Cours der Bartenstein-Heilsberger Personenpost betr.

Königsberg i. Pr. den 15ten November 1867.

Vom 18ten November c. ab wird die Bartenstein-Heilsberger Personenpost wie folgt courirten:

aus Bartenstein Bahnhof nach Ankunft des Eisenbahnzuges I. aus Rastenburg und der Personenpost aus Ortelsburg 1 Uhr Nachmittags,
„ Bartenstein Stadt 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
in Heilsberg 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags zum Anschlusse an die II. Personenpost nach Allenstein,
aus Heilsberg 6 Uhr früh,
in Bartenstein Stadt 9 Uhr Vormittags,
„ Bartenstein Bahnhof 9 Uhr 18 Minuten Vormittags. Der Ober-Post-Direktor Letz.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem Fabrikanten J. E. **Bleckmann** in Solingen ist unter dem 31sten Oktober 1867 ein Patent:

auf ein Hinterladegewehr, in der durch Beschreibung, Abbildung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Ober-Maschinenmeister **Wöhler** in Frankfurt a./O. ist unter dem 31sten Oktober 1867 ein Patent:

auf eine Brems-Vorrichtung für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen 2ten Prediger an der Sackheimer Kirche, Dr. Carl Ferdinand **Voigdt**, ist die erledigte 1ste Predigerstelle an der evangelischen Sackheimer Kirche zu Königsberg in der Diözese Schloß-Inspektion verliehen worden.

Dem seitherigen Pfarrer und Rektor in Frauenburg Carl Friedrich Wilhelm August **Seidenstücker** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Heilsberg, in der Diözese Ermland I. verliehen worden.

Dem bisherigen Lehrer und Organisten **Treichel** in Langguth ist die erledigte Kantor- und Kirchschullehrer-Adjunktur in Brandenburg von der Kgl. Regierung zu Königsberg in Pr. verliehen worden.

Das Fräulein Natalie **Bierfreundt**, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 47.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 48. Königsberg, Donnerstag den 28sten November 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 538.) Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr.

Königsberg, den 6ten November 1867.

Unter Bezugnahme auf den §. 6. der von uns unterm 22sten Januar 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 23) veröffentlichten Ministerial-Verordnung vom 31sten Dezember 1850, die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Jahr **1868 Paßkarten von grüner Farbe zur Anwendung kommen werden.**

(№ 539.) Die Besetzung der vakanten Kreischirurgenstelle des Kreises Pr. Eylau betr.

Königsberg, den 16ten November 1867.

Die Kreischirurgenstelle des Kreises Pr. Eylau, in Creutzburg, mit welcher ein Gehalt von 100 Thlrn. jährlich verbunden, ist vakant.

Promovirte Aerzte und Wundärzte **1ster Klasse**, welche die forensische Prüfung bestanden haben, fordern wir hierdurch auf, sich innerhalb 6 Wochen um die bezeichnete erledigte Stelle zu bewerben.

(№ 540.) Die Einholung neuer Zins-Coupons von abgelieferten Talons von Staatsschuld-Verschreibungen betreffend.

Königsberg, den 25sten November 1867.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Talons von Staatsschuldverschreibungen können wir, und zwar:

von der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 bis zur Nummer 407. incl.,
" " 4½ " " " 1859 " " " 35. "
" " Staatsanleihe " " " 1855A. " " " 62. "
" den Staatsschuldscheinen " " " 1842 " " " 1068. "

einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons u. Talons **recht schleunig** bei uns in Empfang zu nehmen. Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

(№ 541.) Den am 9ten und 10ten Dezember in Liebemühl stattfindenden Jahrmarkt betr.

Königsberg, den 26sten November 1867.

In **Liebemühl**, Kreises Osterode, wird in Stelle des am 25sten und 29sten Oktober d. J. aus Anlaß der Cholera-Epidemie ausgefallenen Vieh- und Krammarktes **Freitag den 6ten Dezember d. J. Viehmarkt und Dienstag den 10ten Dezember d. J. Krammarkt** abgehalten werden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 542.) Den anderweiten Cours verschiedener Posten betr.

Königsberg i. Pr., den 19ten November 1867.

Vom 25sten November c. ab werden nachstehend bezeichnete Posten wie folgt courfiren:

1. die I. und II. Malbeuten-Mohrungener Personen-Post
aus Malbeuten 3 U. 51 M. fr. u. 2 U. 25 M. N.-M. | aus Mohrungen 4 U. 15 M. Ab. u. 9 U. fr.
in Mohrungen 5 U. 21 M fr. u. 3 U. 55 M. N.-M. | in Malbeuten 5 U. 45 M. Ab. u. 10 U. 30 M. fr.
2. die Liebstadt-Mohrungener Personen-Post:
aus Liebstadt 6 Uhr 15 Minuten früh, | aus Mohrungen 4 Uhr 20 Minuten Abends,
in Mohrungen 8 Uhr 40 Minuten früh, | in Liebstadt 6 Uhr 45 Minuten Abends.

3. die

Digitized by Google

3. die Locken-Mohrungener Cariol-Post:
aus Locken 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags, | aus Mohrungen 5 Uhr 46 Minuten früh,
in Mohrungen 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags, | in Locken 8 Uhr 1 Minute früh.

Der Ober-Post-Direktor. Lietz.

(№ 543.) Die Privat-Briefsendungen an Personen der Preuß. Schiffsbesatzungen im Auslande betr.

Berlin, den 15ten November 1867.

Bei dem Hof-Post-Amt in Berlin ist ein Marine-Post-Bureau in Wirksamkeit getreten, welches die bei den einzelnen Landes-Postanstalten aufgelieferten Briefe an Personen der Preuß. Schiffsbesatzungen im Auslande zu sammeln und demnächst nach dem Bestimmungsorte zu befördern hat.

Die gedachten Briefpostsendungen werden zu dem Zwecke von der Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders stattfindet, dem Marine-Post-Bureau in Berlin überwiesen. Von dem Marine-Post-Bureau erfolgt die Weitersendung der in Rede stehenden Briefe nach dem Auslande am 1sten und 15ten eines jeden Monats.

Für gewöhnliche Privatbriefe — bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich — aus der Heimath an Personen der Schiffsbesatzungen im Auslande besteht ein ermäßigtes Porto.

Es wird erhoben:

A. für einen Brief, bis zum Gewichte von 4 Loth incl., an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehilfen und Lazareth-Gehilfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applikanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehilfen, sowie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militair-Personen vom Feldwebel abwärts
bis auf Weiteres der Betrag von 3 Sgr.,

B. für einen Brief, bis zum Gewichte von 4 Loth incl., an Offiziere und die im Offiziersrang stehenden Marine-Beamten bis auf Weiteres der Betrag von 6 Sgr.

Die Adresse der Briefe, für welche die vorstehend bezeichnete Porto-Ermäßigung in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a. den Grad und Dienst-Charakter des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet,

b. die Angabe:
„an Bord Seiner Majestät Schiff (Name des Schiffes) per Adresse des Königlichen Hof-Post-Amts in Berlin"

Die Berichtigung des vorgedachten Betrages muß bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte erfolgen.

Die in Rede stehenden Briefe unterliegen somit, in Ansehung dieses Betrages, dem Franko-Zwange. Rekommandirte Briefe, ferner Geld- und Packetsendungen sind von der gedachten Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

(№ 544.) Die am 19ten November c. stattgefundene Verloosung von Rentenbriefen betr.

Königsberg, den 19ten November 1867.

In der nach den Bestimmungen der §§ 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16ten v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen **Verloosung** von **Rentenbriefen** sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Ltr. A. à 1000 Thlr. 18 Stück, № 24 449. 487. 1005. 1466. 1470. 1515. 1549. 1752. 2512. 3171. 3491. 3620. 3622. 3643. 3837. 3988. 4402.

Ltr. B. à 500 Thlr. 8 Stück, № 52. 313. 731. 775. 1005. 1089. 1119. 1186.

Ltr. C. à 100 Thlr. 56 Stück, № 193. 218. 311. 320. 540. 753. 766. 822. 847. 1060. 1172. 1272. 1489. 1499. 1549. 1632. 1784. 1795. 1814. 2081 2135. 2264 2304. 2499. 2509. 2530. 2615. 2623. 2696. 2775. 3069. 3364. 3516. 3963. 4019. 4188. 4198. 4199. 4248. 4309. 4386. 4412. 4565. 4584. 4667. 4700. 4706. 4750. 4754. 4894. 5204. 5324. 5384. 5628. 5744. 5748.

Ltr.

Digitized by Google

Litr. D. à 25 Thlr. 44 Stück, № 96. 160 189. 240. 406. 427. 470 567. 592. 666. 671. 750. 828. 860 916 1205. 1324. 1379. 1730, 1843. 1873. 1889. 2095. 2139. 2237. 2250. 2306. 2506. 2600. 2756. 2848. 3104. 3198. 3302. 3515. 3601. 3722. 3749. 3866. 3918. 3942. 4003. 4036. 4048.

Litr. E. à 10 Thlr. 2 Stück, № 4417. und 4418.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Litr. E. № 1. bis incl. 4416. bereits früher ausgelooft resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in koursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Koupons Serie III. № 4 — 16. und Talons, den Nennwerth **von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15**,

vom 1sten April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vorm. in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen. Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse **gratis** verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Anzeige des Gemeindekirchenraths in Borchersdorf, Kreises Königsberg, bei dem Brande des Pfarrhauses daselbst am 15ten Januar d. J. der der Kirchenkasse gehörige preußische Rentenbrief Litr. C. № 2574 über 100 Thlr. nebst Koupons verbrannt sein soll. Wir fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, hiermit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 345.) Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betr.

Verhandelt Königsberg, den 19ten November 1867 bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46 bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2 März 1850 und des § 42. der Geschäftsanweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der dreiunddreißigsten Auslooſung der Rentenbriefe die früher **ausgelooften** und **bezahlten Rentenbriefe** nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Koupons **vernichtet** werden. Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1. Litr. A. à 1000 Thlr. 18 Stück Rentenbriefe nebst Koupons.
2. Litr. B. à 500 Thlr. 8 Stück Rentenbriefe nebst Koupons.
3. Litr. C. à 100 Thlr. 36 Stück Rentenbriefe nebst Koupons.
4. Litr. D. à 25 Thlr. 22 Stück Rentenbriefe nebst Koupons.
5. Litr E. à 10 Thlr. 29 Stück Rentenbriefe nebst Koupons.

In Summa 113 Stück und außerdem 59 Stück nachträglich eingereichte Koupons von früher vernichteten Rentenbriefen, sowie 39 Stück verjährte, nicht bezahlte Koupons.

Diese Rentenbriefe und Koupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

1. des Herrn Kaufmann Heinrich von hier,
2. des Herrn Generallandschaftsraths Richter-Schreitlacken,

sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizrath Jacob durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez.) A. Richter-Schreitlacken. Heinrich. Jacob.

a. u. s.

(gez.) Müllner. Hohenfeld. Hermenau.

vvv

№

(№ 546.) **Bergpolizeiverordnung.**

Breslau, den 7ten November 1867.

Auf Grund der §§. 210. und 197. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preuß. Staaten vom 24sten Juni 1865 wird in Betreff des **Braunkohlenbergbaues** in denjenigen Theilen der Provinz Preußen, in welchen das unter dem 19ten April 1844 publicirte Provinzialrecht für Westpreußen Anwendung findet, verordnet was folgt:

§. 1. Wer in den vorstehend bezeichneten Landestheilen Braunkohlenbergbau treiben will, hat dem Oberbergamte mindestens 4 Wochen vor Eröffnung des Betriebes hierüber eine Anzeige zu machen, welche enthalten muß:

a. den vollständigen Namen und den Wohnort des Unternehmers,
b. die genaue Angabe der Oertlichkeit des Grubenbaues,
c. den Namen, welchen der Unternehmer der Grube beilegen will.

Dieser Anzeige ist eine von einem concessionirten Markscheider oder Feldmesser angefertigte Situationszeichnung des Grubenfeldes in zwei Exemplaren beizufügen.

Bei späteren Feldeserweiterungen ist die Zeichnung zu ergänzen.

Ueber die erfolgte Anzeige ertheilt das Oberbergamt eine Bescheinigung, welcher ein Exemplar der Feldeszeichnung angeheftet wird.

§. 2 Auf jeden Braunkohlengewinnungsbetrieb in den vorstehend bezeichneten Landestheilen finden die Vorschriften der §§. 66. bis 76. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 Anwendung.

§. 3. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden nach §. 208. des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

§. 4. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1sten Januar 1868 in Kraft.

Königl. Oberberg-Amt. Serlo.

Bekanntmachung.

Breslau, den 7ten November 1867.

In Veranlassung der vorstehenden Bergpolizeiverordnung und unter Verweisung auf §. 210. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865,

Inhalts dessen auf den Braunkohlenbergbau in denjenigen Landestheilen, in welchen das unterm 19ten April 1844 publicirte Westpreuß. Provinzialrecht gilt, in welchen daher die Braunkohlen dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unterliegen, der 3te Abschnitt des 3ten Titels, der 7te und 9te Titel des erwähnten Berggesetzes Anwendung finden,

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Funktionen, welche in dem Berggesetze ausdrücklich der „Bergbehörde“ zugewiesen werden, für die Provinz Preußen zur Zeit dem Königl. Berggeschworenen **Schmidt** zu Görlitz übertragen sind. Königl. Oberberg-Amt.

(№ 547.) Den Cours der Allenstein-Neidenburger Personen-Post betr.

Königsberg, den 14ten November 1867.

Vom 21sten November c. ab wird, nachdem der Chausseebau auf der Strecke zwischen Allenstein und Hohenstein beendigt ist, die Allenstein-Neidenburger Personen-Post folgenden Ganz erhalten:

aus Allenstein nach Ankunft der 1sten Personen-Post,									
„ Pr. Eylau	12	Uhr	15	Min.	Mittags,	aus Neidenburg .	12	Uhr	35 Min. Mittags,
„ Hohenstein	3	„	15	„	Nachm.,	„ Wittmannsdorf	2	„	25 „ Nachm.,
„ Wittmannsdorf	4	„	45	„	„	„ Hohenstein .	4	„	— „ „
in Neidenburg	6	„	25	„	Abends,	in Allenstein .	6	„	45 „ Abends,

zum Anschlusse an die 2te Personen-Post nach Pr. Eylau.

Von demselben Termine ab werden die Halte-Punkte zur Aufnahme von Personen bei der gedachten Personen-Post auf der Strecke zwischen Allenstein und Hohenstein, wie nachstehend angegeben, festgestellt:

Von Allenstein	nach	Althof (Chaussee-Barriere)	½	Meile,
„ Althof	„	Dorothowo (Krug)	½	„
„ Dorothowo	„	Stabigotten (Krug)	½	„
„ Stabigotten	„	Mniodowko (Krug)	½	„
„ Mniodowka	„	Grießlienen (Krug)	½	„
„ Grießlienen	„	Amerika (Chauss.-Barr.)	½	„
„ Amerika (Chauss.-Barr.)	nach	Hohenstein	½	„
		zusammen	3½	Meilen.

Der Ober-Post-Direktor. Lepp.

№

(№ 548.) Die Haltepläße bei den Personenposten zwischen Mohrungen und Maldeuten betr.

Königsberg i. Pr., den 19ten November 1867.

Nachdem der Chausseebau zwischen Mohrungen und Maldeuten bis auf eine kurze Strecke an der Zö'per Kanalbrücke beendet ist, sind die Haltep'äße zur Aufnahme von Personen bei den Personen-Posten zwischen den genannten Orten wie folgt festgestellt worden:

von Mohrungen nach Gr. Bestendorf (Krug)	1	Meile.
„ Gr. Bestendorf nach Gr. Wilmsdorf (Krug)	½	„
„ Gr. Wilmsdorf nach Maldeuten	½	„
zusammen	1½	Meile.

Der Ober-Post-Direktor. L e ß.

(№ 549.) Die Wiedereinführung von Brodtaxen in hiesiger Stadt betr.

Königsberg, den 21sten November 1867.

Publikandum.

Eine amtliche Feststellung hat ergeben, daß die hiesigen Bäcker das Brod bei denselben Preisen von dem verschiedensten Gewichte liefern.

Das Königl. Polizei-Präsidium sieht sich deshalb veranlaßt, die bisher nicht aufgehobenen Verordnungen vom 24sten und 31sten Dezember 1851, betreffend die Einführung von **Brodtaxen** für die hiesigen **Bäcker** und diejenigen Personen, welche von auswärts Backwaaren hierher bringen und zum Kauf stellen, **vom 1sten Dezember c. ab** wieder in Kraft treten zu lassen.

Indem die hierauf bezüglichen Verordnungen, welche also lauten:

Die bisherige Einrichtung der Brodtaxen bei den Festbäckern, wonach das Oehse- und Speisebrod zu einem gewissen Gewicht nach ganzen und halben Pfunden ausgebacken werden mußte und den Bäckern überlassen war, allmonatlich den Preis zu jedem Gewichtssatz in der Taxe zu bestimmen, hat sich in der Erfahrung nicht als zweckmäßig erwiesen. Denn es entsteht hieraus bei dem Wechsel der Getreidepreise eine wechselnde, sehr unbequeme Rechnung nach einzelnen Pfennigen und noch dazu kann der Brodpreis dem Preise des Getreides niemals gleichmäßig folgen, weil immer erst eine Preisveränderung von 8 bis 9 Sgr. für den Scheffel Getreide der Preisveränderung von 1 Pfennig für das Pfund Brod gleichkommt und weil daher jedes Steigen oder Sinken der Getreidepreise um weniger als 8 bis 9 Sgr. auf den Preis des Brodes ohne Einfluß bleiben muß. Um die hieraus mehrentheils für die Consumenten entstehenden Nachtheile zu beseitigen, soll in den Bäckertaxen wiederum der Geldsatz fest und das Gewicht veränderlich sein, und es wird demzufolge, auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 und nach vorgängiger Berathung mit dem Magistrat, unter Aufhebung der entgegenstehenden älteren Bestimmungen hierdurch wie folgt, verordnet:

1. das von den hiesigen Festbäckern zum Verkauf gestellte Brod darf nur in Stücken zu folgenden Preisen ausgebacken sein:
   Weizenbrod zu 2 Pf., 4 Pf., 6 Pf. und 1 Sgr.,
   Oehse- und Speisebrod zu 4 Pf., 6 Pf., 1 Sgr., 2 Sgr., 2 Sgr. 6 Pf., 3 Sgr., 4 Sgr. und 5 Sgr.,
2. Allmonatlich und zwar am letzten Tage eines jeden Monats, hat jeder Bäcker dem Polizei-Distrikts-Kommissarius eine deutlich gedruckte Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, welche die vorstehend angegebenen Preissätze für Weizenbrod und Oese- und Speisebrod und bei jedem Preissatz das Gewicht enthält, welches der Bäcker dafür zu geben sich verpflichtet.
3. Das eine Exemplar dieser Nachweisung empfängt der Bäcker visirt zurück, und muß er vom ersten bis letzten Tage des folgenden Monats an einer, den Käufern von außen in die Augen fallenden Stelle zunächst dem Verkaufsfenster aushängen, auch jedem Käufer auf Erfordern zur Einsicht vorzeigen.
4. Jeder Bäcker ist verpflichtet, in seinem Verkaufslokal eine richtige Waage nebst geaichten Gewichten zu halten, mittelst welcher er dem Käufer auf Verlangen das gekaufte Brod vorwiegen muß.
5. Wenn das zum Verkauf gestellte Brod unter dem in der Taxe angegebenen Gewichte gefunden wird, oder wenn der Bäcker sonst gegen die Bestimmungen dieser Verordnung handelt, so soll gegen ihn eine Strafe von 1 bis 3 Rthlr. eintreten. Außerdem soll das zu klein gefundene Brod polizeilich zerschnitten und dergestalt zum Verkauf unbrauchbar gemacht werden.
6. Das Polizei-Präsidium behält sich vor, periodisch Revisionen zu veranstalten und bekannt zu machen, bei welchem der hiesigen Bäcker das größte Brod von entsprechender Güte gefunden worden ist.

Königsberg, den 24sten Dezember 1851. Königl. Polizei-Präsident. gez. **Peters.**

Nach

Digitized by Google

Nach der erlassenen besonderen Polizei-Verordnung soll das von den hiesigen Fest-Bäckern zum **Verkauf** gestellte Brod nur in Stücken zu folgenden Preisen ausgebacken werden:

Weizenbrod zu 2 Pf., 4 Pf., 6 Pf., und 1 Sgr.,

Oehse- und Speisebrod zu 4 Pf., 6 Pf., 1 Sgr., 2 Sgr., 2 Sgr. 6 Pf., 3 Sgr., 4 Sgr. und 5 Sgr.

Zugleich ist vorgeschrieben, daß die Bäcker allmonatlich eine gedruckte Nachweisung in zwei Exemplaren bei dem Polizei-Präsidium vorlegen sollen, welche die vorstehend angegebenen Preissätze für **Weizen-**, Oehse- und Speisebrod und bei jedem Preissatz das Gewicht enthält, daß der Bäcker dafür zu **geben** sich verpflichtet, ein polizeilich gestempeltes Exemplar dieser Nachweisung aber muß der Bäcker jederzeit in seinem Verkaufslokal aushängend haben.

Da es nothwendig erscheint, diese zum Nutzen des Publikums eingeführte Kontrolle auch auf die **in** bedeutender Menge von auswärts zum Verkauf hierher gebrachten Backwaaren auszudehnen, so wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 und nach Berathung mit dem Magistrat wie folgt verordnet:

1. Alle von auswärts hierher zum Verkauf gebrachte Bäckerwaare muß in Stücken zu denselben Preisen ausgebacken sein, wie die hiesige Waare, nämlich:
   Weizenbrod zu 2 Pf., 4 Pf., 6 Pf. und 1 Sgr.,
   Oehse- und Speisebrod zu 4 Pf., 6 Pf., 1 Sgr., 2 Sgr., 2 Sgr. 6 Pf., 3 Sgr. 4 Sgr. und 5 Sgr.,
2. Jedermann, der solche von auswärts eingebrachte Bäckerwaare hier auf dem Markte oder in fester Verkaufsstelle feil hält, muß jederzeit eine polizeilich gestempelte Nachweisung bei sich führen, welche bei den verschiedenen feilgehaltenen Stücken das Gewicht anzieht, das die Waare haben soll. Zu dem Ende hat der Verkäufer eine solche Nachweisung rechtzeitig vorher aufzustellen und bei dem Polizei-Präsidium in zwei Exemplaren vorzulegen, wovon er das eine Exemplar gestempelt zurückempfängt.
3. Diese Nachweisung (Taxe) muß nicht allein den revidirenden Polizeibeamten, sondern auch jedem Käufer auf Erfordern vorgezeigt werden, um demselben Gelegenheit zu geben, sich von dem Gewicht zu überzeugen, das die gekaufte Waare haben soll.
4. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung sollen mit einer Geldbuße bis zu 3 Rthlr. geahndet, zu leicht gefundene Waaren aber zerschnitten und zum Verkauf untauglich gemacht werden. Zugleich werden diejenigen Verkäufer, welche von auswärts eingeführte Backwaare nach andern als den unter 1. angegebenen Preissätzen oder ohne die vorgeschriebene Taxe feilhalten, entweder vom Markte fortgewiesen, oder es wird ihnen die feste Verkaufsstelle polizeilich geschlossen werden.
5. Diese Verordnung tritt mit dem 1sten Februar 1852 in Kraft.

Königsberg, den 31sten Dezember 1851. Königl. Polizei-Präsident. gez. **Peters.**

hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird gleichzeitig angeordnet, daß die betheiligten Bäcker zunächst am 30sten d. M. und zwar die hiesigen den zuständigen Polizei-Distrikts-Kommissarien, die auswärtigen Verkäufer von Backwaaren dem Polizei-Präsidium die bezüglichen Nachweisungen in 2 Exemplaren einzureichen haben.

Königl. Polizei-Präsidium. J. V. Der Polizei-Rath gez. **Möbius.**

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Superintendenten Wilhelm Leopold **Merleker** in Osterode ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Fischhausen, in der Diöcese Fischhausen, verliehen worden.

Der Lehrer Ewald **Zander** ist zum Elementarlehrer an der höheren Bürgerschule in Pillau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer August **Dumont** ist zum Elementarlehrer an der höheren Bürgerschule in Pillau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 48.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhm'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 49. Königsberg, Donnerstag den 5ten Dezember 1867.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 6ten November 1867 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 7. enthält:

№ 14. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 23. Oktober 1867.

„ 15. Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 23sten Oktober d. J., betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 2ten November 1867.

„ 16. Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1sten November 1867.

„ 17. Gesetz, betreffend den Bundeshaushalt für das Jahr 1867. Vom 4. November 1867.

Das am 9ten November 1867 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 8. enthält:

№ 18. Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes. Vom 2ten November 1867.

„ 19. Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 4ten November 1867.

Das am 12ten November 1867 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 9. enthält:

№ 20. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8ten Juli 1867.

Das am 13ten November 1867 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 10. enthält:

№ 21. Verordnung, betreffend die Einführung Preuß. Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete. Vom 7ten November 1867.

„ 22. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9ten November 1867.

Das am 19ten November 1867 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 11. enthält:

№ 23. Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln. Vom 8ten November 1867.

„ 24. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 9ten November 1867.

„ 25. Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 14ten November 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 21sten Oktober 1867 zu Berlin ausgegebene № 113. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6896. Staatsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Erweiterung der Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten. Vom 5ten August 1867.

„ 6897. Allerhöchster Erlaß vom 1sten Mai 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Hannoverschen Westbahn-Strecke Rheine-Emden auf die Königl. Direktion der Westphälischen Eisenbahn.

„ 6898. Allerhöchster Erlaß vom 28sten September 1867, betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphenverwaltung an den Präsidenten des Staatsministeriums.

Digitized by Google

Die am 25sten Oktober 1867 zu Berlin ausgegebene № 114 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6899. Allerhöchster Erlaß vom 31sten August 1867, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreischaussee: 1) von Wernen an der Kreischaussee von Stallupönen über Mülluhnen zur Goldapper Kreisgrenze bis nach Mehlkehmen, 2) von derselben Kreischaussee nach dem Hauptgestüt Trakehnen und 3) von Stallupönen über Pattlecken und Willkinnen nach Kattenau.

„ 6900 Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Stallupönen im Betrage von 108000 Thlr., II. Emission. Vom 31sten August 1867.

„ 6901. Statut des Verbandes zur Entwässerung der Niederungen am Masehnen-, Faulen und Plöwen-See, im Kreise Angerburg des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 26sten September 1867.

„ 6902. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28sten September 1867, betreffend die Ausdehnung des unter dem 11ten Juni 1858 mit der Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Regierung über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse abgeschlossenen Vertrages auf die neuen Landestheile. Vom 18ten Oktober 1867.

Die am 9ten November 1867 zu Berlin ausgegebene № 115. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6903. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 7ten November 1867.

„ 6904. Allerhöchster Erlaß vom 14ten Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Unternehmer des Baues der im Kreise Oschersleben belegenen Strecke der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, nach Hamersleben im Kreise Oschersleben.

„ 6905. Allerhöchster Erlaß vom 14ten Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Daaden, Biersdorf, Niederdreisbach und Schutzbach für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Daaden über Biersdorf und Niederdreisbacher Hütte bis zur Bezdorf-Neunkirchener sogenannten Heller-Bezirksstraße bei Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz.

„ 6906. Allerhöchster Erlaß vom 14ten Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Recklinghausen über Herten und Westerholt nach Buer, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster.

Die am 15ten November 1867 zu Berlin ausgegebene № 116. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6907. Staatsvertrag zwischen Preußen für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, einerseits, und Oesterreich für sich, sowie im Namen und in Vertretung von Liechtenstein, andererseits, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem Deutschen Münzverein. Vom 13ten Juli 1867.

„ 6908. Statut der Wiesengenossenschaft des unteren Wambachthales im Kreise Neuwied. Vom 5ten Oktober 1867.

„ 6909. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen dritter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft im Betrage von neunhundert Tausend Thalern. Vom 8ten Oktober 1867.

„ 6910. Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 14ten Oktober 1867.

„ 6911. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbaugesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg beschlossenen dritten Statutnachtrages wegen Abänderung und Ergänzung des Artikels 20. des Statuts. Vom 30sten Oktober 1867.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 550.) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Berlin, den 1ten September 1867.

Die neuen Coupons Serie VIII. № 1 bis 8. über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1sten November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1sten Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92., unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23sten September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen, den Königl Kreis-Steuer-Kassen und den Königl. Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (bezw. kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons." Werth . . . Rthlr.

Mit dem 1sten Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rückfendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

(№ 551.) Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.

Königsberg, den 22sten November 1867.

Diejenigen **Kandidaten** der **Theologie**, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 31sten Januar 1868 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2ten Januar 1862 (Amtliche Mittheilung pro 1862, 4. Stück № 360.), auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben, bestimmen wir den 4ten April 1868, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 27sten April 1868 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 20sten April 1868, Vormittags um 9 Uhr, bei dem zeitigen Herrn Dekan, Professor Dr. Sommer, persönlich zu melden haben.

www

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 552.) Die Verleitung zur strafbaren Betheiligung am Spiel in auswärtigen Lotterien betr.

Königsberg, den 26sten November 1867.

Nach mehrfachen, bei dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Minister des Innern eingegangenen Anzeigen, werden von Kollekteuren **auswärtiger Lotterien** Loose im Inlande zum Ankauf sowie zur Uebernahme von Debitsstellen unter dem Vorgeben ausgeboten, daß durch die Bestimmung im Artikel 33. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach alle im freien Verkehr eines Bundesstaats befindlichen Gegenstände in jeden anderen Bundesstaat eingeführt werden können, das bis dahin bestandene Verbot des Spiels in auswärtigen Lotterien sowie des Absatzes von Loosen zu solchen Lotterien beseitigt worden sei.

Es bedarf keiner Ausführung, daß die angeführte Verfassungs-Bestimmung in den gegen das Spiel in auswärtigen, nicht besonders zugelassenen Lotterien, gegen den Verkauf der Loose zu dergleichen Lotterien und gegen die Beförderung eines solchen Verkaufs gerichteten Straf-Vorschriften (Verordnung vom 5ten Juli 1847, Ges.-Samml. S. 261, Artikel IV. der Verordnung vom 25sten Juni d. J., Gesetz-Samml. Seite 921) Nichts geändert hat. In diesem Sinne sind auch bereits mehrfache höhere Entscheidungen ergangen.

Um daher der Verleitung zur strafbaren Betheiligung am Spiel in auswärtigen Lotterien thunlichst entgegen zu wirken, machen wir hierdurch auf die fortdauernde Giltigkeit der bestehenden Straf-Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam, und weisen die resp. Polizei-Behörden gleichzeitig an, bei vorkommenden Zuwiderhandlungen die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens herbeizuführen.

(№ 553.) Den Eingang der legalisirten Quittungen über die im 3ten Quartal d. J. zur Ablösung von Domainen-Gefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder betr.

Königsberg, den 27sten November 1867.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten und Seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 3ten Quartal d. J. zur Ablösung von Domainen-Gefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder sind den betreffenden Domainen- und Rent-Aemtern übersandt und werden, soweit sie nicht gemäß unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26sten Mai 1865 (Amtsblatt Seite 205) direkt an die Hypothekenbehörden abzusenden sind, den Interessenten behändigt werden, welche sich deshalb event. bei den betreffenden Aemtern zu melden haben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 554.) Die Prüfungstermine für einjährige Freiwillige pro 1868 betreffend.

Königsberg, den 27sten November 1867.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlungen der unterzeichneten Kommission behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1868:

am 11ten März und 9ten September

jedesmal Morgens 8 Uhr im Regierungs-Militair-Bureau stattfinden werden.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste resp. auf Ertheilung des diesfälligen Berechtigungsscheines, sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. das Geburtszeugniß;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien und Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit, für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) aber von den Direktoren resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in dem anstehenden Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben einzureichen.

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Der

Digitized by Google

Der Antrag auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, muß aber spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt unter Vorlegung des Berechtigungsscheines und eines neuen polizeilichen Sittenzeugnisses bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1sten Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres.

Den zum einjährigen Dienste berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Juli bei den gewählten Truppentheilen zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1sten Oktober erlangt, andernfalls aber den Vorschriften des §. 150. der Militair-Ersatz-Instruktion nachkommen und, wenn derselbe sich im 23sten Lebensjahre befindet, noch der Departements-Ersatz-Kommission im Sommer resp. Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Truppen-Commando bis zum 1sten Oktober aufgeschoben wird, erst im nächsten Kalenderjahre zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Truppen-Commandos unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde.

Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

v. Wienskowski, Major.

Müllner, Geh. Reg.-Rath.

(№ 535.) Die am 19ten November c. stattgefundene Verloosung von Rentenbriefen betr.

Königsberg, den 19ten November 1867.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16ten v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen **Verloosung** von **Rentenbriefen** sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. à 1000 Thlr. 18 Stück, № 24. 449. 487. 1005. 1466. 1470. 1515. 1549. 1752. 2512. 3171. 3491. 3620. 3622. 3643. 3837. 3988. 4402.

Litr. B. à 500 Thlr. 8 Stück, № 52. 313. 731. 775. 1005. 1089. 1149. 1186.

Litr. C. à 100 Thlr. 56 Stück, № 193. 218. 311. 320. 540. 753. 766. 822. 847. 1060. 1172. 1272. 1489. 1499. 1549. 1632. 1784. 1795. 1814. 2081 2135. 2264. 2304. 2499. 2509. 2530. 2615. 2623. 2696. 2775. 3069. 3364. 3516. 3963. 4019. 4188. 4198. 4199. 4248. 4309. 4386. 4412. 4565. 4584. 4667. 4700. 4706. 4750. 4754. 4894. 5204. 5324. 5384. 5628. 5744. 5748.

Litr. D. à 25 Thlr. 44 Stück, № 96. 160. 189. 240. 406. 427. 470 567. 592. 666. 671. 750. 828. 860. 916. 1205. 1324. 1379. 1730, 1843. 1873. 1889. 2095. 2139. 2237. 2250. 2306. 2506. 2600. 2756. 2848. 3104. 3198. 3302. 3515. 3601. 3722. 3749. 3866. 3918. 3942. 4003. 4036. 4048.

Litr. E. à 10 Thlr. 2 Stück, № 4417. und 4418.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Litr. E. № 1. bis incl. 4416. bereits früher ausgelooft resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in koursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Koupons Serie III. № 4 — 16. und Talons, den Nennwerth **von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15.**, vom 1sten April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vorm. in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, **und falls** die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen. Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse **gratis** verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Zu-

Digitized by Google

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Anzeige des Gemeindekirchenraths in Borchersdorf, Kreises Königsberg, bei dem Brande des Pfarrhauses daselbst am 15ten Januar d. J. der der Kirchenkasse gehörige preußische Rentenbrief Litr. C. № 2574 über 100 Thlr. nebst Koupons verbrannt sein soll. Wir fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, hiermit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 536.) **Bergpolizeiverordnung.**

Breslau, den 7ten November 1867.

Auf Grund der §§. 210. und 197. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preuß. Staaten vom 24sten Juni 1865 wird in Betreff des **Braunkohlenbergbaues** in denjenigen Theilen der Provinz Preußen, in welchen das unter dem 19ten April 1844 publicirte Provinzialrecht für Westpreußen Anwendung findet, verordnet was folgt:

§. 1. Wer in den vorstehend bezeichneten Landestheilen Braunkohlenbergbau treiben will, hat dem Oberbergamte mindestens 4 Wochen vor Eröffnung des Betriebes hierüber eine Anzeige zu machen, welche enthalten muß:

a. den vollständigen Namen und den Wohnort des Unternehmers,
b. die genaue Angabe der Oertlichkeit des Grubenbaues,
c. den Namen, welchen der Unternehmer der Grube beilegen will.

Dieser Anzeige ist eine von einem concessionirten Markscheider oder Feldmesser angefertigte Situationszeichnung des Grubenfeldes in zwei Exemplaren beizufügen.

Bei späteren Felderweiterungen ist die Zeichnung zu ergänzen.

Ueber die erfolgte Anzeige ertheilt das Oberbergamt eine Bescheinigung, welcher ein Exemplar der Feldeszeichnung angeheftet wird.

§. 2. Auf jeden Braunkohlengewinnungsbetrieb in den vorstehend bezeichneten Landestheilen finden die Vorschriften der §§. 66. bis 76. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 Anwendung.

§. 3. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden nach §. 208. des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

§. 4. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1sten Januar 1868 in Kraft.

Königl. Oberberg-Amt. Serlo.

Bekanntmachung.

Breslau, den 7ten November 1867.

In Veranlassung der vorstehenden Bergpolizeiverordnung und unter Verweisung auf §. 210. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865,

Inhalts dessen auf den Braunkohlenbergbau in denjenigen Landestheilen, in welchen das unterm 19ten April 1844 publicirte Westpreuß. Provinzialrecht gilt, in welchen daher die Braunkohlen dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unterliegen, der 3te Abschnitt des 3ten Titels, der 7te und 9te Titel des erwähnten Berggesetzes Anwendung finden,

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Funktionen, welche in dem Berggesetze ausdrücklich der „Bergbehörde“ zugewiesen werden, für die Provinz Preußen zur Zeit dem König. Berggeschworenen **Schmidt** zu Görlitz übertragen sind. Königl. Oberberg-Amt.

(№ 537.) **Aufforderung**
an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen.

Königsberg, den 26sten Oktober 1866.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den deklarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Rthlr.	über 50 bis 100 Rthlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum

Digitized by Google

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Rthlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Der Ober-Post-Direktor Lietz.

(№ 558.) Die Frachtermäßigung für Gemüsearten betr.

Königliche Ostbahn.

Bromberg, den 26sten November 1867.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird der Tarif für Sendungen von gewöhnlichen **Gemüsearten**, als: Weißkohl, Wrucken, Rüben ꝛc. in Wagenladungen nach den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen auf der Ostbahn für die Zeit vom 6ten d. M. bis zum 30sten September 1868 gleichfalls um 33⅓ pCt. ermäßigt.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 559.) Die Chausseegeld-Erhebung zu Amerika betr.

Königsberg, den 28sten November 1867.

Nachdem die Staatschaussee zwischen Allenstein und Hohenstein vollständig ausgebaut und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird bei der neuerrichteten **Chausseegeld-Hebestelle** zu **Amerika** vom 15ten Dezember d. J. an, das Chausseegeld für eine und eine halbe Meile nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Chausseegeld-Tarifes vom 29sten Februar 1840 erhoben werden.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. d. Brinken.

Nachrichten.

Belobung.

Der Instmann Friedrich **Steppke** zu Blumenau, Kreises Pr. Holland, hat am 21sten August d. J. die 7jährige Tochter des Knechts Laaser daselbst mit eigener Lebensgefahr aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Dieser Beweis von Edelmuth wird hierdurch mit dem Bemerken belobigend zur Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Steppke eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Patent-Ertheilungen.

Dem Kaufmann R. **Jacobsohn** in Berlin ist unter dem 7ten November 1867 ein Patent: auf einen Hausbriefkasten mit selbstthätigem Signal- und Kontrolwerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Julius **Lent** in Berlin ist unter dem 9ten November 1867 ein Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Telegraphen-Apparat zum gleichzeitigen Befördern mehrerer Depeschen durch einen Draht

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Herrmann **Jacobi** zu Dortmund ist unter dem 7ten November 1867 ein Patent: auf eine Vorrichtung zum Auswalzen konisch geformter Stücke, wie dieselbe durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem Kaufmann Richard **Riesberg** zu Leipzig ist unter dem 6ten November 1867 ein Patent:

auf eine Eisenbahnwagenthür in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Otto **Bartelbt** in Berlin unter dem 2ten Mai 1866 ertheilte Patent:

auf eine Einlese- und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung u. ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Désiré **Bieveq** zu Haine St. Pierre in Belgien unter dem 6ten Juli 1866 ertheilte Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Transportmechanismus an Tafelglasschleifen,

ist aufgehoben.

Das dem Baumeister Friedrich **Hoffmann** in Berlin und dem Stadtbaurathe A. Licht in Danzig unter dem 22sten Mai 1860 für das damalige Kurfürstenthum Hessen auf 3 Jahre ertheilte und durch Urkunde vom 14ten November 1863 auf weitere 5 Jahre verlängerte Patent:

auf ringförmige Brennöfen mit immerwährendem Betriebe,

ist bis zum 27sten Mai 1873 verlängert worden.

Dem Kaufmann und Fabrikbesitzer C. **Hetschingk** in Berlin ist unter dem 19ten November 1867 ein Patent:

auf eine Garndruckmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Hugo Eugen Alexander **Bräsicke** ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Gottlieb **Marzian** in Ortelsburg ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Königsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Fischhausen, ernannt.

Dem seitherigen Pfarrer in Paaris, Herrmann **Künstler**, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Böttchersdorf in der Diöcese Friedland verliehen, derselbe auch zum Pfarrer der damit verbundenen Kirche zu Allenau von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Gymnasial-Lehrer Wilhelm **Hein** ist zum Rektor der Stadtschule zu Friedland vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Gustav **Markgraf** ist zum 5ten Lehrer an der Elementarschule zu Pillau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung definitiv bestätigt worden.

Der bisher provisorisch angestellt gewesene Lehrer Gustav Hermann **Post** ist zum dritten Lehrer an der Stadtschule zu Willenberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Carl **Scholl** ist zum vierten Lehrer an der Stadtschule zu Pr. Eylau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Adolph **Voullieme** ist zum 6ten Lehrer in der Mittel-Knabenschule zu Memel und der Lehrer Ernst Gustav **Hammer** zum 3ten Lehrer bei der Friedrichsstädtschen Schule ebendaselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Organisten-Adjuncten Ferdinand Leopold **Schönwald** ist die Organisten-Stelle in Rossitten, Kreis Fischhausen, definitiv verliehen.

Dem Schulamtsbewerber August Ferdinand **Henschky** ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Barbier Albert **Knobloch** hieselbst ist von der Königl. Regierung die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 49.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 50. Königsberg, Donnerstag den 12ten Dezember 1867.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 560.) Die Zahlung der am 2ten Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine ꝛc. und der am 6ten Juni d. J. verlosten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859 betr.

Berlin, den 2ten Dezember 1867.

Die am 2ten Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.), so wie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 16ten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, der Kreiskasse in Frankfurt a./M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6ten Juni d. J. zum 2ten Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Bei den übrigen oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen vom 20sten d. Mts. ab eingereicht werden, weil sie verschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 561.) Die Staatsarchive betr.

Königsberg, den 5ten Dezember 1867.

Des Königs Majestät haben Behufs der Gleichstellung der in den alten und neuen Provinzen bestehenden Archive des Staats die Bestimmung der Kabinets-Ordre vom 26sten November 1855, durch welche den Vorständen der Archive in den Provinzen der Titel Provinzial-Archivar beigelegt worden ist, mittelst Allerhöchster Ordre vom 9ten d. Mts. aufzuheben und gleichzeitig zu befehlen geruht, daß fortan sämmtliche, in den Provinzen bestehende Archive des Staats die amtliche Bezeichnung „**Staatsarchiv**“ unter Hinzufügung des Namens der Stadt, in welcher sie sich befinden, und deren Vorstände den Amtstitel „**Staats-Archivar**“ zu führen haben. Diese Allerhöchste Bestimmung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß fortan das hiesige Provinzial-Archiv die amtliche Bezeichnung „**Staatsarchiv zu Königsberg**“ und der Vorstand desselben den Amtstitel „Staatsarchivar“ führen wird.

(№ 562.) Die Besetzung des Kreis-Physikats des Kreises Ortelsburg betr.

Königsberg, den 25sten November 1867.

Die Stelle eines **Kreis-Physikus** des Kreises **Ortelsburg**, mit dem Wohnsitze in Ortelsburg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 200 Thlrn. verbunden, ist vacant. Promovirte Aerzte, welche die forensische Prüfung bestanden haben und bei Besetzung dieser Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unte Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse bei uns zu melden.

Digitized by Google

(№ 563.)

Königsberg, den 5ten Dezember 1867.

Tableau

zum **Transport** von **Verbrechern** aus dem Regierungs-Bezirke Königsberg nach der Straf-Anstalt Insterburg in Folge des neuen Fahrplans der Königl. Ostbahn vom 1sten Oktober 1867 ab.

Kreis	Absendende Behörden	2 Transporttage vor dem 1. resp. 15. j. Mts. Transport von	bis	1 Transporttag vor dem 1. resp. 15. j. Mts. Transport von	bis	Abgang des Transports mit der Eisenbahn in	um	Bemerkungen
Königsberg	Polizei-Präsidium Stadt- u. Kreisgericht	—	—	—	—	Königsberg	8 Uhr 3 Min. Morg.	Der Transport muß mindestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt auf dem Bahnhofe eintreffen.
Labiau	Kreisgericht Magistrat Labiau Rent-Amt	—	—	Labiau	Tapiau	Tapiau	10 Uhr 11 Min. Vorm.	
	Domainenamt Caymen	—	—	Caymen				
	Rent-Amt Kreisger.-Comm. Mehlauken	Mehlauken	Taplacken	Taplacken	Wehlau	Wehlau	10 Uhr 51 Min. Vorm.	
Wehlau	Kreisgericht Magistrat Wehlau Rent-Amt	—	—	—	—	Wehlau	10 Uhr 51 Min. Vorm.	
	Magistrat Allenburg	—	—	Allenburg	Wehlau	Wehlau	10 Uhr 51 Min. Vorm.	
	Magistrat Tapiau	—	—	—	—	Tapiau	10 Uhr 11 Min. Vorm	
Gerdauen	Kreisger.-Comm. Magistrat Gerdauen	Gerdauen	Allenburg	Allenburg	Wehlau	Wehlau	10 Uhr 51 Min. Vorm.	

Königsberg, den 2ten Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehendes Transport-Tableau tritt in Stelle desjenigen, welches wir durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 18ten Oktober 1865 veröffentlicht haben, und welches in Folge des veränderten Fahrplans der Königlichen Ostbahn ungültig geworden ist.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 564.) Die am 19ten November c. stattgefundene Verloosung von Rentenbriefen betr.

Königsberg, den 19ten November 1867.

In der nach den Bestimmungen der §§ 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16ten v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen **Verloosung** von **Rentenbriefen** sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. à 1000 Thlr. 18 Stück, № 24. 449. 487. 1005. 1466. 1470. 1515. 1549. 1752. 2512. 3171. 3491. 3620. 3622. 3643. 3837. 3988. 4402.

Litr. B. à 500 Thlr. 8 Stück, № 52. 313. 731. 775. 1005. 1089. 1149. 1186.

Litr. C. à 100 Thlr. 56 Stück, № 193. 218. 311. 320. 540. 753. 766. 822. 847. 1060. 1172. 1272. 1489. 1499. 1549. 1632. 1784. 1795. 1814. 2081 2135. 2264. 2304. 2489. 2509. 2530. 2615. 2623. 2696. 2775. 3069. 3364. 3516. 3963. 4019. 4188. 4198. 4199. 4248. 4309. 4386. 4412. 4565. 4584. 4667. 4700. 4706. 4750. 4754. 4894. 5204. 5321. 5384. 5628 5744. 5748.

Litr. D. à 25 Thlr. 44 Stück, № 96. 160 189. 240. 406. 427. 470. 567. 592. 666. 671. 750. 828. 860. 916. 1205. 1324. 1379. 1730, 1843. 1873. 1889. 2095. 2139. 2237. 2250. 2306. 2506. 2600. 2756. 2848. 3104. 3198. 3302. 3515. 3601. 3722. 3749. 3866. 3918. 3942. 4003. 4036. 4048.

Litr. E. à 10 Thlr. 2 Stück, № 4417. und 4418.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Litr. E. № 1. bis incl. 4416. bereits frühes ausgelooft resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in kourssähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Koupons Serie III. № 4 — 16. und Talons, den Nennwerth **von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,**

vom 1sten April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vorm. in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen. Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse **gratis** verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Anzeige des Gemeindekirchenraths in Borchersdorf, Kreises Königsberg, bei dem Brande des Pfarrhauses daselbst am 15ten Januar d. J. der der Kirchenkasse gehörige preußische Rentenbrief Litr. C. № 2574 über 100 Thlr. nebst Koupons verbrannt sein soll. Wir fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, hiermit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 565.) Den Cours der Liska-Schaaken — Neuhausener Cariolpost betr.

Königsberg i. Pr., den 3ten Dezember 1867.

Vom 6ten d. Mts. ab wird die Liska-Schaaken — Neuhausener Cariolpost wie folgt coursirea:

aus Liska-Schaaken 5 Uhr 15 Minuten Nachm.,	aus Neuhausen 1 Uhr früh,
aus Trömpau 6 Uhr 30 Minuten Abends,	aus Trömpau 2 Uhr 12 Minuten früh,
in Neuhausen 7 Uhr 27 Minuten Abends,	in Liska-Schaaken 3 Uhr 12 Minuten früh.

Der Ober-Post-Direktor. Lietz.

(№ 566.) Den Salzverkauf in Memel, Prökuls und Paaßkenkrug betr.

Memel, den 1sten Dezember 1867.

Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß bei dem hiesigen Königl. Salzamte und bei den beiden Königl. Salz-Faktoreien zu Prökuls und Paaßkenkrug der **Verkauf** von **Salz** vom 31sten Dezember c., Mittags 12 Uhr ab, bis zum 2ten Januar 1868 nicht stattfindet.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

№

Digitized by Google

(№ 567.) Die Beförderung von Fischen auf der Ostbahn betr.

Bromberg, den 28sten November 1867.

Die Bestimmung Seite 7 № 3. des Ostbahn-Tarifs vom 1sten Oktober c.:

„Lebende **Fische** (in Behältern mit Wasser) bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 45 Centnern, oder wenn für aufgelieferte kleinere Quantitäten die Transportkosten nach dem Minimalgewicht von 45 Centnern entrichtet werden, werden als gewöhnliches Frachtgut mit den Personenzügen zum einfachen Tarifsatz der Normalklasse befördert."

findet fortan auch auf lebend verpackte resp. frische Fische überhaupt Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß dieselben in Franko-Fracht aufzugeben sind.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 568.) Die frühzeitige Aufgabe der Weihnachts-Packetsendungen betr.

Königsberg i. Pr., den 3ten Dezember 1867.

Erfahrungsmäßig tritt während der **Weihnachtszeit** eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen **Packetsendungen** sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Der Ober-Post-Direktor. Letz.

(№ 569.) Den gegenwärtigen Herrn Ober-Staatsanwalt Nessel betr.

Königsberg, den 4ten Dezember 1867.

Da fortgesetzt noch dienstliche Anschreiben unter dem Namen meiner Herrn Amtsvorgänger im Departement des Königl. Ostpr. Tribunals zur Post gegeben werden und hieraus Versendungen nach auswärts und Weiterungen sich ergeben, mache ich hierdurch bekannt, daß ich als Ober-Staatsanwalt bei dem Königl. Ostpr. Tribunal zu Königsberg fungire.

Der Königl. Ober-Staatsanwalt. Nessel.

Nachrichten.

Geschenk an Kirchen.

Der Kirche in Momehnen, Kreises Gerdauen, ist von einem Eltern-Paar der Gemeinde in dankbarer Erinnerung an die Einsegnung ihres Sohnes ein werthvoller silberner Oblaten-Schrein geschenkt worden. Dies wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilung.

Den Herren **Thode** und **Knoop** (Firma Edmund Thode & Knoop) in Dresden ist unter dem 1sten Dezember 1867 ein Patent:

auf eine Reinigungs-Maschine für Wolle und Baumwolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren **Thode** und **Knoop** (Firma Edmund Thode & Knoop) in Dresden ist unter dem 1sten Dezember 1867 ein Patent:

auf einen Zünder für Hohlgeschlosse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 49.
und eine Beilage, enthaltend Concessions-Urkunde und Statuten der Baseler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 51. Königsberg, Donnerstag den 19ten Dezember 1867.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 28sten November 1867 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 12. enthält:

№ 26. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30sten Oktober 1867.

„ 27. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 21sten November 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 21ten November 1867 zu Berlin ausgegebene № 117. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6912. Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Anlage einer Eisenbahn von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 18ten Juli 1867.

(Nro. 6912.) Convention conclue entre la Prusse et la France pour l'établissement d'un Chemin de fer entre Sarrebruck et Sarreguemines. Du 18. Juillet 1867.

№ 6913. Allerhöchster Erlaß vom 14ten November 1867, betreffend die Vertheilung des eigenthümlichen Fonds des landwirthschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen.

Die am 25sten November 1867 zu Berlin ausgegebene № 118. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6914. Allerhöchster Erlaß vom 21sten Oktober 1867, betreffend die Vereinigung des landräthlichen Kreises Wetzlar in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und der indirekten innern Steuern mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors in Cassel.

„ 6915. Statut des Königlich und Fürstlich Auftalter Deichverbandes. Vom 30 Oktober 1867.

„ 6916. Allerhöchster Erlaß vom 16ten November 1867, betreffend die Genehmigung mehrerer Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Die am 29. November 1867 zu Berlin ausgegebene № 119. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6917. Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Reinsport über Geyersley nach Wintrich im Kreise Bernkastel, Regierungsbezirk Trier.

„ 6918. Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Herford, im Regierungsbezirk Minden, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Löhne über Beeck und Mennighüffen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Tengern und einer Zweig-Chaussee von Mennighüffen bis zur Herford-Lübbecker-Kreis-Chaussee bei Kirchlängern, sowie in Bezug auf den Bau einer massiven Brücke über die Werre bei dem Bahnhofe zu Löhne.

„ 6919. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25sten Oktober 1867, betreffend das Außerkrafttreten der zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreich Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und deren Ersetzung durch den zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen bezüglichen Vertrag vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. für 1850 S. 509. ff.) und den Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867 (Gesetz-Samml. für 1867 S. 1219. ff.) Vom 18. November 1867.

„ 6920. Statut für den Verband zur Melioration der Wiesen und Weiden in den Ochsenkämpen zu Asseln, im Kreise Dortmund. Vom 6. November 1867.

Digitized by Google

Die am 30. November 1867 zu Berlin ausgegebene № 120. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6921. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend den Tarif, nach welchem das städtische Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeld in Stettin ferner zu erheben ist.

„ 6922. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Ermäßigung der in den Pommerschen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrtsabgaben.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

№ 570.) Die Anmeldung der Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen betr.

Berlin, den 14. Oktober 1867.

Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten **Kriegsleistungen** noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von **drei Monaten** bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden. Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Anspruch sind nach der angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

gez. von der Heydt. von Roon. Graf Eulenburg.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 571.) Bekanntmachung, betreffend die 10. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Berlin, den 7. Dezember 1867.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Generalkasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen mittelst zweifacher Verzeichnisse einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen, auch von den auswärtigen Kreis-Steuer-Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Dort liegt auch die jetzige Verloosungsliste aus.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Be-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 372.) Die Sammlung von Beiträgen zur Gründung einer Köhe-Stiftung betr.

Königsberg, den 8. Dezember 1867.

Mittelst Rescripts des Herrn Ministers des Innern vom 18. v. Mts. ist dem Comité zur Gründung einer „Köhe-Stiftung" die Erlaubniß ertheilt, Beiträge zum gedachten Zweck durch öffentlichen Aufruf sammeln zu dürfen, was hiedurch zur Kenntniß der betheiligten Behörden gebracht wird.

(№ 373.) Die abgebrannte Stadt Johann-Georgenstadt betr.

Königsberg, den 25. November 1867.

Von dem Königl. Sächsischen Markscheider Reichelt in Schwarzenberg im Sächsischen Erzgebirge ist zum Besten der Abgebrannten in Johann-Georgenstadt eine chronikalische Skizze dieses Orts „der Erzlantenort Johann-Georgenstadt" betitelt, herausgegeben worden, welche bereits 3 Auflagen erfahren hat. Der Preis dieser Schrift ist auf 3 Neugroschen festgestellt und ist dieselbe aus dem Selbstverlage des Verfassers zu beziehen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 374.) Die Haltepunkte bei der Personen-Post zwischen Bischofstein und Seeburg betr.

Königsberg i. Pr., den 7. Dezember 1867.

Die Haltepunkte für die Aufnahme von Personen bei der Personen-Post auf der Strecke zwischen Bischofstein und Seeburg sind, seitdem die gedachte Post auf dem Wege über Lautern befördert wird, anderweit, und zwar wie folgt festgestellt worden:

von	Bischofstein	nach	Klackendorf (Krug)	1 Meile,
„	Klackendorf	„	Lautern (Gasthaus Königsmann)	1 „
„	Lautern	„	Wangst (Krug)	1 „
„	Wangst	„	Pissau (Kapelle)	1 „
„	Pissau	„	Elsau (Schule)	1 „
„	Elsau	„	Seeburg	¼ „
			zusammen	2¼ Meilen.

Der Ober-Post-Direktor Letz.

(№ 375.) Den Bezug des Bundes-Gesetzblatts betr.

Berlin, den 2. Dezember 1867.

Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnements-Preis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Sgr. festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse d. J. nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet. Für das Jahr 1868 wird vorerst ebenfalls ein Abonnement auf 40 Bogen Text eröffnet werden.

Durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin können auch einzelne Bogen des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes bezogen werden. Der Preis beträgt beim Einzelkauf für jeden ganzen, halben oder Viertel-Bogen 6 Silberpfennige.

Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

(№ 376.) Die Eröffnung von mehreren Telegraphen-Stationen betr.

Königsberg, den 30. November 1867.

Zu **Landsberg** in Ostpr., **Heilsberg**, **Guttstadt**, **Domnau** und **Friedland** werden am 16. Dezember c. **Telegraphen-Stationen** mit beschränktem Tagesdienst (cfr. §. 4. des Reglements für die Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Der Ober-Telegraphen-Inspektor Schrötter.

(№ 377.) Den Salzverkauf in Memel, Prökuls und Paaßkenkrug betr.

Memel, den 1sten Dezember 1867.

Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß bei dem hiesigen Königl. Salzamte und bei den beiden Königl. Salz-Faktoreien zu Prökuls und Paaßkenkrug der **Verkauf** von **Salz** vom 31sten Dezember c., Mittags 12 Uhr ab, bis zum 2ten Januar 1868 nicht stattfindet.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

№

Digitized by Google

(№ 578.) Den Cours der Bartenstein-Schippenbeiler Personen-Post betr.

Königsberg, den 10. Dezember 1867.

Vom 15. d. Mts. ab wird die Bartenstein-Schippenbeiler Personen-Post in der Richtung von Schippenbeil nach Bartenstein wie folgt coursiren: aus Schippenbeil 4 Uhr 15 Min. Nachmittags, in Bartenstein Bahnhof 6 Uhr Abends, in Bartenstein Stadt 6 Uhr 13 Min. Abends (zum Anschluß an den Eisenbahnzug V. nach Königsberg i. Pr.) In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der gedachten Post unverändert.

Der Ober-Post-Direktor Leyp.

(№ 579.) Die frühzeitige Aufgabe der Weihnachts-Packetsendungen betr.

Königsberg i. Pr., den 3ten Dezember 1867.

Erfahrungsmäßig tritt während der **Weihnachtszeit** eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen **Packetsendungen** sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seinerseits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Der Ober-Post-Direktor Leyp.

Nachrichten.

Geschenk an Kirchen.

Die Wittwe des in Moritten verstorbenen Kirchen-Aeltesten **Pätzel** hat der Kirche in Legitten, Kreises Labiau, eine werthvolle schwarze, mit Stickereien versehene Decke zur Bekleidung des Taufstisches während der Kirchenfeste geschenkt. Dies wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik.

In das Kuratorium der Sparkasse des Kreises Gerdauen sind für das Jahr 1868 die bisherigen Mitglieder wiedergewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden: 1. als Direktor, der Bürgermeister Schwill in Gerdauen, 2. als Beisitzer: a. der Gutsbesitzer Lareck auf Arnsdorf, b. der Gutsbesitzer Gutzeit auf Carolinenhof, 3. als Stellvertreter: a. der Gutsbesitzer Kelner in Kl. Gerdauen, b. der Apotheker Hempel und c. der Kaufmann Retschke, beide in Gerdauen.

Das Kreis-Physikat des Kreises Braunsberg ist dem Kreis-Physikus Dr. **Hennigson** in Ortelsburg verliehen worden.

Der bisherige vierte Lehrer an der katholischen Pfarrschule zu Guttstadt, Anton **Quandt**, ist zum dritten Lehrer daselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Eduard **Kirchhoff** ist als 2ter Hilfslehrer am Königl. Waisenhause zu Königsberg in Pr. definitiv angestellt worden.

Der Förster **Domscheit** von Bundeln II, Oberförsterei Kloschen, ist vom 1sten Dezember c. ab auf die Forstschutzbeamten-Stelle zu Peremtinen, in der Oberförsterei Lelpen, versetzt worden.

Der Lehrer Rudolph **Jost** ist zum Lehrer an der höhern Töchterschule zu Memel vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 51.

und eine Beilage, enthaltend Verzeichniß der am 7. Dezember 1867 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1868 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859, und Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 u. 1859 (5 pCt.)

Ferner eine Beilage, betreffend Concession und Statuten für die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Bödmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Hamburg domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der den unterzeichneten Ministern in beglaubigter Form vorgelegten Statuten vom Jahre 1854 und der dazu gehörigen Nachträge, vorbehältlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — Ges.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Digitized by Google

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere, als die zur Zeit betriebenen Branchen — sowie die Erhöhung des, gegenwärtig Zwei Millionen Mark Banco betragenden, Grundcapitals — darf nur nach vorheriger Zustimmung der Preußischen Staats-Regierung eintreten.

6) Die Gesellschaft bleibt an die wegen Anlegung der Fonds und wegen Aufstellung der Jahres-Rechnung unterm 23. September c. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 7. October 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(Gez.) Moser.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(Gez.) Sulzer.

M. F. H. IV. 11316.
M. d. I. I. A. 7932.

Digitized by Google

Statuten

der

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

(Begründet 1854.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. **Zweck und Firma.** Unter der Firma „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" tritt eine Actien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammen, deren Zweck es ist, unbewegliche und bewegliche Gegenstände, insbesondere auch auf dem Landtransporte befindliche Güter, gegen Feuers-Gefahr zu versichern. Eine Ausdehnung des Geschäfts kann nur auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

§ 2. **Sitz.** Der Sitz der Gesellschaft und die allgemeine Leitung der Geschäfte ist in Hamburg.

§ 3. **Der Gesellschaftsfond.** Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Mark Banco*), welches durch Zeichnung von 1000 Stück Actien, jede zu 1000 Mark Banco, zusammengebracht wird. Für den Fall, daß die Geschäfte eine solche Ausdehnung gewinnen sollten, daß dieses Capital nicht mehr die genügende Sicherheit gewähren würde, wird eine Erhöhung des Gesellschaftsfonds auf Beschluß der Generalversammlung vorbehalten.

§ 4. **Banco-Conto.** Die Banco-Conto der Gesellschaft lautet: „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft".

Die Bankzettel werden von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter in die Bank gebracht.

§ 5. **Geschäftsbeginn.** Die Gesellschaft ist begründet und die Geschäfte beginnen, sobald mindestens 500 Actien gezeichnet sind.

§ 6. **Oeffentliche Bekanntmachungen.** Alle in Gemäßheit dieser Statuten zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in zwei von dem Verwaltungsrath als Organe der Gesellschaft zu bezeichnende Zeitungen, von denen die eine in Hamburg, die andere in Bremen erscheint. Alle in dieser Weise erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Theilnehmer der Gesellschaft verbindlich und bewirken den Eintritt der nach diesen Statuten damit verbundenen Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vergeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden könnte.

§ 7. **Streitigkeiten.** Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung des Recurses an die Gerichte, soweit nicht Landesgesetze dem entgegenstehen, schiedsrichterlich zu entscheiden. Die näheren Bestimmungen über die Form des Schiedsgerichts werden in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgesetzt.

Von den Actionairen und Actien.

§ 8. **Befugnisse und Verhaftung der Actionair.** Jeder Actionair nimmt an dem Gewinne und Verluste des Unternehmens verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Actien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

*) Vom 1. Juli 1857 an erhöht auf Zwei Millionen Mark Banco.

Digitized by Google

§ 9. **Einzahlung.** Von dem gezeichneten Capital sind binnen 4 Wochen nach Constituirung der Gesellschaft (§ 5) 20 pCt. des Nominalbetrages baar einzuzahlen. Jeder Actionair hat ferner über den Rest von 80 pCt. eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem sub. Lit. A. angehängten Formular auszustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag ganz oder theilweise auf Seitens des Verwaltungsraths erfolgte Aufkündigung binnen 3 Monaten baar einzuzahlen. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselmäßig verhaftet, auch wenn er nicht wechselfähig wäre.

Jeder Inhaber einer Actie hat das Recht, zu jeder Zeit den vollen Betrag derselben in die Kasse der Gesellschaft baar einzuzahlen und sich dagegen, sowie gegen Rückgabe der auf seinen Namen lautenden Actie eine an porteur lautende Actie auf 1000 Mark Bco. oder 10 Stück $^1/_{10}$ Actien auf 100 Mark Bco. ausliefern zu lassen.

§ 10. **Zinsenvergütung.** Von dem baar eingezahlten Capital werden den Actionairen 4 pCt. Zinsen pro anno vergütet und darüber den Actien Coupons nebst Talon beigegeben, welche zugleich die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben auch zur Erhebung der nach § 19 festzusetzenden Jahresdividende berechtigt sein sollen.

Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden erfolgt am ersten Juni für die Actien Lit. A. in Hamburg durch Abschreibung in der Bank oder nach dem jedesmaligen Course in Münze, für die Actien Lit. B. in Bremen nach dem jedesmaligen Tagescourse in Thalern Gold.

§ 11. **Actien und Actienbuch.** Nach beschaffter Einzahlung von 20 pCt. des gezeichneten Capitals und Ausstellung eines Wechsels über den Restbetrag (§ 9) werden den Actienzeichnern auf Namen lautende Actienbriefe ausgehändigt, von denen die mit Lit. A. bezeichneten in Hamburg, die mit Lit. B. bezeichneten in Bremen domicilirt sind. Die Actien Lit. A. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director, die Lit. B. außerdem noch von dem ältesten Bremer Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet. Das Actienbuch der Gesellschaft über die Actien Lit. A. wird in Hamburg von dem Director, das über die Actien Lit. B. in Bremen von dem dortigen Geschäftsführer, der verpflichtet ist, von jeder Umschreibung dem Director sofort Mittheilung zu machen, geführt.

Jeder Inhaber einer Actie Lit. A. kann zu jeder Zeit die Auswechselung seiner Actie gegen eine solche Lit. B. gegen Entrichtung einer Umschreibungsgebühr von einer Mark Banco und Ersatz der Ausfertigungs- und Portokosten verlangen. Ebenso kann der Inhaber einer Actie Lit. B. die Auswechselung gegen eine solche Lit. A. verlangen.

Nur die in das Actienbuch eingetragenen Besitzer der auf Namen lautenden Actien werden als Actionaire betrachtet. Bei den Actien au porteur wird die Eigenschaft als Actionair lediglich durch den Besitz bedingt.

Den Besitzern der Actien au porteur steht es frei, dieselben auf ihren Namen in das Actienbuch der Gesellschaft eintragen zu lassen, ohne jedoch berechtigt zu sein, das eingezahlte Capital gegen Einlage eines Wechsels zurückfordern zu können, auch demnächst dies Verfahren wieder rückgängig zu machen. Für die Umschreibung der Actien in den Büchern der Gesellschaft wird eine Gebühr von 1 per mille des Nominalbetrages der Actien bezahlt.

§ 12. **Veräußerung der Actien.** Actien, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft auf einen andern Besitzer übertragen werden. Gründe seiner etwaigen Weigerung ist der Verwaltungsrath anzugeben nicht verpflichtet. Die Genehmigung wird auf den Actien Lit. A. durch den Präsidenten des Verwaltungsraths und den Director, auf den Actien Lit. B. durch zwei Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths bemerkt, nachdem der neue Actionair den im § 9 genannten Wechsel über 80 pCt. deponirt hat. Der ausscheidende Actionair erhält dagegen seinen über den gleichen Betrag ausgestellten Wechsel zurück.

§ 13. **Gezwungener Verkauf der Actie.** Sobald der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, unter Curatel gesetzt oder insolvent wird, welches letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Concurses, Nachsuchung eines Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Execution und Anerbieten eines Accordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn seines Theilnahmerechtes an der Gesellschaft für verlustig zu erklären und die Actie für Rechnung der Masse öffentlich verkaufen zu lassen. An dem Werthe der Actie übt die Gesellschaft wegen ihr zustehender Forderungen, unter Vorbehalt aller Gerechtsame an die Masse, das Retentions- und Compensationsrecht aus.

§ 14. **Fall der Vererbung.** Stirbt der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, so sind die Erben derselben verpflichtet, binnen 6 Monaten die Actie an eine bestimmte, vom Verwaltungsrath genehmigte Person, zu übertragen, widrigenfalls abseiten des Verwaltungsraths wie in dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Falle verfahren wird.

Digitized by Google

§ 15. Annullirung der Actien. Sollte in den Fällen der §§ 13 und 14 die Actie auf die Aufforderung des Verwaltungsraths nicht binnen 4 Wochen eingeliefert werden, so ist derselbe befugt, die Actie zu annulliren, und dies durch dreimalige, von 4 zu 4 Wochen zu wiederholende, Insertion in den § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Actie unter derselben Nummer ausgefertigt.

§ 16. Verlust einer Actie. Verlorene Actien sind durch ein gerichtliches Proclam zu mortificiren. Erst nach Ablauf desselben wird dem Eigenthümer eine neue Actie ausgefertigt.

Rechnungsführung, Reservefond, Dividenden.

§ 17. Buchführung. Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft sind kaufmännisch. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit dem 31. December jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Die im Laufe des Jahres angemeldeten, noch nicht festgestellten Brandschäden werden mit ihrem angemeldeten Betrage zurückgestellt, ebenso die Prämienantheile für noch laufende Risico's ermittelt und zurückgestellt.

§ 18. Reservefond. Von dem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Verwaltungskosten und der zu vergütenden Schäden verbleibt, werden nach Beschluß des Verwaltungsraths wenigstens 10 pCt. jährlich zur Bildung eines Reservefonds verwandt, bis dieser eine Höhe von Bco. Mark 300,000 erreicht hat. Zweck des Reservefonds ist, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Stammcapital angegriffen werden kann.

§ 19. Dividenden. Der nach der Jahresbilanz sich ergebende reine Gewinn, nach Abzug des von dem Verwaltungsrath für den Reservefond bestimmten Antheils, wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die Größe der Dividende wird den Actionairen durch die im § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt gemacht und mit den Zinsen für das baar eingezahlte Capital am 1. Juni jeden Jahres an die Inhaber der den Actien beigegebenen Coupons ausgezahlt. Dividenden und Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

§ 20. Einziehung der Wechsel. Sollte durch Verluste das baar eingeschossene Actiencapital bis zur Hälfte absorbirt sein, so fordert der Verwaltungsrath von den eingelegten Wechseln so viele Procente ein, als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich sind. Sollte ein Actionair den gekündigten Wechselbetrag nicht innerhalb 3 Monaten einzahlen, so hat der Verwaltungsrath die Wahl, entweder die Einziehung auf gerichtlichem Wege zu bewirken, oder den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Actie für Rechnung der Gesellschaft verkaufen zu lassen. Sollte sich dabei ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der Actie wechselmäßig zu dessen Ersatze und aller verursachten Kosten verpflichtet. Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Actie wird nach § 15 verfahren.

§ 21. Revision. Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte der Actionaire drei Revisoren erwählt, und zwar einer aus der Zahl der Besitzer der Actien Lit. B., welche die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen zu prüfen, die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere nachzusehen und die Uebereinstimmung der Jahresbilanz mit den Büchern zu bescheinigen haben. Die Vertheilung der Geschäfte bleibt den Revisoren überlassen.

Generalversammlungen.

§ 22. Zeit und Ort. Die Generalversammlungen der Actionaire werden in Hamburg gehalten. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im Monat April oder Mai statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald der Verwaltungsrath eine solche für nöthig hält oder Actionaire, welche 50 Stimmen repräsentiren, eine solche unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 23. Einladung. Die Einladung zu der Generalversammlung ist von dem Präsidenten des Verwaltungsraths durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) wenigstens 14 Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage zu erlassen. Einer ausdrücklichen Erwähnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung bedarf es nur, wenn

a) über Abänderung des Gesellschaftsstatuts,
b) über die Erhöhung des Stammcapitals (§ 4),
c) über die Aufhebung früherer Beschlüsse einer Generalversammlung,
d) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46)

ein Beschluß gefaßt werden soll.

Digitized by Google

§ 24. Gegenstände. In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

a) Berichterstattung des Verwaltungsraths über die Resultate des Geschäftsbetriebes für das verflossene Jahr unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses.
b) Berichterstattung über die Prüfung der Rechnung des letztverflossenen Jahres.
c) Entscheidung über die von den Revisoren bei dieser Prüfung gemachten Monita, sofern der Verwaltungsrath sich darüber mit den Revisoren nicht hat einigen können.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Revisoren.

Der Generalversammlung bleibt ferner die Beschlußnahme vorbehalten:

e) über Ergänzungen und Abänderungen des Gesellschaftsstatuts,
f) über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
g) über Ausdehnung des Geschäfts (§ 1),
h) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46),
i) über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrath oder einzelnen Actionairen (§ 25) zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 25. Anträge einzelner Actionaire. Jedem Actionair steht das Recht zu, Anträge, welche die Interessen und Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich bei dem Director einzureichen und von diesem der Prüfung des Verwaltungsraths zu unterbreiten. Sollte dieser den Antrag zur Annahme nicht geeignet finden, so steht es dem Antragsteller frei, denselben zur Entscheidung an die Generalversammlung zu bringen.

§ 26. Beschlüsse. Der Präsident des Verwaltungsraths leitet die Generalversammlung. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die im § 23 bezeichneten Gegenstände, welche in der Einladung ausdrücklich erwähnt sein müssen, indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Geschäftsmitglieder, also auch für die Abwesenden, verbindliche Kraft.

§ 27. Befugniß zur Theilnahme und Stimmrecht. Befugt zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer ganzen Actie oder von 10 Stück $^1/_{10}$ Actien. In den Generalversammlungen hat derjenige Actionair, welcher

1	bis	5	volle Actien	besitzt	1	Stimme,	26	bis	30	volle Actien	besitzt 6 Stimmen,
6	„	10	„	„	2	Stimmen,	31	„	35	„	„ 7 „
11	„	15	„	„	3	„	36	„	40	„	„ 8 „
16	„	20	„	„	4	„	41	„	45	„	„ 9 „
21	„	25	„	„	5	„	46	„	50	„	„ 10 „

Mehr als 10 Stimmen darf Niemand abgeben. Die Actionaire können sich in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Bevollmächtigten haben jedoch spätestens einen Tag vor der Generalversammlung ihre Vollmacht bei dem Director oder dem dazu ernannten Notar einzuliefern.

§ 28. Legitimation. Diejenigen Actionaire, welche die Generalversammlung besuchen wollen, haben sich vorher und spätestens zwei Stunden vor Beginn der Generalversammlung im Bureau der Gesellschaft oder bei dem dazu ernannten Notar zu legitimiren und Einlaßkarten, auf welchen die Anzahl der Stimmen, welche sie abzugeben berechtigt sind, bemerkt ist, entgegen zu nehmen. Zur Legitimation der Actionaire, welche auf Namen lautende Actien besitzen, bedarf es nur einer Angabe der Nummern ihrer Actien. Besitzer von Actien au portonr müssen diese zeigen und eine schriftliche Erklärung ausstellen, daß dieselben ihnen gehören.

§ 29. Wahlen. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 30. Protokoll. Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Notar der Gesellschaft aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern des Verwaltungsraths mitzutheilen ist.

Verwaltungsrath.

§ 31. Mitgliederzahl. Der Verwaltungsrath besteht aus 8 Actionairen, von denen 5 in Hamburg und 3 in Bremen wohnhaft sein müssen. Die ersten Mitglieder des Verwaltungsraths sind die Herren:

Wilhelm Goßler, **L. F. Lorent am Ende & Co.,** **Aug. Jos. Schön & Co.,** **Gustav Wieler,** **A. F. Woldsen,**	in Hamburg.	**Louis Delius,** **Carl Tewes,** **H. H. Meier,**	in Bremen.

Digitized by Google

§ 32. Amtsdauer. Zuerst nach drei Jahren und später jährlich tritt ein in Hamburg und in Bremen wohnhaftes Mitglied des Verwaltungsraths nach dem Amtsalter (§ 34) aus.

§ 33. Wahl. In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden an die Stelle der austretenden, zwei neue Mitglieder des Verwaltungsraths gewählt, und zwar eins aus der Mitte der in Hamburg, das zweite aus der Mitte der in Bremen wohnhaften Actionaire. Sollte ein Erwählter die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Wahlprotokoll die nächstmeisten Stimmen hatte. Sollte im Laufe des Jahres ein Mitglied des Verwaltungsraths sein Amt niederlegen oder sonst ausscheiden, so wird die Stelle des Austretenden durch Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Das neu gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer in die Stelle des Ausgetretenen.

§ 34. Präsident. Das älteste in Hamburg wohnhafte Mitglied des Verwaltungsraths führt das Präsidium. Bei dem ersten Verwaltungsrathe wird das Amtsalter durch das Loos bestimmt. Der Präsident convocirt die Versammlungen des Verwaltungsraths und leitet die Verhandlungen desselben.

§ 35. Wirkungskreis. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Namentlich haben die Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths die Ausführung der Geschäfte für Bremen und den dazu zu legenden District zu überwachen und wird die Art und Weise, wie dies geschehen soll, durch Beschlüsse des Verwaltungsraths festgestellt werden. Der Verwaltungsrath hat insbesondere darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieser Statuten genau inne gehalten und daß seine, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung pünktlich ausgeführt werden. Er hat die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämientarife festzusetzen und Abweichungen in einzelnen Fällen zu genehmigen. Er hat zu bestimmen, ein wie großes Risico auf einem Punkte und an einem Orte übernommen werden darf. Er ist befugt zu bestimmen, wie die Policen, um die Gesellschaft zu verpflichten, gezeichnet werden sollen. Er ernennt auf den Vorschlag des Directors die Agenten und Angestellten der Gesellschaft und bestimmt deren Remuneration. Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben und hat für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Documente und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen. Er vertritt endlich die Gesellschaft vor Gericht und außerhalb desselben in jeder Weise und ist befugt, diese Vertretung einem oder mehreren Substituten zu übertragen.

§ 36. Beschlüsse. In den Sitzungen des Verwaltungsraths hat jedes Mitglied und der Director eine Stimme. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens 3 Mitglieder des Verwaltungsraths und der Director anwesend sein. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag.

§ 37. Protokoll. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt und von dem Präsidenten und dem Director unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern mitzutheilen ist.

§ 38. Remuneration. Die Mitglieder des Verwaltungsraths führen ihr Amt unentgeldlich, aber kostenfrei. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Jedoch erhalten sie, sowie der Director, beim Schlusse des Jahres jeder das übliche Ehrengeschenk eines Portugalesers.

Der Director.

§ 39. Amtsdauer. Befähigung. Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden Generalversammlung auf seine Absetzung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. Vacanz. Wenn die Stelle des Directors durch Todesfall erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignet erscheinende Männer vorzuschlagen, von denen einer in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

§ 41. Vertretung. Wenn der Director durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Hindernisse von der Verwaltung der Geschäfte abgehalten wird, so bestimmt der Verwaltungsrath, wer seine Stelle interimistisch vertreten soll.

§ 42. Wirkungskreis. Die Geschäfte des Directors sind im Allgemeinen: Wahl des Büreau-Personals und der Agenten unter Genehmigung des Verwaltungsraths, Annahme und Abweisung von Versicherungs-Anträgen, Leitung der Expedition, der Buchführung, der Correspondenz, des Kassengeschäfts und überhaupt die Besorgung alles dessen, was der Verwaltungsrath und die Generalversammlung beschließen und der Geschäftsgang erfordert.

Alle die Gesellschaft verbindenden Urkunden, Accepte, Interessamente u. s. w. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director unterzeichnet, soweit nicht der Verwaltungsrath in Gemäßheit des § 35 einzelne seiner Mitglieder zur Ausführung von Geschäften bevollmächtigt oder in Beziehung auf die Policen ein

Digitized by Google

Anderes festgesetzt hat. Desfällige Beschlüsse des Verwaltungsraths sind durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) zur öffentlichen Kunde zu bringen. Quittungen über bezahlte Prämien und Zinsen, sowie Rechnungen und dergleichen werden von dem Director oder dem dazu Beauftragten allein unterzeichnet.

§. 43. **Remuneration.** Der Director erhält ein jährliches Honorar von 6000 Mark Bco., 5 pCt. von den Dividenden und einen Ersatz für die Kosten des Comtoirs. Nach seinem Tode erhalten die Wittwe oder Erben desselben jenes Honorar noch für ein Jahr vom Sterbetage an gerechnet und 5 pCt. von dem in der Abrechnung des Todesjahrs sich ergebenden noch nicht vertheilten Ueberschusse.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 44. **Dauer.** Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 25 Jahre bestimmt. In der letzten vor Ablauf dieses Zeitraums Statt findenden ordentlichen Generalversammlung ist ein Beschluß darüber zu fassen, ob die Gesellschaft aufgelöst oder fortgesetzt werden soll.

§. 45. **Frühere Auflösung.** Eine frühere Auflösung tritt ein:

a) wenn die Jahresbilanz ergiebt, daß die Hälfte des Actiencapitals durch Verluste absorbirt ist,

b) wenn eine Anzahl von wenigstens 50 Actionairen dieselbe beantragt und die Generalversammlung dieselbe beschließt (§ 24).

§ 46. **Liquidation.** Sobald die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird oder wenn der Fall des § 45 sub a eintritt, bestimmt die Generalversammlung das Verfahren bei Liquidirung des Unternehmens. Der Director erhält in diesem Falle noch das Honorar eines Jahres von dem Tage an, wo das Liquidationsverfahren beginnt.

Lit. A. — (Formular des Wechsels.)

(Ort), den (Datum) 1854.

Zu Folge der von mir laut § 9 der Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel spätestens drei Monate nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung an den Verwaltungsrath der gedachten Gesellschaft oder dessen Ordre in Hamburg (Bremen) die Summe von Bco.-Mark achthundert oder den von dem Verwaltungsrath mir gekündigten minderen Betrag. Werth vollständig empfangen.

(Vor- und Zuname, sowie Character des Ausstellers.)

Nachtrag.

In der Generalversammlung der Actionaire vom 19. Juli 1856 wurde beschlossen, die §§ 39 und 40 der Statuten folgendermaßen abzuändern:

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung** (des Directors). Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben, der auf 6monatliche, beiden Theilen freistehende Kündigung engagirt wird. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden General-Versammlung auf seine Kündigung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignete Männer vorzuschlagen, von denen einer in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

Zu Gemäßheit Beschlusses der General-Versammlung, wodurch der Verwaltungsrath zur Erhöhung des Actien-Capitales bis zu 6 Millionen Mark Banco ermächtigt worden ist, sind zunächst weitere 1000 Actien à Bco.-Mark 1000 ausgegeben und damit das Grundcapital auf 2 Millionen Mark Banco vermehrt worden.

Personalbestand der Verwaltung 1867.

Verwaltungsrath: Herr **J. F. W. Reimers** in **Hamburg**, z. Z. **Präsident.**

Mitglieder

in Hamburg:	in Bremen:
Herr **Wilh. Goßler**,	Herr **Carl Melchers**,
„ Consul **Münchmeyer**,	„ **Gustav Smidt**,
„ Consul **Aug. Jos. Schön**,	„ Consul **Carl Tewes**.
„ **A. F. Woldsen**,	

Director: Herr **Alfred Klauhold** in **Hamburg**. — **Notar:** Herr **Dr. Eduard Schramm.**

Geschäftsführer in Bremen: Herr **G. Müller.**

Generalbevollmächtigte für das Königreich Preußen: Herr **Rud. Bauer & Co.** in **Altona.**

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 52. Königsberg, Freitag d. 27sten Dezember 1867.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 2. Dezember 1867 zu Berlin ausgegebene № 121. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6923. Verordnung, betreffend die evangelisch militair-kirchlichen Angelegenheiten im XI. Armeekorps. Vom 12. Oktober 1867.

- 6924. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 40000 Thalern. Vom 21. Oktober 1867.

Die am 5. Dezember 1867 zu Berlin ausgegebene № 122. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6925. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wittenberg, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 50000 Thalern. Vom 28. Oktober 1867.

- 6926. Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Groß-Rottmersleben, Ackendorf und Klein-Santersleben, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Ackendorf bis zur Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Gutenswegen.
- 6927. Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Walbeck, im Kreise Gardelegen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Werferlingen-Walbeck-Schwanefelder Chaussee im Orte Walbeck ab nach Helmstädt bis zur Walbecker Feldmarkgrenze.
- 6928. Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Minden und Herford in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Oeynhausen, im Kreise Minden, über Exter, im Kreise Herford bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Salzuffeln im Fürstenthum Lippe-Detmold.
- 6929. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Vierten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 9. November 1867.
- 6930. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft zum Betrage von zweimalhunderfunfzig Tausend Thalern. Vom 9. November 1867.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 580.) Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Berlin, den 21. April 1863.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92., oder an eine der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgestellt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen

haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 581.) Das Aufgebot der den kirchlichen Kassen zu Borchersdorf gehörigen, angeblich verbrannten Staatsschuldscheine betr.

Berlin, den 14. Dezember 1867

In Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsamml. № 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß bei dem in Borchersdorf bei Löwenhagen stattgefundenen Brande die den dortigen kirchlichen Kassen gehörigen Staatsschuldscheine:

Litt. E.	№	15137	über 200	Thlr.
„ F.	„	179097	„ 100	Thlr.
„ G	„	14745	„ 50	Thlr.
„ H	„	4717	„ 25	Thlr.

angeblich verbrannt sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solche der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Gemeinde-Kirchenrath in Borchersdorf anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 582.) Die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Königsberg, den 17. Dezember 1867.

Die in Frankfurt a/M. domizilirte Versicherungs-Gesellschaft **Deutscher Phönix** ist inzwischen eine inländische geworden, und es sind demzufolge diejenigen Bedingungen der Konzession, welche ihr als einer damals ausländischen Versicherungs-Gesellschaft durch dieselbe auferlegt waren, von den Herrn Ministern für Handel ꝛc und des Innern aufgehoben.

(№ 583.) Betrifft die Niederlassung eines Thierarztes 1. Klasse im Kreise Fischhausen während der Beurlaubung des Kreisthierarztes Schütz.

Königsberg, den 16. Dezember 1867.

Die Thierärzte 1. Klasse, welche sich bereit erklären, sich im Kreise Fischhausen niederzulassen und die Vertretung des Kreisthierarztes **Schütz** in den amtlichen Geschäften desselben während seiner Beurlaubung gegen eine Remuneration von monatlich 8 Thlr. 10 Sgr. zu übernehmen, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse innerhalb 4 **Wochen** bei uns zu melden.

(№ 584.) Die Königl. Preußische Arznei- Taxe für 1868 betr.

Königsberg, den 23. Dezember 1867.

Den Herrn Apothekern des Regierungs-Bezirkes Königsberg wird hierdurch bekannt gemacht, daß die **Arznei-Taxe** für das Jahr **1868** erschienen und in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß bei dem Verleger der Arzneitaxe ein **Rechenknecht** erschienen ist zur Erleichterung des Taxirens der Recepte nach der Königl. Preußischen Arznei-Taxe und eine Tabelle zur Umsetzung des bisherigen Medizinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medizinal- (Grammen-) Gewicht, welche die eventl. Schwierigkeiten erleichtern werden, welche bei dem Uebergang in das neue Gewicht sich etwa herausstellen.

(№ 585.) Die Einziehung der Grundrentenscheine Seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung betr.

Berlin, den 22. Juni 1867.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. J. in Gemäßheit des Artikel 4. des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (№ 52. des Großherzoglich-Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf **den 1. Juli 1868** festgesetzt und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen a 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl.

Digitized by Google

70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Ober-Einnehmereien und Distrikts-Einnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet. Die Königl. Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch ihr Amtsblatt dreimal in angemessenen Zwischenräumen, und zwar dergestalt, daß die letzte desfallsige Bekanntmachung einige Wochen vor dem erwähnten Termine ergeht, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt. Itzenplitz.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 5. Juli 1867.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 586.) Den Transport von Salz auf der Ostbahn betr.

Königl. Ostbahn.

Bromberg, den 14. Dezember 1867.

Mit dem 1. Januar 1868 tritt auf der Ostbahn ein allgemeiner Spezial-Tarif für die zu einem Frachtbriefe gehörigen Sendungen von

Salz in Quantitäten von 100 Centnern und mehr

in Kraft.

Dieser Tarif beruht auf dem Einheitssatze von 1,35 Pfennigen pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. für 100 Centner und findet auf alle dergleichen Transporte Anwendung, soweit nicht die außerdem schon für

Steinsalz, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Salzleckssteine von Staßfurt und aus Magazinen zu Schönebeck oder Stedefalz von Halle a. S. und Schönebeck, beziehentlich für Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen von Erfurt und Staßfurt,

bestehenden billigeren Spezial-Tarife (siehe V. № 9. Littr. f. und g. Seite 17/18 des seit 1. Oktober d. J. gültigen Ostbahn-Tarifs) der Frachtberechnung zum Grunde gelegt werden.

Die Sätze pro Centner des Eingangs bezeichneten Tarifs können bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn eingesehen werden.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 587.) Die Theologie-Studirenden betr.

Königsberg, den 13. Dezember 1867.

Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 13ten Januar 1868 unter Einsendung

1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium,
2. des Abgangszeugnisses von der Universität resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat,
3. des Signum facultatis,
4. des Abendmahlszeugnisses,
5. des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden.

Am 27. Januar, 9 Uhr Morgens, sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten persönlich oder durch Vermittelung entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 16. März. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 23. März, 9 Uhr Morgens.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität. Dr. Voigt.

(№ 588.) Die Postverbindung zwischen Königsberg-Cumehnen-Pobethen betr.

Königsberg Pr, den 21. Dezember 1867.

Vom 23. Dezember c. ab wird die Königsberg-Cumehner Personen-Post aus Königsberg um 10 Uhr 30 Minuten Abends und die Cumehnen-Pobethener Personen-Post aus Cumehnen um 1 Uhr 20 Minuten früh abgelassen werden.

Der Ober-Post-Direktor Lep.

M

Digitized by Google

(№ 389.) Den Salzverkauf in Memel, Prökuls und Paaßkenkrug betr.

Memel, den 1sten Dezember 1867.

Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß bei dem hiesigen Königl. Salzamte und bei den beiden Königl. Salz-Faktoreien zu Prökuls und Paaßkenkrug der **Verkauf** von **Salz** vom 31sten Dezember c., Mittags 12 Uhr ab, bis zum 2ten Januar 1868 nicht stattfindet.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

(№ 390.) Die Einrichtung einer Packetbestellung für Pillau betr.

Königsberg in Pr., den 14. Dezember 1867.

Vom 1. Januar k. J. ab wird versuchsweise die Einrichtung getroffen werden, daß die für die Stadt und die Festung Pillau mit den Eisenbahn-Post-Transporten eingehenden Packete ohne Werthsdeclaration nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen durch einen Packetbesteller den Adressaten ins Haus gesendet werden und zwar an den Wochentagen zweimal Vormittags, im Sommer um 7 Uhr und im Winter um 8 Uhr und Nachmittags um 5 Uhr und am Sonntage einmal Vormittags, im Sommer um 7 Uhr und im Winter um 8 Uhr.

Die dafür zu zahlende Gebühr beträgt:

für Packete über 15 Loth bis zum Gewichte von 30 Pfd. einschließlich 1 Sgr. pro Stück.
„ „ „ 30 Pfd. 2 Sgr. pro Stück.

Bei mehreren zu einem Begleitbriefe gehörigen Packeten wird die Bestellgebühr nach dem Gesammt-Gewichte der Packete berechnet. Packete bis incl. 15 Loth werden wie bisher bestellgeldfrei durch den Ortsbriefträger bestellt.

Das betheiligte Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Packet-Bestellungs-Anstalt darauf berechnet ist, die Packete ohne Werthsdeclaration nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen denjenigen Adressaten ins Haus zu bringen, welche sonst nur die Begleitbriefe durch den Ortsbriefträger empfangen hätten.

Der Ober-Post-Direktor. Letz.

(№ 391.) Den Cours der I. Braunsberg-Frauenburger Personen-Post betr.

Königsberg, den 20. Dezember 1867.

Vom 22. Dezember c. ab wird die I. Braunsberg-Frauenburger Personen-Post in der Richtung von Frauenburg nach Braunsberg wie folgt coursiren:

aus Frauenburg 6 Uhr 40 Min. Vormittags,
in Braunsberg Stadt 7 Uhr 40 Min. Vormittags,
in Braunsberg Bahnhof 7 Uhr 55 Min. Vormittags,

zum Anschluß an den Lokalzug nach Königsberg und an den Personenzug nach Berlin.

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der gedachten Post unverändert.

Der Ober-Post-Direktor Letz.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu Berlin ist unter dem 14. Dezember 1867 ein Patent:

auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Von dem Kreistage des Kreises Labiau sind in das Kuratorium der Kreis-Sparkasse für die Jahre 1868 bis einschließlich 1872 gewählt und bestätigt worden:

1. als Direktor, Rittergutsbesitzer **v. Knobloch** auf Bärwalde,
   als dessen Stellvertreter, Brauereibesitzer **Meyhöfer** in Labiau,
2. als Beisitzer Rechtsanwalt **Schönd örfer**, Kaufmann **Mathies** und Kaufmann **Strade**, sämmtlich in Labiau,
   als deren Stellvertreter:
   die Rittergutsbesitzer Johst — **Kl. Scharlack**, Stieren — Gr. Scharlack, Riebenjahm — **Lebertshoff.**

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 52.

und eine Extra-Beilage, enthaltend das Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.

Verleger im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Bädmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google